4° Bavar. 3021 e (1

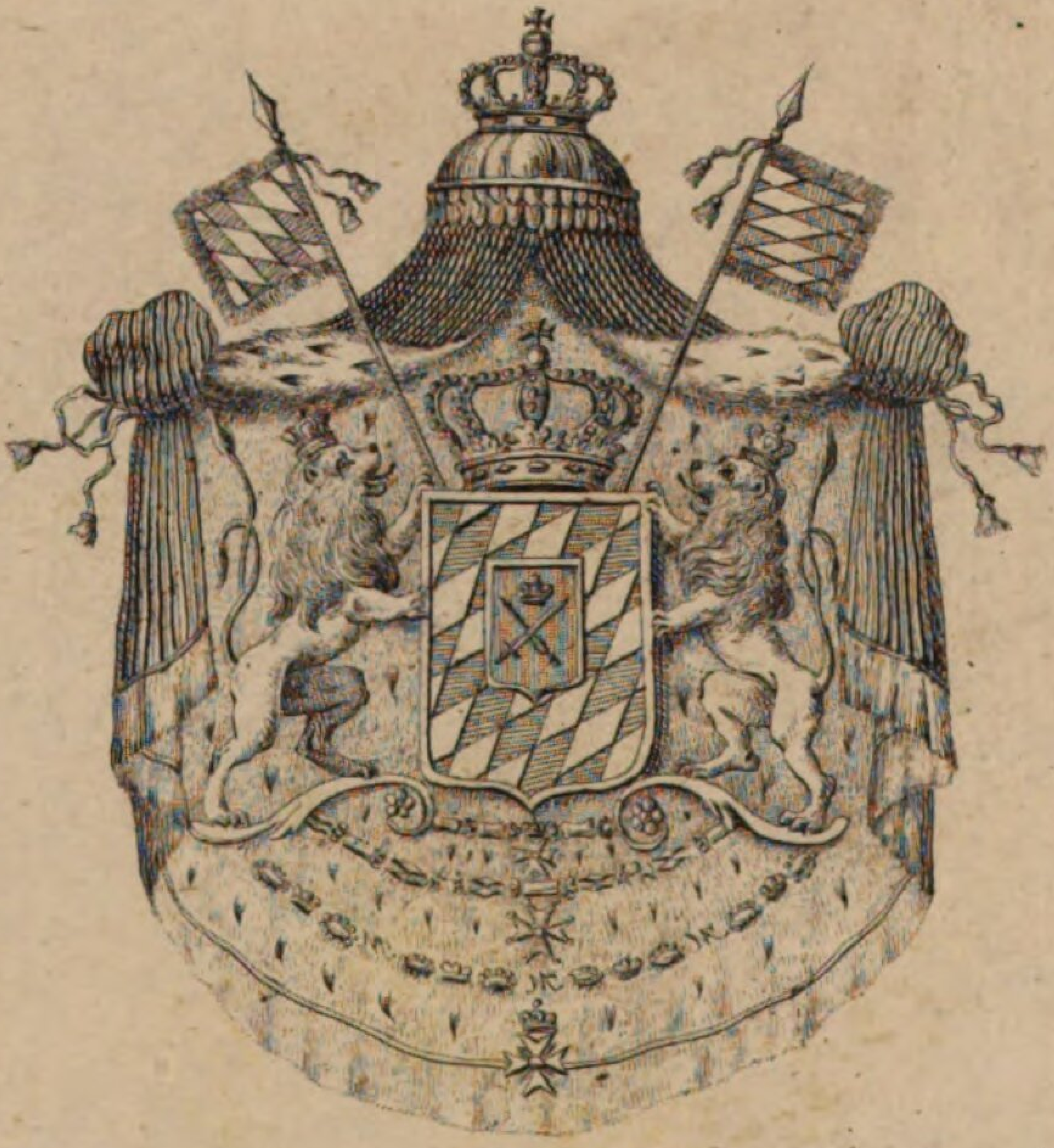

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604380180017

<36604380180017 S

Bayer. Staatsbibliothek

Real-Index

über

die in den königl. baieriſchen Regierungs-Blättern von den Jahren 1802 bis 1817 einſchlüſſig, dann in den Geret'ſchen Verordnungs-Sammlungen vom 1ſten bis 7ten Bande

vorkommenden

Königlichen Geſetze, Verordnungen und organiſchen Beſtimmungen

in allen

zum Reſſort der königl. baier. Staats-Miniſterien

des

Hauſes und des Aeuſſern, der Juſtiz, des Innern, der Finanzen und der Armee,

dann

deren untergeordneten Stellen und Aemter gehörigen Gegenſtänden.

Herausgegeben

von

dem k. b. Regierungs-Rathe Dörrer

in Ansbach.

Ansbach,

1818.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Der königlich=baierische Staat hat in allen Verwaltungs=Zweigen einen reichen Vorrath der weiſeſten Geſetze und Verordnungen.

Die mannigfaltigen Wechſel der politiſchen Verhältniſſe haben indeſſen eben ſo mannigfaltige Veränderungen in der Regierungs=Verfaſſung der Staaten überhaupt, im ehemaligen Kurland und jetzigen Königreiche Baiern aber inſonderheit herbeigeführt.

Nothwendig hat dieſes die Zahl der organiſchen Anordnungen und Geſetze vermehren müſſen; indem entweder ganz neue Verordnungen oder zu den ältern Edikten neue Beſtimmungen und Zuſätze hinzukamen, welche von Jahr zu Jahren, anfänglich in den kurfürſtlichen nachher königlichen Intelligenz=Blättern, ſpäter aber in den Regierungs=Blättern erſchienen, zum Theil ſelbſt nicht ſogleich im Druck öffentlich bekannt gemacht worden ſind.

Um nun eine zuſammenhängende Ueberſicht dieſer Beſtimmungen zu erhalten, hat der kurfürſtliche Sekretair und geheime Landes=Archiv=Regiſtrator von Meyer zu München die ältern Geſetze und Verordnungen bis zum Jahr 1807. in ſeinen ſo betittelten Generalien=Sammlungen verzeichnet, und im Druck herausgegeben.

Später ſind auch das Geret'ſche Repertorium über alle — auf das Finanz=Weſen ſich beziehende Beſtimmungen, dann die Geret'ſchen Finanz=Verordnungs=Sammlungen über die ungedrukten, ſomit noch in keinem öffentlichen Blatte vorgekommenen Finanz=Verordnungen, nach ihren Rubriken ſyſtematiſch geordnet, erſchienen, wäh=

rend der königliche Ober-Regiſtrator Döllinger in München auch ein Repertorium, nach den Geſchäfts-Gegenſtänden geſondert, mit Ausſchluß des Finanz-Weſens, dann der Juſtiz- und Militair-Gegenſtände, zum Druck beförderte.

Dieſes Repertorium hat bereits den 6. Band erreicht, und neuerlich iſt auch von dem königlichen geheimen Staats-Archiv-Sekretair Schramml zu München eine Zuſammenſtellung der Regiſter der Regierungs-Blätter unter der Benennung: General-Regiſter, angekündigt worden.

Inzwiſchen hat der Verfaſſer dieſes gegenwärtigen Handbuchs früher ſchon öfter im Dienſte die Erfahrung machen müſſen, wie wenig ſich auf bloße Regiſter zu verlaſſen ſey, und wie oft, wenn man auch in allen Regiſtern der Regierungsblätter nachgeſchlagen, dennoch auch die Geret'ſchen Sammlungen haben benützt werden müſſen, um den treffenden Gegenſtand endlich aufzufinden, oder ſich zu überzeugen, daß eine weitere Verordnung deshalb nicht exiſtire; welches ihn ſchon vor längerer Zeit zu der Idee geleitet, dieſem Mangel durch einen vollſtändigen

Real-Index,

ſo wie derſelbe auf dem Titelblatte angegeben iſt, möglichſt zu begegnen.

Daß hiebei der Terminus a quo von 1802. an gewählt wurde, hiezu beſtimmte ihn der Umſtand, weil vom 1. Jänner 1802. an das — mit dem Münchner Intelligenz-Blatt vorhin verbunden geweſene Regierungs-Blatt von demſelben getrennt erſchien, und, nach den Kabinets-Ordren vom 17. Oktober, dann 23. November 1801,

den — in dem Regierungs-Blatte vom Jahr 1802. an öffentlich bekannt gemacht werdenden Verordnungen und Aufträgen geſetzliche Publikations-Kraft beigelegt wurde,

auch von dieſem Jahr an neuerliche Organiſationen in dem vormaligen Kurfürſtenthum nun dem Königreiche Baiern, in allen Verwaltungs-Zweigen, eintraten; ſo wie mit dem Jahresſchluß 1817. die Exiſtenz der königlichen Regierungs-Blätter durch das — ſeit 1818. an deren Stelle getretene

a) Geſetz-Blatt, und
b) Allgemeine Intelligenz-Blatt des Königreichs

erloſch.

{ Regierungsblatt 1802. Num. 1. pag. 5. und
Geſetzblatt Jahrgang 1818. Num. 1. pag. 1 — 14. }

Bei dieſer Ausarbeitung ſchien es jedoch dem Verfaſſer nicht zu genügen, die Rubriken der Edikte und Verordnungen, mit den Ausfertigungs-Tagen und Jahren, dann die Regierungs-Blätter oder die Geret'ſchen Sammlungen, wo jene zu finden ſind, blos anzugeben, ſondern derſelbe glaubte vielmehr, um dem Titel dieſes Werks noch mehr zu entſprechen, den Inhalt jener Verordnungen, ſo kurz als es nur möglich war, jedesmal beifügen zu müſſen, um dadurch das Nachſchlagen in den betreffenden Blättern und Sammlungen bei ſolchen Verordnungen, wo es blos auf den kurzen Innhalt derſelben ankommt, möglichſt zu beſeitigen.

Derſelbe hielt ſich hiernächſt in dieſem Werke ſtreng an das Alphabet, weil nur hierdurch der Zweck deſſen Herſtellung, daß es nemlich dem Geſchäftsmann eine Erleichterung im Dienſte, rückſichtlich des geſchwindern Auffindens des ſuchenden Gegenſtands, gewähren ſolle, zu erreichen iſt.

Indeß bemerkte ſolcher hiebei, daß, neben der Allegirung der objektiven Benennungen, welche der Real-Index enthält, dieſe Hinweiſung auch öfters auf das Subjektive mit zu erſtrecken ſey, wenn es an der Bequemlichkeit in dem erleichternden Aufſuchen einer Sache nicht gebrechen ſolle.

Um alſo auch dieſen Zweck zu erfüllen, mußte manches Ausſchreiben auch unter einer andern, als der eigentlichen objektiven Rubrike, jedoch ſo kurz, als es nur möglich ſeyn konnte, vorgetragen, und hierauf hingewieſen, dadurch aber, und durch die aus Gründen beobachtete Beibehaltung der ältern — durch neue Edikte oder Ausſchreiben entweder ganz oder nur zum Theil aufgehobenen Verordnungen, der Index um mehrere Bogen ſtärker werden, als in ſeinem Plane lag.

Eben daher konnte auch der Innhalt weitläufiger Edikte und Inſtruktiv-Verordnungen nicht ſo ausführlich, als derſelbe wünſchte, extrahirt, ſondern es mußte ſich blos begnügt werden, auf ſolche da, wo die Rubrike dazu leitete, lediglich hinzuweiſen, damit man dieſe in den treffenden Jahrgängen der Regierungs-Blätter oder Geret'ſchen Sammlungen nachſchlage; auſſerdem das Buch, welches ohnedieß über 1800 General- und Spezial-Rubriken zählt, die beſtimmte Zahl eines einzigen Bandes überſchreitend, ſchwerfällig und unbequem geworden wäre.

Auf dieſe Weiſe iſt es dem Verfaſſer gelungen, dieſes Werk zu Anfang dieſes Jahrs zu vollenden.

In der Hoffnung, daß es dem Urtheil der Sachkenner entſprechen, dem Mechanismus des Dienſtes eine Erleichterung und dem Geſchäftsmann Hülfe und Zeiterſparung verſchaffen möge, hat derſelbe die Ankündigung dieſes Hülfsbuchs in den ſämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern, dann dem Korreſpondenten von und für Deutſchland (Num. 103. Seite 793.) bekannt gemacht, und in einer weitern Nachricht vom 16. July d. Js. die zur Herausgabe dieſes Werks erfolgte allerhöchſte unmittelbare Genehmigung vom 17. Juny d. Js. folgenden Innhalts, mitgetheilt:

»Maximilian Joſeph,

»von Gottes Gnaden, König von Baiern.

»Auf Euren Bericht vom 10. d. Mts. wollen Wir dem Regierungs-Rath »Dörrer zur Herausgabe eines Real-Index über die — in den Regierungs-»Blättern und der Geret'ſchen Sammlung vorkommenden königlichen Geſetze, »Verordnungen und organiſchen Beſtimmungen, als ein Privat-Unternehmen, »die nachgeſuchte Erlaubniß hiermit allergnädigſt ertheilt haben, wornach derſelbe »zu verſtändigen iſt.

»München, den 17. Juny 1818.

»Max Joſeph.

»Graf von Thürheim.

»Auf königl. allerhöchſten Befehl,
»der General-Sekretair
»F. v. Kobell.

»An die Regierung des Rezatkreiſes.
»Die Herausgabe eines Real-Index
»durch den Regierungsrath Dörrer
»betr.«

In der Zwiſchenzeit iſt auch die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818. mit den dazu gehörigen beſondern Edikten und Verordnungen erſchienen, deren Wichtigkeit den Verfaſſer des Real-Index beſtimmte, dieſe insgeſammt da, wo die Rubriken dazu führten, zu allegiren, ſomit hie und da Einſchaltungen zu machen, ohne daß dagegen andere Stellen weggelaſſen werden konnten oder durften.

Dieſe Einſchaltungen leiteten indeſſen zur Nothwendigkeit, daß in der — unterm 15. Juny d. Js. angekündigten Form dieſes Index eine Abänderung durch Weglaſſung der Rubrik: Anmerkungen, erfolgen mußte, weil ſonſt die Druckerei den erforderlichen Raum hiezu nicht allenthalben hätte erhalten können, das Werk aber, wegen der Allegirung der vielen Stellen, nach dem Manuſcripte ſeitengleich abzudrucken war, auſſerdem jene Hinweiſungen unrichtig erſchienen ſeyn würden.

Inzwiſchen ſind jene unter der Rubrik: Anmerkungen, Anfangs aufgenommene Notizen unter dem Texte eines jeden Betreffs ſogleich nachgetragen worden; wodurch alſo dieſes Werk an ſeinem Innhalte nichts verloren, ſondern vielmehr noch gewonnen hat.

Der geringe Subſcriptions-Preiß von 3 fl. für das Exemplar auf weißem Druckpapier und 3 fl. 30 kr. auf Schreibpapier mag die reine Abſicht des Verfaſſers, und daß er hiebei weit entfernt von aller Abſicht eines Gewinnes ſey, rechtfertigen.

Der Verfaſſer geſteht es aufrichtig, daß er ſpäterhin bei manchen Stellen die Sache mehr extenſiver ausgearbeitet gewünſcht hatte. Allein, er fand es mit dem Plan und dem Umfang des Werks, wie es einmal verheiſen und angekündigt war, unvereinbar. Vielleicht gelingt es aber demſelben nach einigen Jahren einen genauen Auszug aller — bis dahin beſtehenden ältern und neuern Edikte und geſezlichen Beſtimmungen, mit Zergliederung aller einzelnen Stellen derſelben nach ihrem ſpeziellen objektiven und ſubjektiven Innhalte, aufzuſtellen.

Er bedauert, daß gegenwärtiges Werk, welchem, zum bequemen Nachſchlagen, ein alphabetiſches Verzeichniß aller darinnen vorkommenden Rubriken, mit Hinweiſung auf die Seitenzahlen deſſelben, beigedruckt werden wird, nicht ſeiner frühern Ankündigung gemäß, zu Michaelis d. Js. die Preſſe verlaſſen konnte, ſondern, aus unüberſteiglichen Hinderniſſen in der Druckerei, ſich eine Verſpätung gefallen laſſen mußte.

Ansbach im Oktobermonat 1818.

Der Verfaſſer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Ableben der Staatsbeamten.	Ein — unterm 2. Sept. 1811. ergangenes allerhöchſtes Reſcript verordnet wegen Verſieglung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder und Effekten eines verſtorbenen Staatsbeamten, daß, bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentl. Dienſte; bei den Sektions-Vorſtänden; geheimen Referendären; Kabinets-Sekretären und General-Sekretären die betreffenden Miniſter wegen Sieglung gedachter Amtspapiere ꝛc. die Verfügung zu treffen, bei den übrigen Staatsbeamten aber deren Vorgeſezte oder die Gerichtsbehörden jene von Amtswegen zu beſorgen, mithin ein Regiſtratur-Individuum zur Mitſieglung beizuziehen haben ſollen. vid. inf. pag. 28. B. Beamte, und inf. p. 251. S. Staatsdiener.	1811	57	1105
Ablöſung a) der Grundgefälle u. Gerechtigkeiten.	Wegen Ablöſung der Grundgerechtigkeiten der Kloſter-Unterthanen iſt unterm 27. Juni 1803. eine beſondere Beſtimmung erfolgt, und rückſichtlich der Ablöſung der Korn- und Geldbodenzinnſe ſind unterm 18. Sept. 1810. und 29. Nov. 1811., dann 30. Sept. und 3. Dez. 1813 *) ausführliche Inſtruktiv-Verordnungen erlaſſen worden, und nach den leztern Beſtimmungen ſollen bei dergleichen Ablöſungen nur unaufkündbare Staats- und keine Landanlehens-Obligationen von 1809. angenommen werden. *) Geret. Sammlung 2. Bd. p. 377. und 3. Bd. p. 13. vid. inf. p. 37. B. Bodenzinnſe, und i. p. 101 G. Grundeigenthums-Ablöſung.	1803 1810 1813	27 49 52	425 833 1209
	Ein weiteres Reſcr. vom 25. Juli 1814. ſetzt feſt, daß ſich bei Grundablöſungen lediglich nach der, wegen des allgemeinen Landanlehens erlaſſenen Verordnung vom 20. July 1809. geachtet werden ſolle, und ein weiteres Reſcript vom 23. Nov. 1815 geſtattet auch die Annahme 2 prozentiger Obligationen mit 4 prozentiger Umſchreibung. Ger. Samml. 4. und 5. Bd. p. 242. und 151. vid. i. p. 16. A. Anleihen.			
	Neue Beſtimmungen wegen Prüfung der — ſtatt baar Geld einkommenden Staats-Papiere ſind unterm 1. July 1816. nachgefolgt. Geret. Sammlung 7. Bd. p. 497.			
	Wegen der Behandlung der Grund-Eigenthums-Ablöſung bei den Kommunitäten wurde das allerh. Reſcript vom 6. Oktober 1810. erlaſſen. vid. i. p. 85. G. Gemeindſachen.	1810	54	958
	Das allerhöchſte Reſcript vom 2. Nov. 1811. beſtimmt, daß die Ablöſungs-Kapitalien von Kornbodenzinnſen, den Kreiskaſſen und nicht dem Schulden-Tilgungs-Fond verrechnet werden ſollen. Geret. Sammlung [illegible] Bd. p. 250.			
	Auch bei den Grund-Unterthanen der aufgelößten Johanniter-Ordens-Kom-			

Rubriken.	A.	Regierungs=Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Ablöſung a) der Grundgefälle u. Gerechtigkeiten.	menden ſind die Grund=Eigenthums=Ablöſungen geſtattet. Reſcript vom 9. Dezember 1814.	1814	72	1794
b) der Scharwerke.	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 24. Okt. 1808. ſoll die Scharwerks=pflichtigkeit abgelößt, und die Pflichtigen ſollen im Weigerungsfall hiezu ſtreng angehalten werden. Confer. Die Verfaſſungs=Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 7. nach welcher alle ungemeſſene Frohnen in gemeſſene abgeändert werden, und dieſe ablösbar ſeyn ſollen. Geſezbl. 1818. Num. 7. p. 116. vid. i. p. 81. F. Frohnen.	1808	64	2557
c) der Waldrechte.	Wegen Ablöſung der Wald= oder Forſtrechte vid. Lit. F. i. p. 76. das Nähere.			
Abrechnungen der Aemter.	Was die Aemter rückſichtlich der jährlichen Abrechnungen mit den Kreiskaſſen zu beobachten haben, wurde unterm 11. Auguſt 1809. ausgeſchrieben, unterm 1. März 1814. aber noch näher beſtimmt. Gerer. Samml. 2. Bd. p. 287. und 4. Bd. p. 244.			
Abſchriften.	vid. i. p. 258. S. Stempelweſen.			
Abſenten.	Nach Reſc. vom 7. Okt. 1803. ſollen die Abſenten oder Abfindungen, welche die Beamten den Dienſtvorfahrern oder ihren Wittwen zu berichtigen haben, unter gewiſſen Modifikationen auf das Aerar übernommen werden. Ger. Sammlung 1. Bd. p. 134. vid. i. p. 193. P. Penſionen; p. 198. Pfarr=Abſenten resp. Steuervergütungen, und i. p. 205. Pflegsabſenten.			
Abſolutorien der Akademiker und der Gymnaſiaſten, dann der Privat=Studirenden.	Ohne Vorlegung der Abſolutorien der Akademiker beim Anmelden zum Examen, ſind dieſelbe zu leztern nicht zuzulaſſen. Reſcr. v. 26. Juny 1803. vid. i. p. 12. A. Akademiker.	1803	27	436
	Die Schüler an den Gymnaſien ſollen ohne ein — auf legales Examen gegründetes Abſolutorium weder bei einem Lyzeum noch einer Univerſität inſcribirt werden. Reſc. vom 7. Auguſt 1809.	1809	58	1336
	Nach Reſcr. vom 12. Okt. 1814. haben diejenigen Studirenden, welche keine öffentlichen Studienanſtalten beſuchen, ſondern ſich durch Privatunterricht zur Univerſität vorbereiten, alle Jahre an den — von den Studienanſtalten beſtimmt werdenden Prüfungs=Terminen zu erſcheinen, und ſie dürfen ohne Gymnaſial=Abſolutorien auf den Univerſitäten nicht mehr inſcribirt werden.	1814	65	1654

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Abzüge von Beſoldungen u. Penſionen.	Die neu emanirte Wechſel-Ordnung vom 24. Nov. 1785. Cap. 10. §. 4. Abſchn. 3. (Mayer. General-Sammlung 3. Bd., pag. 72.) dann die kurfürſtliche Entſchließung vom 12. Jan. 1802. beſtimmen, daß wegen Schuldenzahlung der Abzug von ⅓tel an den Beſoldungen der Dienerſchaft Statt finden dürfe, und in den Kabinetsordren vom 10. Jun. u. 28. Jul. 1802. wurden davon ſelbſt die Militär-Penſionen nicht ausgenommen. In den weitern allerh. Reſcr. vom 26. Dez. 1807. und 22. März 1808. iſt den Kgl. Rentämtern und Kaſſen zur Pflicht gemacht, allen gerichtlichen Requiſitionen wegen Beſoldungs- oder Penſions-Abzügen ohne Anſtand zu genügen. vid. i. p. 176. M. Militär, und inf. pag. 33. B. Beſoldungen, dann i. p. 193. P. Penſionen, ferner: inf. pag. 118. Penſions-Abzüge wegen Kaſſedefekten, und i. p. 193. dergleichen Abzüge bei Verſendung der Penſionen ins Ausland.	1802 1802 1808	4 32 3 15	60 569 153 726
	Nach Reſcr. vom 15. Jänner 1813. darf auch von den Unterſtützungs-Beiträgen für Kinder, deren Aeltern im Auslande wohnen, zur Schuldenzahlung der leztern ⅓tel in Abzug kommen. Geret. Samml. 3. Bd. pag. 65.			
	Von dergleichen Schulden-Abzügen ſollen aber die Löhnungen der Polizei-Soldaten ausgenommen ſeyn, und die Kläger mit ihren Privat-Forderungen an das Vermögen der Beklagten verwieſen werden. Reſcr. vom 18. Sept. 1813.	1813	52	1213
	Nach Reſcr. vom 22. Jän. 1818. (ergangen an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern,) ſoll bei Beſoldungs-Abzügen das königliche Aerar mit der Anſtellungs-Taxe allen andern Kreditoren vorgehen. vid. i. p. 284. Lit. T. Taxen.			
Abzugsfreiheit von Staatslegaten ins Ausland.	Die — als ein Staats-Legat zu betrachtenden Penſionen ſollen an Penſionäre, welche im Auslande wohnen, ohne Abzug des, für das Aerar regulirten ⅓tels verabfolgt werden. Reſcr. vom 31. Dez. 1813. Geret. Samml. 3. Bd. pag. 69. et vid. inf. p. 193. P. Penſionen.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Acceſſiſten oder Aſpiranten.	Kein Aſpirant ſoll ohne geſezliche Prüfung als ein Mitbewerber zu Landgerichtsſtellen angenommen werden. Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1802. plura vid. i. p. 228. und 245. wegen Prüfung der Rechts- und der Schulkandidaten.	1802	23	418
	Unterm 28. Juny 1806. erfolgte wegen der Prüfung der Aſpiranten zum Staatsdienſt eine ausführliche Inſtruktion, welche unterm 17. Oktober und 25. Dezemb. 1807. erneuert wurde.	1806 1807 1808	29 48 2	234 1681 119
	In der — unterm 8. Auguſt 1809. erlaſſenen Normal-Verordnung iſt vorgeſchrieben, nach welchen nähern Beſtimmungen die Prüfung der Dienſtes-Kandidaten von den k. General-Kreis-Kommiſſariaten und Finanz-Direktionen vorgenommen werden ſolle, wozu auch unterm 20. Sept. 1809. eine weitere Erläuterung nachfolgte.	1809	68 75	1330 1737
	Nach Reſcript vom 4. September 1812. ſollen die Aſpiranten oder Acceſſiſten, welche ſich für das Juſtizfach ausbilden wollen, anfänglich bei den Stadtgerichten, ſodann aber bei den Appellationsgerichten beſchäftigt werden, und im Falle einer vorkommenden Stellerledigung als Protokolliſten der erſtern, oder Sekretären und Regiſtratoren der leztern, in Vorſchlag kommen.	1812	49	1563
	Das allerhöchſte Reſcript vom 29. September 1812. enthält eine ausführliche Beſtimmung des Geſchäfts-Kreiſes der Stadtgerichts-Acceſſiſten.	1812	53	1657
	Unterm 10. Jänner 1814. wurde beſtimmt, daß kein Acceſſiſt und Aſpirant eine Anſtellung im Juſtizfache erhalten könne, wenn er nicht dem 24ten Artikel der allgemeinen Landes-Bewaffnung genügt habe, und in zweien nachgefolgten allerhöchſten Reſcripten vom 19. und 28. Jänner 1814. ſind dieſe Beſtimmungen auf alle Aſpiranten, Acceſſiſten, Eleven und Praktikanten extendirt worden. Gerer. Sammlung 4. Bd. p. 143. vid. i. p. 146. L. Landesbewaffnung.	1814	4 6	83 133
	Wegen Annahme der Acceſſiſten bei den Königlichen General-Kreis-Kommiſſariaten und deren Beſchäftigung enthält das Nähere das allerhöchſte Reſcript vom 28. April 1814.	1814	37	1009

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Acceſſiſten oder Aſpiranten.	Bei den königlichen Finanz-Direktionen dürfen, nach Reſcr. vom 16. July 1816. auch Raths-Acceſſiſten, nach vorher beſtandener theoretiſchen und praktiſchen Prüfung, angenommen werden.	1816	25	467
	Rückſichtlich der Amtspraxis der Rechts-Kandidaten ergieng unterm 16. Jul. 1816. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. vid. i. p. 228. R. Rechts-Kandidaten.	1816	26	483
	Wegen der Konkurs-Prüfung der Aſpiranten zum Forſtdienſte wurde unterm 4. Auguſt 1817. eine ausführliche Inſtruktion erlaſſen. Geſet. Samml. 7. Bd. p. 428. vid. i. p. 74. Lit. F. Forſtweſen.			
Adel. a) allgemeine Beſtimmungen.	Das Edikt vom 26. May 1818. enthält rückſichtlich der Erlangung des Adels, dann der Auszeichnung und der Rechte, ſo wie des Verluſts deſſelben, ausführliche Beſtimmungen. Geſezblatt 1818. Nro. 12. pag. 213 — 220.			
b) Fideikommiſſe und Majorate.	Die Auflöſung der adelichen Fideikommiſſe, gegen Einführung der Majorate iſt in dem allerhöchſten Reſcripte vom 22. Dezember 1811. ausgeſprochen, welchen die weitern Deklarationen vom 22. April und 24. Auguſt 1812. nachfolgten; vide das neueſte Edikt, welches die Errichtung von adelichen Fideikommiſſen auf Grundvermögen wieder geſtattet. Geſezblatt 1818. Num. 14. pag. 277 bis 324. vid. i. p. 71. F. Fideikommiſſe, dann i. p. 164. M. Majorate.	1812 18 2	1 26 47	5-67 812 1481
c) Matrikel.	Unterm 28. Jul. 1808. wurde wegen der Adels-Immatrikulirung ein allerhöchſtes Edikt, und am 22. Dezember 1808. eine Erläuterung über mehrere Punkte deſſelben, dann am 23. Dezemb. 1812. ein Nachtrag hiezu erlaſſen.	1808 1809 1813	51 3 1	2029 49 5
	Dieſen Verordnungen folgte eine allerhöchſte Beſtimmung, wegen Erhebung der Taxen bei dieſer Immatrikulirung, am 22. May 1812. nach. vid. i. p. 283. T. Taxen.	1812	32	921
d) Siegelmäßigkeit.	Das allerhöchſte Edikt vom 26. May 1818. ertheilt dem Adel, unter den Beſchränkungen der Geſetze über das Hypothekenweſen, die Siegelmäßigkeit. Geſezbl. 1818. Nro. 15. pag. 325 — 332.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Adel. e) Taxen von Standeserhebungen.	Das allerhöchſte Reſcript vom 9. März 1808. enthält die Beſtimmungen von der Taxerhebung bei Adels-Standes-Verwilligungen. vid. i. p. 283. T. Taxen, und inf. p. 257. S. Standeserhöhungen.	1808	13	659
f) Verluſt.	Nach dem allerh. Reſcr. vom 25. Auguſt 1815. tritt die Erlöſchung des Adels-Prädikats dann ein, wenn die Immatrikulation geſchloſſen iſt, weswegen der Beiſaz: verfallen, dem Adelsbuch inſerirt werden ſolle, ſonach aber der Fortgebrauch des adelichen Prädikats ſo lange noch als unterbrochen anzuſehen iſt, ſo lange die Wiederherſtellung im Regierungsblatte nicht verkündet ſeyn wird. Conf. das neueſte Edikt vom 26. Mai 1818. pag. antec.	1815	35	737
Administrativ-kontenſiose-Gegenſtände.	Deren Entſcheidung ſteht den General-Kreis-Kommiſſariaten zu. Inſtruktion vom 17. Jul. 1808. und Nachtrags-Reſcript vom 13. July 1811. vid. i. p. 126. K. Kontenſioſe Gegenſtände.	1811	46	890
Advokaten und Prokuratoren. a) Abweſenheit.	Den Advokaten und Prokuratoren liegt ob, eine mehr als 3tägige Abweſenheit vom Wohnorte den vorgeſezten Stadt- oder Landgerichten, mit den getroffenen Maasregeln wegen der Advokaturbeſtellung während ihrer Abweſenheit, anzuzeigen, wovon die Untergerichte den Appellationsgerichten ſogleich die geeignete Anzeigen zu erſtatten haben. Jeder Unterlaſſungsfall, der den Untergerichten zur Kenntniß kommt, iſt von leztern dem treffenden Appellationsgerichte ſogleich anzuzeigen. Reſcr. vom 15. May 1811. vid. i. p. 219. P. Prokuratoren.	1811	34	666
b) Disciplinarſtrafen.	Die — wegen Beſtrafung der Disziplinar-Vergehungen der Advokaten erfolgten Beſtimmungen ſind vom 23. März 1813. und 24. März 1816.	1813 1816	18 10	425 153

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Advokaten ꝛc. c) Eidesleiſtung.	Der Advokaten-Eid iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 11. Jänner 1806. vorgeſchrieben, und nach einer neuern Beſtimmung vom 28. April 1814. ſoll ſich auch dieſe Beeidigung auf die Vertheidigung der Kriminal-Fälle, wobei die Advokaten als Vertheidiger erſcheinen, erſtrecken, andere Individuen hingegen, die zur Vertheidigung fremder Rechtsſachen nicht aufgeſtellt ſind, ſollen jedesmal in Kriminal-Fällen beeidiget werden. vid. i. p. 63. E. Eid; dann i. p. 134. Defenſion der Verbrecher.	1806 1814	5 36	33 993
d) Geſchäftsdiſtrikte.	Das allerhöchſte Reſcript vom 27. Oktober 1812 regulirt die Geſchäftsdiſtrikte der Advokaten des Königreichs.	1812	61	1853
e) Heiraths-Lizenz.	Nur nach legalem Beweiß über die richtig erfolgte Eintrittsgelder-Zahlung zur Advokaten-Central-Penſions-Kaſſe können die Advokaten die Heiraths-Lizenz erhalten. Reſcr. vom 25. Febr. 1813. vid. i. p. 107. H. Heiraths-Bewilligungen.	1813	13	301
f) Indemniſations-verbindlichkeit.	Im Falle eines — von den Advokaten und Sachwaltern aus Verſäumniß oder Nachläßigkeit ihren Klienten verurſachenden Schadens, ſind ſolche zum vollſtändigen Erſatz verbunden. Reſcr. vom 6. März 1806.	1806	34	302
g) Inquiſiten-Vertheidigung.	Nach Reſcr. vom 15. April 1810. können ſich die Advokaten mit den Inquiſiten wegen Ausführung der Appellation in Gegenwart eines Gerichts-Kommiſſärs unterreden, wobei ſie aber die Grenzen der erlaubten Vertheidigung nicht überſchreiten dürfen. vid. i. p. 112. I. Inquiſiten.	1810	18	297
	Den Advokaten liegt ob, die Vertheidigung der Inquiſiten umſonſt zu beſorgen, wogegen ſie auf Reiſe- und Zehrungs-Koſten, dann Schreibgebühren-Auslagen, nach deren vorherigen Juſtifikatur, einen Erſaz-Anſpruch haben. Reſcr. vom 2. September 1814.	1814	56	1457

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Advokaten ꝛc. g) Inquiſiten-Vertheidigung.	In einem nachgefolgten Reſcripte vom 13. Dezember 1814. wurden denſelben bei Vertheidigung mittelloſer Inquiſiten, auſſerhalb ihrer Wohnorte, gleich den Acceſſiſten der Gerichte, neben den Poſtgeldern noch die — in gedachtem Reſcripte bewilligten Diäten in Anrechnung zu bringen erlaubt. Geret. Sammlung 4. Bd. pag. 210. vid. inf. pag. 134. K. Kriminalgegenſtände.			
	Ein weiteres Reſcript vom 10. November 1815. befiehlt, daß die Vertheidigung der mittelloſen Inquiſiten vorzugsweiſe den Advokaten vor den Acceſſiſten übertragen werden ſolle, und das leztern, erforderlichen Falls ihrer Beiziehung, 3 fl. an Diäten anzuſprechen geſtattet ſey.			
	Bei dieſer Gelegenheit wurde den Gerichtsſtellen zur Pflicht gemacht, bei der Aburtheilung der Koſten aus Mittelloſigkeit der Sträflinge mit mehr Strenge als bisher zu verfahren. Geret. Sammlung 5. Bd. pag. 101.			
h) Matrikel.	Dieſe wurden unterm 1. Februar 1813. öffentlich ausgeſchrieben und unterm 27. Februar 1814. erneuert.	1813 1814	6 18	132 433
i) Penſionsanſtalt.	Zum Beſten der Wittwen und Kinder der verſtorbenen Advokaten wurde eine Penſions-Anſtalt errichtet und hierüber das Edikt vom 27. Jun. 1808. erlaſſen, ſofort in dem allerhöchſten Reſcript vom 29. Dezember 1809 verordnet, daß, zur Beförderung dieſer Anſtalt, die Eintrittsgelder mit aller Strenge beigetrieben, und die Strafgelder zum Beſten der Kaſſe ohne Zeitverluſt eingehoben werden, auch keinem Individuum geſtattet ſeyn ſolle, ſich trauen zu laſſen, bevor nicht von demſelben die Eintrittsgelder entrichtet ſind. vid. i. p. 194. P. Penſionen.	1808 1810	32 3	1449 34
	Nach Reſcript vom 31. July 1812. wurde der Königl. Geheime-Staats-Miniſter Graf von Reichersberg zum Chef dieſer Anſtalt ernannt.	1812	43	1389

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Advokaten ꝛc. k) Polizei-Gegenſtände.	In reinen Polizeiſachen, mit Ausnahme der adminiſtrativ-kontentioſen Rechts-Gegenſtände, ſollen die Advokaten nie zugelaſſen, noch weniger ſoll denſelben erlaubt werden, Schriften deswegen einzureichen, indem jedes Individuum, mit Ausnahme der Siegelmäſigen, ſein Geſuch perſönlich zum Protokoll anzuzeigen hat. Reſcr. vom 16. Februar 1815. vid. i. p. 247. S. Siegelmäſigkeit.	1815	8	138
l) Qualifikationsanzeigen.	Wie die Qualifikations-Anzeigen der Advokaten verfaßt ſeyn ſollen, wurde unterm 2. September 1814. ausführlich beſtimmt.	1814	56	1449
m) Rekurs- oder Appellationsſchriften.	In allen Appellations- oder Rekursſchriften, welche bei den adminiſtrativen Stellen in adminiſtrativ-kontenſioſen Gegenſtänden gefertigt werden, ſoll der Tag der Publikation des erſchwerenden Urtels bei 6 Thlr. Strafe nicht nur angegeben, ſondern auch lezteres urſchriftlich angelegt — oder die Urſache der Nichtbeilegung angezeigt werden. Reſcr. vom 20. July 1813.	1813	40	953
n) Taxen.	Unterm 10. November 1817. ergieng für die Advokaten des Rezatkreiſes eine ausführliche Taxbeſtimmung. Geret. Samml. 7. Bd. p. 450. et vid. i. p. 287. T. Taxen.			
o) Winkelagenten.	Winkelagenten ſollen nicht geduldet, ſondern, wenn ſie entdeckt werden, gehalten ſeyn, Strafe zu erlegen und die erhobenen Deſerviten zum Armen-Fond zu bezahlen; im Wiederholungsfall ſollen ſie mit Arreſt belegt — und zur Warnung für Andere ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden.	1811	15	289
Aemterbeſezung.	Zum Behufe der Beſetzung der Aemter wurde unterm 11. Jänner 1811. die Einführung eines Qualifikations-Buchs angeordnet. Geret. Samml. 1. Bd. p. 1 — 4. et vid. i. p. 59. D. Dienſtes-Vormerkungs- dann i. p. 223. Q. Qualifikations-Buch.			
Aemter, erbliche.	Nach den Reſcr. vom 4. Jänner 1797. — 29. März 1799. und 11. April 1803. können die erblich verliehene Aemter keine rechtlichen Anſprüche begründen, wenn der Staat dergleichen Verträge aufheben wird, und die Gerichte ſind nicht befugt, dergleichen Klagen anzunehmen. vid. i. p. 65. E. Erbämter.	1803	16	241

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Aerarial-Beiträge an die Kommunen.	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 22. April 1814. dürfen zu Kommunalumlagen blos von den — der Hauß- und Grundſteuer unterliegenden Staats-Realitäten die Aerarialbeiträge bezahlt werden, wogegen ein Beitrag hievon zu den Peräquations-Kaſſen unzuläßig iſt. Geret. Samml. 4. Bd. p. 144. et vid. inf. p. 252. S. Staats-Realitäten, — i. p. 197. P. Peräquations-Umlagen, dann i. p. 88. G. Gemeindeſachen.			
Aerzte, bei den Stadt- und Land-Gerichten. a) allgemeine organiſche Beſtimmungen.	Jeder — bei einem Landgerichte angeſtellte Arzt ſoll, nach den Beſtimmungen vom 28. Oktober 1803. 600. fl. zur jährlichen Beſoldung aus dem Staats-Aerar erhalten, dagegen aber verpflichtet ſeyn, alle gerichtl. und Kriminal-Fälle, Beſichtigungen, Reiſen bei Epidemien und Viehſeuchen unentgeldlich zu verrichten, auch die Armen des Bezirks unentgeldlich zu beſorgen. Zu gleicher Zeit wurde unterm 28. Oktober 1803. eine General-Inſtruktion für die Landgerichts-Aerzte ertheilt, und in derſelben zugleich deren Pflichtformel vorgeſchrieben. vid. inf. p. 11. ärztliche Gutachten.	1803 1804	45 10	912 196
	Wegen Anſtellung der Stadtgerichts-Aerzte und deren Beſoldungs-Bewilligung ergieng unterm 24. April 1806. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung.	1806	20	165
	Unterm 6. Oktober 1809. iſt die neue Organiſation der Gerichts-Aerzte ſowohl in den Städten, als auch in den Landgerichts-Diſtrikten ausgeſchrieben, und dabei die Regulirung der Gehälter derſelben ausgeſprochen worden.	1809	80	1808
	Die Inſtruktion vom 24. November 1809. beſtimmt, daß den Aerzten für Geſchäfte in loco keine Diäten paſſiren, und auch für das Parére in Parteiſachen eine beſondere Aufrechnung nicht Statt habe, wogegen aber bei auswärtigen Verrichtungen in Parteiſachen denſelben 5. fl. Diäten incl. des Pferdegelds gebühren.] Geret. Samml. 1. Bd. p. 185.			
	Erneuert am 30. April und 7. Mai 1817. Geret. Samml. 7. Bd. p. 490.			
	Das allerh. Reſcr. vom 19. Juny 1810. ſezt die Gehälter der Stadtgerichts-Aerzte I. Klaſſe auf 600. fl. — II. Kl. auf 500. fl. — und III. Kl. auf 400. fl. feſt. Unbeſoldete Aerzte ſollen, in Kriminalſachen, die — in dem Reſcript vom 26. April 1814. beſtimmten Gebühren erhalten. Geret. Samml. 4. Bd. p. 209.	1810	31	525
	Rückſichtlich der — in den Herrſchaftsgerichts-Bezirken anzuſtellenden Aerzte wurde unterm 15. Dezember 1816. beſtimmt, daß, ſo lange die Be-			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Aerzte, bei den Stadt- und Land-Gerichten. a) allgemeine Beſtimmungen.	ſitzer der Herrſchaftsgerichte auf dergl. Anſtellungen, nicht einzugehen Luſt tragen ſollten, die — vom Aerar beſoldete Aerzte in jenen Bezirken auch den Medizinal-Dienſt zu verrichten hätten. Geret. Samml. 6. Bd. p. 304. et vid. i. p. 248. S. Souveränitätslande.			
b) Ernennungen.	Dem allerhöchſten Reſcr. vom 6. Okt. 1809. iſt die Ernennungs-Liſte der Aerzte beigefügt, welche unterm 23. Sept. 1814. erneuert wurde.	1809 1814	80 61	1808 1553
c) Penſionen der Wittwen ꝛc.	Jn dem Edikt vom 28. Okt. 1803. §. 10. iſt den Wittwen und Kindern der Landgerichts-Aerzte die Hälfte der — den Kindern und Wittwen der Rentbeamten regulirten Penſion zugeſtanden worden. Ein neuerliches Reſcript vom 19. Juny und Nachtrag vom 7. Aug. 1810. ſetzen indeſſen feſt, daß alle — ſeit 1805. angeſtellte Aerzte nach der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. behandelt — mithin auch die Penſionen ihrer Kinder und Wittwen darnach regulirt werden ſollen. vid. i. p. 194. P. Penſionen.	1803 1810	45 31 38	916 526 641
d) proviſoriſche Anſtellungen.	Aerzte, welchen die Geſchäfte einer erledigten Phyſikatsſtelle proviſoriſch übertragen ſind, ſollen auf die Dauer der Funktion den ſtatusmäſigen Gehalt beziehen. Reſcr. vom 11. Jän. 1814. Geret. Samml. 4. Bd. p. 193.			
Aerzte. (Land- oder Wundärzte.) a) Diſtrikte.	Nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 4. Dezember 1808. ſoll die Größe der landärztlichen Diſtrikte auf 2000. höchſtens aber auf 3000. Bewohner (Seelen) nur erſtreckt werden. vid. i. p. 142. L. landärztliche Schulen.	1808	72	2921
b) Gehälter.	Der Gehalt eines Land-Arztes iſt auf 60. fl. jährlich beſtimmt, und darf unmittelbar durch die treffenden Steuervorgeher, für deren Bezirk der Landarzt angeſtellt iſt, von den Steuerpflichtigen erhoben werden. Reſcr. vom 26. July 1814. Geret. Samml. 4. Bd. p. 145.			
c) Viſitationsreiſen und Diäten.	Bei Viſitationsreiſen der Landärzte zur Verhütung des Nervenfiebers ſollen ſolche für die Dauer des Geſchäfts täglich 2 fl. 30 kr. an Diäten nebſt billigen Ritt — oder Gefährtegeldern erhalten. Reſcr. vom 4. Mai 1813. und 26. April 1814. Geret. Samml. 3. Bd. p. 90. und 4. Bd. p. 224.			
Aerztliche Gutachten od. Zeugniſſe.	Die Zeugniſſe oder Gutachten der Gerichtsärzte, welche nicht ex officio ausgeſtellt werden müſſen, ſondern zu irgend einer Beglaubigung in Partei-Sachen requirirt werden, unterliegen dem 15. Kr. Stempel. Reſcr. vom 23. Febr. 1813. Geret. Samml. 3. Bd. p. 29. et vid. i. p. 258. S. Stempel.			
	Jn einem neuerl. allerh. Reſcr. vom 1. März 1815. wurde ausgeſprochen, wer ärztliche Atteſte zu requiriren befugt iſt, und auf welche Weiſe deren Einholung geſchehen ſolle.	1815	11	202

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Akademien oder Univerſitäten.	Das allerhöchſte Edikt vom 26. Jän. 1804. enthält die akademiſchen Geſetze der Univerſität Landshut. vid. i. p. 298. U. Univerſitäten, plura.	1804	19 20 21 22	467 495 522 555
Akademie der bildenden Künſte.	Unterm 13. Mai 1808. wurde die Akademie der bildenden Künſte ganz neu organiſirt, und die Konſtitution derſelben ausgeſchrieben.	1808	25	1049
Akademie der Wiſſenſchaften.	Die Konſtitutions-Akte der Akademie der Wiſſenſchaften iſt vom 1. Mai 1807. und die Wahlordnung wurde am 9. July 1809. ausgeſchrieben, wegen der Geſchäfts-Vereinfachung aber unterm 4. Oktober 1812. ausführliche Beſtimmung ertheilt.	1807 1809 1812	32 52 56	1201 1177 1713
Akademiker.	Die Akademiker haben beim Anmelden zum Examen ihre Abſolutorien vorzulegen, auſſerdem ſelbige nicht zum Examen zuzulaſſen ſind. Reſcr. vom 26. Juny 1803. vid. sup. p. 2. A. Abſolutorien.	1803	27	436
	Die Duelle der Akademiker ſollen, wenn nicht das Duell den Tod oder eine lebensgefährliche Verwundung zur Folge gehabt, nach den akademiſchen Polizei-Geſetzen behandelt werden. Reſcr. vom 14. März 1807. vid. i. p. 61. D. Duelle.	1807	14	520
Akademiſche Stipendien.	Wegen Verleihung der akademiſchen Stipendien iſt unterm 30. Okt. 1807. eine allgemeine Verordnung erlaſſen worden. vid. i. p. 272. S. Stipendien.	1807	48	1685
Akte, a) des (aufgelößten) rhein. Bundes.	Dieſe — unterm 12. July 1806. zu Paris unterzeichnete Akte iſt im Regier. Blatt 1807. in extenso enthalten. vid. i. p. 237. R. rhein. Bundesakte.	1807	3	97
b) des deutſchen Bundes.	Dieſer — unterm 8. Juny 1815. zu Wien unterzeichneten Bundes-Akte wurde von Seite des Königs von Baiern, Majeſtät, unterm 18. Juny 1816. beigetreten. vid. i. p. 54. D. deutſche Bundesakte.	1817	28	635

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Akten-Mittheilung an die Kronfiskalate.	In dem allerh. Reſcr. vom 13. Jän. 1810. iſt den Untergerichten die Akten-Mittheilung an die Kronfiskalate, unter den — darinnen enthaltenen nähern Beſtimmungen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht. vid. i. p. 138. K. Kronfiskalate.	1810	3	36
Akten-Paket-Verſendungen.	Aktenpackete, welche nicht über 1 Pfund wiegen, dürfen auch von der reitenden Poſt angenommen und befördert werden, größere Packete aber ſind zur fahrenden Poſt zu verweiſen. Reſcr. vom 11. Mai 1808. vid. i. p. 208. P. Poſtſachen.	1808	34	5111
	Nach einer allerhöchſten Beſtimmung vom 3. April 1812. ſollen die — mit der Poſt verſendet werdende Akten nicht in ſchwaches Papier, ſondern mit mehrern Papier-Umſchlägen oder Wachstuch verſehen, verſendet werden. Geret. Samml. 1. Bd. p. 7.			
Aktenſtücke.	Nach Reſcr. vom 19. Jän. 1810. dürfen Aktenſtücke oder ſonſtige offizielle Verhandlungen, Berichte und Abſtimmungen, weder in öffentlichen Blättern aufgenommen, noch amtlich bezeichnet werden, und jeder Mißbrauch in den Kanzleien iſt ſtreng zu beſtrafen.	1810	4	50
Aktiv-Kapitalien.	Die Staats-Aktiv-Kapitalien ſind dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fond zugewieſen, und ſolche ſollen, nebſt den Zinnſen, von den äuſſern Perzeptions-Aemtern und Zentral-Kaſſen den treffenden Schulden-Tilgungs-Kaſſen prompt abgeliefert werden. Reſcr. vom 28. Nov. 1809. Geret. Samml. 2. Bd. p. 241.			
	In dem allerh. Reſc. vom 3. Dez. 1811. wurden wegen der Behandlung der Aktiv-Kapitalien- und Zinnſen-Ausſtände beſondere Vorſchriften ertheilt. Geret. Samml. 2. Bd. p. 286.			
	Rückſichtlich der — in den Hauptbüchern der Spezial-Kloſter-Kommiſſion, oder in ſonſtigen Verzeichniſſen, als noch beſtehend, erſcheinenden Kloſter-Aktiv-Kapitalien und Zinnſe, deren Evidenz nicht mehr exiſtirt, iſt die Abſchreibung unter beſondern — in dem allerh. Reſcr. vom 28. März 1815. enthaltenen Modalitäten geſtattet. Geret. Samml. 5. Bd. p. 109.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Aktuare. a) bei den Landgerichten. α) allgemeine Beſtimmungen.	Bei Errichtung der Landgerichte in den vormal. kurbaier. Staaten wurde, nach der höchſten Verordnung vom 24. März 1802. §. VI. beſtimmt, daß auch ein Aktuar bei jedem Landgerichte angeſtellt werden, und demſelben der dritte Theil des — damals noch nicht ausgeſprochenen Geldgehaltes und der Geldzulage des Landrichters aus der Familienzahl, zukommen ſolle, und in dem Ausſchreiben vom 23. Oktober 1804. iſt befohlen worden, daß den Aktuaren ein Zimmer in der Amts-Lokalität zur Wohnung anzuweiſen, und daſſelbe von dem landgerichtlichen Beſoldungs-Holz zu beheizen, das benöthigte Licht aber von dem Aktuar für ſeine Wohnung ſelbſt anzuſchaffen iſt. vid. i. p. 149. und 150. L. Landgerichte.	1802 1804	14, 15 43	236, 249 907
	Dieſe Beſtimmungen wurden unterm 21. Febr. 1809. erneuert, mit dem Beiſatze, daß, im Fall der Aktuar nicht in dem landgerichtlichen Lokale ſollte wohnen können, ihm von dem landgerichtl. Brennholz-Quantum jährlich 4 Klftr. zu ſeinem Bedarf zu verabfolgen ſind. Geret. Samml. 1. Bd. p. 128.			
	Das allerh. Reſcr. vom 14. März 1809. ſezt indeſſen den Gehalt eines Aktuars auf 600. fl. — gegen Einziehung der übrigen — an Quartiergeld und ſonſt bezogenen Emolumente, feſt, und das — vom 18. Juny 1810. beſtimmt, wegen deren Dienſtes-Verhältniſſe, welche in der obengedachten Verordnung vom 24. März 1802. §. III. pos. 2. ſchon bezeichnet worden ſind, das Nähere.	1809 1810	23 30	537 505
	Nach einem neuerl. allerh. Reſcr. vom 23. Okt. 1810. haben die Aktuare an den — den Landrichtern für das Schreiberperſonale bewilligten Funktions-Zulagen keine Anſprüche. Geret. Samml. 1. Bd. p. 131.			
β) Berichts-Ausfertigung.	Die Aktuare ſind verbunden, die — von ihnen im Namen des Landgerichts verfertigt wordene Berichte, nach dem Landrichter jedesmal auch mit dem Beiſatze: concepit, zu unterzeichnen. Reſcr. vom 19. Nov. 1809.	1809	82	1859
γ) Gerichtsſtand.	Nach den Beſtimmungen vom 15. Mai 1805. war den Landgerichts-Aktuaren der gefreite Gerichtsſtand eingeräumt, dieſe Beſtimmungen wurden aber unterm 4. Mai 1809. wieder aufgehoben, und unterm 22. Sept. 1810. denſelben der nemliche Gerichtsſtand zugeſtanden, der — den Stadt- Land- und Mediat-Unter-Gerichten in den allerh. Reſcr. vom 3. Nov. 1808. und 30. Sept. 1809. bewilligt worden iſt.	1805 1809 1810 1808 1809	22 19 46 70 69	625 441 800 2810 1601
δ) Patentirung.	Nach Reſcr. v. 4. Jun. 1809. ſollen die Aktuare nach dem — im 1809r. Reg. Bl. pag. 923. enthaltenen Formular beeidigt, ihre Anſtellungspatente aber nicht vom dem Miniſterium, ſondern von den General-Kommiſſariaten ausgeſtellt werden. vid. inf. pag. 63. E. Eid.	1809	41	921
ε) Realitätenbeſitz.	Die Aktuare dürfen keine Realitäten im Landgerichts-Bezirk, für welchen ſie angeſtellt ſind, beſitzen. Reſcr. vom 16. Jun. 1817. Geret. Samml. 7. Bd. p. 427.			
b) b. d. Polizeidirektionen u. Kommiſſ.	vid. i. p. 206. Lit. P. Polizei-Gegenſtände, insbeſondere aber die Abtheil. Lit. c. — f. incl.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Allgemeine Kaſſe- und Rechnungs-Vorſchriften.	Unterm 31. Auguſt 1810. ſind allgemeine Kaſſe- und Rechnungs-Vorſchriften, bezügl. auf die Kaſſe — oder Tagbuchführung, ertheilt worden. Geret. Samml. 2. Bd. p. 344. et vid. i. p. 119. K. Kaſſe- dann i. p. 281. T. Tagbücher.			
Allmoſen.	vid. i. p. 19. Lit. A. Armenanſtalten.			
Alumnen oder Seminariſten.	Wegen der Aufnahme, Verköſtigung und des zu ertheilenden Unterrichts der Alumnen oder Seminariſten, iſt unterm 21. Okt. 1808. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erfolgt. vid. i. p. 247. S. Seminariſten.	1808	64	2569
Alzenau. Amorbach.	Zwei — im Jahr 1816. acquirirte großherzogl. Heßiſche Aemter. vid. i. p. 142. L. Länderacquiſitionen.			
Amortiſations-Edikte.	In welchen Fällen, und wie die Ausfertigung der Amortiſations-Edikte von den treffenden Gerichten geſchehen ſolle, dieſes enthalten die allerh. Beſtimmungen vom 10. Okt. 1810., dann 17. Aug. 1813. und 12. März 1817. vid. i. p. 63. E. Ediktalladungen.	1810 1813 1817	54 46 11	953 1082 177
Amts-Emolumente der organiſirten Beamten.	Nach dem Edikt vom 24. März 1802. §. 5. ſollen die Amts-Emolumente der organiſirten Beamten, ohne Ausnahme, zum Staats-Aerar eingezogen werden, weil daſſelbe die Beſoldungen der Beamten übernommen hat. vid. i. p. 28. B. Beamte.	1802	15	253
Amts-Extradition und Einweiſung.	Bei Amts-Extraditionen und Viſitationen ſoll genaue Rückſicht eintreten, ob die Beamten die Regierungs-Blätter gebunden aſſerviren, und, im Fall eines ſich vorfindenden Mangels, ſollen ſie gehalten ſeyn, jedes fehlende Stück auf ihre Koſten zu erſetzen. Kurfürſtl. Verordnung vom 23. Dez. 1801. §. 6. vid. i. p. 229. R. Regierungs-Blätter.	1802	1	5—7
	Nach Reſc. vom 3. Nov. 1815. ſind die Amts-Einweiſungs-Koſten, wegen der Herrſchaftsgerichte, halb aus dem Aerar, und halb aus den Kaſſen der Gerichts-Innhaber zu berichtigen. Geret. Samml. 5. Bd. p. 105.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Amtsunterſuchungen oder Viſitationen.	In dem allerh. Reſcr. vom 23. Dez. 1801. iſt die Art und Weiſe vorgeſchrieben, nach welcher die Amtsunterſuchungen vorgenommen werden ſollen, und in dem weitern Reſcript vom 16. Okt. 1811. iſt beſtimmt, daß aus dem Sitze der Finanz-Direktion nur dann Aktuarien zu dergleichen Unterſuchungen adhibirt werden dürfen, wenn es um eine förmliche Unterſuchung zu thun ſei; wogegen bei gewöhnlichen Amts-Viſitationen blos amtl. Schreiber zur Koſtenerſparung zu nehmen ſind. Nach einem weitern allerhöchſten Reſcr. vom 23. Apr. 1816. ſollen, in den Fällen, wo zur Geſchäftsbeſchleunigung die Beigebung von Aktuarien nöthig iſt, leztere nicht aus der Zahl der Kanzliſten oder Diurniſten, ſondern aus den Rechnungsgehülfen oder Acceſſiſten genommen werden, damit leztere mehr Gelegenheit finden, ſich praktiſch zu bilden. Geret. Samml. 2. Bd. p. 372. und 6. Bd. p. 362.	1802	1	5
Anlangen, das, oder Eingaben.	vid. i. p. 64. Lit. E. Eingaben.			
Anleihen. a) der Kommunen und Stiftungen. α) Behandlungs-, Zinnſen- und Aufkündigungs-Normen.	Wegen der Behandlung, ſowohl der Aktiv- als der Paſſiv-Anleihen der Kommunen und Stiftungen, iſt unterm 27. April 1807. eine allerh. Verordnung ergangen, und unterm 18. Mai 1807. eine nähere Inſtruktion hierüber noch auſſerdem ertheilt worden. vid. G. und S. Gemeinde- und Stiftungs-Sachen. i. p. 85. et 270.	1807 1807	19 23	747 891
	Nach der Verordnung vom 11. Mai 1807. ſoll der Zinnsfuß von allen neuen Kommunal- und Stiftungs-Kapitalien zu 5 vom 100 feſtgeſezt — und dabei eine ¼tel jährige Aufkündigung ſtipulirt werden.	1807	22	863
	Wegen der Zinnſen-Erhebung ergieng unterm 14. März 1808. eine beſondere allerh. Verordnung.	1808	14	673
	Einer neuerl. allerh. Beſtimmung vom 16. Jän. 1809. gemäß, iſt, zu Gunſten a. des Finanz-Aerars, Lit. A. §. I und B §. IX. b. der übrigen Stiftungen, Lit. A. §. II. und B. §. IX. c. der Neubauenden, Lit. A §. VI. und B. §. XI. ein geringer Zinnsfuß, (zu 4. Prozent) bei allen übrigen Stiftungs- und Kommun-Anleihen aber derſelbe durchgehends zu 5 Prozent beſtimmt worden.	1809	11	258
β) Form der Anleihens-Tabellen.	Dieſe Form wurde unterm 9. Jän. 1804. für die Kommunen vorgeſchrieben, und unterm 1. Okt. 1807. für die Kommunen und Stiftungen neuerlich herausgegeben.	1804 1808	3 5	49 319

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Anleihen. a) der Kommunen und Stiftungen. γ) gutsherrliche Konſenſe.	Rückſichtlich der gutsherrlichen Konſenſe wegen dergleichen Kapitals-Aufnahmen ergieng unterm 16. Auguſt 1812. eine beſondere allerhöchſte Verfügung. vid. infra pag. 101. G. Gutsherrliche Konſenſe bei Kommun- und Stiftungs-Anleihen.	1812	46	1461
b) des Staats. α) allgemeines Land-Anlehen.	Mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 20. Jul. 1809. wurde unter der Benennung: Allgemeines Land-Anlehen, eine auſſerordentliche Konkurrenz der Unterthanen und Staats-Dienerſchaft ausgeſchrieben, und unterm 18. Auguſt 1809. deshalb eine nähere Inſtruktion ertheilt. vid. infr. pag. 143. L. Landanlehen, dann s. p. 15. A. Amortiſation der — au porteur lautenden Staats-Obligationen.	1809 1809	51 60	1145 1377
β) Getreid-Ankaufs-Anlehen.	Zur Erleichterung der Unterthanen iſt ein — zu 5 Prozent verzinnßliches Staats-Anlehen, deſſen Verwendung lediglich zum auswärtigen Getreide-Einkauf beſtimmt wurde, unterm 2. Febr. 1817. genehmigt — und der Betrag auf 3 Millionen Gulden regulirt — auch jedem Kapitals-Einleger eine gewiſſe Proviſion dabei zugeſtanden — in dem nachgefolgten allerhöchſten Reſcript vom 13. Jun. 1817. ſind aber dieſem Anlehen beſondere Vorzugsrechte bewilligt worden. vid. infr. p. 97. G. Getreid-Handel und Ausfuhr.	1817 1817	5 26	57 604
γ) Lotterieanlehen.	Wegen Erhebung eines Lotterie-Anlehens ſind unterm 2. März 1812. und 14. Febr. 1813. zwei allerhöchſte Edikte erfolgt. vid. infr. pag. 161. L. Lotterie-Anlehen.	1812 1813	15 9	425 209
c) auf Gebäude.	Nach Reſcript vom 24. Jun. 1807. ſind den Gläubigern, welche auf aſſecurirte Gebäude Kapitalien vorleihen, auf Verlangen Certifikate aus den Brand-Aſſekurations-Kataſtern, worinnen die Anleihen, und daß deswegen der Gebäude-Beſitzer die Aſſekurations-Summe nicht vermindern könne, oder gar austreten dürfe, zu ertheilen. vid. infr. p. 41. B. Brand-Aſſekuration.	1807	28	1096
Ansbach.	Ehemaliges k. preuß. Fürſtenthum, welches, nach Patent vom 20. Mai 1806., den königl. baier. Erblanden zugegangen iſt. vid. infr. pag. 141. L. Länder-Acquiſitionen.	1806	23	189
Anſeſſigmachung.	Was bei Geſuchen ſowohl zur Anſeſſigmachung als Verheirathung von den Partheien und Polizei-Behörden zu beobachten, iſt in dem Ausſchreiben vom 8. Oktober 1808. enthalten. vid. infr. p. 107. H. Heiraths-Geſuche.	1808	64	2561
Anſpanngelder.	Mit der Einführung des allgemeinen Steuer-Proviſoriums ſind die Anſpann-Gelder nicht mehr zu erheben. Reſcript vom 26. Jun. 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 103.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Anſtellungs-Taxen.	vid. infr. pag. 283. Lit. T. Taxen, woſelbſt auch die Taxbefreiungen vorkommen.			
Anſtellungs-Vorſchläge.	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 17. Oktober 1807. ſollen die Anſtellungs-Vorſchläge bei den Juſtiz-Beamten, Advokaten ꝛc. von jeder Provinzial-Juſtizſtelle, bei den Polizei-Beamten und den — zur Adminiſtration gehörigen Individuen aber von den Landes-Direktionen geſchehen.	1807	48	1681
	Vorzüglich ſollen hiebei die vorhandenen Quieszenten berückſichtigt werden. Reſcripte vom 11. Auguſt 1809. und 17. Auguſt 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 5. und 6.			
	Wegen der — für das Juſtizfach in Vorſchlag zu bringenden Individuen ergieng unterm 24. Jänner 1815. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung.	1815	5	65
	Conf. Das allerhöchſte Edikt über die Formation der Kreis-Regierungen, vom 27. März 1817. Lit. A. Tit. IX. §. 53. und Lit. B. Tit. VI. §. 82. worinnen, in Betreff der Anſtellungs-Vorſchläge des — von den Kreis-Regierungen reſſortirenden Perſonals, die nähern Beſtimmungen enthalten ſind.	1817	14	263 274
Apothekergewicht.	Das Apothekergewicht ſoll im ganzen Königreiche gleich ſeyn, und vom 1. Jul. 1811. an das — in dem allerhöchſten Reſcript vom 30. Jänner 1811. ausgeſprochene Gewicht in allen Apotheken des Königreichs eingeführt werden.	1811	10	194
	Dieſer Termin wurde jedoch in dem allerhöchſten Reſcript vom 16. Jun. 1811. bis zum 1. Okt. 1811. verlängert. vid. infr. pag. 163. M. Maaſe und Gewichte.	1811	41	809
Appanagen.	vid. infr. pag. 123. Lit. K. Königliches Familien-Geſez.			
Appellations-Gerichte.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 12. Auguſt 1808. wurde die Organiſation der Appellations-Gerichte in den damaligen Kreiſen ausgeſprochen, und zugleich beſtimmt, daß für das ganze Königreich ein Oberappellations-Gericht beſtehen ſolle; worauf die Perſonal-Ernennungen erfolgten.	1808 1808	43 73	1785 2981
	Auf die — im Jahr 1810. geſchehene neue Kreis-Eintheilung wurden die Appellations-Gerichts-Bezirke hiernach abgeändert. Reſcr. vom 23. Sept. 1810. welchem die weitern Beſtimmungen vom 25. Oktober 1810. und die Perſonal-Ernennungen unterm 24. Nov. 1810. nachfolgten.	1810 1810 1810	47 61 70	809 1113 1305
	Nach der — im Jahr 1817. geſchehenen neuerlichen Eintheilung des Königreichs in 8 Kreiſe, wurde für jeden Kreis ein Appellations-Gericht, und für das ganze Königreich ein Oberappellations-Gericht beſtimmt. Edikt vom 2. Februar 1817. §. VII. Worauf unterm 18. März 1817. der Perſonal-Stand der Appellations-Gerichte ausgeſprochen wurde. vid. infr. p. 187. Lit. O. Oberappellations-Gericht.	1817 1817	4 13	52 209

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Arbeits-(Straf-) Häuſer.	Die ſämtlichen Straf-Arbeitshäuſer in dem Königreiche wurden, nach Reſcript vom 30. Sept. 1812., vom Etats-Jahr 1812/3. an einer eigenen Central-Adminiſtration untergeordnet, welche aber nach den Edikte vom 27. März 1817. §. 28. ihre Auflöſung erhielte, und deren Geſchäfte an die neukonſtituirte Kreis-Regierungen übergiengen. vid. infr. pag. 317. Lit. Z. Zucht- und Straf-Arbeitshäuſer.	1812 1817	54 14	1673 253
Archive. a) der Gemeinden.	Die Archive der Gemeinden ſind durch ein allerh. Reſcript vom 4. Aug. 1809. als ein Eigenthum derſelben erklärt, wogegen ſolchen auch deren Unterhaltung obliegt. vid. infr. pag. 85. G. Gemeindeſachen.	1809	57	1307
b) des Staats.	Nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 21. April 1812. ſoll, neben dem kön. Haus- und Staats-Archiv, noch ein allgemeines Reichs-Archiv im ganzen Königreiche beſtehen, daſſelbe in München etablirt werden, und ſolchem ſämtliche Provinzial-Archive als Filial-Archive untergeordnet ſeyn. vid. infr. p. 232. Lit. R. Reichsarchiv.	1812	26	808
Argen, sive Langenargen.	Ehemalige Reichsherrſchaft, welche im Jahr 1805. erworben — und durch den Staats-Vertrag vom 18. Mai 1810. an die Krone Würtemberg, als in der — mit dieſer Krone regulirten neuen Grenze liegend, wieder abgetreten wurde. vid. infr. pag. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen und Abtretungen.	1806 1811	7 19	54 361
Armen-Anſtalten. a) Bettelabſtellung.	Wegen Abſtellung des Bettelns und der nothwendigſten Armen-Konkurrenzen der Gemeinden wurden unterm 23. Nov. 1804. ausführliche Beſtimmungen erlaſſen. vid. infr. p. 35. Lit. B. Bettelverbote.	1804	48	991
b) Konkurrenz der Stadt München.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 13. Mai 1805. ſoll der Armenbeitrag der Stadt München nach den Mieths-Wohnungs-Anſchlägen oder der Miethgelds-Zahlung regulirt werden.	1805	26	716
c) Nachlaſſenſchaft der Almoſen-Partizipanten.	Den Polizeiſtellen gebührt, nach Reſcript vom 12. Aug. 1807., erneuert am 9. Dez. 1808., bei der Nachlaſſenſchaft der Almoſen-Empfänger die Inventur- und Verlaſſenſchafts-Verhandlung, und ſoferne die Almoſenbezüge aus dem Nachlaſſe noch zu decken ſind, iſt hieraus die Vergütung an die milden Fonds zu leiſten.	1807 1808	37 72	1369 2888
d) Organiſation der Armen-Pflege.	Unterm 22. Febr. 1808. erfolgte wegen der Armenpflege ein ausführliches Edikt, deſſen Innhalt unterm 17. Nov. 1816. erneuert wurde.	1808 1816	12 41	593 779
e) Poſtbefreyung der Armen.	Die Almoſen-Empfänger ſind, wenn ſie ſich über ihre durch die Poſt beziehende Almoſen-Gelder mit amtlichen Zeugniſſen ausweiſen können, von der Portozalung befreyt. Reſcript vom 17. Febr. 1809. vid. infr. p. 209. P. Poſtſachen.	1809	14	321
f) Sukkumbenzgelder.	Dergleichen Zalungen erfolgen, auf den Befund unrichtiger Beſchwerdeführung, durch Urtel des kön. Oberappellations-Gerichts, an die Orts-Armenkaſſen, wo der Beſtrafte domizilirt. Reſcript vom 24. Mai und 24. Dez. 1809.	1809 1810	36 1	813 10
Arreſtanten.	Deren Verpflegung, vid. infra pag. 83. G. Gefangene, und pag. 301. V. Verpflegung.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Arzneihandel.	Den Fabrikanten im Zillerthal iſt der Vieharzneihandel in den königl. Staaten, auſſer Tyrol, ſtreng verboten, und in Tyrol ſoll derſelbe immer mehr beſchränkt — am Ende aber auch gänzlich unterſagt werden. Reſcr. vom 13. Dez. 1806. und 21. Jul. 1807.	1806 1807	52 34	473 1307
	Nach einem weitern am 16. März 1808. ausgeſchriebenen allerhöchſten Reſcript vom 31. Oktober 1804. iſt den Arzneihändlern der Eintritt in die kön. Staaten verboten, und das Hauſſiren mit Arzneien gänzlich unterſagt, auch keinem Individuum erlaubt, eine Arznei-Niederlage, ohne allerhöchſte Konzeſſion, zu halten.	1808	14	684
Aſchaffenburg.	Ein ehemal. Fürſt Primatiſches Fürſtenthum, welches im Jahr 1814. erworben wurde. vid. infr. pag. 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1814	47	1260
Aſchenſammeln.	Den Gewerbsleuten, welche im Lande anſeſſig ſind, ſoll der Einkauf der — zum Behufe ihres Geſchäfts benöthigten Aſchen im ganzen Königreiche geſtattet ſeyn. Reſcript vom 15. Jänner 1808.	1808	4	178
Aſſeſſoren. a) bei den Landgerichten. α) Allgemeine Beſtimmungen.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 4. März 1809. wurde bei der Ernennung der Landgerichts-Aſſeſſoren beſtimmt, daß jedes Landgericht mit einem Landrichter und 2 ſtändigen Aſſeſſoren, und, wenn daſſelbe 18,000 Seelen und darüber zählen werde, noch mit einem Aktuar beſezt werden ſolle, der jedoch auf die Rechte und Vortheile eines ſtabilen Staats-Dieners keinen Anſpruch zu machen habe.	1809	19	441
	Der Gehalt derſelben wurde unterm 14. März 1809. auf 600 fl., gegen Einziehung aller bisherigen Emolumente und Quartiergelder, beſtimmt, und deren eigentliche Dienſtes-Verhältniſſe in den allerhöchſten Reſcr. vom 28. Jul. 1809. und 18. Jun. 1810. ausgeſprochen. vid. infra pag. 150. L. Landgerichte, et infr. pag. 107. H. Heiraths-Bewilligungen der Aſſeſſoren.	1809 1809 1810	23 54 30	537 1227 505
β) Berichts-Ausfertigung.	Die — von den Landgerichts-Aſſeſſoren im Namen der Landgerichte verfertigt werdende Berichte ſind von den Konzipienten nach dem Landrichter jedesmal auch mit dem Beiſaze des Worts: concepit. zu unterzeichnen. Reſcript vom 19. November 1809.	1809	82	1859
γ) Gerichtsſtand.	Deren Gerichtsſtand ſoll der nemliche ſeyn, welcher unterm 3. Nov. 1808. und 30. Sept. 1809. den Stadt- Land- und Mediatgerichten beſtimmt iſt. Reſcript vom 22. Sept. 1810.	1808 1809 1810	70 69 46	2810 1601 800

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num	pag.
Aſſeſſoren. a) bei den Landgerichten δ) Patentirung und Verpflichtung.	Die Aſſeſſoren der Landgerichte ſollen in ihre neue Funktionen ex Commissione eingewieſen, und nach einem — unterm 4. Jun. 1809. ertheilten Formular beeidigt werden; auch ſollen ſie Miniſterial-Patente erhalten. vid. infra. pag. 63. E. Eid.	1809	41	921
ε) Realitäten.	Die Landgerichts-Aſſeſſoren dürfen in dem Landgerichts-Bezirk, für welchen ſie angeſtellt ſind, keine Realitäten beſitzen. Reſcript vom 16. Jun. 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 427.			
b) bei den Regierungen.	In dem allerhöchſten Reſcripte vom 28. Mai 1817. ſind die Dienſtes-Verhältniſſe der Aſſeſſoren und Konzipiſten bei den Kreis-Regierungen näher beſtimmt worden.	1817	25	593
	Ernennung derſelben: Reſcript vom 25. Jun. 1817.	1817	27	633
c) bei den Stadtgerichten.	vid. infr. Das Organiſations-Edikt vom 3. Dez. 1808. worinnen der Wirkungs-Kreis, die Verbindlichkeit und der Gehalt derſelben ausgeſprochen iſt. Conf. infr. p. 256. S. Stadtgerichte.	1808	70	2803
Aſſignationen der Central-Staats-Kaſſe.	Wegen der Verrechnungsart der Central-Staats-Kaſſe-Aſſignationen iſt unterm 1. November 1808. eine allerhöchſte Beſtimmung erfolgt, welche unterm 31. Jän. 1812. erneuert wurde, und worauf am 3. Jul. 1812., rückſichtlich der Honorirung dergleichen Aſſignationen, eine anderweite Inſtruktion nachfolgte. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 334. 335. 369. bis 371. dann 3. Band p. 120.			
	Eine — unterm 7. Febr. 1812. ergangene Beſtimmung enthält die Behandlungsweiſe der — für die Militair-Erforderniſſe ausgeſtellt werdenden Central-Staats-Kaſſe-Aſſignationen. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 254. et infr. p. 171. M. Militair.			
Atteſtate.	Zu den Atteſtaten iſt der Klaſſen-Stempel von 15 kr. zu adhibiren. Ausſchreiben vom 26. Jänner 1808. und Stempel-Ordnung vom 18. Dez. 1812. Abſchnitt III. §. 6. vid. infr. p. 258. S. Stempelweſen.	1808 1813	8 3	499 65
Aufſchlagsweſen. a) allgemeine Beſtimmungen wegen des Bier- und Brandwein-Aufſchlags.	Das — wegen des Aufſchlags vom Bier- und Brandwein ergangene allerhöchſte Mandat iſt vom 24. September 1806. welchen unterm 28. Jul. 1807. nähere Beſtimmungen nachfolgten. vid. infr. p. 35. B. Bierſatz-Regulativ.	1806 1807	43 34	377 1273
	Unterm 14. Nov. 1806. und 30. Dez. 1807. wurde verordnet, wie die Müller beim Abmeſſen und Brechen des Malzes verfahren ſollen.	1806 1808	48 2	428 115

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Aufſchlagsweſen. **a) Allgemeine Beſtimmungen.**	Wegen des Aufſchlags vom Brandwein iſt unterm 26. Jänner 1808. ein beſonderes allerhöchſtes Normativ ergangen, welchem unterm *) 14. Jun. 1808. nähere Modifikationen folgten. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 30. et vid. infr. p. 42. B. Brandweinbrennereien.	1808	7	425
	Unterm 11. Febr. 1811. wurde die Erhöhung des Malz-Aufſchlags um ¼ kr. pr. Maas, oder 15 kr. pr. Eimer, ausgeſchrieben. vid. infr. p. 164. M. Malz-Aufſchlag.	1811	14	274
	Nach Reſcript vom 4. Oktober 1811. wurden die Bier- und Brandwein-Aufſchlags-Gefälle dem allgemeinen Schulden-Tilgungs-Fond überwieſen. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 34.			
b) Befreyungen.	Von dem Kornſchrot ſoll kein Aufſchlag erhoben werden, weil derſelbe für die Landwirthſchaft benüzt wird; wogegen aber eine Erhebung des Aufſchlags vom wirklichen Malze neuerlich in Erinnerung gebracht wurde. Reſcript vom 2. September 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 31. et vid. infr. p. 127. K. Kornſchrot.			
	Den Mendikanten-Klöſtern, welche Bräuereien haben, oder auf ihre Koſten bei den Bräuern Bier einſieden laſſen, ſollen, wegen des hievon zu entrichtenden Aufſchlags, ſo lange die Individuen beiſammen leben werden, einen Nachlaß an denſelben von 10 fl. pr. Kopf jährlich, und am Fleiſch-Accis oder Aufſchlag die Averſalſumme von 1 fl. 30 kr. pr. Kopf vergütet erhalten. Reſcript vom 17. März 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 32. et vid. infr. p. 170. M. Mendikanten-Klöſter.			
c) Defraudationen.	Die Judikatur über die Defraudationen der Aufſchlagsgefälle ſteht, nach Reſcript vom 10. Jänner 1809., in 2. Inſtanz den Finanz-Direktionen, ſeit deren Auflöſung aber, den Kreis-Regierungen zu. Edikt vom 27. März 1817. Tit. X. §. 89.	1809 1817	9 14	118 276
d) Fleiſch-Aufſchlag.	Der — ſeit 1808. eingeführte Fleiſch-Aufſchlag, welcher nur zur Hälfte den Kommunen in den Städten, Märkten und Flecken zuſtändig war, wurde, nach Reſcript vom 30. Jänner 1813., dieſen vollſtändig überlaſſen. vid. infr. p. 72. Lit. F. Fleiſch-Aufſchlag, und p. 86. Lit. G. Gemeindeſachen.	1813	6	129
e) Verwaltungs- und Beſoldungs-Gegenſtände.	Das Aufſchlags-Weſen iſt nach dem Reſſort-Reglement der vormaligen Steuer- und Domänen-Sektion in deren Kompetenz verwieſen geweſen, durch ein allerhöchſtes Reſcript vom *) 4. Jul. 1815. aber die Leitung dieſer Geſchäfte den kön. Finanz-Direktionen wieder übertragen worden, von welchen jene, nach der im Jahr 1817. erfolgten Auflöſung gedachter Direktionen, an die Regierungs-Kammern der Finanzen übergiengen. Allerhöchſtes Edikt vom 27. März 1817. §. 61. *) Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 15.	1817	14	267

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Aufſchlagsweſen. c) Verwaltungs- ꝛc. Gegenſtände.	Rückſichtlich der Aufſchlags-Kontroleurs- oder Aktuars-Stelle in München iſt, in Beziehung auf den Gehalt, unterm 31. März 1815. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen worden. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 82.			
	Nach dem Reſcript vom 19. Jänner 1816. ſollen die Aufſchlags-Aemter nicht mehr mit der Central-Staats- ſondern der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe in München, wegen der Ueberſchuß-Ablieferung, Abrechnung pflegen. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 360.			
	Bei den Unteraufſchlägern findet, nach deren Tod, keine Gehalts-Zahlung für das Sterb- und Nachmonat an deren Relikten Statt, da ſie nur als Kommiſſionäre zu betrachten ſind. Davon iſt jedoch der Fall ausgenommen, wenn ſie etwa vormals ſchon Umgelder geweſen, und einen fixen Gehalt bezogen hatten, auch in der Aktivität verſtorben ſind. Reſcr. vom 21. Nov. 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 479. et infr. p. 266. S. Sterb- und Nachmonat.			
f) Viſitationen der Aemter.	Die — den — zu den Viſitationen der Oberaufſchlag-Aemter, Unteraufſchläger ꝛc. ernannten Rechnungs-Kommiſſären ertheilte Inſtruktion iſt vom 2. Oktober 1807. vid. infr. p. 55. D. deren Diäten.	1807	44	1577
g) Weinaufſchlag.	Wegen der Nachzahlung des Wein-Aufſchlags von den — auf dem Lager befindlichen Vorräthen wurde unterm 8. März 1808. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen, und unterm 4. Jänner 1811. wegen der Aufſchlags- und Maut-Entrichtung von den Weinen nähere Weiſung ertheilt. vid. infr. p. 310. W. Wein-Aufſchlag.	1808 1811	12 6	606 83
Augsburg.	Ehemaliges Bisthum und vormalige Reichsſtadt. Erſteres mit allen in der Stadt befindlichen Klöſtern im Jahr 18$\frac{02}{03}$. Leztere aber im Jahr 1805. mit Gebiet erworben. vid. infra p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1806	8	57
Ausfertigungen. a) des oberſten Rechnungshofes.	Die Ausfertigungen des oberſten Rechnungshofs ſollen auch von der königl. General-Direktion des Straſſen- ꝛc. Bau-Weſens pünktlich befolgt werden. Reſcript vom 11. Jänner 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 193.			
b) an höhere Staats-Diener.	Die Unterbehörden ſind im Reſcript vom 19. Oktober 1812. angewieſen, bei Ausfertigungen an höhere Staats-Diener, adeliche Gutsbeſitzer und Pfarrer, dieſen das Prädikat: Herr, beizulegen. vid. infra p. 92. Lit. G. Gerichtsgegenſtände.	1812	60	1833
c) in Parteiſachen.	Alle Ausfertigungen in Parteiſachen ſind, nach dem Reſcript vom 27. März 1814., wegen der Poſtporto-Erhebung jederzeit mit P. S. zu bezeichnen, auſſerdem Beſtrafung eintreten wird. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 231.			
Ausgabs-Retardaten.	Die — den Kaſſen und Aemtern bekannte Ausgabs-Retardaten, daß ſie nemlich in dem folgenden Etats-Jahre berichtigt werden ſollen, müſſen in den treffenden Etats auf den Rechnungsbeſtand voriger Jahre in Anſaz gebracht werden. Reſcript vom 26. Auguſt 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 262. et vid. infra p. 66. E. Etatsfertigung.			

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Ausgleichungs-Kaſſe.	vid. Lit. P. Peräquation, infra pag. 197.			
Ausländer. (funktionirende.)	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 25. Auguſt 1816. dürfen Ausländer zu irgend einer Funktion im Staats-Dienſte ohne allerhöchſte Genehmigung nicht ferner verwendet werden.	1816	30	547
Ausſchreibgebühren von Anſtellungen.	Die Ausſchreibgebühren ſollen, nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 30. Dezember 1806., bei allen Beförderungen, Bewilligungen ꝛc. erhoben — und zum kön. geheimen Taxatur-Amte eingeſendet werden. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 72. et vid. infra p. 283. T. Taxen.			
Ausſtands- und Nachlaßweſen. a) Behandlungsart.	Rückſichtlich der Behandlung des Gefälls-Ausſtands-Weſens im Königreiche ergieng unterm 10. Auguſt 1810 eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktiv-Verordnung, welcher unterm 23. Okt. 1810., dann 8. März und 18. September 1811. ſo wie unterm 17. Dez. 1813. weitere Beſtimmungen nachfolgten. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 106. bis 125. und 3. Band p. 35.	1810	43	721
b) Liquidationen bei Konkurſen.	Nach dem Reſcript vom 5. Jul. 1811. ſollen alle Gefälls-Reſte, wenn ſie blos landesherrliche Abgaben und Staats-Aktiv-Kapitalien, leztere jedoch nur bis zu 500 fl. betreffen, bei dem erſten Liquidations-Termin von den königl. Rentämtern angebracht werden, Leztere aber gehalten ſeyn, zuvor mit dem königl. Kronfiskal Rükſprache zu nehmen. Bei den übrigen Edikts-Terminen haben aber die Kronfiskale ſelbſt aufzutreten, ſo wie dieſes ohnehin bei den — von den königl. Appellations-Gerichten verhandelt werdenden Konkurs-Prozeſſen der Fall iſt. vid. infr. p. 83. G. Gefälls-Reſte, und infr. p. 138. K. Kronfiskalate, dann infr. p. 235. R. Rentämter.	1811	47	909

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Ausſtands- und Nachlaßweſen. c) Ueberweiſung an die Schuldentilgungs-kaſſen.	Die ältern und neuern Ausſtände an verfallenen Kapitals-Friſten und Zinſen ſollen, nach Reſcr. vom 15. Nov. 1811. ohne Ausnahme in die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſen flieſen. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 151.			
	Unterm 8. Mai 1812. iſt deswegen noch nähere Beſtimmung nachgefolgt. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 268.			
d) Rechnungslegung der ältern Aktiv-Ausſtände bis 1808/9.	Wegen Herſtellung einer beſondern Rechnung über die ältern Aktiv-Ausſtände bis 1808/9. iſt unterm 8. Mai 1812. und, wegen der niederzuſchlagenden ärarial: Geld- und Naturalien-Vorſchüſſe für die Verpflegung fremder Truppen, unterm 20. Sept. 1812. eine ausführliche Inſtruktiv-Verordnung erlaſſen worden. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 292. und 3. Band p. 46.			
e) Zahlung in Staats-Papieren.	Nach Reſcr. vom 8. Mai 1812. dürfen an Zahlungs-Statt der ältern Gefälls-Ausſtände bis 1808/9. auch Kreis-Kaſſe-Staats-Obligationen und nach Reſcr. vom 29. Juli 1814. auch Lotterie-Anlehens-Looſe angenommen werden. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 268. und 4. Band p. 191.			
Auswanderungen.	In Betreff der Auswanderung und Vermögens-Exportation ſind unterm 4. Juni 1804. ausführliche Beſtimmungen ergangen. vid. inf. p. 203. V. Vermögens-Exportationen, und infra pag. 79. dann 80. F. Freizügigkeits-Verträge.	1804	28	633
	Rückſichtlich des — im Königreiche Würtemberg beſtandenen Auswanderungs-Verbots wurde unterm 12. Auguſt 1811. befohlen, daß daſſelbe auch im Königreich Baiern gegen Würtemberg in Vollzug geſezt werden ſolle.	1811	52	1001
	Der — mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar abgeſchloſſene Auswanderungs-Vertrag, bezüglich auf die Militairpflichtigkeit, wurde unterm 10. Nov. 1817 genehmigt.	1817	41	979

Rubriken.	A.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Auswärtiges Miniſterium.	Nach erfolgter Geſchäfts-Enthebung des königl. Geh. Staats-Miniſters Grafen von Montgelas iſt der wirkliche Geheime Rath, Graf Alois von Rechberg, zum Miniſter des Hauſes und des Aeuſern ernannt — und demſelben zum General-Direktor der Geheime-Rath von Ringel beigegeben — der bisherige General-Sekretair Paul von Baumüller aber in dieſer Eigenſchaft beſtättigt worden. Reſcr. von 2. Febr. 1817.	1817	4	45

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Bader-Steuer.	Dieſe Abgabe zeſſirt nach Einführung des allgemeinen Steuer-Proviſoriums. Reſcr. vom 28. Juli 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 55.			
Bank, königl. in Fürth, nun Nürnberg. a) Allgemeine Garantie.	Die Kgl. Bank zu Fürth, welche ſpäter nach Nürnberg verlegt wurde, erhielt unterm 21. Novemb. 1806. ohne allen Vorbehalt die königl. Garantie.	1807	1	38
b) Depoſiten- und Heiligengelder-Anlegung.	Nach Reſcr. vom 21. Jan. 1807. ſollen alle Pupillar- und Heiligen-Gelder, wenn ſie nicht mit Sicherheit verzinslich untergebracht werden können, bei der Bank auf Schuldſcheine zu 3 Prozent angelegt werden. vid. inf. p. 54. D. Depoſiten, und inf. p. 270. St. Stiftungen.	1807	5	227
	Die Judizial-Depoſiten dürfen, nach Reſcr.*) vom 20. Febr. 1810. auf den Antrag der Partheien, bei der Bank oder bei Privaten, ſoferne dieſes mit hinlänglicher Sicherheit geſchehen kann, angelegt werden, auſſerdem ſind ſolche aber an die einſchlägigen Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſen einzuſenden. Reſcr. vom 3. Dec. 1811. *) Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 244. et vid. inf. p. 54. D. Depoſiten.	1811	78	1794
Bau- Inſpektions u. Rechn.-Kommiſſariats-Obliegenheiten.	Die Bau-Inſpektionen ſollen, bei der Reviſion der Landbau-Rechnungen, ſich ſtreng an das Bau-Mandat vom Jahr 1751. halten, und keine Anrechnungen geſtatten, die den Bewohnern der Staats-Gebäude, z. B. Kaminfegerlöhne ꝛc. obliegen; ſo wie das Rechnungs-Kommiſſariat für alle aus oberflächiger Prüfung überſehene dergleichen Mängel, nebſt der treffenden Land-Bau-Inſpektion, verantwortlich iſt. Reſcr. vom 8. Okt. 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 116. et vid. infra pag. 143. L. Landbauweſen, dann inf. p. 41. B. Brandaſſekurations-Beiträge.			
Baukommiſſion in München.	Der— für die Reſidenzſtadt München angeordneten Bau-Kommiſſion wurde unterm 15. Febr. 1805. eine beſondere Inſtruktion ertheilt, und unterm 20. Sept. 1809. deren neuerliche Organiſation bekannt gemacht.	1805 1809	11 6	375 84
Bauholz-Abfall-Verſteigerung.	Wegen Verſteigerung der Bauholz-Abfälle mit geringen Koſten-Aufwand ergieng unterm 19. Nov. 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 230.			
Bau-Koſten-Erſparniſſe.	Die Erſparniſſe an Landbau-Koſten dürfen, nach Reſcr. vom 9. Nov. 1813. zu andern Bau-Ausgaben verwendet werden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 118.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Bau-Pläne-Verpakung.	Die Verpakung der Bau-Pläne ſoll, nach Reſcr. vom 31. März 1812. nicht mehr in Rollen, ſondern im gewöhnlichen Akten-Formate und mit doppelten Papier oder Wachstuch erfolgen. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 384.			
Bauweſen. a) der Staatsgebäude.	vid. Lit. L. Land-Bauweſen, inf. p. 143. bis 145. incl.			
b) der Stiftungen u. Kommunen.	Das — über die Organiſation des Bauweſens der Stiftungen und Kommunen ergangene Reſcript vom 26. Dezbr. 1808. beſtimmt neben den Gehältern und Diäten ꝛc. des Bau-Perſonals zugleich auch deſſen Rangverhältniſſe. vid. infr. p. 86. Gemeindeſachen, und 270. S. Stiftungen.	1809	4	65
c) der Straſſen und Brücken.	vid. Lit. S. Straſſen- ꝛc. Bauweſen i. p. 275.			
Beamten. a) Ableben, u. Amts-Papier ꝛc. Verſieglung.	vid. Lit. A. supr. pag 1. Reſcr. vom 2. Sept. 1811.	1811	57	1105
b) Accidenzien-Verrechnung.	Alle organiſirte — und aus dem Staats-Vermögen beſoldete Beamten dürfen die Taxen und ſonſtigen Bezüge, auch aus andern Kaſſen und von Privaten, ſich nicht mehr zueignen, ſondern haben ſolche, ohne Ausnahme, dem Staats-Aerar zu verrechnen; Reſcr. v. 24. März 1802. §. 5. vid. infr. pag. 251. S. Staats-Diener, und infr. pag. 282. T. Taxen.	1802	15	253
c) Dienſtgründe.	Soferne Beamten Dienſtgründe beſizen, auf welchen Zehnten und andere Reichniſſe haften, müſſen jene leztere, ohne Antheilnahme des Aerars, berichtigen. Reſcr. vom 4. December 1813. und 29. Januar 1814. Geret'ſche Samml. 3. Band p. 31. und 4. Band p. 175. et vid. inf. p. 59. D. Dienſtgründe.			
d) Entfernung von den Stellen.	Kein Beamter ſoll, bei Strafe der Dienſtes-Entſezung, ſeine Stelle ohne höchſte Erlaubnis verlaſſen; Reſcr. vom 19. Okt. 1805. 11. Juni 1809. und *) 13. März 1813. *) Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 2.	1805 1809	43 42	1077 937
e) Entſchädigungs-Anſprüche.	Dergleichen finden bei Beamten aus Accidenzien-Verluſt durch Amts-Organiſation nicht Statt. Reſcr. vom 24. Oktober 1803.	1803	44	886
f) Gerichtsſtand.	vid. die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26 Mai 1818. Tit. V. §. 5. Geſez-Bl. 1818. Nr. 7. p. 121.			
g) Realitäten-Beſiz.	Nach einem — unterm 20. Febr. 1816. erneuerten allerh. Reſcr. von 1. Jan. 1805. §. 16. ſoll kein Juſtiz- und Kammeral-Beamter in ſeinem Amtsbezirk ein Grundſtük beſizen. (Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 240.) Davon ſind auch die Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare nicht ausgeſchloſſen; Reſcr. vom 16. Juni 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 427. dann vid. infr. p. 153. L. Landgerichte, und infra p. 236. R. Rentämter.	1805	7	230
h) Siegelmäſigkeit.	In dem allerh. Edikt über die Siegelmäſigkeit vom 26. Mai 1818. iſt, auf den Grund der erſt allegirten Verfaſſungs-Urkunde, beſtimmt, daß dem Adel, den Kollegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäſigkeit zukommen — und demnächſt noch nachgetragen werden ſolle, welche Angeſtellte zu den höhern Beamten gehören werden. Geſez-Bl. 1818. Nr. 15. p. 325.			
i) Strafe der Beſtechlichkeit.	Staatsdiener, welche ſich beſtechen laſſen, ſind mit den — in dem allerhöchſten Reſcr. vom 9. Juni 1807. beſtimmten Strafen zu belegen. Conf. des Straf-Geſez-Buch, 2. Buch, Tit. 2. Kap. 7. Art. 355. und 356. pag. 139.	1807	27	1041

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Beeidigung der Schäzleute.	Wenn gleich die Schadens-Erſaz-Erhebungen den Rentämtern obliegen, ſo ſind dennoch die Schäzleute von den einſchlägigen Landgerichten zu beeidigen. Reſcr. vom 27. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 191. et vid. inf. p. 240. S. Schäzleute.			
Beerdigung. a) des Militairs.	Die Begräbnißkoſten des Militairs ſollen nach dem — unterm 14. Juli 1804. beſtimmten Tariff berechnet werden. vid. infr. p. 170. M. Militair.	1804	33	745
b) der Selbſtmörder.	Das Begraben der Selbſtmörder darf, nach vollzogener gerichtlichen Unterſuchung, ohne weitere Anfrage jedesmal in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden. Reſcr. vom 29. Mai 1809. vid. infr. p. 135. K. Kriminalgegenſtände, und i. p. 160. L. Leichen.	1809	38	865
Begnadigungs-Geſuche.	Den Begnadigungsgeſuchen der — wegen Verbrechen und Vergehungen Abgeurtelten ſollen die Straf-Erkenntniſſe jedesmal abſchriftlich beigefügt werden. Reſcr. vom 19. Mai 1816. vid. infr. p. 134. K. Kriminal-Gegenſtände.	1816	20	371
Begutachtungs-Vorſchläge.	vid. s. p. 18. Lit. A. Anſtellungs-Vorſchläge.			
Beheizung der Geſchäftszimmer.	vid. infr. p. 44. und 188. Lit. B. und Lit. O.			
Bekanntmachung. a) der Defenſions-Schriften.	Bei Verbrechen und Vergehungen iſt die öffentliche Bekanntmachung der Defenſions-Schriften zwar im Allgemeinen unterſagt, jedoch dieſelbe auch in einigen — in dem Reſcr. vom 21. Juni 1814. genannten Fällen, unter Beſchränkungen, geſtattet. vid. infr. p. 134. K. Kriminal-Gegenſtände.	1814	47	1266
b) der ungeeigneten Nachrichten.	Die Bekanntmachung der ungeeigneten Nachrichten durch Einrükung in öffentliche Blätter iſt ohne Miniſterial-Erlaubniß nicht geſtattet, und deshalb eine Beſtrafung mit der Stellentſezung des betheiligten Staats-Dieners beſtimmt. Reſcr. vom 22. Auguſt 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 7. & vid. infr. p. 250. S. Staats-Diener.			
Beleege zu den Rechnungen.	Die Juſtifikatur der Rechnungen ſoll in den Fällen, wo allerhöchſte Reſcripte vorliegen, durch die Originalien derſelben geſchehen. Reſcr. v. 7. Juli 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 260. & vid. infr. pag. 226. R. Rechnungs-Belegung.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Beleuchtung.	Zur Unterhaltung der Beleuchtung der Reſidenz-Stadt ſoll jeder Haußbeſitzer mit 1 fl. 12 kr. von jedem 1000 fl. Schäzungs-Werth der Gebäude konkurriren, zu deren Zahlung 2 Ziele, nämlich: Georgi und Michaelis, beſtimmt ſind. Reſcr. vom 28. Sept. 1804.	1805	15	489
Benefiziaten.	Ohne erſtandene Prüfung können Benefiziaten zu keinem Pfarramte gelangen. Reſcr. vom 7. Oktober 1815. vid. infr. pag. 199. P. Pfarr-Gegenſtände.	1815	40	825
Berg- und Hüttenweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Das Bergwerks-Reglement wurde unterm 30. Nov. 1803. ertheilt, und am 19. Jan. 1804. ausgeſchrieben, auch unterm 4. Jan. 1804. eine Geſchäfts-Inſtruktion vom 30. Nov. 1803. ſo wie der Beſoldungs-Status unterm 20. Juli 1804. bekannt gemacht.	1804 1804 1804	4, 5 6 32	65, 95 109, 129 721
	Unterm 13. Febr. 1807. erfolgte die Organiſation der General-Bergwerks-Adminiſtration und das Perſonale hiezu wurde zugleich nominirt.	1807	8	303
b) Eintheilung der Bergdiſtrikte.	In einem allerhöchſten Reſcr. vom 29. Sept. 1808. wurde ausgeſprochen, daß im ganzen Königreich 3. Haupt-Berg-Diſtrikte beſtehen ſollen; wobei zugleich der Gehalt der Ober-Berg-Kommiſſäre beſtimmt worden iſt.	1808	73	2965
	Die Perſonals-Ernennung folgte im Jahr 1809. nach.	1809	31	699
	Rückſichtlich des Würkungs-Kreiſes der Ober-Berg-Kommiſſariate in den Haupt-Berg-Diſtrikten wurde unterm 7. Mai 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen.	1814	42	1229
c) Eleven.	Wegen Aufnahme einiger Berg- und Hütten-Eleven und Bewilligung von Stipendien für dieſelbe, ergieng unterm 20. März 1807. eine beſondere Verordnung.	1807	16	639
d) Gerichte. (Berg-)	Die — bisher beſtandenen eigenen Berggerichte ſind aufgehoben, und die Geſchäfte derſelben den k. Unter- und Appellations-Gerichten, unter Zuziehung der verordneten Bergbeamten, überwieſen. Reſcr. vom 14. Sept. 1809.	1809	68	1577
Bergſchillinge.	vid. infr. p. 310. L. W. Wein-Maut.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Berichte. a) Aufſchriften.	Alle Berichte, welche an die Miniſterien gerichtet ſind, ſollen mit der Aufſchrift: An Seine königliche Majeſtät von Baiern, addreſſirt — und denſelben ſoll das Miniſterium zugleich beigefügt — auch nie unterlaſſen werden, die Reſcripts-Nummer beizuſezen. Reſcr. vom 10. März 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 130.			
	Die Berichte auf die Anträge der (ehemaligen) Miniſterial-Sektionen ſind in eben der Art zu verfaſſen, als wenn ſie an die Miniſterien ſelbſt gerichtet wären. Reſcr. vom 25. Oktober 1808.	1808	64	2560
b) Form.	Die Anrede an Seine königliche Majeſtät ſoll in den Berichten und Vorſtellungen heiſen: Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr! Der Kontext: Euer Königliche Majeſtät, oder: Allerhöchſtdieſelbe; Die Schluß-Formel: Allerunterthänigſt treu gehorſamſt. Die Aufſchrift, wie oben ſchon erinnert iſt. Reſcr. vom 1. Januar 1806.	1806	1	7
	Anmerkung: Wegen des zu den Berichten ꝛc. zu adhibirenden Papier-Formats, vid. infr. p. 191. P. Papier-Format.			
	Unterm 18. Januar 1808. ſind dieſe Beſtimmungen erneuert — und unterm 14. Mai 1816. iſt befohlen worden, daß in den Berichten Nummer und Datum des Reſcr. ꝛc. bei 1 fl. 30 kr. Strafe angegeben werden müſſen; worauf von Seite der k. Regierung des Rezatkreiſes an deren untergeordnete Behörden die ausführliche Inſtruktion vom 10. Dec. 1817. erlaſſen wurde. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 412. und 7. Band p. 520. bis 522.	1808	4	179
c) Mitzeichnung.	Berichte der Landgerichte, welche von Aktuarien verfaßt worden ſind, ſollen von denſelben mit dieſer Bemerkung unterzeichnet werden. Reſcript vom 26. Dec. 1806. Erneuert unterm 19. Nov. 1809. mit Ausdehnung auf die Landgerichts-Aſſeſſoren.	1807 1809	1 82	18 1859
	Nach Reſcr. vom 17. December 1808. ſind die Reinſchriften jener Berichte der General-Kreis-Kommiſſariate, welche von einem Kreis-Rathe oder dem Kanzlei-Direktor verfaßt werden, auch von denſelben mit dem Beiſatze des Worts: concepit, unter der Unterſchrift des General-Kommiſſärs zu unterzeichnen.	1808	73	2974

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Berichte. c) Mitzeichnung.	Dieſe Beſtimmungen wurden, für die Berichte der niedern Gerichtsbehörden an die Appellationsgerichte, unterm 19. Mai 1809. erneuert, — und deren Anwendung auch bei den Polizei-Kommiſſären und Aktuaren unterm 28. Januar 1810. befohlen.	1809 1810	35 5	795 66
d) Rekursfälle.	Berichte in Rekurs-Fällen ſind, da ſie auf Anrufen der Partheien eingefordert werden, dem Stempel unterworfen. Reſcr. vom 5. Juli 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 27. et vid. infr. p. 264. S. Stempel.			
e) Rechenſchaftsberichte der Geſchäftsſtellen.	vid. R. infr. p. 226.			
f) Verbot gegen die Titulatur: Herr.	Berichte, worinnen die Titulaturen: "Herr und Unterthan" vorkommen, deren ſich gewöhnlich die Patrimonial-Gerichts-Beamten bedienen, ſind als unſchicklich erklärt, und diejenigen, welche in Berichten an Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſtderen Landes-Kollegien jene Titulatur gebrauchen ſollten, ſind mit 1 Reichsthaler Strafe zum Armenfond jedesmal zu belegen. Ausſchreiben von 21. Sept. 1803. und 19. April 1808.	1808	20	933
Beſchlagſchmiede.	Die Beſchlag-Schmiede ſollen nur, nach erlangtem Unterricht und Approbation in der Central-Veterinärſchule zu München, zum Meiſterrecht gelangen. Reſcr. vom 31. December 1810. und Ausſchreiben vom 4. April 1811. vid. infr. pag. 103. Lit. H. Handwerker.	1811 1811	8 24	113 461
	Sind nun dieſelbe mit den vorgeſchriebenen Approbations-Zeugniſſen verſehen, ſo dürfen ſolche in der Eigenſchaft als Huf- oder Beſchlag-Schmiede zur Ablegung eines Meiſterſtüks oder der Reluition deſſelben in Geld nicht angehalten werden. Reſcr. vom 8. Juni 1816.	1816	20	371
Beſitz-Ergreifung neuer Länder.	vid. Lit. L. Länder-Abtretungen dann Acpuiſitionen infr. p. 141. und 142.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Beſoldungen: a) Abzüge.	Nach einem allerhöchſten Reſcr. vom 26. Dezember 1807. ſollen die Rentämter alle gerichtliche Requiſitionen wegen Gehalts- oder Penſions-Abzügen ohne Anſtand befolgen, und die — im Urtheilsſpruch ausgedrükten Abzüge eintreten laſſen. Erneuert unterm 22. März 1808.	1808 1808	3 15	153 726
	Bei Gelegenheit der Einhebung der Lotterie-Anlehens-Raten wurden auch für dergleichen Rükſtände die Beſoldungs-Abzüge der Reſtanten in dem Reſcr. vom 8. Mai 1813. befohlen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 65.			
b) Bezugs-Anfangs-Termine.	Soferne in den allerhöchſten Reſcripten wegen des Gehalts-Bezugs-Anfangs keine Zeit-Beſtimmung enthalten iſt; ſo nehmen dergleichen Bezüge von dem Tage des Bewilligungs-Reſcripts an ihren Anfang. Reſcript vom 28. Febr. 1809. und 12. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 129. dann 5. Band pag. 138.			
c) Einziehung der Beſoldungen wegen der — zum Militair übergegangenen Civil-Diener.	Nach Reſcr. vom 5. Dec. 1815. ſoll die Einziehung der Beſoldungen von den — zum Militair übergetretenen Civil-Dienern vom 1. Januar 1816. an erfolgen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 83.			
d) Fortzahlung.	Bei Erledigung proteſtantiſcher Pfarreien ſind die Beſoldungen fortzubezahlen. Reſcr. vom 25. März 1812; Erneuert am 26. Nov. 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 54.	1812	21	568
e) Functionszulagen.	An den — den Landrichtern und Rentbeamten für das Schreiberperſonale bewilligten Functions-Zulagen ſollen die Aktuare keine Anſprüche haben. Reſcr. vom 23. Okt. 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 131. et vid. s. p. 14. Lit. A. Aktuare.			
f) Hafer- und Holz-Beſoldungen.	Der Beſoldungs-Hafer derjenigen Landrichter, welche darauf einen Anſpruch haben, ſoll zu 168 baieriſche Mezen nach wie vor verabfolgt werden. Reſcr. vom 2. Nov. 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 131. &c. vid infr. p. 151. L. Landgerichte.			
	Nach Reſcr. vom 1. Juni 1810. ſollen die Beſoldungs-Hölzer an die Landrichter und Rentbeamten nicht antizipirt — die Beſoldungs-Hölzer der Forſt-Inſpektoren aber, nach einem Durchſchnitts-Anſchlage aus den Kreis-Kaſſen in die Amts-Kaſſen vergütet werden. Reſcr. vom 29. Mai 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 130. dann 147. &c vid infr. p. 152. L. Landgerichte, dann infr. p. 235. R. Rentämter.			
g) Quittungen. α) Handelſchaft.	Der Handel mit Beſoldungs-Scheinen oder Quittungen wurde unterm 8. Apr. 1806. aufs Neue ſtreng verboten, und den Kaſſen, dann den Aemtern aufgetragen, keine dergleichen Scheine mehr vorzumerken oder zu bezahlen. vid. Juden-Privileginm. Reſcr. vom 25. Apr. 1805. §. 11. Regierungs-Blatt Nr. 25. p. 712.	1806	17	152

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Beſoldungen: g) Quittungen. β) Stempel.	Die Beſoldungs-Quittungen, welche für monatliche Zahlungen ausgeſtellt werden, unterliegen dem Gradations-Stempel. Reſcr. vom 30. Nov. 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 26. &c. vid. infr. pag. 260. S. Stempelweſen.			
h) Regulativ der geheimen Kanzleien.	Mit dem Beſoldungs-Regulativ vom 9. Sept. 1803. wurde zugleich das — des geheimen Taxamtes verbunden, und dabei deſſen Geſchäfts-Beſtimmung erlaſſen.	1803	39	753
i) Sterb- und Nachmonat.	vid. infr. pag. 266. Lit. S.			
k) Vorauszahlungen.	Beſoldungs-Vorauszahlungen finden, nach einem ergangenen allerhöchſten Reſcr. vom 21. Oktob. 1808., nicht Statt, ſondern dergleichen Berichtigung hat erſt nach dem Ablaufe eines jeden Monats, nach 3 Klaſſen, und zwar jene bis 500 fl. vom 1. bis 10.; von 500 fl. bis 1200 fl. vom 10.—20. und jene, welche 1200 fl. überſteigen, zwiſchen dem 20. und 30. des nachfolgenden Monats einzutreten. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 125.			
	Dieſes Verbot wurde unterm 2. Nov. 1808. erneuert, dabei aber geſtattet, daß die Beſoldungen in der erſten Hälfte des nachfolgenden Monats für den verfloſſenen Monat bezahlt werden dürfen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 126.			
Beſtechung der Beamten.	vid. s. pag. 28. B. Beamte.			
Beſteuerung der **Geiſtlichkeit.**	Um ermeſſen zu können, welche Pfarreien zur Beſteuerung zu ziehen ſind, oder welchen Steuer-Vorſchüſſe ertheilt werden müſſen, ſollen die — in dem Reſcr. vom 2. Jan. 1811. vorgeſchriebenen Verzeichniſſe gefertigt — und eingeſendet werden. vid. infr. p. 84. G. Geiſtliche, infr. p. 200. P. Pfarreien, &c. i. p. 268. S. Steuerſachen.	1811	5	65
	Eine neue Verordnung vom 29. Mai 1812. beſtimmt, daß die unverehelichten proteſtantiſchen Geiſtlichen den katholiſchen hierinnen gleich zu halten ſind.	1812	35	994
	Dieſer Verordnung folgte unterm 3. Juli 1812. eine anderweite nähere Beſtimmung mit beigefügtem Verzeichniß-Formular nach.	1812	41	1355

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num	pag.
Bettel-Verbote. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Wegen Abſtellung des Bettelns ergieng unterm 23. Nov. 1804. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung. Erneuert am 28. Nov. 1816. vid. s. p. 19. A. Armenanſtalten.	1804 1816	48 44	991 850
b) Betteljuden.	Den Bettel-Juden ſoll der Eintritt ins Land unterſagt — und ſie ſollen über die Gränze geſchafft werden. Reſcr. v. 31. Dec. 1806. und 16. Aug. 1809. vid. infr. p. 114. und 115. J. Juden.	1807 1809	2 59	58 1357
c) Bettelmönche und übrige Kloſterindividuen.	Allen Religiöſen-Orden iſt die Kloſterbettelei unterſagt. Kabinetsordren vom 10. und 31. März 1802. vid. infr. p. 122. K. Kloſterbettelei.	1802	11 15	182 264
Bibliotheke. (Hof-)	Jeder innländiſche Verleger eines Buchs iſt gehalten, 1 Exemplar davon an die Kurfürſtl. (nun königl.) Hof-Bibliotheke, bei 20. Reichsthaler Strafe, abzugeben. Verordnungen vom 20. März 1789. und 21. Febr. 1803. dann 15. Auguſt 1812. vid. infr. pag. 218. Lit. P. Preß-Freiheit.	1803 1812	9 46	129 1458
	Wegen des Ausleihens der Bücher aus der Hof-Bibliothek iſt unterm 10. April 1802. ein Reglement ergangen, nach welchem dasſelbe blos an höhere Staats-Diener unter gewiſſen Modifikationen geſtattet iſt.	1802	16	287
Bier- und Brandwein-Aufſchlag.	vid. s. p. 21. sub. Lit. A. Aufſchlag.			
Bier-Saz-Regulativ.	Unterm 2. Dezember 1806. wurde das Bier-Saz-Regulativ als allgemeine Norm ausgeſchrieben, und hierüber die Progreſſions-Tabelle beigefügt. Unter dieſen Tariff ſoll, nach einem — unterm 24. März 1807. ergangenen — jedoch unterm 8. Febr. 1817. wieder aufgehobenen Reſcript, bei Strafe, kein Bier abgegeben werden.	1807 1807 1817	4 11 14 7	192 395 529 97
	Weitere Beſtimmungen hierüber, in Beziehung auf den erhöheten Malz-Aufſchlag, ſind durch das allgemeine Edikt vom 25. April 1811. dann die allerhöchſte Leuteration vom 18. Mai 1812. erlaſſen — und den Bräuern, Bierwirthen, dann den Gerichten, (zur Norm wegen der Bräuerei-Ausſtände bei den Wirthen,) die Befolgung empfohlen worden. vid. s. p. 21. Verordnung vom 28 Juli 1807. §. 29. die Bierſchulden der Bräuer betreffend.	1811 1812	32 31	617 900
	Nach dem — unterm 8. Febr. 1817. ergangenen allerhöchſten Reſcr. iſt den Bräuern geſtattet, neben dem gewöhnlichen Schenk- und Lager-Bier noch ein Nachbier um einen verhältnismäſigen billigern, von den Polizei-Behörden zu ſchöpfenden Preiß pro 1816/17. jedoch höher nicht als zu 4 kr. pr. Maas zu bräuen, auch das beſſere Bier unter der regulirten Taxe zu verkaufen, ohne jedoch an der Güte desſelben abzubrechen. vid. p. 36. Bier-Verſchleiß unter der Taxe.	1817	7	97

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Bier-Verſchleiß. a) Schenk-Pfennig.	Die — für den Schenkpreiß bewilligte 2 Pfennige von jeder Maas, ſollen nur den Wirthen, welche ihr Bier von den Bräuern abnehmen, nicht aber den Bräuern, welchen der Minuto-Verkauf zuſteht, zu Statten kommen. Reſcr. vom 8. Auguſt 1811.	1811	50	964
b) Verbot unter der Taxe.	Jeder Bräuer, der unter dem regulirten Bierſaz eine Bierabgabe leiſten wird, hat, nach Reſcr. vom 24. März 1807., in Strafe genommen werden ſollen; es hebt indeſſen ein neues allerhöchſtes Reſcr. vom 8. Febr. 1817. §. V. dieſes Verbot auf, macht aber dabei den Bräuern zur Pflicht, an der Güte des Biers nichts ermangeln zu laſſen. vid. s. p. 35. Bier-Saz.	1807 1817	14 7	529 97
Biſchöffliche Gegenſtände.	Wie die General-Kreis-Kommiſſariate, in Fällen allgemeiner Anordungen, ſich mit den biſchöfflichen Behörden zu benehmen haben, dieſes wurde unterm 14. Jan. 1809. beſtimmt. vid. infr. p. 129. K. Kreis-Kommiſſariate.	1809	7	129
Bittſchriften. a) Form.	Wie die Bittſchriften verfaßt werden ſollen, iſt unterm 1. Jan. 1806. ausgeſchrieben worden. vid. s. p. 31. Berichts-Form, und inf. p. 191. Papierformat, dann i. p. 64. E. Eingaben.	1806	1	7
b) Stempeladhibirung.	Nach Reſcr. vom 19. Jan. 1807. müſſen die Duplikate der Bittſchriften und Vorſtellungen, ſo wie jede einzelne Beilage, mit dem vorſchriftsmäſſigen Stempel verſehen ſeyn. Erneuert am 11. März 1808. vid. inf. p. 260. S. Stempel.	1807 1808	8 13	224 648
Blattern. (Kuhpocken) a) Allgemeine Beſtimmungen.	Zur Beförderung der Kuh- oder Schuz-Pocken-Impfung ergieng unterm 5. Auguſt 1803. eine ausführliche höchſte Aufforderung. vid. inf. p. 140. K. Kuh-Pocken, und p. 205. P. Pocken.	1803	35	622
	Dieſe Beſtimmungen wurden unterm 2. Juni 1804. und 16. Juli 1805., dann unterm 24. März und unterm 26. Auguſt 1807., mit Regulirung der Diäten der Aerzte und Strafen der renitirenden Unterthanen, erneuert, wozu noch unterm 26. Aug. 1807. eine Inſtruktion nachfolgte.	1804 1805 1807 1807 1807	28 30 18 39 40	655 789 705 1426 1493
	Erneuert unterm 23. Febr. 1808. für die ſchwäbiſchen Provinzen, mit den geeigneten Beſtimmungen wegen der Koſten.	1808	12	610 616
	Das allerhöchſte Reſcript vom 7 April 1810. erneuert dieſe Beſtimmungen und ſchreibt zugleich das Formular zu einem Impfſchein vor.	1810	16	263

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Blattern. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Mittelſt einer allerhöchſten Verordnung vom 28. Mai 1811. iſt das Blatter-Impf-Geſez zur Befolgung erneuert, und dabei beſtimmt worden, daß kein Kind, welches ſeit 1798. geboren iſt, zum Schul-Unterricht weder in den niedern noch in den höhern Schul-Anſtalten zugelaſſen werden dürfe, ſoferne daſſelbe ſich mit einen Blatter-Impfſchein nicht legitimiren könne. vid. infr. p. 242. Lit. S. Schul-Anſtalten	1811	37	729
b) Amts-Verbindlichkeiten und Diäten.	Nach den vorliegenden allerhöchſten Beſtimmungen eignet ſich das Geſchäfte der amtlichen Beiwohnung bei den Impfterminen zu den amtlichen Offizial-Geſchäften, bei der Vakanz eines Landgerichtes aber ſoll der Aſſeſſor deshalb 3 fl. 30 kr. an Diäten, incl. Pferdegeldes, für die nöthigen Reiſen erhalten. Reſcr. vom 9. Auguſt 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 226.			
c) Impfkoſtenerſaz.	Nach dem Steuer-Mandat von 1811/12. d. d. 22. Nov. 1811. ſollen die Impfkoſten (welche, nach der allerhöchſten Verordnung über die Gemeindeumlagen vom 6. Febr. 1812. Tit. II. Artikel 8. §. 5. durch Umlagen, dann, nach einer — blos an das ehemalige General-Kommiſſariat des vormaligen Oberdonau-Kreiſes zu Eichſtädt ergangenen Beſtimmung vom *) 2. Mai 1812. von den Eltern oder Vormündern der Impflinge ſelbſt, oder, wenn dieſe unvermögend ſeyn ſollten, aus dem Lokal-Armen-Fond der betreffenden Gemeinden zu beſtreiten ſind, wobei jedoch der Koſtenbetrag die Summe von 12 kr. für jeden Impfling nicht überſchreiten ſolle, und die Diäten- und andern Vergütungen an die Aerzte nur nach allerhöchſter Adprobation dieſer Koſten geſchehen dürfen,) in dem Falle auf das Aerar übernommen werden, wenn das allgemeine Steuerproviſorium ſchon in Anwendung gekommen iſt. Dieſe leztgedachte ärarial: Uibernahme iſt auch im Steuermandat von 1813/14. §. 3. expreſſe ausgedrükt, indem die Koſten für die Schuzpocken-Impfung ausdrücklich unter die ordentlichen Konkurrenzen zu beſondern Staats-Zwecken gezählt werden, die jenes Mandat ausſpricht. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 214.	1811 1812 1814	76 11 14	1747 326 338
Blizableiter.	Die ſukzeſſive Anſchaffung der Blizableiter, ſowohl bei den Staats- als Stiftungs- Kommunal- und Kirchen-Gebäuden ſoll eingeleitet werden. Reſcr. vom 20. Nov. 1815.	1815	48	971
Boden-Zins-Ablöſung.	vid. s. p. 1. Lit. A. Ablöſung der Grund-Gefälle.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Boten- und Lehnrößler-Weſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die Leitung und Aufſicht des Boten- und Lehnrößler-Gewerbs iſt der k. General-Poſt-Direktion übertragen worden. Reſcr. vom 15. Juli 1808. Lezteres enthält zugleich mehrere Beſchränkungen des Bodenweſens.	1808	35	1537
	Nach Reſcr. vom *) 31. Jan. 1812. ſind die Boten-Gerechtigkeiten nicht als eine Real-Gerechtigkeit, ſondern als eine perſönliche Gewerbs-Bewilligung zu betrachten, und nach Reſcr. vom 1. Juli 1812. die Strittigkeiten der Schiffer, Boten und Lehnrößler von den Polizeiſtellen zu entſcheiden. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 101.	1812	39	1305
	Unterm 28. April 1815. ergieng wegen des Botenweſens zur allgemeinen Nachachtung ein neues allerhöchſtes Edikt, welchem die allerhöchſte Beſtimmung vom **) 24. Dec. 1817. nachfolgte, gemäß welcher den Boten der Transport aller Pakete und Gelder einſtweilen pro. 1818. freigegeben iſt. **) Allgemeines Intelligenz-Blatt 1818. Nr. 1. p. 1.	1815	19	361
b) Pakete unter 15 ℔.	Den konzeſſionirten Boten iſt geſtattet, auch Geld, dann andere Pakete unter 15 ℔. da, wo keine Poſtroute vorhanden iſt, zu verführen, wogegen ſie bei der erſten Poſtſtation ſolche abzugegen haben. Reſcript vom 28. September 1811.	1811	63	1483
	Conf. das — oben Lit. a., allegirte neueſte Reſcr. vom 24. Dec. 1817. wodurch dieſe Beſtimmungen einsweilen pro 1818. aufgehoben wurden.			
c) Strittigkeiten.	Die Boten-Gewerbsſtrittigkeiten ſind im 1r. Inſtanz bei den k. General-Kreis-Kommiſſariaten zu entſcheiden. Reſcr. vom 1. Juli 1812.	1812	39	1305
Botenlöhne. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach dem Ausſchreiben vom 15. Jan. 1805. ſoll die Bezahlung der Botenlöhne aus dem Aerar nur dann Statt finden, wenn die nothwendige Abſendung und die Weegweite nachgewieſen ſeyn wird.	1805	4	139
	Die Botenlohns-Quittungen ſind Stempelfrei; Reſcr. vom 24. März 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 50.			
	Unterm 15. April 1813. wurde das Botenlohns-Regulativ, in Beziehung auf vorliegende allerhöchſte Reſcr., ausgeſchrieben, und dieſe Beſtimmung unterm 16. Dec. 1814. erneuert. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 70. und 4. Band p. 201.			
b) Regierungsblätter-Verſendung.	Wegen Verſendung der Regierungs-Blätter durch Boten, und Zahlung der Botenlöhne iſt unterm 5. Auguſt 1812. eine allerhöchſte Beſtimmung erfolgt. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 70.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Botenlöhne. c) Rentamtsboten.	Wie die Botenlohns-Anrechnungen von den Rentamts-Boten geſchehen dürfen, und was deswegen zu paſſiren iſt, enthält die — auf allerhöchſte Reſcripte geſtüzte Ausſchreibung vom 6. Febr. 1811., wozu unterm 26. Febr. 1811. die allerhöchſte Genemigung nachfolgte. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 147. und 149.			
	Die Beſtimmung vom 23. Oktober 1804. nach welcher den Rentamts-Dienern von allen Botengängen, wozu mehr als ein halber Tag erforderlich, auch die Anrechnung der Botenlöhne geſtattet iſt, wurde unterm 14. Febr. 1815. neuerlich beſtättigt. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 86. et vid. infr. p. 233. R. Rentämter.	1804	43	900
Boten- und Zuſtell-Gebühren.	Die Boten der ſämmtlichen Juſtiz-Behörden des Königreichs, ſo wie denjenigen, welche deren Funktion verrichten, ſollen in kontentioſen Verhandlungen die Vorladungs- und Zuſtell-Gebühren, nach der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 3. Okt. 1810. erhalten, davon aber mündliche Ladungen, dann die Armenſachen und Gegenſtände in causis domini ausgenommen ſeyn. Reſcr. vom 16. März 1815.	1815	12	225
Bräuereien. a) Konceſſionen.	Die Bräuerei-Konceſſionen ſind, nach einem ergangenen allerhöchſten Reſcr. vom 4. Mai 1811., der k. allerhöchſten Genehmigung zwar vorbehalten, jedoch die Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme den k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, wieder zugeſtanden worden.	1811	31	594
	Edikt vom 27. März 1817. §. 32.	1817	14	255
b) Nebenabfälle.	Den Bierbräuern iſt geſtattet, die Nebenabfälle ihrer Fabrike zu benüzen, wie ſie es für gut finden, mithin auch hieraus Brandwein brennen zu dürfen. Reſcr. vom 21. April 1812.	1812	17	483
c) Rechnungsherſtellung in den ärarial-Bräuhäuſern.	Wie die Herſtellung der Rechnungen für die ärarial-Bräuhäuſer geſchehen ſolle, wurde in einer Inſtruktion vom 1. Febr. 1807. ausführlich beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 325.			
d) Verpichen der Fäſſer.	Das Auspichen der Fäſſer innerhalb der Städte iſt als polizeiwidrig erklärt, und befohlen, daß hiezu Pläze auſſerhalb der Städte angewieſen werden ſollen. Reſcr. vom 15. Febr. 1809. vid. infr. p. 69. F. Fäſſerauspichen.	1809	15	371

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Brand-Aſſekuration. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die — in den einzelnen Kreiſen des Reichs beſtandene Brand-Aſſekurazions-Anſtalten ſollen, nach dem allerhöchſten Reſcr. vom 23. Jan. 1811., vom 1. Oktob. 1811. an zu einer allgemeinen Anſtalt fürs Königreich vereinigt werden.	1811	9	129
	Zugleich wurde das Brand-Verſicherungs-Regulativ mit Beſoldungs-Beſtimmung für das — bei dieſer Central-Anſtalt anzuſtellende Perſonale, nebſt Beifügung einer Geſchäfts-Inſtruktion, ertheilt.	1811	9	135
	Früher wurden indeſſen dergleichen Geſchäfte unter die unentgeldlichen Dienſtes-Verrichtungen gerechnet. Ausſchreiben vom 22. Juni 1807. vid. infr. pag. 56. D. Diäten bei Brandſchadens-Beſichtigungen.	1807	29	1126
	Nach Reſcr. vom 10. Sept. 1813. ſollen alle Staatsgebäude bei der Brandverſicherungs-Anſtalt inkataſtrirt werden. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 113.			
	Wegen des Verfahrens bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit derſelben, ergieng das allerhöchſte Reſcr. vom 13. Juni 1817.	1817	27	620
b) Ausnahme von den zu aſſekurirenden Gebäuden.	Nach einer kurfürſtl. Verordnung vom 14. Dec. 1801. können die Mühlwerker und Mühlgebäude, dann die Werke bei den Bräuhäuſern aſſekurirt werden, wogegen die Aſſekuranz der Kalk-Oefen eben ſo wenig als der übrigen, im 3. §. des General-Mandats ausgenommenen feuergefährlichen Gebäude nicht Statt findet. Auch müſſen die Wohn-Gebäude, wenn ſie wenigſtens 20. Schritte von dergleichen feuergefährlichen Gebäuden nicht entfernt ſind, von der Aſſekuranz ausgeſchloſſen werden.	1802	1	8
	Ein neueres allerhöchſtes Reſcr. vom 14. Febr. 1810. verordnet, daß, neben den Zügelhütten, Schmelz- und Eiſenwerken, Pulvermühlen, Glashütten, Hanf- und Flachs-Dörren, auch die Rußhütten von der Aufnahme in die Brand-Verſicherungs-Societät ausgenommen ſeyn ſollen.	1810	10	161

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num	pag.
Brand-Aſſekuration. c) Atteſtate und Quittungen.	Ueber den Beitritt eines jeden Mitglieds der Brandverſicherungs-Anſtalten mit den aſſecurirten Gebäuden ſollen ſolchen Certifikate ertheilt — die bezahlt werdenden Beiträge aber in die Steuerbücher derſelben eingeſchrieben werden. Ausſchreiben vom 9. Oktober 1805.	1805	44	1102
	Dieſe Verordnung wurde unterm 20. April 1815. mit dem Beiſatze erneuert, daß, nach dem Austritte eines Theilhabers, dieſe Legitimationen demſelben wieder abgenommen und ad acta kaſſirt werden ſollen.	1815	17	330
	Nach Reſcript vom 21. Oktober 1815. ſollen die Koſten für das Drucken dergleichen Certifikate aus den Brand-Aſſekuranz-Fonds beſtritten werden. Gerer'ſche Sammlung 6. Band p. 307.			
d) Beiträge von Staatsgebäuden.	Ungeachtet nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 8. Oktober 1813., in Beziehung auf das Bau-Mandat vom Jahr 1751., den Bewohnern der Staats-Gebäude die Zahlung der Kaminfegerlöhne ꝛc. zuſtehet, iſt doch davon die Berichtigung der Brand-Aſſekurations-Beiträge auszunehmen, weil dieſe den Hauſes-Eigenthümern obliegen; daher ſolche aus den ärarial. Kaſſen vergütet werden dürfen. Reſcript vom 18. März 1814. Gerer'ſche Sammlung 3. Band p. 116. und 4. Band p. 202.			
e) Entſchädigungs-Anſprüche.	Dieſe können nur denjenigen zu Theil werden, deren Häuſer aſſekurirt ſind, wogegen diejenigen, welche ihre Gebäude nicht aſſekuriren laſſen, im Fall ſolche abbrennen ſollten oder welche wegen eines Brandes niederzureiſſen ſind, deshalb auf die Aſſekuranz-Kaſſe keinen Anſpruch haben. Reſcr. vom 20. April 1815.	1815	17	382
f) Mauerwerks-Aſſekuration.	Nach Reſcript vom 14. Jänner 1815. iſt auch das Mauerwerk zur Brand-Aſſekuration gehörig. Es wird aber auch der Wahl der Intereſſenten überlaſſen, wenn ſie das Mauerwerk davon ausgeſchloſſen haben wollen, welches jedoch von ihnen ausdrücklich zu erklären iſt, widrigenfalls hierauf keine Rückſicht eintreten kann.	1815	3	33
g) Verpfändete Gebäude.	Den Gläubigern, welchen wegen Anleihen, Gebäude verpfändet ſind, müſſen auf Verlangen Certifikate aus den Brand-Aſſekurations-Kataſtern, worinnen die Anleihen, und daß deswegen der Gebäude-Beſitzer die Aſſekurations-Summe nicht vermindern — oder gar austreten dürfe, zu bemerken ſind, ertheilt werden. Reſcript vom 24. Jun. 1807.	1807	28	1096
	vid. s. p. 17. A. Anleihen auf Gebäude.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt.		
		Jahre	Num.	pag.
Brandwein-brennereien.	Nach Reſcript vom 11. Febr. 1807 wurde das beſtandene Verbot, aus Getreide keinen Brandwein zu brennen, modifizirt. Der Aufſchlag ſoll nur von dem Läuterungs-Keſſel, nach deſſen kubiſchen Inhalt, gegeben werden. Reſcript vom 14. Jun. 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 30. et vid. s. p. 22. Lit. A. Aufſchlag.	1807	8	297
Brief-Porto. a) Neuer Tarif.	Die Brief-Porto-Taxe wurde unterm 3. Nov. 1810. für das Inland neuerlich regulirt, und eine General-Tabelle beigefügt, auch jedem, der einen Brief unter Rekommendation aufgeben — und einen Schein gegen 4 kr. Gebühr löſen wird, auf den Fall, wenn der Brief verloren gehen ſollte, ein Erſatz von 25 fl. geleiſtet. Zugleich ſind die Brief-Kreuzer bei den Ober-Poſtämtern; Poſtämtern und Poſt-Verwaltungen gänzlich aufgehoben worden. vid. infr. p. 209. P. Poſtſachen.	1810	65	1201
b) Retourbriefe.	Von einem Retour gehenden — ſchon frankirten Brief iſt kein Porto mehr zu erheben, von einem zurückgehenden unfrankirten Brief hingegen daſſelbe nur einfach einzubringen. Reſcript vom 8. Mai 1812.	1812	30	887
Brixen.	Ehemaliges Fürſtenthum. Acquirirt im Jahr 1805. und im Jahr 1814. mit Tyrol an Oeſterreich abgetreten. vid. infr. p. 141. und 142. L. Länder-Aquiſit. und Abtretungen.	1806 1814	7 47	53 {1263 1264
Bruchpfennige.	Nach Reſcript vom 10. Auguſt 1815. ſollen die Bruchpfennige unter 1/2 ganz weggelaſſen, über 1/2 aber dafür ganze Pfennige oder Ein Viertels Kreuzer in den ärarialiſchen Rechnungen angenommen werden. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 139.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Brutto-Pro-cente. a) Aktiv-Kap. Zinſe.	Nach dem Reſcript vom 29. November 1811. paſſiren von den einbringenden Staats-Aktiv-Kapitals-Zinſen, nicht aber von den Kapitalien ſelbſt, den Rentämtern die Prozente. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 157. et i. p. 234. R. Rentbeamten.			
b) Kreis-Konkurrenz-Umlagen.	Von den Kreis-Konkurrenz-Umlagen iſt den Rentbeamten 1 Prozent bewilligt. Reſcript vom 9. März 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 151.			
c) Lehens-Allodifikation und Taxen.	Von den Lehens-Allodifikationen ſoll den Rentbeamten das treffende Brutto-Prozent auf gleiche Weiſe, wie von den Grund-Eigenthums-Reluitions-Summen, zugeſtanden ſeyn. Reſcr. vom 28. Jun. 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 153. Die Ritterlehens-Allodifikations- und die Brief-Tax-Beträge ſind jedoch davon ausgenommen. Reſcr. vom 19. Jul. 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 205.			
d) Militair-Konſcriptions-Gefälle und Verpfleg.-Steuern	vid. infr. p. 125. Lit. K. und infr. p. 174. dann 178. Lit. M.			
e) Realitäten-Verkäufe.	Von den Realitäten-Verkäufen im Baireuthiſchen ſind den Rentämtern 1/3 Prozent bei groſen, 1 Prozent aber von einzelnen Verkäufen und Ablöſungen geſtattet. Reſcr. vom 25. Oktober 1811. und nähere Deklaration vom 29. Nov. 1811., wodurch dieſer Punkt einige Abänderung erlitten hat, und worauf unterm 1. Oktober 1813. neuerlich beſtimmt worden iſt, daß die Staats-Güter-Verkäufe zur Rentamtlichen Obliegenheit gehören, folglich hiefür dergleichen Gratifikationen nicht mehr Statt finden könnten. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 154. und 3. Band p. 101. dann infr. pag. 101. G. Gratifikationen.			
f) Siegel- und Tax-Gefälle.	vid. infr. pag. 267. S. Stempel. 287. T. Taxgefälle.			
g) Verbote bei einigen Gefälls-Perzeptionen.	Unter den Brutto-Prozenten der Rentbeamten darf der Steuerbetrag von den Domainen nicht eingerechnet werden. Reſcript vom 28. März 1809. Auch von den — unter dem Holzerlöſe enthaltenen Holzhauerlöhnen, dann den Nuzungs-Anſchlägen der Dienſtes-Wohnungen und Gründe ſind, aus den — in den Reſcr. vom 28. März 1809. und 26. März 1811. enthaltenen Urſachen, die Anſchläge von dem Brutto-Ertrage in Abzug zu bringen, folglich aus denſelben keine Prozente zu berechnen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 150. und 153.	1809	2	596
	Von Gemeinde-Umlagen dürfen keine Prozente erhoben werden. Reſcr. vom 10. Febr. 1810. 6. Jul. 1813. und 26. Aug. 1815. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 152. 3. Band p. 72. und 5. Band p. 91.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Buchdruckereien.	Die Bewilligung einer neuen Buchdruckerei-Konceſſion erfordert die allerhöchſte Sanktion, die Wiederverleihung blos erledigter Buchdruckerei-Konceſſionen ſteht aber den königl. General-Kreis-Kommiſſariaten, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Beſtimmungen, zu. Reſcr. vom 27. Febr. 1816.	1816	7	97
	Aufgehoben durch das allerhöchſte Edikt vom 27. März 1817. §. 32. welches dergleichen Verleihungen den neukonſtituirten Kreis-Regierungen ganz einräumt.	1817	14	255
Buchhandel.	vid. infr. p. { 51. C. Cenſur-Kommiſſion, und 218. P. Preßfreiheit.			
	Das neueſte Edikt über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, in Beziehung auf die neue Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, iſt vom 26. Mai 1818. und im Geſetzblatt von 1818. Num. 10. pag. 181. bis 188. aufgenommen.			
Buchhorn.	Ehemal. Reichsſtadt. Acquirirt im Jahr 1802. und durch den Staats-Vertrag mit Würtemberg vom 18. Mai 1810. an dieſe Krone abgetreten. vid. infr. p. 141. L. Länder-Acquiſitionen und Abtretungen.	1811	19	361
Bücher-Abgabe an die Hofbibliothek	vid. supr. pag. 35. B. Bibliothek.			
Bund. { der rheiniſche / der deutſche.	vid. supr. pag. 5. und infr. pag. 54 dann 237.			
Büreau-Requiſiten. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die Einrichtungen der Geſchäfts-Büreaux ſollen mit dem eingeſchränkteſten Aufwand geſchehen, die Requiſiten aber inventariſirt werden; wobei die Kanzleidiener, welchen das Duplikat des Inventars zuzuſtellen iſt, für jede Entwendung verantwortlich bleiben. Reſcr. vom 18. Oktober 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 157.			
	Nach einer allerhöchſten Entſchlieſung vom *) 28. Oktober 1808. ſoll jeder unnüze Büreau-Aufwand vermieden — und der Bedarf nur auf das wirkliche Erforderniß beſchränkt — Brief-Papier oder Neujahrs-Ehrungen, luxuriöſe Schreibrequiſiten ꝛc. aber gänzlich weggelaſſen werden. Auch ſoll die Anſchaffung neuer Meublen ohne allerhöchſte Genehmigung nicht geſchehen. Reſcript vom 30. Nov. 1810.	1810	72	1347
	Rückſichtlich der Beheizung erfolgte, mit Wiederholung der erſtgedachten Beſtimmungen, unterm **) 20. Jänner 1809. anderweite Anordnung. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 158. und **) pag. 160. dann vid. infr. pag. 169.			
	Erneuert am 18. Jänner 1811. Geret. Samml. 1. Bd. p. 175. dann vid. infr. pag. 188. Lit. O.			
	In dem allerhöchſten Reſcr. vom 27. Jän. 1809. iſt ausgeſprochen, welche Gegenſtände unter den etatsmäſigen Beträgen auf Büreau-Ausgaben der Geſchäftsſtellen und Aemter begriffen ſind. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 162.			
	Das allerhöchſte Reſcr. vom 12. Sept. 1809. verordnet, daß keine polit. Zeitungen und Journale und eben ſo wenig feines Briefpapier aus den Büreau-Geldern angeſchafft werden dürfen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 167.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Büreau-Requiſiten. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Wegen des — durch auſſerordentliche Geſchäfte bei den General-Kommiſſariaten vermehrten Büreau-Aufwandes wurden unterm 23. Jänner 1810. beſondere Beſtimmungen erlaſſen. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 168.			
	Nach Reſcript vom 31. Dezember 1811. dürfen auf Büreau- und Regiſtratur-Requiſiten keine Ausgaben mehr liquidirt werden, welche nicht in den Etats ſchon aufgenommen ſind. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 172.			
b) Archive.	Den Archiven wurde unterm 16. Jänner 1816. ein Regie-Maximum feſtgeſetzt. Geret'ſche Sammlung 1 Band p. 170.			
c) Forſt-Inſpektionen.	Die Büreau-Bedürfniſſe der Forſt-Inſpektionen, welche ſich blos auf 1 Exemplar des Regierungs-Blattes und wenige Schreibmaterialien beſchränken, dürfen nach Reſcript vom 14. Mai 1812. angewieſen werden, ſoferne ſie im Etat enthalten ſind. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 184.			
d) General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate.	Rückſichtlich der Büreau-Erforderniſſe der General-Kommiſſariate und Kommunal-Kuratelen ergieng unterm 14. Nov. 1808. eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 159.			
	Unterm 12. April 1811. erfolgte die Feſtſetzung der Regie-Maximen für die General- und Lokal-Kommiſſariate pro $18\frac{10}{11}$. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 178.			
e) General-Maut-Direktion.	Wegen der Büreau-Erforderniſſe der königl. General-Maut-Direktion ergieng unterm 11. Dez. 1813. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 79.			
f) Kronfiskalate.	Den ehemaligen Kronfiskalen waren, nach Reſcript vom 25. Auguſt 1808., 400 fl. als Beitrag für die Haltung eines Schreibers und Anſchaffung der Büreau-Bedürfniſſe, den zweiten Kronfiskalen aber deren Schreibmaterialien-Averſum unterm *) 24. März 1812. näher beſtimmt. vid. infr. pag. 138. K. Kronfiskalate, dann *) Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 183.	1808	49	1941
g) Landgerichte.	Den Landrichtern wurde unterm 7. April 1809. ſtatt der Schreibmaterialien 4 fl. — (den Salzburgiſchen Landgerichten hingegen unterm 22. März 1811. nur 3 fl. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 278.) für jedes 100. Familien zugeſtanden, dieſe Beſtimmung aber unterm 22. Auguſt 1809 dahin abgeändert, daß ihnen hiefür 60 fl. bewilligt ſeyn ſollen, ſoferne dieſer Betrag oder nicht Mehreres von den — der landgerichtlichen unmittelbaren Gerichtsbarkeit untergeordneten Familien ſich berechnen ſollte. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 165. und 166.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Büreau-Requiſiten. g) Landgerichte.	Aus dieſen Schreibmaterialien-Averſen haben jedoch die Landrichter alle kleine Anſchaffungen an Geräthſchaften zu beſtreiten, zumal ſie auch noch ſonſtige Funktions-Zulagen beziehen. Bei Amtsveränderungen dürfen inzwiſchen die nöthigen Schreibtiſche, Regiſtratur-Käſten und Kaſſen, ſodann auch noch, aus beſondern Gründen, 6 Stühle angeſchafft werden. Reſcript vom 6. Februar 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 171.			
h) Rentämter.	Die Rentbeamten erhalten für Schreibmaterialien 1 fl. 30 kr. von jedem Tauſend Gulden Brutto-Einnahme, mit Ausnahme der Kaufſchillings- und der Bräuhaus-Pachtgelder ꝛc. ꝛc. Reſcr. vom 20. Jun. 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 162.			
	Von dieſen Schreibmaterialien-Averſen und ihren Funktions-Zulagen haben ſie jedoch, nach den Reſcript vom 27. Jun. 1809. und 6. Febr. 1810., die Tabellen-Druckkoſten und alle kleine Anſchaffungen zu beſtreiten, und nur bei Amts-Veränderungen iſt die Anſchaffung von den nöthigen Schreibtiſchen, Regiſtratur-Käſten und Kaſſen blos erlaubt. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 171. und 172.			
	Auch die Druckkoſten der Etats-Formularien haben dieſelbe zu tragen. Reſcr. vom 9. Jun. 1815. dagegen ſind aber, nach Reſcript vom 1. Oktober 1817., die Koſten auf Anſchaffung der Geld-Kiſten, Geld-Säcke und Fäßchen ausgenommen, und dieſe vom Aerar zu beſtreiten. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 92. und 7. Band p. 486.			
i) Rechnungs-Legung.	Die Regie- oder Büreau-Rechnungen ſind von den Expeditoren oder Taxatoren der Geſchäfts-Stellen zu legen, und nach deren Juſtifikatur iſt mit der treffenden Kaſſe ſogleich abzurechnen. Reſcript vom 7. März 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 164.			
	Dieſe Rechnungen ſollen in Zukunft nicht mehr vierteljährig, ſondern ganzjährig gefertigt — und nach dem Schluſſe des Rechnungs-Jahrs (Oktobermonat) zur Juſtifikatur eingeſendet werden. Reſcript vom 11. Jän. 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 174.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Büreau-Requiſiten. i) Rechnungslegung.	Dieſe Anordnung wurde unterm 18. Jänner 1811. mit Beſtimmung eines Feuerungs- oder Ofenbeheizungs-Regulativs erneuert. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 175.			
	In dem Reſcript vom 24. März 1812. wurde verordnet, daß die Büreaurechnungen des Miniſteriums des Innern der vorſchriftsmäßigen Reviſion der — dem geheimen Finanz-Departement untergeordneten Rechnungs-Stelle unterliegen ſollen. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 371.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 16. Jänner 1816. beſtimmt, daß alle Geſchäfts-Stellen verbunden ſind, über die bewilligten Regie-Maximen für Büreaubedürfniſſe eine Pekunial- und Material-Rechnung zu ſtellen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 170.			
k) Vertheilung der Büreau-Erſparniſſe.	Unterm 15 Nov. 1811 wurde beſtimmt, daß, wenn an den regulirten Büreau-Maximen der Geſchäfts-Stellen eine Erſparniß geſchehen werde, dieſe zur Hälfte dem Aerar zu gute gehen ſolle, die übrige Hälfte aber den Kanzlei-Perſonale zukommen dürfe. Eine Bezahlung dergleichen Gratifikationen findet aber nur nach revidirten Büreaurechnungen und ertheilter Abſolution des oberſten Rechnungshofes Statt. Reſcript vom 8. Oktober 1813. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 182. und 3. Band p. 78. dann infr. p. 230. Lit. R.			
	Aufgehoben durch das allerhöchſte Reſcript vom 18. Jänner 1818. §. 3., indem darinnen den äuſſern Geſchäfts-Stellen und Behörden die Bewilligung zu dergleichen Gratifikationen aus den Regie-Erſparniſſen ausdrücklich unterſagt iſt. Allgemeines Intelligenzblatt, Jahrgang 1818. Num. 4. p. 95.			

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Bürgermilitair. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 3. April 1807. wurde das Organiſations-Edikt über die Errichtung des Bürger-Militairs zur Nachachtung ausgeſchrieben, und unterm 14. Mai 1807. eine nähere Nachtrags-Erläuterung deshalb erlaſſen. vid. infr. p. 170. M. Militair.	1807 1807	17 22	653 857
	Nach einer allerhöchſten Beſtimmung vom 6. April 1809. iſt die Errichtung einer National-Garde, neben dem ſchon beſtehenden Bürger-Militair, beſchloſſen worden; daher die weitern allgemeinen und ſpeziellen Beſtimmungen, in ſo weit ſie nicht für das Bürger-Militair ertheilt worden ſind, wegen der National-Garde unter Lit. N. vorkommen. vid. infr. p. 182. N. National-Garde. plura.	1809	29	657
	Dieſer Beſtimmung iſt unterm 27. Oktober 1813. das allerhöchſte Edikt über die Organiſation einer allgemeinen Landes-Bewaffnung nachgefolgt, und von dieſer Zeit an ſind alle — ſich hierauf beziehende allerhöchſte Verordnungen unter Lit. L. zu finden. vid. infr. p. 146. L. Landes-Bewaffnung.	1813	57	1325
b) Begräbniß-Feierlichkeit.	Die Verordnung über die Feierlichkeit bei den Begräbniſſen des Bürger-Militairs iſt vom 22. Juli 1807.	1807	35	1297
c) Eides-Leiſtung.	Wegen der Beeidigung des Bürger-Militairs iſt unterm 15. Auguſt 1808. eine allerhöchſte Beſtimmung ergangen.	1808	42	1772
d) Entlaſſungs-Gebühren.	Rückſichtlich der Entlaſſungs-Gebühren-Anrechnung von den Pflichtigen, welche das 60. Jahr noch nicht erreicht haben, iſt unterm 16. Jul. 1807. eine beſondere Verordnung erlaſſen worden.	1807	35	1298
e) Feuerpiket.	Wegen Errichtung eines Feuerpikets, da, wo keine Garniſonen beſtehen, erfolgte unterm 7. Jänner 1808. eine ausführliche Beſtimmung.	1808	4	180
f) Gerichtsbarkeit in Dienſtesſachen.	Die — wegen der Gerichtsbarkeit des Bürger-Militairs in Dienſtesſachen ergangene Verordnung iſt vom 24. Mai 1809.	1809	38	857
g) Juden.	Die Juden ſind, nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 17. Februar 1808., auch der Bürger-Militair-Pflichtigkeit unterworfen, und ihre freiwillige perſönliche Dienſtesleiſtung iſt anzunehmen. Reſcript vom 17. Februar und 20. Jul. 1808. vid. infr. pag. 114. J. Juden.	1808 1808	10 40	553 1718

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Bürgermilitair.				
h) Junker und Chirurgen.	In Betreff der Junker und Chirurgen ergieng unterm 28. Oktober 1807. eine beſondere allerhöchſte Verordnung, und unterm 10. Febr. 1808. erfolgte hierauf für die Chirurgen eine ausführliche Dienſtes-Inſtruktion, auch unterm 8. Febr. 1809. wegen des Rangs derſelben eine allerhöchſte Beſtimmung.	1807 1808 1809	55 11 12	1942 579 297
i) Hoboiſten, Pfeiffer, Tamboure u. Trompeter.	Dergleichen Militair-Individuen ſollen nur inſoferne eine Belohnung für ihre Dienſtesleiſtung erhalten, wenn ſie nicht zugleich Bürger ſind, auſſerdem aber den Dienſt umſonſt verrichten. Reſcript vom 22. März 1809.	1809	25	584
k) Karakter und Uniform auſſer dem Dienſte.	Der Karakter und die Uniforme des Bürger-Militairs ſollen nur in — und nicht auſſer dem Dienſte gebraucht werden dürfen. Reſcr. vom 17. Okt. 1807.	1807	46	1641
l) Kaſſe-Inſtruktion.	Rückſichtlich der Kaſſeführung und über die Beiträge zu den Bürger-Militair-Kaſſen iſt unterm 26. Aug. 1807. eine allerhöchſte Verordnung ausgefloſſen.	1807	44	1582
m) Konkurrenz-Beiträge.	Die allerhöchſte Verordnung vom 22. Jul. 1807. enthält die Normen, nach welchen die Beiträge zu den Bürger-Militair-Kaſſen zu leiſten ſind.	1807	35	1299
n) Paraden.	Wegen der Paraden des Bürger-Militairs bei den Frohnleichnahmsfeſten und an den Kirchweihen ſind unterm 3. Auguſt 1808. beſondere allerhöchſte Beſtimmungen erfolgt.	1808	40	1719
o) Pferd-Equipage u. Degentragung der Staabs-Offiziere.	Rückſichtlich der Pferd-Equipage und der Degentragung der Staabs-Offiziere erfolgte unterm 17. Oktober 1807. eine ausführliche Verordnung.	1807	47	1667
p) Poſt-Beamten.	Nach Reſcript vom 11. Jul. 1807. befreit der Poſt-Dienſt die Poſt-Beamten, welche in einem bürgerlichen Gewerbe ſtehen, nicht von der Militair-Verbindlichkeit. Leztere darf jedoch reluirt werden. Reſcript vom 22. Jun. 1808. vid. infra pag. 210. P. Poſtſachen.	1807 1808	31 31	1171 1424
q) Stadt-Kommandantenſchaften.	Wegen der Verhältniſſe des Bürger-Militairs zu den Stadt-Kommandantenſchaften ergieng unterm 17 Oktober 1807. ein allerhöchſtes Reſcript, und unterm 13. Jul. 1808. wurde beſtimmt, daß da, wo keine kön. Kommandanten beſtehen, das Bürger-Militair dem Stadt-Kommiſſär oder Landrichter, als Plaz-Kommandanten, untergeordnet ſeyn ſolle.	1807 1808	47 35	661 1545
r) Subordinations-Reglement.	Das Subordinations-Reglement und die diesfallſigen Strafen ſind unterm 16. Dezember 1807. allerhöchſten Orts bekannt gemacht worden.	1807	55	1943

Rubriken.	B.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Bürgermilitair. s) Uniform- und Waffen-Verkauf.	Die Verpfändung und Veräuſſerung der Bürger-Militair-Uniforme und Waffen iſt bei Arreſt-Strafe verboten. Reſcript vom 7. September 1808.	1808	53	2037
t) Verbrecher-Ausſchluß.	Jeder peinlich behandelt wordene Bürger ſoll, wenn eine Zucht- oder Arbeits-Hauß-Strafe gegen ihn erkannt iſt, oder er wegen eines Verbrechens, (wobei Strafen dieſer Art erkannt werden können,) von der Inſtanz abſolvirt wurde, vom Bürger-Militair ausgeſchloſſen ſeyn. Reſcript vom 20. Jul. 1808.	1808	37	1595
u) Wacht-Dienſte.	Rückſichtlich des Wacht-Dienſtes des Bürger-Militairs erfolgte unterm 20. Jänner 1808. eine ausführliche Verordnung.	1808	8	489
v) Zeugwarte.	Den Zeugwarten beim Bürger-Militair wurde unterm 2. Dezember 1807. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion ertheilt.	1807	53	1870
Bürgſchaften der Beamten.	vid. infra pag. 119. K. Kautionen.			
Burgau.	Ehemalige Markgrafſchaft, welche mit der Hauptſtadt Günzburg im Jahr 1802. erworben worden iſt. vid. infra pag. 141. L. Länder-Acquiſitionen.			
Buxheim.	Eine Herrſchaft, worüber im Jahr 1806. die Souverainität erlangt wurde. vid. infra pag. 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1806 1807	40 3	353 116

Rubriken.	C.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Cadettenkorps.	vid. Lit. K. infra pag. 117.			
Cenſur der Bücher und literariſchen Werke.	Die ehemals beſtandene Cenſur-Kommiſſion wurde unterm 13. Jun. 1803. aufgehoben, und dagegen die Preßfreiheit promulgirt, in einem nachgefolgten allerhöchſten Reſcript aber befohlen, daß ehevor die Elementar-Schulſchriften als Lehrbücher eingeführt werden dürfen, dieſe der beſtehenden Schul-Kommiſſion nach dem Druck zur Genehmigung vorgelegt werden ſollen.	1803	25	377
	Ausſchreiben vom 24. März 1807. vid infra pag. 218. P. Preßfreiheit, und infra p. 242. S. Schulbücher.	1807	15	572
	Ohne allerhöchſte Erlaubnis iſt keinem Schriftſteller geſtattet, ſeinen Werken die königl. allerhöchſten Namen vorzuſezen. Reſcript vom 17. Dez. 1811. vid. infra p. 53. D. Dedikationen.	1811	80	1868
Central-Haupt-Buchhaltung.	vid. Lit. H. infra pag. 105. Hauptbuchhaltung.			
Central-Peräquations-Caſſe.	vid. Lit. P. infra pag. 197. Peräquation.			
Central-Rechnungs-Commiſſariat. (Geheimes.)	Die Organiſation deſſelben wurde unterm 15. Oktober 1804. ausgeſchrieben,	1804	43	893
	daſſelbe aber unterm 20. Oktober 1812. mit der Errichtung eines oberſten Rechnungshofes wieder aufgelößt. vid. infra p. 187. O. Oberſter Rechnungshof.	1812	58	785
Central-Rechnungs-Retardaten-Commiſſion.	vid. infra pag. 227. Lit. R. Rechnungs-Retardaten-Kommiſſion.			
Central-Staats-Caſſe. a) Allgemeine Beſtimmungen.	In dem — unterm 14. Oktober 1803. ergangenen Edikt iſt wegen der Geſchäftsführung und der Gehälter des Perſonals der Central-Staats-Kaſſe das Nähere enthalten.	1803	46	940
	Dieſer Beſtimmung folgte unterm 8. Auguſt 1808. das Edikt über die neue Formation dieſer Kaſſe und ihrer Filial-Kaſſen nach.	1808	41	1737
	In dieſem iſt die Abſicht enthalten, alle Einnahmen von den Aemtern und Kaſſen des Königreichs, ſo wie alle Ausgaben derſelben in die Central-Staats-Kaſſerechnung aufnehmen zu laſſen, und unterm 1. Sept. 1808. erfolgte deshalb die Perſonalernennung.	1808	52	2061
	Durch die Errichtung der königl. Central-Hauptbuchhaltung iſt jedoch in dem Geſchäfts-Gang der Central-Staats-Kaſſe die geeignete Modifikation eingetreten, und eine neuerliche Perſonals-Nomination für gedachte Kaſſe damals zugleich erfolgt. Reſcript vom 16. Oktober 1810.	1810	62	1144
b) Aſſignationen.	vid. s. p. 21. sub. Lit. A. Aſſignationen.			
c) Dotation.	Wegen der Dotation der kön. Central-Staats-Kaſſe ergieng unterm 4. Okt. 1813. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung, welche unterm 31. Jänner 1815. erneuert wurde. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 42. dann 5. Band p. 124. et vid. Lit. D. Dotation ꝛc. i. p. 61.			

Rubriken.	C.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Central-Veterinair-Schule.	vid. sub Lit. V. infra pag. 304. Veterinairſchule.			
Ceſſionen.	Nach Reſcript vom 28. Auguſt 1812. ſoll bei Cedirung von Staats-Obligationen an das Aerar jederzeit darauf geſehen werden, ob der Cendent im rechtlichen Beſitze dergleichen Urkunden ſey? Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 103. Dergleichen Ceſſions-Urkunden ſind dem Gradations-Stempel unterworfen. Reſcript vom 10. Dezember 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 25. Es ſind jedoch davon alle Mittel-Ceſſionen, ſo wie diejenigen Staats-Obligationen, welche au porteur lauten, und daher keiner Ceſſion bedürfen, ausgenommen. Reſcript vom 14. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 162. Erneuert nach Reſcript vom 4. Jul. 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 51. et vid. infra p. 260. S. Stempel.			
Chauſſee-Gegenſtände.	vid. infra pag. 275. S. Straſſen-Weſen.			
Chirurgen.	Den Civil- und Militair-Chirurgen ſind alle Ordinationen und innerliche Behandlung der Kranken unterſagt, und dieſelben ſollen dagegen in die Schranken der chirurg. Praxis zurückgewieſen werden. Reſc. v. 28. März 1804. vid. infra p. 169. Lit. M. Medizinalweſen.	1804	14	325
Civil-Verdienſt-Medaille und Orden.	Unterm 19. Mai 1808. wurde ein eigener königl. Verdienſt-Orden errichtet, wobei die Statuten deſſelben ausgeſchrieben, auch die erſte Ernennungen der Ordens-Groskreuze, Kommandeure und Ritter beigefügt wurden. vid. infra p. 188. O. Orden.	1808	24	1033
	Das Tragen der Medaille ſoll, nach Reſcript vom 13. April 1807., an einem ſeidenen Band geſchehen.	1807	17	666
Communalſachen.	vid. G. Gemeinde-Gegenſtände, infra pag. 85.			
Concipiſten.	vid. infra pag. 126. K.			
Conſiſtorien.	vid. infra pag. 125. Lit. K.			
Controllen.	vid. Lit. K. infra pag. 126.			
Criminal-Gegenſtände.	vid. infra pag. 133. K.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Dedikationen der Schriftſteller.	Ohne allerhöchſte Erlaubnis iſt es keinem Schriftſteller geſtattet, die königl. allerhöchſten Namen ihren Werken vorzuſezen. Reſcript vom 17. Dez. 1811.	1811	80	1868
	vid. s. p. 51. C. Cenſur der Bücher und literariſchen Werke.			
Defekte der Beamten.	vid. Lit. K. Kaſſen ꝛc. = Defekte infra pag. 118.			
Dekanate.	Durch ein allerhöchſtes Reſcript vom 17. März 1809. wurden 6 Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten in den Kreiſen, unter dem Namen: General-Dekanate, gebildet, welche den — bei dem Miniſterium des Innern angeordneten General-Konſiſtorium untergeordnet ſind.	1809	25	509
	Dieſe General-Dekanats-Geſchäfte ſind den treffenden General-Kreis-Kommiſſariaten übertragen, und unterm 8. September 1809. ſowohl dieſen als den Diſtrikts-Dekanaten die geeigneten Inſtruktionen ertheilt worden.	1809	65	1480 1521
	vid. infra pag. 125. K. Konſiſtorium (General).			
	Nach erfolgter Eintheilung des Königreichs in 9 Kreiſe wurden dieſe General-Dekanats-Diſtrikte auf 4 reduzirt, und der Siz derſelben nach Ansbach, Baireuth, München und Regensburg verlegt. Reſcript vom 25. Okt. 1810.	1810	62	1137
	Endlich aber unterm 7. Dezember 1810. die Beſtimmung wegen der Diſtrikts-Dekanate und die Ernennung des Perſonals erlaſſen.	1810	75	1410
	Unterm 16. Aug. 1817. wurde wegen Bildung der Mittelorgane des proteſtantiſchen General-Konſiſtoriums in München ein allerhöchſtes Edikt erlaſſen, darinnen die neuen General-Dekanate ausgeſprochen, und die Kreis-Kirchen-Räthe ernannt.	1817	34	817
	Dieſe General-Dekanate löſt das neueſte Edikt vom 26. Mai 1818. gänzlich auf, und ordnet ſtatt derſelben, drei Konſiſtorien zu Ansbach, Baireuth und im Rheinkreiſe an.			
	Geſez-Blatt 1818. Nro. 18. pag. 437. — 450.			
Dekorationen von auswärtigen Regierungen.	Nach Reſcript vom 25. Jul. 1806. iſt das Tragen der Dekorationen und Uniforme von auswärtigen Regierungen, ohne allerhöchſte Erlaubnis, unterſagt.	1806	32	284
	vid. infra p. 188. O. Orden.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Depoſiten. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die Depoſiten, welche nach der höchſten Verordnung vom 24. März 1802. §. II. pos. 2. bei den Landgerichten, gegen Verrechnung der Taxen erlegt — und von ſolchen an die Rentämter ſogleich abgegeben werden ſollen, ſind,	1802	14	239
	nach Reſcript vom 3. Dezember 1811., was die gerichtlichen Depoſiten (Judizial-Depoſiten) betrift, zu den Schuldentilgungs-Kaſſen nunmehr einzuſenden, und von allen Gerichtsſtellen dahin abzuliefern, gedachte Kaſſen dagegen aber verbunden, alle verlangt werdende Depoſiten unverweigerlich ſogleich wieder an die Gerichte zu erſetzen.	1811	78	1794
	Erneuert am 2. Jun. 1815.	1815	24	441
	Ein früheres allerhöchſtes Reſcript vom 20. Februar 1810. geſtattet jedoch, auf Antrag der Partheien, deren Anlegung bei der Bank oder bei Privaten, ſoferne dieſes mit hinlänglicher Sicherheit geſchehen kann. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 244.			
	Die Pupillar-Depoſiten dürfen übrigens bei der Bank zu 3 Procent angelegt werden, wenn ſie von den Vormündern nicht zu höhern Procenten mit hypothekariſcher Sicherheit unterzubringen ſind. Reſcript vom 21. Nov. 1806. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 379. et vid. sup. p. 27. Lit. B. Bank.			
b) Gebühren-Verrechnung.	Die Depoſiten-Taxen ſollen dem Aerar, gleich den Sporteln, unabgekürzt verrechnet werden. Verordnung vom 24. März 1802. §. II. pos. I. und II.,	1802	14	239
	dann Reſcript vom 19. Febr. 1808.	1808	10	553
Deſerteure. a) Aufgreifung u. Ablieferung.	Wegen des Aufenthalts der fremden Deſerteure in den königl. Staaten ergieng unterm 14. Oktober 1806. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, und wegen der innländiſchen Deſerteure erfolgten unterm 16. September 1806.	1806	44 40	393 354
	dann 10 März 1807. weitere Verordnungen, nach welchen jene aufgebracht — und gegen die ſchon ſeit 1788. zugeſicherte Belohnung von 20 fl. zum Gericht oder Militair abgeliefert werden ſollen. vid. infra pag. 171. M. wegen der — auf die Entweichung geſetzten Strafen.	1807	13	493
	Wegen Verrechnung der Uibernahms- und Transport-Koſten der diesſeitigen Deſerteure iſt unterm 26. Oktober 1817. beſondere allerhöchſte Inſtruktion erfolgt. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 488.			
b) Vermögens-Konfiskation.	Uiber die Deſerteurs-Konfiskations-Gelder ſind die vorgeſchriebenen Vormerkungs-Bücher von den Gerichtsſtellen pflichtmäſig zu führen. Reſcript vom 19. Mai 1804.	1804	25	589
Deſerviten unbeſoldeter Aerzte.	vid. sub Lit. A. Aerzte s. pag. 10.			
Deutſche Bundes-Akte.	Dieſe wurde in Wien am 8. Jun. 1815. unterzeichnet, und derſelben königl. baier. Seits unterm 18. Jun. 1816. beigetreten. vid. s. p. 54. A. Akte des deutſchen Bundes.	1817	28	635
Deutſchorden.	Nachdem in der rheiniſchen Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806. der größte Theil der Deutſchordens-Kommenden in den rheiniſchen Bundesſtaaten den kontrahirenden Theilen überwieſen wurde, erfolgte die gänzliche Auflöſung dieſes Ordens, in Gemäsheit des — auf den Grund des Dekrets Napoleons, (welches nach der Schlacht von Regensburg am 3. Mai 1809. erlaſſen wurde,) abgeſchloſſenen Wiener-Friedens-Traktats vom 14. Okt. 1809. Art. 4. deſſen offizielle Publikation jedoch noch nicht in dem königl. baier. Regierungs-Blatt vorkommt. vid. infra p. 188. O. Orden.	1807	3	97

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg	Num	pag.
Diäten oder Taggelder. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die Diäten oder Taggelder, deren Jahrs-Betrag nach dem allerhöchſten Edikt vom 8. Aug. 1808. §. 12. jedoch in keinem Falle die Hälfte des Gehaltes desjenigen Individuums, welches ſie bezieht, überſteigen darf, ſind den Staats-Dienern für Geſchäfte auſſerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthalts-Orts, als Erſaz der Zehrungs-Auslagen bewilligt, worüber die beſtehenden ältern Regulative, dann das vom 9. Mai 1809., die proviſoriſche Tax-Ordnung vom 8. Okt. 1810. ſo wie die nachfolgend allegirten beſondern Beſtimmungen das Nähere enthalten.	1808 1809 1810	47 34 55	1873 761 969
	Dieſe Reglementar-Verordnungen und Beſtimmungen wurden unterm 23. September 1817. neuerlich beſtätigt, jedoch unter dem Beifügen, daß, bei Kommiſſionen, welche an einem und demſelben Orte über 14 Tage dauern, nach 14 Tagen nur 2/3tel der regulirten Diäten paſſiren; wodurch ſich alſo obiger Vorbehalt vom 8. Auguſt 1808 von ſelbſt erledigt. vid. infra pag. 282. T. Taggelder.	1817	36	859
b) Acceſſiſten: α) bei den Gerichten.	Die Diäten der Gerichtsacceſſiſten bei Vertheidigung mittelloſer Verbrecher auſſerhalb des gewöhnlichen Wohnortes wurden unterm 13. Dezember 1814. auf 5 fl. —, unterm 10. November 1815. aber nur auf 3 fl. regulirt, dabei aber die Anrechnung der Pferde-Gelder noch beſonders geſtattet. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 210. und 5. Band p. 101. et vid. infra p. 134. K. Kriminal-Sachen.			
β) bei den Kanzleien.	Das allerhöchſte Reſcript vom 28. Oktober 1817. beſtimmt den Kanzlei-Acceſſiſten, wenn ſie als ſelbſtſtändige Kommiſſarien ernannt werden, und dem Zwecke des Auftrags entſprechen, 5 fl. an Diäten. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 491.			
γ) bei den Rechnungs-Kommiſſariaten.	Den Rechnungs-Kommiſſariats-Acceſſiſten ſind, nach Reſcript vom 6. Dez. 1811., 3 fl. 30 kr. an Diäten bewilligt. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 209.			
δ) bei den Regierungen in den Kreiſen.	Das allerhöchſte Reſcript vom 9. Februar 1810.*) enthält wegen der Diäten-Bezüge der Raths-Acceſſiſten das Nähere, welchem inzwiſchen die weitern Beſtimmungen vom 16. Jul. 1816. §. 11. nachfolgten. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 201.	1816	25	470
c) Advokaten.	vid. supra pag. 8. A. Advokaten.			
d) Aerzte.	vid. supra pag. 10. und 11. A. Landgerichts- und Wundärzte.			
e) Aktuare.	Deren Diäten-Bezüge ſind in dem landgerichtlichen Diäten-Reglement vom 9. Mai 1809. enthalten.	1809	34	765
f) Aſſeſſoren. α) der Landgerichte.	vid. das erſtallegirte Diäten-Regulativ.			
β) der Regierungen.	Ein — an die Kreis-Regierungen ergangenes allerhöchſtes Reſcript vom 20. April 1818. beſtimmt den Diäten-Saz der Regierungs-Aſſeſſoren auf 6 fl. — (Iſt zur Zeit noch nicht im Druck erſchienen.)			
γ) der Stadtgerichte.	vid. infra pag. 134. K. Kriminal-Gegenſtände.			
g) Aufſchlags-Beamten.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 6. November 1812. erhalten die Oberaufſchlags-Beamten 9 fl. und die Inſpektoren 10 fl. an Diäten und Pferd-Averſen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 86.			
h) im Auslande.	Der Diäten-Saz bei Geſchäften im Auslande wird, nach Miniſterial-Note vom 26. Jän. 1813., gewöhnlich um 1/3tel höher als im Innlande bewilligt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 88			
i) Bauräthe.	Dieſe ſollen gleich den Regierungs-Räthen 8 fl. an Diäten erhalten. Reſcr. vom 20. April 1818. (Zur Zeit noch ungedruckt.)			
k) Bräuerei-Perſonale.	Nach Reſcr. vom 26 März 1816. erhält ein kön. Bräubeamte 5 fl. an Diäten nebſt Gefährte-Geldern, bei Bedienung der Bräuerei- oder Oekonomie-Pferde aber blos 6 fl. an Diäten, ein Bräumeiſter hingegen mit Einſchluß des Pferdegeldes, täglich 3 fl. — Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 310.			
l) Domainen-Renovatoren.	Dergleichen im Rheinkreiſe blos angeſtellt ſind. vid. Reſcr. vom 31. Jul. 1817. nach welchem ein unbeſoldeter 5 fl. und ein beſoldeter Renovant 3 fl. — an Taggelder erhalten ſoll. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 490.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Diäten oder Taggelder. m) Finanz-Direktions-Perſonale.	Nach Reſcript vom 18. Nov. 1808. erhalten an Diäten, 11 fl. der Direktor, 8 fl. der Rath, beide einſchlüſſig 1 fl. für den Bedienten, und 5 fl. der Sekretair, dann 3 fl. 30 kr. der Kanzliſt, und nach Reſcript vom 16. März 1813. der Rechnungs-Kommiſſär 5 fl. — täglich. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 197. dann 3. Band p. 89.			
n) Fiskale und Adjunkten.	Den Kronfiskalen waren in dem allerhöchſten Reſcript vom 20. Jul. 1809. 7 fl., und ihren Adjunkten 5 fl. an Diäten bewilligt.	1809	51	1162
o) Forſtperſonale: α) Inſpekt. u. Gehilfen.	Nach Reſcript vom 13. März 1810. (Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 203. und 206.) erhält der Inſpektor 6 fl. und der Gehilfe 2 fl. an Diäten.			
β) Oberförſter.	vid. infra p. 74. F. Forſtweſen.			
γ) Räthe (Forſt).	Das Reſcript vom 20. April 1818. ſezt die Diäten eines Kreis-Forſtraths auf 8 fl. feſt. (Zur Zeit noch nicht im Druck erſchienen.)			
p) Gerichtsdiener.	vid. infra p. 93. Lit. G. wegen Transporten von Verbrechern, und infra p. 301. Lit. V. wegen Vaganten-Transporten.			
q) Geſchäfte in loco.	Alle Diäten für Gerichtsgeſchäfte in loco, ſo wie alle Sporteln und Taxen für Amts-Verrichtungen bei Konkurſen, Obſignaturen, Inventuren, Verſteigerungen ꝛc. müſſen dem Aerar verrechnet werden. Reſcript vom 15. September 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 198.			
r) Hofkommiſſionen.	vid. die allerhöchſten Reſcripte vom 16 Okt. 1810., 16. Nov. 1811. und 2. Aug. 1814. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 205. und 208. dann 4. Band p. 226.			
s) Hofſtäbe.	vid. die Diäten-Regulative vom 31. März und 2. Jun. 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 199. und 200. Conf. infra p. 128. Lit. K. Koſtgelds-Bezüge der Hofdiener.			
t) Kanzliſten.	Nach der Inſtruktion vom 17. Jul. 1808. §. 70 erhält ein Kanzliſt 3 fl. 30 kr. an Diäten.	1808	39	1679
u) Kreis- (General-) Kommiſſ. Perſ.	Die Diäten für dieſes Perſonale ſezt die ſo eben allegirte Inſtruktion feſt, wobei blos noch zu erinnern iſt, daß dem Direktor und den Räthen das Dienergeld von 1 fl. noch nebenbei bewilligt wurde. Reſcript vom 18. Nov. 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 197.	1808	39	1679
v) Landgerichts-Perſonale.	Unterm 29. Mai 1805. wurden die Diäten-Säze des Landgerichts-Perſonals in Militair-Marſch-Angelegenheiten beſtimmt, und unterm 9. Mai 1809. ein neues Diäten-Regulativ für das Landgerichts Perſonale erlaſſen. Nach einem allerhöchſten Reſcr. vom 13. Nov. 1812 finden Diäten-Anrechnungen für den Landrichter und Amts-Diener bei Reiſen gekrönter Häupter nicht Statt. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 87. und 88. In der Regel ſoll der Landrichter alle Geſchäftsreiſen ſelbſt verrichten, in den Fällen aber, wo dieſes nicht möglich iſt, die Urſachen jedesmal legal nachweiſen. Reſcr. vom 16. Aug. 1814.; wobei zugleich bemerkt iſt, daß den Kriminal-Adjunkten die Diäten der Landrichter gebühren. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 227. Wegen Anrechnung der Diäten bei Brandſchadens-Ermäßigungen ergieng unterm 6. März 1816 eine beſondere Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 6 Band p. 310. vid. infra pag 151. L. Landgerichte, dann infra pag. 74. F. Forſtſachen und insbeſondere Wald-Purifikationen, dann s. p. 37. Lit. B. Blatter-Impf-Geſchäfte.	1805 1809	23 34	633 765
w) Landgerichts- und Landärzte.	vid. s. pag. 10. und 11. Lit. A. Aerzte.			
x) Liquidationen.	Dieſe ſind in duplo einzureichen. Ausſchreiben vom 14. Dezember 1804.	1804	51	1048
y) Lotto-Perſonale.	vid. Reſcript vom 30. Dezember 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 226.			
z) Militair-Konſer. Kommiſſionen.	vid. infra pag. 174. und 176. Lit. M. Militair-Gegenſtände.			
aa) Mühlbeſchauer.	Deren Diäten ſind unterm 12. Oktober 1813. auf 1 fl. 30 kr. feſtgeſezt worden. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 92.			
bb) National-Gardiſten.	vid. infra pag. 301. Lit. V. Vaganten-Transporte.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Diäten oder Taggelder. cc) Oberfinanz-Räthe.	Das allerhöchſte Reſcript vom 21. April 1809. regulirt die Diäten der ehemaligen Oberfinanz-Räthe bei der aufgelößten königl. Steuer- und Domainen-Sektion auf 9 fl. einſchlägig des Dienergelds. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 198.			
dd) Oberrechnungs-Räthe.	Die Oberrechnungs-Räthe des königl. oberſten Rechnungshofes ſind, rückſichtlich der Diäten, den Oberfinanz-Räthen gleichgeſtellt. Reſcripte vom 19. Februar und 15. März 1813. (Zur Zeit noch ungedruckt)			
ee) Polizei-Diener.	vid. infra pag. 301. Lit. V. Vaganten-Transporte.			
ff) Poſtperſonale.	Den Diäten-Saz des Poſtperſonals enthalten die allerhöchſten Reſcripte vom 25. Februar und 19. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 220. und 224.			
gg) Räthe, u. Raths-Acceſſiſten.	Wegen der Räthe vid. die treffenden Abtheilungen bei den Geſchäfts-Stellen, und wegen der Acceſſiſten vid. supr. pag. 55. Abtheilung b. Acceſſiſten.			
hh) Rechnungs-Kommiſſaire und Gehilfen.	vid. supr. pag. 56. Abtheilung m. Finanz-Direktions-Perſonale, und wegen der Sections-Rechnungs-Kommiſſaire welchen nach dem Reſcript vom 29. November 1811. 6 fl. bewilligt ſind. (Geret. Sammlung 1. Band pag. 208) wogegen wegen der Diäten für die ſtändigen Gehilfen die Beſtimmung vom 16. März 1813. erfolgte, nach welcher ſolche, wenn ſie ſtatt der Rechnungs-Kommiſſaire zu Kommiſſionen verwendet werden, 5 fl. an Diäten erhalten ſollen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 89.			
ii) Regierungs-(Kreis)-Perſonale.	Für das Perſonale der Kreis-Regierungen ſind die ältern Diäten-Säze der ehemaligen General-Kreis-Kommiſſariate und Finanz-Direktionen, unter Modifikationen, am 23. September 1817. beſtätigt worden. vid. supr. pag. 55. Abtheilung f. Aſſeſſoren, für welche eine beſondere Diäten-Beſtimmung nachfolgte.	1817	36	859
kk) Rentamts-Perſonale.	Das Diäten Reglement für das Rentamtsperſonale iſt vom 9. Mai 1809., welchem unterm 16. März 1813. die Beſtimmung nachfolgte, daß den Rentbeamten, welche auſſer ihrem Amtsbezirke zu Geſchäften, die nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungs-Kreis liegen, beigezogen werden, die Gefährtegelder beſonders vergütet werden dürfen. Geret'ſche Sammlung 3 Band p. 89. Ein neuerliches allerhöchſtes Reſcript vom 30. März 1818. (welches noch nicht im Druck ergangen iſt) verordnet, daß dem Rentamtsperſonale für eine Geſchäfts-Beſorgung an Orten, welche nicht unter 1/2 Stunde vom Amtsſize entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile, nur die Hälfte der im Reglement vom 9. Mai 1809. beſtimmten Diäten und Pferde-Gelder, auſſer deſſen aber, wenn die Entfernung mehr als zwei Stunden betragen würde, alsdann der volle Saz zukommen dürfe. Wegen der Diäten-Anrechnung bei Einberuffung der Rentbeamten zum jährlichen Abrechnungs-Geſchäfte ergieng am 4. März 1814. die beſondere allerhöchſte Beſtimmung, daß ihnen ein Averſum von 10 fl. für 2 Tage, dann als Erſaz der Gefährtegelder 2 fl. für jede Meile, zukommen ſolle. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 221. Bei unbedeutenden Baureparaturen wurde eine Diäten-Anrechnung der Rentbeamten als unzuläſſig erklärt. Reſcript vom 29. Okt. 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 93 Nach Reſcript vom 23. Februar 1816 dürfen auch bei Schadens-Aufnahmen die Diäten in Anrechnung kommen. Geret. Samml. 6. Bd. p. 310. et vid. infra p. 234. R. Rentbeamten.	1809	34	765
ll) Reviſion der Liquidationen.	Dem königl. oberſten Rechnungshofe ſteht die Superreviſion über alle Diäten-Liquidationen zu. Reſcripte vom 31. Jul. und vom 28. Dezember 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 94. und 95.			
mm) Salinen-Praktikanten.	Den — in die Sächſiſchen Salinen reiſenden Salinen-Praktikanten ſind in dem allerhöchſten Reſcript vom 8. November 1814. 4 fl. — an Diäten zugeſtanden. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 229.			
nn) Scharfrichter.	Nach Reſcr. v. 9. Mai 1813. paſſiren den Scharfrichtern bei Exekutionen über Land keine Diäten. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 96.			
oo) Sekretaire.	vid. die Beſtimmungen bei den ehemaligen General-Kreis-Kommiſſariaten und Finanz-Direktionen s. p. 56.			
pp) Stadtgerichtsperſonale.	In dem allerh. Reſcript vom 2. Nov. 1811. wurden dem Stadtgerichts-Perſonale für Geſchäfte auſſer dem Stadtgerichts-Bezirke Diäten zugeſtanden. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 207. Den Stadtgerichts-Aſſeſſoren iſt in Kriminal-Fällen der — den Kriminal-Adjunkten zugeſtandene Reiſe-Diäten-Betrag bewilligt. Reſcript vom 31. März 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 104.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Diäten oder Tag-gelder. qq) Straſſenbau-Perſonale.	Wegen der Verbindlichkeit der Geſchäftsreiſen des Straſſen- und Waſſerbau-Perſonals gegen den Reiſekoſtenbezug, erfolgte unterm 13. Februar 1810. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 201.			
	Nach Reſcript vom 29. Aug. 1803. iſt bei Beſtimmung der Diäten für dieſes Perſonale als Strafe für jeden unrichtigen Reiſe-Anſaz das Zehnfache regulirt — und unterm 27. November 1810. wegen Anrechnung der Gefährte-Gelder ein beſonderes Normativ ertheilt worden. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 196. und 205.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 20. April 1818. ſezt die Diäten der Kreisbau-Räthe auf 8 fl. einſchlägig des Dienergeldes, und ein anders vom 7. April 1818. die Diäten der Bau-Inſpektoren auf 4 fl, unter Wiederholung obiger Straf-Beſtimmung für unrichtige Anſäze feſt. Anmerk. Beide Reſcripte ſind zur Zeit noch nicht im Druck erſchienen.			
	Damit die Koſten wegen Verſteigerung geringer Objekte mit dem Erlöſe im Verhältnis ſtehen mögen, wurde durch Verfügung vom 19. November 1814. das Geeignete erlaſſen. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 230.			
	Wegen der Reviſion der Straſſen- ꝛc. Bau-Koſten-Verzeichniſſe, insbeſondere aber der Diäten, ſind unterm 22. und 31. Jul. dann 28. Dezember 1813. nähere Beſtimmungen erfolgt, welche unterm 28. Dezember 1814. erneuert worden ſind. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 93. bis 95. und 4. Band p. 219.			
	Den Waſſerbau-Polieren ſind, wegen der gefährlichen und beſchwerlichen Dienſte, die ſie verrichten, 1 fl. 30 kr. an Diäten geſtattet. Reſcript vom 12. Jul. 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 363. et vid. infra p. 275. Lit. S. Straſſen-Bauweſen plura.			
rr) Streifen. (Allgemeine)	Bei den allgemeinen Streifen ſind einem Hofmarkts-Jäger 1 fl. und deſſen Gehilfen — 45 kr., dem Gerichtsdiener aber auſſer dem Hofmarkts-Bezirk — 45 kr. an Diäten, nach Reſcript vom 10. Oktober 1810. bewilligt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 204. et vid. infra pag. 279. Lit. S. Streifen, wegen des Landgerichts- und übrigen Forſt-Perſonals plura.			
ss) Zehend-Schäzer.	Dieſe ſollen nach Reſcript vom 9. Mai 1809. — 30 kr. bis 1 fl. — an Diäten erhalten.	1809	34	770
	Ein neues Reſcript vom 29. Dezember 1817. bewilligt inzwiſchen den Zehend-Schäzern des Rentamtes Feuchtwangen noch nebenbei 1 fl. 30 kr. für Auslagen wegen Pferd-Miethe und Fourage; jedoch aus beſondern, darinnen bemerkten Urſachen. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 489.			
tt) Zoll- und Maut-Perſonale.	Das Diäten-Bewilligungs-Reſcript für dieſes Perſonale iſt vom 19. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 224.			
uu) Zuchthauß-Perſonale.	Ein Zuchthauß-Verwalter darf, nach Reſcript vom 27. November 1814. 6 fl. — an Diäten und Pferdegeld berechnen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 230.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Diebſtahls-Straf-Geſeze.	Die Diebſtahls-Straf-Geſeze ſind in einem allerhöchſten Reſcript vom 25. März 1816. näher berichtigt — und zu deren Anwendung die geeigneten Beſtimmungen ertheilt worden. vid. infra pag. 273. S. Straf-Geſezgebung.	1816	10	145
Dienſtesgründe-Reichniſſe.	Das Forſt-Perſonale iſt verpflichtet, gleich den Beamten und Geiſtlichen, die — auf den Dienſtgründen haftende Zehnten und ſonſtigen Paſſivreichniſſe, ohne Aerarial-Konkurrenz zu berichtigen. Verordnungen vom 4. Dez. 1813. und 29. Jänner 1814. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 31. und 4. Band p. 175. dann vid. s. p. 28. B. Beamten, infra p. 74. F. Forſtweſen, und infra p. 84. G. Geiſtliche, ſo wie infra p. 315. Z. Zehnten.			
Dienſtespragmatik.	Dieſe wurde unterm 1. Jänner 1805. ertheilt, welche jedoch nur für diejenigen Staats-Diener anwendbar ſeyn ſolle, die vor dem 1. Mai 1808. ſchon in kön. baier. Dienſten geſtanden ſind. Reſcr. vom 28. Nov. 1812. §. II.	1805 1813	7 33	225 761
	Conf. das neueſte pragmatiſche Edikt vom 26. Mai 1818., welches die — nunmehr geltenden Beſtimmungen enthält. Geſezblatt von 1818. Nro. 16. pag. 333. et vid. S. Staatspragmatik. infra p. 252.			
Dienſtes-Qualifikations- und Vormerkungs-Buch.	Wegen Führung eines Dienſtes- und Qualifikations-Buchs bei der General-Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erfolgte unterm 1. Februar 1808. eine allgemeine Verordnung.	1808	9	521
	Dergleichen Bücher ſollen auch für die königl. Untergerichte im ganzen Königreich eingeführt werden. Reſcript vom 6. Februar 1811. vid. Q. Qualifikations-Buch, infra p. 223.	1811	13	249
	Behufs der Beſezung der Finanz-Aemter iſt unterm 11. Jänner 1811. ebenfalls die Anlegung eines Dienſtes-Vormerkungs-Buchs verordnet worden. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 1.			
Dienſtwohnungen des Mautperſonals.	vid. Lit. M. Mautweſen. infra pag. 166.			
Diplomatiſche Pflanzſchule.	Die diplomatiſche Pflanzſchule beim auswärtigen Departement wurde aufgehoben, und den Aſpiranten der Acceß bei dem königl. General-Kommiſſariate in München angewieſen. Reſcript vom 10. November 1810.	1810	66	1238
Diſpenſationen vom Eheaufgebote.	vid. P. Proklamationen, infra pag. 219.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Diurniſten.	Ohne Miniſterial-Genehmigung ſollen Diurniſten zu keinen Kommiſſionen gebraucht werden. Nöthigenfalls werden aber deren Diäten jederzeit mit der Genehmigung ſogleich beſtimmt. Reſcript vom 16. März 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 89. et vid. infra p. 124. K. Kommiſſionen.			
Doktorſteuern.	Die Doktorſteuern hören mit Einführung des allgemeinen Steuerproviſoriums auf. Reſcript vom 16. September 1814. und 28. Jul. 1815. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 180. und 5. Band p. 55. et vid. infra p. 266. Lit. S.			
Domainen-Verkäufe.	vid. S. Staats-Realitäten infra pag. 252.			
Domanial-Fidei-Commiß-Pragmatik.	Das Edikt über die Errichtung einer Domanial-Fidei-Kommiß-Pragmatik iſt vom 20. Oktober 1804. vid. Lit. F. Fidei-Kommiß-Pragmatik, infra pag. 71.	1805	5 6	161 201
Dombenefizien.	Die Dombenefizien ſollen, ſo wie ſie zur Erledigung kommen, zum Aerar eingezogen werden. Reſcript vom 28. Auguſt 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 127.			
Domherrn-Capitularzeichen.	Deren Einſendung, auf Ableben eines Domkapitularen, entweder in natura, oder deſſen Werthvergütung mit 87 fl. an das Aerar, wurde unterm 28. Auguſt 1812. befohlen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 127.			
Dominikalien des Staats. a) Befreiung von Gemeinde-Umlagen	Die Staats-Dominikalien ſollen zu den Gemeinde-Umlagen nicht konkurriren. Reſcript vom 19. Jun. 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 8. et vid. G. Gemeinde-Sachen, infra p. 88.			
b) Rentenabſchreibung.	vid. Lit. S. Steuerproviſorium, infra pag. 266.			
c) Rentenfaſſionen.	Wie ſolche hergeſtellt werden ſollen, wurde unterm 25. Jän. und 18. Febr. dann 2. Auguſt 1814. beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 167., 172. und 173. et vid. S. Steuergegenſtände, i. p. 266.			
d) Rentenliquidation.	Die Inſtruktion für die — zur Staats-Dominikal-Renten-Liquidation beſtimmten Kommiſſionen wurde am 13. September 1814. ertheilt. Dieſer folgten unterm 2. und 14. Mai, dann 17. Dezember 1816., ferner am 4. März und 30. April 1817. nähere Leuterations-Beſtimmungen nach. Inhalts Reſcripts vom 26. März 1816. ſoll dieſe Liquidation auf die — der Reſpizienz des auswärtigen Miniſteriums zuſtehenden Beutel-, Ritter- und ehemaligen Reichslehen nicht ausgedehnt werden, ſondern deren Liquidation blos ausnahmsweiſe auf die jährlichen Geld- und Natural-Gefälle, mit Umgehung aller Lehens-Verhältniſſe, geſchehen. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 154., 6. Band p. 270.—274. und 7. Band p. 474.—479. Wegen Verrechnung der Koſten auf die Staats-Gefälls-Liquidation ergieng unterm 2. April 1816. eine beſondere Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 362.			

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Domkapitularen=Domizilium.	Wegen deren Verbindlichkeit im Lande zu wohnen, und dagegen ihre Penſionen Abzugs frei beziehen zu dürfen, iſt unterm 30. Jun. 1807. eine allerhöchſte Beſtimmung erfolgt. vid. P. Penſionen, infra pag. 195.	1807	30	1137
Domſtiftiſche Notrienalgelder.	Wie rückſichtlich der vakant werdenden Portionen der — nicht trienalen Kapitularen eines Domſtiftes verfahren werden ſolle, wurde unterm 16. Nov. 1813. ausgeſprochen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 67.			
Dotation der Central=Staatskaſſe.	Wegen der Dotation der Central=Staats=Kaſſe iſt unterm 4. Oktober 1813. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erfolgt, welche unterm 31. Jän. 1815. erneuert worden iſt. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 42. dann 5 Band p. 124. et vid. C. Central=Staats=Kaſſe, s. pag. 51.			
Druckkoſten.	Den Rentbeamten dürfen die Druckkoſten von Tabellen auf ärarialiſche Rechnung nicht geſtattet werden. Reſcript vom 27. Jun. 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 172. et vid. R. Rentbeamten, infra p. 234.			
	Auch die Druckkoſten von den Etats=Formularien haben ſolche aus dem Schreibmaterialien=Averſum zu beſtreiten. Reſcript vom 9. Jun. 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 92.			
	Wegen der Tauf=, Trau= und Sterberegiſter ſollen die Druckerlöhne, nebſt dem Einband, für den — in dem Reſcript vom 26. April 1814. bemerkten Fall auf ärarialiſche Rechnung paſſiren. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 207. et vid. P. Pfarrgegenſtände, infra pag. 200.			
Duelle der Akademiker.	Dieſe ſollen, wenn nicht das Duell den Tod oder eine lebensgefährliche Verwundung zur Folge gehabt hat, nach den akademiſchen Polizeigeſezen behandelt werden. Reſcript vom 14. März 1807. vid. s. pag. 12. A. Akademiker.	1807	14	520

Rubriken.	D.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Duplikate.	Den Diäten — und andern Spezifikationen ſollen die Duplikate jederzeit den Einreichungsberichten beigefügt werden, widrigenfalls die Aemter und Diener ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn dergleichen nur einfach einkommende Koſten-Verzeichniſſe ohne Reſolution gelaſſen werden. Ausſchreiben vom 14. Dezember 1804.	1804	51	1043
	Nach Reſcript vom 26. September 1807. ſollen alle Schriften gedoppelt verfaßt — und von den Beilagen Abſchriften zu den Eingaben gelegt werden, auſſerdem ſoll aber eine Strafe von 1 Rthlr. eintreten. Reſcript vom 26. September 1807.	1807	44	1590
	vid. supra pag. 56. Lit. D. Diäten.			

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Ebrach.	Ehemalige Abtei. Acquirirt im Jahr 1802. vid. infra pag. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Edelmannsfreiheiten.	Dieſe ſind, nach Reſcript vom 20. April 1808., aufgehoben.	1809	6	113
Edelſtätten.	Eine Grafſchaft, worüber im Jahr 1806. die Souverainität erworben wurde. vid. infra pag. 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1807	3	116
Ediktal-Ladungen.	Dergleichen dürfen von den Ortsgerichten zur Amortiſation von Urkunden, wegen Abweſenden ꝛc. unter Androhung eines Rechts-Nachtheils nicht erlaſſen werden; jedoch iſt denſelben unbenommen, bei Teſtaments-Publikationen und Verlaſſenſchafts-Verhandlungen die Abweſenden öffentlich, ohne Androhung eines Rechts-Nachtheils, vorzuladen. Reſcript vom 27. Mai 1815. vid. s. pag. 15. A. Amortiſations-Edikte, et infra p. 189. O. Ortsgerichte.	1815	22	409
Ehe-Sachen.				
a) Aufgebot der Proteſtanten	vid. Lit. P. Proklamationen infra pag. 219.			
b) Dispenſation.	vid. Lit. T. Taxen, infra p. 285. und infra p. 191. päbſtliche Ehe-Dispenſations-Taxen.			
c) Kopulation oder Einſegnung.	Nach dem Ausſchreiben vom 21. Jul. 1806. ſoll keine Eheeinſegnung oder Kopulation ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit geſchehen.	1806	31	275
d) Strittigkeiten der Proteſtanten.	Wegen der Unterſuchung und Entſcheidung der proteſtantiſchen Eheſtrittigkeiten iſt unterm 8. Jul. 1806 eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erfolgt, und in dem allerhöchſten Reſcript vom 26. Auguſt 1810. befohlen, daß dergleichen Gegenſtände in erſter Inſtanz bei den Appellationsgerichten, in zweiter und lezter Inſtanz aber bei dem kön. Oberappellationsgericht entſchieden werden, mithin davon die Stadt- und Landgerichte ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. vid. infra pag. 108. H. Heiraths-Kontrakte und Strittigkeiten.	1806 1810	32 42	285 706
e) vermiſchte (Ehen).	Rückſichtlich der Religion der Kinder vid. R. Religions-Verhältniſſe, infra pag. 233.			
Eichſtädt.	Ehemaliges Bisthum, welches im Jahr 1802. acquirirt — und im Jahr 1817. als Fürſtenthum an den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg abgetreten wurde. Allerhöchſte Erklärung vom 17. November 1817. und Reſcript vom 18. Dezember 1817. Geret. Samml. 7. Band p. 523. et vid. infra p. 141. &c. L. Länder-Abtretungen u. Acquiſitionen.	1817	40	947
Eid:				
a) der Advokaten.	Iſt unterm 11. Jänner 1806. vorgeſchrieben worden. vid. s. p. 7. Lit. A. Advokaten.	1806	5	33
b) der Aktuare und Landgerichts-Aſſeſſoren.	Derſelbe wurde unterm 4. Jun. 1809. regulirt. vid. s. p. 14. und 21. Lit. A. Aktuare und Aſſeſſoren.	1809	41	92
c) der Mennonitten.	vid. infra pag. 170. Lit. M. Mennonitten-Zeugſchaften.			

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Eigenthums-Abtretung.	Für öffentliche Zwecke, vid. infra pag. 218. P. Privat-Eigenthum.			
Eigenthums-Rechte.	Die Steuer-Entrichtung zieht, nach Reſcript vom 24. Auguſt 1813., kein Eigenthums-Recht des ſteuerbaren Objekts nach ſich, ſondern dergleichen Anſprüche müſſen im ordentlichen Juſtizweg geltend gemacht werden. vid. infra p. 267. S. Steuergegenſtände.	1813	46	1084
	Wegen der — den Gutsherrn zuſtehenden Eigenthums-Rechte vid. die Edikte vom 28. Jul. und 7. Jul. 1808.	1808	45 48	1848 1909
Eingaben oder Bittſchriften.	Dieſe ſollen unmittelbar bei den vorgeſezten Aemtern eingereicht werden, und leztere verpflichtet ſeyn, entweder hierauf baldige Reſolution zu ertheilen, oder Bericht an die vorgeſezte Behörde zu erſtatten, und nur nach fruchtloſen Verlauf von 14 Tagen ſoll den Supplikanten geſtattet werden, ſich an die höhere Stelle mit ihren Anliegen wenden zu dürfen. Ausſchreiben vom 18. Jun 1804. vid. s. p. 36. Bittſchriften.	1804	26	611
	Nach Reſcript vom 26. September 1807. ſollen alle Schriften gedoppelt verfaßt — und von den Beilagen Abſchriften zu den Eingaben gelegt werden, widrigenfalls 1 Rthlr. Strafe einzutreten hat.	1807	44	1590
	Eingaben bei dem Cabinets-Protokoll finden nicht Statt, ſondern dieſe ſind ſogleich unmittelbar an das treffende Miniſterium, zu deſſen Geſchäftszweig der Gegenſtand gehört, abzugeben. Reſcript vom 21. September 1808.	1808	58	2279
	Ungeeignete Eingaben, die nicht durch den vorgezeichneten Geſchäfts-Weg geſchehen, ſind zurückzuweiſen. Reſcript vom 23. April 1811.	1811	28	537
	Wegen der Form der Eingaben erließ die Regierung des Rezatkreiſes unterm 10. Dezember 1817. an ihre untergeordneten Behörden eine ausführliche Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 520. — 522.			
Einquartierung.	vid. infra pag. 171. Lit. M. Militair-Einquartierung und Verpflegung.			
Eintheilung der Kreiſe des Königreichs.	vid. Lit. K. Kreiſe, infra pag. 128.			
Eiſak- und Etſch-Kreiſe.	Beide Kreiſe wurden durch Traktat vom 23. Jun. 1810. an Italien abgetreten. vid. infra p. 141. L. Länder-Abtretungen.	1810	36	601
Eiſengerichts-Diener.	Deren Inſtruktion wurde unterm 22. Jun. 1813. ertheilt, und den Knechten derſelben, neben dem Gehalte von 120 fl., auch noch 20 fl. zum Kleidergelde bewilligt. Reſcript vom 18. Jun. 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 54. et vid. infra p. 133. Lit. K. Kriminal-Gegenſtände.			
Elchingen.	Ehemalige Abtei. Acquirirt im Jahr 1802. und durch den Staats-Vertrag mit Würtemberg vom Jahr 1810. an dieſe Krone theilweiſe wieder abgetreten. vid. infra p. 141. Länder-Acquiſitionen ꝛc.			

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Elementarſchulen.	Das Ausſchreiben vom 3. Mai 1804. enthält die öffentliche Ankündigung eines neuen Lehrplans für die Elementarſchulen, nebſt einer Skizze deſſelben. Erneuert durch die Reſcripte vom 27. Auguſt und 1. September 1804.	1804 1804	19 37	473 802
	Unterm 8. Jänner 1806. erfolgte eine neue Elementar-Schulen-Inſtruktion. vid. infra pag. 243. S. Schulen.	1806	2 3 4 5 6	16 19 25 bis 41
Ellingen.	Ehemalige Deutſchordens-Kommende, welche durch den Wiener-Friedens-Traktat vom 14. Oktober 1809. erworben, ein Theil davon aber dem Herrn Fürſten Wrede zur Dotation der Kronlehensherrſchaft Ellingen unterm 24. Mai 1815. überlaſſen wurde. vid. infra pag. 141. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.			
Entſchädigungs-Anſprüche.	Dergleichen finden bei den Beamten, die ihre Stellen durch die Amts-Organiſation verlieren, rückſichtlich eines Accidenzien-Verluſtes, durchaus nicht mehr Statt. Reſcript vom 24. Oktober 1803. vid. supra pag. 28. B. Beamte, und infra pag. 84. G. Gehalts-Entſchädigung.	1803	44	886
Entſcheidungs-Gründe der Erkenntniſſe.	Dieſe ſollen von allen Gerichten, mit Ausnahme der oberſten Juſtiz-Stelle, den Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen jederzeit unerinnert beigefügt werden. Reſcript vom 11. September 1804. vid. infra pag. 92. G. Gerichts-Gegenſtände.	1804	38	817
	Nach Reſcript vom 10. Mai 1812. ſollen auch den definitiven Entſcheidungen der königl. General-Kreis-Kommiſſariate die Entſcheidungs-Gründe beigefügt werden. vid. infra pag. 129. K. Kreis-Kommiſſariate.	1812	30	881
	Wegen der Abfaſſung der Entſcheidungs-Gründe von den Gerichtsſtellen ergieng unterm 27. April 1813. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion. vid. infra pag. 92. G. Gerichts-Gegenſtände.	1813	24	561
Epidemien.	vid. supra pag. 36. und 37. Lit. B. Blattern oder Kuhpocken; infra pag. 306. Lit. V. Vieheſeuchen, et infra pag. 247. Lit. S. Seuchen.			
Erb-Aemter.	Die Staats-Aemter ſollen nie mehr erblich verliehen — und auf die vorkommenden Privat-Anſprüche der Erbpfleger keine Rückſicht mehr genommen, auch alle deshalb entſtehende Klagen von den Gerichten zurückgewieſen werden. Reſcripte vom 4. Jän. 1797. — 29. März 1799. dann 11. April 1803. vid. supra pag. 9. A. Aemter (erbliche).	1803	16	241
Erbfolge. (königl.)	vid. infra pag. 123. Familiengeſez.			

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Erbrechte.	Dieſe ſind den Maltheſer-Ordens-Individuen zugeſtanden. Reſcript vom 31. März 1809.	1809	28	641
Eremiten-Inſtitut.	Das Inſtitut der Eremiten oder Klaußner wurde unterm 12. Mai 1804. aufgehoben, dagegen aber unterm 11. Oktober 1807. die Errichtung der Eremitenhäuſer befohlen. vid. infra pag. 122. K. Klaußner.	1804 1807	22 45	533 1615
Erndezeit.	Durch einen Hirtenbrief vom 2. Jänner 1809. wurde den katholiſchen Glaubens-Genoſſen erlaubt, zur Ernde-Zeit an den Sonn- und Feiertagen die Feldfrüchte einbringen zu dürfen, ſoferne üble Witterung eintreten ſollte. Reſcript vom 24. Dezember 1809.	1810	1	7
Erwerbung neuer Länder und Rechte.	vid. infra pag. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Eſtaffetten.	vid. infra pag. 211. P. Poſtweſen.			
Etats-Formation und Inſtruktionen, dann Etats-Jahrs-Periode.	Das erſte Edikt über die Formation eines Finanz-Etats iſt vom 9. Sept. 1803. und das Schema hiezu unterm 27. Dezember 1803. ertheilt worden. Weitere Anordnungen wegen der Etats-Jahrs-Periode, vid. Ausſchreiben vom 11. Jul. 1804. und, rückſichtlich der Etats-Fertigung pro $18\frac{11}{12}$ und $18\frac{15}{16}$., wurden unterm 1. Jun. 1812. und 30. Mai 1815. beſondere Inſtruktionen ertheilt. Desgleichen pro $18\frac{17}{18}$. unterm 10. und 25. April dann 1. Mai 1817. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 7. und 5. Band pag. 26., ferner: 7. Band pag. 429. bis 444., dann vid. supra pag. 23. A. Ausgabsretardaten, und infra pag. 227. R. Rechnungs-Jahr.	1803 1804	46 52 29	929 1037 667
Etats-Kuratelen.	Die Etats-Kuratelen, welche durch die Errichtung der Finanz-Direktionen (Regierungsblatt 1808. Num 47. pag. 1869.) ihre Auflöſung erhalten haben, waren, nach dem organ. Edikt vom 15. Oktober 1804., mit den General-Landes-Kommiſſariaten ehemals vereinigt.	1804	44	909
Etſch-Kreis.	vid. supra pag. 64. Eiſak-Kreis.			
Ewiges Licht.	vid. infra pag. 120. K. Kirchenſachen.			
Examen.	vid. infra pag. 125. Lit. K. Konkursprüfungen.			

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Exekutions-Befugniſſe. a) der Poſtbeamten.	Den Poſtbehörden iſt das Exekutionsrecht der Poſtgefälle eingeräumt, und die Land- oder Stadtgerichte ſind angewieſen, im Fall ein gerichtlicher Zwang nöthig ſeyn ſollte, ſolchen auf Verlangen ſogleich eintreten zu laſſen. Reſcript vom 12. Dezember 1809. vid. infra pag. 211. und 213. P. Poſtſachen.	1809	86	1924
b) der Rentämter.	Den königl. Rentämtern iſt die exekutive Beitreibung der Grundgefälle auch in den Patrimonial- (Herrſchafts-) Gerichts-Diſtrikten geſtattet, und den königl. Appellations-Gerichten aufgetragen, ſich in dergleichen Fällen aller direkten Weiſungen an die Untergerichte zu enthalten. Reſcript vom 12. September 1809. vid. infra pag. 234. R. Rentämter.	1809	66	1537
	Unterm 30. Oktober 1815. wurden wegen des Exekutions-Verfahrens der Rentbeamten neuerliche Beſtimmungen ertheilt, und, nach Reſcript vom 1. April 1816., ſolchen erlaubt, ſich auch der Gensd'armerie, mit Genehmigung ihrer vorgeſezten Stellen, bedienen zu dürfen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 58., dann 6. Band pag. 274.			
c) der Stiftungs-Adminiſtrationen.	Die Exekutions-Befugniſſe der allgemeinen und beſondern Stiftungs-Adminiſtrationen ſind in dem allerhöchſten Reſcript vom 19. November 1810. bezeichnet, und in der weitern Beſtimmung vom 21. Jun. 1812. einigermaſſen beſchränkt worden. vid. infra pag. 270. S. Stiftungsweſen.	1810 1812	69 40	1289 1337
Exekutions-Gebühren der Gensd'armerie.	vid. infra pag. 90. G. Gensd'armerie.			
Exportationen.	vid. supra pag. 25. A. Auswanderungen.			
Extra-Poſt.	vid. infra pag. 211. P. Poſtweſen.			
Exzellenzen-Prädikat.	Wer dieſen Titel führen dürfe, wurde unterm 1. Oktober 1808. und 2. Februar 1812. ausgeſprochen.	1808 1812	71 9	2867 281

Rubriken.	E.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Fabrika-Dotation.	vid. P. Pfarreien, als Zuſchuß zur Unterhaltung des Kirchenweſens, infra pag. 199.			
Fäſſerauspichen.	Das Auspichen der Fäſſer der Bierbräuer, innerhalb der Städte, iſt ſtreng verboten, und ſoll nur auſſerhalb derſelben geſtattet werden. Reſcript vom 15. Februar 1809. vid. supra pag. 39. B. Bräuereien.	1809	15	371
Familiengeſez. (königl.)	vid. infra pag. 123. Lit. K. Königl. Familiengeſez.			
Familien-Schuzgeld. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Daſſelbe wurde gegen Aufhebung anderer, in dem allerhöchſten Edikte vom 25. November 1808. namentlich enthaltenen Perſonal-Auflagen, vom 1. Oktober 1808. an eingeführt. Denſelben folgten die Deklarationen vom 21. Febr. 1809. und 18. Oktober 1811. und hierauf am 10. Dezember 1814. weitere allerhöchſte Leuterationen nach. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 44.	1308 1814	70 72	2820 1777
	Worauf wegen der Taglöhner, welche Ruſtikalſteuer zu berichtigen haben, dann der Dienſtboten, endlich aber wegen Renumeration der Steuervorgeher eine nachträglich allerhöchſte Inſtruktion vom 8. Nov. 1817. ergieng. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 454.			
	In einer allerhöchſten Inſtruktion vom 20. Mai 1815. wurden wegen Beiziehung der Ausländer, der Lehrer, der Kapitaliſten und der auswärts domizilirenden Penſioniſten ꝛc. dann der — den Rentbeamten obliegenden Auslagen für die Herſtellung der Familien-Steuerregiſter ꝛc. nähere Beſtimmungen ertheilt, dabei aber ſich auf das obengedachte Leuterations-Edikt vom 10. Dezember 1814. bezogen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 35.			
	Deſſen Einführung im ehemaligen Fürſtenthume Baireuth iſt unterm 16. Oktober 1810. ausgeſchrieben worden.	1310	61	1116
	Alle Stiftungen, auch der Pfarrer-Wittwen-Fond, ſind von Zahlung dieſer Abgabe frei. Allerhöchſtes Reſcript vom 20. Jul. 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 244.			
b) Dotation der Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe.	Zur Dotation der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe wurde die Erhebung eines vierfachen Familien-Steuerbetrags ausgeſchrieben. Reſcripte vom 4. Dezember 1811., 3. Jänner und 24. April 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 38 — 42. und 6. Band pag. 244. et vid. infra p. 254. S. Staatsſchuldenweſen.			
	Von dieſer vierfachen Zahlung ſollen aber die Militair-Penſioniſten, welche monatlich unter 5 fl. oder nicht mehr als 5 fl. Penſion beziehen, und davon leben müſſen, ausgenommen ſeyn; wogegen dieſe Befreiung auf das ordinäre oder einfache Familien-Schuzgeld nicht zurückwirken darf. Reſcripte vom 29. Mai 1812. und 19. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 43. und 4. Band p. 146.			

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Familien-Schuzgeld. b) Dotation der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe.	Die — nicht mit der Kongrua verſehene Geiſtliche ſind von der Zahlung des vierfachen Familien-Schuzgeldes, unter gewiſſen — in den Reſcripten vom 6. März und 10. April 1812. enthaltenen Modifikationen, befreit. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 42. und 43.			
	Wegen der Verrechnung des vierfachen Familien-Schuzgeldes ergieng unterm 4. Dezember 1812. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 9.			
c) Kapitaliſtenpflichtigkeit.	Kapitaliſten, welche blos von ihren Zinſen leben, und weder Häuſer oder Grundſtücke beſizen; keine Dominikal-Renten beziehen, auch kein Gewerbe treiben, haben mindeſtens 4 fl. zur Familien-Steuer zu entrichten. Reſcript vom 6. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 35.			
d) Pacht-Objekte.	Nach Reſcript vom 26. Februar 1816. ſind von allen verpachteten Beſizungen des Staats, der Stiftungen und Gemeinden, welche über 1 Jahr verpachtet ſind, die Pächter die Familien-Steuer zu zahlen ſchuldig, auſſerdem aber davon frei zu laſſen. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 244.			
Faſſionen. a) der Geiſtlichen.	vid. infra pag. 200. P. Pfarrer.			
b) der Staatsdiener.	vid. infra pag. 250. S. Staats-Diener.			
Feiertage.	Die — in dem Edikt vom 4. Dezember 1801. genannten, abgewürdigten Feiertage ſollen, nach den Verordnungen vom 22. Jän. und 1. März 1802., durchaus nicht mehr begangen, und die Ubertreter nachdrücklichſt beſtraft werden.	1802	5 9	75 141
Feldmarſchalls-Würde.	Dieſe wurde dem königl. General der Kavallerie, Grafen, (nachmaligen Fürſten) Wrede, unterm 20. März 1814. verliehen. vid. infra pag. 257. S. Standes-Erhebungen und Würden.	1814	24	641

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Feldpolizei.	In dem Ausſchreiben vom 15. März 1805. iſt enthalten, welche Eigenſchaften das — für die Feldpolizei zu beſtellende Perſonale beſitzen ſolle. vid. infra pag. 86. Lit. G. Gemeindeſachen.	1805	14	471
Feſtungs-Arreſtanten.	Deren Verpflegung und Transport, vid. infra pag. 303. V.			
Feuer-Löſch-Requiſiten.	Nach Reſcript vom 13. Februar 1807. ſoll deren Anſchaffung, nach dem Verhältniß der Anzahl der Häuſer in den Städten und Märkten, geſchehen.	1807	18	713
Fidei-Kommiſſe.	vid. supra pag. 12. A. Adeliche Fidei-Kommiſſe.			
Fidei-Kommiß-Pragmatik.	vid. supra pag. 60. D. Domanial-Fidei-Kommiß-Pragmatik.			
Finanz-Direktionen, jetzt: Finanz-Kammern.	Das organiſche Edikt über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen, ſtatt der bisherigen Landes-Direktionen, iſt vom 8. Auguſt 1808. und die Perſonal-Ernennung unterm 1. September 1808. nachgefolgt.	1808	47 52	1869 2065
	Nach erfolgter Territorial-Eintheilung des Königreichs in 9 Kreiſe wurden auch nur 9 Finanz-Direktionen unterm 7. Oktober 1810. konſtituirt; wobei die Ernennung des Perſonals mit den Gehältern zugleich ausgeſprochen wurde. Reſcript vom 10. Oktober 1810.	1810	52 57	904 1023
	Das allerhöchſte Reſcript vom 16. Jul. 1816. bewilligt den Finanz-Direktionen die Annahme von Raths-Acceſſiſten. vid. supra pag. 5. A. Acceſſiſten.	1816	25	467
	Auf die — unterm 20. Februar 1817. erfolgte neue Eintheilung des Königreichs in 8 Kreiſe und Auflöſung der Finanz-Direktionen, wurden deren Geſchäfte den neuerrichteten Finanz-Kammern der 8 Kreis-Regierungen zugetheilt. Edikt vom 27. März 1817. welchem die Ernennung der Räthe unterm 10. Mai 1817. nachfolgte. vid. infra pag. 112. Lit. I. Innere Regierungs-Kammern.	1817	4 8 9 14 22	52 113 137 233 550
	Wegen der Kompetenz-Erweiterung der Finanz-Kammern, in Gefälls-Nachlaß-Sachen, vid. das allerhöchſte Edikt vom 12. Mai 1817. vid. infra pag. 181. N. Nachlaßweſen.	1817	22	531
Finanz-Etats-Formation.	vid. supra pag. 66. Lit. E. Etatsformation.			
Finanz-General-Direktor.	Bei der im Jahr 1817. erfolgten Miniſterial-Organiſation wurde die — dem königl. geheimen Rath und geheimen Finanz-Referendär, Heinrich v. Schenk, nach Reſcript vom 14. Dezember 1809., verliehene Stelle eines Finanz-General-Direktors, welche, nach deſſen — im Jahr 1813. erfolgten Ableben, bis 2. Februar 1817. unbeſetzt blieb, dem wirklich geheimen Rath von Krenner verliehen. Reſcript vom 2. Februar 1817.	1809 1817	88 4	1962 54

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Finanz-Miniſterium.	Nach erfolgter Enthebung des königl. Staatsminiſters Grafen von Montgelas von den Dienſtgeſchäften, wurde zum Finanz-Miniſter der bisherige General-Kommiſſär zu Würzburg, königl. Kämmerer und Großkreuz des Civil-Verdienſtordens der Krone, Freiherr von Lerchenfeld, ernannt, und demſelben der königl. wirklich geheime Rath von Krenner als General-Direktor beigegeben, der bisherige General-Sekretair von Geiger aber in ſeiner Eigenſchaft beſtätigt. Reſcript vom 2. Februar 1817.	1817	4	54
Fiskalate.	vid. infra pag. 138. K. Kronfiskalate. Aufgehoben Ao. 1817. vid. die Anmerkung infra pag. 138 *) wogegen ein General-Fiskalat unterm 16. April 1817. errichtet wurde. vid. infra pag. 89. G. Generalfiskalat, et infra pag. 172. M. Militairfiskus.	1817	17	380
Fiskaliſche Proceſſe.	Die Appellations-Fatalien in militairiſchen fiskaliſchen Proceſſen ſollen nicht von dem Tage des publizirten Beſcheids, ſondern von jenem an laufen, an welchem der Beſcheid, nebſt den Akten, an das geheime Kabinet übermacht — und der Empfang dort anerkannt worden iſt. Reſcript vom 29. April 1802.	1802	18	328
	Die Befugniß der Kreis-Regierungen zur Fortſezung der fiskaliſchen Proceſſe iſt unterm 27. März 1817. bis zur Summe von 499 fl. 59 kr. beſchränkt worden.	1817	14	276
Fleiſch-Aufſchlag. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Die Erhebung eines Fleiſch-Aufſchlags in den Städten und Märkten wurde unterm 31. Dezember 1808. befohlen, und den Kommunitäten die Hälfte davon zugeſtanden, auch dabei beſtimmt, nach welchen Säzen dieſe Erhebung geſchehen ſoll.	1809	4	75
	In dem nachgefolgten allerhöchſten Reſcript vom 30. Jänner 1813. iſt jedoch der ärarialiſche Antheil an dieſem Aufſchlage den Gemeinden zur Schulden-Zahlung und Beſtreitung der Lokal-Ausgaben ebenfalls überlaſſen worden. vid. infra pag. 86. G. Gemeindſachen, et ſupra pag. 22. A. Aufſchlag.	1813	6	129
	Nach der Verordnung vom 5. Jul. 1811. ſoll derſelbe von allem Fleiſche, welches aus andern Aufſchlagsfreien Orten kommt, und in Aufſchlagspflichtige Orte eingebracht wird, mit 1 Pfennig pr. Pfund erhoben werden.	1811	46	889
	Die Schweine von 25 — 75 Pfund ſind als gemeine — diejenigen aber, welche mehr wiegen, als Maſtſchweine bei der Erhebung des Aufſchlags anzunehmen. Reſcript vom 21. März 1809.	1809	24	559

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Fleiſchaufſchlag. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Von jenen Lämmern und Kizzen, die in einem Alter über 8 Wochen geſtochen werden, und deren Fleiſch nicht unter der Benennung: Lamm- oder Kiz-Fleiſch, im Ganzen oder viertelweis verkauft wird, ſoll auch der Aufſchlag erhoben werden. Reſcript vom 26. Auguſt 1809.			
	In den Orten, welche als Märkte inkataſtrirt ſind, ſoll auch der Fleiſch-Aufſchlag erhoben werden. Reſcript vom 14. November 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 33.			
b) Defraudationen.	Die Defraudationen ſollen nunmehr von den Unterpolizeibehörden in erſter, und von den königl. General-Kreis-Kommiſſariaten in zweiter Inſtanz abgeurtelt werden. Reſcript vom 7. Auguſt 1813.	1813	43	1009
Fleiſch-Verkauf.	Dieſer iſt an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, geſtattet, auch zugleich das Fleiſch-Eſſen und die Bewirthung mit Fleiſch-Speiſen an Feſttagen erlaubt worden. Reſcript vom 11. Jul. 1806.	1806	30	258
Flinten-Steine.	Rückſichtlich derjenigen, welche in den königl. Fabriken verfertigt werden, ſind die Preiſe am 17. April 1804. herabgeſezt worden.	1804	16	366
Forenſen.	In dem allerhöchſten Reſcripte vom 3. April 1807. ſind die Verhältniſſe der Forenſen (Schuzverwandten) zur Staats-Gewalt bezeichnet.	1807	16	609
Forſtweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 7. Oktober 1803. wurde das Forſt-Organiſations-Edikt bekannt gemacht, und zugleich ein Beſoldungs-Regulativ beigefügt, wegen der Penſionirung der Wittwen des Forſtperſonals aber §. XIII. deſſelben das Nähere beſtimmt. vid. infra pag. 195. P. Penſionen.	1803	42	825
	Nach einem neuen Reſcript vom 17. April 1816. ſind die Wittwen der Forſt-Gehilfen und deren Waiſen von Penſions-Anſprüchen ausgeſchloſſen. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 240.			
	In dem Edikte vom 13. April 1804. iſt die neue Forſt-Organiſation ausgeſprochen. vid. infra pag. 127. K. Korreſpondenzform des Forſtperſonals.	1804	17	381
	Die Forſt-Organiſation des ehemaligen Fürſtenthums Eichſtädt iſt unterm 8. Mai 1807. erfolgt.	1807	21	839
	Die Forſt-Verwaltungen der geiſtlichen milden Stiftungs-Forſten ſollten, nach den Reſcripten vom 30. Jul. und 10. November 1804. der Immediat-Forſtaufſicht untergeordnet werden. Das Edikt vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 33. ſezt aber die Privat-, Kommun- und Stiftungs-Waldungen unter die Oberpolizei der Regierungs-Kammern des Innern. vid. infra pag. 270. S. Stiftungsweſen.	1805 1817	1 14	61 255

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Forſtweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	In dem allerhöchſten Edikte vom 27. Auguſt 1807. iſt die Errichtung eines oberſten Forſtamtes ausgeſprochen, und unterm 10. September 1807. ſind wegen des Geſchäfts-Verhältniſſes der Rent- und Forſt-Aemter zu dem neuerrichteten Ober-Forſt-Amte nähere Beſtimmungen ertheilt worden.	1807 1807	40 40	1450 1501
	Dieſes oberſte Forſt-Amt hat in der Folge die Benennung: General-Forſt-Adminiſtration, erhalten, und die Geſchäfte der Leztern ſind, nach dem Edikte vom 15. September 1816., größten Theils an die königl. Finanz-Direktionen der Kreiſe übergegangen, auch zu dem Ende eigene Kreis-Forſt-Räthe, deren Rangverhältniſſe in dem allerhöchſten Reſcript vom 10. Mai 1817. ausgeſprochen ſind, angeſtellt worden. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 385. — 388. dann 7. Band p. 427.	1817	2	24
	Nach Reſcript vom 10. März 1816. ſollen die Pekunialantheile der Forſtbeamten bei Dienſtes-Veränderungen im Jahreslaufe, nach der Zeit der Funktionirung zwiſchen den abgehenden und den neuen Forſtbeamten, bemeſſen werden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 307.			
b) Aſpiranten (Forſt).	vid. s. pag. 5. Lit. A. wegen der Konkurs-Prüfung derſelben.			
c) Auslichtung der Forſten.	Die — an den Straſſen liegenden Gehölze (Forſten) ſollen, neben den Straſſen auf 15 Schritte links und rechts von der äuſſern Linie der Seitengräben an, ausgelichtet werden. Ausſchreiben vom 4. April 1806. vid. infra pag. 275. S. Straſſen- ꝛc. Bauweſen.	1806	17	149
d) Ausfertigungs-Taxen.	Die Ausfertigungs-Taxen für forſtamtliche Geſchäfte ſind von den Privaten einzubringen, und in den rentamtlichen Rechnungen in Einnahmen nachzuweiſen. Inſtruktion vom Jahr 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 84. et vid. infra pag. 285. T. Taxen, dann 234. R. Rentämter.			
e) Diäten.	Die Oberförſter ſollen weder bei den allgemeinen Verrichtungen in ihren Forſtdiſtrikten, noch bei Lokal-Beſichtigungen wegen Ablöſung der Forſt-Servituten und Grenz-Berichtigungen, ſondern blos bei Wald-Verkäufen 5 fl. an Diäten anzurechnen befugt ſeyn. Dagegen dürfen den Landrichtern bei Grenz-Berichtigungen und bei Waldpurifikationen die Diäten zu 5 fl. paſſiren. Reſcript vom 5. Jänner 1809. vid. supra pag. 56. Lit. D. Diäten des Forſt- und des Landgerichtsperſonals.	1809	7	131
f) Dienſtesgründe.	Von denſelben ſoll das Forſtperſonale die Zehnten und andere Paſſivreichniſſe berichtigen. Reſcript vom 29. Jänner 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 175. et supra p. 59. D. Dienſtesgründe.			

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Forſtweſen. g) Frevel.	Die Forſtfrevel ſind von den Polizeibehörden abzuurteln, und von den Gerichten iſt ſich damit nicht zu befaſſen. Reſcript vom 15. April 1807. vid. infra p. 93. G. Gerichts-Gegenſtände.	1807	18	712
	Wegen des Inſtanzen-Zugs der Forſt- und Jagd-Polizei-Frevel erfolgte unterm 19. Jän. 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung.	1814	6	132
	Arme Frevler, welche weder die Strafen, noch die Anzeiggebühren der Forſtbedienten bezahlen können, ſollen verhältnißmaſige Wald-Kulturs-Arbeiten deßwegen beſorgen, die Forſtbedienten aber ihre Anzeiggebühren aus dem Aerar erhalten. Reſcr. vom 8. März 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 445.			
h) Gebührenbezüge.	Die — dem Forſtperſonale vom Pekunialertrage der Forſten und Jagden bewilligte Gebühren ſollen demſelben vor der Hand und bis zu einer andern Beſtimmung verbleiben. Reſcript vom 9. Nov. 1813. Darunter ſind auch, nach Reſcript vom 22. Dezember 1809., die Pfandgelder und Straf-Antheile zu verſtehen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 91. und 1. Band p. 99.			
	Nach Reſcript vom 19. November 1816. ſollen von Strafreſten, die — dem Forſtperſonale gebührende Antheile ebenfalls bezahlt werden, da leztere als ein Erſaz der Taggelder bei den Forſtrugen-Terminen anzuſehen ſind. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 308.			
	Erneuert wegen der Anzeiggebühren von armen Forſtfrevlern, die dagegen Wald-Kulturs-Arbeiten leiſten ſollen. Reſcript vom 8. März 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 445.			
	Nach Reſcript vom 21. Jänner 1817. ſoll bei einem Dienſtes-Wechſel der Forſtbedienten die Vertheilung des Pekunial-Antheils nicht nach dem Masſtab des Erlöſes, ſondern pro rata temporis geſchehen. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 481.			
i) Gehilfen.	Denjenigen Forſtgehilfen, welche freiwillig unter die neuerrichtete Jäger-Bataillons gehen, ſoll, nach Reſcript vom 28. Dezember 1813., ihr Lohn von 52 fl. ferner verabfolgt werden, den treffenden Ober- und Revierförſtern aber das Koſtgeld von 75 fl. verbleiben. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 195.			
	Nach einem neuern Reſcript vom 26. Februar 1816. ſoll jedoch keine Forſt-Inſpektion oder kein Förſtamt, welche nicht die regulirte Zahl der Forſtgehilfen halten werden, deren Lohn und Koſtgeld mehr erhalten. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 303.			
	Keinem Forſtgehilfen ſoll die Verehelichung künftig geſtattet werden. Reſcr. vom 17. April 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 240. et infra p. 107. Lit. H. Heiraths-Lizenzen.			
k) Gemeind-Forſt-Beiträge, und Gemeind-Forſt-Vertheilung.	Die Forſt-Beſoldungs-Beiträge der Kommunen flieſen an das Aerar. Reſcr. vom 27. Dez. 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 48.			
	Ein neues Reſcript vom 9. September 1817. verordnet, daß dergleichen Beiträge im vormaligen Fürſtenthum Baireuth aufgehoben — und von 18$\frac{15}{16}$. an in Abgang geſchrieben werden ſollen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 446.			
	Wie es mit Vertheilung der Gemeind-Waldungen zu halten iſt, wurde unterm 5. September 1812. beſtimmt. vid. infra pag. 87. G. Gemeind-Sachen.	1812	49	1564
l) Holzhandelsverbot.	Den Forſtbeamten iſt, bei Verluſt ihres Dienſtes, verboten, einen Holzhandel zu treiben. Reſcript vom 8. Jänner 1811.	1811	11	224
m) Jagdpachtung. α) des Forſtperſonals.	Dem Forſtperſonale iſt unterſagt, auſſer dem Forſtbezirke weder eine Jagd zu pachten, noch die Jagdreſpizienz für andere Pächter zu übernehmen, ſo lange das Individuum noch im aktiven Staats-Dienſt ſteht. Reſcript vom 3. November 1809. vid. infra pag. 111. J. Jagden.	1809	68	1802
β) Vertrag.	Das Formular hiezu iſt im Jahr 1816. erfolgt. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 413. bis 416.			
n) Kontrole.	Unterm 6. Jul. 1808. wurde die Forſtkontrole der Rentämter angeordnet, und den Oberförſtern die Beſtimmung der Verſteigerungs-Termine dabei überlaſſen, jedoch, in einem neuen allerhöchſten Reſcript vom 23. Mai 1809. den Rentbeamten auch geſtattet, im per-	1808 1809	35 46	1557 1062

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Forſtweſen. n) **Kontrole.**	ſönlichen Verhinderungsfall dergleichen Geſchäfte ihren verpflichteten Rentamtsſchreibern zu übertragen. Die Oberförſter ſind jedoch gehalten, die Rentämter jedesmal einige Zeit, und wenigſtens 8 Tage vorher, von dem Verſteigerungs-Termin in Kenntniß zu ſezen. Conf. die allerhöchſten Reſcripte vom 15. November 1808. — 23. Jun. 1809., 1. Juni und 18. September 1810. — 22. Jänner und 2. April 1811. und endlich 6. März 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 46. — 62. et vid. infra p. 234. R. Rentämter.			
o) **Kultur der Eichen.**	Die Kultur der Eichen ſoll befördert, und der — den jungen Eichſtämmchen zugefügte Schaden nachdrücklich beſtraft werden. Kurfürſtliche Verordnung vom 30. Dezember 1801.	1802	2	25
p) **Perzeption der Forſtgefälle.**	Die Forſtgefälle ſollen, nach Reſcript vom 28. Dezember 1810., nicht über die beſtimmte Zeit nachgeborgt — ſondern zur rechten Zeit eingebracht werden, damit der Rechnungs-Schluß dadurch keiner Behinderung ausgeſezt werden möge. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 104.			
	Die Perzeption der Forſtgefälle ſchlägt lediglich in die Inkumbenz der Rentämter ein, und die Forſt-Individuen ſollen ſich bei Strafe damit nicht befaſſen. Reſcript vom 10. Dezember 1811.	1812	6	244
q) **Rechte oder Servituten.**	Wegen der Ablöſung der Forſt-Servituten iſt unterm 18. Jänner 1805. eine ausführliche Inſtruktion erlaſſen worden.	1805	4	129
	Wie die Ablöſungen der Waide- und Streu-Servituten in den Staats-Waldungen behandelt werden ſollen, wurde unterm 4. März 1808. in einer ausführlichen Inſtruktion beſtimmt.	1808	12	602
	Rückſichtlich der Unterſuchung und Ablöſung der Forſt-Rechte wurde unterm 28. März 1809. eine nähere — unterm 13. Dezember 1811. erneuerte Beſtimmung erlaſſen.	1809 1812	27 3	633 170
	Die Prüfung des Bauholz-Bedürfniſſes der Forſtberechtigten in den Staats-Waldungen ſoll, nach einem ergangenen allerhöchſten Reſcript vom 18. Dezember 1813., ſtatt der angeordneten Lokalbeſichtigung der Baufälle durch die Land-Bau-Inſpektoren, von den verpflichteten landgerichtlichen Werk-	1814	1	5

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Forſtweſen. q) Rechte und Servituten.	meiſtern geſchehen, und durch Zeugniß des einſchlägigen Rentamtes bekräftiget werden, was auch in dem erlaſſenen Regierungs-Ausſchreiben vom 28. Oktober 1817. *) erneuert wurde. *) 1817. Intelligenz-Blatt des Rezatkreiſes Num. 47. pag. 1634.			
	Nach Reſcript vom 12. Jänner 1816. iſt zu den Quittungen über die Waldrechts-Empfänge kein Stempel erforderlich. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 258. et vid. infra p. 260. S. Stempelweſen.			
r) Regie, und Rechnungsweſen, dann Reviſion.	Wegen der Forſt-Inſpektionen, ſiehe Lit. B. Büreau-Requiſiten supra p. 45.			
	Rückſichtlich der Kaſſe- und Rechnungsführungs-Form über die Forſt- und Jagd-Gefälle, in Beziehung auf die neuerliche Formation der Central-Staats-Kaſſe, iſt unterm 12. Auguſt 1808. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung ergangen.	1808	44	1801
	Neuere Verordnungen deshalb, und rückſichtlich des Regie-Weſens, ſind ergangen: unterm 21. und 26. Oktober, dann 15. November 1808., 22. September und 17. Oktober 1809., 9. Jänner und 16. März, dann 12. Jun. und 27. Jul. 1810., ferner 11. November 1811., dann 9. Jun. und 28. Dezember 1813. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 298. bis 318., dann 3. Band p. 108. und 122.			
	Nach einer allerhöchſten Beſtimmung vom 27. Jul. 1810. ſollen die — von der königl. General-Forſt-Adminiſtration genehmigte Holzverwerthungs-Protokolle den königl. Finanz-Direktionen mitgetheilt — und von dieſen an die Rentämter zur Erledigung hinausgeſchloſſen werden. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 315.			
	Das Benehmen der gedachten Adminiſtration wegen Prüfung der Forſt-Amtlichen-Regie-Koſten-Verzeichniſſe und wegen der Requiſition an die königl. Finanz-Direktionen, rückſichtlich der Anweiſung jener Koſten, wurde unterm 16. März und 2. Jun. 1810. beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 311. Anmerkung: Dieſe Beſtimmungen haben jedoch durch die — s. pag. 74. den königl. Finanz-Direktionen übertragene und ſeit dem Jahre 1817. auf die Finanz-Kammern der Kreis-Regierungen übergegangene Forſt-Geſchäfts-Leitung ihre Auflöſung erhalten.			
	Nach Reſcript vom 3. Mai 1816. ſollen von nun an auf ärarialiſche Koſten keine Forſttabellen mehr gedruckt werden, ſondern es ſoll blos geſtattet ſeyn, daß dieſes bei den Forſt-Produkten-Verwerthungs-Anonçen; Desſignationen und ſummariſchen Uiberſichten geſchehen dürfe. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 308.			
s) Rinde (Loh- oder Gerber-).	Die Gerberrinde ſoll im Verſteigerungswege öffentlich verkauft werden. Reſcript vom 20. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 43.			

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Forſtweſen. t) Schäfereihaltung der Forſtbedienten.	Dem — in Aktivität ſtehenden Forſtperſonale iſt das Halten von Schäfereien durchaus unterſagt. Ausſchreiben vom 3. Auguſt 1810. vid. infra pag. 240. Lit. S. Schäfereien.	1810	37	633
u) Schulen (Forſt).	Deren Errichtung wurde unterm 14. Oktober 1803. angeordnet. vid. infra pag. 243. Lit. S. Schulen.	1803	45	897
v) Streurechen und Hüten in den Forſten.	Wegen des Streurechens und Hütens des Viehes in den Forſten wurden die ältern Verordnungen unterm 15. Dezember 1804. erneuert.	1804	4	132
w) Verkauf der Forſt-Produkte.	Der Verkauf der Forſt-Produkte ſoll mittelſt öffentlicher Lizitation, unter Zuziehung oder Beiwohnung der Rentbeamten, von den Forſtbeamten (Oberförſtern) geſchehen, und die Protokolle ſollen von den Rentbeamten zugleich auch unterzeichnet werden. Reſcript vom 6. Jul. 1808.	1808	35	1557
	Wegen ordentlicher Vorlage der forſtamtlichen Holz-Abgabs-Deſignationen iſt ein allerhöchſtes Reſcript erlaſſen — und dabei beſtimmt worden, daß, wenn gleich bei Verkäufen von Brennholz, nach Erreichung der Taxen, dieſe Deſignationen den Rentämtern zur Geld-Einziehung zugeſtellt werden dürfen, dennoch deren Einſendung ad ratif. innerhalb 8 Tagen geſchehen müſſe, dagegen aber bei Bau- und Kommerzial-Holz-Verkäufen die allerhöchſte Genehmigung erſt abzuwarten ſey. Reſcr. vom 14. Sept. 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 45.	1808	56	2212
	Die Bekanntmachungen wegen der Verwerthung der Forſt-Produkte ſollen zeitlich ausgeſchrieben, dieſe von den Orts-Vorſtänden unterzeichnet — und den Verſteigerungs-Protokollen jedesmal angeſchloſſen werden. Reſcript vom 21. September 1808.	1808	59	2317
	Nähere Beſtimmungen wegen Abfaſſung der Holz-Abgabs-Deſignationen und der Einſendungsfriſten ſind unterm 27. September und 5 Oktober 1808., 23. Jun. 1809., 1. Jun. 1810. und 6. März 1812. ergangen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 45. bis 62.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 25. Auguſt 1813. hebt alle vorliegende Beſtimmungen wegen der bisher üblichen Holzverſteigerung in den Staatsforſten auf, und verordnet dagegen, daß die Abgabe der Forſt-Produkte an die Unterthanen für einen beſtimmten Preiß geſchehen ſolle, auf den Fall aber, wenn der Abſaz dieſer Produkte auf dieſen Weg nicht vollſtändig ſollte erfolgen können, alsdann die übrig bleibenden Vorräthe im Wege der öffentlichen Verſteigerung verkauft werden dürfen. Ein neues Reſcript vom 3. Jul. 1816. verordnet jedoch, daß in holzarmen Gegenden und in den Fällen, wo das Bedürfen erweißlich das etatsmäſſige Holzquantum überſteige, die Verſteigerung öffentlich geſchehen ſolle. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 445.	1813	53	1249

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Forſtweſen. x) Verkauf der entbehrlichen Staats Forſten.	Wegen des Verkaufs der entbehrlichen Staatsforſten ergieng unterm 26. April 1805. ein allerhöchſtes Reſcript. vid. infra pag. 252. S. Staatsrealitäten.	1805	18	537
	Nach Reſcript vom 21. Oktober 1808. ſollen die Forſtkaufſchillinge und Bodenzinſe von verkauften Staats-Waldungen nicht in den Forſt- ſondern in den Rentamts-Rechnungen vereinnahmt werden. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 298.			
y) Waldrechte.	vid. supra pag. 76. Rechte und Servituten.			
z) Waldvögel.	Das Schieſen oder Fangen der Wald-Vögel ſoll, ſoviel als möglich iſt, zur Konſervation der Waldungen, rückſichtlich der — ſich ſonſt vermehrenden Inſekten, beſchränkt werden. Ausſchreiben vom 4. September 1810. vid. infra p. 111. J. Jagden.	1810	45	762
aa) Zeitſchriften.	Diejenigen Forſt- und Jagd-Zeitſchriften, welche der Forſt-Aſſeſſor Meyer herausgeben wird, dürfen für dürftige Forſtgehilfen auf ärarialiſche Koſten angeſchafft werden. Reſcript vom 14. Oktober 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 207.			
Fourageabgaben.	vid. Lit. M. infra pag. 171. Militair-Einquartierung und Verpflegung.			
Frachtvergütung.	vid. Lit. M. infra pag. 176. Militair-Natural-Lieferungen.			
Freiſingen.	Ehemaliges Bisthum. Acquirirt im Jahr 1802. vid. infr. pag. 141. L. Länder-Acquiſitionen.			
Freizügigkeits-Verträge.	Die — mit den nebenbemerkten auswärtigen Staaten abgeſchloſſene Freizügigkeits-Verträge von den Jahren 1802. — 1817. incl. ſind unter nachſtehenden Tagen und Jahren erfolgt. vid. infra pag. 181. N. Nachſteuer, und pag. 304. V. Verträge.			
a) Baaden.	Vom 20. April 1804. Erneuert am 18. Oktober 1811. jedoch mit der — unterm 14. September 1816. geſchehenen Beſchränkung des — in vim retosionis für den Schuldentilgungs-Fond jenſeits erhoben werdenden Beitrags von 3 Prozenten, die ad depositum dieſſeits genommen werden ſollen. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 246.	1804 1811	17 67	429 1584
b) Deutſche Bundes-Staaten.	vom 8. Jun. 1815. Allerhöchſtes Reſcript vom 29. Jul. 1817.	1817	32	747
c) Frankreich.	vom 30. Jänner 1804.	1804	7	146
d) Heſſen. (Großherzogthum.)	vom 14. Jun. 1808.	1808	29	1385

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Freizügigkeits-Verträge.	Ferner:			
e) Leiningen.	Vom 18. Februar 1805.	1805	11	399
f) Naſſau - Oranien und Uſſingen.	Vom 19. Auguſt 1803. mit Naſſau - Uſſingen.	1803	34	586
	Vom 17. Auguſt 1804. mit Oranien - Naſſau.	1804	34	769
	Vom 27. Jul. 1809. mit den Naſſauiſchen Staaten.	1809	54	1230
	Vom 5. Dezember 1811. mit dem Hauſe Naſſau.	1811	79	1817
g) Oeſterreich.	Vom 4. Jänner 1804.	1804	30	688
	Vom 24. Mai 1807.	1807	33	1241
	Vom 20. November 1807. rückſichtlich der Penſionen.	1807	53	1857
	Vom 20. Auguſt 1815. erneuert wegen dergleichen Penſionen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 85.			
	Vom 28. März und 5. Jul. 1816. und ſoll die Vermögensausfolgung in klingender Münze geſchehen dürfen, jedoch bei Exportationen nach Italien immer erſt Entſchlieſung eingeholt werden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 245. und 246.			
h) Preuſſen.	Vom 23. Mai / 30. Jun 1803.	1805	33	827
	Vom 26 Jun. 1811.	1811	42	825
	Vom 1. März / 23. April 1817.	1817	10	162
			18	409
i) Reußiſche Länder.	Vom 30. Oktober 1811.	1811	71	1649
k) Sächſiſche Länder.	Sachſen - Gotha; vom 19. Dezember 1812.	1812	70	2089
	Sachſen - Hildburghauſen; vom 31. März 1809.	1809	31	691
	Sachſen - Koburg; vom 15. Jul. 1802.	1802	30	537
	vom 27. April 1812.	1812	27	825
	Sachſen - Meinungen; vom 9. Dezember 1809.	1809	86	1922
	Sachſen - Weimar; vom 7. April 1816.	1816	12	219
l) Solms - Braunfels.	Vom 20. Auguſt 1802.	1802	35	617
m) Schwarzburg-Sondershauſen.	Vom 1. Jänner 1806.	1806	1	5
n) Schweiz.	Vom 20. Jul. 1804.	1804	47	980
o) Weſtphalen (olim Königreich.)	Vom 11. Mai 1811.	1811	34	665
p) Würzburg. (vormaliges Großherzogthum.)	Vom 21. Februar 1811. Anmerkung: Durch Vereinigung dieſes Großherzogthums mit den königl. Kronländern — (vid. infra pag. 142.) erloſchen.	1811	16	305
q) Yſenburg.	Vom 20. Jänner 1804.	1804	4	86
	Vom 28. März 1813.	1813	19	457

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Friedensverträge.	vid. infra pag. 304. V. Verträge.			
Frohn oder Scharwerk.	Alle Bader, Wundärzte und Hebammen (bei leztern jedoch deren Ehemänner ausgenommen) ſollen von der Handfrohn, nicht aber von der Spannfrohn befreiet ſeyn. Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1802.	1802	45	777
	Nach Reſcript vom 24. Oktober 1808. ſoll die Scharwerkspflichtigkeit abgelößt, und die Pflichtigen ſollen, im Falle einer Weigerung, hiezu ſtrenge angehalten werden.	1808	64	2557
	Die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. beſtimmt im IV. Titel und 7. §., daß alle ungemeſſene Frohnen in Gemeſſene umgeändert werden, Leztere aber ablößbar ſeyn ſollen. Geſezblatt 1818. Num. 7. pag. 116. et vid. ſupra pag. 2. A. Ablöſungen.			
Fuggeriſche Beſizungen.	Uiber die fürſtlich und gräflich Fuggeriſchen Beſizungen wurde im Jahr 1806. die Souverainität acquirirt.	1807	3	116
Fuhrlöhne oder Gefährtegelder.	Wegen dieſer kommt unter den Diäten, woſelbſt die treffenden allerhöchſten Reſcripte allegirt ſind, das Geeignete zugleich ſchon vor; vorzüglich werden aber die Verordnungen vom 29. Auguſt 1803. und 27. November 1810. (Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 196. dann p. 205. und 206.)			
	dann 16. September 1809. in Betreff der Diäten-Aufrechnungen des Straſſen- und Waſſer- dann des Land-Bau-Perſonals hier aufgezeichnet, deren Erneuerung, unter Modifikationen, am 31. Jul. 1815. erfolgte. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 104.			
Fulda'ſche Parzellen.	Wurden im Jahr 1816. acquirirt. vid. infra pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.	1816	16	309
Fundations-Kapitalien.	Die Fundations-Kapitalien, deren Zinſen zur Suſtentation der Pfarrer und Beneficiaten beſtimmt ſind, ſollen nie einer Zinſen-Reduktion unterliegen. Reſcripte vom 10. Jul. und 1. September 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 104. und 107. et vid. infra p. 254. S. Schuldenweſen.			
Funktions-Gratifikationen.	vid. infra pag. 101. G. Gratifikationen.			
Funktions-Zulagen.	a) der Hilfs-Prieſter; Reſcript vom 24. Jun. 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 133.			
	b) der Landrichter und Eiſengerichts-Diener, wegen der Kriminal-Gerichtspflege; Reſcript vom 17. März 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 132.			
	c) des oberſten Rechnungshofs-Retardaten-Perſonals; Reſcr. v. 22. Okt. 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 132.			
	d) der abgehenden Rentbeamten und Landrichter dann ihre Amts-Nachfolger; Reſcripte vom 21. Oktober und 23. Dezember 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 195. und 196.			

Rubriken.	F.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Futter-Hafer-Abgabe.	Dieſe Abgabe ſoll, nach Reſcript vom 9 September 1815, aufhören, weil ſie ein Präkarium war, und nur dann gereicht wurde, weil dagegen von den Beamten, die ſolche bezogen haben, den Unterthanen die ſelbige reichten, die — jenen zukommenden Taxen erlaſſen wurden. Dabei iſt jedoch die Bemerkung beigefügt, daß der Klag- oder Futterhafer von dem Vogtshafer, welcher, nach dem allerhöchſten Edikte über die gutsherrlichen Rechte, **überall** noch fortdaure, ganz verſchieden ſey. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 55., dann infra pag. 102. G. Gutsherrliche Rechte, und infra pag. 308. V. Vogtshafer.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Garde. (National-)	Unterm 6. April 1809. wurde die Errichtung einer National-Garde beſchloſſen, und hierüber ein Edikt erlaſſen. vid. infra pag. 182. N. National-Garde, plura.	1809	29	65
Gebäude: a) des Staats.	Nach Reſcript vom 10. September 1813. ſollen alle Staats-Gebäude den Brand-Aſſekurations-Inſtituten einverleibt werden, und nach einem ergangenen allerhöchſten Reſcript vom 22. April 1814. dann in einem — wegen der Konkurrenz der Staats-Gebäude zu Ellingen an die Oberdonau-Kreis-Finanz-Direktion nachgefolgten allerhöchſten Reſcript vom 31. März 1815. iſt zu den Kriegslaſten von den Staats-Realitäten kein Beitrag zu leiſten. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 113. und 4. Band p. 144., dann supra p. 40. B. Brand-Aſſekuration, et vid. infra p. 252. St. Staats-Realitäten.			
b) der Unterthanen.	Alle — von 1812. an neu hergeſtellte Gebäude der Unterthanen genieſen eine 5jährige Befreiung von der ordentlichen und auſſerordentlichen Steuerſchuldigkeit. Reſcripte vom 24. Jänner und 26. Jun. 1812. vid. infra pag. 267. S. Steuer-Gegenſtände.	1812	17 40	481 1338
Geburtsakte. (königl.)	vid. infra pag. 123. königl. Familien-Geſez.			
Gefährtegelder oder Fuhrlöhne.	vid. supra pag. 81. F. Fuhrlöhne.			
Gefälls-Beitreibung und Moderation.	Wegen prompter Einbringung der verfallenen Staats-Gefälle iſt unterm 22. Jänner *) 1811. eine allerhöchſte Entſchlieſung ergangen, und wegen der zu begutachtenden Abgaben-Moderation bei wirklich vorhandenen Ueberbürdungen ſind unterm 20. Jänner 1802. und 8. Februar 1805. ſpezielle — unterm 12 Mai 1817. erneuerte Beſtimmungen erlaſſen worden. Dieſem folgte unterm 9. Oktober 1812. das weitere an die Regen-Kreis-Finanz-Direktion erlaſſene Ausſchreiben nach, daß, neben genauer Angabe des Steuerkapitals der Beſizungen, auch erläutert werden müſſe, in wie weit die Moderationsſucher durch die proviſoriſche Steuerrektifikation gegen vorhin an den Staats-Auflagen erleichtert worden ſind. Anmerkung: Dieſes Ausſchreiben wurde jedoch noch nicht zum Druck gebracht. *) Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 105. et vid. R. Rentämter infra p. 235.	1802 1805 1817	4 8 22	63 301 534
Gefälls-Rückſtände, auch ruhende Gefälle.	vid. s. p. 24. Ausſtände, dann infra p. 235. R. Rentämter, (Konkurs-Gefälls-Liquidation) und infra p. 238. ruhende Gefälle.			
Gefangene-Verpflegung.	Die Verpflegung der Inquiſiten in den Bezirken der mediatiſirten Fürſten und Grafen, denen die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit geſtattet iſt, kommt lediglich dieſen zu. Reſcript vom 7. Auguſt 1810. vid. infra pag. 136. K. Kriminalgegenſtände, et infra p. 248. S. Souverainitäts-Lande, dann Lit. V. infra p. 301. Verpflegung. Die Quittungen der Eiſen-Gerichtsdiener über die Verpflegung der Gefangenen ſind ſtempelfrei. Reſcript vom 27. November 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 52. et vid. infra p. 259. S. Stempelſachen.	1810	40	673
Gefangenwärters-Inſtruktion.	Dieſe iſt unterm 22. Jun. 1813. ſowohl für den Gefangenwärter als auch deſſen Gehilfen ertheilt worden. vid. infra pag. 133. K. Kriminal-Gegenſtände.	1813	35	793

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gefundene Sachen.	Alte Münzen und dergleichen Seltenheiten werden dem Findenden dem Werthe nach vergütet, wogegen der Verhehler Strafe zu gewärtigen hat. Reſcript vom 23. März 1808.	1808	15	752
	Erneuert unterm 22. November 1815. (vid. infra pag. 179. M. Münzen.)	1815	50	1001
Gehälter.	vid. supra pag. 33. und 34. Beſoldungen.			
Gehalts-Entſchädigungs-Anſprüche. a) der organiſirten Beamten.	Den Beamten, welche ihre Stellen durch die Amts-Organiſation verlieren, ſollen rückſichtlich eines Accidenzien-Verluſtes keine Entſchädigungen zu Theil werden. Reſcript vom 24. Oktober 1803. vid. supra pag. 65. E. Entſchädigung.	1803	44	886
b) Zahlungsleiſtung.	Nach Reſcript vom 20. November 1811. iſt ohne eine allerhöchſte Authoriſation eine Zahlungsleiſtung der Gehalts-Entſchädigung unzuläſſig. Gerer'ſche Sammlung 2. Band p. 283.			
Geheime Geſellſchaften.	Dergleichen ſind durchaus ſtreng unterſagt, und den Staats-Dienern iſt auferlegt, bei deren Verpflichtung ſich eidlich zu verbinden, in dergleichen Geſellſchaften weder zu treten, noch mit denſelben zu korreſpondiren. Edikt vom 27. Februar 1804. (vid. infra pag 97. Geſellſchaften.)	1804	11	229
Geheime Raths-Organiſation.	Dieſe iſt unterm 4. Jun. 1808. bekannt gemacht — und hierüber eine allerhöchſte Inſtruktion erlaſſen — auch unterm 8. Auguſt 1810. deren Kompetenz ausgeſprochen worden. Unterm 2. Februar 1817. erfolgte indeß eine neue geheime Raths-Organiſation, mit Ernennung der k. Staatsräthe. vid. infra pag. { 179. M. / 252. S. } Staatsraths-Organiſation.	1808 1810 1817	28 38 4	1329 642 55
	Die geheime Raths-Gratifikation iſt in den erſten 6 Jahren revokable, den Wittwen ꝛc. aber iſt der Genuß des Sterb- und Nachmonats verſichert. Reſcript vom 1. Jun. 1810. (Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 132.)			
Geiſtliche. a) Beſteuerung.	vid. supra pag. 34. B. Beſteuerung ꝛc.			
b) Dienſtgründe.	Geiſtliche, welche Dienſtgründe beſitzen, auf welchen Zehnten und andere Reichniſſe haften, haben ſolche ohne ärarialiſche Konkurrenz zu berichtigen. Verordnung vom 4. Dezember 1813. und 29. Jänner 1814. Gerer'ſche Sammlung 3. Band p. 31. und 4. Band p. 175.			
c) Gerichtsſtand.	vid. Verfaſſ. Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Geſezblatt 1818. pag. 121.			
d) Pfarrer und Benefiziaten.	Rückſichtlich deren Anſtellungen, vid. infra pag. 198. P. Pfarrgegenſtände.			
e) Pfarr-Penſions-Anſtalt.	vid. infra pag. 203. P. Pfarr-Penſions- oder Unterſtüzungs-Anſtalt.			
f Reiſe-Lizenzen.	vid. infra pag. 232. R. Reiſelizenzen.			
g) Sterbfälle, Teſtaments Exekution u. Verlaſſenſchaften.	vid. infra pag. 289. T. Teſtaments-Exekution, et vid. infra pag. 302. V. Verlaſſenſchaften.			
h) der aufgelößten Stifter.	Geiſtliche der ſäkulariſirten Stifter ſollen, nach Reſcript vom 30. Jun. 1807., einen Theil des Jahrs im Lande ſich aufhalten, und nur in dieſem Falle ihre Penſion vollſtändig beziehen dürfen. (vid. infr. pag. 195. P. Penſionen.)	1807	30	1137

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Geiſtliche. i) Zeugenausſagen.	Wegen nothwendig werdenden Zeugen-Ausſagen der Geiſtlichen, in Kriminal-Fällen, ergieng unterm 4. April 1807. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. vid. infra pag. 137. K. Kriminal-Gegenſtände.	1807	16	611
Geldanweiſungen für Forſtregiekoſten.	Dergleichen Anweiſungen an die Rentämter dürfen nur von den königl. Finanz-Direktionen geſchehen. Reſcripte vom 22. September, dann 17. Oktober 1809. — 9. Jänner und 12. Jun. 1810. dann 1. November 1811. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 309. — 315. et supra p. 77. F. Forſtweſen.			
Geld-Boden-Zinſe.	vid. supra pag. 37. Lit. B. Boden-Zins-Ablöſung.			
Gemeinde- oder Kommun-Sachen. a) Abordnung der Gemeindsglieder.	Die Abordnung von Gemeinds-Gliedern in Gemeindeangelegenheiten ſoll nicht durch mehrere geſchehen, ſondern hiezu blos Einer aus der Gemeinde gewählt, in jedem Fall aber nur 1 fl. 30 kr. für Reiſe- und Zehrungs-Koſten in den Gemeinde-Rechnungen deshalb paſſirt werden. Verordnung vom 21. Oktober 1803.	1803	44	880
	Auch ſollen die Gemeinden ihre Anliegen bei dem Landgerichte anbringen, und mit ſolchen die höhern Stellen nicht beſchweren. Reſcript vom 18. März 1807.	1807	15	562
b) Ablöſung des Grundeigenthums.	Wegen deſſen Behandlung iſt unterm 6. Oktober 1810. eine Inſtruktion erfolgt. vid. supra pag. 1. Lit. A. Ablöſung.	1810	54	958
c) Anleihen.	Was ſowohl bei der Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien der Kommunen, als bei der Unterbringung von Aktiv-Kapitalien derſelben zu beobachten iſt, wurde in dem allerhöchſten Reſcripte vom 27. April 1807. und den Inſtruktionen vom 18. Mai und 1. Oktober 1807. beſtimmt. vid. supra pag. 16. A. Anleihen.	1807 1808	19 23 5	747 891 319
	Nach Reſcript vom 11. Mai 1807. ſollen die Zinſe von allen neuen Hypothek-Kapitalien zu 5 vom Hundert ſtipulirt — auch ſoll dabei eine 1/4jährige Aufkündigung bedungen werden. Weitere Beſtimmungen deshalb ſind unterm 14. März 1808. und 16. Jänner 1809. nachgefolgt.	1807 1808 1809	22 14 11	863 673 258
	Das neueſte Gemeind-Edikt vom 17. Mai 1818. Tit. V. Cap. I. §. 124. und 128. geſtattet den Städten und Märkten, unter Beſchränkungen, Anleihen bis zu gewiſſen Summen aufnehmen oder ausleihen zu dürfen; Es iſt jedoch dabei ausdrücklich verboten, daß an den Gutsherrn weder unmittelbar noch mittelbar ein Anlehen aus dem — ſeinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen Statt finden dürfe. Geſetz-Blatt 1818. Num. 5. pag. 93. und 94.			
d) Archive.	vid. supra pag. 19. A. Archive der Gemeinden.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gemeinde- oder Kommun-Sachen. e) Ausgaben, Einſchränkung.	In dem — wegen Uiberlaſſung der Getreid- und Fleiſch-Aufſchlags-Gefälle an die Gemeinden erlaſſenen Reſcript vom 12. Mai 1815. iſt zugleich die möglichſte Beſchränkung der Gemeinde-Ausgaben befohlen worden.	1815	21	393
f) Bauweſen.	vid. supra pag. 28. B. Bauweſens-Organiſation der Stiftungen und Kommunen.			
g) Feldpolizei.	Welche Eigenſchaften das gemeindliche Feldpolizei-Perſonale beſitzen ſolle, enthält das Ausſchreiben vom 15. März 1805. vid. supra pag. 71. F. Feldpolizei.	1805	14	471
h) Fleiſch- und Getreid-Aufſchlag.	Die ärarialiſche Hälfte des Fleiſch-Aufſchlags, wovon die eine Halbſcheide ſchon ſeit 1808. den Kommunen in den Städten, Märkten und Flecken überlaſſen war, wurde, in dem allerhöchſten Reſcripte vom 30. Jän. 1813., dieſen gleichfalls überlaſſen, in dem Reſcripte vom 12. Mai 1815. aber auch noch den Gemeinden die Erhebung des Getreid-Aufſchlags zugeſtanden, um damit ihre Schulden und Ausgaben beſtreiten zu können. vid. supra pag. 22. Lit. A. Aufſchlag, und supra pag. 72. Lit. F. Fleiſchaufſchlag.	1813 1815	6 21	129 393
i) Grund- Eigenthums-Ablöſung u. Laudemialerhebung.	vid. pag. antec. Ablöſung ꝛc. und infra pag. 155. Laudemial-Erhebung.			
k) Hebammen.	Deren Beſoldung liegt den Gemeinden ob. vid. infra p. 105. Lit. H. Hebammen.			
l) Organiſation des Gemeindeweſens.	Wegen der Verwaltung des Kommunal-Vermögens iſt unterm 29. Dezember 1806. eine General-Verordnung erlaſſen worden, wozu unterm 30. Dezember 1807. nähere Beſtimmungen nachfolgten.	1807 1808	2 5	49 209
	Rückſichtlich des Gemeinde-Weſens ſelbſt ergieng indeß unterm 24. September 1808. ein ausführliches allerhöchſtes Organiſations-Edikt, welchem eine Inſtruktion der Gemeinde-Vorſteher beigefügt iſt. Erſteres enthält 183 §. leztere aber 113 §. und es ſind darinnen ſowohl die rechtlichen Verhältniſſe, welche den Gemeinden zuſtehen, als auch die nähern Beſtimmungen der polizeilichen und ökonomiſchen Verwaltungen derſelben näher bezeichnet. Ein allerhöchſtes Edikt vom 28. Jul. 1808. folgte jedoch wegen Bildung der Gemeinden, dieſem voraus, und unterm 16. Oktober 1810. wurde das Edikt über die neue Organiſation der oberſten Verwaltungs-Stelle des Kommunweſens erlaſſen.	1808 1808 1810	49 70 63	2405 789 1145
	Das neueſte Organiſations-Edikt über das Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungsweſen iſt vom 6. März 1817., und nach dieſem ſollen die Magiſtrate bis 1. Okt. 1817. wieder hergeſtellt werden. Das Reſcript vom 15. März 1817. enthält die Beſtimmungen zur Extradition des Gemeindevermögens an die Magiſtrate. Conf. das neue Edikt über die Gemeindeverfaſſung im Königreich vom 17. Mai 1818. Geſetz-Blatt 1818. Num. 5. pag. 49. et vid. infra pag. 271. S. Stiftungs-Sachen.	1817 1817	10 12	153 185

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gemeinde- oder Kommun-Sachen.				
m) Patronatsrechte.	vid. infra pag. 198. und 199. Lit. P. Pfarranſtellungen.			
n) Realitäten.	Die Veräuſſerung der Gemeinds-Theile ſoll, damit die Kultur nicht gelähmt werde, ohne allen Zwang beſtehen. Reſcript vom 5. April 1807.	1807	16	613
	Wegen der Antheile der Schulen bei Gemeinde-Güter-Vertheilungen, vid. infra pag. 243. S. Schulen.			
	Gemeinde-Gründe, welche zur Kultur gelangen, genieſen, nach Reſcript vom 3. Jul. 1812., unter Modifikationen einige Steuervergünſtigungen. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 28. et vid. infra p. 267. S. Steuerſachen.			
	Rückſichtlich des Verkaufs der Gemeinde-Realitäten erfolgte unterm 1. Febr. 1808. eine ausführliche Inſtruktivbeſtimmung.	1808	8	457
	Wie die Gemeind-Forſt-Vertheilungen erfolgen, und wie die Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeindheits-Theilungen durch Sachverſtändige geſchehen ſolle, wurde unterm 5. Sept. 1812. und 11. Mai 1814. inſtruirt. vid. supra pag. 75. F. Forſtweſen.	1812 1814	49 41	1564 1105
o) Regierungsblätter.	vid. infra pag. 231. R. Regierungs-Blätter.			
p) Rechnungsweſen.	Die Gemeinde-Rechnungen ſind vom Stempel befreit, wogegen aber die dazu gehörigen Belege der Stempelpflichtigkeit unterliegen. Reſcript vom 25. Jun. 1813. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 23. et vid. infra p. 259. S. Stempelſachen.			
q) Rechtsſtreite.	Zur Antretung eines Gemeind-Rechtsſtreits iſt die landesherrliche Genehmigung erforderlich, und ohne dieſelbe ſind von den Gerichtsſtellen dergleichen nicht anzunehmen. Reſcript vom 5. April 1807.	1807	19	752
	Erneuert in dem neueſten Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818. Tit. V. Cap. I. §. 123. pos. 9. Geſezblatt 1818. Nro. 5. pag. 93. vid. infra pag. 218. R. Rechtsſtreite.			
r) Vermittlungs-Amt des Gemeindraths.	Dem Gemeinde-Rath eines jeden Ortes iſt, nach den organiſchen Beſtimmungen über das Gemeindweſen vom 24. September 1808., (Regierungs-Blatt 1818. pag. 2429.) das Vermittlungsamt in Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder unter ſich übertragen, und wegen der zwekmäſigen Beſorgung derſelben unterm 31. Mai 1810. eine Inſtruktion erlaſſen worden, welcher eine Nachtrags-Erläuterung vom 20. Oktober 1810. nachfolgte.	1810	26 60	441 1091
	Dieſe Beſtimmungen ſind in dem neueſten Gemeind-Edikt vom 17. Mai 1818. Tit. IV. Cap. VI. §. 120. erneuert worden. Geſez-Blatt Nro. 5. pag. 91. und 92.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gemeinde- oder Kommun-Sachen. s) Umlagen.	Die Konkurrenzen zu den Lokalbedürfniſſen ſowohl der Gemeinden, als auch bei Militair-Durchmärſchen ſind, ohne allerhöchſte Genehmigung, nicht auszuſchreiben. Reſcript vom 18. Oktober 1808. vid. infra pag. 131. K. Kriegskoſten, et infra pag. 291. U. Umlagen.	1808	64	2554
	Erneuert, mit dem Beiſaze, daß derjenige in eine Strafe von 50 bis 100 Dukaten verfalle, welcher dieſes Verbot übertreten werde, indem ſelbſt jeder angeblich dringende Akkord in Militair-Gegenſtänden, in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Gemeinde-Vermögens, für unverbindlich erklärt werde. Reſcript vom 16. Auguſt 1810.	1810	40	678
	Dieſe Beſtimmungen ſind unterm 6. Februar 1812. wiederholt — und zu den deshalb zu fertigenden Berechnungen die geeigneten Formularien ertheilt worden.	1812	11	321
	Den — durch Brand verunglückten Unterthanen ſoll, rückſichtlich der ordentlichen Gemeinde-Umlagen, eine 5jährige Befreiung wegen ihrer neuerbauten Gebäude zu Statten kommen. Reſcript vom 1. April 1812.	1812	23	705
	Nach Reſcript vom 15. Oktober 1811. ſollen die Gemeinde-Umlagen oder Steuerbeiſchläge, welche zur Beſtreitung der Gemeinde-Ausgaben von den Rentämtern erhoben werden, nie mit dem Finanz-Vermögen vermengt, ſondern hierüber abgeſonderte Rechnungen geſtellt, die Anfälle ſelbſt aber vormerkungsweiſe (intra lineam) in der Haupt-Amtsrechnung vorgetragen werden. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 37. et vid. infra pag 235. R. Rentämter.			
	Wegen der Erhebung der Gemeinde-Umlagen ſoll ſich genau nach der Verordnung vom 6. Februar 1812. Tit. III. §. 21. geachtet — ſomit eine Ausdehnung auf die Dominikalien des Staats-Aerars nicht zugelaſſen werden. Reſcript vom 19. Jun. 1812. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 8. et vid. ſupra pag. 60. D. Dominikalien ꝛc.	1812	11	329
	In jener Verordnung iſt zugleich weiters beſtimmt, daß, wegen der auſſerordentlichen Umlagen, wozu Gemeinde-Schulden und Kriegs-Laſten gehören, noch beſondere Verfügung vorbehalten werde.	1812	11	322
	Wegen Verrechnung der Gemeinde-Umlagen erfolgte an die Rentämter unterm 4. Dezember 1812. eine ausführliche Inſtruktion. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 10. et infra pag. 235. R. Rentämter.			
	Den Rentämtern iſt von den Gemeinde-Umlagen kein Brutto-Prozent geſtattet. Reſcripte vom 6. Jul. 1813. und 26. Auguſt 1815. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 72. und 5. Band pag. 91.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gemeinde- oder Kommun-Sachen. s) Umlagen.	Zur Erleichterung der Gemeinde-Umlagen ſind den Gemeinden beſondere Hülfsmittel in Erhebung eines Getreids- und eines Fleiſch-Aufſchlags, wo dieſer noch nicht eingeführt iſt, zugewieſen, und zugleich wegen Beſchränkung der Ausgaben nähere Vorſchriften ertheilt worden. Reſcr. vom 12. Mai 1815.	1815	21	393
	Nach Reſcript vom 3. April 1816. ſind alle Ausſtände an Gemeinde-Umlagen den Ortsvorſtehern zur Einhebung zu überweiſen. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 275., dann vid. infra pag. 235. Rentämter, et infra pag. 291. Umlagen.			
	Das neueſte Gemeind-Edikt vom 17. Mai 1818. Tit. IV. Cap. VI. §. 101. und 104. unterſtellt die — vom Gemeinde-Ausſchuß geſchehene Regulirung der Gemeinde-Umlagen der Miteinwilligung der Gemeinden und der berichtlichen Anzeigen an die vorgeſezte Behörde. Geſetz-Blatt 1818. Num. 5. pag. 85. und 86.			
t) Waldungen.	vid. pag. 87. Forſten, vielmehr Realitäten.			
Genealogie des Königl. Hauſes.	Dieſelbe iſt im Regierungsblatte vom Jahr 1806. enthalten.	1806	3	17
General-Dekanate.	vid. supra pag. 53. Lit. D. Dekanate.			
General-Fiskalat.	Deſſen Errichtung und die Perſonals-Ernennung wurden unterm 16. und 26. April 1817. ausgeſchrieben. vid. supra pag. 72. F. Fiskalate, welche jedoch ſeit 1817. aufgehoben ſind.	1817	{17 20	380 462
Generalien- und Geſeze-Sammlungen.	Dieſe ſollen von allen — durch die Organiſation in den Quieszentenſtand verſezten Staatsdienern in vier Wochen nach der Quieszenz an die Redaktion des Regierungsblattes abgegeben — und die Gerichtsſtellen, dann Teſtaments-Exekutoren angewieſen werden, bei Selbſthaftung, die vorgefundenen Exemplarien der Generalien-Sammlungen aus der Verlaſſenſchaft verſtorbener Staatsdiener an gedachte Redaktion einzuſenden. Reſcript vom 20. Oktober 1808.	1808	63	2538
	Erneuert unterm 20. Jänner 1809. mit Ausdehnung auf die Regierungsblätter. vid. infra pag. 230. Lit. R. Regierungsblätter.	1809	8	145
	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 30. Jun. 1809. wurde als Grundſaz erklärt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeldlich zukommen ſolle, daß ſie aber dagegen, ſo wie die Adſpiranten zum Staatsdienſte, verbun-	1809	46	1057

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Generalien- und Geſetze-Sammlungen.	den ſind, die ältern Geſetzbücher und Geſetze-Sammlungen, (worunter auch die frühern Jahrgänge von den Regierungsblättern zu zählen,) und auch die übrigen zu ihrem Behufe nöthigen Hülfsbücher ſich ſelbſt anzuſchaffen.			
General-Landes- und Kreis-Kommiſſariate.	Das Edikt wegen der Organiſation der General-Landes-Kommiſſariate in dieſer Eigenſchaft, und als Provinzial-Etats-Kuratelen iſt unterm 15. November 1804. ergangen.	1804	44	909
	Bei der — im Jahr 1808. geſchehenen Organiſation wurden jedoch dieſe Landes-Kommiſſariate aufgehoben, und an deren Stelle: General-Kreis-Kommiſſariate ernannt, wovon infra pag. 129. Lit. K. das Weitere, nebſt deren im Jahr 1817. durch die — in ſolchen Jahr neukonſtituirte Kreis-Regierungen erfolgten Auflöſung vorkommt.			
Gensd'armerie. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Statt des — bisher beſtandenen Polizey-Kordons wurde unterm 11. Okt. 1812. die Errichtung einer Gensd'armerie beſchloſſen. vid. infra pag. 207. P. Polizey, et infra pag. 172. M. Militair.	1812	57	1737
	Die Bearbeitung der Geſchäfte dieſer Anſtalt iſt einem eigenen Büreau im Miniſterium übertragen — und befohlen worden, die Berichte unter dem Beiſatze: Gensd'armerie-Gegenſtände, an dieſes Büreau zu richten. Reſcript vom 18. November 1812.	1812	65	1990
	Dieſes Büreau wurde bei der — im Jahr 1817. erfolgten Miniſterial-Organiſation aufgelößt, und dagegen die Gensd'armerie in polizeilichen und dienſtlichen Verrichtungen dem königl. Miniſterium des Innern, in Beziehung auf die Verhältniſſe der Perſonen und der Disziplin, dann auf die Adminiſtration und des Rechnungsweſen aber dem Armee-Miniſterium untergeordnet. Edikt vom 15. April 1817. §. 52., dann Inſtruktion vom 20. März 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 422.	1817	16	345
b) Disziplinar-Reglement.	Daſſelbe iſt unterm 6. Februar 1813. öffentlich bekannt gemacht worden.	1813	7	158
c) Diäten- u. Umzugsgebühren-Norm.	Wegen der Diäten- und Umzugskoſten-Bezüge der Gensd'armerie-Offiziere ergieng unterm 12. Februar 1813. ein beſonderes Normativ.	1813	10	233
d) Exekutionsgebühren-Norm.	Die — der Gensd'armerie zukommende Exekutionsgebühren ſind in dem allerhöchſten Reſcript vom 8. Mai 1813. genau beſtimmt worden. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 40.			
e) Gefällsbeitreibung durch die Gensd'armerie.	vid. infra pag. 234. und 235. Lit. R. Rentämter.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gensd'armerie. f) Inſtanzen-Verhältniſſe in Rechts-Sachen.	Wegen des Inſtanzen-Verhältniſſes der Gensd'armerie in Civil- und Rechts-Gegenſtänden erfolgte unterm 27. Auguſt 1813. ein allerhöchſtes Reſcript.	1813	47	1097
g) Lokalitäten.	Soferne keine Aerarial-Gebäude zur Unterbringung der Gensd'armerie vorhanden ſeyn ſollten, ſind Mieth-Quartiere bei Privaten, gegen Miethzinns, auszumitteln, und darüber Anzeigen zur Genehmigung zu erſtatten. Reſcripte vom 21. Jul. 1813. und 4. Auguſt 1815. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 108. dann 5. Band p. 151.			
	Nach Reſcript vom 15. April 1817. gehört die Genehmigung der Kontrakts-Abſchlüſſe bei der Gensd'armerie nunmehr zur Kompetenz des Armee-Miniſteriums, und die bisherige Mitwirkung der Aemter bei dieſen Kontrakten iſt ſomit dadurch ganz aufgehoben. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 484.			
	Wegen der Koſten für das Ausweißen der — von der Gensd'armerie bewohnten Lokalitäten ergieng unterm 2. Jul. 1815. eine beſondere allerhöchſte Verordnung. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 117.			
h) Oekonomie-Beiträge.	Rückſichtlich der Oekonomie-Beiträge der Gensd'armerie erfolgte unterm 4. Februar 1814. eine ausführliche Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 277.			
i) Penſionen, dann Wittwen-Fonds-Beiträge.	Wegen des Wittwen-Fonds-Beitrags der — bei der Gensd'armerie angeſtellten Individuen, ſo wie der Wittwen- und Waiſen-Penſionen derſelben, iſt unterm 9. März 1813. ein eigenes Regulativ erlaſſen worden, und wegen der Penſionirung der männlichen Individuen ergieng unterm 9. Jun. 1813. ein beſonderes Normativ. vid. infra pag. 195. Lit. P. Penſionen.	1813 1813	16 34	369 777
k) Rechnungsweſen.	Rückſichtlich der — von dem Etats-Jahr $18\frac{14}{15}$. an eintretenden beſondern Gensd'armerie-Rechnungsführung iſt unterm 20. Mai 1815. eine allerhöchſte Entſchlieſung, mit Rechnungsformularien, erfolgt. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 1. bis 6.			
l) Stempelfreiheit.	Die Gensd'armerie iſt bei Ausſtellung ihrer Gagen- und andern Quittungen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen. Reſcript vom 6. Februar 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 22. et vid. infra p. 259. S. Stempelweſen.			
m) Verpflegungs-Norm.	Wegen der — den Gensd'armen abzureichenden Koſt, und was in den Poſt- dann Wirthshäuſern hiefür zu bezahlen iſt, ergieng unterm 20. April 1813. das diesfallſige Regulativ.	1813	23	553

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Geräthſchaften der Büreau'x.	vid. supra pag. 44 — 47. Lit. B. Büreau-Requiſiten, et infra pag. 170. Lit. M. Meublirung.			
Geret'ſche Verordnungenſammlung.	Nach den allerhöchſten Reſcripten vom 16. Jänner 1814. und 16. Jänner 1815. darf das Geret'ſche Repertorium nebſt den Supplement-Bänden aus den Regie-Averſen der königl. Rentämter und Landgerichte angeſchaft werden. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 206. und 5. Band pag. 93.			
Gerichtsärzte.	vid. supra pag. 10. und 11. Lit. A. Aerzte.			
Gerichts-Gegenſtände. a) Abſtimmungen.	Die gerichtlichen Abſtimmungen der Land-, Mediat- und Untergerichte in Juſtiz-Gegenſtänden ſind in der Regel ſo abzugeben, daß der Gerichts-Vorſtand, der die Stimmen zu ſammeln hat, die Seinige, ſobald das Gerichts-Mitglied, welches den Vortrag führt, abgeſtimmt hat, auch ſodann abgiebt. Reſcript vom 10. Jun. 1810.	1810	29	489
b) Anzeigen ex officio.	Wegen offizieller Anzeigen der Staatsdiener über das Verbrechen Anderer ſollen dieſe zur gerichtlichen Vernehmung in der Regel nicht aufgefordert werden, dringende Fälle ausgenommen, in welchem Fall aber die treffende Adminiſtrativſtelle deshalb zu requiriren iſt. Reſcript vom 24. März 1815. vid. infra pag. 250. S. Staatsdiener.	1815	13	241
c) Ausfertigungen.	Die Ausfertigungen der Unterbehörden an höhere Staatsdiener, adeliche Gutsbeſitzer und Pfarrer ſollen mit dem Prädikate: „Herr", geſchehen. Reſcript vom 19. Oktober 1812. vid. supra pag. 23. A. Ausfertigungen.	1812	60	1833
	In dem Reſcripte vom 10. September 1816. iſt beſtimmt, wie die Beglaubigung der Konzepte bei gerichtlichen Ausfertigungen und Erkenntniſſen geſchehen müſſe.	1816	32	579
	Nach Reſcript vom 3. Februar 1811. ſollen die gerichtlichen Ausfertigungen an die Fiskalate, wenn die Gegenſtände nicht durchaus Lehensſachen, ſondern auch Kameral- und Stiftungs-Gegenſtände betreffen, wie dieſes bei Konkurſen oft der Fall iſt, jedesmal für jede Sache beſonders geſchehen. vid. infra pag. 138. K. Kronfiskalate.	1811	11	217
d) Beiſitzer.	Zu allen richterlichen Verhandlungen ſollen entweder ein Aktuar oder zwei Gerichtsbeiſitzer beigezogen werden, wornach ſich auch die Herrſchaftsgerichte vorzüglich zu achten haben. Ausſchreiben vom 20. März 1806. vid. infra pag. 106. H. Herrſchaftsgerichte.	1806	13	117
e) Entſcheidungs-Gründe.	vid. supra pag. 65. E. Entſcheidungs-Gründe.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num	pag.
Gerichts-Gegenſtände. f) Erkenntniſſe fremder Gerichte.	Wie die Vollſtreckung der gerichtlichen Erkenntniſſe fremder Regierungen Statt haben ſolle, wurde unterm 2. Jun. 1811. beſtimmt.	1811	38	745
g) Fiskalate.	Die Fiskalate ſind in allen Fällen, wo ſie als Kläger, Intervenient oder Litisdenunciat erſcheinen, bei den Gerichten Recht zu nehmen ſchuldig. Reſcript vom 17. Jänner 1811. vid. infra pag. 138. K. Kronfiskalate. Wegen der gerichtlichen Ausfertigungen an die Fiskalate vid. pag. antec. Ausfertigungen.	1811	10	193
h) Forſtfrevel.	Die Aburtelung der Forſtfrevel gehört zur Kompetenz der Polizei-Behörden, und nicht der Gerichte. Reſcript vom 15. April 1807. vid. supra 75. Lit. F. Forſtweſen.	1807	18	712
i) Forum continentiae et connexitatis.	Wegen der Anwendung der Geſezſtelle Cod. jud. bav. cap. I. §. 10. das Forum continentiae et connexitatis causae betreffend, iſt unterm 9. Aug. 1810. eine allerhöchſte Leuteration erfolgt.	1810	37	631
k) Geiſtliche Perſonen.	Die bürgerlichen Perſonal-Klagen aller geiſtlichen Perſonen ſollen ohne Unterſchied bei den Hofgerichten in erſter Inſtanz verhandelt — und entſchieden werden. Ausſchreiben vom 22. April 1806. Conf. Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. V. §. 5. Geſez-Blatt 1818. pag. 121.	1806	17	148
l) Gerichts-Dieners-Diäten.	Was den Gerichtsdienern, rückſichtlich der Transporte von Verbrechern auſſer der Amtsgrenze, an Diäten gebühren, wurde unterm 23. Dez. 1814. beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 211.			
m) Geſchäfte in loco.	Bei Geſchäften der Gerichtshöfe in loco ſind alle Diäten, welche etwa anfallen, gleich den Taxen und Sporteln, dem Aerar zu verrechnen. Reſcript vom 15. September 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 198.			
n) Geſchäftstabellen.	Wegen der Herſtellung der Juſtiz-Geſchäfts-Tabellen, vid. infra pag. 96. Lit. G. Geſchäftstabellen.			
o) Gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Gerichtsſtand.	Das Edikt hierüber ergieng unterm 8. September 1808. mit Nachtrag vom 4. Oktober 1810. welchem unterm 16. Auguſt 1812. ein neues Edikt hierüber nachfolgte, unterm 26. April 1814. aber den Beſitzern des Ortsgerichte eben der — in dem leztgedachten Edikte den gutsherrlichen Beamten zugeſtandene Gerichtsſtand auch verliehen wurde. Conf. das neueſte allerhöchſte Edikt über die gutsherrlichen Rechte, d. d. 26. Mai 1818. Geſezblatt von 1818. pag. 221 — 276. vid. infra pag. 106. H. Herrſchafts- infra pag. 189. O. Orts- et infra pag. 192. P. Patrimonial-Gerichte, ferner: pag. seq. lit. x. Mediatbeamte, dann infra pag. 248. S. Souverainitäts-Lande, auch infra pag. 286. T. Taxen und Sportelbezüge der Herrſchafts- und Ortsrichter.	1808 1810 1812 1814	57 56 48 35	2245 1001 1505 953
p) Inſinuationen zur Poſt und an Mandatarien.	vid. infra pag. 215. P. Poſtlieferſcheine, dann infra pag. 165. M. Mandatarien ad insinuandum in loco judicii.			
q) Inſurrektionen.	vid. infra pag. 113. I. Inſurrektionen, et infra pag. 249. S. Spezialgerichte.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gerichts-Gegenſtände. r) Juden.	So lange die bisherige Verfaſſung der Juden im Königreiche, hinſichtlich des bürgerlichen und religiöſen Zuſtandes, noch fortbeſtehen wird, ſoll auch deren Gerichtsbarkeit noch ferner fortbeſtehen. Reſcript vom 13. April 1809.	1809	30	676
	Erneuert in der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. Geſetzblatt Nro. 7. pag. 117. vid. infra pag. 114. J. Juden.			
s) Kompetenz in Unterſuchungsſachen.	Kein Untergericht iſt befugt, eine — wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitete Unterſuchung aufzuheben oder einzuſtellen. Reſcript vom 11. Mai 1814.	1814	40	1081
	In dem allerhöchſten Reſcripte vom 12. September 1815. ſind die Kompetenz-Verhältniſſe der Criminal- und Civil-Gerichte bei Polizei-Ubertretungen und Defraudationen auseinander geſezt. vid. infra pag. 207. P. Polizei-Direktionen und Kommiſſariate.	1815	37	771
t) Konkursprozeſſe.	Rückſichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Konkurs-Prozeſſen, wegen der dritten Ediktalladung, ergieng unterm 9. Auguſt 1810. eine beſondere Verordnung.	1810	37	629
u) Kommunikationen der Prozeßſchriften.	Nach Reſcript vom 26. November 1816. ſoll die gerichtliche Mittheilung der Duplikate von den Prozeßſchriften im Appellations-Verfahren an die Partheien geſchehen.	1816	43	844
v) Kriegs- - Laſten-Strittigkeiten.	Sollen nicht von den Gerichten, ſondern von den Polizeiſtellen entſchieden werden. Reſcript vom 3. Jänner 1807.	1807	2	54
w) Mautperſonale.	Wegen des Gerichtsſtandes des Mautperſonals ergieng unterm 14. Mai 1806. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung.	1806	21	174
x) Mediatbeamte.	Der Gerichtsſtand der Mediat-Unterrichter iſt eben derſelbe, wie der — der königl. Landrichter, nemlich in erſter Inſtanz vor den königl. Stadtgerichten, und in zweiter Inſtanz vor den Appellationsgerichten der treffenden Kreiſe, worinnen die Untergerichte liegen. Reſcript vom 30. Sept. 1809. vid. pag. anteced. lit. o. Gutsherrlicher Gerichtsſtand, et infra pag. 192. P. Patrimonial-Gerichtshalter.	1809	69	1601
y) Militair.	Die Militair-Gerichte ſollen, nach Reſcript vom 15. April 1809., bis auf weiters noch fortbeſtehen, jedoch ſich ganz nach dem neueſten Edikte über die Gerichtsverfaſſung richten. vid. infra pag. 173. M. Militair.	1809	30	673
z) Mißhandlungen. (körperliche.)	Körperliche Mißhandlungen, geringen Grads, ſollen von den Polizeibehörden unterſucht und beſtraft werden. Reſcript vom 22. Februar 1814.	1814	15	357
aa) Organiſation und Gerichtsordnung.	Vom 1. Jänner 1807. an wurde, nach Edikt vom 15. Dezember 1806., eine neue Gerichts-Ordnung eingeführt.	1806	53	486

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gerichts-Gegenſtände. aa) Organiſation und Gerichts-Ordnung.	Wegen der Gerichtsverfaſſung erfolgte unterm 12. Auguſt 1808. ein beſonderes allerhöchſtes Edikt dahin, daß die Untergerichte als erſte Inſtanz in Civilrechtsſachen, dann als inſtruirende Behörde in peinlichen Prozeſſen, die Appellations-Gerichte aber als zweite Inſtanzen in ſtreitigen Civilrechtsſachen, und als erſte entſcheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen, für das ganze Königreich hingegen das beſtehende Ober-Appellations-Gericht als lezte Inſtanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen angeordnet ſeyn ſollen; wobei zugleich der Gehalt des Perſonals des Oberappellations-Gerichts und der Appellations-Gerichte beſtimmt wurde. vid. supra p. 17. A. Appellations-Gerichte, und infra p. 187. O. Oberappellations-Gericht.	1808	43	1785
	Nach Reſcript vom 4. Oktober 1810. ſoll mit dem 1. Jänner 1811. der Codex jur. Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs eingeführt werden.	1810	51	873
bb) Penſionsklagen.	In Penſions-Angelegenheiten ſollen ſich die Gerichtsſtellen aller Einmiſchung enthalten, und die Entſcheidung den adminiſtrativen Stellen überlaſſen. Reſcript vom 25. Oktober 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 143. et vid. infra p. 195. P. Penſionen. Conf. das neueſte Edikt vom 26. Mai 1818. §. 29. nach welchem dergleichen Klagen dann angenommen werden dürfen, wenn die Adminiſtrativſtellen die Beſchwerden abgewieſen, oder die Entſchlieſungen verzögert haben. Geſezblatt 1818. Nr. 16. pag. 348.			
cc) Perhorreszenzklagen.	vid. infra pag. 135. Lit. K. Kriminalſachen.			
dd) Poſtbeamten.	Deren Gerichtsſtand, vid. infra pag 214. P. Poſtſachen.			
ee) Privilegirter Gerichtsſtand.	Wegen der Gerichtsſtands der Privilegirten ergieng unterm 14. Dezember 1808. ein allerhöchſtes Edikt. vid. infra pag. 219. P. Privilegirter Gerichtsſtand.	1808	72	2885
	Conf. die Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. V. §. 5. Geſezblatt 1818. pag. 121.			
ff) Staats-Abgaben-Strittſachen.	Bei Rechtsſtreiten über Staats-Abgaben iſt den Gerichtsſtellen alle Einmiſchung unterſagt, und deren Entſcheidung den adminiſtrativen Landesſtellen eingeräumt. Reſcript vom 13. Auguſt 1806. vid. infra pag. 249. S. Staats-Abgaben.	1806	34	301
gg) Stellung der Unterthanen an fremde Gerichte.	Die Unterthanen ſollen nicht an fremde Gerichte ſiſtirt, dagegen aber von den Juſtizſtellen alles angewendet werden, was zur baldigen Entſcheidung der nothwendig werdenden Unterſuchung erforderlich iſt. Reſcr. vom 20. Mai 1805. vid. infra pag 300. Lit. U. Unterthanen.	1805	24	667
hh) Tax-Ordnung.	Rückſichtlich der Verhandlungen der nicht kontentiöſen Gerichtsbarkeit erfolgte unterm 8. Oktober 1810. eine proviſoriſche Tax-Ordnung, worauf eine — von der allerhöchſten Stelle unterm 9. Auguſt 1816. genehmigte Nachtrags-Erläuterung ergieng. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 249. — 258. et vid. infra p. 286. T. Tax-Ordnung.	1810	55	969
ii) Viſitationen.	Die Gerichts-Viſitationen ſollen bei den Gerichtsſtellen unausgeſezt geſchehen. Reſcript vom 31. Jul. 1805.	1805	34	841
kk) Zeugſchaften der Mennonitten.	vid. infra pag. 170. Lit. M. Plura.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt Jahrg.	Num.	pag.
Geſangbuch der Proteſtanten.	Mittelſt Reſcripts vom 26. Dezember 1810. wurde der Druck eines neuen proteſtantiſchen Geſangbuchs angeordnet, und unterm 26. Februar 1815. befohlen, daß daſſelbe resp. zu Oſtern 1815. und 1816. eingeführt werden ſollte.	1815	10	169
	vid. infra pag. 219. P. Proteſtanten.			
Geſchäftsgang. a) Bei den Aemtern und Kaſſen.	Rückſichtlich der Forſtſtellen und Aemter iſt der Geſchäftsgang in der Inſtruktion vom Jahr 1812. vorgezeichnet, und rückſichtlich der Kaſſen und Aemter des Rezatkreiſes durch die — im Jahr 1817. erfolgte Regierungs-Organiſation unterm 16. Dez. 1817. eine genaue Inſtruktion an jene erlaſſen worden.			
	Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 382. und 7. Band pag. 520.			
b) bei den Kreisſtellen.	vid. Inſtruktion vom 27. März 1817.	1817	14	289
c) bei den Miniſterien.	a) bei den Miniſterien ſelbſt, vid. infra pag. 179. M. Miniſterien.			
	b) Erweiterung der Kompetenz-Verhältniſſe der königl. Miniſterial-Lehens- und Hoheits-Sektion; Reſcript vom 9. November 1814.			
	Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 137. dann vid. infra pag. 156. L. Lehen- und Hoheits-Sektion.			
	c) Dergleichen der königl. Miniſterial-Steuer- und Domainen-Sektion; Reſcript vom 21. Oktober 1814. und Ausſchreiben vom 22. Jun. 1815.			
	Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 7. dann vid. infra p. 156. S. Steuer- und Domainen-Sektion.			
Geſchäfts-Lokalitäten.	Auf die Geſchäfts-Lokalitäten dürfen weder Bau-Einrichtungen noch Anſchaffungen für Meublen, ohne allerhöchſte Bewilligung, geſchehen. Reſcript vom 30. November 1810.	1810	72	1347
	vid. supra pag. 44. B. Büreau-Requiſiten.			
Geſchäftsſtunden.	Statt der, bisher von Morgens 9 bis Mittag 12, und von Nachmittags 3 bis Abends 6 Uhr eingeführten Geſchäftsſtunden ſollen, vom 1. Mai 1811. an, dieſelbe bei den königl. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, dann deren Sektionen und Branchen, auf die — ununterbrochen einzuhaltenden Stunden von 8 bis 2 Uhr feſtgeſezt ſeyn, und hierüber pflichtmäßige Praeſenz-Protokolle geführt werden. Reſcript vom 20. April 1811.	1811	26	496
Geſchäfts-Tabellen.	In einem Ausſchreiben vom 26. März 1805. wurde den Landgerichten die Führung der Geſchäftstabellen zur Pflicht gemacht.	1805	14	468
	Erneuert am 4. Februar 1814., 13. Jun. 1815. und 23. April 1816. mit Termins-Beſtimmungen zu deren Einreichung und mit Tabellen-Formularien.	1814 1815 1816	9 25 14	211 457 268
	vid. infra pag. 151. L. Landgerichte, und supra pag. 93. G. Gerichtsſachen.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Geſchäfts-Verhältniſſe des Straſſen ꝛc.-Bau-Perſonals.	Nach dem Reſcript vom 31. Jul. 1812. ſtehen die Kreis-Bau-Direktionen des Straſſen- und Waſſer- ꝛc. Bauweſens gegen die Finanz-Direktionen in dem nemlichen Verhältniſſe, wie die Land-Bau-Inſpektionen, und haben ſich, gleich Leztern, der Submiſſions-Formel zu bedienen; Nach Reſcript vom 14. November 1812. hat jedoch die General-Direktion des Straſſen-Bau-Weſens bei der Korreſpondenz mit den General-Kreis-Kommiſſariaten oder den Finanz-Direktionen ſich gerade ſo, wie die übrigen Central-Stellen zu benehmen. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 128. et vid. infra p. 276. S. Straſſen-Bauweſen.			
Geſellſchaften. (Geheime)	Dergleichen Geſellſchaften ſind durchaus verboten, und der Staatsdiener, welcher beitreten wird, hat Dienſtes-Entlaſſung zu gewärtigen. Reſcripte vom 13. September 1814. und *) 29. dann 31. Mai 1815. *) Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 25. et vid. supra p. 84. Geheime Geſellſchaften.	1814	59	1521
Geſezkommiſſion.	Die Mitglieder der — zur Bearbeitung der — auf die Civil- und Kriminal-Geſezgebung Bezug habenden Gegenſtände des geheimen Juſtiz-Miniſteriums angeordneten ſtändigen Kommiſſion wurden unterm 30. Jun. 1815. ernannt, und hiebei wegen des Wirkungskreiſes derſelben nähere Beſtimmung ertheilt.	1815	30	585
Getreidgülten.	Wegen deren Moderation vid. infra pag. 101. G. Gültmoderationen.			
Getreid-Handel und Ausfuhr.	Nach Reſcript vom 30. Jänner 1813. iſt der Getreid-Handel jedem anſäßigen Innländer geſtattet, mithin ganz freigegeben.	1813	7	133
	Die neuern Reſcripte vom 17. Oktober und 24. November 1816. beſchränken indeß den Getreid-Handel blos auf die öffentlichen Märkte und Schrannen, das — vom 17. November 1816. aber, erlaubt die Ausfuhr nur gegen ſtarke Maut-Abgaben.	1816	36 43 42	683 843 826
	Den Staatsdienern iſt durch das allerhöchſte Reſcript vom 25. November 1816. aller Getreid- und Viktualienhandel, auſſer von Selbſterzeugniſſen, ſtreng unterſagt. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 242. et vid. infra pag. 250. S. Staatsdiener.			
	Verbot wegen des Verkaufs des Getreids auf dem Halme oder der Wurzel, vom 13. Jun. 1817.	1817	25	587
	Weitere Beſtimmungen wegen Beſchränkung des Getreid-Handels ſind unterm 13. September 1817. und rückſichtlich der Defraudations-Verhandlungen iſt zu dem allerhöchſten Reſcripte vom 17. Okt. 1816. unterm 20. Jän. 1817. eine allerhöchſte Nachtrags-Erläuterung nachgefolgt. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 461. et vid. supra pag. 17. Getreid-Aufkaufs-Anlehen, und deſſen Vorzugsrechte.	1817	34	803

Bayerische Staatsbibliothek München

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Getreid-Märkte, und Schrannen-Ordnungen, dann Atteſte und Preiſe.	Der Stadt Hall, in Tyrol, wurde unterm 27. Oktober 1807. eine neue Schrannen-Ordnung ertheilt.	1807	51	1790
	Wegen der Errichtung einer Getreid-Schranne zu Paſſau wurde unterm 28. Jul. 1810. die beantragte Schrannen-Ordnung, in 24 Punkten beſtehend, genehmiget. vid. infra pag. 164. Lit. M. Märkte.	1810	39	661
	Wie die Getreid-Schrannen-Atteſtate ausgeſtellt werden ſollen, enthält das Ausſchreiben vom 6. Auguſt 1805.	1805	32	817
	Ein, auf allerhöchſte Genehmigung gegründetes Ausſchreiben der Oberdonau-Kreis-Regierung zu Augsburg vom 24. Oktober 1817. beſtimmt, wie die Berechnung der Schrannenpreiſe geſchehen ſoll. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 468.			
Getreid-Preiſe.	Dieſe ſollen in den Kreis-Intelligenzblättern öffentlich bekannt gemacht werden. Reſcript vom 11. Februar 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 153., dann 7. Band pag. 468. et vid. infra pag. 113. I. Intelligenzblätter.			
	Wegen der Berechnung der Schrannenpreiſe vid. obiges Ausſchreiben vom 24. Oktober 1817.			
Getreid-Tranſit-Behandlung.	Das allerhöchſte Reſcript vom 4. Dezember 1816. giebt wegen der Getreid-Tranſit-Behandlung ausführliche Anweiſung.	1816	45	899
Gewerbs-Gegenſtände. **a) Beſteuerung der Gewerbe.**	Wegen Beſteuerung der Gewerbe ergieng unterm 21. Jun. 1814. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion, und rückſichtlich der Beſteuerung der Muſikanten wurde unterm 28. Jul. 1812. befohlen, daß dieſer nur die wirklich konzeſſionirten Muſikanten unterworfen, die übrigen aber, welche nur das Jahr hindurch zu gewiſſen Zeiten Muſik machen, davon ausgenommen — leztere jedoch hiezu Erlaubnis-Scheine zu löſen verbunden ſeyn ſollen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 182., dann 3. Band pag. 27. et vid. infra pag. 180. M. Muſikanten, dann infra pag. 268. S. Steuerſachen.			
	Nach Reſcript vom 31. Mai 1814. ſind Malzmühlen, die zum Betrieb der Bräuhäußer gehören, zur beſondern Gewerbs-Steueranlegung nicht geeignet. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 134. et vid. infra pag. 165. M. Malzmühlen.			
b) Beſchlagſchmiedte.	Von denjenigen Beſchlagſchmiedten, welche mit einem — von der Central-Veterinair-Schule ausgeſtellten Atteſtat als approbirte Hufſchmiedte ſich legitimiren, darf kein Meiſterſtück gefordert werden. Reſcript vom 8. Jun. 1816. vid. supra pag. 32. Lit. B. Beſchlagſchmiedte.	1816	20	371

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Gewerbs-Gegenſtände.				
c) Boten- und Lehen-Rößler-Gewerbe.	vid. supra pag. 38. Lit. B. Boten ꝛc. et infra pag. 156. L. Lehenrößler.			
d) Ceſſionen.	Durch den Verkauf der Gebäude an Andere ſollen die Gewerbs-Konzeſſionen weder cedirt noch amtlich protokollirt werden, bis die Polizeibehörde die Proſequirungs-Lizenz hiezu ertheilt haben wird. Reſcript vom 14. Sept. 1812.	1812	50	1586
e) Erhebung der Gewerbsſteuern.	Dieſe ſoll nach dem neurektifizirten Betrag geſchehen, ſobald die Aemter im Beſitze der Gewerbs-Kataſter ſeyn werden, bis wohin jedoch die Abrechnung nach der alten Steuer-Anlage geſchehen darf. Reſcr. vom 18. Febr. 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 126.			
f) Erlöſchung der Gewerbsgerechtigkeiten.	Wegen der Erlöſchung der Gewerbsgerechtigkeiten erfolgte unterm 8. Febr. 1811. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1811	12	233
g) Hofſchuz-Gewerbe.	Unter dem Titel: Hofſchuz, wurden ehehin Gewerbs-Konzeſſionen an Hof- und Staatsdiener bewilliget, welche Beſtimmungen jedoch unterm 19. Jul. 1811. aufgehoben wurden.	1811	41	802
h) Holzarbeitende Gewerbsleute.	Den — mit Holzarbeiten ſich beſchäftigenden Gewerbsleuten ſoll das Erforderniß aus den königl. Forſten, gegen Bezalung, abgegeben werden. Verordnung vom 30. Dezember 1801.	1802	2	26
i) Konzeſſionen.	Der Ertheilung der Gewerbs-Konzeſſionen ſollen die Entſcheidungen über das Indigenats-Geſuch vorangehen. Reſcript vom 9. Jänner 1816. vid. infra pag. 112. I. Indigenatsrechte.	1816	2	17
k) Laudemial-Befreiungen.	Nach dem Reſcript vom 2. Dezember 1809. ſollen die Gewerbe einer Laudemial-Entrichtung nicht mehr unterworfen ſeyn, und die Gutsbeſizer, welche dieſes Bezugsrecht von Tafernen, Schmiedten, Backhäußern, Mühlen ꝛc. bis zum Jahr 1806. noch ausgeübt haben, ſollen für die ältern Beſizungen noch dabei belaſſen, auf neuere Beſizungen aber ſolches nicht mehr geſtattet werden. vid. infra pag. 102. G. Gutsherrliche Rechte, dann infra pag. 155. L. Laudemien.	1809	87	1947
	Wegen der neuen Länder-Acquiſitionen wurden dieſe Bezüge, welche vor dem 7. Oktober 1810. ſchon Statt hatten, den Gutsherren ferner belaſſen. Reſcript vom 14. Jänner 1811.	1811	7	97
l) Patente von Gewerben.	vid. infra pag. 167. Lit. M. Maut-Gegenſtände.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Gewerbs-Gegenſtände. m) Pfannenflicker u. Scheerenſchleifer.	Herumziehende Gewerbsleute, wie z. B. Scheerenſchleifer und Pfannenflicker, ſollen nur unter gewiſſen Beſchränkungen geduldet werden. Reſcript vom 2. Oktober 1816.	1816	36	683
n) Rekurs.	In Gewerbs-Angelegenheiten ſoll kein Rekurs an die allerhöchſte Stelle Statt finden, wenn deshalb zwei gleichlautende Entſchließungen der Unter- und Mittelſtellen ſchon ergangen ſind. Reſcript vom 6. Mai 1815.	1815	20	377
o) Steuer-Reklamationen und Rektifikationen.	vid. infra pag. 269. S. Steuerſachen.			
p) Uibernahme eines Gewerbs, und Gewerbs-Verleihungen d. Herrſchafts-Gerichte.	Eine Gewerbs-Uibernahme kann nur nach beigebrachten Zeugniſſen wegen Befreiung vom Militair-Verbande vollzogen werden. Reſcript vom 13. November 1807.; die Patrimonial- (Herrſchafts-) Gerichte haben jedoch ihre Gewerbsverleihungen vorerſt von den Landgerichten prüfen zu laſſen, und alsdann hierüber die allerhöchſte Beſtätigung einzuholen. Reſcr. vom 5. Jän. 1807.	1807 1807	50 2	1753 55
	Erneuert unterm 16. März 1807. unter einigen Modalitäten. vid. infra pag. 171. M. Militair.	1807	14	523
Gewichte.	vid. M. Maſe und Gewichte infra pag. 163.			
Giftverkauf.	Die ältern Verbote wegen Giftverkaufs, vom 8. Auguſt 1794., wurden unterm 19. Auguſt 1803. wiederholt.	1803	35	609
Glockengeläute.	Das allerhöchſte Reſcript vom 14. Februar 1807. beſtimmt, an welchen Tagen und zu welcher Zeit, dann bei welchen Gelegenheiten ſich des Glockengeläutes bedient werden darf.	1807	9	341
	Erneuert am 20. Jun. 1807. und 25. Jun. 1817.	1807 1817	39 27	1121 619
Gochsheim.	Ehemaliges Reichsdorf. Acquirirt im Jahr 1802. An Würzburg abgetreten im Jahr 1810. und neuacquirirt im Jahr 1814. vid. infra pag. 141. und 142. L. Länder-Acquiſitionen ꝛc.			

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Gratialien der Klöſter.	vid. infra pag. 122 K. Klöſter.			
Gratifikationen. a) Allgemeine Norm zu den Vorſchlägen.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 23. April 1806. ſind die Beſtimmungen enthalten, unter welchen Gratifikationen für die Staatsdiener vorzuſchlagen und zu ertheilen ſind. Erneuert unterm 18. Jänner 1818. *) *) Allgemeines Intelligenz-Blatt 4. Stück, pag. 95.	1806	30	259
b) Ausnahmen.	Bei Staatsgüter-Verkäufen, die zur rentamtlichen Obliegenheit gehören, finden keine Gratifikationen Statt. Reſcript vom 1. Oktober 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 101. et vid. infra pag. 235. R. Rentämter.			
c) der geheimen Räthe.	Die Gratifikationen der geheimen Räthe ſind eben ſo, wie deren Gehälter in den erſten 6 Jahren revokable; von denſelben findet aber der Genuß des Sterb- und Nachmonats Statt. Reſcript vom 1. Jun. 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 132. et vid. supra pag. 84. Geheimer Rath.			
d) der Quieszenten.	Die Gratifikationen der Quieszenten für proviſoriſche Funktionen ſollen am Schluſſe des Etats-Jahrs jedesmal begutachtet werden. Reſcripte vom 13. April und 3. September 1813. Conf. das neueſte Reſcript vom 18. Jänner 1818. §. XIII. vid. supra Abtheilung a. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 100. dann 101. et vid. infra pag. 223. Q. Quieszenten.			
e) von Regie-Erſparniſſen.	Dergleichen Gratifikationen dürfen nur nach vorheriger Reviſion der Büreau-Rechnungen und deren Abſolution vom Oberſten-Rechnungshofe geſchehen. Reſcript vom 8. Okt. 1813. Conf. das obenallegirte Reſcript vom 18. Jänner 1818. §. III. wodurch obige Beſtimmungen aufgehoben worden ſind. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 78. et vid. supra pag. 47. B. Büreau-Ausgaben.			
f) wegen des Steuer-Proviſoriums.	vid. infra pag. 268. S. Steuerproviſorium.			
Grenzverträge.	vid. infra pag. 141. Lit. L. Länder-Abtretungen und Acquiſitionen.			
Großjährigkeit.	Nach einem allerhöchſten Edikte vom 26. Oktober 1813. tritt die Großjährigkeit eines jeden baieriſchen Unterthans mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein, und findet in Abſicht des Geſchlechts keine Ausnahme Statt.	1813	58	1337
Grund-Eigenthums-Ablöſung	vid. supra pag. 1. und 2. A. Ablöſung der Grund-Gefälle.			
Grundherrliche Konſenſe bei Kapitals-Aufnahmen.	Dieſe werden, wenn die Kapitalien aus dem Stiftungs- und Kommun-Vermögen erfolgen, als mit der Anleihe-Genehmigung der Ober-Adminiſtration ſtillſchweigend ertheilt, angenommen. Reſcript vom 16. Auguſt 1812. vid. supra pag. 17. A. Anleihen.	1812	46	1461
Gült-Moderationen.	Wegen der Behandlung der Gült-Moderations-Geſuche aus Uiberbürdungen ſind unterm 20. Jänner 1802 und 8. Februar 1805. ausführliche Beſtimmungen erfolgt, welche am 12. Mai 1817. erneuert wurden. vid. supra pag. 83. G. Gefälls-Moderationen, plura.	1802 1805 1817	4 8 22	63 301 534

Rubriken.	G.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Güter=Er= und Verkauf der Juden.	Den Juden iſt der Handel mit Gütern verboten, und es ſind deswegen die ältern Verordnungen unterm 4. Auguſt 1807. erneuert worden.	1807	36	1329
	Jedoch ſollen, nach Reſcript vom 9. Oktober 1807., davon die Staats=Realitäten ausgeſchloſſen ſeyn. vid. infra pag. 114. J. Juden.	1807	46	1652
Gutsherrliche Rechte.	Die Edikte hierüber ſind vom 28. Jul. 1808., dann 16. Auguſt 1812., und wegen Eintauſchung der gutsherrlichen Rechte enthält das allerhöchſte Reſcript vom 28. März 1809. (Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 373.) nähere Beſtimmung. vid. infra pag. 228. R. Rechte, und infra pag. 221. P. Purifikation.	1808 1812	45 48	1833 1505
	Nach dem Reſcripte vom 2. Dezember 1809. und den neueſten Beſtimmungen vom 14. Jänner 1811. ſollen von den Gutsherren keine Laudemien auf Gewerbe, z. B. Tafernen, Schmiedten, Backhäußern, Mühlen ꝛc. neuer Beſizungen mehr gelegt werden, und nur bei den ältern Beſizungen, wo dergleichen Bezüge ſchon vor dem 7. Oktober 1810. Statt hatten, dieſe noch erlaubt ſeyn.	1809 1811	87 7	1947 97
	Das neueſte Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit iſt vom 26. Mai 1818. und im Geſezblatt von 1818. Nro. 13. pag. 221. — 276. als 6. Beilage zur Verfaſſungs=Urkunde des Reichs enthalten, wodurch mehrere Stellen des Edikts vom 16. Auguſt 1812. modifizirt worden ſind. vid. ſupra pag 99. Gewerbe, dann infra pag. 155. L. Laudemial=Gefälle.			
Gutsherrliche Schuz=Gelder.	Deren Erhebung ſoll den Mediatiſirten und Gutsherren unter der Benennung: Herbergsgelder, ferner geſtattet ſeyn. Reſcript vom 15. Auguſt 1813. vid. infra pag. 246. S. Schuzgelder, und infra pag. 106. H. Herbergsgelder.	1813	46	1081
Guts=Dismembrationen. (Zertrümmerungen.)	Dergleichen ſind den Juden nicht mehr geſtattet. vid. infra pag. 114. J. Juden=Regulativ von 1805.			
	In dem Reſcript vom 17. Jun. 1808. wurde beſtimmt, daß die Gefälle bei Guts=Zertrümmerungen nicht vermehrt, ſondern nur nach Verhältniß auf die vertheilten Guts=Raten vertheilt werden ſollen, und in der Geret'ſchen Verordnungen=Sammlung 6. Band, iſt eine Inſtruktion, welche die vormalige Finanz=Direktion zu Eichſtädt den 26. Februar 1816. über die Behandlung der Guts=Zertrümmerungen an die Aemter des ehemaligen Ober=Donaukreiſes erlaſſen, enthalten. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 283. bis 296.	1808	40	1712
	Ein Ausſchreiben der königl. Regierung des Rezatkreiſes vom 7. Jun. 1817. enthält deshalb noch weitere dergleichen Beſtimmungen. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 469.			
Gymnaſien.	vid. infra pag. 242. S. Schulen.			

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Haftſcheine.	Die von den Aemtern an die Haupt-Kaſſen einzuſendende Haftſcheine ſollen die Verwendung der angegebenen Summen und den Zweck enthalten. Ausſchreiben vom 17. Jul. 1805.	1805	30	786
	Unterm 8. Mai 1815. wurde die Ausfertigung von Kriegskoſten-Haftſcheinen angeordnet, und den königl. Kaſſen deren Annahme bei Zahlungen der Unterthanen an Abgaben aller Art zur Pflicht gemacht. Gerer'ſche Sammlung 5. Band pag. 112. et vid. infra p. 131. K. Kriegs-Koſten-Haftſcheine.	1815	20	378
Handel an Soñ- und Feiertagen.	An den Sonn- und Feiertagen iſt den Juden der Handel ſtreng unterſagt. Reſcript vom 31. Dezember 1811. vid. infra pag. 114. J. Juden, dann infra pag. 248. S. Sonn ꝛc.-Tage.	1812	4	193
Handels-Jahrmarkts-Certifikate.	Zum Beſuche der inländiſchen Jahrmärkte ſollen nur den — in dem allerhöchſten Reſcript vom 8. Mai 1811. genannten Individuen Handels-Vorweiſe ertheilt werden. vid. infra pag. 112. J. Jahrmärkte.	1811	33	649
Handlohn.	vid. infra pag. 155. Lit. L. Laudemial-Erhebung.			
Handroß-Handlohne.	Deren Berichtigung ſoll, nach Reſcript vom 30. Mai 1812., mit der Einführung des neuen Steuer-Proviſoriums aufhören. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 103.			
Handwerks-Sachen.				
a) Aufdingen, Ledigſprechen und Meiſterwerden.	Zu dergleichen Protokollen iſt jedesmal ein 15 kr. Stempel zu adhibiren. Ausſchreiben vom 26. April 1808. vid. infra pag. 265. S. Stempelſachen.	1808	21	964
b) Auszechen.	Der beſtehende Handwerks-Misbrauch wegen Auszechens fremder Geſellen von den in Arbeit ſtehenden, iſt nachdrücklich verboten.			
	Kurfürſtliche Verordnung vom 23. Dezember 1801. und 27. September 1802. dann Königl. Verordnung vom 17. Oktober 1808.	1802 1808	1 40 64	18 697 2552
c) Beſchlagſchmiedte.	vid. supra pag. 32. Lit. B. Beſchlagſchmiedte.			
d) Beſchwerden.	Dieſe ſollen bei den Polizei-Vorgeſezten angebracht, und damit die höhern Landesſtellen nicht behelliget werden. Reſcript vom 18. März 1807.	1807	15	562
e) Beſtellte Arbeits-Lieferungen.	Handwerker, bei welchen beſtellte Arbeiten verfertiget werden, dürfen ſolche, nach höchſter Entſchlieſung vom 22. Jänner 1802., vom Lande in die Stadt und von der Stadt auf das Land liefern. Ausſchreiben vom 6. Februar 1802.	1802	6	94
f) Buchdrucker-Poſtulat.	Das beſtandene ſogenannte Buchdrucker-Poſtulat iſt, nach Reſcript vom 10. Oktober 1804., aufgehoben.	1804	42	885

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Handwerks-Sachen. g) Gewerbs-Ausübung.	Den Handwerkern wurde, mittelſt neuerlichen Reſcripts vom 10. März 1804., die freie Gewerbsausübung allenthalben ohne einigen Polizeizwang wiederholt zugeſichert.	1804	13	198
	Nach dem Reſcripte vom 1. Dezember 1804. ſind die Handwerks-Befugniſſe nur als perſönliche nicht aber als reelle Gerechtigkeiten anzuſehen, mithin weder zu verkaufen noch zu verpfänden. vid. ſupra pag. 99. G. Gewerbsgegenſtände, lit. d. Ceſſionen.	1805	1	43
h) Korreſpondenz.	Nach Reſcript vom 3. Jänner 1815. iſt keiner Zunft geſtattet, mit in- oder ausländiſchen Zünften zu korreſpondiren, ſondern ſie hat dergleichen Erforderniſſe der vorgeſezten Polizeiſtelle zu überlaſſen. vid. infra pag. 208. Lit. P. Polizeigegenſtände.	1815	2	17
i) Kundſchaften.	Statt der — in dem Ausſchreiben vom 8. April 1805. angeordneten Kundſchaften wurde unterm 16. März 1808. die Ausſtellung beſonderer Wanderbücher befohlen.	1805 1808	16 14	507 680
k) Kupfer- und Kaltſchmiedte.	Unterm 6. Jul. 1805. ſind die Privilegien des Kupfer- und Kaltſchmiedtgewerks erneuert worden.	1805	31	801
l) Lehrjungen, und Lehrbriefe.	Jedem Meiſter eines Handwerks, ſowol in den Städten als auf dem platten Lande, iſt es geſtattet, ſo viel Lehrjungen zu halten als er für gut findet; jedoch ſoll die Lehrzeit ausgehalten werden, und jeder der Landmeiſter werden will, gehalten ſeyn, das — in den Zunftartikeln für die Stadtmeiſter vorgeſchriebene Meiſterſtück auch zu verfertigen. Reſcript vom 20. Jun. 1810. vid. lit. m. Meiſterſtück.	1810	30	514
	Die Form der Lehrbriefe wurde unterm 6. Februar 1816. neuerlich ausgeſchrieben.	1816	5	66
m) Meiſterſtück.	Jeder neuangehende Meiſter, ohne Ausnahme, iſt das Handwerks-Meiſterſtück zu verfertigen ſchuldig. Reſcript vom 26. Februar 1802. Davon ſind jedoch die — mit dem Approbations-Zeugniß der Central-Veterinairſchule verſehene Beſchlagſchmiedte befreit. Reſcript vom 8. Jun. 1816.	1802 1816	9 20	137 371
	Alle Landmeiſter ſind, nach Reſcript vom 20. Jun. 1810., (vid. oben lit. l.) gehalten, das — in den Zunftartikeln vorgeſchriebene Stadtmeiſterſtück zu verfertigen, ſobald ſie an den — darinn enthaltenen Vergünſtigungen Theil nehmen wollen.	1810	30	514
n) Muthjahre.	Dieſe ſind gänzlich abgeſchaft, und weder naturaliter zu erſtehen, noch in Geld zu reluiren. Reſcript vom 29. Dezember 1810.	1811	11	224

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Handwerks-Sachen. o) Strafen.	Den Handwerkern iſt das Strafen ihrer Genoſſen unterſagt, und dergleichen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung der Orts-Polizei erlaubt. Ausſchreiben vom 14. März 1806.	1806	14	127
p) Taxen und Gebühren.	Alle Taxen und Gebühren in Zunftſachen fließen in die Polizei-Sportel-Kaſſen. Reſcript vom 15. Dezember 1809. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 74., dann vid. infra pag. 208. P. Polizei-Gegenſtände, et vid. infra pag. 285. T. Taxen.			
q) Wanderbücher.	Wie deren Ausſtellung geſchehen ſolle, iſt in dem allerhöchſten Reſcripte vom 16. März 1808. beſtimmt.	1808	14	680
r) Wandern.	Das Wandern der Handwerker ſoll zwar nicht verboten, jedoch auch nicht als ein nothwendiges Erforderniß zum Meiſterwerden mehr erkannt werden. Reſcripte vom 4. März 1806. und 11. Oktober 1807.	1806 1807	11 45	81 1610
	Ein neues Reſcript vom 2. Jul. 1812. giebt wegen des Wanderns ins Ausland, und wegen der vom Auslande durch Baiern gehenden Handwerks-Geſellen, beſondere Inſtruktion.	1812	39	1307
s) Zwangs- (Zunft-) Aufhebung.	Der Zunftzwang zwiſchen den Stadt- und Landmeiſtern iſt gänzlich aufgehoben. vid. supra pag. 103. lit. e. Beſtellte Arbeitslieferungen der Handwerker, und pag. 104. lit. g. Gewerbsausübung.			
Haupt-Buchhaltung der Finanzen.	Die Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen wurde unterm 16. Oktober 1810. organiſirt, das hiezu ernannte Perſonale ausgeſchrieben, und deſſen Rangverhältniſſe ausgeſprochen. vid. supra pag. 51. C. Central-Staats-Kaſſa, bei welcher durch obige organiſirte Stelle in ihrem Geſchäftsgange eine Modifikation eingetreten iſt.	1810	62	1141
Haupt-Provinzial-Kaſſen.	Wegen der Geſchäftsführung bei den Provinzial-Haupt-Kaſſen und des — dazu erforderlichen Perſonals, nebſt deſſen Beſoldungsbezügen, iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 14. Oktober 1803. die erforderliche Beſtimmung enthalten.	1803	46	940
	Anmerkung: Mit der — im Jahre 1808. eingetretenen erſten Kreis-Eintheilung haben dieſe Haupt-Kaſſen ihre Auflöſung erhalten, und an deren Statt ſind Kreis-Kaſſen etablirt worden. (Organiſches Edikt vom 8. Auguſt 1808. §. 7.)	1808	47	1871
Hauſiren mit Waaren.	Das Hauſiren mit Waaren iſt inner und auſſer der Meßzeit ganz verboten. Im erſten Falle iſt 8tägiger Arreſt, auf Koſten des Hauſirers, im zweiten Falle aber die Konfiskation der Waare die Strafe. Ausſchreiben v. 18. Aug. 1806.	1806	36	310
	Dieſe Beſtimmungen wurden unterm 31. Dezember 1813. erneuert.	1814	1	57
Hausruckviertel.	Von Oeſterreich acquirirt im Jahr 1810. und durch Vertrag vom 14. April 1816. wieder an Oeſterreich abgetreten. vid. infra pag. 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1810 1816	50 24	857 859 440
Haußzinnsbeiträge.	vid. infra pag. 166. M. Mautperſonale.			
Hebammen. a) Beſoldungen.	Nach dem allerhöchſten Edikte vom 7. Jän. 1816. ſoll in jedem Gerichts- und Polizei-Bezirke nur eine einzige öffentlich angeſtellte Hebamme ſich befinden, dieſe aber 50 fl. Gehalt aus Kommunal-Mitteln erhalten, den bisher angeſtellten Hebammen aber das, was ſie bisher genoſſen haben, verbleiben. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 300.			

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Hebammen. b) Unterricht.	Nach Reſcript vom 14. Jänner 1806. ſollen die Hebammen unentgeldlichen Unterricht in dem Gebährhauß in München genießen, ſofern ſie die dazu beſtimmten Fähigkeiten haben, und den regulirten Unterhaltungskoſtenbeitrag von 48 fl. mitbringen werden. Ausſchreiben vom 14. Jänner 1806.	1806	6	44
	Neuere Beſtimmungen zum Lehrkurs in Ulm ſind unterm 7. Jul. 1806. erfolgt.	1806	30	262
	Nach der neueſten Bekanntmachung vom 2. April 1817. exiſtiren nunmehr im Königreich drei öffentliche Hebammen-Schulen und Gebähr-Anſtalten: zu München, Würzburg und Bamberg.	1817	15	308
Herbergsgelder.	Unter dieſer Benennung iſt den Gutsherren die Erhebung der Schuzgelder ferner geſtattet. Reſcript vom 15. Auguſt 1813. vid. supra pag. 102. Lit. G. Gutsherrliche Schuzgelder.	1813	46	1081
Herolden-Amt.	Wegen der Organiſation des Herolden-Amts des Reichs iſt unterm 1. Nov. 1808. ein Edikt, mit Gehalts-Beſtimmung des dazu ernannten Perſonals, ergangen.	1808	66	2629
Herrſchafts-Gerichte.	Das organiſche Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Aug. 1812. §. 17. und 18. enthält alle — deshalb ergangene frühere Beſtimmungen, ſezt aber feſt, wie viel Familien zu einem Herrſchafts-Gericht erforderlich ſind. Modifizirt durch das neueſte Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (Geſezblatt 1818. Nro. 13. pag. 221. — 276.)	1812	48	1511
	Die Herrſchafts-Gerichte ſollen zu allen gerichtlichen Verhandlungen entweder einen Aktuar oder zwei Gerichts-Beiſizer beiziehen. Reſcr. vom 20. März 1806.	1806	13	117
	Dieſelbe haben, wenn ihnen eine Gefälls-Perzeption für das Staats-Aerar obliegt, ſich deshalb mit den Rentämtern zu berechnen. Reſcr. vom 21. Febr. 1809. vid. supra pag. 93. G. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit ꝛc.	1809	17	401
	Zur exekutiven Beitreibung der grund- und landesherrlichen Gefälle dürfen gedachte Gerichte jedoch ohne Erlaubnis des einſchlägigen General-Kommiſſariats ſich der Gensd'armerie nicht bedienen. Reſcript vom 1. April 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 272.			
	Wegen der Amts-Einweiſungskoſten der Herrſchafts-Gerichte vid. supra pag. 15. dann der Tax- und Sportelbezüge derſelben, infra pag. 286. Plura.			
Heſſiſche Parzellen.	Durch Vertrag mit Oeſterreich ſind im Jahr 1816. die Großherzoglich Heſſiſchen Aemter: Amorbach, Alzenau, Heubach und Miltenberg acquirirt worden. vid. infra pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.			
Heubach, Amt.	Dieſes Großherzoglich Heſſiſche Amt wurde im Jahr 1816. acquirirt. vid. infra pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.			
Heyrathsangelegenheiten d. k. Prinzen u. Prinzeſſinnen.	vid. infra pag. 123. K. Königl. Familiengeſez.			
Heyrathsbewilligungen. a) Allgem. Beſtimmungē.	Das allerhöchſte Reſcript vom 12. Jun. 1808. gibt wegen Beförderungen des Heyrathens auf dem Lande ausführliche Anleitung.	1808	34	1505
b) der Acceſſiſten und Aktuare.	Die Ertheilung der Heyrathsbewilligungen für die in der Vorbereitung zum Staatsdienſte ſtehende Individuen, die Landgerichts-Aktuare eingeſchloſſen, ſteht den Polizei-Behörden zu. Reſcript vom 24. November 1808.	1808	69	2760
	Neuere Beſchränkungen enthält das Edikt vom 27. März 1817. §. 56. und 86.	1817	14	264 275
c) der adminiſtrativen Staatsdiener.	In einem unterm 16. Dezember 1806. ergangenen Reſcript wurde damals ſchon beſtimmt, daß die Heyrathsbewilligungen für die Staats-Diener zu erthei-	1807	1	11

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Heyrathsbewilligungen. c) der adminiſtrativen Staats-Diener.	len ſind, wenn keine Anſtände dagegen obwalten ſollten: a) von den Landes-Kollegien für die Kanzlei-Individuen vom Sekretair abwärts, b) von den Miniſterien für die höhern Diener und Landbeamte.			
	An Acceſſiſten, Landgerichts-Aktuaren und Diurniſten ſollen aber dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt werden, und quieszirte oder penſionirte Staats-Diener die Anzeigen bei der Landespolizeiſtelle zu machen ſchuldig ſeyn, was auch bei den Advokaten, welche ohnedieß nicht unter die Zahl der Staats-Diener zu zählen ſind, zu beobachten iſt.			
	Für diejenigen adminiſtrativen Staats-Diener, welche die Vortheile der Dienſt-Pragmatik von 1805. genieſen, ingleichen diejenigen, welche vor dem 1. Mai 1808. angeſtellt waren, hängt die Bewilligung von Seiner Königl. Majeſtät unmittelbaren Entſchlieſung ab, die — der übrigen Staats-Diener ſind aber von ihren vorgeſezten Stellen ſelbſt zu verfügen. Reſcript vom 21. Jun. 1813.	1813	36	817
	Die proviſoriſchen Staats-Diener ſind wegen der Heyrathsbewilligungen nach den polizeilichen Grundſäzen, mithin leztere als polizeiliche Gegenſtände zu behandeln. Reſcript vom 5. November 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 3. und 4.			
	Neuere Beſchränkungen enthält das Edikt vom 27. März 1817. §. 56. und 86.	1817	14	264 275
d) der Advokaten.	vid. supra pag. 7. A. Advokaten.			
e) der Aſſeſſoren.	Den Landgerichts-Aſſeſſoren, welche als wirkliche Staats-Diener zu betrachten ſind, werden von den General-Kommiſſariaten die Heyrathsbewilligungen ertheilt. Reſcript vom 5. April 1809. vid. supra pag. 20. A. Aſſeſſoren.	1809	29	666
	Neuere Beſchränkungen ſind in dem Edikt vom 27. März 1817. §. 56. und 86. enthalten.	1817	14	264 275
f) der Forſtwarte und Gehilfen.	Den Forſtwarten und Gehilfen ſollen die Heyrathsbewilligungen von Polizei wegen nur nach vorheriger Kommunikation mit den Forſtſtellen ertheilt werden dürfen. Reſcripte vom 4. Dezember 1807. und 22. Jul. 1809.	1807 1809	54 59	1914 1360
	In dem neueſten Reſcripte vom 17. April 1816. wurde indeß den Forſtgehilfen die Verehelichung nicht mehr geſtattet. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 240. et vid. supra pag. 75. Lit. F. Forſtweſen.			
g) der Gerichtsdiener.	Die Ertheilung der Heyrathserlaubniſſe an die Gerichtsdiener iſt als ein bloſer Polizeigegenſtand zu betrachten, mithin nach den ähnlichen Geſuchen anderer Amts-Hinterſaſſen zu behandeln. Reſcript vom 23. Jun. 1803.	1803	27	430
h) von den Gutsherren an ihre Hinterſaſſen.	Diejenigen Gutsherren, welche lediglich die Orts-Polizei ausüben, ſollen vor dem Vollzuge der Trauung ihrer Hinterſaſſen, die Heyrathsbewilligungen den einſchlägigen Konſcriptions-Behörden zur unentgeldlichen Beiſezung ihres Visa zuſtellen laſſen, auſſerdem aber ſoll den Pfarrern die Trauung unterſagt ſeyn. Reſcript vom 26. Jun. 1815. vid. infra pag. 189. O. Ortsgerichte.	1815	28	533
i) der Landkapitulanten.	Das — deßhalb ergangene allerhöchſte Reſcript iſt vom 12. Mai 1807. und ſezt eine Strafe feſt, wenn dergleichen Lizenzen ohne Befreiung vom Landkapitulanten-Verband ertheilt werden.	1807	21	1812

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Heyrathsbewilligungen. k) der Mediat-Beamten.	Unterm 11. May 1807. ergieng wegen Ertheilung der Heyrathsbewilligungen für die Mediat-Beamten eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung.	1807	21	811
l) der Militair-Penſionaire.	Die Heyrathsbewilligungen für die Militair-Penſioniſten dürfen von den Civilſtellen nicht ertheilt werden, ſondern dergleichen Individuen ſind an die einſchlägige Kommandantenſchaft zu verweiſen. Reſcripte vom 23. Nov. 1805. und 9. May 1809. vid. infra pag. 177. M. Militair.	1805 1809	51 34	1218 771
m) des Poſt-Perſonals.	Bei Ertheilung der Heyrathsbewilligungen für das Poſtperſonale ſoll die allerhöchſte Verordnung vom 16. Dezember 1806. (vid. supra pag. 106.) zum Leitfaden dienen. Reſcript vom 17. Jun. 1807. und in dem Reſcripte vom 27. Jul. 1809. wurde beſtimmt, daß die Heyrathsbewilligungen derjenigen Poſt-Individuen, welche zur Kategorie der Staats-Diener nicht gehören, von der königl. General-Poſt-Direktion nur nach Vernehmung der einſchlägigen Polizeibehörden ertheilt werden dürfen. vid. infra pag. 214. P. Poſtweſen.	1807 1809	28 53	1081 1206
n) der Stadt- und Magiſtratsräthe.	Deshalb erfolgte unterm 25. Jänner 1807. eine allerhöchſte Modifikation.	1807	5	218
o) Taxen-Erhebung.	Dieſe wurde unterm 7. April 1814. auf 5 fl. — feſtgeſezt. Gerei'ſche Sammlung 4. Band pag. 148. et vid. infra pag. 285. T. Taxen.			
Heyraths-Kontrakte und Streitigkeiten.	Die — rückſichtlich der Sponſalienklagen vorhandene Geſeze wurden erneuert, und hiebei beſtimmt, daß die ſiegelmäſigen Individuen die Ehekontrakte auſſergerichtlich ſchriftlich errichten dürfen, die übrigen aber zur gerichtlichen Errichtung derſelben anzuhalten ſind. Reſcripte vom 2. Mai 1806. und 19. Jun. 1807. vid. supra pag. 63. E. Eheſachen, et conf. das Edikt über die Siegelmäſigkeit vom 26. Mai 1818. §. 2. (Geſezblatt 1818. Num. 15. pag. 325.)	1806 1807	21 28	175 1082

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Hilfsprieſter.	Die Hilfsprieſter der organiſirten ehemaligen Kloſter-Pfarreien ſollen zu der beziehenden ehemaligen Kloſter-Penſion noch 100 fl. als Funktions-Zulage erhalten, jedoch zu deren Empfang ſich jedesmal mit den erforderlichen Certifikaten legitimiren. Reſcript vom 5. Mai 1809.	1809	34	761
Hochzeitſchießen.	Iſt auf dem Lande ſtreng verboten. Ausſchreiben vom 5. Jul. 1804. vid. infra pag. 240. S. Schießen.	1804	27	621
Hochzeit-Zwangs-Wirthſchaften.	Das — bei den Hochzeiten beſtandene Zwangsrecht der Wirthe iſt aufgehoben. Kurfürſtliche Verordnung vom 22. Jänner 1802.	1802	5	73
Hofdiener. a) Verehelichung.	In dem Reſcripte vom 3. Februar 1804. ſind die Verhältniſſe des weiblichen penſionirten Hofdienerſchaftlichen Perſonals in Verehlichungsfällen beſtimmt.	1804	7	142
b) Theurungs-Zulage.	vid. infra pag. 289. Lit. T.			
Hof-Muſik.	Das Penſions-Regulativ der Hof-Muſik-Individuen wurde unterm 10. September 1803. erneuert. vid. infra pag. 195. P. Penſionen.	1803	38	729
Hofſtaat. (Kön.)	vid. infra pag. 123. Königl. Familiengeſez.			
Hofſtäbe und Intendanzen.	Wegen Behandlung und Verrechnung deren unmittelbaren Einnahmen erfolgte unterm 19. Jänner 1816. eine allerhöchſte Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 358.			
Hoheits-Sektion.	Dieſe iſt, nach dem organiſchen Edikte vom 25. Auguſt 1808., mit der Lehens-Sektion verbunden, jedoch durch die Errichtung eines General-Fiskalats (Kabinets-Befehl vom 16. April 1817. §. 6.) aufgehoben worden. vid. infra pag. 156. L. Lehens-Sektion, und supra pag. 89. G. General-Fiskalat.	1817	17	384
Hohenems.	Grafſchaft, welche im Jahr 1805. acquirirt, im Jahre 1814. aber mit Tyrol an Oeſterreich abgetreten wurde. vid. infra pag. 141. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1806 1814	7 47	53 1263 1264
Hohenlohe.	Ueber die in dem Fürſtenthume Ansbach und in dem Rothenburgiſchen Gebiet gelegene Fürſtenthümer Schillingsfürſt und Kirchberg wurde im Jahr 1806. die Souverainität erworben, dieſe aber durch den Staats-Vertrag mit der Krone Würtemberg von 1810. von dem Fürſtenthum Kirchberg an Würtemberg wieder abgetreten.	1806 1811	3 19	116 361
Holz-Abgabs-Deſignationen.	vid. supra pag. 78. F. Forſtweſen, und zwar: Verkauf der Forſtprodukte.			
Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten.	In einem allerhöchſten Reſcript vom 27. Dez. 1815. wurde beſtimmt, daß, wenn in den Amtswaldungen keine zweierlei Holzgattungen vorhanden ſeyn ſollten, die amtliche Kompetenz von 36 Klaftern in der vorhandenen Sorte abgereicht, dagegen aber, wenn etwa die Gattung in pur weichem Holz beſtehen würde, deswegen durchaus keine größere Klafterzahl abgegeben werden dürfe. Geret. Samml. 5. Band p. 84., dann vid. infr. p. 15[illegible]. L. Landgerichte, et infr. p. 235. R. Rentämter.			

Rubriken.	H.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Holz-Handel der Foſt- und Rent-Beamten.	Derſelbe iſt den königl. Forſt- und Rentbeamten bei Verluſt ihres Dienſtes unterſagt. Reſcript vom 8. Jänner 1811. vid. supra pag. 75. F. Forſtweſen, und infra pag. 235. R. Rentämter.	1811	11	224
Holz-Klafter-Maas.	vid. infra pag. 163. M. Maaſe und Gewicht.			
Holz-Verſteigerungen.	Sind zwar in den Staatswaldungen früher angeordnet geweſen, jedoch unterm 25. September 1813. aufgehoben — und die Abgaben der Forſtprodukte an die Unterthanen um beſtimmte Preiſe angeordnet, ſoferne aber dadurch der Abſaz des gefällten Holzes nicht zu erreichen ſeyn ſollte, der Verkauf der verbleibenden Vorräthe im Steigerungsweg wieder erlaubt worden. vid. supra pag. 78. F. Forſtweſen.	1813	53	1249
	Die neueſte Beſtimmung vom 3. Jul. 1816. verordnet übrigens, daß in holzarmen Gegenden und in den Fällen wo das Bedürfen erweißlich das etatsmäßige Holz-Quantum überſteige, die Verſteigerung öffentlich geſchehen ſolle. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 445.			
Hubertus-Orden. (Sankt.)	vid. infra pag. 188. O. Orden.			
Hunds-Azungs-Gelder.	Dieſe zeſſiren mit dem Beginnen des neuen Steuer-Proviſoriums. Reſcript vom 18. Auguſt 1808. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 100.			
	Es ſoll jedoch deren Erhebung bei den übrigen Rentämtern des Königreichs noch ferner geſchehen, und nur dieſe bei den vormals Ansbachiſchen Aemtern, wo ſolche ſeit dem ergangenen Reſcript vom Jahr 1809. nicht mehr eingebracht worden ſind, unterbleiben. Reſcript vom 22. April 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 446.			

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Jägergelder.	Dergleichen die Juden in einigen Kreiſen zu entrichten haben, hören mit Einführung des Familien-Schutzgeldes auf. Reſcr. vom 7. Febr. und 13. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 178.			
Jagdſachen. a) Entſchädigung des Jagd-Perſonals.	Wie die Schußgeld-Entſchädigungs-Geſuche des Jagd-Perſonals bei verpachteten Jagd-Diſtrikten behandelt werden ſollen, wurde unterm 3. Okt. 1809. inſtruirt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 129.			
b) Frevel und deren Abwandlung.	Wegen des Beweisverfahrens gegen die Wilderer erfolgte unterm 22. Mai 1814. eine allerhöchſte Verordnung.	1814	44	1188
c) Pachtung der Jagden.	Das allerhöchſte Reſcript vom 3. November 1809. unterſagt allen aktiven Forſtbedienten die Erpachtung einer Jagd auſſer ihrem Diſtrikte, und die Uibernahme einer Jagdverſehung für andere Pächter. vid. supra pag. 75. F. Forſtweſen.	1809	78	1802
d) Perzeption der Pachtgelder.	Dieſe iſt den Rentämtern übertragen, und es dürfen daher den Forſtbedienten hievon keine Entſchädigungen mehr paſſiren, ſondern die Pachtgelder müſſen ohne Abzug in Einnahme geſtellt werden. Ausſchreiben vom 26. Oktober 1804.	1804	45	942
e) Taxen der Verpachtung.	Was bei Jagd-Verpachtungen an Taxen zu erheben iſt, wurde unterm 7. April und 7. Jul. 1814. beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 148. et vid. infra pag. 285. T. Taxen.			
f) Waldvögel-Schonung.	Die Jagd-Eigenthümer werden in einem Ausſchreiben vom 4. Sept. 1810 zur Schonung der Wald-Vögel, durch welche die Forſten von den Inſekten gereiniget werden, gemahnt. vid. supra pag. 79. F. Forſtweſen.	1810	45	762
Jahrbuch.	Wegen Führung eines Jahrbuchs der General-Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erfolgte unterm 29. Februar 1808. eine ausführliche allerhöchſte Bekanntmachung. vid. infra pag. 271. S. Stiftungsweſen.	1808	13	641

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Jahrmärkte.	Rückſichtlich des Beziehens der Jahrmärkte von den Gewerbsleuten ſind unterm 18. Auguſt 1806. ausführliche Beſtimmungen ergangen.	1806	36	316
	In einem allerhöchſten Reſcripte vom 8. Mai 1811. iſt ausgeſprochen, welchen Individuen das Recht inländiſche Jahrmärkte zu beſuchen zuſtehen ſolle, und an welche alſo Handels-Vorweiſe ausgeſtellt werden dürfen. vid. infra pag. 164. Lit. M. Märkte.	1811	33	649
Jahrsberichte.	Der General-Kreis-Kommiſſariate, vid. R. infra pag. 226. Rechenſchafts-Berichte.			
Illerkreis-Parzellen.	In dem Staats-Vertrag vom 18. Mai 1810. wurden an die Krone Würtemberg mehrere Parzellen des Illerkreiſes abgetreten. vid. infra pag. 141. L. Länderabtretungen.	1811	19	361
Impf-Gegenſtände.	vid. Lit. B. supra pag. 36. und 37. Blatterimpfung.			
Indigenat.	Das allerhöchſte Edikt über das Indigenat iſt vom 6. Jänner 1812. und ein nachgefolgtes allerhöchſtes Reſcript vom 9. Jänner 1816. beſtimmt, daß die Entſcheidungen über dergleichen Geſuche der Ertheilung der Handwerks-Konzeſſionen vorangehen ſollen. vid. supra pag. 99. G. Gewerbsſachen.	1812 1816	5 2	209 17
	Mit der neuen Verfaſſungs-Urkunde des Reichs iſt indeß ein neuerliches Edikt über das Indigenat unterm 26. Mai 1818. erfolgt. Geſezblatt 1818. No. 8. pag. 141. — 145.			
Inneres Miniſterium, und Innere Regierungs-Kammern.	Das königl. Miniſterium des Innern wurde, nach erfolgter Geſchäfts-Entbindung des königl. geheimen Staats-Miniſters, Grafen von Montgelas, durch den königl. wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Ritter des heil. Huberts-Ordens und des Civilverdienſt-Ordens Großkreuz, Grafen von Thürheim, wieder beſezt, und demſelben zum General-Direktor der geheime Rath von Zentner beigegeben, der bisherige General-Sekretair Franz von Kobell aber in dieſer Eigenſchaft beſtätigt. Reſcript vom 2. Febr. 1817.	1817	4	54
	Die Errichtung der Kammern des Innern in den Kreiſen erfolgte unterm 27. März 1817. an die Stelle der General-Kreis-Kommiſſariate, und deren Wirkungskreis wurde zugleich ausgeſprochen, auch unterm 10. Jun. 1817. das Raths-Perſonale ernannt. vid. supra pag. 71. K. Kammern der Finanzen.	1817 1817	14 26	233 610
Innviertel.	Durch Vertrag vom 12. September 1810. von Oeſterreich acquirirt, und durch Vertrag vom 14. April 1816. wieder an Oeſterreich abgetreten. vid. infra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1810 1816	50 24	857 859 440
Inquiſiten. a) Arretirung, Behandlung u. Verpflegung.	vid. supra pag. 83. G. Gefangene-Verpflegung, dann infra pag. 136. K. Kriminal-Gegenſtände.			
b) Vertheidigung.	vid. supra pag. 7. und 8. A. Advokaten.			
Inſertions-Gebühren.	Die Inſertions-Gebühren für die Einberufung der abweſenden Militairpflichtigen ſind zwar aus dem Civil-Aerar vorzuſchießen, jedoch der Militair-Haupt-Kaſſe zuzurechnen. Reſcript vom 25. Jul. 1806. vid. infra pag. 173. M. Militair.	1806	32	282

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Inſertions-Gebühren.	Sonſtige amtliche Bekanntmachungen durch öffentliche Zeitungen dürfen aus den Regiegeldern berichtiget werden. Reſcript vom 22. Jänner 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 177.			
	Dagegen ſind aber alle offizielle Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern unentgeldlich aufzunehmen. Reſcript vom 7. März 1814. §. V.	1814	25	675
Inſinuationen. a) gerichtliche, an die Partheien.	Die Scheine über gerichtliche Zuſtellungen an die Partheien unterliegen dem 3 kr. Stempel. Reſcript vom 3. November 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 164. et vid. infra pag. 261. S. Stempelſachen.			
b) gerichtliche, zur Poſt.	vid. infra pag. 215. P. Poſtlieferſcheine.			
c) der Rentamts-Diener.	Von den Inſinuationen der Rentamtsdiener ſind die Gebühren ad aerarium einzuziehen. Reſcript vom 9. März 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 76. et vid. supra pag. 38. und 39. Botenlohn der Rentamtsboten.			
Inſurrektionen.	Dieſe ſollen durch Spezialgerichte unterſucht — und beſtraft werden. Reſcript vom 27. Jul. 1809.	1809	56	1257
Intelligenz-Blätter.	Der Ertrag der Intelligenzblätter in den Kreiſen ſoll zu polizeilichen Ausgaben verwendet werden, alle Stellen, Aemter und Kirchengemeinden aber dieſe Blätter ihres Kreiſes anzuſchaffen verbunden ſeyn, und alle darinnen erſcheinende offiziellen Bekanntmachungen unentgeldlich geſchehen. Reſcript vom 7. März 1814.	1814	25	675
	In dieſen Blättern ſollen die Getreid-Preiſe bekannt gemacht werden. Reſcript vom 11. Februar 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 153. et vid. supra pag. 98. G. Getreid-Preiſe.			
	Dieſen Beſtimmungen iſt unterm 25. Auguſt 1815. über das Intelligenz-Rechnungsweſen eine allgemeine Verfügung nachgefolgt. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 139.			
Interkalar-Früchte	der katholiſchen Pfarrpfründen, vid. supra pag. 201. P. Pfarreien.			

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Inventarien über Büreaugeräthſchaften.	vid. supra pag. 44. Lit. B. Büreau-Requiſiten.			
Johanniter-Orden.	vid. infra pag. 188. O. Orden.			
Journale.	vid. infra pag. 119. K. Kaſſe-Tag-Bücher.			
Irſee, sive Irrſingen.	Ehemalige Abtei. Erworben im Jahr 1802. vid. infra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Juden.				
a) Betteljuden.	vid. supra pag. 35. B. Bettelverbote.			
b) Bürgermilitair-Pflichtigkeit.	vid. supra pag. 48. B. Bürgermilitair.			
c) Edikte oder Juden-Ordnungen.	Unterm 25. April 1805. wurde ein neues Juden-Regulativ für die Stadt München emanirt, und dabei erklärt, daß alle bisherige Patente und Konzeſſionen zu Gutszertrümmerungen der Juden aufhören ſollen. vid. supra pag. 102. G. Gutszertrümmerungen.	1805	25	712
	In dem Edikte vom 10. Jun. 1813. wurden die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubens-Genoſſen näher beſtimmt, welche Beſtimmungen die Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. neuerlich beſtätigt. Geſetzblatt Nro. 7. pag. 117.	1813	39	921
d) Gerichtsſtand.	vid. supra pag. 93. und 94. G. Gerichtsgegenſtände.			
e) Güter- und Waaren-Handel.	Der Handel mit Gütern iſt den Juden ſtreng verboten. Reſcr. vom 4. Aug. 1807.	1807	36	1329
	Jedoch ſind davon die öffentlichen Staats-Realitäten-Verkäufe ausgenommen. Reſcript vom 9. Oktober 1807.	1807	46	1652
	Conf. das Edikt vom 25. April 1805. (Regierungsblatt Nro. 25. pag. 712.) dann supra pag. 33. und 102. Beſoldungs-Quittungs- und Güter-Handelſchaft.			
	Nach Reſcript vom 31. Dezember 1811. iſt den Juden die Handelſchaft an allen hohen Feſten (den Buß- und Bettag der Chriſten dann das Erndtefeſt eingeſchloſſen) ganz verboten, und an den übrigen Sonn- und Feiertagen die Handelſchaft nur unter gewiſſen Beſchränkungen geſtattet. vid. pag. 115. lit. k. Wittwen- und Kinder-Gewerbsfortſetzung.	1812	4	193
	Allen fremden Juden iſt der Waarenhandel auſſer den Jahrmärkten unterſagt, und allen fremden Betteljuden der Eintritt in das Land verboten. Reſcript vom 31. Dezember 1806. vid. supra pag. 35. B. Bettelverbote.	1807	2	58

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Juden. f) Päſſe.	Ohne Ausweis zur Reiſe und den diesfallſigen Geſchäften ſoll keinem Juden auſſer Landes ein Paß ausgeſtellt werden; das Betteln der Juden, beſonders der ausländiſchen im Innlande, aber durchaus unterſagt ſeyn. Reſcript vom 16. Jun. 1809. vid. supra pag. 35. B. Bettelverbote.	1809	59	1357
g) Rezeption und Korporations-Abgaben.	Die Juden-Rezeptions- und Korporations-Abgaben an das Staats-Aerar hören mit dem Eintritte des neuen Steuer-Proviſoriums auf. Reſcript vom 17. Dezember 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 15.			
	Nach Reſcript vom 27. März 1814. ſoll die Anſäſſigmachung auf den Viehhandel allein, ohne ſonſtigen Realitäten-Beſiz oder einem ordentlichen Gewerbe, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen nicht geſtattet werden. vid. infra pag. 306. Lit. V. Viehhandelſchaft.	1814	26	705
h) Schulen-Unterricht.	vid. infra pag. 244. S. Schulen.			
i) Schuzgelder.	Mit der Einführung des Familien-Schuzgeldes hören die Schuzgelder der Juden an das Staats-Aerar auf. Reſcript vom 11. Februar 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 178. et vid. infra pag. 246. S. Schuzgelder.			
k) Wittwen und Kinder.	In einem allerhöchſten Reſcript vom 17. April 1814. wurde ausführlich beſtimmt, wie es auf Abſterben eines Juden wegen des — von den Wittwen und Kindern derſelben fortzutreibenden Gewerbs zu halten, und was bei der Wiederverheyrathung der Juden-Wittwen zu beobachten iſt. vid. supra pag. 114. c. Güter- und Waarenhandel.	1814	33	897
Juſtizminiſterium.	Bei der — im Jahr 1817. vorgegangenen Miniſterial-Veränderung wurde der bisherige königl. Staats- und Konferenz-Miniſter, Graf von Reigersberg, als Juſtiz-Miniſter wieder ernannt, demſelben der königl. wirklich geheime Rath von Effner zum General-Direktor beigegeben, und der bisherige General-Sekretair von Remmer in dieſer Eigenſchaft beſtätigt. Allerhöchſte Erklärung vom 2. Februar 1817.	1817	4	54
Juſtizweſen.	a) wegen Herſtellung und Einſendung der Geſchäfts-Tabellen vid. supra pag. 93. und 96., dann b) rückſichtlich der Juſtiz-Viſitationen supra pag. 95. c) In Betreff der übrigen Juſtiz-Sachen, vid. supra pag. 92. — 95. G. Gerichtsgegenſtände.			

Rubriken.	I.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Jülich.	Ehemaliges Herzogthum, welches durch Vertrag vom 24. Auguſt 1801. an Frankreich abgetreten worden iſt. vid. infra pag. 141. L. Länderabtretungen.	1802	11	32

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kadetten-Korps.	Unterm 18. Auguſt 1805. iſt die Organiſation des Kadetten-Korps erfolgt.	1805	34	850
	In den Ausſchreiben vom 17. Mai 1806., 9. Oktober 1806. und 31. Mai 1807. ſind wegen der — für die Kadetten beſtimmten Jahre Modifikationen zum Eintritt in das Kadetten-Korps enthalten.	1806 1807	22 43 24	181 387 962
	Nach Reſcript vom 23. Jun. 1807. ſoll die Vorauszalung des Koſtgeldes für die Kadetten jederzeit 3 Monate vorher geſchehen.	1807	30	1159
	Die — unterm 26. Mai 1818. erſchienene Verfaſſungs-Urkunde des Reichs enthält Tit. V. §. 5., daß unter den Vorzügen der Adelichen und Kollegialräthe dann höhern Beamten, auch bei der Militair-Konſcription die Auszeichnung, daß die Söhne als Kadetten eintreten dürfen, Statt finde. Geſezblatt 1818. 7. Stück pag. 121.			
Kaffee-Schenken-Matrikel.	Für die Kaffeeſchenken in der Reſidenzſtadt München wurden unterm 20. Febr. 1804. die Matrikel ertheilt.	1804	10	200
Kaiſersheim.	Ehemalige Abtei. Acquirirt im Jahr 1802. vid. infra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Kalender.	vid. infra pag. 262. S. Stempelweſen.			
Kalkmaas.	vid. infra pag. 163. M. Maas und Gewicht.			
Kamern der Kreis-Regierungen.	vid. supra pag. 71. und 112. Finanz-Kammern und Kammern des Innern der — ſeit 1817. neugebildeten Regierungen in den Kreiſen.			
Kamin-Reinigungs-Koſten.	Dieſe dürfen von ärarialiſchen, ſelbſt vermietheten Gebäuden aus dem Aerar berichtigt, und in den Bau-Rechnungen verausgabt werden. Reſcript vom 11. März 1814. Gerer'ſche Sammlung 4. Band pag. 234.			
Kandidaten.	a) für das Rechtsfach infra pag. 228. R. Rechts-Kandidaten. b) für das Schulfach infra pag. 245. S. Schul-Sachen. } plura supra pag. 4. und 5. A. Acceſſiſten oder Aſpiranten.			
Kanonikal-Suſtentationen oder Kloſterpenſionen.	Die — den Kanonikern und katholiſchen Kloſter-Geiſtlichen regulirte Suſtentationen ſind an diejenigen Individuen nicht mehr zu bezalen, welche entweder in den Eheſtand treten, oder zu einer andern Religions-Parthei übergehen. Reſcript vom 29. März 1809.	1809	26	593

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Kanoniker.	Nach Reſcript vom 24. April 1812. ſollen die Kanoniker der aufgelößten Stifter aufgefordert werden, ſich einer pfarramtlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach dieſem Erfolge ſchuldig ſeyn, den Ruf zu einer Pfarrſtelle anzunehmen, gegentheils aber einem Abzuge an ihrer Penſion bis zu 1/3 unterliegen. vid. infra pag. 199. Lit. P. Pfarrgegenſtände.	1812	27	825
Kanzleien.	Allen Kanzlei-Individuen iſt durch die Verordnung vom 13. Jun. 1803. ſchon unterſagt, offizielle Aktenſtücke ohne höhere Erlaubnis herauszugeben, und dieſes Verbot unterm 19. Jänner 1810. erneuert worden.	1803 1810	25 4	382 50
Kapitalien.	vid. supra pag. 16. A. Anleihen.			
Kapitular-Zeichen	der Domherren, vid. supra pag. 60. D.			
Karte v. Baiern.	vid. infra pag. 154. L. Landkarte.			
Kartele. (Militair-)	vid. infra pag. 173. M. und infra pag. 305. V.			
Karten. (Spiel-)	vid. infra pag. 263. S. Stempel.			
Kaſſen.	vid. supra pag. 51. C. Central-Staats-Kaſſe, supra pag. 105. H. Haupt-Provinzial- und infra pag. 129. K. Kreis-Kaſſen.			
Kaſſen-Defekte.	Zur Berichtigung, vielmehr Sicherſtellung des Aerars bei ſich zeigendem Kaſſen-Defekt eines Beamten, iſt neben der Beſchlagnahme des Vermögens deſſelben, an dem — während der Unterſuchung ihm verbleibenden Standes-Gehalt 1/3. in Abzug zu bringen. Reſcript vom 29. Oktober 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 4. Aus Mangel eigenen Vermögens der Beamten ſollen zur Berichtigung des Defekts, nach deren Ableben ſelbſt die Alimenten oder Penſionen ihrer Hinterbliebenen zu 1/3. oder einem andern aliquoten Theile zurückbehalten werden. Reſcript vom 25. Februar 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 197.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kaſſe-Journale oder Tagbücher.	Wegen der ordentlichen Führung und monatlichen Einſendung richtiger Abſchriften der Kaſſe-Journale oder Tagbücher an die königl. Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen, erfolgte unterm 31. Auguſt 1810. eine ausführliche Inſtruktion, unterm 24. November ſ. J. aber, wegen prompter Vorlage dieſer Abſchriften eine nachdrückliche Straf-Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 2. Band p. 344. — 358. et vid. infra pag. 281. T. Tagbücher. Unterm 8. Oktober 1817. erließ die königl. Regierung des Oberdonaukreiſes eine Inſtruktion wegen der Kaſſe-Journals- und Manuals-Führung an deren untergeordnete Kaſſen und Aemter. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 503. — 520.			
Kaſtell.	Grafſchaft, über welche die Souverainität im Jahr 1806. erworben wurde. vid. infra pag. 142. L. Länderacquiſitionen.			
Kataſter-Pläne oder Uiberſichtskarten.	Nach Reſcript vom 8. Dezember 1814. dürfen die Kataſter-Pläne der Städte und Märkte von der königl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion an königl. Behörden und Privaten zu den — in gedachtem Reſcript beſtimmten Preiſen verkauft werden. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 185.			
Kataſterſteuern.	Deren Erhebung ſoll in den Provinzen, worinnen ſie hergebracht ſind, gegen Einführung des allgemeinen Steuer-Proviſoriums, zeſſiren. Reſcript vom 10. Jun. 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 179.			
Kautionen der Beamten.	Wenn Staats-Obligationen als Kautionen der Beamten deponirt werden, ſo muß deren Vinkulirung bei der Behörde, bei welcher ſich das Schulden-Kataſter befindet, jederzeit geſchehen, die Urkunden mögen auf einen beſtimmten Gläubiger oder au porteur lauten. Reſcript vom 19. Jun. 1812. Nach Reſcript vom 30. Oktober 1812. ſollen die Lotto-Kollekteure eine Kaution in dem, ihren Einnahmen angemeſſenen Betrag ſtellen. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 272. und 3. Band pag. 48., dann vid. infra pag. 226. R. Realkautionen. Der Zinnſenfuß der Realkautionen wurde unterm 28. Auguſt 1812. auf 4 Prozent regulirt. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 107. Nach Reſcript vom 29. März 1814. ſollen die Zinnſe ſolcher Kautionen, welche zu der Central-Staats-Kaſſe oder den vormaligen Haupt-Kaſſen dann den Kaſſen der Centralſtellen eingefloſſen ſind, vom 1. Okt. 1811. an, von dieſen Kaſſen ferner berichtiget — die ältern Rückſtände aber an die Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen verwieſen werden. Neuere Beſtimmungen hierüber folgten unterm 31. März 1815. nach. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 199. und 5. Band pag. 110.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kautionen der Beamten.	Vermög Reſcripts vom 18. Auguſt 1817. ſollen die — für ältere Perzeptionen der Beamten geſtellte Kautionen auch für die neuern Perzeptionen noch fortbeſtehen, wenn gleich die ältern Rechnungen, wofür ſie geſtellt ſind, die Decharge erhalten haben. Dabei erhielt zugleich die Central-Staats-Kaſſe, wegen Behandlung der zurückzuzalenden Kautionen und deren Verrechnung, eine ausführliche Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 495.			
Kempten.	Sowohl die Probſtei Kempten, als auch die ehemalige Reichsſtadt dieſes Namens ſelbſt, wurden im Jahrgang 1802. acquirirt. vid. infra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Kirchberg.	Die — über das Hohenlohiſche Fürſtenthum Kirchberg im Jahr 1806. erworbene Souverainität wurde im Jahr 1810. an Würtemberg überlaſſen. vid. infra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1807 1811	3 19	116 361
Kirchenſachen. **a) Allgemeine Beſtimmungen.**	Die neueſten allgemeinen Beſtimmungen enthalten: das neue Religions-Edikt vom 26. Mai 1818., dann das Konkordat mit dem päbſtlichen Stuhle vom 5. Jun./24. Okt. 1817. und das beſondere Edikt über die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 26. Mai 1818. *Geſetzblatt 1818. Num. 9. pag. 141. — 172., dann Num. 18. pag. 397. — 450.			
b) Beſezung der ſubalternen Kirchendienſte.	Nach den Reſcripten vom 30. Dezember 1810. und 3. September 1812. war den ehemaligen General-Kommiſſariaten die Beſezung der ſubalternen Kirchendienſtſtellen, die nicht über 300 fl. — ertragen, unter der Beſtimmung überlaſſen, daß damit keine Schulſtelle verbunden ſeyn werde. Ein nachgefolgtes organiſches Edikt vom 27. März 1817. geſtattet jedoch im §. 53. den Kreis-Regierungen die proviſoriſche Annahme dergleichen Kirchendiener aus der Zahl der Quieszenten, ohne Rückſicht auf die Größe der damit verknüpften Beſoldungen.	1811 1812 1817	2 49 14	17 1561 263
c) Dotation d. Stifts- oder Kloſterkirchen.	Die — deshalb ergangene Reſcripte ſind vom 16. Jänner 1809, 10. Oktober 1810., dann 30. Oktober und 20. Dezember 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 224.			
d) Ewiges Licht.	In welchen Kirchen das ewige Licht, und zu welcher Zeit ſolches unterhalten werden dürfe, dann welche Quantität Oel hiefür jährlich in Aufrechnung paſſire, enthält die allerhöchſte Beſtimmung vom 30. Auguſt 1805.	1805	42	1049
e) Gebet in der Charwoche.	Wie daſſelbe in der Charwoche eingerichtet werden ſoll, hierüber ſind unterm 27. Februar 1806. beſondere allerhöchſte Beſtimmungen erfolgt.	1806	14	122
f) Leichenbeiſezung und Beerdigung.	Das Beerdigen der Leichen in den Kirchen und deren Grüften iſt, in dem Ausſchreiben vom 28. Jänner 1803., ſtreng verboten, und es ſollen hiezu die Kirchhöfe benuzt werden. Auch die Beiſezung der Leichen in den Kirchen ſoll unterbleiben. Reſcript vom 8. Februar 1803. vid. infra pag. 160. L. Leichen.	1803 1803	5 7	65 92

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kirchenſachen. g) Pfründen.	Wegen der Interkalarfrüchte der Kirchenpfründen ergieng unterm 21. April 1807. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung. vid. infra pag. 201. und 203. P. Pfarrgegenſtände.	1807	18	702
h) Polizei in den Kirchen.	Nach Reſcript vom 14. April 1806. ſoll die — in den ſchwäbiſchen Provinzen eingeführte Kirchenpolizei auch in allen übrigen Landestheilen Statt haben.	1806	17	145
i) Proteſtantiſche Gemeinde in München.	Dieſer Gemeinde iſt unterm 5. Jul. 1806. die Bildung einer eigenen Pfarrei bewilligt worden, und wegen Errichtung einer proteſtantiſchen Kirche unterm 21. Dezember 1806. zu Gunſten dieſer Gemeinde eine nähere allerhöchſte Entſchließung ergangen.	1806 1807	31 2	272 77
k) Prozeſſionen.	vid. infra pag. 220. P. Prozeſſionen.			
l) Rechts-Angelegenheiten.	Dieſelbe ſind in gerichtlichen Verhandlungen der Kirchenſtiftungen dem ediktmäßigen Stempel unterworfen. Reſcript vom 25. Jul. 1806. vid. infra pag. 264. S. Stempelſachen.	1806	32	282
	Wenn zur Vertretung dieſer Stiftungen bei Gerichten ein Anwald nöthig iſt, ſo ſoll an das vorgeſezte Miniſterium berichtet werden, welches durch Kommunikation mit dem auswärtigen Miniſterium die Kronfiskalate dazu inſtruiren wird. Reſcript vom 19. September 1808. vid. infra pag. 139. K. Kronfiskalate, Plura.	1808	58	2281
	Die Gerichte ſind angewieſen, in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen die Adminiſtrationen zeitig genug von den ausgeſchriebenen Ediktal-Terminen zu benachrichtigen, damit dieſe in den Stand geſezt werden, hierüber mit den Fiskalaten zu kommuniziren. Reſcript vom 7. November 1811. vid. infra pag. 272. S. Stiftungsſachen.	1811	72	1676
m) Sektion des Kirchenweſens.	Dieſe Sektion wurde unterm 18. September 1808. organiſirt; deren Wirkungskreis dabei ausführlich beſchrieben; der Gehalt des Perſonals zugleich beſtimmt, und dieſes nominirt.	1808	58	2271
	Dieſe Beſtimmungen haben durch die — an das, im Jahr 1817. neugebildete königl. Miniſterium des Innern (welchem die kirchlichen Angelegenheiten nun ganz zugetheilt worden ſind) übergegangene Geſchäfte, ihre Auflöſung erhalten. Edikt vom 15. April 1817. §. 48.	1817	16	343

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Kirchenſachen. n) Verkauf der entbehrlichen Gebäude.	Der Verkauf der Nebenkirchen und Kapellen, die dem Zweck nicht entſprechen, oder ſonſten entbehrlich ſind, iſt unter den — in dem allerhöchſten Reſcripte vom 20. Jänner 1812. enthaltenen Modifikationen geſtattet. vid. infra pag. 252. S. Staats-Realitäten.	1812	72	1676
a) **Kirchweihen.** Schießen.	Das Schießen an den Kirchweihen auf dem Lande (auſſer dem Schießplaze) iſt ſtreng unterſagt. Reſcript vom 3. Jul. 1804.	1804	27	621
b) Schuz- und Friedgebote.	Der Kirchweihſchuz und das Friedgebot ſind gänzlich aufgehoben, und ſollen nicht mehr ausgerufen, dagegen aber ſoll das ſogenannte Plan-Aufführen, jedoch ohne Theilnahme der Gerichtsperſonen, geſtattet werden. Reſcript vom 27. September 1806.	1806	43	386
Klausner oder Eremiten.	vid. supra pag. 66. Lit. E. Eremiten.			
Klöſter. a) im Ausherriſchen.	In ausherriſche Klöſter iſt der Eintritt ohne allerhöchſte Genehmigung jedem Innländer verboten. Reſcript vom 4. April 1807.	1807	16	608
b) der Nonnen.	Die — noch nicht aufgelößten Nonnenklöſter ſollen alle Jahre von Polizeiwegen viſitirt werden, und jeder Nonne ſoll unverwehrt ſeyn, aus dem Kloſter-Verband zu treten, auch ſich einen andern Beichtvater zu wählen. Reſcript vom 23. Jul. 1808. vid. infra pag. 185. N. Nonnen.	1808	37	1593
Kloſterbettelei.	Allen Religioſen-Orden iſt die Kloſterbettelei verboten, und dieſes Verbot ſoll ſich auch auf den Orden der barmherzigen Brüder erſtrecken. Kabinets-Ordre vom 10., und Ausſchreiben vom 31. März 1802.	1802	11 15	182 264
Kloſtergeiſtliche.	vid. infra pag. 195. P. Penſionen.			
Kloſtergratialen.	Dergleichen ſollen nur an innländiſche Klöſter auf einzuholende allerhöchſte Genehmigung bei Selbſterſaz geleiſtet werden dürfen, deren Berichtigung an ausländiſche Klöſter aber ganz unterſagt ſeyn. Reſcripte vom 1. Febr. 1802., 24. Jänner und 10. Februar 1803.	1802 1803	10 5 7	164 66 93

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kloſter-Kommiſſion.	Zur Verwaltung der — dem Staate unter den Entſchädigungs-Objekten in dem Lüneviller-Frieden zugefallenen Klöſter wurde unterm 25. Jänner 1802.	1802	5	93
	eine eigene Kloſter-Kommiſſion errichtet, dieſe aber mit Schluß des Jahrs 1803. wieder aufgehoben; Ausſchreiben vom 19. März 1804.,	1804	12	275
	worauf jedoch unterm 19. Februar 1808. wieder deren neuerliche Errichtung und die Ernennung des Perſonals hiezu erfolgte.	1808	10	565
Kloſter-Penſioniſten.	Der — den, in den Central-Klöſtern lebenden Bettelmönchen mit 125 fl. — bewilligte Alimentationsbeitrag iſt, nach Reſcript vom 12. Jul. 1806., auf 150 fl. — jährlich erhöhet worden.	1806	32	287
	vid. infra pag. 196. P. Penſionen.			
Kloſter-Vermögen.	Deſſen Veräuſſerung ohne allerhöchſte Erlaubnis iſt, nach einer erlaſſenen Kabinets-Ordre vom 20. April 1802., ſtreng verboten.	1802	18	328
Königsegg-Rothenfels.	Ehemalige Herrſchaft, erworben im Jahr 1805.	1806	7	56
	vid. infra pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.			
Königl. Familien-Geſez.	Das königl. Familien-Geſez iſt unterm 28. Jul. 1808. errichtet worden, und enthält in 10 Titeln und 90 §. die Beſtimmungen über die königl. Titulaturen; Heyraths-Angelegenheiten der königl. Prinzen und Prinzeſſinnen; die Geburts- Vermählungs- und Sterb-Akte; Erbfolge; Appanagen; den Hofſtaat; das Privatvermögen des königl. Hauſes; die Regentſchaft und die Vormundſchaften dann die Gerichtsbarkeit.	1810	46	777
	vid. infra pag. 228. R. Regentſchaft.			
	Neuerrichtet am 18. Jänner 1816.	1816	40	747
	Conf. die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. II. worinn obiges königl. Familien-Geſez erneuert wurde.			
	Geſezblatt von 1818. Num. 7. pag. 104. — 111.			
Königs-Titel.	Dieſer wurde unterm 1 Jän. 1806. von Sr. Majeſtät unſerm jezigen allerdurchlauchtigſten König, Maximilian Joſeph, angenommen, und öffentlich ausgeſchrieben.	1806	1	1
	vid. infra pag. 289. T. Titulatur. (königl.)			
Königl. Wappen.	vid. infra pag. 309. W. Wappen.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Körperliche Mißhandlungen geringen Grades.	Dieſe ſollen von den Polizeibehörden unterſucht — und beſtraft werden. Reſcript vom 22. Februar 1814. vid. supra pag. 94. G. Gerichts- und infra pag. 207. P. Polizeigegenſtände.	1814	15	357
Kokarde.	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 16. Jänner 1806. verordnet, daß alle Staats-Diener mit ihren Uniformen eine blau und weiße Kokarde auf dem Hute tragen — und daß es auch den übrigen königl. Unterthanen erlaubt ſeyn ſolle, durch dieſe National-Farbe auf dem Hute ſich auszuzeichnen. vid. infra pag. 250. S. Staats-Diener.	1806	4	25
Kommiſſionen.	Davon ſollen die Diurniſten ausgenommen — und dieſe nur hiezu mit Miniſterial-Erlaubnis zuzulaſſen ſeyn. Reſcript vom 16. März 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 89.			
Kommiſſions- und Reiſekoſten.	vid. supra pag. 55. bis 58. Lit. D. Diäten.			
Kommunſachen.	vid. supra pag. 85. bis 89. G. Gemeindeſachen.			
Kompetenz-Verhältniſſe.	Unterm 9. März 1807. ergieng wegen der Kompetenz-Verhältniſſe der Stiftungs- und Kommunal-Kuratelen, dann der damals beſtandenen Landes-Direktionen, ein allerhöchſtes Edikt. vid. infra pag. 271. S. Stiftungsweſen.	1807	12	425
	In zweien allerhöchſten Reſcripten ſind die Kompetenz-Verhältniſſe der im Jahr 1817. durch die neue Miniſterial-Veränderung aufgehobenen Steuer- und Domainen-Sektion ausführlich bezeichnet worden. Reſcripte vom 5. und 8. Februar 1811. vid. infra pag. 270. S. Steuer ꝛc. Sektion.	1811	15	291 bis 292
Kopulationen.	vid. supra pag. 63. E. Ehe-Einſegnung.			
Konfiskationen.	Wenn dieſe eintreten dürfen, hierüber iſt in dem ergangenen Edikte vom 29. Auguſt 1808. das Nähere enthalten.	1808	49	1937
Konfirmation der proteſtantiſchen Jugend.	Die Konfirmation der Kinder proteſtantiſcher Religion ſoll künftig nur mit dem Eintritte des 14 Jahres geſchehen, und vor erreichtem 13. Jahre weder auf Diſpenſation angetragen noch ſolche ertheilt werden. Reſcript vom 13. Auguſt 1811 vid. infra pag. 220. P. Proteſtanten.	1811	52	1002

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Konföderations-Akte des (ehemal.) rheiniſchen Bundes.	vid. supra pag. 5. A. Akte.			
Konkordat.	Dieſes wurde unterm 5. Jun. 1817. mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſen, und unterm 24. Oktober 1817. allergnädigſt genehmigt. Geſetzblatt 1818. Num. 18. pag. 397. — 436.			
Konkurrenz-Ausſchreibungen.	vid. infra pag. 291. U. Umlagen.			
Konkurſe. (Quaſi-Separat-Rechte)	Wegen des Quaſi-Separations-Rechts bei Konkurſen iſt unterm 22. Febr. 1814. eine erläuternde allerhöchſte Beſtimmung erfolgt. vid. infra pag. 223. Q. Quaſi-Separations-Recht.	1814	15	353
Konkurs-Prüfungen.	a) der Kandidaten vom Stiftungs- und Kommunalfache; Reſcr. vom 7. Jun. 1809.	1809	42	910
	b) der Pfarramts-Kandidaten. vid. infra pag. 201. Lit. P. Pfarr-Kandidaten.			
	c) der Rechts-Kandidaten; Reſcripte vom 21. März 1812. und 16. Dez. 1817. vid. infra pag. 228. R. Rechts-Kandidaten.	1812 1817	20 42	541 1011
Konſcription.	vid. infra pag. 173. — 175. M. Militair.			
Konſiſtorien.	Nach Reſcript vom 17. März 1809. ſoll im Miniſterium des Innern ein General-Konſiſtorium als Kirchen-Sektion für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten beſtehen; dagegen aber ſollen die königl. General-Kreis-Kommiſſariate in den Kreiſen die äuſſern Geſchäfte als General-Dekanate beſorgen.	1809	25	569
	Die Zahl der leztern wurde indeß unterm 25. Okt. 1810. auf 4 reduzirt, und deren Siz nach Ansbach, Baireuth, München und Regensburg beſtimmt.	1810	62	1137
	Unterm 8. September 1809. erfolgte über die Geſchäftsführung des General-Konſiſtoriums eine beſondere Inſtruktion.	1809	65	1489
	Conf. die allerhöchſten Beſtimmungen vom 16. Auguſt 1817. wegen Bildung der Mittelorgane dieſes Konſiſtoriums. vid. supra pag. 53. D. Dekanate.	1817	34	817
	Das allerhöchſte Edikt vom 26. Mai 1818. über die innern Kirchen-Angelegenheiten der Proteſtanten beſtimmt, daß, zur Leitung der proteſtantiſchen Kirchenſachen, künftig ein Ober-Konſiſtorium uud, ſtatt der bisherigen General-Dekanate, drei Konſiſtorien: in Ansbach, Baireuth und für den Rhein-Kreis beſtehen ſollen, deren Wirkungskreis zugleich ausgeſprochen iſt. Geſetzblatt 1818. Nro. 18. pag. 437. — 450.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Konſtitution des Königreichs.	Dieſe wurde unterm 1. Mai 1808. im Druck herausgegeben, und unterm 26. Mai 1818. eine neue Konſtitution, unter der Benennung: Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, erlaſſen, welcher die Beitritts-Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 30. Mai 1818. nachfolgte. Geſetzblatt von 1818. Num. 7. pag. 101. — 140., dann Num. 18. pag. 451. et vid. infra pag. 302. V. Verfaſſungs-Urkunde.	1808	22	985
Kontentioſe adminiſtrativ-Gegenſtände.	vid. supra pag. 6. A. Adminiſtrativ kontentioſe Gegenſtände.			
Kontrolen.	Wegen der Kontrole der Landrichter und Rentbeamten gegen einander ſind unterm 28. Dezember 1804., 28. Jänner 1805. und 1. März 1805. die geeigneten Beſtimmungen erfolgt, welche aber unterm 21. Februar 1809. wieder aufgehoben wurden. Geret'ſche Sammlung 2. Band. pag. 372. et vid. infra pag. 152. L. und 235. R. Landgerichte und Rentämter.	1805	1 7 9	52 289 343
Konzipiſten bei den Kreis-Regierungen.	Das allerhöchſte Reſcript vom 28. Mai 1817. enthält die Dienſtes-Verhältniſſe der Regierungs-Sekretariats-Konzipiſten, deren Zahl, nach Regierungsblatt pag. 327. auf zwei bei jeder Regierung beſtimmt iſt, ausführlich.	1817	25	593
Kopulationen.	Nach Reſcript vom 6. Jul. 1811. ſoll das Kopulationsrecht der Pfarrer bei Proteſtanten nach dem Sprengel der Braut ſich richten, bei gemiſchten Ehen aber, nach dem Reſcript vom 25. September 1814., es der freien Wahl der Verlobten überlaſſen ſeyn, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen. vid. infra pag. 290. T. Trauungsrecht.	1811 1814	45 60	878 1537
	Conf. das neueſte Religions- und Kirchen-Edikt vom 26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818. Num. 9. pag. 141. — 172.			
Korbmacher.	Denſelben ſoll das — zu ihrem Gewerbe benöthigte Holz, gegen Zalung, aus den Forſten abgegeben werden. Kurfürſtliche Verordnung vom 30. Dezember 1801.	1802	2	26
Kordons-Exigenz.	Die — auf die Kordons-Exigenz pro 18$\frac{10}{11}$. ausgeſchlagenden Koſten wurden auf 131,800 fl. ermäßigt, und deren Einbringung mittelſt einer Umlage befohlen. Reſcript vom 19. Februar 1811.	1811	17	321
	Durch die Errichtung der Gensd'armerie wurde dieſe Kordons-Anſtalt zum Theil aufgelößt, und wegen des noch fortbeſtehenden Theils derſelben unterm 24. Dezember 1816. reſcribirt, daß die Koſten hierauf von den Kreis-Kaſſen der Central-Staats-Kaſſe zugerechnet werden ſollen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 500.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kornbodenzinns.	vid. supra pag. 1. A. Ablöſung.			
	Im Etats-Jahr $18\frac{16}{17}$. wurde, nach den allerhöchſten Reſcripten vom 7. März und 6. Mai 1817., ausnahmsweiſe, und ohne Konſequenz geſtattet, daß die Kornbodenzinnſe zur Hälfte nach dem Normalpreiß pro $18\frac{16}{17}$., zur andern Hälfte aber erſt nach dem — pro $18\frac{17}{18}$. bezalt werden dürfen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 444. und 445.			
	Dieſe Beſtimmungen wurden aber unterm 26. Dezember 1817. dahin erweitert, daß den Pflichtigen 2/3. an der Schuldigkeit pro $18\frac{16}{17}$. dann 1/3. an der pro $18\frac{17}{18}$. erlaſſen werden durften. Anmerkung. Das Reſcript vom 26. Dezember 1817. iſt noch nicht im Druck erlaſſen worden.			
Kornſchrot.	Nach Reſcript vom 2. September 1808. ſoll vom Kornſchrot kein Aufſchlag entrichtet werden. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 31. et vid. supra pag. 12. A. Aufſchlag.			
Korreſpondent von u. für Deutſchland.	vid. infra pag. 316. Z. Zeitungen.			
Korreſpondenz-Form. a) der Adminiſtrativ-Stellen mit den Gerichtsſtellen und Beamten.	Wegen der Korreſpondenz der Kreisbehörden mit den Beamten erfolgte unterm 24. November 1808. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, welche am 31. Jänner 1809. erneuert worden iſt.	1808 1809	69 11	2758 264
	Rückſichtlich der Korreſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ-Stellen und den Gerichtsſtellen ergieng aber unterm 17. Jun. 1809. eine ausführliche Inſtruktion. Erneuert am 27. März 1817.	1809 1817	45 14	1033 289
b) der Forſtſtellen und Aemter.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 6. Jun. 1811. wurde wegen der Korreſpondenzform zwiſchen der königl. General-Forſt-Adminiſtration und den königl. Finanz-Direktionen in den Kreiſen das Nähere beſtimmt.	1811	39	772
	Wie die königl. Forſtämter mit der königl. General-Forſt-Adminiſtration, den vorgeſezten Forſt-Inſpektionen, den übrigen Aemtern, und mit den untergeordneten Forſtbedienten korreſpondiren ſollen, dieſes iſt in der Inſtruktion über die Dienſtes-Verhältniſſe der königl. baier. Oberförſter vom Jahr 1812. §. XXVI. enthalten.			
	Auch wegen der Korreſpondenzform der Forſt-Inſpektionen wurden, in deren Inſtruktion vom Jahr 1812. §. XIII., nähere Beſtimmungen ertheilt. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 382. und 383.			
c) der Land- und Ortsgerichte.	vid. Reſcript d. d. 13. Dezember 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band p. 153.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Korreſpondenz-Form. d) der General-Maut-Direktion.	Rückſichtlich der Korreſpondenzform der königl. General-Maut-Direktion mit den königl. Finanz-Direktionen erfolgte unterm 13. Jänner 1810. eine nachholende Beſtimmung.	1810	4	49
e) der Unterbehörden	Wegen der Korreſpondenzform der Unterbehörden mit koordinirten Stellen iſt unterm 24. Februar 1812. eine neuerliche allerhöchſte Inſtruktion, dann unterm 27. März 1817. eine weitere allerhöchſte Beſtimmung ergangen, und wegen der Ausfertigungen der Unterbehörden an höhere Staatsdiener iſt das — supra pag. 23. enthaltene allerhöchſte Reſcript vom 19. Okt. 1812. erfolgt.	1812 1817 1812	13 14 60	377 289 1833
Koſtgeldsbezüge oder Diäten der Hof-Dienerſchaft.	Wie es bei verordnet werdenden Geſchäftsreiſen der Hofdienerſchaft zu halten iſt, wurde in den allerhöchſten Reſcripten vom 31. März und 2. Jun. 1809. beſtimmt, dabei aber zugleich bemerkt, daß die Sommer-Land-Koſtgelder derſelben ausgenommen ſind, und es deshalb bei den bereits regulirten beſondern Koſtgelds-Bezügen verbleibe. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 199., dann 200. et vid. supra pag. 56. D. Diäten.			
Kouriere.	Die — mit der Extrapoſt Reiſenden, ſo wie die Kouriere, ſollen ſchnell befördert werden, und ihre Beförderung ſoll nie gelegenheitlich des Briefpoſt-Felleiſens geſchehen. Reſcript vom 25. Auguſt 1809. vid. infra pag. 211. P. Poſtſachen (Extra-Poſten).	1809	61	1396
Krankenpflege in München.	Wegen der Krankenpflege in München iſt unterm 7. März 1808. ein ausführliches allerhöchſtes Reſcript erlaſſen worden.	1808	13	645
Kreiſe.	Unterm 21. Jun. 1808. wurde die Eintheilung des Königreichs in 15 Kreiſen ausgeſprochen, und dabei die Seelenzahl, dann der Umfang eines jeden Kreiſes beſtimmt. Nach Reſcript vom 23. September 1810. wurden hieraus 9 Kreiſe formirt, und unterm 2. dann 20. Februar 1817. nur 8 Kreiſe beſtimmt. Hierauf erfolgte unterm 28. Februar 1817. eine allerhöchſte Inſtruktion zur ordentlichen Vollführung der neuen Kreis-Eintheilung, in Beziehung auf das Finanz-Kaſſen- und Rechnungsweſen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 417. et vid. infra pag. 227. R. Rechnungsweſen.	1808 1810 1817	33 47 4 8 9	1481 809 52 113 137

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kreis-Finanz-Direktionen.	vid. supra pag. 71. F. Finanz-Direktionen.			
Kreis-Kaſſe-Rechnungsweſen.	Wie die Herſtellung dieſes Rechnungsweſens geſchehen ſolle, wurde unterm 2. Jänner und 27. dann 31. Auguſt 1810. beſtimmt, unterm 6. Mai 1815. aber noch näher ausgeſchrieben. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 339.—356. und 5. Band pag. 128.			
	Zur ordentlichen Vollführung der neuen Kreis-Eintheilung, in Beziehung auf das Finanz-Kaſſe- und Rechnungsweſen, ergieng unterm 28. Febr. 1817. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 417.			
Kreis-Kaſſe-Wacht.	Wachtpoſten bei den Kreis-Kaſſen, vid. infra pag. 178.			
Kreis-(General-) Kommiſſariate, auch Lokal-Kommiſſariate. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach erfolgter Eintheilung des Königreichs in 15 Kreiſe, iſt unterm 17. Jul. 1808. eine Inſtruktion für die General-Kreis-Kommiſſariate erſchienen, und hierauf unterm 30. Auguſt dann 19. September 1808. die Ernennung des Perſonals erfolgt.	1808	39 46 55	1649 1857 2175
	Bei der — im Jahr 1810. geſchehenen Organiſation wurden, nebſt den 9 General-Kreis-Kommiſſariaten, noch 2 Lokal-Kommiſſariate zu Augsburg und Nürnberg gebildet, der Gehalt des Perſonals neuerlich feſtgeſezt und Lezteres ernannt.	1810	52	899
	Reſcripte vom 7. Oktober 1810.	1810	58	1047
	Reſcripte vom 11. Oktober 1810.	1810	64	1193
	Reſcripte vom 12. November 1810.	1810	71	1342
	Dann Ernennungsliſten ohne Tage und Jahre.	1811 1812	7 18 8 10	101 351 274 306
	Wegen Erweiterung des Wirkungskreiſes dieſer Kommiſſariate erfolgte unterm 2. Oktober 1811. eine nähere allerhöchſte Beſtimmung, welche unterm 6. Auguſt 1815. noch weiter ausgedehnt wurde.	1811 1815	64 33	1497 689
	In dem allerhöchſten Edikt vom 27. März 1817. wurde die Formation der oberſten Verwaltungsſtellen der neuorganiſirten 8 Kreiſe, unter der Benennung: Regierung, und dadurch zugleich die Auflöſung obiger General- und Lokal-Kommiſſariate ausgeſprochen. vid. supra pag. 71. F. Finanz-Kammer, und supra pag. 112. I. Innere Kammer, dann infra pag. 229. R. Regierungen.	1817	14	235
b) Entſcheidungen.	Den definitiven Beſchlüſſen der General-Kreis-Kommiſſariate ſollen jedesmal die Entſcheidungsgründe beigefügt werden. Reſcript vom 10. Mai 1812.	1812	30	881
c) Jahrs- od. Rechenſchafts-Berichte.	vid. infra pag. 226. R. Rechenſchaftsberichte.			
d) Kommunikationen mit biſchöfl. Behörden.	vid. supra pag. 36. B. Biſchöffliche Gegenſtände.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kreis-(General-) Kommiſſariate. e) Schul- und Unterrichts-Anſtalten.	Wegen der Obliegenheiten der General-Kreis-Kommiſſariate auf die Schul- und Unterrichts-Anſtalten ergieng unterm 15. September 1808. eine ausführliche Inſtruktion.	1808	62	2472
Kreis-Kirchen- und Schul-Räthe.	Deren Ernennung wurde unterm 12. September 1809. ausgeſchrieben, unterm 2. November 1810. aber ſind dieſelbe neuerlich nominirt worden.	1809 1810	67 64	1553 1193
	Eine anderweite Nomination derſelben erfolgte unterm 10. Jun. und 16. Aug. 1817. bei der neuen Kreis-Eintheilung des Königreichs.	1817	26 34	610-618 817
Kreis-Medicinal-Räthe.	Deren Ernennung im Jahr 1811. iſt unterm 16. Jänner 1811. erfolgt, welcher die neuerliche Nomination vom 10. Jun. 1817. bei der neuen Kreis-Eintheilung des Königreichs nachfolgte.	1811 1817	7 26	101 610
Kreis-Medicinal-Weſen.	vid. infra pag. 168. M. Medicinal-Sachen.			
Kreis-Stiftungs-Adminiſtrationen.	vid. infra pag. 270. S. Stiftungs-Weſen.			
Kreis-Verſammlungen.	Wie die Steuerliſten für die Wahl der — nach der Konſtitution des Reichs zu errichtenden Kreis-Verſammlungen hergeſtellt werden ſollen, wurde unterm 15. Jul. 1808. beſtimmt.	1808	36	1577
	Conf. die neue Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. VI. und VII. Stände-Verſammlung, dann das beſondere Edikt oder die 10. Beilage der Urkunde vom 26. Mai 1818. Geſetzblatt 1818. Nro. 7. pag. 121. — 134. Nro. 17. pag. 349. — 396. et vid. infra pag. 257. S. Stände-Verſammlung.			
Kriegs-Büreau. (Geheimes) nun Kriegs-Miniſterium.	Unterm 18. März 1804. wurde ein geheimes Kriegs-Büreau errichtet, und zum Chef deſſelben der königl. General-Major und General-Quartiermeiſter von Triva ernannt. vid. infra pag. 176. M. Militair-Gegenſtände.	1804	13	293
	Statt dieſes Büreau erfolgte unterm 27. September 1808. die Errichtung des Kriegs-Miniſteriums, in Folge §. 1. Theil 3. der Reichskonſtitution, für welches unterm 7. März 1814. der königl. Staats-Sekretair von Triva zum dirigirenden Miniſter des Kriegsweſens ernannt wurde.	1808 1814	58 21	2292 537
	Unterm 3. Dezember 1816. geſchahe deſſen Erhebung in den Grafenſtand. vid. infra pag. 257. S. Standes-Erhöhungen.	1816	48	970
	Bei der — im Jahr 1817. erfolgten Miniſterial-Organiſation wurde dieſer königl. Miniſter als Armee-Miniſter neuerlich beſtätigt, demſelben der kön. General-Major Freiherr von Collonge als General-Direktor beigegeben, und der königl. General-Sekretair Maubach in dieſer Eigenſchaft neuerlich anerkannt. Edikt vom 2. Februar 1817.	1817	4	54

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kriegs-Koſten-Haftſcheine.	vid. supra pag. 103. H. Haftſcheine.			
Kriegs-Koſten-Umlagen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Wegen der allgemeinen Konkurrenz zu den Kriegskoſten iſt unterm 23. Febr. 1809. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen worden.	1809	16	385
b) ältere Koſten.	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 13. April 1811. ſoll die Ausgleichung der ältern Kriegskoſten innerhalb 5 Jahren vollzogen ſeyn, und zur Dotation der Kriegskoſten-Peräquations-Kaſſen iſt unterm 21. Jun. 1811. erlaubt worden, daß, ſtatt $\frac{1}{12}$. des Steuer-Kapitals, — 6 kr. oder $\frac{1}{10}$. des ordinairen Jahrsſteuerbetrags, deshalb erhoben werden dürfen.	1811 1811	26 47	489 905
	Da dieſe Ausgleichung in den beſtimmten 5 Jahren nicht vollzogen werden konnte, ſo wurde unterm 10. April 1816. und 20. Jänner 1817. die Erhebung dieſer Umlagen an die neuerrichtete Central-Peräquations-Kaſſe pro $18\frac{15}{16}$. und $18\frac{16}{17}$. geſtattet. vid. infra pag. 197. P. Peräquations-Kaſſe.	1816 1817	13 2	243 20
c) Rechnungsweſen.	Wegen Berichtigung des ältern und neuern Rechnungsweſens ergieng unterm 5. Jänner 1816. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 344. bis 350.			
d) Verbote z. Umlags-Ausſchreibung.	vid. supra pag. 88. G. Gemeinde- oder Kommunſachen.			
Kriegs-(Oberes) Adminiſtrativ-Kollegium.	Bei der — im Jahr 1817. erfolgten neuen Miniſterial-Organiſation wurde dem bisherigen Kriegs-Oekonomie-Rath die Benennung: Oberes Adminiſtrativ-Kollegium der Armee gegeben. Edikt vom 15. April 1817.	1817	16	357
Kriegsſteuern. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Zur Beſtreitung der Armee-Bedürfniſſe wurde unterm 1. März 1809. eine auſſerordentliche Steuer ausgeſchrieben, in einem allerhöchſten Reſcripte vom 19. September 1813. aber näher vorgezeichnet, nach welchen Grundſäzen dieſe Erhebung noch weiters Statt finden ſolle.	1809 1813	24 50	553 1161
	Wegen Fatirung der Kapitals-Zinnſe zur Kriegsſteuer-Zalung erfolgte unterm 26. Oktober 1813. eine nähere Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 6. — 8.			
	Rückſichtlich der Konkurrenz der Geiſtlichen und der Austrägler ergieng unterm 15. Oktober 1813. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 6 — 8.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kriegsſteuern. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach den Reſcripten vom 10. Dezember 1814. und 5. November 1815. ſoll die Erhebung dieſer auſſerordentlichen Steuer bis lezten September 1815. jedoch unter der nachmaligen Benennung: Militair-Verpflegungs-Beiträge, nur fortdauern. vid. infra pag. 177. M. Militair.	1814 1815	72 47	1790 953
b) Befreiungen.	Die ruhenden Gewerbsrechte ſind, nach Reſcript vom 2. November 1813., von dieſer Zalung befreit. Eine allgemeine Befreiung von der Kriegsſteuer-Zalung iſt zwar den Militair-Invaliden nicht zugeſtanden; leztere ſollen aber, wenn ihre Penſion die jährliche Summe von 60 fl. — nicht überſteigt, und ſie ſonſten keine, der Kriegsſteuer unterworfene Einkünfte beſizen, dieſe Befreiung gleichwohl genieſen. Reſcript vom 14. Oktober 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 6. — 8. Nach Reſcript vom 5. April 1814. ſollen die Etappen-Kommandanten, welche als temporär reaktivirt anzuſehen ſind, wegen ihrer Penſion dem aktiven Linien-Militair rückſichtlich der Kriegsſteuer gleichgehalten, mithin frei behandelt werden. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 144. Das — im Felde ſtehende Militair-Adminiſtrativ-Juſtiz- und Sanitäts-Perſonale iſt in Hinſicht ihrer Gagen-Bezüge von der Zalung der Kriegsſteuern ebenfalls befreit. Reſcript vom 22. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 140. Nach Reſcript vom 30. März 1814. ſollen auch die Stiftungsfonds dieſe Befreiung unter beſondern Modifikationen erhalten, und das allerhöchſte Reſcript vom 19. Jul. 1814. giebt wegen der ſich deshalb ergebenen Anſtände nähere Leuteration. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 141. dann 145.			
c) Dominikalrenten-Pflichtigkeit.	Wegen Behandlung der Dominikalrenten-Beſizer bei dieſer Steuerzalung ſind unterm 3. Dezember 1815. und 1. Dezember 1816. nähere Beſtimmungen erfolgt. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 34. ꝛc.	1816	45	904
d) Honorarien der Profeſſoren.	Die Profeſſoren auf Akademien haben, nach dem Reſcript vom 30. Sept. 1814. ihre Honorarien zur Anlegung derſelben wegen der Kriegsſteuer-Zalung zu fatiren. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 146.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag
Kriegsſteuern. e) Perzeptionskoſten.	In den zwei allerhöchſten Reſcripten vom 12. Jänner und 27. Februar 1814. ſind die Renumerationen wegen Herſtellung der vorgeſchriebenen Kataſter oder Kriegsſteuer-Regiſter, und wegen Perzeption dieſer auſſerordentlichen Gefälle, enthalten. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 204. und 234.			
	Conf. die Verordnung vom 15. Oktober 1813. wegen Remuneration der Steuer-Vorgänger. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 6.—8. Anmerkung. Wegen der Perzeptionsgebühren von den Militair-Verpflegungs-Beiträgen vid. infra pag. 178. M. Militair.			
	Wegen der Druckkoſten dann der Auslagen für das Papier zu den Kataſtern und den Verzeichniſſen iſt die Vergütung den Landgerichten zugeſtanden worden. Reſcript vom 22. April 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 208.			
Kriegslaſten-Strittigkeiten.	Nach Reſcript vom 3. Jänner 1807. ſollen dergleichen Strittigkeiten von den Landesdirektionen (nachmaligen General-Kreis-Kommiſſariaten) und nicht von den Gerichten entſchieden werden. vid. supra pag. 94. G. Gerichts-Gegenſtände.	1807	2	54
	Dieſe Befugniſſe ſind bei der — im Jahr 1817. erfolgten Auflöſung dieſer General-Kommiſſariate an die — an deren Stelle gekommene Kreis-Regierungen übergegangen. Edikt vom 27. März 1817.	1817	14	245
Kriminal-Gegenſtände. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Zu der Aufſicht einer jeden Gefängnißanſtalt iſt ein Gefangenwärter mit Gehilfen angeſtellt, und dieſen unterm 22. Jun. 1813. eine Inſtruktion ertheilt worden. Nach einem frühern Reſcript vom 17. März 1812. ſoll jedoch den — mit der Kriminalgerichtsbarkeit verſehenen Landgerichten kein beſonderer Eiſengerichtsdiener für dieſen Zweck bewilliget werden, ſondern nur die Annahme eines beſondern Knechts (den aber der Landgerichtsdiener annehmen darf) zugeſtanden ſeyn, wogegen aber auch lezterer für deſſen Pflichterfüllung verantwortlich iſt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 132.	1813	35	739

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Kriminal-Gegenſtände. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Den Landrichtern II. und III. Klaſſe, welchen über einen gewiſſen Bezirk die Kriminalgerichtspflege übertragen iſt, ſoll, wegen Vermehrung des Schreiber-Perſonals, eine Vergütung von 200 fl. bis 300 fl., dann für Schreib-Materialien von 20 — 30 fl. geſchehen. Reſcripte vom 22. Mai und 19. Jun. 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 184. et vid. infra pag. 152. L. Landgerichte.			
b) Begnadigungs-Geſuche.	Dieſen ſollen die Straf-Erkenntniſſe der — wegen Vergehungen und Verbrechen Abgeurtelten jedesmal beigefügt werden. Reſcript vom 19. Mai 1816.	1816	20	371
c) Defenſionsſchriften und Anwälde.	Bei Verbrechen und Vergehungen iſt die öffentliche Bekanntmachung der Defenſionsſchriften zwar im Allgemeinen unterſagt, jedoch dieſelbe auch in eigen — im Reſcript vom 21. Jun. 1814. genannten Fällen, unter Beſchränkungen, geſtattet.	1814	47	1266
	Wegen Vertheidigung eines mittelloſen Inquiſiten dürfen die Advokaten für Reiſen die — in dem Reſcript vom 13. Dezember 1814. bewilligte Diäten neben den Poſtgeldern anrechnen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 210., dann vid. supra pag. 7. und 8. plura. A. Advokaten und deren Beeidigung.			
	In dem allerhöchſten Reſcripte vom 10. November 1815. wurde zwar befohlen, daß die Vertheidigung der mittelloſen Inquiſiten den Advokaten vorzugsweis vor den Acceſſiſten übertragen werden ſolle, dabei aber den leztern in vorkommenden Fällen 3 fl. an Diäten bewilliget. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 101.			
d) Diäten und Deſerviten.	Auſſer den — den Advokaten oben geſtatteten Reiſe-Diäten iſt den Stadtgerichts-Aſſeſſoren, in Kriminal-Fällen, der nämliche Betrag zugeſtanden, welcher den Kriminal-Adjunkten bei Reiſen bewilliget iſt. Reſcript vom 31. März 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 104. et vid. supra pag. 57. Lit. D. Diäten.			
	Nach Reſcript vom 13. Dezember 1814. erhalten die Aerzte, welche unbeſoldet ſind, die darinn bewilligten Deſerviten. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 209.			
	Was für die Landgerichtsſchreiber an Diäten anzurechnen erlaubt iſt, enthält das Reſcript vom 20. März 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 193.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Kriminal-Gegenſtände. e) Erſaz der Verpflegungs- u. Gerichts-koſten.	Wegen des Erſazes der Verpflegungskoſten dann der Gerichtskoſten der Gefangenen erfolgte unterm 10. September 1813. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 81.			
	Rückſichtlich der Vormerkung dieſer Erſazpoſten aus dem Vermögen der Gefangenen ergieng unterm 24. Februar 1815. eine nähere allerhöchſte Beſtimmung, welche unterm 17. Jun. 1815. erneuert wurde. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 94. und 98.			
	Nach Reſcript vom 10. November 1815. ſoll bei der Aburtelung eines Verbrechers, wegen Entbindung der Koſten aus Mittelloſigkeit, mit mehr Strenge als bisher verfahren werden. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 101. und 102.			
f) Feſſelanlegung.	Wegen Anlegung der Feſſeln der Verbrecher in den Gefängniſſen iſt unterm 11. Jun. 1816. befohlen worden, daß ſolche nur durch Beſchluß des Unterſuchungsgerichts geſchehen dürfe.	1816	21	389
g) Mediatgerichte.	Rückſichtlich der Kompetenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, in peinlichen Fällen, erfolgte unterm 18. Februar 1809. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung, und in dem allerhöchſten Reſcript vom 7. Auguſt 1810. wurden auch die Kriminalſtrafen den Mediatiſirten, denen die peinliche Gerichtsbarkeit zugeſtanden iſt, gegen Verpflegung der Gefangenen bewilligt.	1809 1810	16 40	385 673
h) Perhorreszenzklagen.	Wie dergleichen Klagen gegen die Mitglieder eines Gerichts in Kriminalfällen zu entſcheiden ſind, iſt unterm 7. Jul. 1811. genau beſtimmt worden.	1811	41	801
i) Rechtsmittel.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 31. Dezember 1808. iſt wegen der Einwendung der Rechtsmittel gegen die Gerichtsurtheile in Kriminalſachen das Nähere beſtimmt worden. Erneuert am 25. und 26. Jun. 1810. dann 20. April 1815. und unterm 19. März 1816. vid. infra pag. 228. R. Rechtsmittel.	1809 1810 1815 1816	33 31 17 9	55 523 329 129
k) Selbſtmörder.	Wegen deren Beerdigung vid. Lit. B. supra pag. 29.			
l) Tabellen.	Wegen vierteljähriger Einſendung und der Form der Kriminal-Tabellen ergieng unterm 13. Dezember 1806. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1806	53	481
	Nach Reſcript vom 25. Jun. 1810. ſollen den General-Kommiſſariaten Auszüge aus den Kriminal-Tabellen, rückſichtlich der polizeilichen Verhältniſſe, mitgetheilt werden, denſelben jedoch unterſagt ſeyn, ſich ſelbſt in die Kriminal-Geſchäfte zu miſchen, oder die Beſchleunigung der Prozeſſe zu erinnern, indem dieſes den königl. Obergerichten zuſteht.	1810	31	521
m) Verbrecher im auswärtigen Gebiete.	Die — in einem auswärtigen Gebiete ſich aufhaltende Kriminal-Verbrecher ſollen, ohne vorherige Berichtserſtattung an das königl. Juſtiz-Miniſterium			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kriminal-Gegenſtände. m) Verbrecher im auswärtigen Gebiete.	und hierauf eingelangte Entſchlieſung, weder zur Auslieferung verlangt — noch ſoll das Anerbieten ausländiſcher Behörden zur Auslieferung ehevor angenommen werden. Reſcript vom 26. Februar 1812.	1812	13	378
n) Verhöre der Inquiſiten.	Bei den nachfolgenden Verhören ſollen den Inquiſiten ihre frühere Ausſagen nicht mehr wörtlich vorgeleſen werden. Reſcript vom 4. Februar 1808.	1808	8	473
	Nach Reſcript vom 23. Februar 1813. ſind den Beiſizern bei den Kriminal-Verhören 4 kr. jedesmal bewilligt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 81.			
o) Verpflegungs- und Transportkoſten.	Unterm 24. November 1809. iſt wegen Berichtigung und Verrechnung der Kriminalkoſten eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion ergangen, und dieſer ein Nachtrag vom 20. März 1810. wegen Lagerſtroh-Vergütung und Diäten der Landgerichtsſchreiber nachgefolgt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 185. — 194.			
	In jener Inſtruktion iſt die Verpflegungs-Norm, und, was in dergleichen Fällen von dem Amtsperſonale anzurechnen erlaubt iſt, ausführlich enthalten.			
	Wegen der Lieferungs-Gebühren der Gerichtsdiener bei Gefangentransporten ergieng unterm 7. Februar 1812. eine allerhöchſte Beſtimmung, und dieſer folgte die weitere Beſtimmung vom 23. Dezember 1814. nach. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 194., dann 4. Band pag. 211. et vid. supra pag. 93. G. Gerichtsgegenſtände.			
	Conf. die vorausgegangene Beſtimmungen vom 17. März 1811. in Betreff der Transportkoſten und der Vermehrung der Beheizungskoſten für das Jahr 1811. Erneuert am 30. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 195. und 5. Band pag. 97.			
	Nach Reſcript vom 7. Auguſt 1810. kommt die Verpflegung der Inquiſiten in den Mediat-Bezirken, denen die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit bewilliget iſt, lediglich den Gutsherren zu, wogegen leztern die Kriminal-Strafen zugeſtanden ſind. vid. supra pag. 83. G. Gefangen-Verpflegung.	1810	40	673
	Die Fuhren, welche bei dem Transporte von Verbrechern nöthig ſind, werden, nach Reſcript vom 23. Dezember 1814., nur nach dem — in der Inſtruktion vom 24. November 1809. enthaltenen Saz à 15 kr. pr. Meile vergütet. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 213.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Kriminal-Gegenſtände. o) Verpflegungs- und Transportkoſten.	Unterm 7. Februar 1812. wurde beſtimmt, daß die Lieferungen der Sträflinge an ihren Strafort von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk geſchehen ſolle, und nur Ausnahmsweiſe der Transport über die Amtsgrenze, mithin auch die Anrechnung der Tags-Gebühren, paſſiren dürfe. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 194. Für die nächtliche Viſitation der Gefängniſſe paſſiren dem Gefangenwärter keine Lichtvergütungen; dagegen ſoll er aber für die Räucherung jeden bewohnten Kerkers wöchentlich 1 kr. und für deſſen Reinigung — ½ kr. wöchentlich erhalten; auch ſoll demſelben das angeſchafte Eß- und Trinkgeſchirr vergütet werden. Reſcript vom 9. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 100. Unterm 18. März 1817. wurden die bisherigen Verpflegungsſäze dahin beſtimmt, daß das Brod nach der Polizeitaxe verrechnet — für die übrigen Nahrungs-Mittel aber 8 — 9 kr. bei den männlichen, und 7 — 8 kr. bei den weiblichen Inquiſiten an den Gefangenwärter bezalt werden dürfen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 486.			
p) Vorfälle in criminalibus.	Alle Kriminal-Vorfälle ſollen von den Orts-Vorſtänden bei Verantwortlichkeit ſogleich dem Amte und dem Landarzte angezeigt werden. Ausſchreiben vom 4. Dezember 1806. vid. infra pag. 189. O. Orts-Vorſtände.	1806	53	486
q) Zeugen-Ausſagen der Geiſtlichen in criminalibus.	vid. supra pag. 84. und 85. G. Geiſtliche.			
Kronämter des Reichs.	Das hierüber ergangene Reglement iſt vom 12. September 1808. Conf. Tit. V. der neueſten Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Geſezblatt von 1818. Num. 7. pag. 119. — 121.	1808	53	2109
Kronfiskalate. a, Allgemeine Beſtimmungen.	Bei Gelegenheit der Organiſation der Lehens- und Hoheits-Sektion wurde in dem Edikt vom 25. Auguſt 1808. beſtimmt, daß die Kronfiskalate unter dieſer Sektion geſtellt ſeyn ſollen, und der Gehalt eines Kronfiskals in 1600 fl. — jährlich, dann 400 fl. — Beitrag für die Haltung eines Schrei-	1808	49	1941

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Kronfiskalate. a) Allgemeine Beſtimmungen.	bers und Beiſchaffung der Büreau-Bedürfniſſe, der Gehalt eines Adjunkten aber in 800 fl. jährlich beſtehen ſolle; den zweiten Kronfiskalen hingegen wurde ein beſonderer Schreibmaterialien-Beitrag ſpäter bewilligt. Reſcript vom 24. März 1812. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 272.			
	Rückſichtlich der Obliegenheiten der Fiskalate in Vertretung des Finanz-Vermögens bei Konkurs-Prozeſſen iſt unterm 5. Jul. 1811. eine allerhöchſte Beſtimmung, welche unterm 14. November 1812. erneuert wurde, erfolgt.	1811 1812	47 64	909 1913
	Nach Reſcript vom 17. Jänner 1811. ſind die Fiskalate in allen Fällen, wo ſie als Kläger erſcheinen, bei den Gerichten Recht zu nehmen ſchuldig. vid. supra pag. 93. G. Gerichtsgegenſtände.	1811	10	193
	Anmerkung: Nach dem organiſchen Edikt über die Formation der Kreis-Regierungen vom 27. März 1817. Tit. IX. §. 88. ſind die Kronfiskalate aufgelößt, und die Kron-Fiskale ſollen als wirkliche Regierungsräthe in den Finanz-Kammern Siz und Stimme haben; worauf unterm 10. Mai 1817 *) weitere Beſtimmungen, beſonders wegen deren Rang-Verhältniſſe, nachfolgten. *) Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 427.	1817	14	276
b) Aktenmittheilung.	Den Kronfiskalaten ſollen die Judizial-Akten zur Betreibung der fiskaliſchen oder Stiftungs-Prozeſſe von den Untergerichten ausgehändigt werden. Reſcript vom 13. Jänner 1810. Erneuert unterm 30. Jänner 1811. beſonders wegen der — die Pfarrgerechtſame betreffenden Prozeſſe.	1810 1811	3 10	36 193
	Nach dem Inhalte der Inſtruktion vom 19. Jul. 1814. ſollen die Stiftungs-Adminiſtrationen gehalten ſeyn, in Prozeſſen des Stiftungs-Vermögens den Fiskalen mit den Liquidations-Behelfen bei Forderungen an die Privaten und andere Kaſſen an Handen zu gehen. Geret'ſche Sammlung 4. Band. pag. 185.			
c) Diäten.	vid. supra pag. 56. Lit. D. Diäten.			
d) Gefälls-Liquidationen bei Konkurſen.	Wie die Rendanten hiebei zu verfahren haben, und was den Kronfiskalaten hiebei obliegt, iſt supra pag. 24. bereits ſchon enthalten.			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Fiskalate. e) Gegenſtände in diversis.	In den Fällen, wo die Fiskalate für Lehens-, Kameral- oder Stiftungs-Gegenſtände, zum Beiſpiel: bei einer Konkursſache ꝛc. zugleich zu konkurriren haben, ſind die gerichtlichen Ausfertigungen für jeden Gegenſtand, wegen der beſonders anzulegenden diesfallſigen Fiskalats-Akten, abgeſondert an die Fiskalate zu erlaſſen. Reſcript vom 3. Februar 1811.	1811	11	217
	Conf. das allerhöchſte Edikt vom 6. März 1817. §. IX. nach welchem die Stiftungen in Rechtsangelegenheiten nicht mehr durch die Kronfiskale, ſondern durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden ſollen.	1817	10	159
f) Gerichtsſtand.	In Betreff des Gerichtsſtandes der Kronsfiskale ergieng unterm 17. Jän. 1811. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1811	10	193
g) Praktikanten-Rezeption.	Den Kronfiskalaten iſt die Annahme von Praktikanten geſtattet, und leztern iſt gleiche Rückſichtnahme wie den übrigen Acceſſiſten bei Stell-Erledigungen zugeſichert, wenn ſie die — in dem allerhöchſten Reſcripte vom 15. März 1816. ausgeſprochene Bedingungen erfüllt haben werden.	1816	9	133
h) Rechte der Kommunen u. Stiftungen.	Nach Reſcript vom 19. September 1808. ſoll in den Fällen, wo eine Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte nothwendig werden ſollte, an das vorgeſezte Miniſterium berichtet werden, welches durch Kommunikation mit dem auswärtigen Miniſterium die Kronfiskalate hiernach inſtruiren wird.	1808	58	2281
	Ein weiteres allerhöchſtes Reſcript vom 6. Dezember 1808. und eine nähere Reiteration vom 3. Jun. 1809. erneuert dieſe Beſtimmungen, mit dem Beiſaze, daß die Kronfiskalate in dergleichen Fällen an die Lehens- und Hoheits-Sektion berichten, mithin jede Berührung mit der General-Stiftungs-Adminiſtration umgehen ſollen. Dabei iſt den Fiskalaten eine Funktions-Gratifikation aus dem Stiftungs-Vermögen zugeſichert, auch noch erlaubt, die Reiſe-Diäten und Gefährte-Gelder zu liquidiren, deren Zalung jedoch ohne vollzogene Reviſion nicht geſtattet.	1808 1809	70 39	2812 880
	In den Fällen, wo jedoch die Intervention eines beſondern Rechtsanwaldes in Stiftungsſachen nicht abſolut nöthig iſt, und die Streitigkeiten bei einem Gericht auſſer dem Fiskalatsſize vorgehen, dürfen die Fiskalate auch			

Rubriken.	K.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Kronfiskalate. h) Rechte der Kommunen und Stiftungen.	hiezu die Stiftungs-Adminiſtrationen ermächtigen, und deshalb mit dieſen kommunizìren. Reſcript vom 27. Februar 1809.	1809	18	425
	Anmerkung: Vorſtehende, die Stiftungs- und Kommunal-Prozeſſe betreffende Beſtimmungen wurden durch das organiſche Edikt vom 6. März 1817. Art. IX. die Organiſation der Stiftungs- und Kommunal-Verwaltung betr., aufgehoben, indem hiernach die Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen nicht mehr durch die Kronfiskale, ſondern durch öffentliche Rechtsanwälte vertreten werden, die Ertheilung der Konſenſe zum Streit aber den Kuratelen überlaſſen ſeyn ſolle. vid. infra pag. 272. S. Stiftungs-Gegenſtände.	1817	10	153
i) Urtelsmittheilung.	Nach einer allerhöchſten Verordnung vom 5. November 1814. ſollen alle Urtel in Konkursſachen, wobei die Kronfiskalate ſowol in Aerarial- als Stiftungs-Angelegenheiten betheiliget ſind, leztern abſchriftlich, gegen Empfangsſchein, zugefertiget werden.	1814	67	1697
Kuhpocken.	vid. supra pag. 36. B. Blattern.			
Kulturs-Verordnungs-Erläuterung.	Rückſichtlich der Dienſtbarkeits-Rechte, z. B. der Waiden auf Aeckern, in Waldungen ꝛc., ergieng unterm 15. März 1808. eine nähere allerhöchſte Inſtruktiv-Erläuterung. vid. infra pag. 309. W. Waideplätze.	1808	14	677
Kupferſchmieds-Privilegien.	Dieſe ſind in dem allerhöchſten Reſcripte vom 6. Jul. 1805. erneuert worden.	1805	31	801

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Länder-Abtretungen u. Acquiſitionen.				
a) Abtretungen.	1) die Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, einſchlüſſig aller auf dem linken Rheinufer liegenden pfälziſchen Herrſchaften und Aemter, welche in dem Haupt-Deputations-Schluß vom $\frac{\text{23. November 1802.}}{\text{25. Februar 1803.}}$ §. 2. namentlich benannt ſind, an Frankreich; Vertrag vom 24. Auguſt 1801.	1802	11	32
	2) das Herzogthum Berg an Frankreich; Vertrag vom 15. März 1806.	1806	14	122
	3) die Herrſchaft Wieſenſteig an Würtemberg; Rheiniſche Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806.	1807	3	97
	4) das Fürſtenthum Würzburg an den Herrn Grosherzog von Toscana; Vertrag vom 26. Dezember 1805. §. 11.	1806	7	55
	5) den Etſch- und Eiſackkreis an Italien; Vertrag vom 23. Jun. 1810.	1810	36	601
	6) Parzellen vom Mainkreiſe an Würzburg; Vertrag vom 26. Mai 1810. und Patent vom 11. September 1810	1810	50	862
	7) Parzellen vom Rezat-, Oberdonau- und Illerkeiſe an Würtemberg; Vertrag vom 18. Mai 1810. und Patent vom 1. Jun. 1810.	1811	19	361
	8) das Vorarlberg und die gefürſtete Grafſchaft Tyrol an Oeſterreich; Deklaration vom 19. Jun. 1814.	1814	47	1263 1264
	9) die Herrſchaft Ellingen an Herrn Fürſten Wrede; Reſcr. vom 24. Mai 1815.	1815	24	443
	10) das Fürſtenthum Salzburg, nebſt dem Inn- und Hausruck-Viertel, mit Ausnahme mehrerer auf dem rechten Ufer der Salzach und der Saale gelegenen Landgerichte, und einſchlüſſig des tyroliſchen Amtes Vils; Vertrag vom $\frac{14}{20}$. April 1816. und Patent vom 30. April 1816.	1816	24 16	435 307
	11) das Fürſtenthum Eichſtädt in dem — in der Erklärung vom 15. Nov. 1817. beſchriebenen Umfange an den Herrn Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg. vid. infra pag. 169. M. Mediatiſirte.	1817	40	947
	Anmerkung: Sämmtliche auf der gegenwärtigen und der nachfolgenden Seite bemerkte Länder und Aemter ſind auch unter den treffenden Buchſtaben einzeln vorgetragen zu finden, was, um die vielen Allegationen zu erſparen, hier allgemein erinnert wird.			
b) Acquiſitionen.	1) die Biſthümer: Würzburg, Bamberg, Eichſtädt, Freiſingen, Augsburg und Paſſau, mit der Stadt Paſſau; die Probſtei Kempten; die Abteien: Waldſaſſen, Ebrach, Irrſee, Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobaiern, Kaiſersheim und St. Ulrich, nebſt allen Beſizungen und Renten der — in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Abteien und Klöſter; Sodann noch die Reichsſtädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbaiern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Popfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg. Haupt-Deputations-Schluß vom $\frac{\text{23 November 1802.}}{\text{25. Februar 1803.}}$ §. 2.			
	2) die Markgrafſchaft Burgau; das Fürſtenthum Eichſtädt; den Salzburgiſchen Antheil von Paſſau; die Grafſchaft Tyrol mit den Fürſtenthümern Brixen und Trient; das Vorarlberg; die Grafſchaften: Hohenems und Königsegg-Rothenfels; die Herrſchaften: Tetnang und Argen, nebſt Lindau mit Gebiet, und Augsburg mit Gebiet. Preßburger Friedens-Traktat vom 26. Dezember 1805. §. 8 und 13.	1806	7 8	53 57
	3) das Fürſtenthum Ansbach; Patent vom 20. Mai 1806.	1806	23	189

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Länder-Abtretungen u. Acquiſitionen. b) Acquiſitionen.	4) die Reichsſtadt und Gebiet Nürnberg; die Deutſchordens-Kommenden Rohr und Waidſtetten, dann die Souverainitäts-Rechte über die — in der rheiniſchen Bundes-Akte Art. 24. bemerkte — unter den geeigneten Buchſtaben in dieſem Real-Index vorkommenden Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften. Rheiniſche Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806. dann königl. Patent vom 3. September 1806.	1806 1807	40 3	353 97
	5) In dem — in dem Regierungsblatte nicht ausgeſchriebenen Wiener-Friedens-Vertrag vom 14. Oktober 1809. Art. 4. iſt der Deutſchorden in den Staaten des rheiniſchen Bundes aufgehoben, und jedem Souverain ſind ſodann die in ſeinen Staaten belegenen Deutſchordens-Beſizungen zugetheilt worden.			
	6) Parzellen vom Grosherzogthum Würzburg; Vertrag vom 26. Mai 1810. und Patent vom 11. September 1810.	1810	50	862
	7) die Fürſtenthümer Salzburg und Berchtesgaden, dann das Inn- und Hausruck-Viertel; Vertrag vom 12. Sept. 1810. und Patent vom 19. Sept. 1810.	1810	50	857 859
	8) das Fürſtenthum Baireuth; Patent vom 7. April 1810.	1810	32	539
	9) das Fürſtenthum Regensburg; Patent sub eodem dato.	1810	32	537
	10) das Fürſtenthum Aſchaffenburg; Patent vom 19. Jun. 1814.	1814	47	1260
	11) das Grosherzogthum Würzburg; Patent vom 19. Jun. 1814.	1814	47	1257
	12) Fulda'ſche Parzellen; Patent vom 30. April 1816.	1816	16	309
	13) das Amt Redwiz; Patent von eben dieſem Datum.	1816	19	355
	14) die überrheiniſchen Länder; Traktat vom $\frac{14}{26}$. April 1816. und Patent vom 30. April 1816.	1816	24 16	435 309
	15) die vier Heſſiſchen Aemter: Miltenberg, Alzenau, Amorbach und Heubach; Ausſchreibung vom 1. September 1816.	1816	32	588
Lagerbücher.	Dieſe ſollen, nach Reſcript vom 28. Februar 1814., innerhalb zwei Jahren im ganzen Königreiche vollendet ſeyn, und hiezu die Juſtiz- und Rentbeamten gemeinſchaftlich konkurriren.	1814	20	513
	Nähere Inſtruktiv-Beſtimmungen hierüber erfolgten unterm 12. Dez. 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 277.			
Landärzte.	Wegen Errichtung der landärztlichen Schulen iſt unterm 9. Auguſt 1808. ein allerhöchſtes Edikt ergangen, und unterm 14. September 1811. die Ernennung der — an den landärztlichen Schulen zu Bamberg, München und Salzburg angeſtellten Lehrer erfolgt. vid. infra pag. 244. S. Schulen, dann supra pag. 11. A. Aerzte.	1808 1811	40 58	1701 1132
	Rückſichtlich der — durch Umlage einzubringenden Stipendien erfolgten unterm 28. Oktober 1809. und 14. September 1811. beſondere Beſtimmungen, welche jedoch das Steuermandat von 18$\frac{11}{12}$ aufhebt, indem nach demſelben dergleichen Zalungen nun das Aerar übernimmt. Mandat vom 22. Nov. 1811. Abſchnitt 1. §. 3. lit. a.	1809 1811 1811	81 58 76	1844 1132 1747
	Wegen Aufnahme der Eleven und Verleihung der Stipendien an dieſelbe, ergieng unterm 31. Oktober 1810. eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung welche unterm 12. Oktober 1812. erneuert wurde.	1810 1812	64 55	1196 1692

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landanlehen des Staats.	vid. Lit. A. Anleihen, supra pag. 17.			
Land-Bauweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 28. Dezember 1804. wurde den Städten, Märkten und Dörfern eine Bauordnung ertheilt, und unterm 15. Februar 1805. der Bau-Kommiſſion in München eine ausführliche Inſtruktion gegeben. Unterdeſſen ergieng aber unterm 20. September 1809. wegen dieſer Bau-Kommiſſion eine beſondere organiſche Beſtimmung. vid. supra pag. 27. B. Bau-Kommiſſion.	1805 1805 1809	9 11 6	322 375 84
	Das Edikt über die Organiſation des Provinzial-Land-Bauweſens erfolgte unterm 1. Februar 1805. worauf die allerhöchſte Beſtimmung vom 29. Mai 1810. ergieng, nach welcher die Verminderung der königl. Landbau-Inſpektionen geſchehen, und einer jeden derſelben zwei Kreiſe eingeräumt werden ſollen. Dabei wurden noch nähere Inſtruktiv-Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Landbau-Inſpektionen ertheilt. Nach dieſen bleibt es bei der im Jahr 1808. (Reſcript vom 29. November 1808.) geſchehenen Anordnung, daß nämlich die Superreviſion der Anträge der Landbau-Inſpektionen der königl. Steuer- und Domainen-Sektion vorbehalten bleiben ſolle, ſo wie auch die Inſtruktion wegen des Rechnungsweſens in Bau-Gegenſtänden vom 2. Jun. 1809. in Wirkung verblieben iſt.	1805 1810 1808 1809	7 36 71 39	275 606 2853 873
	Dieſe Beſtimmungen haben jedoch durch das allerhöchſte Edikt vom 4. Jul. 1815., die Behandlung des Land-Bauweſens durch die königl. Finanz-Direktionen betreffend, einige Modifikationen erhalten. Gerer'ſche Sammlung 5. Band p. 13.			
	Wegen Behandlung des Land-Bauweſens im ehemaligen Grosherzogthum Würzburg wurde unterm 1. Oktober 1816. von der damaligen Hof-Kommiſſion eine beſondere Inſtruktion erlaſſen. Gerer'ſche Sammlung 6. Band p. 314. — 339.			
	Mit der organiſchen Beſtimmung der Kreis-Regierungen war zugleich die Ernennung der Kreis-Bauräthe verbunden, deren Rang das allerhöchſte Reſcript vom 10. Mai 1817. enthält. Gerer'ſche Sammlung 7. Band pag. 427.			
b) Bauholz-Abfälle.	Wegen deren Verſteigerung mit geringem Koſten-Aufwand ergieng unterm 19. November 1814. eine beſondere Verfügung. Gerer'ſche Sammlung 4. Band p. 230.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Land-Bauweſen c) Baupläne, Verpackung.	Die Verpackung der Baupläne ſoll, nach Reſcript vom 31. März 1812., nicht mehr in Rollen, ſondern in gewöhnlichem Aktenformat geſchehen, ſodann aber mit doppeltem Papier oder Wachstuch erfolgen. Ausſchreiben vom 7. April 1812. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 384.			
d) Erſparniſſe.	Die etatsmäßige Baukoſten-Repartitions-Summe darf, nach Reſcript vom 9. November 1813., nie überſchritten werden; wenn jedoch unvermeidliche Überſchreitungen aus ganz beſondern Ereigniſſen eintreten ſollten, ſo ſind ſolche nie durch den Reſervefond, ſondern durch eine erzweckte Erſparung bei irgend einem andern Rentamte des Kreiſes zu decken. Geret'ſche Sammlung 3. Band p. 118.			
e) Kaminfegerlöhne.	Die Rauchfang- oder Kaminfegerlöhne; Gehalte der Werkmeiſter; Brunnen-Aufſeher ꝛc. ſind zwar den verſchiedenen Landbau-Etats einzuverleiben, jedoch nur intra latus anzuſezen. Reſcript vom 13. Jänner 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 25.			
f) Neue Einrichtungen.	Nach Reſcript vom 30. November 1810. ſind Bau-Einrichtungen für Geſchäfts-Lokalitäten nur mit allerhöchſter Genehmigung geſtattet.	1810	72	1347
g) Pfarrhäußer.	Im Fall den Bewohnern der Pfarrgebäude die Unterhaltung derſelben obliegt, ſind ſolche hiezu anzuhalten. Reſcripte vom 8. Jul. und 9. Dezember 1811. Erneuert am 1. Auguſt 1812. vid. infra pag. 202. Lit. P. Pfarrgegenſtände.	1811 1812	45 79 45	873 1818 1434
h) Rechnungs-Reviſions- u. Bau-Inſpektions-Obliegenheiten.	Nach Reſcript vom 8. Oktober 1813. ſollen die Bau-Inſpektionen bei der Reviſion der Landbau-Rechnungen ſich ſtreng an das Bau-Mandat vom Jahr 1751. halten, und keine Anrechnungen geſtatten, welche den Bewohnern der Gebäude obliegen; auch ſoll das Rechnungs-Kommiſſariat für alle — aus oberflächlicher Prüfung überſehene Mängel, nebſt der Landbau-Inſpektion, verantwortlich ſeyn. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 116. Wegen Reviſion der Bau-Rechnungen erfolgten übrigens unterm 4. Mai und 9. Jun. 1813. beſondere allerhöchſte Beſtimmungen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 111.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Land-Bauweſen. i) Reparaturen.	Die Unterhaltung des Gebäudes, worinnen die Schloßwachten ſich befinden, trift den Civilbau-Etat, das Ameublement für die Wachten aber eignet ſich zum Militair-Etat. Reſcript vom 2. November 1811. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 361. et vid. infra pag. 309. Lit. W. Wachten.			
	Nach einer neuen Beſtimmung vom 22. Jänner 1813. und Wiederholung vom 16. Oktober 1813. findet jedoch keine Baulichkeit in den königl. Schlöſſern, ohne vorheriges Benehmen mit dem Oberſthofmeiſter-Stab Statt, und die Kontraſignatur der Tags- und Material-Zettel der Handwerksleute ſoll jedesmal von den Schloß-Verwaltern geſchehen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 115.			
	Bei Bau-Reparaturen unter 40 fl. iſt es nicht nöthig, daß die Rentbeamten mit den Handwerksleuten ſelbſt an Ort und Stelle ſich begeben, und die Koſten-Anſchläge mit denſelben herſtellen. Reſcript vom 29. Oktober 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 93.			
	Es iſt dagegen ſchon unterm 1. September 1812. geſtattet worden, daß der Bau-Inſpektion 100 fl. alle Quartal zur Verwendung für geringe Baufälle angewieſen werden; wobei jedoch nie der Betrag einer Poſt die Summe von 10 fl. — überſteigen darf, die Baufälle aber durchaus als dringend beſcheiniget werden müſſen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 111.			
	Alle — den Bewohnern der Staatsgebäude obliegenden Reparaturen derſelben ſollen, mit einigen — in den Reſcripten vom 31. Dezember 1813. und 27. Jul. 1814. enthaltenen Ausnahmen, nicht auf das Aerar übernommen werden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 119. und 4. Band pag. 241.			
	In dem allerhöchſten Reſcript vom 3. Jun. 1814. iſt ausgeſchieden, welche Reparaturkoſten in Beamten-Wohnungen dem Aerar, und welche den Bewohnern von Staats-Gebäuden zukommen ſollen. Geret'ſche Sammlung 4. Band. pag. 210.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landes-Bewaffnung. (Allgemeine) oder Landwehr, auch mobile Legion. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 28. Oktober 1813. wurde, mittelſt eines Königl. Aufrufs, das Edikt über die allgemeine Landes-Bewaffnung oder Landwehr-Errichtung bekannt gemacht. Edikt vom 27. Oktober 1813. vid. supra pag. 48. B. Bürger-Militair, und infra pag. 182. N. National-Garde.	1813	57	1321 1325
	Wegen der künftigen Beſtände der Landes-Vertheidigungs-Anſtalten erfolgte unterm 21. Oktober 1814. eine weitere allerhöchſte Beſtimmung.	1814	65	1649
	Die frühern Beſtimmungen zur allgemeinen Landes-Bewaffnung wurden unterm 10. September 1815. in Beziehung auf die ältern Vorſchriften vom 18. Oktober 1808. dann auf die — unterm 16. Auguſt 1810. feſtgeſezten Strafen erneuert.	1815	37	769
	Im Falle der eintretenden Nothwendigkeit einer rechtlichen Unterſuchung und Fällung von Straf-Urtheilen, wobei nothwendige Reiſen auſſer dem Siz des Bataillons-Staabs oder auſſer dem Landgerichtsbezirk eintreten ſollten, ſind dem Major 7 fl. —; dem Kapitain oder Regiments-Auditor 5 fl. —; dem Lieutenant oder Bataillons-Auditor 3 fl — incl. Gefährtegelder, dem Feldwebel oder Wachtmeiſter 1 fl. — und dem Landwehrmann — 40 kr. an Diäten bewilligt. Reſcript vom 28. Februar 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 491.			
b) Aſpiranten.	Nach Reſcript vom 10. Jänner 1814. ſoll kein Aſpirant, Praktikant oder Acceſſiſt eine Anſtellung im Juſtizfach erhalten, wenn er ſich nicht ausweiſen kann, dem 24. Artikel der allgemeinen Landesbewaffnung genügt zu haben. vid. supra pag. 4. A. Aſpiranten.	1814	4	83
	Dieſe Beſtimmungen wurden unterm 19. und 28. Jänner 1814. auf alle Aſpiranten ꝛc. in jedem Geſchäftsfache extendirt. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 143.	1814	6	133
c) Befreiungen.	Amts-Scribenten, welche ihre Qualifikation legal erweiſen, ſollen, wo möglich von der Einreihung zur mobilen Legion in der Art befreiet ſeyn, daß ihnen ein Plaz bei den Reſerven angewieſen werden darf. Reſcript vom 13. April 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 1. und infra pag. 241. S. Schreiber.			
	Die landwehrpflichtigen Juden ſind an ihren hohen Feſt- oder Feiertagen von Paraden und Ausrückungen zur Waffenübung befreit, und es iſt ihnen geſtattet, ſich durch andere, die gerade der Dienſt nicht in Anſpruch nimmt, mittelſt Uebereinkunft erſezen zu laſſen. Reſcript vom 15. Jul. 1816.	1816	25	476
d) Begräbniß.	Das — dem ehemaligen Bürger-Militair unterm 22. Jul. 1807. zugeſtandene militairiſche Begräbniß wurde, mit Beobachtung der weitern Beſtimmungen vom 13. September 1809. §. 7., auch auf die Landwehr ausgedehnt. Reſcript vom 15. Jul. 1816.	1807 1816	35 25	1297 476

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landes-Bewaffnung oder Landwehr. e) Civildiener.	Allen unter die mobile Legion tretenden Staatsdienern iſt auf den Fall ihrer Anſtellung bei dem Militair als Offiziere, für die Kriegsdauer der Fortbezug ihres Civilgehalts, neben der Militair-Gage, zugeſichert, wogegen ſie verbunden ſind, ihre Civil-Stellvertreter zu entſchädigen. Reſcript vom 30. Mai 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 81.			
	Unterm 5. Dezember 1815. wurde beſtimmt, daß vom 1. Jänner 1816. an, alle dergleichen Civildieners-Gehalts- und Penſionsbezüge eingezogen werden ſollen, wenn die gedachten Offiziere ferner beim Militair verbleiben zu wollen erklärt haben würden. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 83.			
	Nach Reſcript vom 26. Jul. 1816. verbleiben jedoch denſelben in dem Fall die Civil-Mehrbezüge, wenn ihre Militair-Gagen den Civil-Gehalt nicht erreichen ſollten. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 305.			
f) Oekonomie-Syſtem.	Deshalb enthalten die ausführlichen Verordnungen vom 16. Jänner und 17. April 1816. das Nähere, und ſind darinnen die paſſirlichen und unpaſſirlichen Ausgaben regulirt. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 357.	1816	15	291
g) Offiziers-Wahlen und Ernennungen.	Wegen der Vorſchläge zu den Offiziersſtellen; der Uniform der Landwehr; dem Oekonomie-Syſtem derſelben, dann den dienſtlichen Verhältniſſen der Civil- und Militair-Behörden, erfolgte unterm 17. April 1816. eine ausführliche allerhöchſte Entſchlieſung, welcher unterm 24. Jun. 1816. eine erläuternde Verordnung nachfolgte, in welcher zugleich ausgeſprochen wurde, daß nicht allein der Königl. Landrichter, ſondern auch der Landwehr-Bataillons-Chef Vorſtände der Kommiſſion zu den Vorſchlägen der Offiziere ſeyn, der Landrichter aber das Protokoll führen ſolle.	1816 1816	15 22	291 403
	Wegen der ſtempelfreien Ausfertigung der Offiziers-Patente ergieng unterm 3. Oktober 1815. ein allerhöchſtes Reſcript. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 51. et infra pag. 263. S. Stempelſachen.			
	Unterm 1. Februar 1817. wurde beſtimmt, daß die — unterm 22. Auguſt 1807. (Bürger-Almanach, Jahrgang 1809. S. 142.) ergangene Verordnung, wegen Patentiſirung der Staabs- und Ober-Offiziere des ehemaligen Bürger-Militairs auch bei der Landwehr, in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier, in Anwendung gebracht werden ſolle.	1817	6	73

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landes-Bewaffnung oder Landwehr.				
h) Rechnungsweſen.	Nach Reſcript vom 11. Jun. 1815. ſollen die Landwehr-Rechnungen nicht mehr bei den treffenden General-Kreis-Kommiſſariaten, ſondern bei den Kreis-Kommando's abgehört, und ſodann dem oberſten Rechnungs-Hof zur Superreviſion vorgelegt werden.	1815	32	675
i) Steuerrektifikanten.	Die — bei dem Steuer-Rektifikations-Geſchäfte entbehrlichen Individuen ſollen zur Landes-Bewaffnung angezeigt werden. Reſcript vom 11. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 138.			
k) Uniforme.	Deshalb erfolgte die beſondere allerhöchſte Verordnung vom 17. April 1816.	1816	15	291
l) Untauglichkeits-Unterſuchung d. Manſchaft.	Wie und auf welche Weiſe die Landwehr-Mannſchafts-Viſitation im Falle einer vorgeſchüzt werdenden Untauglichkeit geſchehen ſolle, und auf welche Krankheits-Zufälle die Viſitations-Kommiſſion Rückſicht nehmen zu laſſen habe, wurde unterm 6. Mai 1815. ausgeſprochen.	1815	19	361
	Das allerhöchſte Reſcript vom 16. Jänner 1817. verordnet, daß die Landwehr-Untauglichkeits-Zeugniſſe den Landwehr-Männern unentgeldlich ausgeſtellt werden, und ſtempelfrei ſeyn ſollen. vid. infra pag. 259. S. Stempelſachen.	1817	3	33
Landes-Direktionen.	In dem allerhöchſten Edikte vom 15. Auguſt 1803. iſt die Organiſation der Landes-Direktionen ausgeſprochen, welche jedoch durch die — im Jahr 1808. erfolgte Errichtung der General-Kreis-Kommiſſariate und Kreis-Finanz-Direktionen ihre Auflöſung erhielten. vid. supra pag. 71. Lit. F. Finanz-Direktionen.	1803	44	873

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Landgerichte. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach der höchſten Verordnung vom 24. März 1802. ſind die Landgerichte mittelſt Trennung der Juſtiz- Polizei- und Kameral-Geſchäfte neuerlich errichtet, und der Wirkungskreis derſelben nebſt deren Unterperſonale iſt dabei genau bezeichnet — auch die Einziehung aller Amts- und Gerichtsdieners-Sporteln, gegen gewiſſe in jener Verordnung §. VI. und in der weitern Entſchlieſung vom 13. Jun. 1803. §. III. näher bemerkte Beſoldungsbezüge angeordnet worden. Der §. 5. obiger Verordnung beſtimmt zugleich, daß alle amtlichen Bezüge auch von Privaten und andern Kaſſen unter dieſe Einziehung zu rechnen ſind.	1802 1803	14 15 26	236 249 415
	Unterm 16. und 21. November 1806. wurden die Landgerichte im Illerkreiſe, vielmehr im Voralbergiſchen und in Tyrol organiſirt, wobei jedoch ganz andere Gehalts-Beſtimmungen, als oben ausgeſprochen worden ſind, erfolgten, indem damals die Beſoldung eines Landrichters auf 900 fl. im Reſcript vom 15. Oktober 1804. aber auf 1200 fl. — und die Zulage für das Schreibperſonale von 1/4. auf 1/3 geſezt, für die Landgerichte im Voralbergiſchen hingegen, dieſe auf 1000 fl. regulirt — und dabei ſonſtige Funktions-Zulagen beſtimmt, dem Aktuar 1/3. des Landrichter-Gehaltes und der Familien-Zulage als Beſoldung zugeſtanden, dem Landgerichtsdiener aber 300 fl. — Gehalt, 130 fl. — für die Haltung eines Reitpferdes und für die Kleidung, dann 110 fl. — für die Unterhaltung eines jeden Knechts und für die Kleidung der Knechte 40 fl. — bewilliget wurden; wogegen bei der Tyroler Landgerichts-Organiſation das Beſoldungs-Regulativ dahin erfolgte:	1806 1804	49 45	433 451 939
	a) dem Landrichter 1200 fl. — Gehalt, 300 fl. — Pferds-Unterhaltung, 150 fl — für die Beholzung, einſchlüſſig des Bedarfs für den Aktuar, und, ſtatt des Familien-Geldes, 1/6. von dem Sportelbezuge, als Zulage.			
	b) dem Aktuar 500 fl. — Gehalt nebſt Wohnung im Landgerichts-Gebäude oder, wenn er entfernt von dem Amtsſitze wohnen ſollte, 25 fl. — zum Hauszinnß.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landgerichte. **a) Allgemeine Beſtimmungen.**	In dem Organiſations-Edikte über die Landgerichte im Jn- und Eiſackkreiſe vom 31. Auguſt 1810. wurden dieſe in Klaſſen eingetheilt, und deren Gehälter hiernach neuerlich regulirt, nachdem vorhero unterm 16. Jun. 1809. ausgeſprochen wurde, daß die Funktions-Zulage der königl. Landrichter von 20 kr. von jeder landgerichtlichen Familie aufgehoben — und dagegen denſelben 1/5. von den Taxen und Sporteln, mit Ausnahme der Geldſtrafen, als Dienſtes-Emolument bewilliget — für das Schreibperſonale aber der 1/15. Theil der Taxen und Sporteln ihnen zugeſtanden ſeyn ſolle, ſo wie der Gehalt eines Aktuars unterm 14. März 1809. auf 600 fl. —, gegen Ceſſirung aller ſonſtigen Bezüge, beſtimmt wurde. vid. supra pag. 14. A. Aktuare, plura.	1810 1809 1809	53 44 23	913 1017 537
	Nach einem allerhöchſten Edikt vom 4. März 1809. ſind Aſſeſſoren bei den Landgerichten anzuſtellen, und ſoll jedes Landgericht (1. Klaſſe) zwei ſtändige Aſſeſſoren, und, wenn die Seelenzahl deſſelben auf 18,000 oder darüber ſich berechnen wird, noch einen Aktuar erhalten, deren Gehalt und Dienſtes-Verhältniß supra pag. 14. und 20. bemerkt worden iſt. Der Aktuar ſoll jedoch keine ſtabile Dienſtes-Eigenſchaft haben. vid. supra pag. 20. A. Aſſeſſoren.	1809	19	441
	Unterm 18. Jun. 1810. wurde eine beſondere Inſtruktion für die Landgerichte emanirt, und unterm 24. Februar 1815. beſtimmt, was, bei proviſoriſchen Anordnungen, den Verweſern von den landgerichtlichen Funktions-Gehältern gebühre. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 78.	1810	30	505
b) Anſtellungs-Taxen.	Nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 8. Februar 1805. ſollen die Nebenbezüge der Landrichter, die 1200 fl. Fixum erhalten, auf 300 fl. — angeſchlagen — und nach Reſcript vom 17. Jun. 1814. die Anſtellungs-Taxen der Landrichter 2. Klaſſe aus 1125 fl. — und 3. Klaſſe aus 750 fl. — zu 10 Prozent, nebſt den Ausſchreib- und Botengebühren, erhoben werden. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 161. et vid. infra pag. 283. T. Taxen.	1805	7	242

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Landgerichte.				
c) Deliberationen.	Wie die Deliberationen in adminiſtrativ-kontentioſen Gegenſtänden geſchehen ſollen, wurde unterm 24. Oktober 1814. ausführlich beſtimmt.	1814	66	1675
d) Diäten.	Das Diäten-Regulativ für das Landgerichts-Perſonale iſt unterm 9. Mai 1809. bekannt gemacht worden. vid. supra pag. 56. D. Diäten.	1809	34	765
e) Diener.	In der höchſten Verordnung vom 24. Mai 1802. §. X. und XI. ſind die Obliegenheiten eines Landgerichtsdieners genau verzeichnet, und unterm 13. Jun. 1803. §. 10. und 11. iſt beſtimmt worden, daß der fixe Gehalt deſſelben in 400 fl. — dann 30 fl. — für die Kleidung und 100 fl. — für den Unterhalt eines Reit-Pferdes, ingleichen 120 fl. — Lohn und 20 fl. — Kleidergeld für jeden Knecht beſtehen ſolle. Den Landgerichtsdienern im Salzachkreiſe wurde jedoch wegen der klaſſifizirten Landgerichte ein geringerer Gehalt beſtimmt, nach Reſcript vom 28. Jun. 1813. aber derſelbe ſowol bei den Landgerichten 2. als 3. Klaſſe von 200 fl. — auf 300 fl. — ſo wie das Kleidergeld von 20 fl. — auf 30 fl. — erhöhet; wogegen es wegen der Diener der Landgerichte 1. Klaſſe bei den früheren Beſtimmungen verblieben iſt. Nach Reſcript vom 20. Jul. 1816. ſollen die Gehilfen der Landgerichtsdiener auch verpflichtet werden, jedoch ohne auf irgend andere, als die ſchon erworbene Anſprüche. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 54. und 6. Band pag. 240. und 241.	1802 1803	15 26	260 416
	Das allerhöchſte Edikt vom 27. März 1817., den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betr., beſtimmt im §. 53. daß die proviſoriſche Ernennung der Landgerichtsdiener aus der Zahl der Quieszenten von den Regierungs-Kammern des Innern geſchehen dürfe.	1817	14	263
f) Dienſtesreiſen.	Nach Reſcript vom 16. Auguſt 1814. ſoll der Landrichter alle Dienſtesreiſen ſelbſt beſorgen, im Falle eintretender Hinderniſſe aber dieſe — nach den — in dem Reſcripte enthaltenen Beſtimmungen, glaubhaft erweiſen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 227. und 228.			
g) Geräthſchaften.	Die Anſchaffungen auf Geräthſchaften ſollen bei den Landgerichten aus den Funktions-Zulagen und Schreibmaterialien-Averſen der Landrichter beſtritten — und bei Amts-Veränderungen ſoll ihnen nur die Anſchaffung der nöthigen Schreibtiſche, Regiſtratur-Käſten und Kaſſen dann 6 Stühlen auf ärarialiſche Koſten geſtattet werden. Reſcript vom 6. Februar 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 171. et vid. supra pag. 45. &c. B. Büreau-Requiſiten, dann infra pag. 230. R. Regierungsblatts-Aſſervation bei den Landgerichten.			
h) Gerichtsſtand.	Wegen des Gerichtsſtands der Landrichter erfolgten unterm 3. November 1808. und wegen der Aſſeſſoren und Aktuare unterm 22. September 1810. die nöthigen Beſtimmungen.	1808 1810	70 46	2810 800
i) Geſchäftstabellen.	vid. supra pag. 96. sub Lit. G. Geſchäftstabellen.			
k) Hafer-Bezug.	Denjenigen Landrichtern, welche auf eine Hafer-Beſoldung Anſpruch haben, ſollen 168 baieriſche Mezen verabfolgt werden. Reſcript vom 2. Nov. 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 131.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Landgerichte. l) Holz-Bezüge.	Nach Reſcript vom 21. Februar 1809. muß der Landrichter die Beholzung für den Aktuar von dem Beſoldungsholz beſtreiten, und im Falle lezterer in dem Landgerichts-Lokale nicht mehr wohnen kann, zur Beheizung des — auf ärarialiſche Koſten zu miethenden Zimmers des Aktuars, 4 Klafter von jenem Brennholze jährlich verabfolgen laſſen. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 128. Den Landrichtern 1. Klaſſe iſt der Bezug von 36 Klaftern Holz, baieriſches Maas, halb hartes, und halb weiches zugeſtanden, ſoferne aber kein hartes Holz vorhanden iſt, ſo haben ſolche andere Sorten anzunehmen, ohne daß jedoch eine höhere Klafterzahl paſſirt. Reſcript vom 27. Dezember 1815 Gerer'ſche Sammlung 5. Band pag. 84. Ein früheres Reſcript vom 1. Jun. 1810. beſtimmt übrigens, daß dergleichen Beſoldungshölzer nicht antizipirt werden dürfen. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 130.			
m) Kontrole gegen die Rentbeamten.	In Betreff der Mitwirkung der königl. Landgerichte bei der Verrechnung der Staats-Gefälle ſind unterm 28. Dezember 1804. und 22. Jänner 1805. ausführliche Weiſungen ertheilt worden. Dieſe landgerichtlichen Kontrolen gegen die Rentbeamten wurden jedoch in dem allerhöchſten Reſcript vom 21. Februar 1809. wieder aufgehoben. Gerer'ſche Sammlung 2. Band pag. 372. et vid. infra pag. 235. R. Rentämter.	1805	1 7	52 289
n) Kriminal-Gegenſtände.	Den — mit der Kriminalgerichtsbarkeit beauftragten Landgerichten iſt kein beſonderer Eiſengerichtsdiener für dieſen Zweck, ſondern nur ein beſonderer Knecht, den jedoch der Landgerichtsdiener annehmen darf, bewilliget; wogegen lezterer für deſſen Pflichterfüllung verantwortlich iſt. Reſcript vom 17. März 1812. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 132. Den Landgerichten 2. und 3. Klaſſe, welchen über einen gewiſſen Bezirk die Kriminalgerichtspflege übertragen iſt, ſoll wegen Vermehrung des Schreiber-Perſonals eine Vergütung von 200 fl. — bis 300 fl. — dann für Schreib-Materialien von 20 fl. — bis 30 fl. geſchehen. Reſcripte vom 22. Mai und 19. Jun. 1812. Gerer'ſche Sammlung 1. Band pag. 184. et vid. supra pag. 133. und 134. sub Lit. K. Kriminalſachen.			
o) Penſions-Normen.	Dieſe ſind in dem Reſcripte vom 1. Jänner 1805. genau vorgeſchrieben, das neueſte Edikt über die ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe vom 26. Mai 1818. §. 25. beſtimmt hingegen, daß, im Falle einer eintretenden Quieszenz eines Landrichters, Aſſeſſors oder Aktuars denſelben der fixe Gehalt verbleiben ſolle. Geſezblatt von 1818. Num. 16. pag. 345.	1805	7	242

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landgerichte. p) Praktikanten.	Nach Reſcript vom 14. Oktober 1807. ſoll kein Rechtspraktikant, ohne Beibringung eines akademiſchen Abſolutoriums, bei einem Landgerichte aufgenommen werden, und, nach Reſcript vom 2. April 1812., ſoll deren Verpflichtung nach der darinnen enthaltenen Eidesformel geſchehen.	1807 1812	45 30	1626 887
	vid. infra pag. 228. R. Rechtspraktikanten.			
q) Realitätenbeſiz.	Kein Juſtizbeamter ſoll in ſeinem Amtsbezirk eine Realität beſizen. Reſcript vom 1. Februar 1805. §. 16. und davon ſollen auch deren Eheweiber nicht ausgeſchloſſen ſeyn. Reſcript vom 20. Februar 1816.	1805	7	230
	Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 240.			
	Dieſes Verbot wurde auch auf die Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare erſtreckt. Reſcript vom 16. Jun. 1817.			
	Geret'ſche Sammlung 7. Band, pag. 427.			
r) Reſſortverhältniſſe des Perſonals.	Die Reſſortverhältniſſe der Landgerichts-Aſſeſſoren zu dem — der Landrichter wurden unterm 28. Jul. 1809. genau bezeichnet. Erneuert am 18. Jun. 1810.	1809 1810	54 30	1227 505
	vid. supra pag. 14. A. Aktuare und pag. 20. Aſſeſſoren.			
s) Schreibmaterialien-Averſum.	Den Landrichtern wurde 4 fl. — von jedem 100. landgerichtlicher Familien zum Schreibmaterialien-Averſum anzurechnen erlaubt. Reſcript vom 7. April 1809.			
	Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 165. dann pag. 178.			
	In einem allerhöchſten Reſcript vom 22. Auguſt 1809. iſt denjenigen Landrichtern, welche nach dieſem Maasſtabe weniger als 60 fl. jährlich beziehen ſollten, dieſer Empfang auf 60 fl. erhöhet worden.			
	Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 166. dann pag. 174. et vid. infra pag. 241. — 242. S. Schreibmaterialien.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 11. Jänner 1811. ſezt feſt, daß von den Familien in den Patrimonialgerichts-Bezirken den Landrichtern keine Schreibmaterialien-Averſal-Vergütung gebühre, und in dem allerhöchſten Reſcript vom 22. März 1811. iſt beſtimmt worden, daß den Landgerichten im Salzach-Kreiſe, deren Schreibmaterialien-Averſum nur in 3 fl. von jedem 100. Familien beſtehe, auch jene Vergünſtigung vom 22. Auguſt 1809. zukommen dürfe.			
	Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 178.			
t) Sporteln u. Taxen, dann Rechnungs-Führung.	Die eingehenden landgerichtlichen Sporteln und Taxen ſollen alle Monate an das treffende Rentamt abgeliefert werden, und ohne des leztern Einwilligung keine Zurechnung der Ausgabs-Papiere, welche nicht ratifizirt ſind, geſchehen. Reſcript vom 28. Auguſt 1810.	1810	45	761
	Wegen der Tax- und Sportel-Regiſter, dann Rechnungsführung der Landgerichte erfolgte unterm 5. April 1811. eine allerhöchſt genehmigte Inſtruktion.			
	Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 77.			
	Den Landrichtern ſoll für die Reviſion der Vormundſchafts-Rechnungen, welche durch Quieszenten geſchieht, (denen 1/10. Prozent regulirt iſt,) nichts zu erheben geſtattet, ſondern ſie ſollen gehalten ſeyn, die weitern 1/10. ohne hievon			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landgerichte. t) Sporteln u. Taxen, dann Rechnungs-Führung.	den — unterm 16. Jun. 1809. (nach supra pag. 150.) regulirten 5. Theil zu nehmen, dem Aerar ganz zu berechnen. Reſcript vom 21. September 1813. vid. infra pag. 308. V. Vormundſchaften.	1813	55	1289
	Wegen der Perzeption der Sporteln und Taxen der Landgerichte iſt für den Rezatkreis ein beſonderes Ausſchreiben unterm 15. Auguſt 1816. erlaſſen worden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 248.			
u) Verweſung d. Landgerichte.	Was bei dergleichen proviſoriſchen Anordnungen den Verweſern von den landgerichtlichen Funktions-Gehältern zu gute kommen ſolle, iſt unterm 24. Febr. 1815. ausgeſchrieben worden, und eine neuerliche Beſtimmung erfolgte, bei Gelegenheit der angeordneten Verweſung des Landgerichts Stadtamhof, unterm 31. Mai 1816. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 78. und 6. Band pag. 304.			
v) Verpflichtung der Aſſeſſoren und Aktuare.	vid. supra pag. 63. E. Eid, und supra pag. 14. dann 20. A. Aktuare und Aſſeſſoren.			
Landgerichts-Aerzte.	vid. supra pag. 10. — 12. Lit. A. Aerzte.			
Landkarten von Baiern.	Die Herausgabe königl. baier. Landkarten, Pläne ꝛc. ohne Miniſterial-Erlaubnis iſt bei 100 fl. bis 500 fl. Strafe verboten. Reſcript vom 25. Jul. 1810.	1810	35	588
	Nach Reſcript vom 4. Mai 1813. ſollen nur die Miniſterial- und Centralſtellen, dann von den Kreisſtellen die königl. General-Kommiſſariate, Finanz-Direktionen und Appellations-Gerichte befugt ſeyn, die Karte von Baiern aus dem Regie-Maximum ſich anzuſchaffen; wogegen die Landgerichte, Rent- Forſt- Maut- Salinen- Bergwerk- ꝛc. Aemter dann Inſpektionen, nur diejenigen Blätter, welche ihren Amtsbezirk enthalten, ſich anſchaffen dürfen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 74.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Landwehr.	vid. L. Landes-Bewaffnung supra pag. 146. ꝛc.			
Landwirthſchafts-Verein.	Die Konſtitution des Landwirthſchafts-Vereins wurde unterm 9. Okt. 1810. als Entwurf der Satzungen gedachten Vereins ausgeſchrieben, und dieſer Entwurf mittelſt nachgefolgten weitern allerhöchſten Reſcripts vom nemlichen Tage genehmiget.	1810	59 71	1057 1329
	Die Wochenblätter und ſonſtige offizielle Verſendungen des landwirthſchaftlichen Vereins mit der Poſt ſind, gegen Zalung eines Averſums von 100 fl. — zur Central-Poſt-Kaſſe, portofrei, wenn die Verſendung unter einem Kreuz-Bande erfolgt. Ausſchreiben vom 20. April 1811. vid. infra pag. 213. P. Poſtweſen.	1811	36	716
	Zu den — im Jahr 1812. angeordneten landwirthſchaftlichen Feſten in den Kreiſen haben Se. Königliche Majeſtät 700 fl. — für jeden Kreis (und überdieß noch 800 fl. — weiters für den Iſarkreis, mithin 1500 fl. für letztern wegen des Central-Feſtes) bewilligt. Reſcript vom 21. Auguſt 1812.	1812	27	1482
Langenargen.	vid. supra pag. 19. A. Argen.			
Laudemial-Erhebung.	Den Gutsherren, Stiftungen und Kommunen iſt die Erhebung der Laudemial-Gefälle nur dann geſtattet, wenn ſie auf Beſitzungen ſchon hergebracht ſind, keineswegs darf aber dergleichen Erhebung auf die Erweiterung der Gebäude oder Errichtung neuer Gebäude extendirt werden. Reſcript vom 29. Nov. 1815. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 84. et vid. supra pag. 86. G. Gemeinde-, dann infra pag. 271. S. Stiftungsweſen, ferner supra pag. 99. G. Gewerbe.			
Lebens-Zeugniſſe.	Dergleichen Zeugniſſe, welche blos zur Sicherheit der königl. Kaſſen dienen, damit keine Beſoldungen oder Penſionen auf die Namen verſtorbener Perſonen erhoben werden, ſind weder zu taxiren noch zu ſtempeln; dahingegen andere zu ſonſtigem Privatgebrauch mit — 30 kr. zu ſportuliren und mit dem Gradationsſtempel zu verſehen ſind. Reſcript vom 4. Oktober 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 153. et vid. infra pag. 259. S. Stempel, und infra pag. 284. T. Taxen.			
Legate.	Die — als Legate bewilligte Hofpenſionen ſind, nach Reſcript vom 31. Dezember 1814., bei dem Bezug ins Ausland vom regulirten Abzug ad 1/3. befreit. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 69. et vid. supra pag. 3. A.			

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Lehenrößler. (Boten und Kutſcher.)	Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 15. Jul. 1808. iſt die Aufſicht und Leitung des Boten- und Lehenrößler-Gewerbs der General-Poſt-Direktion übertragen, und in einem weitern Reſcript vom nämlichen Tag und Jahr ſind wegen Beſchränkung des Botenweſens beſondere allerhöchſte Beſtimmungen ertheilt worden. vid. supra pag. 38. B. Boten et supra pag. 99. G. Gewerbsgegenſtände.	1808	35	1537
	Obige Beſchränkungen wurden einsweilen pro 1818. aufgehoben, und den Boten der Transport aller Packete und Gelder wieder freigegeben. Reſcript vom 24. Dezember 1817. Allgemeines Intelligenzblatt 1818. Num. 1. pag. 1.			
	Den Lehenrößlern und Privatkutſchern iſt das Tragen der — in dem Reſcript vom 13. Jul. 1809. beſchriebenen Poſtkleidung unterſagt.	1809	50	1130
	Nach Reſcript vom 1. Jul. 1812. werden die Lehenrößlers-Gewerbsſtrittigkeiten in erſter Inſtanz von den Lokal-Polizeiſtellen, in zweiter aber von den königl. General-Kreis-Kommiſſariaten entſchieden.	1812	39	1305
	Conf. das Edikt vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 34. nach welchem dergleichen Entſcheidungen in zweiter Inſtanz der Kompetenz der — ſeit 1817. neukonſtituirten Regierungen, Kammern des Innern, zugewieſen ſind.	1817	14	256
Lehensſchultheiſen.	vid. infra pag. 246. S. Schultheiſen.			
Lehens- und Hoheits-Sektion.	Deren Organiſation iſt unterm 25. Auguſt 1808. erfolgt, und dabei ausführlich beſtimmt worden, welche Gehälter die Individuen erhalten ſollen, und welche Uniforme ihnen gebühren. vid. infra pag. 296. U. Uniforme.	1808	49	1939
	Deren Kompetenz wurde unterm 9. November 1814 *) erweitert, bei der — im Jahr 1817. erfolgten Miniſterial-Organiſation jene aber dem neuerrichteten General-Fiskalat zugewieſen. Edikt vom 16. April 1817. Tit. II. §. 6. *) Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 137.	1817	17	384
Lehens-Sachen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Wegen der Behandlung der Lehens-Gegenſtände iſt unterm 18. Oktober 1803. ein allerhöchſtes Edikt zur genaueſten Nachachtung erſchienen.	1803	44	873
	Unterm 7. Jul. 1808. wurden dieſe Beſtimmungen in einem — in 229 §§. abgetheilten allerhöchſten Edikt erneuert.	1808	48	1893
b) Auflöſung d. Lehens-Verbandes. (Allodifikation.)	In dem allerhöchſten Reſcript vom 3. Febr. 1809., wurde die Auflöſung des Lehen-Verbandes zwiſchen den — der königl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren dann ihren Vaſallen befohlen.	1809	11	257

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg	Num.	pag.
Lehens-Sachen. b) Auflöſung d. Lehens-Verbandes. (Allodifikation.)	Wegen der Ablöſung der Privatlehen wurde unterm 10. Auguſt 1810. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion erlaſſen, welcher unterm 31. Jänner 1814. eine Erläuterung nachfolgte, die unterm 26. September 1816. mit einer Erklärung des — §. 4. wegen Umwandlung der After- und Privatlehen in Erbrecht oder bodenzinnſiges Eigenthum, erneuert wurde.	1810 1814 1816	39 9 33	657 209 611
	Weitere Beſtimmungen über die Allodifikations-Normen ſind unter jeder Gattung der Lehen enthalten, wie folgt:			
c) Beutellehen.	Wegen Behandlung der Beutellehen ſind unterm 4. März 1806. nähere Beſtimmungen erfolgt, welche unterm 14. November 1807. unter Modifikationen erneuert wurden.	1806 1807	12 50	110 1775
	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 4. September 1811. ſind die Beutellehens-Konfirmirungen aufgehoben.	1811	55	1083
d) Faſſionen zur Allodifikation.	Wie die Herſtellung der Faſſionen der Kronlehen, und der — zur Allodifikation geeigneten Ritter — dann der — mit der Jurisdiktion verſehenen Beutellehen geſchehen ſolle, wurde unterm 12. Dezember 1811. inſtruirt. Dieſer Inſtruktion iſt unterm 11. November 1815. eine weitere allerhöchſte Beſtimmung wegen Herſtellung der Ritter-Lehens-Allodifikations-Faſſionen nachgefolgt.	1811 1815	80 48	1833 969
	Nach Reſcript vom 16. Februar 1813. ſollen die Lehens-Faſſionen mit ihren Beilagen auf das ediktmäßige Stempelpapier gefertiget werden. vid. infra pag. 261. S. Stempelweſen.	1813	11	262
e) Gemeine Lehen.	vid. infra pag. 159 lit. r. Umwandlung derſelben.			
f) Hand-Einſchreib- oder Freilehen.	Wegen der Behandlung der ſogenannten Hand-Einſchreib- oder Freilehen ergieng unterm 13. Oktober 1807. eine beſondere ausführliche Inſtruktion.	1807	47	1667
g) Kunkel- oder Weiberlehen.	Rückſichtlich der Erbfolge der Weiber in Kunkellehen erfolgte unterm 13. April 1807. ein allerhöchſtes Reſcript.	1807	17	669

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Lehens-Sachen. h) lehenherrliche konſentirte Schulden.	Rückſichtlich der Hilfsvollſtreckung bei lehenherrlich konſentirten Schulden iſt unterm 3. Auguſt 1807. beſondere allerhöchſte Entſchlieſung erfolgt.	1807	37	1364
i) Mannlehen. (gemeine)	Wegen der gemeinen Mannlehen ergieng unterm 12. September 1806. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1806	39	345
k) Muthungen.	Die allerhöchſte Verordnung vom 23. Mai 1806. und der Nachtrag vom 4. Jul. 1806. beſtimmen die nähern Erforderniſſe der Ritterlehens-Vaſallen bei Lehens Muthungen.	1806	{23 30	190 261
	In Betreff der Muthungen der ehemaligen Reichs- und anderer Lehen in der Obern Pfalz wurde das allerhöchſte Reſcript vom 22. Mai 1807. erlaſſen, und in dem allerhöchſten Reſcripte vom 3. Jul. 1811. beſtimmt, wie die Muthung der — zu Lehen rührenden Erbämter von Altbaiern und von den aufgehobenen Hochſtiftern geſchehen ſolle.	1807 1811	26 43	1016 833
	Conf. infra: Ritter-Vaſallen-Verhältniſſe, lit. n.			
l) Paſſivlehen des Staats.	Die — aus den Staats-Paſſivlehen entſpringende Vaſallen-Verhältniſſe des Königs Majeſtät gegen die Landes-Unterthanen ſind als aufgehoben erklärt. Reſcript vom 17. April 1807.	1807	36	1346
	In Beziehung hierauf wurde unterm 17. November 1807. der Maasſtab der Entſchädigung des Staats an die Privat-Aktiv-Lehensbeſitzer ausgeſchrieben, in dem allerhöchſten Reſcript vom 18. Auguſt 1815. aber mit der Beſtimmung erneuert, daß dieſe Entſchädigungs-Rate nach einem 20jährigen Durchſchnitts-Ertrage bemeſſen — und jährlich aus den Rentamts-Kaſſen entrichtet werden ſolle.	1808 1815	4 36	199 753
m) Ritterlehen.	Wegen Herſtellung der Faſſionen zur Ablöſung der Ritterlehen iſt unterm 11. November 1815. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion erfolgt.	1815	48	969
n) Ritter-Vaſallen-Verhältniſſe.	Dieſe ſollen nur in geſezlichen Entſchuldigungsfällen Abgeordnete zur Lehens-Muthung bevollmächtigen dürfen, jedoch in feierlicher Kleidung und Degen erſcheinen. Reſcript vom 23. Mai 1806. vid. supra lit. k. Muthungen.	1806	23	190

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Lehens-Sachen. o) Schulden auf Lehen.	Wegen der Hilfs-Vollſtreckung der lehenherrlich konſentirten Schulden erfolgte unterm 3. Auguſt 1807. eine beſondere Entſchlieſung, rückſichtlich der Ertheilung der lehenherrlichen Konſenſe zur Lehens-Verpfändung aber ergieng ſchon vorher die allerhöchſte Verordnung vom 21. Jul. 1807. vid. infra: Erblehen- und Erbzinnslehen-Verpfändungen.	1807 1807	37 33	1364 1260
p) Strittigkeiten.	Nach Reſcript vom 3. Jun. 1808. ſollen die Strittigkeiten über Ritter-Lehens-Pferd-Surrogate im adminiſtrativen — und nicht im gerichtlichen Weg entſchieden werden.	1808	27	1291
q) Taxen.	Die Lehen-Allodifikations-Taxen ſollen ſo gering als möglich gerechnet, und deswegen bei den Taxationen nur einiges Perſonale adhibirt werden. Reſcript vom 26. Oktober 1813. vid. infra pag. 286. T. Taxen, plura.	1813	63	1439
r) Umwandlung der Lehen.	Wegen Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigenthum ergieng unterm 6. Jun. 1815. eine allerhöchſte Beſtimmung. Dieſer Beſtimmung folgte unterm 7. Auguſt 1815. eine weitere Verordnung, wegen Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbpacht, nach. vid. supra pag. 157. lit. e.	1815 1815	26 34	481 721
	Neue Beſtimmung ergieng am 24. Auguſt 1817. Gerei'ſche Sammlung 7. Band pag. 449.			
s) Verbriefung der Lehens-Veräuſſerungen.	Das Verbot der Protokollirung und Verbriefung der Lehens-Veräuſſerungen wurde unterm 21. Jul. 1807. erneuert.	1807	29	1114
t) Weiberlehen.	vid. pag. 157. lit. g. Kunkellehen.			
u) Werthsbeſtimmung.	Wie der Werth der Lehen ausgemittelt werden ſolle, wurde unterm 11. Jänner 1813. bekannt gemacht. Gerei'ſche Sammlung 3. Band pag. 16.			
Lehens-(Erbzinns-) Verpfändung.	Verpfändungen der gemeinen Erblehen- und Erbzinns-Güter im ehemaligen Fürſtenthum Ansbach ſollen nur auf 2/3. des Werths Statt finden, höhere Verpfändungen aber ohne Genehmigung des Erbzinnsherrn nicht geſchehen. Reſcript vom 29. Auguſt 1806. vid. infra pag. 303. Lit. V. Verpfändungen.	1806	37	321

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Lehrbriefe der Handwerker.	vid. supra pag. 104. Lit. H. Handwerker.			
Leibeigenſchaft.	Dieſe wurde, nach der Reichs-Konſtitution vom 1. Mai 1808. Theil I. §. III. aufgehoben, und in einem allerhöchſten Edikte vom 31. Auguſt 1808. wegen dieſer Aufhebung nähere Beſtimmung ertheilt.	1808	22 149	987 1933
	Beſtätigt durch die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 6. Geſetzblatt 1818. Num. 7. pag. 116.			
Leibfällige Güter.	Die Reluition der ſtrengleibfälligen Güter iſt, nach Reſcript vom 20. Jun. 1817. als keine Ablöſung von Grundgerechtigkeiten erklärt, und ſoll daher als Verkauf eines bereits heimgefallenen Guts behandelt werden, mithin zum Geſchäftskreis der Finanz-Kammern gehören. Gerer'ſche Sammlung 7. Band pag. 426.			
Leichen.	Das Beerdigen der Leichen in den Kirchen und Grüften iſt, als der Geſundheit höchſt ſchädlich, gänzlich unterſagt, und hiezu der Kirchhof beſtimmt. Kurfürſtliche Ausſchreiben vom 28. Jänner und 10. Februar 1803. vid. supra pag. 120. K. Kirchenſachen.	1803	5 7	65 92
	Auch wurde unterm 8. Februar 1803. die Beiſetzung der Leichen in den Kirchen verboten. vid. supra pag. 29. B. Beerdigung.	1803	7	92
Leutkirch.	Dieſe ehemalige Reichsſtadt wurde im Jahr 1802. erworben, und im Jahr 1810. an die Krone Würtemberg abgetreten. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen und Abtretungen.			
Lindau.	Ehemalige Reichsſtadt wurde im Jahr 1802. acquirirt. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Litographiſche Anſtalten.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 22. Jun. 1815. wurde eine genaue Unterſuchung über den Beſitzſtand der lithographiſchen Anſtalten angeordnet, und den General-Kreis-Kommiſſariaten geſtattet, die Konzeſſionen deshalb zu ertheilen, jedoch jedesmal davon Anzeige an die allerhöchſte Stelle zu erſtatten befohlen.	1815	28	529
	Conf. das Edikt über den Wirkungskreis der Regierungs-Kammern in den Kreiſen vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 32. wodurch die åltern Beſchränkungen wegen Verleihung von Buchdruckereien ꝛc. aufgehoben — und dieſe den Regierungen ohne weitere Anzeige geſtattet ſind.	1817	14	255
Lohe- oder Gerber-Rinde.	Dieſe ſoll, nach Kurfürſtlicher Verordnung vom 30. Dez. 1801., gegen Zalung nach Bedürfnis abgegeben, und zu dieſem Zweck die Anlegung von ordentlichen Schälwaldungen vollzogen werden.	1802	2	26
Lokal-Kommiſſariate.	Nach dem organiſchen Edikte vom 23. September 1810. ſind in den Städten Augsburg und Nürnberg Lokal-Kommiſſariate errichtet worden, deren Perſonale und Gehalt unterm 7. Okt. 1810. beſtimmt wurde. vid. infra pag. 256. S. Stadt-Kommiſſariate.	1810	47 52	811 899
	Dieſe Lokal-Kommiſſariate haben jedoch durch die — gemäs der allerhöchſten Beſtimmung vom 20. Febr. 1817. geſchehene neue Kreis-Eintheilung ihre Auflöſung erhalten.	1817	8 9	116 137

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Lotterie-Anlehen.	Wegen der Aufnahme eines verzinnlichen Lotterie-Anlehens von 12 Millionen Gulden und eines unverzinnslichen von 6 Millionen Gulden iſt unterm 2. März 1812. eine allerhöchſte Bekanntmachung erfolgt, und dabei die Art und Weiſe der Zurückzalung, dann die — hierauf haftenden Prämien ausgeſchrieben worden. vid. supra pag. 17. A. Anlehen.	1812	15	425
	Wegen Erhebung dieſes Anlehens ergieng unterm 14. Februar 1813. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung.	1813	9	209
	Die geſchehene Verlooſung der gedachten Prämien pro 1813. iſt im September 1813. erfolgt, und die zweite Verlooſung pro 1814. unterm 18. Jul. 1815. öffentlich bekannt gemacht worden.	1815	32	74
	Nach den Reſcripten vom 26. November und 13. Dezember 1813. dürfen die Lotterie-Anlehensloose bei Realitäten-Kaufſchillings-Zalungen angenommen werden, und, in dem allerhöchſten Reſcript vom 29. Jul. 1814., iſt auch deren Annahme zur Abtragung der ältern Ausſtände geſtattet. Gerel'ſche Sammlung 3. Band pag. 125. bis 126. und 4. Band pag. 191. plura, et vid. supra pag. 25. A. Ausſtandsweſen, dann infra pag. 253. S. Staats-Realitäten.			
	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 16. Jul. 1816. ſind die Lotterie-Anlehens-Looſe von Lit. E. — M. der Central-Peräquations-Kaſſe überwieſen, und von derſelben zu verzinnſen, mithin nicht mehr als Staatspapiere zu betrachten.	1816	27	499
	Dieſe Beſtimmung wurde jedoch unterm 24. Februar 1817. aufgehoben, und dieſe Looſe ſollen noch ferner als Staatspapiere gültig ſeyn, auch deren Verlooſung eintreten, wenn die Looſe von A. — D. getilgt ſeyn werden. Die Zinnſen ſoll die Staats-Schuldentilgungs-Kaſſe berichtigen, dagegen aber die Central-Peräquations-Kaſſe hiefür den Erſaz an jene wieder leiſten.	1817	8	119

Rubriken.	L.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Lotto, und Lotto-Spiele. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Durch das allerhöchſte Reſcript vom 1. Mai 1807. iſt das Zahlenlotto im ganzen Königreiche organiſirt, und einer eigenen General-Adminiſtration untergeordnet worden.	1807	20	790
	In einem Ausſchreiben vom 3. Auguſt 1807. wurden die Lotto-Wett-Comtoirs, das Ausſpielen von Gütern, Waaren und Effekten ſtreng verboten. Unterm 14. Auguſt 1810. iſt dieſes Verbot auf alle Einſäze in auswärtige Lottoſpiele extendirt worden, was eigentlich eine Erneuerung der ältern Straf-Mandate, insbeſondere aber der Kurfürſtlichen Verordnung vom 26. Febr 1802., war.	1807 1810 1802	36 40 10	1343 674 158
	Alle Einſäze ins königl. Zahlen-Lotto ſollen, nach Reſcript vom 13. Oktober 1812., baar, und nicht in Staats-Obligationen geſchehen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 11.			
b) Defraudationen.	Deren Unterſuchung eignet ſich für die polizeilichen Amtsbehörden, und die Appellation gegen die Erkenntniſſe derſelben findet an die einſchlägigen Finanz-Direktionen Statt. Reſcript vom 11. November 1808.	1808	67	2671
c) Kautionen.	Die Lotto-Kollekteure ſollen eine — mit ihren Einnahmen im Verhältniß ſtehende Kaution ſtellen. Reſcript vom 30. Oktober 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 48. et vid. supra pag. 119. Lit. K. Kautionen.			
Lumpenſammeln.	Dieſes ſoll den inländiſchen Papiermüllern, ſie mögen in den treffenden Kreiſen wohnen oder nicht, gegen Vorweis des amtlichen Certifikats, im ganzen Königreiche, eben ſo, wie das Aſchenſammeln den betreffenden Gewerbsleuten bewilliget iſt, verſtattet ſeyn. Reſcript vom 14. Mai 1809.	1809	37	836
	Erneuert in dem allerhöchſten Reſcript vom 21. Mai 1810. mit der Einſchränkung, daß Zwiſchenhändler, welche das Materiale vertheuern, nicht begünſtigt werden ſollen. vid. supra pag. 19. A. Aſchenſammeln.	1810	25	431

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Maaſe und Gewicht. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Uiber das Verhältniß der Münchner Meſſerei und des Gewichtes enthält das Regierungsblatt von 1802. die nähern Beſtimmungen, ſo wie das Reſcript vom 29. Dezember 1805. die Vergleichung gegen das franzöſiſche, worauf unterm 10. März 1808. eine nähere Bekanntmachung hierüber erfolgte.	1802 1806 1808	43 10 13	753 80 662
	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 28. Februar 1809. ſoll im Umfange des Königreichs einerlei Gewicht und Maaß beſtehen, wozu das alte baieriſche beſtimmt — und das Verhältniß deſſelben dabei genau angegeben worden iſt.	1809	20	473
	In den neuern Verordnungen vom 30. März 1810. und 7. Jun. 1811. ſind die Termine zur Einführung dieſer neuen Maaſe und des Gewichts beſtimmt.	1810 1811	14 40	225 785
	Unterm 6. September 1811. erfolgte die Ausſchreibung der Maaß- und Gewichts-Reduktion in allen Provinzen des Königreichs.	1811	60	1177
b) Apothekergewicht.	vid. supra pag. 18. Lit. A. Apotheker-Gewicht.			
c) Holzmaaß.	Unterm 31. Dezember 1814. wurde die Einführung eines Normal-Holzmaaſes nach Klaftern im ganzen Königreiche angeordnet. vid. supra pag. 110. H. Holzmaaß.	1815	2	21
d) Kalkmaaß.	Die Einführung eines Normal-Kalkmaaſes iſt unterm 7. Jul. 1811. verordnet worden. vid. supra pag. 117. K. Kalkmaaß.	1811	41	819
e) Silbergewicht.	Desgleichen des Silbergewichts sub dato 19. April 1811. vid. infra pag. 247. S. Silbergewicht.	1811	31	593

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Mähnatanlage.	vid. infra pag. 306. V. Viehſteuer.			
Märkte. a) Getreidmärkte. b) Jahrmärkte.	vid. supra pag. 98. G. Getreide-Schrannen. vid. supra pag. 112. J. Jahrmärkte.			
Märkte- od. Orts-Verfaſſung.	Wegen der Juſtiz-, Polizei- und Kameral-Verwaltung der Städte und Märkte ſind, unterm 20. März 1806., die erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen worden. vid. supra pag. 86. G. Gemeinden, und die dort allegirten neueſten organiſchen Verordnungen.	1806	15	129
Mäuſe. (Feld-)	Wegen deren Verminderung iſt unterm 22. September 1802. eine ausführliche Inſtruktion erlaſſen — und in der nachgefolgten Verordnung vom 25. Oktober 1802. verboten worden, daß zu deren Vertreibung kein Mittel, wozu Gift nöthig iſt, genommen werden dürfe.	1802 1802	39 44	681 762
Magiſtrats-Organiſation in München.	Deshalb ſind unterm 14. November 1804. und 5. Februar 1805. zwei allerhöchſte Reſcripte ergangen.	1805	9	332 bis 342
Mahl- oder Mehl-Accis.	Die Accisabgabe vom Getreide wurde unterm 28. Jul. 1815. als eine gemeindliche Revenüe erklärt, und daher deren Abſchreibung bei den Staats-Kaſſen von 18$\frac{1}{1}\frac{5}{6}$. an befohlen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 55. bis 56. et vid. supra pag. 86. G. Gemeindeſachen.			
Mainkreis-Parzellen.	Durch den Staats-Vertrag mit dem ehemaligen Grosherzogthum Würzburg vom 26. Mai 1810. ſind mehrere Parzellen des Mainkreiſes dahin abgetreten, dieſe aber mit der — im Jahr 1814. erfolgten Acquiſition dieſes Grosherzogthums wieder erworben worden. vid. infra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1810 1814	50 47	862 1257
Majorate.	vid. supra pag. 12. A. Adeliche Majorate.			
Malefiz-Koſten.	vid. supra pag. 133. — 137. K. Kriminalgegenſtände.			
Maltheſer-Orden.	vid. supra pag. 114. Lit. J. und infra pag. 188. Lit. O. Johanniter-Orden, deſſen Hauptſiz in Maltha war, und daher auch unter dem Namen: Maltheſer-Orden, öfters vorkam, dann vid. supra pag. 66. Lit. E. Erbrechte der Maltheſer-Ordens-Glieder.			
Malz-Aufſchlag.	Wie die Müller beim Malzmeſſen zu verfahren haben, enthalten die allerhöchſten Reſcripte vom 14. November 1806. und 30. Dezember 1807. und wegen deren Verpflichtung für das Malzbrechen ſiehe das Reſcript vom 30. Auguſt 1811.	1806 1808 1811	48 2 58	428 115 1129
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 27. Jänner 1809. geſtattet, daß, im Falle öfterer Abweſenheit der verpflichteten Malzmüller, dieſe einen vertrauten Knecht zum Malzmeſſen verpflichten laſſen dürfen. vid. supra pag. 21. A. Aufſchlag.	1809	9	176
	Nach Reſcript vom 11. Februar 1811. wurde der Malzaufſchlag von — 37½ kr. auf — 50 kr. vom Mezen Malz geſezt, den Bräuern aber geſtattet, für dieſe	1811	14	274

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Malz-Aufſchlag.	Höherung 1 Pfennig pr. Maas in die Biertaxe einrechnen zu dürfen, ſo, daß ihnen nunmehr 1 kr. von jeder baier. Maas Bier, folglich 1 fl. vom Eimer, mithin 10 kr. mehr, wegen des Geldverluſtes oder Borgens, zu gute gehen.			
	Der — zur landwirthſchaftlichen Benutzung ſich eignende Kornſchrot iſt dem Aufſchlage nicht unterworfen. Reſcript vom 31. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 31. et vid. supra pag. 127. K. Kornſchrot.			
	Nach Reſcript vom 4. Oktober 1811. ſind die Malzaufſchlags-Gefälle dem Schuldentilgungsfond zur Verrechnung und Verwendung zugewieſen. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 34. et vid. infra pag. 254. S. Staats-Schuldenweſen.			
Malzmühlen.	Die Malzmühlen, welche die Bierbräuer beſitzen, und die zum Betrieb ihres Gewerbs gehören, ſind, nach Reſcript vom 31. Mai 1814., nicht beſonders in die Gewerbsſteuer einzuſchäzen. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 184. et vid. supra pag. 98. G. Gewerbsgegenſtände, dann infra pag. 268. S. Steuerſachen.			
Mandatarien ad insinuandum in loco judicii.	Mandatarien ad insinuandum in loco judicii ſind, nach dem Ausſchreiben vom 9. Jänner 1807., bei 3 Rthlr. Strafe zu beſtellen. vid. supra pag. 93. gerichtliche Inſinuationen.	1807	11	591
Manifeſte.	Dieſelbe ſind datirt, und zwar:			
	a) gegen Oeſterreich: vom 13. Okt. 1805., 17. April und 6. Jul. 1809.	1805	42	1041
		1809	31	689
			48	1089
	b) gegen Frankreich: vom 14. Oktober 1813.	1813	56	1305
Manualsführung.	Deßhalb erließ die kön. Oberdonaukreis-Regierung unterm 8. Oktober 1817. an ihre untergeordneten Aemter eine ausführliche Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 503. — 520.			
Marſch-Kommiſſariate.	Unterm 20. April 1802. wurde die Organiſation des Ober-Marſch-Kommiſſariats in Baiern ausgeſprochen, und unterm 29. Mai 1805. beſtimmt, wienach die Diäten-Berechnung des Landgerichts-Perſonals in Marſch-Angelegenheiten geſchehen ſolle. vid. supra pag. 56. D. Diäten.	1802 1805	19 23	342 633

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Maut- und Zoll-Gegenſtände.				
a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 7. Dezember 1804. wurde die proviſoriſche Zoll- und Maut-Verordnung vom 7. Dezember 1799. aufgehoben, und dagegen eine neue Zoll- und Maut-Ordnung in 26 Punkten erlaſſen.	1805	1 - 3	5 43 79-98 110 - 122
	Erneuert am 1. Dezember 1807. mit beigefügtem Tarif.	1808	1	5-112
	Weitere Erneuerung am 23. September 1811. nebſt Tarif, und einer unterm 15. Februar 1813. nachgefolgten Leuteration.	1811 1813	61 11	1345 258
	Von den — im Regierungsblatt Nro. 56 Jahrgang 1813. genannten Kolonial-Waaren iſt, ſtatt des Tarifs vom 23. September 1811., ein geminderter Maut- und Aufſchlags-Tarif unterm 23. Oktober 1812. regulirt worden.	1813	56	1319
	Wegen des Eſſito-Zolls vom Brod erfolgte unterm 18. Februar 1817. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 462.			
b) Befreiungen und Begünſtigungen.	Die Zollbefreiung der ſubjizirten Fürſten, Grafen und Herren iſt, unter gewiſſen Modifikationen, unterm 29. Mai 1807. ausgeſchrieben worden.	1807	27	1052
	Erneuert unterm 7. Jul. 1812., 18. Jun. 1813. dann in dem Edikt vom 26. Mai 1818. Abſchnitt V. §. 56. Geſetzblatt von 1818. Num. 11. pag. 209.	1812 1813	42 38	1373 897
	In einem frühern allerhöchſten Reſcript vom 28. Nov. 1817. wurde beſtimmt, daß, bis auf weitere Verfügung, von dem Eingangs-Zoll befreit ſeyn ſollen: alle Getreid- und Mehl-Gattungen, Erbſen, Bohnen, Reis, Grieß, Haferkorn, gerändelte Gerſte, Malz, Brod, Eyer, Hopfen und Gemüße. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 462.			
c) Defraudationen, und Straf-Moderationen.	Die Straf-Minderungen in Zollſachen ſind der königl. Steuer- und Domainen-Sektion unterm 24. Jul. 1816. neuerlich zugewieſen worden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 239			
	Nach Aufhebung dieſer Sektion nun der Kompetenz der Kreis-Regierungen zugewieſen. Edikt vom 27. März 1817. §. 89.	1817	14	276
	Wegen der Behandlung der Getreid- und Viktualien-Defraudationen ergieng, unterm 20. Jänner 1817., in Beziehung auf das allerhöchſte Reſcript vom 17. Oktober 1816. eine allerhöchſte Nachtrags-Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 7. Band p. 461. et vid. supra p. 97. G. Getreid-Handels-Beſchränkung.			
d) Dienſtwohnungen oder Miethgelder.	Wegen der — dem Maut-Perſonale einzuräumenden Dienſtwohnungen, bei Mangel derſelben aber an ſolches hiefür zu berichtigende Hauszinnsbeiträge aus dem Aerar, iſt unterm 18. Oktober 1808. die geeignete Beſtimmung erfolgt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 126.			
e) Freiheiten der Reiſenden mit dem Poſtwagen.	Den — mit dem Poſtwagen Reiſenden iſt von deren Bagage die Mautfreiheit zugeſtanden, ſoferne ſie keine zollbare Güter ꝛc. in ihren Koffern, Felleiſen ꝛc. mit ſich führen. Auch die Packete und Frachtſtücke unter 5 Pfund ſind von der Entrichtung der Tranſito-Mautgebühren frei, dahingegen dieſe Erhebung von allen Frachtſtücken über 5 Pfund nach den moderirten Beſtimmungen vom 27. April 1810. einzutreten hat. conf. pag. 168. Poſtwagens-Maut-Behandlung.	1810	24	409

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Maut- und Zoll-Gegenſtände. f) General-Direktion.	Wegen deren Organiſation erfolgte unterm 2. November 1807. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung.	1807	52	1825
g) Gewerbspatente.	Wegen Einführung derſelben ergieng unterm 5. April 1808. eine allerhöchſte Inſtruktion, und unterm 22. Jul. 1808. die Beſtimmung, daß die Bezalung des Patentbetrags nicht für alle 5 Jahre auf einmal, ſondern nur mit 1 fl. 30 kr. von jedem Gewerbe jährlich geſchehen dürfe.	1808 1808	17 31	833 1426
	Am 30. September 1808. erſchien wegen der künftigen Behandlung des Patentweſens eine umſtändliche allerhöchſte Verordnung, welcher am 15. September 1809. eine dergleichen wegen der Patenttaxe der Weinwirthe nachfolgte.	1808 1809	59 66	2309 1540
	Durch die allerhöchſte Verordnung vom 21. Jun. 1814., die Gewerbs-Beſteurung betreffend, hat dieſes Patentweſen ſeine Auflöſung erhalten. vid. supra pag. 98. Plura.			
h) Hall-Aemter.	Rückſichtlich des — bei den Hall-Aemtern angeſtellten Hilfs-Perſonals ergieng unterm 26. Oktober 1812. eine allerhöchſte Inſtruktion.	1812	62	1865
i) Kolonial-Waaren.	vid. pag. anteced. Allgemeine Beſtimmungen.			
k) Konſumo-Polleten.	Nach Reſcript vom 24. Jänner 1813. ſind die Maut-Paſſir-Konſumo-Polleten nicht nur von allen Handelsleuten und Krämern, ſondern auch von den Privaten, welche aufſchlagbare Waare von einem inländiſchen Ort zum andern bringen, bei Strafe der Konfiskation, am nächſtgelegenen Maut- oder Hall-Amte zu erholen.	1813	7	157
l) Konſumo-Tarif-Moderation der Kolonial-Waaren.	Von den — im Regierungsblatt Nro. 56. Jahrgang 1813. pag. 1319. und 1320. genannten Kolonial-Waaren iſt ein geminderter Maut- und Aufſchlags-Tarif unterm 23. Oktober 1813. genehmiget worden.	1813	56	1319
m) Land-, Weg- und Waſſer-Zoll.	Deſſen Erhebung wurde unterm 15. Jul. 1808. ausgeſchrieben.	1808	35	1553

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Maut- und Zoll-Gegenſtände n) Patrouillen-Korps.	Die Errichtung dieſes Korps wurde in dem allerhöchſten Reſcript vom 16. September 1811. ausgeſprochen, und unterm 4 April 1812. weiters beſtimmt, daß jede Verfehlung gegen dieſes Korps ſo angeſehen werden ſolle, als wenn das regulaire Militair beleidigt worden wäre.	1811 1812	59 24	1160 745
	Dieſes Korps wurde ſpäter wieder aufgehoben, vid. Edikt, die Errichtung einer Gensd'darmerie betr. d. d. 11. Oktober 1812. §. 2.	1812	57	1737
o) Perſonal-Verhältniſſe.	Wegen Ausſcheidung der Staats- und öffentlichen Diener der Maut-Branche erfolgte unterm 1. Oktober 1814. eine allerhöchſte Entſchlieſſung. Gerer'ſche Sammlung 4. Band pag. 139. — 140.			
p) Pferde-Maut-Abgabe, und Verkaufs-Verbot ins Ausland.	Nach Reſcript vom 9. Mai 1813. ſoll ſtatt der bisherigen Abgabe von 9 kr. vom Gulden des Werthes jedes — auſſer Land gehenden Pferdes, von jedem Pferde, ohne Unterſchied des Werths deſſelben, 30 fl. — für Maut erhoben werden.	1813	27	628
	Unterm 4. September 1813. wurde der Verkauf der inländiſchen Pferde ins Ausland bei 192 fl. 30 kr. Strafe von jedem Stück verboten. vid. infra pag 205. P. Pferde-Verkauf ins Ausland.	1813	48	1113
q) Poſtwagens-Maut-Behandlung.	Deshalb ſind unterm 1. März 1808. und 5. November 1811. ausführliche Inſtruktionen erfolgt. conf. supra pag. 166. lit. e. Freiheiten der Reiſenden mit dem Poſtwagen.	1808 1811	12 72	626 1670
r) Tarif, oder Maut- u. Zoll-Ordnung.	Die neueſte Maut- und Zoll-Ordnung iſt vom 23. September 1811. und der Tarif hiezu derſelben angehängt, unterm 15. Februar 1813. aber eine Leuteration nachgekommen, welcher unterm 23. Oktober 1813. ein geminderter Maut- und Aufſchlags-Tarif wegen der Kolonial-Waaren nachfolgte. vid. supra pag. 167. lit. l. Konſumo-Tarif der Kolonial-Waaren.	1811 1813 1813	61 11 56	1345 258 1319
	Um das Verkehr zwiſchen dem acquirirten Grosherzogthume Würzburg und dem Fürſtenthume Aſchaffenburg, dann den übrigen königl. Landen zu erleichtern, ſind unterm 24. Oktober 1814. proviſoriſche Mautbeſtimmungen getroffen — und denſelben iſt der entworfene Maut-Tarif beigefügt worden.	1814	64	1617
	Dieſer Tarif wurde unterm 13. März 1818. aufgehoben, und beide Provinzen, welche nunmehr den Untermainkreis bilden, in die königl. baier. Mautlinie gezogen. Geſetzblatt 1818. Nro. 3. pag. 28.			
s) Umzugs-Gebühren.	Für das Maut-Perſonale ergieng unterm 5. Februar 1808. ein eigenes Umzugs-Gebühren-Regulativ, welches unterm 16. Auguſt 1817. neuerlich beſtätiget wurde. vid. infra pag. 293. Lit. U. Umzugs-Gebühren.	1808 1817	8 35	474 835

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Maut- und Zoll-Gegenſtände. t) Wein-Aufſchlag.	Die in der neuen Zoll- und Maut-Ordnung von 1807. enthaltene Beſtimmungen wegen Aufſchlags-Nachzalung von dem Weine und Brandweine wurden unterm 8. März 1808. modifizirt.	1808	12	606
	Wegen Einbringung der Wein-Maut und des Aufſchlags erfolgte unterm 4. Jänner 1811. eine allerhöchſte Beſtimmung, und unterm 25. Jul. 1814. die Aufhebung des ſogenannten Wein-Einlag-Geldes. Gerer'ſche Sammlung 4. Band pag. 179.	1811	6	83
	Wegen der Maut von den Weinen ergieng unterm 13. April 1813. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, welche jedoch auf die neuen Acquiſitionen von Würzburg und Aſchaffenburg keine Beziehung hatte, indem für dieſe ein geminderter Tariff ehemals exiſtirte.	1813 1814	22 64	520 1617
	Conf. das Edikt vom 13. März 1818., die Einverleibung des — aus dieſen beiden Provinzen neugebildeten Untermainkreiſes in die königl. baier. Maut-Linie betreffend. Geſezblatt 1818. Nro. 3. pag. 28.			
Max-Joſeph-Orden.	vid. infra pag. 188. O. Orden.			
Medaille des Verdienſtes.	Nach Reſcript vom 13. April 1807. ſoll dieſe Medaille an einem — 1 Zoll breiten — aus 2 weißen und 3 hellblauen ſchmalen Streifen zuſammengeſezten ſeidenen Bande an der linken Bruſt im Knopfloche getragen werden. vid. infra pag. 188. O. Orden des Civil-Verdienſtes.	1807	17	666
Mediatiſirte.	vid. infra pag. 248. S. Souverainitäts-Lande.			
	Das Fürſtenthum Eichſtädt wurde im mediatiſirten Zuſtande an den Herrn Prinzen Eugen, Herzogen von Leuchtenberg, abgetreten. Königl. Erklärung vom 15. November 1817. vid. supra pag. 141. L. Länderabtretungen.	1817	40	947
Medicinalweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Das organiſche Edikt über den Wirkungskreis des — für die mediziniſchen Anſtalten nominirten Perſonals iſt unterm 8. September 1808. ergangen, und das Perſonale ausgeſchrieben worden.	1808	56	2189 2218
	Erneuert am 16. Jänner 1811.	1811	7	101
	Unterm 16. April 1817. erfolgte die Errichtung eines Ober-Medicinal-Kollegiums in München und unterm 25. April 1817. die Perſonals-Ernennung. vid. infra pag. 187. O. Ober-Medicinal-Kollegium.	1817 1817	17 19	369 445 446
b) Chirurgen.	vid. supra pag. 52. Lit. C. Chirurgen, das Verbot gegen alle Ordination und innerliche Behandlung der Kranken von denſelben betreffend.			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Medicinalweſen.				
c) Hebammen.	vid. Lit. H. supra pag. 105. und 106.			
d) Impfgegenſtände.	vid. Lit. B. supra pag. 36. und 37.			
e) Landärzte.	vid. Lit. L. supra pag. 142.			
f) Land- und Stadtgerichts-Aerzte.	vid. Lit. A. supra pag. 10. — 12.			
g) Medicinalräthe.	Der Gehalt eines Medicinalraths ſoll, nach dem Reſcript vom 4. Nov. 1803., in 800 fl. — beſtehen, und den Wittwen dann Kindern derſelben die Hälfte der — den Wittwen und Kindern der Landes-Direktionsräthe ausgeſezten Penſionen zukommen.	1803	47	953
h) Kommitéen.	Deren Organiſation erfolgte unterm 8. Dezember 1808. und 19. Februar 1811.	1808 1811	72 16	2889 306
i) Prüfung der mediciniſchen Kandidaten.	Deswegen ergieng unterm 8. Dezember 1808. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1808	72	2909
Memmingen.	Ehemalige Reichsſtadt, welche im Jahr 1802. erworben wurde. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Mendikanten. a) auswärtige.	Die — auf dem Betteln betreten werdende ausländiſche Mendikanten ſind als Vaganten zu behandeln. Kurfürſtliches Ausſchreiben vom 25. Aug. 1802.	1802	36	633
b) inländiſche.	Nach Reſcript vom 17. März 1809. genießen die inländiſchen Mendikanten-Klöſter die Aufſchlagsbefreiung von ihrem Bier zu 10 fl. pr. Kopf, und vom Fleiſch zu 1 fl. 30 kr. pr. Kopf oder Kloſter-Individuum. Geret'ſche Sammlung 1. Band. pag. 32. et vid. supra pag. 22. A. Aufſchlagsweſen.			
Mennonitten-Zeugſchaften.	Wie dieſe gerichtlich aufzunehmen ſind, wurde unterm 20. Oktober 1811. beſtimmt. vid. supra pag. 95. G. Gerichts-Gegenſtände, et infra pag. 316. Z. Zeugſchaften.	1811	68	1601
Meß-Stipendien.	Dieſe ſollen bei den — in der allerhöchſten Verordnung vom 6. Nov. 1813. beſtimmten Strafen nicht in das Ausland verſendet werden. vid. infra pag. 273. S. Stipendien.	1813	60	1369
Meublirung der Geſchäfts-Lokalitäten.	Dergleichen Anſchaffungen dürfen ohne allerhöchſte Bewilligung nicht geſchehen. Reſcript vom 30. November 1810. vid. supra pag. 44. und 92.	1810	72	1347
Meyerſchafts-Friſten.	Das — am 3. Mai 1779. für die Provinz Baiern erlaſſene — und in dem Jahre 1807. auch auf die Provinz der obern Pfalz und Neuburg ausgedehnte Meyerſchafts-Friſten-Mandat für die alt Kaſtenämtlichen Grundholden, ſoll noch in ſo lange anwendbar ſeyn, bis deſſen Aufhebung oder Moderation ausgeſprochen ſeyn werde. Allerhöchſtes Reſcript vom 13. Sept. 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 460.			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Militair. a) Aſſignationen.	Die Militair-Aſſignationen der königl. Central-Staats-Kaſſe ſind, nach der Verordnung vom 7. Februar 1812., einzuziehen und einzuſenden. Erneuert am 29. März 1814. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 254. dann 4. Band pag. 257. et supra pag. 21. A. Aſſignationen.			
b) Aufgebot d. Königs.	Das Edikt hierüber und zur Mobiliſirung der National-Garde zweiter Klaſſe iſt unterm 28. Februar 1813. erfolgt. vid. infra pag. 182. N. National-Garde.	1813	12	273
c) Befreiung.	Gewerbs-Uibernahmen dürfen, nach Reſcript vom 13. November 1807., nicht eher vollzogen werden, als bis der Kompetent ſich über die Befreiung vom Militair-Verband ausgewieſen haben wird. vid, supra pag. 100. G. Gewerbsgegenſtände, et conf. pag. 172. Entlaſſungs-Geſuche lit. k.	1807	50	1753
d) Begräbniskoſten.	Dieſe ſind in dem Reſcript vom 14. Jul. 1804. genau beſtimmt worden.	1804	33	745
e) Bürger-Militair-Organiſation.	vid. supra pag. 48. B. Bürger-Militair.			
f) Civil-Rechtsſachen des Militairs.	Rückſichtlich der — in Civilſachen gegen Militair-Perſonen anzuwendenden Geſeze wurde unterm 11. Jun. 1816. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen. Conf. pag. 173. lit. o. Gerichtsſtand des Militairs.	1816	21	387
g) Deſertion oder Entweichung.	Die darauf geſezten Strafen werden in dem Ausſchreiben vom 16. Sept. 1806. erneuert, und wegen Führung der Vormerkungs-Bücher über die Deſerteurs-Konfiskations-Gelder wird den Gerichten in dem Reſcript vom 19. Mai 1804. die geeignete Weiſung ertheilt. vid. supra p. 54. Lit. D. wegen der — auf die Aufbringung der Deſerteure beſtimmten Belohnungen.	1806 1804	40 25	354 589
h) Dienſt-Jahre.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 23. September 1804. ſoll ein Felddienſt-Jahr jedesmal für zwei Friedensdienſt-Jahre dem treffenden Militair angerechnet werden.	1804	42	891
	In dem Militair-Kanton-Reglement vom 7. Jänner 1805. wurde §. 9. dieſe Vergünſtigung erneuert, und die ganze Dienſtzeit eines Militairpflichtigen auf acht Jahre beſtimmt, in dem neueſten Konſcriptions-Geſez vom 29. März 1812. ſolche aber auf ſechs Jahre herabgeſezt.	1805 1812	7 22	255 593
i) Einquartierung und Verpflegung.	Dem beurlaubten Militair darf kein freies Obdach und keine Verpflegung zuſtanden werden; wenigſtens iſt daſſelbe dergleichen zu fordern nicht berechtigt. Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1802. vid. supra pag. 64. E. Einquartierung, et infra pag. 177. Rationen für die Kavallerie.	1802	10	165
	Eben ſo haben die Familien des Militairs und zwar die Offiziersfrauen, deren Männer im Felde befindlich ſind, auf Einquartierung keinen Anſpruch, und die Weiber der Unteroffiziere oder Gemeinen ſich mit dem Quartier und Brod in den Kaſernen zu begnügen, mithin weitere Unterſtüzung nicht zu verlangen; wogegen aber nach dem Sinne des Reſcripts vom 9. Jun. 1807. die kommandirenden Offiziere eines fremden Depots Quartier zu fordern berechtiget ſind, ihre Speiſe und Trunk hingegen baar bezalen müſſen.	1807	37	1363

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Militair. i) Einquartierung und Verpflegung.	Das Reglement über die Einquartierung und Verpflegung der königl. baier. Truppen im Innlande zur Friedenszeit iſt unterm 19. Jun. 1808. ergangen, und als Nachtrag hiezu unterm 12. Auguſt 1808. wegen Vergütung für Fourage und Vorſpannsleiſtung ein beſonderes Normativ erfolgt, welches unterm 23. Februar 1809. dann 26. Oktober 1810. erneuert wurde, worauf aber unterm 13. und 25. Oktober 1811. dann 14. November 1816. neuerliche Normen als weiterer Nachtrag nachfolgten.	1808 1808 1809 1810 1811 1816	30 42 16 64 69 72 42	1401 1766 385 1105 1617 1765 819
	In einem unterm 22. September 1814. ergangenen beſondern allerhöchſten Reſcript ſind den — auf dem Feld-Etat ſtehenden Armee-Korps vom Feldwebel abwärts, ſtatt des Fleiſches täglich — 5 kr. bewilliget; wogegen die — zu dem Feld-Etat gehörigen Offiziere ſich mit freiem Dach und Fach zu begnügen haben. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 276.			
	Nach Reſcript vom 6. März 1809. ſind die Poſtbeamten von aller Natural-Einquartierung, gegen die regulirte Geld-Konkurrenz, frei.	1809	21	500
	Wegen Verrechnung der Regiekoſten bei den Marſch- und Kriegs-Geſchäften wurde unterm 8. März 1816. eine allerhöchſte Inſtruktion erlaſſen. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 352. et vid. infra pag. 210. P. Poſtweſen.			
	Wegen Befreiung der Staats-Realitäten von allen Konkurrenzen zu den Kriegslaſten vid. infra pag. 252. plura.			
k) Entlaſſungs-Geſuche.	Wie dergleichen Geſuche abgefaßt ſeyn ſollen, deshalb wurden unterm 18. September 1806. ausführliche Beſtimmungen erlaſſen, und in wiefern dergleichen Geſuchen Statt gegeben werden dürfe, wurde in dem allerhöchſten Reſcript vom 9. Februar 1809. beſtimmt.	1806 1809	40 21	355 497
	Wegen der Gebühren- und Stempel-Erhebung von den Entlaſſungsſcheinen enthalten die allerhöchſten Reſcripte vom 21. Februar und 6. März 1816. das Nähere ausführlich. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 247. und 258. dann infra pag. 261. S. Stempel.			
l) Fiskus.	Dem Militair-Fiskus ſteht auf das Vermögen eines peti. furti et desertionis prozeſſirten Verbrechers nur dann ein Anſpruch zu, wenn zuvor der Damnifikat den erlittenen Schaden aus gedachtem Vermögen erſezt erhalten haben wird. Reſcript vom 25. Jul. 1806. vid. supra pag. 72. F. Fiskalate.	1806	32	283
	Nach Reſcript vom 23. April 1816. liegt dem Militair-Fiskal gleich den Kron-Fiskalen ob, die Rechts-Angelegenheiten der Militair-Gegenſtände zu beſorgen, und es bedarf daher eine beſondere Bevollmächtigung derſelben für jeden einzelnen Fall nicht, indem ihre Anſtellung ſchon die allgemeine Amts-Vollmacht enthält.	1816	14	267

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Militair.				
m) Gagen und Quartiergeld der Offiziere.	Das Edikt vom 9. Jul. 1803. beſtimmt die Gage und das Quartiergeld der Offiziere.	1803	32	529
n) Gensd'armerie.	vid. supra pag. 90. und 91. Lit. G. Gensd'armerie.			
o) Gerichtsſtand.	Das Ausſchreiben vom 25. Jun. 1804. enthält die diesfallſigen Beſtimmungen für peinliche Fälle, das Reſcript vom 2. September 1805. aber, ſolche für die Civil-Prozeſſe. vid. supra pag. 171. lit. f. Civil-Rechtsſtreit.	1804 1805	26 40	609 1002
	Nach Reſcript vom 15. April 1809. ſollen die Militair-Gerichte bis aufs Weitere noch fortbeſtehen, jedoch ſich ganz nach dem neueſten Edikte über die Gerichts-Verfaſſung richten. vid. supra pag. 94. G. Gerichtsgegenſtände.	1809	30	673
p) Jäger- u. Gebürg-Schüzen-Korps.	Wegen der Organiſation eines berittenen Jäger-Korps ſind unterm 13. Oktober 1805., und eines Gebürg-Schüzen-Korps unterm 17. Oktober 1805. die höchſten Beſtimmungen erfolgt.	1805	44	1091
	Leztere wurden unterm 7. Mai und 10. Jun. 1809. erneuert, bei welcher Gelegenheit die Organiſation eines freiwilligen Jäger-Korps zugleich ausgeſprochen worden iſt.	1809	35 42	785 938
q) Inſertionsgebühren wegen abweſender Militairpflichtigen.	Dieſe Gebühren ſind zwar aus den Provinzial-Kaſſen vorzuſchießen, jedoch der Haupt-Militair-Kaſſe zuzurechnen, welcher deren Tragung obliegt. Reſcript vom 25. Jul. 1806.	1806	32	283
r) Kartele. (Militair-)	vid. infra pag. 305. V. Verträge.			
s) Kommandanten.	Die Militair-Kommandanten ſollen, nach Reſcript vom 25. Februar 1802., die Polizeibehörden unterſtüzen. vid. infra pag. 207. P. Polizeigegenſtände.	1802	11	186
t) Kommunikationen bei Truppen-Dislokationen.	Bei Truppen-Dislokationen ſollen ſich die Militairbehörden jedesmal mit den Civilbeamten benehmen, und leztere mit aller Bereitwilligkeit mitwirken. Reſcript vom 29. Auguſt 1807.	1807	40	1449
u) Konſcriptions-Gegenſtände u. Rechnungsweſen.	Unterm 7. Jänner 1805. iſt ein neues Militair-Kanton-Reglement ergangen, und daſſelbe am 30. Jänner 1805. ausgeſchrieben worden. vid. supra pag. 125. K. Konſcription.	1805	7	245
	Dieſes Reglement wurde unterm 29. März 1812. in ein neues Militair-Konſcriptions-Geſez umgeſchaffen, und zu deſſen Anwendung dann Vollziehung noch beſondere Vorſchriften ertheilt.	1812	22 37 38	593 1017 bis 1304

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Militair. u) Konſcriptions-Gegenſtände und Rechnungsweſen.	Wegen der Art der Zalung und Verrechnung der Konſcriptions-Koſten, und daß jeder Konſcribirte — 12 kr. täglich nebſt Dach und Fach zur Selbſtverpflegung erhalten ſolle, wurden unterm 22. Mai 1812. die geeigneten Beſtimmungen erlaſſen. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 195.			
	Dem Aktuar der Konſcriptions-Kommiſſion paſſiren, nach Reſcript vom 19. Mai 1812., keine Diäten. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 209.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 22. Dezember 1812. enthält die Normen der Konſcriptions-Entlaſſungs-Taxen, und über die Einſtellungs-Geſuche der Erſazmänner. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 18.			
	In dem allerhöchſten Reſcript vom 27. Februar 1813. ſind die Diäten für das Militair-Konſcriptions-Perſonale beſtimmt worden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 86.			
	Nach Reſcript vom 24. September 1813. ſollen die unbeſoldeten Aerzte und Chirurgen für die Unterſuchung der Konſcribirten die — darinnen regulirten Taggebühren erhalten. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 92.			
	Unterm 12. Jul. 1814. wurde beſtimmt, daß alle der Konſcriptions-Kaſſe nicht zur Laſt fallende Ausgaben durch die Kreis-Kaſſe auf Rechnung der ordentlichen Militair-Exigenz zu berichtigen ſind. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 212.			
	Eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung vom 15. November 1814. enthält die Vorſchriften, wegen der zu paſſirenden Konſcriptions-Koſten aller Art. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 212. — 217.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 13. Oktober 1814. beſtimmt die Prozent-Verrechnung für den Kaſſier und Verrechner der Konſcriptions-Kaſſe-Gelder. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 203. et vid. supra pag. 43. Brutto-Prozente.			
	Nach einem Reſcript vom 30. September 1815. ſollen den Offizieren bei dem Transport der Konſcribirten die reglementsmäßigen Diäten, den Unter-Offizieren und Soldaten aber, während der Dauer des Transports der	1815	39	809

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Militair. u) Konſcriptions-Gegenſtände und Rechnungsweſen.	Betrag der Löhnung aus der Konſcriptions-Kaſſe bezalt werden; wogegen die Offiziere, welche bei ſolchen Märſchen blos auf Dach und Fach einzuquartieren ſind, keine weitern Gagen-Zulagen anzuſprechen haben, die Unteroffiziere und Gemeinen aber für die Verpflegung mit Hausmannskoſt — 3 kr. pr. Portion aus der Löhnungs-Gage entrichten ſollen.			
	In einem allerhöchſten Reſcript vom 16. Oktober 1815. wurde beſtimmt, daß diejenigen Militair-Konſcriptionskoſten, welche bei den Herrſchaftsgerichten ſich ergeben, eben ſo wie diejenigen, welche bei den Landgerichten vorkommen, zu behandeln ſind, weil die Gutsherren keine Rente aus der Konſcriptions-Kaſſe zu beziehen haben. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 102.			
	Nach Reſcript vom 24. November 1815. ſollen diejenigen Beträge an den Konſcriptionskoſten, welche die National-Garde II. Klaſſe betreffen, zu denjenigen gehören, die wegen des Linien-Militairs erfolgen, mithin der Konſcriptions-Kaſſe zur Laſt fallen; wogegen die wegen der National-Garde III. Klaſſe (der Landwehr) inſoferne deren Oekonomie-Kaſſe ſie nicht tragen kann, auf den auſſerordentlichen Militair-Etat zu übernehmen ſind. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 103.			
	Auch die Atzungskoſten der — zur Gefängnißſtrafe verurtheilten widerſpenſtigen Konſcribirten fallen im Falle der Unvermöglichkeit der leztern der Konſcriptions-Kaſſe zur Laſt. Reſcripte vom 24. Nov. 1816. und 19. Jun. 1817. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 314. und 7. Band pag. 487.			
	Wegen des Konſcriptions-Kaſſe-Rechnungsweſens ergieng unterm 26. März 1816. beſondere allerhöchſte Entſchlieſung. Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 361.			
v) Kordon. (Militair-)	Die — auf den Kordon kommandirenden Offiziere, ſollen, da ſie 1/4. Gage als Zulage aus der Militair-Kaſſe erhalten, weder Holz noch Licht auf Rechnung der Quartierträger zu beziehen ſich erlauben. Reſcript vom 15. März 1802.	1802	12	205
w) Max-Joſeph-Orden.	vid. infra pag. 188. O. Orden.			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Militair.				
x) Menage.	Hierüber iſt ein eigenes Regulativ unterm 24. Jul. 1803. erlaſſen worden.	1803	35	603
y) Miniſterium des Kriegsweſens.	vid. supra pag. 130. K. Kriegs-Miniſterium.			
z) National-Garde.	vid. infra pag. 182. N. National-Garde.			
aa) Natural-Lieferungen an die Garniſonen.	Dergleichen Lieferungen an die Garniſonen (im Innkreiſe) dürfen nach den — unterm 20. Oktober 1812. beſtimmten Frachtpreiſen vergütet werden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 96.			
bb) Oberes Adminiſtrativ-Kollegium der Armee.	Unter dieſer Benennung wurde der bisherige Kriegs-Oekonomie-Rath neuerlich organiſirt. Edikt vom 15. April 1817.	1817	16	357
cc) Pferd-Lieferungen der Unterthanen.	Wegen der Diäten-Anrechnung bei Aufnahme der — zum Militairdienſt brauchbaren Pferde iſt unterm 21. September 1813. die geeignete Beſtimmung erfolgt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 91. et vid. supra pag. 56. D. Diäten.			
	Nach dem allerhöchſten Edikt vom 24. Mai 1814. unterliegen die Quittungen der Unterthanen für die empfangenen Pferde-Kaufſchillinge dem Gradations-Stempel. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 163. et vid. infra pag. 263. S. Stempelgegenſtände.			
dd) Penſions-Reglement und Penſions-Abzüge.	Das Penſions-Reglement des Militairs wurde unterm 24. Jul. 1803. erneuert.	1803	35	593
	Wegen Schulden der Militair-Penſionaire darf, nach der Kabinets-Ordre vom 28. Jul. 1802., 1/3. an der Penſion abgezogen und hiezu verwendet werden. vid. infra pag. 193. und 196. P. Penſionen, dann supra pag. 3. A. Abzüge.	1802	32	569
ee) Penſioniſten-Anſtellung im Civilfache.	Militair-Penſionaire, welche zu Civilſtellen gelangen, haben ihre Militair-Penſionen zurückzulaſſen, treten aber nach Entlaſſung von dieſen Stellen, die etwa aus Unbrauchbarkeit dieſer Individuen oder aus organiſchen Beſtimmungen nothwendig werden ſollte, ſodann wieder in den Genuß ihrer ehemaligen Militair-Penſion zurück. Reſcripte vom 13. November 1812. und 22. Mai 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 62. und 63.			
ff) Penſioniſten-Verehlichung.	Militair-Penſioniſten dürfen von den Civilſtellen keine Heiraths-Lizenzen erhalten, ſondern ſind mit dergleichen Geſuchen an die einſchlägigen Kom-			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Militair. ff) Penſioniſten-Verehelichung.	mandantenſchaften zu verweiſen. Reſcripte vom 23. November 1805. und 9. Mai 1809. vid. supra pag. 107. und 108. H. Heyraths-Lizenzen.	1805 1809	51 34	1281 771
gg) Pferd-Rationen.	Rückſichtlich der — an die königl. baier. Kavallerie nach dem Gewichte zu verabfolgenden Fourage-Rationen ergieng unterm 14. Mai 1809. eine ausführliche Beſtimmung, welcher unterm 25. Oktober 1811. eine weitere allerhöchſte Verordnung wegen der Fourage-Abgaben für die Pferde der beurlaubten Offiziere nachfolgte. vid. supra pag. 171. lit. i. Einquartierung und Verpflegung.	1809 1811	34 72	763 1765
hh) Sanitäts-Ehrenzeichen.	Unterm 8. November 1812. wurde für das Militair-Sanitäts-Perſonale ein militairiſches Ehrenzeichen errichtet, und dabei die Penſion beſtimmt, welche jedem damit begnadigten Individuum zu Theil werden ſoll.	1812	63	1895
ii) Schloßwachten.	Das Ameublement der Schloßwachten eignet ſich zum Militair-Etat, die bauliche Unterhaltung hat aber der Civilbau-Etat zu übernehmen. Reſcript vom 2. November 1811. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 361.			
kk) Straf-Geſeze.	Rückſichtlich der Militairſtrafen iſt unterm 19. Auguſt 1813. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung erfolgt, zu welcher unterm 10. November 1815. Erläuterungen ertheilt wurden. vid. infra pag. 275. S. Strafgeſezgebung.	1813 1815	45 46	1049 937
ll) Vermögens-Auszalung.	Das Verbot, keinem Soldaten während ſeines Militairſtandes von ſeinem Vermögen, auſſer den davon fälligen Zinſen, bei Strafe des doppelten Erſazes etwas zu bezalen, wurde unterm 21. Auguſt 1807. erneuert, und unterm 21. Oktober 1813. auf alle neue Gebietstheile erſtrekbar erklärt.	1807 1813	38 58	1394 1342
mm) Verpflegungs-Beiträge. (auſſerordentliche)	Unter dieſer Benennung wurde die — bis $18\frac{11}{12}$. incl. erhobene auſſerordentliche Kriegs-Steuer bis zum Jahr $18\frac{11}{12}$. einſchlüßlich mit beſondern			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Militair. mm) Verpflegungs-Beiträge. (auſſerordentliche.)	Modifikationen einzubringen verordnet. Reſcript vom 10. Dez. 1814. Worauf unterm 5. November 1815. die Aufhebung dieſer Auflage erfolgte. vid. supra pag. 131. und 132. K. Kriegsſteuern.	1814 1815	72 47	1790 953
	Wegen der Befreiung des Gensd'armen von dieſen Beiträgen, dann wegen des Anſchlags der Natural-Genüſſe der Beamten, an Wohnungen und dergleichen, erfolgte unterm 3. Jänner 1815. eine nähere Deklaration, zu welcher unterm 10. und 24. Februar 1815. noch weitere allerhöchſte Erläuterungen ertheilt wurden. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 29. bis 33.			
	Nach Reſcript vom 5. Jänner 1815. dürfen die Rentbeamten für die Perzeption dieſes Gefälls 1 Prozent anrechnen, ſoferne ſie dabei keine Steuer-Vorgeher gebraucht haben, auſſerdem iſt jenen nur 1/2. — und leztern 2/3. Prozent geſtattet. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 140. et vid. supra pag. 43. B. Brutto-Prozente.			
nn) Wachtpoſten bei den Kreis-Kaſſen und andern Civil-Aemtern.	Bei den Kreis-Kaſſen ſind Militair-Wachtpoſten zwar geſtattet, bei mindern Kaſſen hingegen kann den Dienern ein Schlafzimmer neben der Kaſſe eingeräumt werden, wofür 6 fl. — jährlich paſſiren, um davon ein Nachtlicht unterhalten zu können. Reſcript vom 4. Oktober 1811. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 361. et vid. infra pag. 309. W. Wachten.			
oo) Wittwen- u. Waiſe-Kaſſe-Beiträge.	Das diesfallſige Ausſchreiben vom 11. Jän. 1804. wurde unterm 12. Sept. 1806. erneuert, und unterm 7. April 1807. mit Erläuterungen wiederholt.	1806 1807	40 18	358 730
pp) Zahl, oder Militairſtand.	Ein Armee-Befehl vom 29. April 1811. beſtimmt den künftigen Stand des königl. Militairs, und eine beigefügte Liſte enthält die Stärke ſämtlicher Abtheilungen an Mannſchaft vom erſten Staabs-Offizier abwärts.	1811	30	584
Miltenberg.	Ein ehemalig Grosherzoglich Heſſiſches Amt. Erworben im Jahr 1816. vid. supra pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.			

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Miniſterien. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Wegen der — unterm 21. November 1806. erfolgten Miniſterial-Organiſation ergieng ein allerhöchſtes Edikt.	1806	48	425
	In dem allerhöchſten Reſcript vom 2. Februar 1817. iſt die neue Miniſterial-Organiſation ausgeſprochen, und auch zugleich die — des geheimen Staats-Raths bekannt gemacht worden. vid. supra pag. 84. G. Geheime Raths-Organiſation.	1817	4	49
b) Geſchäftsgang.	Derſelbe für das Miniſterium der Finanzen wurde unterm 7. Oktober 1810. und für das Miniſterium des Innern unterm 8. Oktober 1810. beſtimmt.	1810	57 52	1017 889
	Erneuert bei der — im Jahr 1817. erfolgten neuen Miniſterial-Organiſation unterm 15. April 1817.	1817	16	330
c) Sektionen.	Nach Reſcript vom 25. Oktober 1808. ſoll auf den Auftrag der Miniſterial-Sektionen in eben der Form berichtet werden, als wenn dieſe von den Miniſterien ſelbſt erlaſſen worden wären. Anmerkung: Dieſe Sektionen ſind durch die neue Miniſterial-Organiſation im Jahr 1817. aufgehoben worden.	1808	64	2560
Mühlenzwang.	Derſelbe iſt im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben worden. Reſcript vom 4. Auguſt 1809.	1809	58	1529
Münzamt und Kommiſſion.	Wegen Ernennung des Perſonals des Münzamts in München und der daſigen Münz-Kommiſſion ergieng unterm 28. Oktober 1808. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1808	69	2751
Münzen, oder andere Seltenheiten.	Nach Reſcript vom 23. März 1808. ſollen Münzen und andere wiſſenſchaftliche Seltenheiten, welche gefunden worden ſind, dem Finder, der hievon Anzeige macht, nach der Werths-Abſchätzung durch Sachverſtändige, von dem Aerar bezalt werden, wogegen der Verhehler eines ſolchen Funds den geſezlichen Strafen unterliegt.	1808	15	752
	Erneuert am 22. November 1815. vid. supra pag. 84. G. Gefundene Sachen.	1815	50	1001

Rubriken.	M.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Münzſachen.	Der königl. baier. Kronenthaler iſt zu 2 fl. 42 kr. bei allen Kaſſen des Königreichs anzunehmen erlaubt. Reſcript vom 17. März 1809.	1809	23	538
	Nach Reſcript vom 7. Februar 1812. ſind die franzöſiſchen 6. und 3. Livres oder ganze und halbe Laubthaler ganz auſſer Kours geſezt.	1812	12	353
	Alle höhere und niedere Polizeibehörden ſollen die — ihnen vorkommenden falſchen und verdächtigen Münzen an die Münz-Kommiſſion einſenden, welche hierüber Bericht ad Ministerium zu erſtatten hat; wogegen die — Geld beziehende Aemter und Kaſſen angewieſen ſind, alle — in Zalungen eingehenden falſche Münzſorten auf der Stelle durch Zerſchneiden oder Zerſchlagen kenntlich und unſchädlich zu machen. Reſcript vom 2. Jänner 1815.	1815	4	97
Muſikanten. a) Beſteuerung.	vid. supra pag. 98. G. Gewerbs- und infra pag. 268. S. Steuerſachen.			
b) Patentgelder.	Nach Reſcript vom 28. Jul. 1812. ſollen Muſik-Patent-Gelder von Spielleuten nicht mehr erhoben, dagegen aber die polizeilichen Erlaubniß-Scheine nur gegen Zalung der Taxe und des Stempels ertheilt werden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 27.			

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Nachgebote.	Dergleichen finden bei Staats-Realitäten-Verkäufen in der Regel nicht mehr Statt. Reſcript vom 14. Mai 1817. vid. infra pag. 252. S. Staats-Realitäten.	1817	22	535
Nachläſſe. a) an Ausſtänden.	vid. supra pag. 24. und 25. A. Ausſtands- und Nachlaßweſen.			
b) Genußſcheine.	Dieſe ſind, nach Reſcript vom 2. Jun. 1815., vom Stempel befreit. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 50. et vid. infra pag. 260. S. Stempelſachen.			
c) Getreidgülten.	vid. supra pag. 101. G. Gültmoderationen.			
d) Kompetenz.	Die Behandlung der Gefälls-Nachläſſe iſt, nach Reſcript vom 12. Mai 1817., zur Kompetenz der Regierungs-Finanz-Kammern ganz verwieſen.	1817	22	531
e) Libelle.	Die zweckmäßige Herſtellung der Nachlaßlibelle am Schluſſe eines jeden Jahrs wurde in der Inſtruktion vom 18. Jun. 1802. angeordnet, welcher unterm 30. Jun. 1812. und 11. Jänner 1814. neuere Beſtimmungen, rückſichtlich der Nachläſſe an den direkten Staats-Auflagen und an den grundherrlichen Reichniſſen, nachfolgten. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 277. bis 283.	1802	25 26 27	441 457 473
f) Privatgrundholden.	Den Privatgrundholden ſoll nur ein Grundſteuer-Erlaß gewährt werden, wenn ſie ſich durch ein grundherrſchaftliches Zeugniß legitimiren, welchen Erlaß ſie an Grundreichniſſen erhalten haben. Reſcript vom 8. Nov. 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 276.			
g) Schadens-Ermäſſigung.	Zur Würdigung des angegebenen Schadens und der darauf beruhenden Nachläſſe, ſind von den königl. Rentämtern (durch die kön. Landgerichte) beeidigte Schätzleute beizuziehen. Reſcript vom 27. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 191.			
h) Weggelds-Nachläſſe.	Denjenigen Fuhrleuten, welche ſich der breiten Radfelgen bedienen, wurde, in den allerhöchſten Reſcripten vom 11. Sept. 1812. und 5. Okt. 1813., ein Nachlaß an dem Weggelde zugeſichert, dieſe Einführung aber unterm 22. Auguſt 1815. einsweilen ſuspendirt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 34. dann 5. Band pag. 53. et vid. infra pag. 225. R. Radfelgen.	1812	51	1609
Nachſteuer. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Dieſe wird von allem in fremde Länder exportirt werdenden Vermögen, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge beſtehen, erhoben.			
b) Freizügigkeit.	vid. supra pag. 79. F. und infra pag. 304. V. Freizügigkeit und Verträge.			
c) Strittſachen.	Strittigkeiten in Nachſteuerſachen ſollen, mit Ausnahme einiger bezeichneten Fälle, im adminiſtrativen Weg entſchieden werden. Reſcript vom 10. Jän. 1807.	1807	4	146

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
National-Garde. (Landwehr.) a) Allgemeine Beſtimmungen.	Statt des bisherigen Bürger-Militairs wurde unterm 6. April 1809. die Errichtung einer National-Garde 3. Klaſſe beſchloſſen, und unterm 6. Jul. 1809. deswegen eine allerhöchſte organiſche Verordnung erlaſſen. vid. supra pag. 48. B. Bürger-Militair, und supra pag. 146. L. Landwehr, oder mobile Legion, (welche Benennung nun die National-Garde führt.)	1809 1809	29 48	657 1093
	Unterm 28. Februar 1813. ergieng, wegen des Aufgebots und der Mobiliſirung der National-Garde 2. Klaſſe, ein allerhöchſtes Edikt.	1813	12	273
	Desgleichen unterm 26. März 1813. wegen Formation des National-Cheveaux-legers-Regiments Prinz Carl eine allgemeine Beſtimmung.	1813	17	401
	Die frühern Beſtimmungen über die Errichtung und Eintheilung der National-Garde des Königreichs ſind revidirt, und hierüber iſt eine allgemeine organiſche Verordnung erlaſſen — dieſe auch unterm 10. Jun. 1813. ausgeſchrieben worden.	1813	37	849
	Unterm 21. Oktober 1814. wurde der künftige Beſtand der National-Garde 3. Klaſſe, oder Landwehr, zur Landes-Vertheidigung näher beſtimmt.	1814	65	1649
b) Auditoren.	Wegen Anſtellung der Auditore bei der National-Garde 3 Klaſſe ergieng unterm 1. Jul. 1810. eine nähere allerhöchſte Beſtimmung, und unterm 5. Oktober 1811. wurde die Beeidigung derſelben vorgeſchrieben.	1810 1811	32 70	545 1633
c) Chirurgen.	Nach Reſcript vom 6. Februar 1813. ſollen die — bei der National-Garde 3. Klaſſe dienenden Regiments- und andere Chirurgen gleichfalls verpflichtet werden.	1813	11	264

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
National-Garde. d) Civildiener.	Alle — im wirklichen Staats- und Hofdienſte ſtehende Individuen, dann die Juſtiz- und Polizeibeamten der Mediatiſirten, ingleichen die Patrimonial-Gerichtshalter ſind von dem National-Garde-Dienſt völlig und in der Art befreiet, daß von ihnen weder eine perſönliche Subſtitution noch eine Reluition in Geld gefordert werden kann, ſo wie auch die Dienſtes-Obliegenheit der National-Garde 3. Klaſſe ſich nur für den Dienſt im Innern, nicht aber gegen den äuſſern Feind, beſchränkt. Reſcript vom 23. November 1809.	1809	85	1905
e) Fahnen-Reglement.	Wegen der Abholung und Zurückbringung der Fahnen wurde der National-Garde 3. Klaſſe ein beſonderes Reglement vorgeſchrieben. Reſcript vom 11. Oktober 1810.	1810	58	1041
f) Geiſtlichkeit.	Wer von der Geiſtlichkeit zum National-Garde-Dienſt verpflichtet iſt, dieſes enthält das allerhöchſte Ausſchreiben vom 25. Jul. 1809.	1809	53	1193
	Dieſen Beſtimmungen folgte unterm 22. Mai 1814. ein allerhöchſtes Reſcript nach, welchem gemäß die Geiſtlichen aller Konfeſſionen weder ſchuldig ſind, noch ihnen geſtattet werden ſoll, ſich in ein Militair-Korps einreihen zu laſſen, ſo wie ſie auch zu einer Reluition jenes Dienſtes in Geld nicht gehalten ſeyn ſollen.	1814	45	1209
g) Gerichtsbarkeit.	Wegen der Gerichtsbarkeit über die National-Garde 2. Klaſſe iſt unterm 8. Oktober 1813. eine allerhöchſte Beſtimmung erfolgt.	1813	54	1273
h) Koſten-Verrechnung bei Viſitationen.	Wegen Verrechnung der Kommiſſions-Koſten bei der Viſitation der National-Garde 3. Klaſſe erfolgte ein allerhöchſtes Reſcript unterm 19. Mai 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 209.			

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
National-Garde. i) Montur-Verkauf.	Das — ſchon beſtehende Verbot, daß weder Montirungs- noch Bewaffnungs-Stücke von den Gardiſten oder Legioniſten gekauft werden dürfen, wurde unterm 26. Jänner 1810. erneuert.	1810	6	89
k) Oekonomie-Kommiſſion.	Wegen Verpflichtung der Mitglieder bei den Oekonomie-Kommiſſionen der National-Garde 3. Klaſſe ergieng unterm 1. Auguſt 1812. eine beſondere Inſtruktiv-Verordnung.	1812	44	1411
l) Uniforme.	Wegen der Uniforme des Bürger-Militairs (National-Garde 3. Klaſſe) iſt unterm 31. Oktober 1813. ein eigenes Regulativ erfolgt, und unterm 23. Jänner 1814. ergieng wegen der Uniforme für die Ausdehnung der National-Garde 3. Klaſſe eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung, welche unterm 14. April 1814. erneuert wurde.	1813 1814 1814	62 6 32	1409 129 881
	vid. infra pag. 297. U. Uniforme.			
	Rückſichtlich der Abänderung der Uniforms-Farbe bei den Artillerie-Kompagnien der National-Garde 3. Klaſſe, ergieng unterm 14. Februar 1813. eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung, nachdem zuvor wegen der Chirurgen eine ähnliche allerhöchſte Beſtimmung unterm 29. Februar 1812. ſchon vorausgieng.	1813 1812	11 19	261 522
m) Wacht-Reglement.	Die Wacht-Inſtruktion für die National-Garde 3. Klaſſe wurde unterm 5. September 1809. ausgeſchrieben.	1809	63	1449

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
National-Kokarde.	In dem allerhöchſten Reſcripte vom 16. Jänner 1806. wurde die Tragung der National-Kokarde auf dem Hute, mit der Uniform, den königl. Staats-Dienern zur Pflicht gemacht, den übrigen Landes-Einwohnern aber erlaubt. vid. supra pag. 124. Lit. K. Kokarde.	1806	4	25
National-Zeitung.	Das Privilegium zur Herausgabe der National-Zeitung in München wurde dem Profeſſor Albert Klebe dortſelbſt unterm 16. November 1806. ertheilt. vid. infra pag. 316. Lit. Z. Zeitſchriften und Zeitungen.	1806	49	442
Naturalien. a) Eindienung und Verwendung.	Hierüber ſind unterm 28. September und 25. Oktober 1816. dann 17. September 1817. beſondere Verfügungen erlaſſen worden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 388. und 7. Band pag. 465.			
b) Rechnungsweſen.	Wie die königl. Rentämter die Naturalien-Rechnungen herſtellen ſollen, iſt in den — in den Geret'ſchen Sammlungen 2. Bandes von pag. 279. bis 281. aufgenommenen inſtruktiven Erläuterungen enthalten. vid. infra pag. 227. R. Rechnungsweſen der Rentämter. Nähere Belehrungen hiezu ſind unterm 6. November 1816. nachgefolgt. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 365.			
Neujahrsehrungen.	Unter dieſer Rubrik wurden ehemals Schreib-Materialien aus den Büreau-Exigenzen abgereicht, welche Abreichung aber unterm 28. Oktober 1808. gänzlich verboten wurde. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 158. et vid. supra pag. 44. B. und infra pag. 241. S.			
Nonnen. a) Gelübde.	Hierüber iſt, rückſichtlich des Austritts einer Nonne, unterm 27. April 1807. eine allgemeine Beſtimmung, und unterm 23. Jul. 1808. deren Erneuerung erfolgt.	1807 1808	19 37	750 1593
b) Klöſter.	vid. supra pag. 122. Lit. K. Klöſter.			
Nürnberg.	Dieſe ehemalige Reichsſtadt mit deren Gebiet wurde im Jahr 1806. erworben. vid. supra pag. 142. L. Länderacquiſitionen.	1807	3	110

Rubriken.	N.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.

Rubriken.	O.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num	pag.
Oberes Adminiſtrativ-Kollegium der Armee.	vid. supra pag. 131. Lit. K.			
Ober-Appellations-Gericht.	In dem Organiſations-Reſcript vom 12. Auguſt 1808. über die Errichtung der Appellations-Gerichte in den Kreiſen wurde beſtimmt, daß für das ganze Königreich ein Ober-Appellations-Gericht beſtehen ſolle, wozu das Perſonale ſpäter ausgeſchrieben wurde. vid. supra pag. 18. A. Appellations-Gerichte, und supra pag. 94. dann 95. G. Organiſation der Gerichte.	1808 1808	43 69	1785 2779
	Nach der — im Jahr 1817. erfolgten Eintheilung des Königreichs in 8 Kreiſe, wurde, nach dem organiſchen Edikt vom 2. Februar 1817. §. VII., in jedem Kreiſe ein Appellations-Gericht etablirt, und das beſtandene Ober-Appellations-Gericht neuerlich beſtätigt.	1817	4	52
Oberdonau-Kreis-Parzellen.	In dem Vertrag mit der Krone Würtemberg ſind mehrere Parzellen des Ober-Donaukreiſes derſelben abgetreten worden. vid. supra pag. 141. L. Länderabtretungen.	1811	19	361
Ober-Medicinal-Kollegium.	Die Errichtung eines Ober-Medicinal-Kollegiums wurde unterm 16. April 1817. ausgeſprochen, und unterm 23. April 1817. das Perſonale hiezu ernannt. vid. supra pag. 169. M. Medicinalweſen.	1817 1817	17 19	369 {445 446
Oberſter Rechnungs-Hof.	Wegen der Errichtung eines Oberſten Rechnungshofes und Auflöſung des geheimen Central-Rechnungs-Kommiſſariats ergieng unterm 20. Oktober 1812. ein königl. allerhöchſtes Edikt mit Gehaltsbeſtimmung des — dabei angeſtellt werdenden Perſonals. Geret'ſche Sammlung 3. Band. pag. 131. et vid. supra pag. 51. C. Central Rechnungs-Kommiſſariat, dann infra pag. 226. R. Rechnungshof.	1812	58	1785
	Die Perſonal-Ernennung erfolgte am 25. Oktober 1812.	1812	58	1828
	Rückſichtlich der Ausfertigungen des Oberſten Rechnungshofes und der Einreichungen an denſelben iſt unterm 15. Dezember 1812. eine allerhöchſte Beſtimmung ergangen.	1812	69	2073
	Unter der Leitung des Oberſten Rechnungshofes wurde unterm 22. Okt. 1812. eine Rechnungs-Retardaten-Kommiſſion konſtituirt, und deren Wirkungskreis zugleich bezeichnet, unterm 16. Auguſt 1817. aber beſtimmt, daß die Rechnungs-Retardaten-Gegenſtände in den Kreiſen, mit Ausnahme der — von der vormaligen Provinz Baiern resp. des Iſarkreiſes; des Kloſter-Rechnungsweſens und noch einige andere, den Kreis-Regierungen, unter den darinn enthaltenen Modalitäten, überlaſſen ſeyn ſollen. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 131. dann 7. Band pag. 503. et vid. infra pag. 227. R. Rechnungs-Retardaten.			

Rubriken.	O.	Regierungs-Blatt.		
		Jahr	Num.	pag.
Oeſterreichiſche Forderungen an Baiern.	Nach Reſcript vom 12. April 1812. ſollen alle dergleichen Forderungen, nach dem Verhältniſſe des — zur Zeit des gemachten Anlehens oder Vorſchuſſes in Oeſterreich beſtandenen Kourſes, welcher zugleich bekannt gemacht wurde, berichtiget werden. vid. infra pag. 254. S. Staats-Schuldenweſen.	1812	26	801
Oettingiſche Fürſtenthümer.	Durch die rheiniſche Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806. iſt die Souverainität der fürſtlich Oettingiſchen Häuſer Spielberg und Wallerſtein der Krone Baiern zugefallen. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.	1807	3	116
Ofenbeheizung.	Unterm 18. Jänner 1811. wurden für jeden täglich zu heizenden Ofen in den Geſchäftszimmern 5 Klafter, für einen Ofen aber, der nicht täglich geheizt wird, 3 Klafter Holz, Münchner Maaß, nach den ordentlichen Einkaufspreiſen, nebſt Holzfuhr-, Hauer- und Heizerlohn paſſirt. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 175. et supra pag. 44. B. Beheizung.			
Orden. a) Auswärtige Orden.	Das Tragen der Dekorationen von auswärtigen Regierungen iſt, ohne allerhöchſte Erlaubniß, unterſagt. Reſcript vom 25. Jul. 1806. vid. supra pag. 53. D. Dekorationen.	1806	32	284
b) Civilverdienſt-Orden.	Unterm 19. Mai 1808. wurde der Civilverdienſt-Orden errichtet, und das Geſez hierüber erlaſſen, unterm 8. Oktober 1817. aber deshalb nähere erläuternde Beſtimmung, mit Vermehrung der Zahl der Ritter und Kommandeure, ertheilt. vid. supra pag. 52. C. Civilverdienſt-Orden.	1808 1817	24 37	1033 875
c) Deutſchorden.	Dieſer wurde, in Beziehung auf ein Dekret des ehemaligen franzöſiſchen Kaiſers, Napoleon, d. d. Regensburg den 3. Mai 1809. (welches nach der Schlacht bei Regensburg erlaſſen worden iſt,) in dem Wiener Friedens-Vertrag vom 14. Oktober 1809. aufgehoben. vid. supra pag. 54. D. Deutſchorden.			
d) Hubertus-Orden.	Bei Gelegenheit der Errichtung des Civilverdienſt-Ordens ſind wegen des St. Huberts-Ordens nachträgliche Beſtimmungen erfolgt. Reſcript vom 19. Mai 1808. vid. supra pag. 110. H. Hubertus-Orden.	1808	24	1046
e) Johanniter-Orden.	Dieſer wurde unterm 8. Sept. 1808. aufgehoben, und am 25. Oktober 1808. eine beſondere Central-Adminiſtration über die Güter dieſes Ordens angeordnet, unterm 9. Dezember 1814. aber beſtimmt, daß die Grundbeſizungen des Johanniter-Ordens, rückſichtlich des Grundeigenthums, eben ſo wie die übrigen Grundeigenthums-Rechte und deren Ablöſung behandelt werden ſollen, ſobald von den aufgelößten Kommenden die Revenuen dem Aerar ſchon zugewieſen ſind. vid. supra pag. 114. J. Johanniter-Orden, et supra pag. 1. und 2. A. Ablöſungen.	1808 1808 1814	54 64 72	2157 2549 1794
f) Max-Joſeph-Orden.	Dieſer wurde unterm 1. März 1806. geſtiftet, und die Statuten hierüber erlaſſen. vid. supra pag. 169. Max-Joſeph-Orden.	1807	6	241
g) St. Joſeph-Orden.	Der — mit der Würde eines deutſchen Kaiſers erloſchene St. Joſephs-Orden ſoll im Königreiche Baiern nicht mehr getragen werden. Reſcript vom 24. Jun. 1807. vid. infra pag. 240. St. Joſephs-Orden.	1807	31	1172

Rubriken.	O.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Organiſationen.	Die Edikte hierüber ſind unter den betreffenden Buchſtaben der Geſchäftsſtellen und Behörden zu finden.			
Ortsgerichte.	Die Bildung der Ortsgerichte gründet ſich auf das organiſche Edikt über die Gutsherrlichkeit vom 16. Auguſt 1812. Tit. I. §. 16.	1812	48	1510
	In einem nachgefolgten allerhöchſten Reſcripte vom 26. April 1814. wurde der Gerichtsſtand der Beſizer der Ortsgerichte ausgeſprochen.	1814	35	953
	In welchen Fällen und unter welchen Modifikationen den Ortsgerichten geſtattet iſt, Ediktal-Ladungen zu erlaſſen, dieſes wurde unterm 27. Mai 1815. ausgeſchrieben. vid. supra pag. 63. Ediktal-Ladungen, dann vid. supra pag. 93. G. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit; vid. infra pag. 192. P. Patrimonial-Gerichte, und vid. supra pag. 107. H. Heyraths-Lizenzen.	1815	22	409
Ortsvorſtände.	Bei Kriminal- und ſonſtigen Unglücksfällen ſollen die Orts-Vorſtände ſogleich an das Amt und den nächſtgelegenen Landarzt deshalb Anzeige erſtatten. Reſcript vom 4. Dezember 1806. vid. supra pag. 137. K. Kriminal-Gegenſtände.	1806	53	486
Ottobeiern.	Eine ehemalige Abtei, welche im Jahr 1802. acquirirt worden iſt. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			

Rubriken.	O.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Päbſtliche Ehe-Dispens-Taxen.	vid. infra pag. 285. T. Taxen, et supra pag. 63. E. Ehe-Diſpenſations-Taxen.			
Papierformat.	Nach Reſcript vom 29. Oktober 1806. ſoll zu den Berichten und Bittſchriften ein gleiches Papierformat (14. Zoll Höhe und 17. Zoll Breite) genommen werden. Erneuert am 10. April 1807. dann 16. Febr. 1808. und 6. Jän. 1812. mit Ankündigung einer Strafe von — 30 kr. für jeden Unterlaſſungsfall. Später, und zwar unterm 18. April 1814., wurde weiters beſtimmt, daß keine Eingabe, welche nicht jenes Format haben wird, angenommen, ſondern zurückgegeben werden ſoll. vid. supra pag. 31. B. Berichte, und supra pag. 36. Bittſchriften.	1807 1808 1812	18 10 4	715 558 195
	Erneuert durch Ausſchreiben der königl. Regierung des Rezatkreiſes an ihre untergeordneten Behörden und Aemter, sub dato 10. Dezember 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 520. — 522.			
Paſſau.	Ehemaliges Bisthum, welches mit der Stadt ſelbſt in den Jahren 1802. und 1805. erworben wurde. vid. supra pag. 141. und 142. L. Länderacquiſitionen.			
Paßweſen.	Nach Reſcript vom 23. September 1805. ſollen die Reiſepäſſe nach einerlei Form ausgeſtellt, und zu dieſem Ende den Behörden zugeſendet, auch ſolche vom General-Kommiſſair unterzeichnet werden.	1805	43	1057
	Weitere Beſtimmungen wegen Ausſtellung der Reiſepäſſe ſowol für das Innland als auch das Aus and enthält das allerhöchſte Reſcript vom 16. März 1809. ausführlich.	1809	73	1697
	Päſſe von Reiſenden, welche aus dem Auslande kommen, und in welchen Orten entweder eine königl. baier. Geſandtſchaft ſich befindet, oder welche durch ein dergleichen Ort gekommen ſind, wo Geſandtſchaften ſich aufhalten, müſſen von den leztern viſirt ſeyn, auſſerdem die Reiſenden nicht ins Innland einzulaſſen, ſondern zurückzuweiſen ſind. Reſcript vom 11. Mai 1811.	1811	36	714

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit.	vid. supra pag. 93. G. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit et supra pag. 106. H. Herrſchaftsgerichte.			
Patrimonial-Gerichtshalter.	Deren Forum iſt bei gerichtlichen Klagen gegen ſolche, das Hofgericht; jedoch ſind davon die adminiſtrativen Gegenſtände ausgenommen. Reſcript vom 13. Jänner 1808.	1808	4	177
	Das neueſte Reſcript vom 30. September 1809. hebt dieſe Beſtimmungen jedoch auf, und ſtellt dieſe Beamten den Landrichtern gleich. vid. supra pag. 94. Mediatbeamte, sub rubro: Gerichtsgegenſtände.	1809	69	160
Patronatsrechte. a) der Pfarreien.	Die Patronatsrechte der Pfarreien auf einfache Benefizien ſollen in der Art nur ausgeübt werden dürfen, daß dergleichen Benefizien nur an emeritirte Geiſtliche zu verleihen ſind. Reſcript vom 17. Dezember 1808.	1809	1	8
b) der Stiftungen u. Kommunen.	vid. infra pag. 198. P. Pfarrgegenſtände, lit. a. Anſtellungen, dann supra pag. 87. G. Gemeinde- und infra pag. 272. S. Stiftungsſachen.			
Patrouillen-(Grenz-) Korps.	Die Errichtung dieſes Korps zur Sicherung der Landesgrenze, wurde unterm 16. September 1811. beſchloſſen, und unterm 4. April 1812. weiters beſtimmt, daß jede Verfehlung gegen dieſes Korps ſo angeſehen werden ſoll, als wenn die Beleidigung dem regulairen Militair widerfahren wäre. vid. supra pag. 167. Lit. M. Maut, woſelbſt auch wegen der erfolgten Auflöſung dieſes Korps das Erforderliche gedacht iſt.	1811 1812	59 24	1163 745
Peinliche Unterſuchungen.	vid. supra pag. 133. — 137. Lit. K. Kriminal-Gegenſtände.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Penſionen. a) Abfindungen der Beamten.	Abfindungen der Beamten an ihre Amts-Vorfahrer, (auch Pflegs-Abſenten genannt) vid. supra pag. 2.			
b) Abzüge: α) wegen Defekten der Beamten.	Nach Reſcript vom 25. Februar 1814. ſind die Penſionen der Wittwen und Waiſen ſolcher Beamten, die Kaſſe-Reſte hinterlaſſen, aus Mangel eines Privatvermögens derſelben, zu 1/3. oder einem andern aliquoten Theile zurückzubehalten, davon aber dergleichen Defekte zu tilgen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 197. et vid. supra pag. 118. K. Kaſſendefekte.			
β) wegen Schulden.	vid. supra pag. 3. A. Abzüge, und supra pag. 33. B. Beſoldungen; wobei blos noch zu bemerken iſt, daß, nach einer Kabinets-Ordre vom 28. Jul. 1802., auch die Militair-Penſionen ohne Unterſchied dem Abzuge des 1/3. zur Schulden-Abzalung der Penſionaire unterworfen ſind. vid. supra pag. 3. Lit. A. und infra pag. 176. Lit. M.	1802	32	569
γ) Bei Verſendung ins Ausland.	Nach Reſcript vom 7. Auguſt 1812. iſt den Mitgliedern der aufgehobenen Mediat- und Domſtifter freigelaſſen, in den öſterreichiſchen Staaten, worinn ſie etwa ſchon wohnen, verbleiben zu dürfen; ſie haben jedoch 4 Monate lang in den königl. Staaten ſich zu enthalten, wenn ſie ihre Penſionen Abzugsfrei beziehen wollen, auſſerdem 1/4. Abzug eintreten, die Zalung der übrigen 3/4. aber in öſterreichiſchen Einlöſungs-Scheinen geſchehen ſolle. Für die Dauer des Aufenthalts im Königreiche iſt aber deren Penſion in baarem Gelde zu leiſten. Uibrigens ſoll auch, gegen Abzug von 25 Prozent, jene Aufenthalts-Verbindlichkeit denſelben nachgelaſſen ſeyn. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 56.			
	Für die — ins Ausland gehende Unterſtüzungs-Beiträge an Kinder der Staats-Beamten ſollen gleichfalls Abzüge zu 1/3. Statt finden. Reſcript vom 15. Jän. 1813.; dagegen ſind aber, nach Reſcript vom 31. Dez. 1813., die — als Legate bewilligten Hof-Penſionen auch bei dem Bezuge derſelben ins Ausland hievon befreiet. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 65. und 69. dann supra pag. 3. A. Abzugsfreiheit, und supra pag. 155. L. Legate.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt.		
		Jahre	Num.	pag.
Penſionen. c) Der Aerzte, deren Wittwen u. Kinder.	vid. supra pag. 11. A. Aerzte.			
d) Anſprüche: α) Allgemeine.	Rückſichtlich derjenigen Diener, welche in Folge des Reichs-Deputations-Haupt-Schluſſes vom 23. November 1802. / 25. Februar 1803. im Penſionsſtand verſezt worden ſind, iſt darinnen zugleich näher beſtimmt, wie dieſe Penſions-Regulirung geſchehen ſolle. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 1. und 2.			
	Wegen der Anſprüche der Staatsdiener auf Penſionen vid. die Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 Jnzwiſchen ſind unterm 28. November 1812. neuerliche Beſtimmungen und Modifikationen ertheilt worden. Conf die ältern Penſions-Regulative vom 14. Jun. 1803. und 4. Mai 1804. welche unten sub rubro: Dienerſchaft, allegirt ſind.	1805 1813	7 33	225 761
	Das neueſte Edikt vom 26. Mai 1818., die ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe betreffend, enthält nunmehr ausführliche Normen über die obengedachten Anſprüche. Geſezblatt von 1818. Num. 16. pag. 333.			
β) der Ansbachiſchen Diener.	vid. Reſcript vom 23. Mai 1815. welches die Normen enthält. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 85.			
γ) der proviſoriſchen Staatsdiener.	vid. Reſcript vom 1. Oktober 1814. welches die Normen enthält. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 139.			
δ) der Würzburgiſchen Diener.	vid. Reſcript vom 16. Oktober 1815. welches die Normen enthält. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 86.			
	Anmerkung: Obiges Edikt von 1818. hebt alle dieſe — sub β. γ. δ. enthaltene ſpeziellen Beſtimmungen auf.			
e) Anſtalt der Advokaten.	vid. supra pag. 8. A. Advokaten.			
f) Bezalung der Penſionen. α) durch welche Kaſſen?	Nach Reſcript vom 13. Dez. 1811. ſoll die Berichtigung der Penſionen in der Regel von den Kreiskaſſen ſelbſt geſchehen, und dieſe keinem Rentamte, noch weniger aber dem Rentamt im Size der Kreiskaſſe überbürdet werden. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 291.			
β) ins Oeſterreichiſche.	In das Oeſterreichiſche darf die Penſionszalung nur mit Einlöſungsſcheinen, nach ihrem Nennwerthe, geſchehen. Reſcripte vom 23. Okt. und 28. Dez. 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 63. und 64.			
g) der Dienerſchaft. (Staats-)	Das Penſions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener iſt unterm 14. Jun. 1803. in 22. Punkten erlaſſen worden, hierauf unterm 4. Mai 1804. nähere Beſtimmung zum Beſten der Kinder verſtorbener Staatsdiener erfolgt, wornach die Dienſtes- und Penſions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. erſchien, welche aber, durch das allerhöchſte Reſcript vom 28. Nov. 1812., mehreren Modalitäten unterlag. Conf. Obiges Edikt von 1818. (Geſezblatt Num. 16. pag. 333.) worinnen neue Penſions-Normen gegeben worden ſind. vid. supra lit. d. Anſprüche.	1803 1804 1805 1813	25 20 7 33	377 485 225 761
	Das allerhöchſte Edikt vom 27. März 1817., die Errichtung der Regierungs-Kammern in den Kreiſen betr., beſtimmt im 70. §. welche Penſionen die Kammern in eigener Kompetenz reguliren dürfen, und im 72. §. welche zum Antrag an die allerhöchſte Stelle geeignet ſind, und ein nachgefolgtes allerhöchſtes Reſcript vom 9. Mai 1817. ſchreibt die Form der deshalb einzuſendenden Quartalstabellen vor. (Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 425.)	1817	14	269 270

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Penſionen. h) Domkapitularen.	Das Reſcript vom 30. Jun. 1807. legt dieſen die Verbindlichkeit auf, im Lande zu wohnen, und dagegen ihre Penſionen abzugsfrei beziehen zu dürfen. vid. supra pag. 61. D. Domkapitularen.	1807	30	1137
i) Erlöſchung der Penſionen.	Nach dem Penſions-Regulativ vom 14. Jun. 1803. §. 10. hören die Penſions-Bezüge der Kinder verſtorbener Staatsdiener mit dem vollendeten 20. Jahre auf. Ausſchreiben vom 2. November 1804., welchem unterm 19. Dez. 1809. weitere Beſtimmungen nachfolgten. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 136.	1804	45	943
	Bei den penſionirten Kloſtergeiſtlichen tritt der Penſions-Verluſt aber dann ein, wenn ſie ſich verehelichen, oder zu einer andern Religion übertreten werden. Reſcript vom 29. März 1809.	1809	26	593
k) Forſt-Bedienten-Wittwen.	vid. supra pag. 73. F. Forſtſachen.			
l) Freizügigkeit.	vid. supra pag. 79. und 80. F. Freizügigkeit.			
m) Gensd'armerie.	vid. supra pag. 91. G. Gensd'armerie.			
n) Gerichtliche Einmiſchung.	In Penſions-Angelegenheiten ſollen ſich die Gerichtsſtellen aller Einmiſchung enthalten, und die Entſcheidung den adminiſtrativen Stellen überlaſſen. Reſcript vom 25. Oktober 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band p. 143. et supra p. 95. G. Gerichtsgegenſtände.			
	Das neueſte Edikt über die ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe vom 26. Mai 1818. §. 29. geſtattet inzwiſchen den Reklamanten, ihre Klagen im Rechtsweg anbringen zu dürfen, wenn ihre Beſchwerden von den Adminiſtrativſtellen abgewieſen, oder die Entſchlieſungen deshalb von denſelben verzögert worden ſeyn ſollten. Geſetzblatt 1818. Num. 16. pag. 348.			
o) Hof-Muſikers-Wittwen.	vid. supra pag. 109. Lit. H. Hof-Muſik.			
p) Kanoniker u. Kloſtergeiſtliche.	Wegen der Penſionen der Kloſtergeiſtlichen iſt unterm 18. Mai 1804. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erfolgt.	1804	24	568
	Nach Reſcript vom 30. Jun. 1807. ſollen die Geiſtlichen der aufgelößten Stifter einen Theil des Jahrs im Lande ſich aufhalten, und nur in dieſem Falle ihre Penſionen vollſtändig beziehen, und, nach Reſcript vom 29. März 1809., ſind dieſelbe ihrer Penſionsbezüge verluſtig, wenn ſie entweder heyrathen, oder zu einer andern Religion übergehen werden. vid. supra pag. 84. G. Geiſtliche.	1807 1809	30 26	1137 593

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Penſionen. q) Landrichters-Wittwen und Kinder.	Die Penſionen der Landrichters- und Rentbeamten-Wittwen dann Kinder ſollen aus 1500 fl. fixen Gehalts- und Nebenbezug ihrer Männer und resp. Väter berechnet werden. Reſcript vom 1. Jänner 1805.	1805	7	241
	Conf. das neueſte Edikt über die ſtaatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe, supra pag 152. plura.			
r) Militair.	vid. supra pag. 176. M. Militair.			
s) Mönche in den Centralklöſtern.	vid. supra pag. 123. K. Kloſter-Penſioniſten.			
t) Quittungs- oder Schein-Ausſtellungen.	Am Ende eines jeden Jahrs ſind die Penſions-Quittungen mit Lebens-Zeugniſſen von den Orts-Obrigkeiten zu verſehen, was auch bei den penſionirten Straſſen-Uiberſehern zu geſchehen hat. Reſcript vom 19. April 1806.	1806	38	339
	Nach einer neuern Beſtimmung vom 15. Auguſt 1808. ſoll noch dabei beurkundet werden, daß der Penſionair ſeine Penſion im Innlande und in dem Stande verzehre, in welchem er ſolche erhalten habe. Wegen tax- und ſtempelfreier Ausfertigung dieſer Zeugniſſe vid. supra pag. 155. das Nähere.	1808	42	1757
u) Reklamationen.	Nach Reſcript vom 13. September 1816. ſoll in den Fällen, wo eine definitive Entſchlieſung in Penſions- oder Gehalts-Entſchädigungs-Gegenſtänden ſchon vorliegt, auf weitere Prüfung der neuern Reklamationen nicht mehr eingegangen werden. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 306.			
	Jedoch dürfen bei den Gerichtsſtellen dergleichen Beſchwerden angenommen werden, wenn die Reklamanten von den Adminiſtrativſtellen abgewieſen, oder die Entſchlieſung verzögert worden ſeyn ſollte. Edikt vom 26. Mai 1818. §. 29. Geſezblatt 1818. Nro. 16. pag. 348.			
v) Rentbeamten-Wittwen und Kinder.	Deren Penſionen ſollen aus 1500 fl. fixen Gehalts- und Nebenbezug ihrer resp. Männer und Väter berechnet werden. Reſcript vom 1. Jänner 1805.	1805	7	241
w) Städtiſche Bedienſtete.	Die Wittwen und Waiſen ſtädtiſcher Bedienſteten in den ehemaligen Reichsſtädten, ſollen, wenn ſie mit den eigentlichen Staatsdienern in gleicher Kathegorie ſtehen, die Penſion nach der Dienſtes-Pragmatik erhalten. Reſcript vom 5. April 1807.	1807	16	612
x) Straſſenbau-Perſonale.	Wegen der — den im Straſſenbaudienſt alt und untauglich werdenden Straſſen-Uiberſeher und Arbeiter nach Verhältniß ihrer Dienſtzeit bewilligt werden ſollenden jährlichen Unterſtüzungen als Penſion vid. infra pag. 278. S. Straſſen ꝛc.-Bauweſen.			
y) Transferirungen der Penſionen.	Wie die Penſionen bei Veränderung der Wohnſize der Penſionaire von einem Kreiſe zum andern zu überweiſen ſind, hierüber wurde unterm 10. Jänner 1809. eine ausführliche Inſtruktion erlaſſen, welche unterm 18. Dezember 1810. erneuert wurde, worauf unterm 14. Jänner und 10. Jul. 1812. nähere allerhöchſte Beſtimmungen deshalb nachfolgten.	1809 1810 1812	5 77 { 6 41	102 1465 233 1361

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Penſionen. z) Tyroler Dienerſchaft.	Alle ehemalige tyroliſche Staatsdiener, welche entweder proviſoriſch auf ihren Plätzen belaſſen — oder in Ruhe verſezt worden ſind, ſollen im Falle der Penſionirung nach den — in Tyrol beſtandenen öſterreichiſchen Penſions-Direktiven; andere dahin verſezte Staatsdiener aus andern Provinzen aber, nach der Dienſtes-Pragmatik vom Jahr 1805. behandelt werden. Reſcript vom 21. November 1806.	1806	49	441
aa) Unterſtüzungs-Anſtalt.	vid. infra pag. 299. U. Unterſtüzungen.			
Penſions-Fonds-Beiträge.	vid. infra pag. 312. W. Wittwen-Penſions-Fonds-Beiträge.			
Peräquation. a) Central-Kaſſe- und Rechnungsweſen.	Nach Reſcript vom 19. April 1815. iſt für die — bis zum Schluſſe des Jahrs 1814. zu peräquirenden Kriegskoſten eine Central-Peräquations- (Ausgleichungs-) Kaſſe in München errichtet worden, wobei die Auflöſung der Kriegs-Peräquations-Kaſſen in den Kreiſen zugleich erfolgte.	1815	17	333
	Unterm 5. Jänner 1816. ergieng wegen Berichtigung des Kriegs-Peräquations-Rechnungsweſens eine allerhöchſte Inſtruktiv-Verfügung. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 344. — 351.			
b) Umlagen.	Dergleichen Umlagen erſtrecken ſich auch auf die Gewerbſteuer und ſind mit ſolchen zu 6 kr. von jedem Steuer-Gulden einzubringen. Reſcript vom 13. Dezember 1811. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 38.			
	Aerarialbeiträge zu den Kommunal-Umlagen ſind blos von den — der Hauß- und Grundſteuer unterliegenden Staats-Realitäten zu bezalen, wogegen ein Beitrag hievon zu den Peräquations-Kaſſen nicht zuläßig iſt. Reſcript vom 22. April 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band. pag. 144. et vid. supra pag. 10. A. Aerarial-Beiträge.			
	Die Peräquations-Umlagen ſollen, nach den Reſcripten vom 10. Aug. 1816. und 20. Jänner 1817., in dem nämlichen Verhältniſſe wie ehehin erhoben — und zur Central-Peräquations-Kaſſe eingeſendet werden.	1816 1817	13 2	243 20
	Nach Reſcript vom 2. März 1817. iſt den Landgerichten die Gebühren-Erhebung von Quittungs-Protokollen über die — den Unterthanen bewilligten Entſchädigungs-Gelder für den erlittenen Pferde-Verluſt bei den Durchmärſchen der alliirten Armee im Jahr $18\frac{14}{15}$. unterſagt, und nur die Adhibirung des Stempels geſtattet. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 448.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt.		
		Jahr	Num.	pag.
Perhorrescenz-Klagen.	Wie dergleichen Klagen gegen die Mitglieder eines Gerichts in Kriminalfällen zu entſcheiden ſind, wurde in einem allerhöchſten Reſcript vom 17. Jul. 1811. beſtimmt. vid. supra pag. 95. G. Gerichts- und supra pag. 135. K. Kriminal-Gegenſtände.	1811	41	801
Perſonal-Abgaben-Erlöſchung.	Durch die Einführung des Familien-Schutzgeldes wurden die — in dem deshalb ergangenen allerhöchſten Edikte vom 25. November 1808. namentlich enthaltene Perſonal-Abgaben als erloſchen erklärt. vid. supra pag. 69. F. Familien-Schutzgeld.	1808	70	2820
Pfalz. (die untere)	Die auf dem linken Rheinufer gelegenen pfälziſchen Herrſchaften wurden im Jahre 1801. an Frankreich abgetreten. vid. supra pag. 141. L. Länderabtretungen.	1802	11	32
Pfandhäuſer.	vid. infra pag. 304. V. Verſaz-Aemter.			
Pfarrgegenſtände. a) Abſenten. (Abfindungen)	Pfarrer und andere Geiſtliche, welche Abſenten oder ſonſtige Dienſtes-Abgaben zu leiſten haben, genießen davon, unter den in den Reſcripten vom 25. Jänner und 24. März 1814. enthaltenen Modifikationen eine Steuer-Vergütung. Geret'ſche Sammlung 4. Band p. 164. et 172. dann vid. infra p. 267. S. Steuergegenſtände.			
b) Anſtellungen.	Die Berichte zu den Pfarrei-Beſezungs-Vorſchlägen ſollen, nach der — in der Mayeriſchen Generalien-Sammlung V. Band Seite 421. Nro. 38. angegebenen Form, von den Landgerichten eingezogen, und mit Gutachten eingeſendet werden. Reſcript vom 3. Oktober 1807.	1807	44	1582
	Die — bei den innländiſchen biſchöfflichen geiſtlichen Stellen wirklich dienende Räthe ſollen, nach Reſcript vom 27. Februar 1808., den Landes-Direktions-Räthen gleich geachtet, mithin bei Beſezung von Pfarreien von der angeordneten Konkurs-Prüfung dispenſirt ſeyn. vid. infra pag. 307. V. Vikariate.	1808	12	633
	Was bei Wiederbeſezung der Pfarrei- und Benefiziaten-Erledigungen von den General-Kreis-Kommiſſariaten zu beobachten iſt, wurde in dem allerhöchſten Reſcript vom 12. November 1808. beſtimmt.	1808	68	2709

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. b) Anſtellungen.	Auch iſt in einem weitern allerhöchſten Reſcripte vom 14. November 1808. das Verfahren beſtimmt, welches die Gemeinden und Stiftungen, denen das Präſentationsrecht deshalb zuſteht, zu beobachten haben; Erneuert am 12. Dezember 1810. mit Nachtrag. vid. supra pag. 87. Lit. G. Gemeinden, dann supra pag. 192. Lit. P. Patronatsrechte, et infra pag. 272. Lit. S. Stiftungen.	1808 1810	68 75	2713 1409
	Nach Reſcript vom 23. September 1810. dürfen katholiſche Pfarrſtellen, welche den Supplikanten bewilliget ſind, von denſelben nicht verbeten werden.	1810	49	840
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 24. April 1812. beſtimmt, daß zur Beſezung von erledigten Pfarreien vorzüglich die penſionirten Stifts-Kanoniker, nach vorheriger Examination (welcher ſich ſolche nicht entſchlagen können) vorgeſchlagen werden ſollen, und ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 7. Oktober 1815. enthält, daß Pfarr-Benefiziaten ohne erſtandene Prüfung zu einem Pfarr-Amte nicht gelangen können. vid. supra pag. 30. B. Benefiziaten, et vid. supra pag. 118. K. Kanoniker.	1812 1815	27 40	825 825
c) Anſtellungstaxen.	vid. infra pag. 283. T. Taxen.			
d) Beſoldungs-Fortbezalung.	Nach Reſcript vom 25. März 1811. ſind die Beſoldungen bei proteſtantiſchen Pfarr-Erledigungen fortzubezalen; Erneuert in dem Ausſchreiben vom 26. November 1812. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 54.	1812	21	568
e) Beſoldungs-Zuſchüſſe.	Wegen der Pfarr-Beſoldungs- und Regie-Zuſchüſſe oder fabrica-Dotation, rückſichtlich der — mit keinem eigenen ſtändigen Vermögen verſehenen Kloſterkirchen, ſind unterm 16. Jun. 1809. — 10. Oktober 1810. — 30. Oktober 1811. und 20. Dezember 1811. verſchiedene allerhöchſte Beſtimmungen erlaſſen worden. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 214.			
f) Beſteuerung.	Es ſoll keiner Pfarrei welche, nach Abrechnung von 150 fl. — für jeden nothwendigen Hilfs-Prieſter, nicht 600 fl. — rein abwirft, und keinem Benefizium, welches nicht 400 fl. — Einnahme gewährt, eine Beſteuerung angeſonnen, ſondern der Steuerbetrag aus den Rentamts-Kaſſen vorge-			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. f) Beſteuerung.	ſchoſſen, ſomit unter den Ausgaben für die Geiſtlichkeit berechnet werden. Die Kommunal- und Kriegs-Auflagen von ſolchen geringen Pfarreien ſind übrigens unter die Gemeinds-Mitglieder zu repartiren, damit die Geiſtlichkeit an ihrer Suſtentation keine zu große Schmälerung erleide; Reſcript vom 19. Jun. 1810. Worauf eine beſondere Beſtimmung vom 29. Mai 1812. erfolgte, nach welcher dieſe Normen auch auf die unverehelichten proteſtantiſchen Pfarrer extendirt wurden. vid. infra pag. 267. S. Steuerſachen, et infra pag. 291. U. Umlagen.	1810 1812	35 35	585 994
	Um ermeſſen zu können, welchen Pfarreien Steuer-Vorſchüſſe zu bewilligen ſind, ſollen die vorgeſchriebenen Verzeichniſſe über deren Dienſt-Einkommen gefertigt — und eingeſendet werden; Reſcripte vom 2. Jänner 1811. und 3. Jul. 1812. mit beigefügtem Formular zur Nachweiſung.	1811 1812	5 41	65 {1355 1357
	Neuere Beſtimmungen folgten hierüber unterm 22. Dezember 1815. dann 20. Oktober 1816. nach. Gerer'ſche Sammlung 6. Band pag. 311. — 313.			
g) Dienſtes-Jahre der Pfarr-Kandidaten.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 3. Auguſt 1812. iſt die Ausmittelung der Dienſtes-Jahre der Pfarr-Kandidaten zur Prüfung enthalten, und unterm 5. Mai 1813. feſtgeſetzt worden, daß, ſtatt der deshalb beſtimmten 10 Seelſorge-Jahre, künftig dieſe auf 8 Jahre regulirt ſeyn ſollen. vid. infra pag. 201. Pfarr-Kandidaten-Konkurſe.	1812 1813	44 25	1409 612
h) Dismembrationen. (Pfarrei-Abtheilungen.)	Wie die Abtheilungen der Pfarrſprengel zu behandeln ſind, iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 13. Jul. 1811. ausführlich beſtimmt.	1811	46	891
i) Druckkoſten von Taufregiſtern.	vid. supra pag. 61. Lit. D. Druckkoſten.			
k) Erträgniß-Berechnungen oder l) Faſſionen.	Wegen Herſtellung der Faſſionen über die proteſtantiſchen Pfarrei-Erträgniſſe erfolgte unterm 20. November 1809. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion, und rückſichtlich der Ertrags-Faſſionen der katholiſchen Pfarreien, Kuratien und Benefizien unterm 5. Dezember 1811. eine nähere Beſtimmung.	1810 1812	9 2	137 73

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände.				
m) Funktions-Gehälter.	Was bei dem Bezug der Funktions-Gehälter der Pfarrer oder Hilfsprieſter zu beobachten iſt, enthält die allerhöchſte Entſchlieſung vom 5. Mai 1813. ausführlich. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 53.			
n) Hilfsprieſter.	Soferne die Zalung der Gehälter an Hilfsprieſter dem Aerar obliegt, ſind die Beſtimmungen des allerhöchſten Reſcripts vom 24. April 1812. genau zu beobachten.			
	Unterm 29. Jänner 1816. ergieng deshalb eine nähere allerhöchſte Erläuterung. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 133. und 6. Band pag. 301.			
o) Jahrtags-Deputate.	Dergleichen Deputate ſollen, wenn ſie fixirt ſind, den organſirten Pfarreien in die fixen Beſoldungen eingerechnet werden. Reſcript vom 25. Jul. 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 302.			
p) Interkalarfrüchte, auch Nachſitze.	Die — den Erben verſtorbener proteſtantiſchen Geiſtlichen in den beiden Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth zugeſtanden geweſene 1/4jährige Gnaden-Nachſizzeit iſt, nach dem allerhöchſten Reſcript vom 29. Nov. 1810., vom 1. Jänner 1811. an, für künftige Fälle zwar aufgehoben, jedoch unterm 13. Auguſt 1811. jenen wieder bewilliget worden.	1810 1811	72 52	1345 1003
	Wegen des Bezugs der Interkalarfrüchte erledigter geiſtlichen Pfründen erfolgte unterm 16. April 1812. eine allerhöchſte Beſtimmung. vid. infra pag. 203. wegen der Revenüen-Ertrags-Berechnungen der erledigten proteſtantiſchen Pfarreien, und vid. supra pag. 121. Pfründen.	1812	25	769
	In dem allerhöchſten Reſcript vom 17. Auguſt 1814. iſt, in Beziehung auf die Verordnung vom 21. April 1807., beſtimmt, daß die Pfarr-Interkalarfrüchte von erledigten katholiſchen Pfarreien den betreffenden Kirchen-Aerarien zwar zugewendet werden dürfen, daß aber in den Fällen, wo das Kirchenvermögen in paritätiſchen Pfarr-Orten etwa gemeinſchaftlich ſeyn ſollte, jene Einkünfte zur Bildung eines beſondern katholiſchen Lokal-Kirchen-Fonds eben ſo ſeparat zu behandeln ſind, wie dieſes proteſtantiſcher Seits geſchieht, indem jene dem gemeinſchaftlichen Kirchen-Vermögen nicht zugewendet werden, ſondern dem proteſtantiſchen Pfarr-Unterſtüzungs-Fonds zukommen.	1814 1807	55 18	1433 702
q) Konkurſe. (Examen.)	Wegen der Konkurſe der Pfarramts-Kandidaten ergieng unterm 30. Dez. 1806. ein ausführliches allerhöchſtes Reſcript, und in einem weitern Reſcript vom 5. Mai 1813. wurden die Seelſorge-Jahre der Kandidaten zur Prüfung von 10 auf 8 Jahre beſtimmt. vid. supra pag. 200. lit. g. Dienſtes-Jahre.	1807 1813	7 25	270 612

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. q) Konkurſe.	Rückſichtlich der katholiſchen Prediger-Konkurſe iſt unterm 26. März 1812. eine weitere allerhöchſte Inſtruktion erlaſſen worden.	1812	21	561
	Wegen Abfaſſung der Konkurs-Klaſſifikations-Tabellen ergieng ſchon unterm 24. Oktober 1807. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1807	47	1662
	Denjenigen Pfarramts-Kandidaten proteſtantiſcher Konfeſſionen, welche unter der vorigen Verfaſſung im Auslande als Vikarien oder Pfarrer angeſtellt waren, iſt, wenn ſie Innländer ſind, der Rücktritt und die Konkurrenz bei erledigten diesſeitigen Pfarreien geſtattet. Reſcript vom 27. Dez. 1808.	1809	2	43
	Wegen der Prüfung und Beförderung der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten wurde unterm 4. Februar 1809. eine ausführliche allerhöchſte Reſolution erlaſſen, und dieſe unterm 8. November 1813. näher modifizirt.	1809 1813	10 63	185 1433
r) Matrikel.	Die Herſtellung der Pfarr-Matrikel wurde unterm 31. Jänner 1803. und 21. Februar 1804. der geſammten Geiſtlichkeit zur ſtrengſten Pflicht gemacht, und derſelben zugleich die Formularien dazu ertheilt.	1803 1804	6 9	73 186
s) Nachſitze.	vid. pag. anteced. lit. p. Interkalarfrüchte.			
t) Reparaturen der Pfarrhäuſer.	Die — den Nuznieſern der Pfarramtlichen Gebäude obliegende Unterhaltung derſelben ſoll nicht verſchoben — ſondern es ſollen vielmehr jene hiezu angehalten — nach deren Abſterben aber aus der Verlaſſenſchaft derſelben nicht eher etwas verabfolgt werden, als bis die — etwa unterbliebene Reparaturen vollendet worden ſind. Reſcript vom 8. Jul. 1811.; Erneuert am 9. Dezember 1811. und 1. Auguſt 1812. vid. supra pag. 144. L. Landbauweſen.	1811 1812	{45 {79 45	873 1818 1434
u) Regierungsblätter.	Das Regierungsblatt ſoll den Pfarrern, ohne Unterſchied der Konfeſſion, aus den Mitteln des Kirchen-Vermögens angeſchaft, dagegen aber			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. u) Regierungsblätter.	auch unter den Kirchen-Akten aſſervirt werden. Reſcript vom 28. Februar 1806. vid. infra pag. 229. und 230. R. Regierungsblätter.	1806	12	109
v) Revenüen-Ertrags-Berechnungen.	Bei erledigten proteſtantiſchen Pfarreien ſollen die Revenüen-Ertrags-Berechnungen nach einerlei Maasſtab gefertiget werden, damit weder bei den Relikten der verſtorbenen Geiſtlichen noch bei der geiſtlichen Unterſtüzungs-Anſtalt einiger Anſtand deshalb eintreten möge. Reſcript vom 20. Febr. 1813 in welchem auch zugleich die Grundſäze wegen der Natural-Beſoldungs-Ausmittelung, beſonders des Holzes, genau vorgezeichnet ſind. conf. supra pag. 201. lit. p. Interkalarfrüchte, et supra pag. 121. lit. g. Pfründen.	1813	14	326
w) Siegel-Anſchaffung.	Der Gebrauch der Siegel bei amtlichen Ausfertigungen der katholiſchen Dekanate, Pfarreien und Vikariate wurde unterm 11. Dezember 1811. befohlen.	1812	2	156
x) Stolgebühren.	Die Stolgebühren der Pfarrer ſollen nur für wirklich geleiſtete Dienſte an die Geiſtlichen einer fremden Konfeſſion entrichtet werden, indem es jedem Religionsverwandten unbenommen iſt, ſich zu einer entfernten Pfarrei ſeines Glaubens halten zu dürfen, ſobald keine Pfarrei dieſes Glaubens in ſeinem Wohnbezirk befindlich iſt. Reſcript vom 19. März 1812.	1812	20	537
	Unter Wiederholung dieſer Beſtimmungen wurde, in dem allerhöchſten Reſcript vom 25. Februar 1813., weiters bemerkt, daß keine Stolgebühren von Glaubens-Genoſſen einer fremden Konfeſſion an die Orts-Pfarrer entrichtet werden dürfen, wenn gleich leztere verbunden ſind, die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle ſolcher Konfeſſions-Verwandten, die ihnen noch nicht definitiv zugewieſen waren, in die Pfarr-Bücher aufzunehmen, wobei jedoch immer der fremde Geiſtliche namentlich anzugeben iſt.	1813	13	302
y) Unterſtüzungsanſtalt.	Die Urkunde über die Errichtung einer Pfarr-Unterſtüzungs-Anſtalt ſowol für gering dotirte proteſtantiſche Geiſtliche, als auch für die Hinterlaſſenen derſelben, wurde unterm 25. März 1812. allerhöchſt vollzogen. vid. infra pag. 299. U. Unterſtüzungs-Anſtalten.	1812	21	568

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. y) Unterſtüzungsanſtalt.	Wegen der Bildung eines beſondern Penſions-Fonds für die Pfarr-Wittwen der proteſtantiſchen Geiſtlichen im Rheinkreiſe ergieng unterm 13. Jun. 1817. eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 481.			
z) Urkunden-Ausſtellung.	Nach Reſcript vom 25. Dezember 1811. ſollen die pfarramtlichen Urkunden mit der gröſten Vorſicht ausgeſtellt — und Niemanden dergleichen mitgetheilt werden, der nicht in den Stand geſezt iſt, den erlaubten Zweck des Bedürfens legal anzugeben.	1812	1	68
aa) Verlaſſenſchafts-Verſieglung.	In vorkommenden Sterbfällen proteſtantiſcher Pfarrer ſollen die Civil-Gerichte die Verlaſſenſchafts-Verſieglung, mit Ausnahm der Pfarramts-Regiſtratur, welche an den — vom Diſtrikts-Dekanate nominirt werdenden Verweſer zu extradiren iſt, beſorgen. Reſript vom 3. September 1814.	1814	57	1481
	Conf. das neueſte Edikt über die Religions-Verhältniſſe, d. d. 26. Mai 1818. Geſezblatt 1818. Nr. 9. pag. 160. §. 68.			
bb) Verweſung oder Vikariate.	Wegen Beſtellung der proteſtantiſchen Pfarr-Vikariate bei eintretender Krankheit oder vorzunehmender Reiſe eines Geiſtlichen, oder Abſterben deſſelben, iſt eine beſondere allerhöchſte Reſolution unterm 27. November 1809. erfolgt, und darinnen zugleich die Belohnung des Vikars ausgeſprochen, leztere jedoch durch das allerhöchſte Reſcript vom 15. März 1810. erhöhet worden.	1809 1810	84 12	1889 193
cc) Wittwen-Kaſſe-Beiträge.	Der Pfarr-Wittwen-(Unterſtüzungs-) Kaſſe des Königreichs iſt das Privilegium zum Debit des neuen proteſtantiſchen Geſangbuchs und aller liturgiſchen Kirchenbücher der Proteſtanten, ingleichen aller proteſtantiſchen Religions-Schulbücher ausſchlüßlich ertheilt, und der Nachdruck oder Handel ſolcher Bücher durch Andere, bei 100 Dukaten Strafe, unterſagt worden. Reſcript vom 4. Auguſt 1811. vid. infra pag. 220. P. Proteſtanten, et infra pag. 242. S. Schulſachen.	1811	50	961

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Pfarrgegenſtände. cc) Wittwen-Kaſſe-Beiträge.	Als Beiträge zu dieſer Unterſtüzungs-Anſtalt ſoll jeder proteſtantiſche Geiſtliche 1 Prozent von dem reinen Ertrag ſeiner Dienſtesſtelle, und jedes Privat-Patrons-Kirchen-Aerar jährlich 5 fl. an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Fonds-Kaſſe leiſten, wenn jenes Aerar nicht ſchon Penſions-Zalungen an Pfarr-Wittwen auf ſich hat, oder mit einem Defizit abſchließt. Reſcript vom 3. Februar 1814.	1814	11	265
Pferd-Verkauf ins Ausland.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 4. September 1813. wurde der Verkauf der innländiſchen Pferde ins Ausland bei 192 fl. 30 kr. Strafe von jedem Stück unterſagt. vid. ſupra pag. 168. Lit. M. Mautgegenſtände.	1813	48	1113
Pflegabſenten.	vid. ſupra pag. 2. Lit. A. Abſenten.			
Pfründen.	vid. ſuprá pag. 121. Lit. K. Kirchenſachen.			
Pokken.	vid. ſupra pag. 36. Lit. B. Blattern.			
Polizeigegenſtände. a) Amtsbefugniſſe.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 22. Oktober 1814. iſt die Befugniß der Polizeibehörden zur Ausübung ihrer Amtsgewalt in den Städten enthalten.	1814	66	1673

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	Seite.
Polizeigegenſtände.				
b) Anſtellungstaxen.	Wegen der — von dem Polizei-Perſonale zu berichtigenden Anſtellungs- und Ausſchreibtaxen ergieng unterm 20. Jun. 1809. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, deren Inhalt unter den Taxen (vid. infra pag. 263.) vorkommt.	1809	45	1038
c) Berichts-Unterfertigung.	Die Berichte der Polizei-Direktionen und Kommiſſariate ſollen, wenn ſie nicht von den Dirigenten ſelbſt verfertiget worden ſind, von den treffenden Individuen mit dem Beiſaze: „concepit" ebenfalls mitunterzeichnet werden. Reſcript vom 28. Jänner 1810. vid. supra pag. 31. Lit. B. Berichte.	1810	5	66
d) Deliberationen.	Wie die polizeilichen Deliberationen in adminiſtrativ-kontentioſen Gegenſtänden bei den — mit eigenen Polizei-Kommiſſairen oder mehreren Aktuarien beſezten Polizei-Direktionen und Kommiſſariaten geſchehen ſollen, iſt unterm 24. Oktober 1814. beſtimmt worden.	1814	66	1675
e) Ernennungen.	Die Ernennung des Perſonals bei den Polizei-Direktionen und Kommiſſariaten des Königreichs wurde unterm 3. April 1809. ausgeſchrieben.	1809	26 27	598 617
	Nach dem allerhöchſten Edikte vom 27. März 1817. §. 53. iſt den Regierungs-Kammern des Innern die proviſoriſche Annahme der Polizei-Offizianten und Polizei-Diener geſtattet; nur ſollen aber hiezu vor allen tüchtige Quiescenten ausgewählt werden.	1817	14	263
f) Formation, und Dienſtverrichtungen, dann Gehälter.	Wegen der Formation, der Dienſtverrichtungen und der Befugniß der Polizei-Direktionen und Kommiſſariate wurde unterm 24. September 1808. eine beſondere Inſtruktion erlaſſen, welcher 5 Formularien zur Aufnahme der Polizei-Gegenſtände beigefügt ſind.	1808	63	2509
	Unterm 24. Dezember 1808. erfolgte das organiſche Edikt der beſtehenden Polizei-Direktionen und Kommiſſariate in den Städten des Königreichs nach Klaſſen, und die Gehälter dann die Rangverhältniſſe dieſes Perſonals wurden damals zugleich ausgeſprochen.	1809	1	5
g) Gratifikationen.	Die Polizei-Gratifikationen ſollen, nach Reſcript vom 1. Auguſt 1812., nie als eine Art Beſoldungs-Zulage angeſehen werden, aus der Hälfte der Regie-Erſparnis aber erfolgen dürfen. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 99.			
	Conf. das — supra pag. 47. allegirte allerhöchſte Reſcript vom 18. Jän. 1818. welches dergleichen Gratifikationen aus den Regie-Erſparniſſen unterſagt.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Polizeigegenſtände. h) Inſpektoren.	Lediglich für die Reſidenzſtadt München wurden auch Polizei-Inſpektoren ernannt, und deren Geſchäftskreis in dem allerhöchſten Reſcript vom 13. November 1812. mittelſt einer eigenen Inſtruktion vorgezeichnet.	1812	65	1945
i) Kordon.	Ehemals beſtand ein beſonderer Polizei-Kordon, dem unterm 26. März 1808. ſeine Geſchäfts-Obliegenheit regulirt wurde. Erneuert am 31. Jänner 1809.	1808 1809	15 9	735 169
	Unterdeſſen iſt durch die unterm 11. Oktober 1812. erfolgte Errichtung einer Gensd'armerie die Auflöſung jenes Kordons geſchehen. vid. supra pag. 90. Lit. G. Gensd'armerie.	1812	57	1757
k) Militair-Kommandanten-Mitwirkung.	Deshalb iſt unterm 25. Februar 1802. ein umſtändliches Reglement erſchienen. vid. supra pag. 173. M. Militair.	1802	11	186
l) Mishandlungen. (körperliche)	Nach Reſcript vom 22. Februar 1814. ſollen körperliche Mißhandlungen geringern Grads von den Polizeibehörden unterſucht und beſtraft werden.	1814	15	357
m) Patrouillen bei Nachtszeit.	Nach Reſcript vom 21. Jänner 1809. ſollen die Polizei-Patrouillen zur Nachtszeit, wegen des — oft bis in die ſpäte Nacht andauernden Zechens in den Wirthshäußern, ordentlich fortgeſezt, und die Polizei-Kontravenienten beſtraft werden.	1809	8	148
n) Rechnungsweſen.	Wegen der Rechnungsführung der Polizeibehörden ergieng unterm 1. Okt. 1813. eine allerhöchſte Verfügung, beſonders rückſichtlich der Polizei-Direktions-Exigenz-Verwaltung in München, worauf aber unterm 13. Dezember 1814. nähere und ausführliche Inſtruktiv-Beſtimmungen ertheilt wurden. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 110. dann 4. Band pag. 265			
o) Uibertretungen. (polizeiliche)	Das allerhöchſte Reſcript vom 12. September 1815. beſtimmt die Kompetenz-Verhältniſſe der Kriminal- und Civil-Gerichte bei Polizei-Uibertretungen. vid. supra pag. 94. G. Gerichtsgegenſtände.	1815	37	771

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Polizeigegenſtände.				
p) Viktualien-Viſitationen.	Dergleichen Viſitationen ſind, nach dem allerhöchſten Reſcript vom 24. Oktober 1808., den Polizeibehörden wiederholt zur Pflicht gemacht, und leztere dabei inſtruirt, wie ſie ihre Anzeigen hierüber an die königl. General-Kommiſſariate erſtatten ſollen.	1808	64	2558
q) Zunft- oder Handwerks-Gebühren-Verrechnung.	Alle Taxen und Gebühren in Zunftſachen fließen, nach Reſcript vom 15. Dezember 1809., in die polizeiliche Sportel-Kaſſe. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 74. et vid. supra pag. 105. Lit. H. Handwerksſachen.			
Popfingen.	Ehemalige Reichsſtadt, welche im Jahr 1802. acquirirt — im Jahr 1810. aber durch Vertrag an die Krone Würtemberg wieder abgetreten wurde. vid. supra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1811	19	361
Poſt-Sachen.				
a) Allgemeine Beſtimmungen.	Rückſichtlich der Poſtanſtalten im Königreiche ergieng unterm 14. Febr. 1806. ein allerhöchſtes Edikt, und unterm 14. Jänner 1816. für die Beamten der fahrenden Poſten eine allgemeine Inſtruktion in Oktavform, (welch leztere jedoch im Regierungsblatt nicht enthalten, ſondern beſonders abgedruckt iſt) worauf am 31. Jul. 1817. ein Organiſations-Edikt für das Poſtweſen nachfolgte.	1806 1817	9 31	57 724
b) Akten und andere Pakete v. 1 Pfund und darunter.	Nach Reſcript vom 11. Mai 1808. dürfen Pakete, welche das Gewicht von 1 Pfund nicht überſteigen, und Akten enthalten, bei der reitenden Poſt angenommen werden.	1808	34	1511
	Ein neueres allerhöchſtes Reſcript vom 11. Auguſt 1809. beſtimmt, daß von Paketen unter 1/2 Pfund und unter 1 fl. Werth ein moderates Poſtwagen-Geld angerechnet werden ſolle.	1809	58	1338
c) Armen-Kaſſen der Poſtämter.	Die verſchiedenen Poſt-Armen-Kaſſen des Reichs ſind, nach Reſcript vom 11. Februar 1814., in eine einzige Kaſſe vereiniget, und wegen Erhaltung dann Verrechnung des Fonds die erforderlichen Beſtimmungen zugleich ertheilt worden.	1814	15	357
d) Aufgaben in Dienſtes- und Privat- dann Armen-Sachen.	Von den königl. Expeditions-Aemtern ſollen die Poſt-Aufgaben entweder mit: causa domini oder: partium, bezeichnet werden, auſſerdem aber die			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Poſt-Sachen. d) Aufgaben in Dienſtes- und Privat- dann Armen-Sachen.	Expeditoren für jede Unterlaſſung oder eine allenfallſige unrichtige Bezeichnung beſtraft werden ſollen. Ausſchreiben vom 25. Jänner 1808.	1808	7	448
	Nach Reſcript vom 17. Februar 1809. ſind alle Briefe und zur Poſt geeignete Pakete, welche von unbefreiten Perſonen an die königl. Stellen und Aemter aufgegeben werden, ſogleich zu frankiren, und das Poſtporto iſt davon ſogleich zu bezalen; davon ſollen aber diejenigen ausgenommen ſeyn, welche aus den Armen-Kaſſen Bezüge haben, und ſich hierüber mit amtlichen Zeugniſſen ausweiſen können. vid. supra pag. 19. A. Armenſachen, et vid. infra pag. 213. lit. u. Portofreiheiten, woſelbſt das — dort allegirte Reſcript vom 12. Oktober 1814. alle acrarialiſche Geld- und Akten-Pakete unter die portofreien Aufgaben zählt.	1809	14	321
e) Ausweichen der Poſten.	Den Poſten ſoll, auf ein durch das Poſthorn gegebenes Zeichen, jedesmal von den andern Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen werden. Kurfürſtliches Ausſchreiben vom 19. Jul. 1802.	1802	30	537
f) Befreiungen.	vid. infra pag. 212. und 213. lit. u. Freiheiten.			
g) Brief- ꝛc. Porto, und Briefkreuzer.	Alle Briefe und zur Poſt geeignete Pakete, welche von unbefreiten Perſonen in Parteiſachen an die königl. Stellen und Aemter aufgegeben werden, ſind, wie ſchon oben lit. d. vorkommt, ſogleich zu frankiren, und das Porto iſt davon ſogleich zu bezalen; davon ſollen jedoch diejenigen ausgenommen ſeyn, welchen Bezüge aus den Armen-Kaſſen zuſtehen, und welche ſich deshalb mit amtlichen Zeugniſſen legitimiren können. Reſcript vom 17. Februar 1809. vid. supra pag. 18. A. Armenſachen.	1809	14	321
	Unterm 3. November 1810. wurde für das Innland eine neue Briefporto-Taxe regulirt, und eine Tabelle hierüber beigefügt, auch jedem, der einen Brief unter Rekommandation aufgeben — und einen Schein gegen 4 kr. Gebühr löſen wird, auf den Fall, wenn der Brief verloren gehen ſollte, ein Erſaz von 25 fl. — zugeſichert; wobei die Briefkreuzer bei den Ober-Poſtämtern, Poſtämtern und Poſtverwaltungen gänzlich aufgehoben wurden.	1810	65	1201
	Nach Reſcript vom 8. Mai 1812. ſoll von einem Retour gehenden — ſchon frankirten Brief das Poſtporto nicht mehr, von einem zurückgehenden unfrankirten Brief daſſelbe aber nur einfach erhoben werden. vid. infra pag. 216. lit. ii. Retourbriefe.	1812	30	387

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Poſt-Sachen. h) Bürger-Militair-Dienſte des Poſt-Perſonals.	Nach Reſcript vom 11. Jul. 1807. befreiet die Anſtellung der Poſtbeamten, welche zugleich im bürgerlichen Verbande ſtehen, nicht von der Verbindlichkeit zu den bürgerlichen Militair-Dienſten; Leztere dürfen jedoch reluirt werden. Reſcript vom 22. Jun. 1808. vid. supra pag. 49. B. Bürger-Militair.	1807 1808	31 31	1171 1424
i) Defraudationen.	Der Appellationszug der Poſtdefraudationen ſoll, nach dem allerhöchſten Reſcript vom 9. April 1814, in zweiter Inſtanz nicht mehr an die königl. General-Poſt-Direktion, ſondern an die einſchlägigen General-Kreis-Kommiſſariate, nun aber, nach dem allerhöchſten Edikt vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 34. und dem Organiſations-Edikt vom 31. Jul. 1817. §. 7. Abſchnitt III. an die Kreis-Regierungen gehen.	1814 1817	30 14 31	817 256 734
k) Dienſtes-Sachen an Private.	Nach einem an die Finanz-Direktion des Rezatkreiſes ergangenen Miniſterial-Sektions-Reſcript vom 3. Jänner 1817. iſt das Porto von — in Dienſtes-Sachen an Private abgehenden Depeſchen aus dem Regiefond zu bezalen, zur Umgehung dergleichen Zalungen aber immer die Depeſche an eine Amtsbehörde zu kouvertiren. (Zur Zeit noch ungedruckt.)			
l) Diſtanzen der Poſten.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 23. Februar 1810. ſind die Poſt-Diſtanzen des Königreichs ausgeſchrieben.	1810	16	258
m) Eidesformel.	Die allerhöchſten Reſcripte vom 9. Oktober 1806. und 28. März 1808. enthalten die Erneuerung der poſtamtlichen Pflichtformel.	1806 1808	43 34	387 1521
n) Einquartierungs-Freiheit.	Das allerhöchſte Reſcript vom 6. Mai 1809. geſtattet die Befreiung der Poſt-Aemter von der Natural-Einquartierung der Mannſchaft und der Pferde, gegen die regulirte Geld-Konkurrenz. vid. supra pag. 172. M. Militair.	1809	21	500
o) Eskorte der Poſtwägen.	Nach Reſcript vom 31. März 1809. ſollen die Poſtwägen zur Nachtzeit von den Kordoniſten, gegen die ausgeworfenen Gebühren, begleitet werden. Neuerlich iſt dieſe Begleitung der Gensd'armerie zugewieſen, weil die Kordons-Anſtalt, nach dem Reſcript vom 11. Oktober 1812., aufgehoben wurde.	1809 1812	27 57	619 1737

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Poſt-Sachen. p) Eſtaffetten.	Von jeder Eſtaffette in Dienſtesſachen paſſiren dem Expeditor pro remuneratione — 30 kr., in Parteiſachen aber dürfen 1 fl. 30 kr. von jeder Eſtaffette an Gebühren erhoben werden. Reſcript vom 17. Oktober 1807.	1807	46	1642
	vid. supra pag. 66. E. Eſtaffetten.			
	Wegen des Gewichts der — mit Eſtaffetten abzuſendenden Gegenſtände iſt unterm 11. Mai 1808. eine allerhöchſte Beſtimmung erfolgt.	1808	64	2556
	Das allerhöchſte Reſcript vom 20. März 1809. ſezt die Poſtillons-Eſtaffetten-Ritt- und Trankgelder auf 8 kr. für jede Poſtmeile oder 16 kr. für jede einfache Poſtſtation feſt.	1809	24	557
	Unterm 16. Dezember 1813. wurde über das Eſtaffettenweſen eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen.	1813	38	1585
q) Expeditions-Gebühren-Vorſchüſſe.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 24. Oktober 1807. waren die poſtamtlichen Vorſchüſſe für Taxen und Gebühren an die Expeditions-Aemter der Dikaſterien erlaubt; wogegen den Parteien die Verpflichtung auferlegt wurde, den Erſaz gegen Entrichtung weniger Gebühren, an die Poſtkaſſe ohne alle Weigerung zu leiſten.	1807	47	1657
	Das allerhöchſte Reſcript vom 26. Dezember 1808. hebt jedoch dieſe Beſtimmungen wieder auf.	1809	2	40
	vid. infra pag. 287. Lit. T. Taxen.			
r) Exekutionsbefugniß der Poſtämter.	vid. supra pag. 67. E. Exekutions-Befugniſſe.			
s) Extra-Poſten.	Den Poſtſtallmeiſtern in München, Augsburg und Nürnberg iſt eine Erhöhung der Poſttaxe von 15 kr. für ein Pferd und einer Station unterm 7. Jun. 1809. erlaubt worden.	1809	42	944
	Wegen ſchlenniger Beförderung der Kouriere und der — mit Extrapoſt Reiſenden ergieng unterm 25. Auguſt 1809. eine ausführliche Inſtruktion, mit einem Tarif, ſowol wegen der Poſt — als Knechts-Trankgelder.	1809	61	1396

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag
Poſt-Sachen. t) Fachgelder.	Poſtfach-Gelder finden nur bei Ober-Poſtämtern oder auch bei denjenigen Poſtämtern, wo ſich angeſtellte Poſt-Offizialen befinden, Statt, und die Central- dann diejenigen Kreisſtellen, welche einen ſtarken Einlauf und auſſerdem ein Regie-Maximum zu verrechnen haben, z. B. die General-Kreis-Kommiſſariate, die Finanz-Direktionen, die Appellationsgerichte, Polizei-Direktionen, Stadtgerichte und Polizei-Kommiſſariate größerer Städte, dann die Medizinal-Kommittéen, ſind beſondere Poſtfächer zu verlangen — und zu verrechnen befugt. Reſcript vom 14. Mai 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 97.			
u) Freiheiten. (Porto-)	Wegen der Portofreiheit erfolgte unterm 12. Dezember 1806. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung.	1807	1	6
	Nach Reſcript vom 18. April 1808. ſind alle — auf ärarialiſche Koſten angeſchafte Regierungsblätter von der Portozalung befreit; Erneuert am	1808	30	1411
	25. Auguſt 1809. vid. infra pag. 230. R. Regierungsblätter.	1809	87	1945
	Inhalts Reſcripts vom 19. Dezember 1808. ſind, auſſer dem königl. Hauſe, vom Briefporto befreit: 1) unbeſchränkt: alle wirkliche geheime Staats- und Konferenz-Miniſter, von allen einlaufenden oder aufgebenden, und mit einem beſondern Zeichen der Befreiung bei der Aufgabe zu verſehenden Briefen. 2) beſchränkt: alle diejenigen Staatsdiener, denen die Briefportofreiheit vor dem 1. Oktober 1808. zugeſtanden war, jedoch nur von ſolchen Briefen, welche unfrankirt an dieſelbe einlaufen; wogegen ſie keine Briefe ohne Zalung frankiren dürfen.	1809	2	33
	Die Allmoſen-Empfänger haben, nach Reſcript vom 17. Februar 1809., von ihren diesfallſigen Bezügen auf legale Gerichts-Atteſte die Portofreiheit zu genieſen. vid. ſupra pag. 18. A. Armenſachen.	1809	14	321

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg	Num.	pag.
Poſt-Sachen. u) Freiheiten (Porto-)	Briefe und Pakete des landwirthſchaftlichen Vereins, welche unter einem Kreuzbande verſendet werden, ſind, gegen jährliche Zalung von 100 fl. — an die Central-Poſtkaſſe, von der einzelnen Poſt-Entrichtung frei. Reſcript vom 20. April 1811. vid. supra pag. 155. Lit. L. Landwirthſchaftlicher Verein.	1811	36	716
	Damit bei der — den Civil- und Militairſtellen in Dienſtes-Sachen zuſtehenden Portofreiheit kein Mißbrauch eintreten möge, ſind alle Individuen, welche Parteiſachen mit: K. D. S. bezeichnen ſollten, verantwortlich erklärt, indem nur Dienſtes-Sachen portofrei ſind. Reſcript vom 6. Jän. 1813. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 96.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 12. Oktober 1814. befiehlt, daß die Poſtwagen-Portofreiheit den königl. Dienſtesſtellen und Behörden von allen Dienſtes-Sachen, Geldern und Akten-Paketen zugeſtanden werden ſolle. Es iſt jedoch dabei zugleich beſtimmt, daß dergleichen Aufgaben mit K. D. S. bezeichnet, und die Abſendungs-Stellen dann Behörden auf dem Kouverte namentlich angegeben werden müſſen; wogegen alle andern Stellen und Kaſſen, welche ihre Uiberſchüſſe nicht zu dem Staats-Aerar abliefern werden, ſo wie alle Parteiſachen hievon ausgenommen ſind.	1814	62	1577
v) Gefälls- (Poſt-) Eintreibung.	vid. supra pag. 66. Lit. E. Exekutions-Befugniſſe.			
w) General- (Poſt-) Direktion, nun Adminiſtration.	Mittelſt eines allerhöchſten Edikts vom 1. März 1808. wurde eine General-Poſt-Direktion konſtituirt, und das Perſonale derſelben zugleich ernannt.	1808	27	1281
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 17. September 1808. erklärt die General-Poſt-Direktion als eine Sektion des auswärtigen Miniſteriums, und beſtimmt hiernach deren Geſchäftskreis.	1808	58	2261
	In dem allerhöchſten Edikt vom 31. Jul. 1817. wurde dieſe General-Poſt-Direktion aufgehoben, und dagegen eine General-Poſt-Adminiſtration organiſirt.	1817	31	724

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Poſt-Sachen. x) Gerichtsſtand.	Wegen des Gerichtsſtands der Poſtbeamten erfolgte unterm 29. Jänner 1807. eine allerhöchſte Beſtimmung, welche unterm 19. Dezember 1808. unter Modifikationen erneuert wurde.	1807 1809	1 2	6 39
	vid. supra pag. 95. G. Gerichtsgegenſtände, et conf. das neueſte organiſche Edikt vom 31. Jul. 1817.	1817	31	724
y) Heyrathslizenzen.	vid. supra pag. 108. H. Heyraths-Lizenzen.			
z) Horn- (Poſt-) Berechtigung.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 8. Jul. 1807. ſind diejenigen Perſonen namentlich angegeben, welche ſich des Poſthorns bei ihren Equipagen bedienen dürfen; zugleich iſt aber auch auf die Uibertretung dieſer Beſtimmungen eine Strafe von 50 Rthlrn. geſezt worden.	1807	31	1169
	Ein neueres allerhöchſtes Reſcript vom 13. Jul. 1809. ſezt feſt, daß, auſſer den königl. Poſten, dann den königl. Hof-Poſtzügen und Hof-Livreen, ſo wie den königl. Prinzen und Prinzeſſinnen, Niemand als den Miniſtern; dem Miniſterial-Staats-Sekretair in Kriegsſachen; den Kronbeamten; den Chefs der Hofſtäbe; den General-Kreis-Kommiſſairen; den Diviſions-Generalen, welche ein General-Kommando führen, und dem General-Poſt-Direktor das Tragen des Poſthorns, jedoch nur mit ihren eigenen Pferden und an einer andern als hellblauen und ſchwarzen Schnur geſtattet iſt.	1809	50	1129
aa) Juſtiziar. (Poſt-)	Die Poſt-Juſtiziar-Aemter wurden unterm 2. November 1812. aufgehoben, und deren Geſchäfte theils den Polizei- theils den Ober-Poſt-Aemtern zugewieſen.	1812	64	1915
	Conf. die organiſchen Edikte vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 34. und 31. Jul. 1817. §. 7.	1817	14 31	256 730
bb) Kleidung d. Poſt-Perſonals.	Die Poſtkleidung ſoll in hellblauer und ſchwarzer Farbe beſtehen, und dieſe blos dem Poſtperſonale zu tragen geſtattet, allen übrigen Individuen, beſonders aber den Lehenrößlern und Privatkutſchern, allgemein verboten ſeyn. Reſcript vom 13. Jul. 1809.	1809	50	1130
	vid. supra pag. 156. L. Lehenrößler, et infra pag. 297. U. Uniforme.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag
Poſt-Sachen. cc) Lieferſcheine bei gerichtlichen Inſinuationen.	Wie die Ausſtellung der Poſtlieferſcheine bei Inſinuationen von ſtreitigen Geſchäften geſchehen ſolle, wurde unterm 15. März 1811. reſcribirt. vid. supra pag. 93. G. Gerichtsgegenſtände.	1811	18	337
dd) Mautbehandlung der Poſtwägen.	Die — mit dem Poſtwagen abgeſendet werdende Gegenſtände, welche unter 1/8. Centner wiegen, und der Konſumo-Maut unterworfen ſind, ſollen, nach Maaßgabe des Konſumo-Maut-Tarifs, nach Pfunden und den erhöhten Maut-Abgaben, wie ſolche das Reſcript vom 1. März 1808. enthält, belegt werden. vid. supra pag. 168. Lit. M. Maut.	1808	12	626
	Nach Reſcript vom 2. Oktober 1811. ſoll, neben dem — zu beſtimmenden Werth der — mit dem Poſtwagen verſendet werdenden Pakete, auch die Deklaration des Inhalts geſchehen, widrigenfalls bei einem Verluſte kein Schadens-Erſaz geleiſtet wird.	1811	63	1485
	Unterm 5. November 1811. folgte eine neuerliche Beſtimmung wegen Mautbehandlung der Poſtwagens-Aufgaben nach.	1811	72	1670
ee) Packergebühren.	Für das Auf- und Abpacken der Poſtwagensſtücke oder Bagage der Reiſenden iſt von den Packern durchaus keine Gebühr zu fordern; dagegen aber von jedem mit dem Poſtwagen angekommenen Stück, wenn ſie ſolches an die Addreſſaten beſorgen — 3 kr. Beſtellungsgebühr zu nehmen geſtattet, ſo wie die Packer, wenn ſie die Bagage eines Reiſenden, auf deſſen Erſuchen zur Poſt bringen oder von der Poſt in ſeine Wohnung ſpediren, ohne Rückſicht, ob der Pack groß oder klein iſt oder der Gegenſtand aus mehreren Stücken beſteht, hiefür — 12 kr. zu fordern berechtigt — davon jedoch alle Dienſtes-Angelegenheiten ausgenommen ſind. Reſcript vom 27. Jul. 1808.	1808	58	2285
ff) Perſonals-Ernennung	Die Poſt-Perſonals-Ernennungen enthält das allerhöchſte Reſcript vom 11. November 1810. und die neuerliche Nomination erfolgte unterm 31. Jul. 1817.	1810 1817	68 32	1250 766
gg) Quittungs-Porto.	Das Poſtwagens-Porto für Quittungen ſoll, wenn auch der Werth der Quittungen angegeben iſt, nicht nach denſelben, ſondern nur nach dem Gewichte erhoben werden; wogegen der Aufgeber, im Falle des Verluſtes eines			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Poſt-Sachen. gg) Quittungs-Porto.	dergleichen Packets nicht auf den Erſaz des Betrags der Quittungen Anſpruch hat, ſondern lezterer nur in der Art erfolgen darf, wie §. 13. der Verordnung vom 14. Jun. und in der vom 26. Dezember 1808. enthalten iſt.	1809	2	42 43
hh) Reklamationen. α) Haftungsfriſt des Poſt-Aerars.	Die bisherige Haftungsfriſt des Poſtaerars wegen einer zu Verluſt gehenden Poſtwagensſendung iſt unterm 22. September 1814. von 1/4. auf ein ganzes Jahr erſtreckt worden.	1814	59	1524
	Erneuert unterm 31. Jul. 1817. §. 7. des Edikts.	1817	31	730
β) Kompetenz der Judikatur.	Wegen der Kompetenz der Judikatur in Poſt-Reklamationsfällen ergieng unterm 25. Februar 1807. eine beſondere Verordnung.	1807	10	369
	Erneuert durch die Edikte vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 34. und 31. Jul. 1817. §. 7. nach welchen die Poſt-Beeinträchtigungsfälle der polizeilichen Entſcheidung, die Poſt-Reklamationsfälle aber der Entſcheidung der General-Adminiſtration der Poſten unterliegen.	1817	14 31	256 730
ii) Retourbriefe.	vid. supra pag. 209. Briefporto.			
kk) Scheine. (Poſt-)	Für amtliche Aufgaben ſind die Poſtſcheine gratis auszuſtellen, von Privaten aber dürfen — 4 kr. als Gebühr erhoben werden. Reſcript vom 17. Jul. 1807.	1807	32	1231
ll) Verſendungen mit dem Poſtwagen.	Bei Verſendungen mit dem Poſtwagen ſollen die Aufgaben mit Beſtimmtheit geſchehen, und keine Materialwaaren, welche ſich leicht entzünden oder Schießpulver ꝛc. angenommen werden, die Aufgeber aber für jede unrichtige Angabe haften. Reſcript vom 9. Dezember 1807.	1807	54	1908
	Ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 14. Jun. 1808. beſtimmt das Weitere, ſo wie auch die Porto-Zalung, wozu der Tarif unterm 24. Jul. 1808. nachfolgte, welcher jedoch unterm 8. Dezember 1817. bei jenen Gegenſtänden, die nach dem Gewichte taxirt werden, nach der darinnen enthaltenen Norm erhöhet wurde.	1808 1817	36 37 42	1581 1614 1025
	Alle baare Geldſendungen mit dem Poſtwagen, alle Koffer, Felleiſen und ſonſtige Bagage der Reiſenden, ſind dem Tranſito-Zoll nicht unterworfen; Auch ſollen alle Packete, die mit dem Poſtwagen gehen, unter 5 Pfund von der Tranſito-Maut befreiet ſeyn, wogegen von den Packeten über 5 Pfund dieſelbe nach den Beſtimmungen vom 27. April 1810. zu erheben iſt. vid. supra pag. 166. Lit. M. Maut.	1810	24	409

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num	pag.
Poſt-Sachen. ll) Verſendungen mit dem Poſtwagen.	Das Reſcript vom 29. April 1811. moderirt das Poſtporto bei Geld-Sendungen, wobei der Tarif zugleich beigefügt wurde.	1811	29	563 567
	Neben dem Werthe der — mit dem Poſtwagen verſendet werdenden Packete ſoll auch der Inhalt deklarirt werden, widrigenfalls bei Verluſt kein Schaden-Erſaz erfolgt. Ausſchreiben vom 2. Oktober 1811.	1811	63	1485
	Poſtwagensſendungen, welche wegen der Abreiſe der Addreſſanten an leztere nicht abgegeben werden können, ſollen bei den Poſtexpeditionen liegen bleiben, bis ſich jene darum melden werden. Ausſchreiben vom 1. Oktober 1811.	1811	63	1489
	Unterm 16. März 1814. erfolgte wegen des Poſtwagens-Porto bei baaren Geldern und baares Geld vorſtellenden Papieren eine Modifikation der — unterm 14. Jun. 1808. erlaſſenen Verordnung.	1814	23	616
	Diejenigen Obligationen, welche zur Liquidation an die königl. Lokal-Schulden-Liquidations-Kommiſſionen einzuſenden ſind, ſollen nicht dem Werthe nach, ſondern nach dem Gewichte, zur Portozalung taxirt werden, wogegen dergleichen Packete, im Falle eines Verluſtes, nicht nach der Werths-Angabe, ſondern nur mit 25 fl. entſchädigt werden. Reſcr. vom 10. März 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 211.			
	Die frühere Verordnung, daß Verſendungen in baarem Gelde oder baares Geld vorſtellende Papiere offen zur Poſt gebracht werden ſollen, wurde dahin modifizirt, daß die Scheine, Quittungen, Wechſel, Privat- oder Staats-Papiere oder Koupons davon auszunehmen ſind. Deklaration vom 4. Mai 1812. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 213.			
mm) Wagens-(Poſt-) Taxe der Paſſagiere.	Die Poſtwagens-Taxe der Paſſagiere wurde, nach den allerhöchſten Reſcripten vom 4. Jänner und 3. Auguſt 1810., von 24 kr. auf 20 kr. pr. Meile im ganzen Königreiche herabgeſezt, und wegen der Geld- dann Effekten-Packete beſtimmt, daß halbe Meilen deshalb nicht angerechnet, ſondern übergangen werden ſollen, wenn der Transport nicht unter 1/2 Meile Wegs im Ganzen betragen würde.	1810	68	1257
	Dieſe Taxe wurde inzwiſchen in dem Ausſchreiben vom 8. Dezember 1817. wieder auf 24 kr. feſtgeſezt.	1817	42	1025
nn) Wittwen-Fonds-Beiträge.	Dergleichen Beiträge ſollen in die Central-Poſt-Kaſſe, welcher die Penſions-Zalungen des Poſtperſonals obliegt, fließen. Reſcript vom 20. Aug. 1809. vid. infra pag. 313. W. Wittwen-Fonds-Beiträge.	1811	63	1487

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pragmatik.	Das Edikt über die neuerrichtete Domanial-Fidei-Kommiß- und Schulden-Pragmatik des Kurhauſes Pfalzbaiern wurde unterm 20. Oktober 1804. erlaſſen, welcher die Dienſtes-Pragmatik unterm 1. Jänner 1805. nachfolgte. Leztere iſt jedoch nur für diejenigen Staats-Diener, welche vor dem 1. Mai 1808. ſchon in königl. baier. Dienſte geſtanden ſind, nach Reſcript vom 28. November 1812., als anwendbar erklärt worden.	1805 1813	5 6 7 33	161 201 225 761
	vid. supra pag. 60. D. et vid. infra pag. 251. S., dann supra pag. 59. D. Domanial-Schulden- und Dienſtes-Pragmatik.			
	Conf. das neueſte Edikt d. d. 26. Mai 1818. Die Staatsdienerſchaftlichen Verhältniſſe betreffend.			
	Geſezblatt 1818. Nro. 16. pag. 333.			
Preiſe-Vertheilung in den Schulen.	vid. infra pag. 224. S. Schulpreiſe.			
Preßfreiheit.	Das Edikt vom 13. Jun. 1803. geſtattet die Preßfreiheit, macht aber zugleich auch den konzeſſionirten Buchdruckern, Buchhändlern ꝛc. zur Pflicht, ihre Kataloge der Orts-Polizei, bei 100 Rthlr. Strafe, zuzuſtellen, wobei den Polizeibehörden Vorſchriften ertheilt ſind, wie ſie bei anſtößigen Scripturen verfahren ſollen. Conf. das neueſte Edikt über die Preßfreiheit vom 26. Mai 1818. supra pag. 44. Lit. B. Buchhandel.	1803	25	377
	vid. supra pag. 51. C. Cenſur der Bücher, et supra pag. 53. D. Dedikationen der Schriftſteller.			
Privat-Eigenthums-Abtretung.	Wie es in den Fällen gehalten werden ſoll, wenn ein Privat-Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten iſt, hierüber iſt in dem Reſcript vom 14. Aug. 1815. das Erforderliche beſtimmt.	1815	34	724
	vid. supra pag. 64. Lit. E. Eigenthums-Abtretung.			
Privatrechte.	Aus Privat-Rechten, welche, in Folge der Konſtitution des Reichs ohne ausdrückliche Feſtſezung eines Erſaz-Anſpruchs, aufgehoben ſind, können weder Entſchädigungs-Forderungen an den Staat, noch an andere Intereſſenten Statt haben. Reſcript vom 6. Jänner 1809.	1809	5	97
Privat-Vermögen. (Königl.)	vid. supra pag. 123. K. Königl. Familien-Geſez.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Privilegirter Gerichtsſtand.	Wem der privilegirte Gerichtsſtand zukomme, iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 14. Dezember 1808. ausführlich beſtimmt worden.	1808	72	2885
	Conf. die Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. V. §. 4. und 5. nach welchem dem Adel, den Geiſtlichen und den wirklichen Kollegial-Räthen dann den — mit dieſen in gleicher Kathegorie ſtehenden höhern Beamten ein — von dem landgerichtlichen befreiter Gerichtsſtand, in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen, neuerlich verliehen worden iſt. Geſetzblatt 1818. Nro. 7. pag. 120.			
Profeſſoren.	Die Profeſſoren an den höhern Lehr-Anſtalten ſollen, wenn ſie 6 Jahre lang ein ordentliches Lehramt zur Zufriedenheit verſehen haben, den übrigen königl. Staats-Dienern gleich geachtet — und der Vortheile der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. theilhaftig gemacht werden. Reſcript vom 14. Auguſt 1810. vid. infra pag. 244. Lit. S. Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.	1810	41	689
Proklamationen oder Aufgebote der Proteſtanten.	Dergleichen ſollen in den proteſtantiſchen Kirchen durchaus Statt finden, und ohne Miniſterial-Erlaubniß ſollen Diſpenſationen von dem 1. und 2. Aufgebote nicht erfolgen, wogegen dergleichen Diſpenſationen vom 3. Aufgebote die königl. General-Kreis-Kommiſſariate ertheilen dürfen. Reſcript vom 27. Februar 1809.	1809	21	499
	Erneuert unterm 6. März 1813., und unterm 11. Auguſt 1813. dahin erweitert, daß die General-Kommiſſariate die Erlaubniß auch wegen des 1. Aufgebotes, unter gewiſſen Modifikationen, ertheilen dürfen, die Ertheilung der Diſpenſation aber vom 2. Aufgebote an ebenſo, wie vom 3. nach den ältern Beſtimmungen ohne Anſtand verfügen können. vid. supra pag. 63. E. Ehe-Sachen.	1813	14 44	328 1033
Prokuratoren.	vid. supra pag 6. A. Advokaten.			
Proteſtanten. a) Geſang- und Religions-Bücher.	Mittelſt Reſcripts vom 26. Dezember 1810. wurde der Druck eines neuen proteſtantiſchen Geſangbuches angeordnet, und unterm 26. Februar 1815 befohlen, daß daſſelbe resp. zu Oſtern 1815. und 1816. eingeführt werden	1815	10	169

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Proteſtanten. a) Geſang- und Religions-Bücher.	ſolle. Der Debit dieſes Geſangbuchs iſt der Pfarr-Unterſtützungs- oder Wittwen- und Waiſen-Kaſſe überlaſſen, welcher auch der Debit der übrigen proteſtantiſchen Religionsbücher ausſchließlich zugeſtanden wurde. Reſcript vom 4. Auguſt 1811. vid. supra pag. 204. Pfarr-Unterſtützungs-Kaſſe.	1811	50	961
b) Konfirmation der Kinder.	Nach Reſcript vom 13. Auguſt 1811. ſoll die Konfirmation der Kinder proteſtantiſcher Religion künftig nur mit dem Eintritte des 14. Jahres geſchehen, und vor erreichtem 13. Jahr weder auf Diſpenſation angetragen, noch ſolche ertheilt werden. vid. supra pag. 124. lit. K. Konfirmation.	1811	52	1002
c) Proklamationen.	vid. supra pag. 219. P. Proklamationen.			
Provinzial-Haupt-Kaſſen.	vid. supra pag. 105. lit. H. Hauptkaſſen.			
Prozeſſionen.	Die inländiſchen Prozeſſionen bedürfen eine beſondere höchſte Landes-Bewilligung, den Auswärtigen aber iſt der Eintritt in die königl. Lande ganz unterſagt. Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1801., dann Ausſchreiben vom 6. April 1803. und 26. dann 28. Jänner 1804.	1803 1804	15 5	225 93
Prozente von den Taxen und andern Gefällen.	Den Expeditions- und Tax-Aemtern der Appellations-Gerichte ſind Prozente von den einbringenden Taxen geſtattet, welche auch unterm 14. Jun. 1809. den General-Kreis-Kommiſſariats- und Finanz-Direktions-Expeditions-Aemtern zugeſtanden worden ſind.	1809	50	1131
	Wegen der Brutto-Prozente der Rentämter vid. supra pag. 43., und wegen der Prozente der Stadtgerichte, Polizei-Direktionen und Kommiſſariate vid. infra pag. 287. T. Taxen.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Pupillar-Rechnungsweſen.	Uiber deſſen Form iſt unterm 24. Jänner 1806. eine General-Inſtruktion ergangen, welche unterm 9. Dezember 1806. erneuert wurde. vid. infra pag. 308. V. Vormundſchaften.	1806 1807	11 23	81 915
Purifikation der Staats-Güter.	Wie in dergleichen Fällen und bei Tauſch-Objekten gutsherrlicher Rechte verfahren werden ſoll, wurde unterm 28. März 1809. inſtruirt. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 373. et vid. supra pag. 102. G. Gutsherrliche Rechte.			

Rubriken.	P.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.

Rubriken.	Q.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Qualifikations-Bücher.	vid. supra pag. 59. lit. D. Dienſtes-Vormerkungsbuch.			
Quarta scholarum.	vid. infra pag. 245. S. Schul-Anſtalten.			
Quaſi-Separations-Recht.	vid. supra pag. 125. K. Konkurſe.			
Quieszenten.	vid. supra pag. 193. — 197. P. Penſionen, und rückſichtlich der — den funktionirenden Quieszenten zu bewilligenden Gratifikationen, vid. supra pag. 101. Lit. G.			
Quittungen. a) wegen Militair-Ausgaben.	vid. supra pag. 170. M. Militair-Aſſignationen.			
b) Stempel-Adhibirung.	vid. infra pag. 265. S. Stempelſachen.			
c) Verſendung mit der Poſt.	vid. supra pag. 215. P. Poſtſachen.			

Rubriken.	Q.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg	Num.	pag.

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Radfelgen.	Die Einführung breiter Radfelgen der ſchweren Fuhrwerke wurde unterm 11. September 1812. angeordnet, unterm 5. Oktober 1813. erneuert, unterm 22. Auguſt 1815. aber einſtweilen wieder ſuspendirt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 34. dann 5. Band pag. 53.	1812	51	1609
Radſchuhe.	Das Einhängen des Radſchuhes ſoll, zur Vorbeugung der Beſchädigung der Straſſen-Gräben, bei 6 fl. Strafe nie unterbleiben, und der Denunziant hievon die Strafhälfte erhalten. Reſcript vom 26. Dezember 1808. vid. infra pag. 276. S. Straſſen-Bauweſen.	1809	1	9
Räthe. a) bei Civilſtellen.	vid. die treffenden Abtheilungen der Geſchäftsſtellen.			
b) bei geiſtl. Stellen.	vid. supra pag. 198. Lit. P. Pfarrſachen, und infra pag. 307. Lit. V. Vikariate.			
Rangverhältniſſe. a) zwiſchen Civil- und Militair-Stellen.	Das allerhöchſte Reſcript vom 25. November 1808. beſtimmt für höhere Civil- und Militair-Stellen deren Rangverhältniſſe.	1808	69	2749
b) Der Regierungs-Aſſeſſoren und Konzipiſten.	Deren Rangverhältniſſe wurden unterm 28. Mai 1817. regulirt.	1817	25	593
c) Der Regierungs-Präſidenten, Direktoren ꝛc.	vid. Edikt vom 27. März 1817. §. 13.	1817	14	238
d) Der Regierungs-Räthe.	Reſcript vom 10. Mai 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 427.			
e) Der Staabs-Sekretaire.	Deren Rangverhältniſſe ſind in dem allerhöchſten Reſcript vom 19. Aug. 1805. ausgeſprochen.	1805	37	929
f) Des Straſſen- und Waſſer-Bau-Perſonals.	Desgleichen in dem allerhöchſten Reſcript vom 29. Jul. 1805.	1805	35	875
Ravensburg.	Eine ehemalige Reichsſtadt, welche im Jahre 1802. erworben, im Jahr 1810. aber an die Krone Würtemberg abgetreten wurde. vd. supra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Aquiſitionen.	1811	19	361
Reactivirung quieszirender Staats-Diener.	vid. supra pag. 17. Lit. A. Anſtellungs-Vorſchläge.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Real-Kautionen der Beamten.	vid. supra pag. 119. K. Kautionen.			
Realitäten. a) Des Staats.	vid. infra pag. 252. S. Staatsrealitäten.			
b) Der Stiftungen u. Kommunen.	vid. supra pag. 87. G. Gemeinde- und infra pag. 272. S. Stiftungs-Sachen.			
Rechenſchafts-Berichte.	Wie die Rechenſchafts-Berichte von den General-Kommiſſariaten alle Jahre verfaßt werden ſollen, hierüber ſind unterm 26. Dezember 1806. ausführliche allerhöchſte Beſtimmungen erfolgt.	1807	1	19
	Erneuert durch das Reſcript vom 27. September 1809. mit anderweitern Inſtruktiv-Beſtimmungen. vid. supra pag. 112. Jahrsberichte.	1809	74	1721
	Nach einem allerhöchſten Reſcript vom 17. September 1813. haben alle Verwaltungsſtellen des Reichs die angeordneten Rechenſchafts-Berichte an das königl. geheime Finanz-Miniſterium zu erſtatten. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 123.			
Rechnungsbelegung.	Gemäß der Kaſſe-Inſtruktion vom 7. Jul. 1814. ſoll die Belegung der Rechnungen jedesmal durch die Original-Reſcripte geſchehen. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 260.			
Rechnungsform des Pupilar-Vermögens.	vid. infra pag. 308. V. Vormundſchaften.			
Rechnungshof. (Oberſter)	vid. supra pag. 187. Lit. O. Oberſter Rechnungshof.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Rechnungs-Jahr.	Das Rechnungs-Jahr für die kurfürſtl. (nun königl.) Kaſſen ſoll künftig vom 1. Oktober des einen — bis zum lezten September des andern Jahres und ſofort von Jahren zu Jahren hiernach als die Etats-Jahrs-Periode laufen. Ausſchreiben vom 11. Jul. 1804. vid. supra pag. 66. E. Etats-Jahrs-Periode.	1804	29	667
Rechnungs-Kommiſſariat.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 29. Jul. 1814. iſt die Vermehrung des Rechnungs-Kommiſſariats bei jeder Finanz-Direktion dahin geſtattet worden, daß zwar noch zwei weitere ſtändige Rechnungs-Gehülfen angenommen — und deshalb gutachtlicher Antrag erſtattet werden dürfe, daß jedoch, bei perſönlicher Verantwortung der Finanz-Direktionen, alle Taggebühren-Ausgaben für Reviſions-Geſchäfte unterbleiben müßten. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 194.			
	In dem allerhöchſten Edikte vom 27. März 1817. wurde §. 5. ausgeſprochen, daß in den Kreiſen a) bei jeder Regierungs-Kammer des Innern, 1 Ober-Rechnungs-Kommiſſair, 2 Rechnungs-Kommiſſaire und 3 Rechnungs-Gehülfen; b) bei einer jeden Kammer der Finanzen aber, 6 Rechnungs-Kommiſſaire und 6 Gehülfen mit den, in der Beilage des Edikts enthaltenen, Gehältern angeſtellt werden ſollen.	1817	14	235 240 242
Rechnungs-Retardaten-Kommiſſion.	Dieſe wurde unterm 22. Oktober 1812., unter Leitung des königl. oberſten Rechnungshofs, konſtituirt, und derſelben ihr Wirkungskreis zugleich bezeichnet. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 131. et vid. supra pag. 187. Lit. O. Oberſter Rechnungshof.			
	Ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 16. Auguſt 1817. beſtimmt indeß, daß dieſe Rechnungs-Retardaten-Gegenſtände in den Kreiſen, mit Ausnahme der von der vormaligen Provinz Baiern, resp. des Iſar-Kreiſes, des Kloſter-Rechnungs-Weſens, und einiger andern, den Kreisregierungen, unter den darinnen enthaltenen Modalitäten, überlaſſen ſeyn ſollen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 503.			
Rechnungs- und Kaſſe-Weſen.	Wegen Verrechnung der Kaufſchillings-Friſten; Wegen Herſtellung des ältern Rechnungs-Weſens; Wegen der Aufſchläge der Naturalien und Dienſteswohnungen; Wegen der Gehalts-Zulagen aus Entſchädigung; Wegen des Rechnungsformats der Rentämter; Wegen der Abrechnungs-Pflege der treffenden Kaſſen untereinander; Wegen der ältern Ausſtände; Wegen der Forſten und Jagdgefälle; Wegen Taxatur-Amtlichen-, Bräuerei- und Siegelamtlichen Rechnungen; Wegen Penſionen und der Kreis-Kaſſe-Rechnungen ſind die ergangenen verſchiedenen allerhöchſten Reſcripte und Inſtruktionen in der Geret'ſchen Sammlung 2. Band pag. 273. — 344. in extenſo zu finden.			
	Rückſichtlich der ordentlichen Führung der Kaſſe-Journale und Manuale bei den Rentämtern des Oberdonau-Kreiſes erfolgte von der königl. Regierung zu Augsburg unterm 8. Oktober 1817. eine ausführliche Beſtimmung. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 507.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	Pag.
Rechts-Anwälte.	vid. supra pag. 6. Lit. A. Advokaten.			
Rechte der Guts-Herrſchaften.	vid. supra pag. 102. Lit. G. Gutsherrliche Rechte.			
Rechtskandidaten.	Wegen deren Prüfung ſind die allerhöchſten Reſcripte vom 21. März 1812. und 16. Dezember 1817. dann wegen deren Amts-Praxis iſt das Reſcript vom 16. Jul. 1816. ergangen. vid. supra pag. 4. und 5. A. Acceſſiſten und Aſpiranten.	1812 1817 1816	20 42 26	541 1011 483
Rechtsmittel.	Nach dem allerhöchſten Edikt vom 20. April 1815. ſoll jedem Angeſchuldigten bei der Urtelsverkündigung ein 24ſtündiger Termin zur Einwendung eines Rechtsmittels oder zur Entſagung deſſelben geſtattet — und dieſes jedesmal in den Urtels-Publikations-Protokollen bemerkt werden.	1815	17	329
	Das allerhöchſte Reſcript vom 19. März 1816. beſtimmt, wie die Ergreifung des Rechtsmittels gegen Kriminal-Erkenntniſſe bei Staats-Verbrechen von den Kronfiskalen geſchehen ſoll. vid. supra pag. 135. K. Kriminal-Gegenſtände, plura.	1816	9	129
Rechtspraktikanten bei den Landgerichten.	vid. supra pag. 153. Lit. L. Landgerichte.			
Rechtsſtreite. a) in Civilſachen.	Dieſe ſollen in Civilfällen bald und innerhalb der unterm 17. Sept. 1811. ertheilten Termine erledigt werden.	1811	58	1130
b) in Gemeindeangelegenheiten.	vid. supra pag. 87. G. Gemeinde-Sachen.			
c) über Staatsabgaben.	Dergleichen ſollen nicht von den Gerichtsſtellen, ſondern den adminiſtrativen Landesſtellen entſchieden werden. Reſcript vom 13. Auguſt 1806.	1806	34	301
Redwitz.	Ein ehemaliges Oeſterreichiſches Amt, welches im Jahr 1816. erworben wurde. vid. supra pag. 142. L. Länderacquiſitionen.	1816	19	355
Regensburg.	Ehemaliges Fürſtenthum des Fürſten Primas, welches im Jahr 1810. erworben worden iſt. vid. supra pag. 142. L. Länderacquiſitionen.	1810	32	537
Regentenſchaft. (königl.)	vid. supra pag. 123. K. Königl. Familiengeſetz.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Regie-Erſparniſſe und Ausgaben.	vid. supra pag. 47. B. Büreau-Requiſiten, (Vertheilung der Regie-Erſparniſſe) und supra pag. 44 — 47. wegen der Büreau-Ausgaben ſelbſt.			
Regierungen in den Kreiſen.	vid. supra pag. 129. Lit. K. Kreiſe.			
Regierungs-Blätter. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Das — mit dem Münchner Intelligenz-Blatte ſonſten verbunden geweſene Regierungs-Blatt wurde von 1802. an von jenem getrennt, und ſoll den ſämmtlichen Behörden, Aemtern und Unterthanen zur genaueſten Nachachtung dienen. Kabinets-Verordnungen vom 17. Oktober und 23. November 1801.	1801	50	739
	Es ſollen demnach: a) alle durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachte Verordnungen und Aufträge geſezliche Publikations-Kraft haben; b) die Aemter gehalten ſeyn, in den Fällen, wo die Verordnungen zu den Akten geheftet werden müſſen, die erforderlichen Abſchriften aus ſolchen in jene zu nehmen, nnd überdieß noch c) die einzelnen Regierungs-Blätter ordentlich geſammelt und gebunden in der Amtsregiſtratur aufbewahrt, jeder Abgang aber auf eigene Koſten erſezt werden, worauf bei Amts-Viſitationen und Extraditionen die erforderliche Rückſicht genommen werden ſolle. Kurfürſtliche Landes-Direktions Verordnung vom 23. Dezember 1801.	1802	1	5
	Erneuert unterm 1. Jänner 1806. dann 14. April 1807. und 2. Jänner 1812. vid. supra pag. 15. A. Amts-Extraditionen.	1806 1807 1812	1 18 3	6 697 169
	Nach Reſcript vom 28. Februar 1806. ſoll die Anſchaffung des Regierungs-Blattes für die Pfarrer aus dem Kirchen-Vermögen geſchehen, dagegen aber ſolches unter den Pfarrakten aſſervirt werden. vid. supra pag. 203. P. Pfarrgegenſtände.	1806	12	109
b) Gemeinden.	Nach Reſcript vom 5. Auguſt 1812. ſind auch die Botenlöhne, wegen Verſendung der Regierungs-Blätter an die Gemeinden, aus dem Aerar zu bezalen, ſoferne lezteres die Koſten durch das eingeführte Steuer-Proviſorium ſchon übernommen hat. Erneuert am 9. Oktober 1812. und 31. Dezember 1813. beſonders in Hinſicht der Anſchaffung der Regierungs-Blätter ſelbſt auf Koſten des Aerars, wenn die Einführung des Steuer-Proviſoriums vollzogen ſeyn ſollte. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 70. dann pag. 74. und 4. Band pag. 200.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Regierungs-Blätter c) Landgerichtliche Aſſervation.	Bei den Landgerichten ſind die auf ärarialiſche Koſten angeſchafften Regierungs-Blätter, wie die Intelligenz-Blätter, an ſolche zugängliche Orte zu aſſerviren, daß ſolche die Landgerichts-Aſſeſſoren und Aktuare zu jeder Zeit benüzen können. Reſcript vom 29. November 1809. vid. supra pag. 151. L. Landgerichte.	1809	84	1894
	Ein neues Reſcript vom 17. Auguſt 1810. beſtimmt daher, daß nur ein einziges Exemplar vom Regierungs-Blatte für jedes Landgericht angeſchafft werden dürfe. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 173.			
d) Pfarrer.	Die Anſchaffung des Regierungs-Blattes ſoll, nach Reſcript vom 28. Febr. 1806., für die Pfarrer aus dem Kirchen-Vermögen geſchehen. vid. supra pag. 203. P. Pfarrer.	1806	12	109
e) Poſtſpedition der Regierungs-Blätter.	Alle auf ärarialiſche Koſten angeſchafft werdende Regierungs-Blätter ſind von der Portozalung befreit. Reſcript vom 18. April 1808.	1808	30	1411
	Ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 25. Auguſt 1809. beſtimmt, was von Privaten deswegen an Porto zu bezalen iſt, und erneuert zugleich die frühere ärarialiſche Portofreiheit. vid. supra pag. 212. P. Poſtſachen.	1809	87	1945
f) Staats-Diener, Mittheilung.	Nach Reſcript vom 30. Jun. 1809. ſoll den Staatsdienern blos das laufende Regierungs-Blatt unentgeldlich mitgetheilt werden, wogegen ihnen die Verbindlichkeit auferlegt iſt, daß ſie, ſo wie die Aſpiranten zum Staats-Dienſte, die älteren Jahrgänge der Regierungs-Blätter und Geſeze-Sammlungen, dann die übrigen zum Geſchäftsbehufe nöthigen Hülfsbücher ſich ſelbſt anſchaffen ſollen. vid. infra pag. 251. S. Staats-Diener.	1809	46	1057
	Die Verordnung vom 20. Oktober 1808., die Einlieferung der Generalien-Sammlung verſtorbener — oder durch die Organiſation auſſer Aktivität gekommener Staats-Diener betreffend, wurde unterm 20. Jänner 1809. auch auf die Regierungs-Blätter ausgedehnt. vid. supra pag. 89. Lit. G. Generalien.	1808 1809	63 8	2538 145
Regiſtratur-Requiſiten der Landrichter und Rentbeamten.	vid. supra pag. 151. L. Landgerichte, und infra pag. 233 R. Rentämter.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	
Reichsarchiv.	vid. supra pag. 19. A. Archive.			
Reichsdeputations-Schluß.	Derſelbe iſt unterm 23. November 1802. verfaßt — und am 25. Februar 1803. vollzogen worden. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.			
Reichsherolden-Amt.	vid. supra pag. 106. lit. H. Herolden-Amt.			
Reichsverfaſſung.	Die Urkunde über die neue Reichs-Verfaſſung vom 26. Mai 1818. wurde in dem ganzen Königreich, am 27. des gedachten Monats, als Staats-Geſez, solenn bekannt gemacht. Geſezblatt 1818. Num. 7. pag. 101. — 140.			
	Dieſer folgte die Acceſſions-Urkunde des Kronprinzen, königl. Hoheit, vom 30. Mai 1818. nach. Geſezblatt 1818. Nro. 18. pag. 451.			
Reiſelizenzen. a) Ertheilungs-Befugniß.	Den Vorſtänden iſt die Befugniß zur Reiſe-Erlaubniß-Ertheilung auf 14 Tage für das untergeordnete Perſonale eingeräumt, mit der Beſtimmung, daß zu Reiſen auf längere Zeit oder auſſer Landes oder an das Hoflager ſchriftliche Eingaben der Supplikanten an die Vorſtände, und das Gutachten der Leztern an das einſchlägige Miniſterial-Departement zur Einholung der höchſten Genehmigung erforderlich, dieſes auch bei Reiſen der Vorſtände zu beobachten iſt. Reſcripte vom 5 März und 9. April 1804, ferner: vom 1. Jänner 1806., dann Edikt vom 27. März 1817. §. 56. und 86.	1804 1806 1817	12 17 1 14	261 420 6 265 275
	Nähere Beſtimmungen wegen der Reiſe-Lizenzen der Landrichter, Aſſeſſoren und Aktuare ſind unterm 19. April 1809. nachgefolgt.	1809	32	713
b) Zu Reiſen in's Ausland.	Rückſichtlich der Reiſe-Lizenzen der Staats-Diener für's Ausland wurden die frühern allerhöchſten Beſtimmungen unterm 21. Jun. 1807. und unterm 13. März 1813. erneuert, mit dem Beifügen, daß Reiſen ins Ausland, oder an das Hoflager den Staats-Dienern ohne erlangte allerhöchſte Erlaubniß ſtreng verboten ſeyn ſollen.	1807	28	1083
	Conf. das Edikt vom 27. März 1817. §. 56. und 86. Gerer'ſche Sammlung 3. Band pag. 3. et vid. infra pag. 251. S. Staats-Diener.	1817	14	265 275
c) Päſſe.	vid. supra pag. 191. P. Paßweſen.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Reiſelizenzen. d) der Pfarrer.	Diejenigen Geiſtlichen, welche nothwendige Reiſen zu machen haben, dürfen ſolche ohne Lizenz nicht unternehmen, und müſſen zu dem Ende ihre Geſuche bei den General-Kommiſſariaten, mit der Einwilligung ihrer geiſtlichen Obern und deren Erklärung, daß für die Verweſung ihrer Stellen geſorgt ſey, anbringen, auſſerdem aber ſolchen die Lizenz verſagt werden ſolle. Reſcript vom 11. Dezember 1811. vid. supra pag. 84. Lit. G. Geiſtliche.	1812	2	155
Reiſeſtipendien.	Nach Reſcript vom 26. April 1814. ſollen Reiſeſtipendien aus dem Aerar nie im Voraus bezalt werden. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 259. et infra pag. 273. S. Stipendien.			
Religion. a) Freie Ausübung.	Wegen der Religions-Freiheit in den kurfürſtlichen Landen iſt unterm 10. Jänner 1803. ein kurfürſtliches Edikt ergangen, und darinnen allen chriſtlichen Religions-Verwandten gleiches Recht eingeräumt.	1803	3	25
	Ein Edikt vom 24. März 1809. beſtimmt die äuſſern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, welche Beſtimmungen durch das allerhöchſte Edikt, in ähnlichem Betreff, vom 26. Mai 1818. als zweite Beilage zu der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs erneuert worden ſind, und welchem Edikte das — mit dem päbſtlichen Stuhle unterm 5. Jun. 1817. abgeſchloſſene und am 24. Oktober 1817. allergnädigſt genehmigte Konkordat, dann ein beſonderes Edikt über die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten vom 26. Mai 1818. angereihet wurden. Geſetzblatt 1818. Num. 9. pag. 141. — 172., dann Num. 18. pag. 397. — 450.	1809	40	1809
b) Gemiſchte Ehen.	Rückſichtlich der Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen wurde unterm 18. Mai 1803. beſtimmt, daß den Verlobten freiſtehen ſolle, bei Abſchließung der Ehepakten, mit Beirath ihrer Eltern, deshalb die erfor-	1803	21	321

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahr	Num.	pag.
Religion. b) Gemiſchte Ehen.	derlichen Beſtimmungen und, nach Räthlichkeit, während der Ehe Abänderungen, mit Beobachtung der geſezlichen Formen zu treffen, auſſerdem ſollen aber die Söhne in dem Glaubens-Bekenntniß ihres Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter erzogen werden. vid. supra pag. 63. E. Ehe. Conf. das neueſte Edikt über die Religions-Verhältniſſe vom 26. Mai 1818. Kap. III. Geſezblatt 1818. Num. 9. pag. 144. ꝛc.			
Remuneration.	vid. supra pag. 101. G. Gratifikation.			
Rentämter. a) Amts-Aus- oder Antritt.	Diejenigen Rentbeamten, welche bei einem Amte austreten, und ein anderes dagegen erhalten, haben in der Zwiſchenzeit und bis zum wirklichen Antritte der neuen Amtsſtelle, blos auf den monatlichen Gehalt von 100 fl., keineswegs aber auf die Funktions-Emolumente: an Prozenten; Schreiber-Zulagen; Tantieme; Wohnung und Holzvergütung einen Anſpruch. Reſcripte vom 21. Oktober 1814. und 28. April 1815. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 196. und 5. Band pag. 79.			
b) Amtsdieners-Obliegenheiten u. Bezüge.	Deren Verbindlichkeiten und Beſoldungsgenüſſe ſind in der höchſten Verordnung vom 24. März 1802. §. 13. dann unterm 23. Oktober 1804. ausführlich beſchrieben worden. vid. supra pag. 39. B. Botenlöhne der Rentamtsboten.	1802 1804	15 43	259 900
	Das allerhöchſte Reſcript vom 9. März 1810. beſtimmt, daß die Rentamts-Diener keine Inſinuations- und Aufwart-Gebühren beziehen, ſondern dieſe dem Aerar verrechnet werden ſollen. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 76.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript des oberſten Rechnungshofs vom 14. Februar 1815. geſtattet jedoch, in Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 23. Oktober 1804. (Regierungs-Blatt pag. 900.) daß den Rentamtsboten von den Gängen, wozu mehr als 1/2. kurzer Tag zu verwenden iſt, die Botenlöhne paſſiren dürfen. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 86.			
	Die Gehilfen der Rentamtsboten ſollen auch verpflichtet werden, jedoch ohne andere, als die ſchon erworbenen Anſprüche. Reſcript vom 20. Jul. 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 240. und 241.			
	Nach dem allerhöchſten Edikt vom 27. März 1817. dürfen die Regierungs-Finanz-Kammern die Rentamtsdiener aus der Zahl der Quieszenten proviſoriſch anſtellen; Es müſſen jedoch die — deshalb vorgeſchriebenen Tabellen alle viertel Jahre dem königl. Finanz-Miniſterium eingeſendet werden. Reſcript vom 9. Mai 1817. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 425. und 426.	1817	14	274
c) Anſchaffungen. (kleine)	Aus den Funktions-Zulagen und Schreibmaterialien-Averſen ſollen die Rent-Beamten alle kleine Anſchaffungen ſelbſt beſtreiten, und bei Amts-Veränderungen nur die nöthigen Schreibtiſche, Regiſtratur-Käſten und Kaſſen auf ärarialiſche Koſten angeſchaft werden dürfen. Reſcript vom 6. Febr. 1810. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 171. et vid. supra pag. 46. B. Büreaurequiſiten.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 1. Oktober 1817. erlaubt auch die Anſchaffung der Geldkiſten, Fäßchen und Säckchen die zur Ablieferung der rentamtlichen Uiberſchüſſe an die Kreis-Kaſſen nöthig ſind, auf ärarialiſche Koſten. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 486.			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt.		
		Jahre	Num.	pag.
Rentämter. d) Anſtellungstaxen.	Die Rentbeamten haben, nach Reſcript vom 10. April 1812., aus 1500 fl. die geheime Raths-Taxe zu entrichten. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 87.			
e) Boten.	vid. supra pag. 233. Amtsdiener.			
f) Brutto-Prozente.	Von welchen Einnahmen die Brutto-Prozente der Rentbeamten nicht in Anrechnung kommen dürfen, iſt supra pag. 43. ſpeziell enthalten.			
g) Defekte.	vid. supra pag. 118. Lit. K. Kaſſedefekte.			
h) Diäten.	vid. supra pag. 57. Lit. D. Diäten oder Taggelder.			
i) Druckerlöhne.	Dergleichen Anrechnungen auf Koſten des Aerars ſind den Rentbeamten nicht geſtattet. vid. supra pag. 61. plura.			
k) Exekutions-Befugniſſe.	Die Exekutions-Befugniß zur Erhebung der Staats-Gefälle erſtreckt ſich bei den Rentämtern auch über die Herrſchafts-Gerichts-Bezirke, und wenn die Herrſchafts-Gerichte zur Einziehung ärarialiſcher Gefälle authoriſirt werden ſollten, ſollen ſie ſich deswegen mit den Rentbeamten berechnen. Reſcripte vom 21. Februar und 12. September 1809.	1809	17 66	401 1537
	Erneuert am 30. Oktober 1815. *) *) Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 58.			
	Nöthigenfalls dürfen ſich die Rentämter zur Gefällsbeitreibung auch der Gensd'armerie bedienen, jedoch haben ſie hiezu jedesmal die Genehmigung ihrer vorgeſezten Stelle vorhero zu erholen. Reſcript vom 1. April 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 274. et vid. supra pag. 67. E. Exekutions-Befugniſſe.			
l) Forſtkontrolle der Rentämter.	vid. supra pag. 74., 75. und 76. F. Forſtſachen.			
m) Gehälter.	Im Reſcript vom 15. Oktober 1804. wurde der Geldgehalt der Rentbeamten von 900 fl. auf 1200 fl. — und die Zulage für das Schreiberperſonale von 1/4. auf 1/3. vom 1. Oktober 1804. an feſtgeſezt.	1804	45	939

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Rentämter.				
n) Gefährtgelder.	In dem Diäten-Reglement vom 9. Mai 1809. iſt zwar den Rentbeamten keine beſondere Vergütung der Gefährtgelder bewilligt, ſondern dieſe ſind unter dem Diäten-Saz enthalten; Inzwiſchen wurde aber ſolchen dennoch in dem allerhöchſten Reſcript vom 16. März 1813.*) eine beſondere Vergütung der Gefährtgelder von Geſchäften auſſer ihrem Amtsbezirk zugeſtanden, weil dergleichen nicht zu ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis gehören. *) Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 89.	1809	34	765
o) Gefällsbeitreibung.	Die prompte Einbringung der verfallenen Staats-Gefälle wurde unterm 22. Jänner 1811. den Rentämtern zur genaueſten Pflicht gemacht. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 105. et vid. pag. antec. Exekutions-Befugniſſe derſelben, dann infra pag. 249. S. Staatsabgaben, insbeſondere aber deren Beitreibung.			
p) Gemeindeumlagen.	vid. supra pag. 88. wegen deren Verrechnung das Nähere.			
q) Geräthſchaften.	vid. supra pag. 233. Anſchaffungen (kleine).			
r) Gratifikationen bei Staatsgüter-Verkäufen.	Dergleichen Vergütungen finden, aus den — im Reſcript vom 1. Oktober 1813. enthaltenen Urſachen, nicht mehr Statt. Geret'ſche Sammlung 3. Band pag. 101.			
	Jedoch ſind den Rentbeamten, welche ehemals Regensburgiſche oder Baireuthiſche Domainen-Parzellen veräuſſern werden, dergleichen Bezüge in den allerhöchſten Reſcripten vom 30. Dezember 1814. und 5. Jul. 1817. verheiſen. Geret'ſche Sammlung 7. Band pag. 482.			
s) Holzbeſoldung.	Die Holzbeſoldungen der Rentbeamten, welche, nach Reſcript vom 1. Jun. 1810., nicht antizipirt werden dürfen, ſollen nicht höher als zu 36 Klaftern auch in den Fällen berechnet werden, wenn kein hartes Holz vorhanden ſeyn ſollte. Reſcript vom 27. Dezember 1815. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 130. und 5. Band pag. 84.			
t) Holzhandels-Verbot.	Nach Reſcript vom 8. Jänner 1811. ſollen die Rentbeamten bei Dienſtes-Verluſt keinen Holzhandel treiben.	1811	11	224
u) Konkurſe, resp. Gefälls-Liquidation.	Rückſichtlich der Obliegenheiten der Rentämter bei Konkurſen der Kontribuenten erfolgte unterm 5. Jul. 1811. eine allerhöchſte Beſtimmung.	1811	47	909
v) Kontrolle.	Die — das neue Kameralrechnungs-Weſen betreffenden Vorſchriften, inſoferne die Mitwirkung der Landgerichte dabei erfordert wird, ſind unterm			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Rentämter. v) Kontrolle.	28. Dezember 1804. und 22. Jänner 1805, ausgeſchrieben, jene Kontrollen aber unterm 21. Februar 1809. wieder aufgehoben worden; dagegen wurde der königl. Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen, rückſichtlich der prompten rentamtlichen Gefälls-Perzeption, die Kontrolle gegen die Rentämter übertragen. Reſcript vom 17. Dezember 1813. Geret'ſche Sammlung 2. Band pag. 372. dann 3. Band pag. 50. et vid. supra pag. 152. L. Landgerichte.	1805	{ 1 7	52 289
w) Organiſation: α) Allgemeine.	In der höchſten Verordnung vom 24. März 1802. ſind die Kameral-Geſchäfte von den Juſtiz- und Polizei-Geſchäften getrennt — und erſtere den beſondern Rentbeamten anvertraut — deren Wirkungskreis bezeichnet, und die Sporteln zur ärarialiſchen Verrechnung, gegen gewiſſe Beſoldungs-Bezüge, (wovon jedoch die fixe Geld-Beſoldung Anfangs nicht, ſondern nur die freie Wohnung und 36 Klafter Holz dann der 4. Theil der Geld-Bezüge für den Unterhalt des Schreiberperſonals, §. VII. jener Verordnung, ſpäter aber, in der Verordnung vom 7. Jul. 1803., nebſt 1 Prozent Zulage der Brutto-Einnahme, nur auf 900 fl. beſtimmt wurde) angeordnet worden.	1802 1803	{ 14 15 28	236 249 464
	Der 5. §. jener Verordnung enthält zugleich aber auch ausdrücklich, daß, neben den Sporteln, auch alle ſonſtige Bezüge der Beamten dem Aerar zu verrechnen ſind. vid. supra pag. 234. lit. m. Gehälter.			
β) Ansbach. (ehemalige Provinz.)	Die Rentamts-Organiſation in der ehemaligen Provinz Ansbach erfolgte, mittelſt allerhöchſter Reſcripte vom 19. Auguſt und 6. September 1808., wobei zugleich die Gehälter ſowohl für die Rentbeamten als auch für die Rentamts-Boten beſtimmt wurden.	1808	53	2031
γ) Tyrol.	vid. die beſondere Verordnung vom 21. November 1806.	1806	49	451
δ) Voralberg.	Nach Reſcript vom 16. November 1806. ſind jedem Rentbeamten im Voralbergiſchen 1200 fl. an fixen Gehalt; 1 Prozent vom Brutto-Ertrage; 1/3. dieſer beiden Rubriken für deren Schreiberperſonale, dann für Holz ein Averſum von 115 fl. auch, ſtatt der Diäten, 124 fl. zur Haltung eines Reitpferdes, den Rentamts-Boten aber 200 fl. und 28 fl. Kleidergeld bewilligt worden.	1806	49	437
x) Realitäten-Beſiz.	Kein Rentbeamter ſoll in ſeinem Amts-Bezirk ein Grundſtück beſizen; Reſcript vom 1. Jänner 1805. §. 16. und deren Ehefrauen ſollen auch davon ausgeſchloſſen ſeyn. Reſcript vom 20. Februar 1816. Geret'ſche Sammlung 6. Band pag. 240.	1805	7	230

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Rentämter. y) Rechnungs-Vorſchriften.	Unterm 28. Dez. 1804. wurden die das neue Kameral-Rechnungsweſen betreffenden Vorſchriften und Weiſungen, in Beziehung auf die Mitwirkung der Landgerichte, ausgeſchrieben, unterm 21. Febr. *) 1809. aber dieſe Beſtimmungen wieder aufgehoben. (*) Geret'ſche Sammlung 2. Band. pag. 370.)	1805	1	52
	Nähere Inſtruktiv-Verordnungen wegen des Rentamtlichen Rechnungs- und Kaſſe-Weſens ſind in der Geret'ſchen Sammlung 2. Bd. von pag. 273. — 344. und hinſichtlich des Material-Rechnungs-Weſens im 6. Band pag. 365 — 368. zu finden, dann wegen Verrechnung des auſſerordentlichen Schuzgeldes, ſo wie der Gemeinde-Umlagen im 3. Band pag. 9. und 10. enthalten.			
	Nach Reſcript vom 30. Okt. 1816. ſollen die Rechnungen über beſondere Konkurrenzen ꝛc. nicht mehr an die königl. General-Kommiſſariate, ſondern an die königl. Finanz-Direktionen eingeſendet werden. (Geret'ſche Sammlung 6. Band p. 357.)			
	Eine ausführliche Inſtruktion für die Kaſſe- und Rechnungsführung der Aemter im ehemaligen Großherzogthum Würzburg wurde ſolchen unterm 1. Okt. 1816. von der damaligen kön. Hof-Kommiſſion ertheilt. (Geret. Samml. 6. Band p. 368. — 385)			
z) Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren.	Nach der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Okt. 1810. §. 92. ſoll von denjenigen Kontribuenten, welche an dem zur Entrichtung einer Abgabe beſtimmten Tag nicht erſcheinen, 4 kr. als Vormerkungs-Gebühr von jeder Perſon erhoben werden.	1810	55	998
aa) Schreibmaterialien-Averſum.	Zur Beſtreitung der Schreibmaterialien bei den Rentämtern ſind leztern 1 fl. 30 kr. von jedem 1000 fl. Brutto-Einnahme, unter den — in dem Reſcript vom 20. Jänner 1809. enthaltenen Beſchränkungen bewilligt. Geret. Samml. 1. Bd. p. 162. et infra p. 241. S. Schreibmaterialien, d. s. p. 46. B. Büreaurequiſiten			
	Davon ſind auch die Auslagen für das Packpapier und das Siegellack zu Geld-Verſendungen zu beſtreiten, die Geldkiſten, Säckchen und Fäßchen jedoch davon ausgenommen. Reſcript vom 1. Okt. 1817. (Geret'ſche Samml. 7. Band p. 486.)			
bb) Straſſen-Bau-Weſen-Mitwirkung.	vid. infra pag. 277. S. Straſſenweſen.			
cc) Tagbuchführung.	vid. infra pag. 281. T. Tagbücher.			
Rentenfaſſionen.	vid. infra pag. 266. S. Steuerſachen.			
Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren.	vid. supra sub rubro: Rentämter, Lit. z.			
Retourbriefe.	vid. supra pag. 209. Poſtſachen, insbeſondere aber Briefporto.			
Reviſion d. Oberaufſchlags- u. Siegelamts-Rechnungen.	Nach Reſcript vom 17. Jul. 1815. ſteht die primitive Reviſion der Oberaufſchlags- dann Siegelamts-Rechnungen den Finanz-Direktionen, die endliche Beſcheidung aber dem oberſten Rechnungshof zu. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 141.			
Reviſionsgebühren der Waiſen-Inſtituts-Rechnungen.	Wie deren Erhebung geſchehen ſolle, wurde unterm 16. Aug. 1814. beſtimmt. Geret'ſche Sammlung 4 Band pag. 153. et vid. infra pag. 309. W. Waiſen-Inſtitute.			
Rezatkreis-Parzellen	Dergleichen wurden durch die Verträge mit der Krone Würtemberg v. 18. Mai 1810. dann dem ehemaligen Großherzogthum Würzburg vom 26. Mai 1810. dahin abgetreten, durch die Erwerbung des leztgedachten Großherzogthums im Jahr 1814 aber wieder mit ſolchen reaquirirt. (vid. supra pag. 141. u. 142. L. Länderacquiſitionen.)	1810 1811 1814	50 19 47	862 361 1257
Rezepiſſe.	Dergleichen Rezepiſſe, welche die Gerichte wegen Zuſtellungen an die Parteien ausſtellen, unterliegen dem 3 kr. Stempel. Reſcript vom 3. Mai 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 164			

Rubriken.	R.	Regierungs-Blatt. Jahre	Num.	pag.
Rheiniſche Bundes-Akte.	vid. supra pag. 5. und 44. A. Akte, und B. Bundes-Akte, dann 54. D. Deutſche Bundes-Akte.			
Rheinlande. (königl.)	Unterm 18. Auguſt 1816. wurde die Organiſation der Regierung für das kön. Gebiet am linken Rheinufer ausgeſchrieben. vid. supra pag. 129. wegen der im Jahr 1817. erfolgten neuen Organiſation der Kreis-Regierungen des Königreichs. Wegen des — für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit dieſes Gebiets zu etablirenden beſondern Penſions-Fonds ergieng unterm 13. Jun. 1817. ein allerhöchſtes Reſcript. Geret'ſche Sammlung 7. Band. pag. 481. et vid. supra pag. 204. P. Pfarrgegenſtände.	1816	31	563
Ritterlehens-Pferde.	Statt der Naturalſtellung und Fütterung der Ritterlehens-Pferde ſind als Konkurrenzrate pro 1805. unterm 7. November 1805. 160 fl. — für jedes Ritterlehens-Pferd ausgeſchrieben worden.	1805	46	1137
Roggenburg.	Eine — im Jahr 1802. erworbene ehemalige Abtei. vid. supra pag. 141. und 142. L. Länder-Acquiſitionen.			
Rohr.	Eine Deutſchordens-Kommende, im Jahr 1806. acquirirt. vid. supra pag. 141. und 142. L. Länder-Acquiſitionen.	1807	3	110
Roßhaar-Anlage.	Die Erhebung der — in einigen Theilen des Königreichs herkömmlichen Roßhaar-Anlage ſoll, nach Reſcript vom 28. Jul. 1815., mit dem Eintritte des allgemeinen Steuer-Proviſoriums, aufhören. Geret'ſche Sammlung 5. Band pag. 55.			
Rothenburg.	Dieſe ehemalige Reichsſtadt mit Gebiet wurde im Jahr 1802. erworben. vid. supra pag. 141. L. Länder-Acquiſitionen.			
Ruhende Gefälle.	Das allerhöchſte Reſcript vom 22. Jänner 1811. beſtimmt, welche von den Gefällen unter den ruhenden zu rechnen ſind. Erneuert am 23. Auguſt 1811. und 22. Jänner 1813. Geret'ſche Sammlung 1. Band pag. 123. — 125. dann 3. Band pag. 48.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Salinen, auch Salz-Verkehr. a) Aemter-Organiſation.	In dem höchſten Reſcript vom 30. Dezember 1803. wurde die Organiſation der baieriſchen Haupt-Salinenämter Reichenhall und Traunſtein ausgeſprochen, und ſolche in dem Ausſchreiben vom 19. Jän. 1804. bekannt gemacht.	1804	4	81
b) Ein- u. Durchfuhr-Verbote.	Wegen der Salz-Ein- und Durchfuhr von auswärtigen Salinen wurden die beſtehenden Verbote erneuert. Reſcript vom 23. Jun. 1806. und Ausſchreiben vom 11. Februar 1807.	1806 1807	29 9	240 345
c) General-Adminiſtration.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 13. Februar 1807. iſt die Errichtung einer General-Salinen-Adminiſtration ausgeſprochen und das Perſonale hiezu zugleich ernannt worden.	1807	8	300
d) Praktikanten.	Den Salinen-Praktikanten ſollen bei unternehmenden Reiſen in die ſächſiſchen Salinen, auſſer den Reiſe-Koſten dann dem Honorar für die Kollegien und Grubenfahrungen, täglich 4 fl. an Diäten zukommen. Reſcript vom 8. November 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 229. et vid. supra pag. 57. D. Diäten.			
e) Salz-Debit. (Verkauf.)	Nach Reſcript vom 1. November 1809. dürfen die Salzkärner, gegen Vorzeigung der — von den königl. Salzämtern erhaltenen Salz-Polleten, das königl. Salz überall in kleinen Quantitäten, in den Orten aber, wo berechtigte Salzhändler ſich befinden, nicht unter 50 Pfund verkaufen.	1809	77	1777
Salpeter.	Uiber das Salpeter-Weſen iſt unterm 6. Jul. 1803. eine ausführliche proviſoriſche Verordnung erlaſſen worden, wornach ſich ſowohl die Salitergräber, als auch die Gerichte und Unterthanen genaueſt achten ſollen.	1803	28	449
	Dieſes Mandat wurde unterm 26. Jun. 1807. erneuert, und die Salpeter-Ausfuhr wiederholt verboten.	1807	29	1108
	Das allerhöchſte Reſcript vom 28. Jänner 1815. enthält die Beſtimmungen, wie das Salpeter-Regale auch von Privaten auf ihr Eigenthum ausgeübt werden darf, wobei jedoch der Verkauf nur an königl. Salpeter-Siedereien geſtattet iſt.	1815	6	97
Salzburg.	Ehemaliges Fürſtenthum, welches im Jahr 1810. acquirirt — im Jahr 1816. aber an Oeſterreich wieder abgetreten wurde. vid. supra pag. 141. und 142. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1810 1816	50 24	857 1859 435

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
St. Hubertus-Orden.	vid. supra pag. 188. Lit. O. Orden.			
St. Joſeph-Orden.	Ebendaſelbſt iſt das Geeignete von dieſem Orden bemerkt.			
Schäfereien.	Dem aktiven Forſtperſonale iſt das Halten von Schäfereien gänzlich unterſagt. Reſcript vom 3. Auguſt 1810. vid. supra pag. 78. F. Forſtweſen.	1810	37	633
Schäzleute. (Taxatoren.)	Die — zur Erhebung von Schadens-Entſchädigungen auserſehenen Feldverſtändigen ſind von den einſchlägigen Landgerichten zu beeidigen. Reſcript vom 27. März 1814. Geret'ſche Sammlung 4. Band pag. 191.			
Schäzungskoſten.	Das Ausſchreiben vom 6. Februar 1806. ſezt feſt, in welchen Fällen den Unterthanen die Tragung der Schäzerkoſten ihrer Güter obliege, und in welchen Fällen das Aerar dieſe zu berichtigen habe.	1806	8	298
Scharwerk.	vid. supra pag. 81. Lit. F. Frohn.			
Schießen. a) bei Hochzeiten und Kirchweihen.	Das Schießen bei Hochzeiten iſt auf dem Lande ſtreng verboten. Reſcript vom 3. Jul. 1804.	1804	27	621
b) auf den Schießſtätten.	Das Beſuchen der Schießſtätten wird zur Einrichtung bürgerlicher Schüzen-Korps unterm 6. Jul. 1809. den neuangehenden Bürgern 3 Jahre lang zur Pflicht gemacht.	1809	49	1113
Schiffergewerb und Schiffstaxe.	Die Streitigkeiten des Schiffergewerbs haben in erſter Inſtanz die Landgerichte und übrige Polizeibehörden, in zweiter Inſtanz aber die königl. General-Kreis-Kommiſſariate zu entſcheiden. Reſcript vom 1. Jul. 1812.	1812	39	1305
	Unterm 16. Auguſt 1805. wurde die Schiffstaxe auf dem Stahrenberger See ausgeſchrieben.	1805	36	897
Schillingsfürſt.	Ein Hohenlohiſches Fürſtenthum, worüber im Jahr 1806. die Souverainität erworben wurde. vid. supra pag. 141. L. Länderacquiſitionen.	1807	3	116

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schlöſſer. a) Bauweſen.	vid. sup. pag. 145. Lit. L. Landbauweſen, insbeſondere aber Reparaturen.			
b) Wachten.	" " " 177. " M. Militair, lit. i.i. Schloßwachten.			
Schmiede.	vid. sup. pag. 32. Lit. B. Beſchlagſchmiede.			
Schrannen.	vid. sup. pag. 98. Lit. G. Getreid-Märkte.			
Schreiber.	Den Schreiberei-Verwandten bei den Aemtern iſt alle Rükſichtnahme bei Aemterbeſezungen verſichert, wenn ſie nicht verſäumt haben, während ihrer amtl. Privat-Dienſtes-Leiſtung, ſich zu Anſtellungen auszuzeichnen, und es ſollen zu dieſem Ende alle Jahre amtl. Konduiten-Tabellen der Schreiber, nach einem ertheilten Formular, verfaßt und eingeſendet werden. Ausſchreiben vom 27. April 1805.	1805	19	563
	Unterm 13. April 1813. wurde befohlen, daß, ſoferne die Schreiber bei den Aemtern ihre Brauchbarkeit legal ſollten beweiſen können, ſie nicht ſogleich der mobilen Legion zugetheilt, ſondern allenfalls den Reſerven eingereihet werden ſollen. Ger. Samml. 3. Bd. p. 1. et vid. sup. p. 146. L. Landesbewaffnung.			
Schreibmaterialien.	Ehehin wurden Schreibmaterialien unter dem Titel: Ehrungen, an den Neujahrs-Tägen aus den Büreau-Exigenzen abgereicht, welche Abreichung aber unterm 28. Oktober 1808. gänzlich unterſagt worden iſt. Ger. Samml. 1. Bd. p. 158. et vid s. p. 182. Lit. E. Ehrungen.			
	Nach Reſcript vom 20. Jänner 1809. ſollen die — den Geſchäfts-Stellen bewilligten Schreibmaterialien-Averſen nicht überſchritten werden, den Rentämtern aber von jedem 1000 fl. ihrer Brutto-Einnahme, mit Ausnahme der Kaufſchillings-Gelder von veräußerten Staats-Realitäten und den Bräuerei-Pacht-Summen ꝛc., 1 fl. 30 kr. als Averſum bewilligt ſeyn. Ger. Samml. 1. Bd. p. 161. et vid. sup. pag. 237. Lit. R. Rentämter.			

Rubriken.	S.	Regierungs= Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schreibmaterialien.	Den Landrichtern ſind von jedem 100 landgerichtl. Familien 4 fl. zum Schreibmaterialien = Averſum anzurechnen geſtattet. Reſcript vom 7. April 1809. Wogegen aber den Landrichtern im Salzachkreiſe nur 3 fl. von jedem 100 Familien in Anſaz zu bringen erlaubt wurde. Reſcript vom 22. März 1811. Nach Reſcr. vom 22. Aug. 1809. und 22. März 1811. iſt jedoch dabei die Vergünſtigung dahin eingetreten, daß, wenn nach dieſem Maaßſtab dieſe Landrichter weniger als jährlich 60 fl. beziehen ſollten, deren Empfang auf dieſen Betrag erhöhet werden dürfe.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 11. Jänner 1811. ſezt übrigens feſt, daß die Landrichter von den Familien in den Patrimonial = Gerichtsbezirken keine Schreibmaterialien = Beiträge berechnen dürfen. Ger. Samml. 1. Bd. p. 165. dann 178. et vid. s. p. 153. L. Landgerichte.			
Schuldenweſen des Staats.	vid. infra pag. 254. Lit. S. Staats = Schuldenweſen.			
Schul= und Unterrichts= Gegenſtände. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Unterm 28. Jänner 1809. erfolgte rükſichtlich der Schul = und Unterrichts= Anſtalten eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung, und in einem Reſcr. vom 28. Mai 1811. wurde verordnet, daß kein Kind, welches ſeit 1798. gebohren iſt, weder in den niedern noch den höhern Schul = Anſtalten zum Schul = Unterrichte zugelaſſen werden dürfe, ſoferne ſich daſſelbe nicht mit einem Blatter = Impfſchein legitimiren werde. vid. s. p. 37. Lit. B. Blattern	1809 1811	11 37	265 729
b) Anſtellungs= Taxen der Schullehrer.	Die Anſtellungstaxen von Schullehrers = Stellen ſollen, nach dem höchſten Reſcript vom 13. Aug. 1803., zwar nicht mehr erhoben werden, die neue Reglementar = Tax = Verordnung für das Stiftungs = und Kommunal = Vermögen vom 27. März 1809. beſtimmt jedoch, daß dieſe für die Exigenz der Schulen wieder einzubringen ſind. vid. inf. pag. 284. T. Taxen; dann wegen Einweiſung der Schullehrer vid. inf. pag. 243. lit. i. Inſpektionen.	1803 1809	36 33	687 731 ꝛc.
c) Beheizung der Schulen.	Nach Reſcript vom 29. Oktober 1806. hat jede Schul = Gemeinde die Schul= Beheizungs = Koſten zu beſtreiten.	1806	47	420
d) Bücherverlag.	Das — dem Schulbücherlag in München unterm 12. Oktober 1785. ertheilte Privilegium wurde unterm 15. April 1808. erneuert. vid. s. p. 51. Lit. C. Cenſur der Schulbücher.	1808	19	909
	Nach Reſcript vom 4. Auguſt 1811. ſind jedoch hievon die proteſtantiſchen Religions = Schulbücher ausgenommen, indem deren Debit der Pfarr = Wittwen = Unterſtüzungs = Kaſſe überlaſſen iſt. vid. s. p. 204. Lit. P. Pfarr = Gegenſtände.	1811	50	961

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände. e) Dotationsbeiträge.	Rückſichtlich der von dem Aerar berichtigt werdenden jährlichen Schuldotations-Beiträge iſt unterm 30. Juni 1809. eine allerhöchſte Inſtruktion erfolgt.			
	Erneuert unterm 23. Februar, 21. April und 16. Nov. 1810, dann 18. Januar und 25. October 1811. Ger. Samml. 1. Bd. p. 215, dann von p. 218 — 224.			
f) Elementarſchulen.	vid. s. p. 65. Lit. E. Elementarſchulen.			
g) Forſtſchulen.	Deren Errichtung wurde unterm 14. Okt. 1803. ausgeſprochen. vid. s. p. 78. Lit. F. Forſtweſen.	1803	45	897
h) Gemeindegründe.	Soferne die Gemeinden ihre Gründe nicht kultiviren wollen, (in welchem vorkommenden Kulturs-Fall ohnedieß ein Antheil davon den Schulen zukommen muß,) ſind Leztere dennoch berechtigt, dieſen Antheil auch von den unkultivirten Gründen zu verlangen; (Reſcr. vom 19. Juni 1807.) dahingegen auf den Fall, wenn die Schullehrer die Schulgründe nicht ſelbſt nothwendig haben ſollten, oder durch deren Nuznieſung von ihrem Schuldienſte abgehalten würden, jene zum Beſten der Schul-Anſtalten zu verpachten ſind. Reſcr. vom 11. Mai 1811. vid. s. p. 87. L. G. Gemeinde-Realitäten.	1807 1811	29 38	1124 748
i) Inſpektionen.	Die ältern Inſtruktionen für die Schul-Kommiſſariate und Inſpektionen ſind in dem Regier. Bl. vom Jahr 1803 enthalten, und unterm 7. April 1809 wurde der Kommunikations-Weg zwiſchen den Lokal- und den Diſtrikts-Schul-Inſpektionen näher beſtimmt, auch unterm 3. Sept. 1809 den Leztern ein eigenes Amts-Siegel geſtattet. vid. inf. p. 244. lit. k. Inſtruktionen, dann infra p. 246. lit. y. Viſitationen.	1803 1809 1809	35 29 64	633 669 1480
	Die Einweiſung der Schullehrer ſoll durch die Lokal-Schul-Inſpektionen, unter den — in der allerhöchſten Verordnung vom 10. Mai 1810 enthaltenen Modifikationen **Koſtenfrei** geſchehen.	1810	24	410

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.				
k) Inſtruktionen.	Dieſe Inſtruktionen ſind ertheilt worden:			
	1) für das Schul-Kommiſſariat und die Inſpektionen, laut Regierungs-Blätter vom Jahr 1803.	1803	35	633
	2) für die General-Kommiſſariate, in Beziehung auf das Schulweſen, sub 15. Sept. 1808.	1808	62	2472
	3) für die Diſtrikts-Schul-Inſpektoren, sub eodem.	1808	62	2477
	4) für die Rektorate der höhern Unterrichts-Anſtalten, sub eodem.	1808	62	2481
	5) für die Lokal-Schul-Inſpektoren, vom nämlichen Tag.	1808	62	2493
l) Judenſchulen.	Wegen Verbeſſerung des Schul-Unterrichts der Juden ergieng unterm 14. Juli 1804. eine allgemeine allerhöchſte Beſtimmung.	1804	31	719
	vid. s. p. 115. Lit. J. Juden.			
m) Landärztliche Schulen.	vid. s. p. 142. Lit. L. Landärzte.			
n) Lehrpläne.	Unterm 1. Jänner 1803. wurden die Schulgeſeze (Lehrpläne) emanirt.	1803	7 8 9 10 12 13 16 18 19 20 23 24 27	105 119 132 167 193 205 244 279 303 312 358 375 439
	Erneuert unterm 27. Auguſt 1804., wozu unterm 12. Nov. 1805. ein Nachtrag erfolgte.	1804 1805	37 48	807 1169
	vid. i. p. 246. lit. x. Verbot gegen den Beſuch auswärtiger Schulen.			
o) Profeſſoren.	Dieſe ſind, wenn ſie ein ordentliches Lehramt an den höhern Lehranſtalten 6 Jahre lang zur Zufriedenheit verſehen haben, den übrigen kön. Staats-Dienern gleich zu achten, und nach der Dienſtes-Pragmatik zu behandeln. Reſcript vom 14. Auguſt 1810.	1810	41	689
p) Prüfung und Preißvertheilung.	Die öffentl. Prüfung in den allgemeinen Volksſchulen ſoll, nach Reſcript vom 1. Jul. 1808., alle Jahre ordentlich geſchehen, und die Schul-Preiß-Vertheilung hiernach erfolgen.	1808	32	1459 1464

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.				
p) Prüfung u. Preißvertheilung.	Rückſichtlich der Prüfung der Schul- oder Lehramts-Kandidaten erfolgte unterm 30. Sept. 1809. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion. vid. s. p. 117. Lit. K. Kandidaten.	1809	71	1641
q) Quarta scholarum.	Nach Reſcript vom 31. Dezbr. 1810. ſoll die Quarta scholarum in allen Theilen des Reichs erhoben, und zur Exigenz der Schulen verwendet werden. vid. s. p. 223. Lit. Q. Quarta scholarum.	1811	5	65
r) Seminarien.	Wegen Errichtung der Schullehrers-Seminarien, und der Bildung der Volks-Schullehrer überhaupt, iſt unterm 12. Jun. 1809. ein allerhöchſtes Edikt erlaſſen worden.	1809	49	1113
s) Schulſprengel.	Wie die Regulirung der Schulſprengel geſchehen ſolle, wurde unterm 22. Jänner 1815. beſtimmt.	1815	5	73
t) Schul- und Studien-Büreau, dann Sektion.	Unterm 31. Jänner 1807. iſt die Errichtung eines Schul- und Studien-Büreau beſchloſſen worden.	1807	7	260
	An die Stelle dieſes Büreau kam, nach dem Edikt vom 15. Sept. 1808., eine Schul- und Unterrichts-Sektion, und die Ernennung des Perſonals derſelben, ſo wie der Schulräthe in den Kreiſen, wurde zugleich in einer beigefügten Liſte bekannt gemacht.	1818	58 62	2297 2461
	Unterm 2. Nov. 1810. erfolgte eine neuerliche Nomination der Kreis-Schulräthe, und bei der — im Jahr 1817. geſchehenen weitern Kreis-Eintheilung des Königreichs wurden ſolche neuerlich ernannt, und unterm 10. Jun. 1817. ausgeſchrieben.	1810 1817	64 26	1193 610 bis 618
u) Sonn- und Feiertags-Schulen.	Das Edikt über deren Anordnung iſt vom 12. Sept. 1803.	1803	39	757
v) Stipendien.	Der Genuß der Schul-Stipendien ſoll jedem diesſeitigen Schüler, er ſei aus welcher ehemaligen Provinz er wolle angedeihen, wenn die Stiftungs-Urkunden davon keine Ausnahme machen, und in dieſem Fall ſoll ein 5jähriger neuerlicher Aufenthalt der Aeltern in einer andern ehemal. Provinz entſcheiden.			
	Reſcript vom 15. Febr. 1804. vid. i. p. 272. Lit. S. Stipendien.	1804	7	159

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände. w) Topographiſche Schule.	Mit dem topographiſchen Büreau wurde, nach einer allerhöchſten Entſchlieſung vom 28. Jul. 1809., eine Schule verbunden, und hierüber unterm 9. Oktober 1809. beſondere Normal-Beſtimmungen ertheilt. vid. i. p. 290. Lit. T. Topographiſches Büreau.	1809	72	1657
x) Verbot der Beſuchung auswärtiger Schulen.	Gegen den Beſuch der ausländiſchen Schulen ſind unterm 24. Sept. 1799., 8. Jänner 1802. und 26. Jul. 1803. ſtrenge Verbote erlaſſen worden.	1803	32	534
y) Viſitationen der Schulen.	Den Diſtrikts-Schul-Inſpektoren wurde, wegen der jährl. vorzunehmenden Reiſen im Dienſte, ſtatt der Reiſe-Koſten-Vergütung, 3 fl. für jede Schule ihres Diſtrikts anzurechnen, und dieſer Betrag in die Schul-Exigenz-Etats aufzunehmen erlaubt. Reſcript vom 11. April 1810.	1810	24	411
Schultheiſen.	Die Schultheiſen ſind nie als Staats-Diener zu betrachten, und ihre dekretmäſige Anſtellung ſoll kein Recht auf deren Stabilität begründen, folglich mit dem Aufhören der Dienſtes-Verrichtungen derſelben die Einziehung ihrer Beſoldungen geſchehen. Reſcript vom 13. Nov. 1812. Geret. Samml. 3. Bd. p. 49.			
Schußgelds-Entſchädigung.	vid. s. pag. 111. Lit. J. Jagden.			
Schuz-Blattern oder Poken.	vid. s. pag. 36. Lit. B. Blattern.			
Schuz-Geld.	Wegen des Schuzgelds oder der Familien-Steuer s. p. 69. Lit. F., und der gutsherrlichen Schuz- oder Herbergs-Gelder s. p. 102. Lit. G., dann der Juden-Schuzgelder s. p. 115. Lit. J., ferner der Forenſen (Schuzverwandten) sup. pag. 73. Lit. F.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Schüzengilden. a) Gerichtsbarkeit.	Die — den Schüzen-Geſellſchaften bisher zugeſtanden geweſene Gerichtsbarkeit wurde unterm 15. Sept. 1813. aufgehoben, und den ordentl. Gerichten zugewieſen, dagegen aber jenen geſtattet, die — zur Ordnung und Handhabung der Disziplin nöthigen Ordnungs-Strafen gegen die Mitglieder ferner eintreten laſſen zu dürfen.	1813	51	1185
b) Vortheile aus dem Aerar.	Die Berichtigung der Schüzen-Vortheile aus dem Aerar ſoll, nach Reſcript vom 10. Mai 1805., aufhören, nach den weitern Reſcript. vom 9. Sept. 1808. und 14. Jänner 1812. (*) aber in denjenigen Städten, wo ſich organiſirte Schüzen-Kompagnien befinden, ferner geſtattet ſeyn. (*) Ger. Samml. 1. Bd. p. 214.	1805 1808	22 53	617 2146
Schwarzenberg.	Ein Fürſtenthum, welches ſeit 1806. der kön. baier. Souverainität unterworfen iſt. vid. s. p. 141. und 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1807	3	116
Schweinfurt.	Ehemalige Reichsſtadt, welche im Jahr 1802. erworben, im Jahr 1810. an das Großherzogthum Würzburg abgetreten, mit dem Lezterem aber im Jahr 1814. wieder reacquirirt wurde. vid. s. p. 141. und 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen ꝛc.	1810 1814	50 47	862 1257
Seminariſten.	vid. s. p. 15. Lit. A. Alumnen.			
Sennfeld.	Ein ehemal. Reichsdorf, wobei auf die Bemerkungen, wie sub rubro Schweinfurt, ſich lediglich bezogen wird.			
Seuchen.	vid. s. p. 66. Lit. E. Epidemien.			
Siegelämter.	vid. i. p. 258. etc. S. Stempel-Gegenſtände.			
Siegelmäſigkeit.	Unter den ſiegelmäſig Graduirten ſollen nur jene Graduirte verſtanden werden, die auf dieſſeitigen hohen Schulen zu Doktors- oder Lizenziaten-Würden legal gelangten. Reſcript vom 11. Febr. 1805. Ein allerhöchſtes Reſcript vom 20. April 1808. hebt das Privilegium der Siegelmäſigkeit ganz auf; indeß beſtimmt das Reſcr. vom 16. Febr. 1815., daß in reinen Polizei-Sachen die Advokaten nie zugelaſſen, ſondern die Individuen, mit Ausnahme der Siegelmäſigen, ihre Geſuche perſönlich ad protocollum geben ſollen; und die neueſte Urkunde über die Verfaſſung des Reichs, vom 26. Mai 1818. ſezt Tit. V. §. 4. und 5. feſt, daß dem Geſammtadel und jedem Guts-Eigenthümer, ſo wie der Geiſtlichkeit und den Kollegial-Räthen, dann höhern Beamten, die Siegelmäſigkeit, unter den Beſchränkungen der Geſeze über das Hypothekenweſen, nach den Beſtimmungen des — unter eben dieſem Tag ergangenen beſondern Edikts, zukommen ſolle. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. p. 120. und 121.; dann Num. 15. p. 325. — 332. et s. p. 9. A. Advokaten.	1805 1803 1815	9 6 8	321 115 138
Silbergewicht.	vid. s. p. 163. Lit. M. Maaſe und Gewicht.			
Söflingen.	Eine im Jahr 1802. erworbene Abtei. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Sonn- u. Feiertage.	Verſteigerungen an den Sonn- und Feiertagen ſind ſtreng verboten. Reſcript vom 20. März 1809.	1809	25	586
	Wegen der Dispenſation, an den Sonn- und Feiertagen die Feldfrüchte bei anhaltender ſchädlicher Aerndte-Witterung einbringen zu dürfen, ergieng an die katholiſchen Glaubens-Genoſſen unterm 2. Jänner 1809. ein Hirtenbrief, welcher unterm 24. Dezbr. 1809. die königl. Beſtätigung erhielte. vid. s. p. 66. Lit. E. Aerndtezeit.	1810	1	7
	Den Juden iſt der Handel an Sonn- und Feiertagen ſtreng unterſagt. Reſcript vom 31. Dezbr. 1811. vid. s. p. 103. Lit. H. Handel, et s. p. 114. Lit. J. Juden.	1812	4	193
Souverainitäts-Lande, sive Mediatbezirke.	In der rheiniſchen Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806. Art. 24. iſt enthalten, welche Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften künftig der königl. baier. Monarchie mit der Souverainität weiters unterworfen ſeyn ſollen. vid. s. p. 141. L. Länder-Acquiſitionen und Rechte.	1806 1807	40 3	353 114
	Ueber die Befugniſſe der Ritterſchaft und ihrer Hinterſaſſen, dann ihrer Verbindlichkeiten zu dem Staate, ergieng unterm 31. Dezember 1806. eine ausführl. Deklaration, und die Form zur Ausfertigung der Subjektions-Urkunden wurde unterm 9. Febr. 1807. ertheilt. vid. s. p. 168. Lit. M. Mediatiſirte	1807 1807	5 8	193 329
	In einer weitern Deklaration vom 19. März 1807. und einem Nachtrage hiezu vom 25. Mai 1807. wurden die Verhältniſſe der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staats-Gewalt beſtimmt.	1807 1807	13 23	465 889
	Rückſichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit ſind, zur Deklaration vom 19. März 1807., und zugleich auch wegen der Polizei-Ausübung in den Mediat-Bezirken, unterm 25. Dezbr. 1807. nähere Beſtimmungen nachgefolgt; wegen der gutsherrl. Gerichtsbarkeit aber iſt das Edikt vom 16. Aug. 1812. ergangen.	1808 1812	2 48	113 1505
	Nach Reſcr. vom 29. Nov. 1813. iſt den Gutsherren die Erhebung der Laudemial-Gefälle nur dann geſtattet, wenn ſie auf Beſizungen ſchon hergebracht ſind; keineswegs darf aber dergleichen Erhebung auf die Erweiterung der Gebäude noch Errichtung neuer Gebäude extendirt werden. Geret. Samml. 5. Bd. p. 84. et vid. s. p. 155. Lit. L. Laudemien.			
	Die Verpflegung der Inquiſiten in den Bezirken, in welchen den Mediatiſirten die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit geſtattet iſt, kommt lediglich dieſen zu. Reſcr. vom 7. Aug. 1810. vid. s. p. 135. Lit K. Kriminal-Gegenſtände.	1810	40	673
	Eben ſo fallen auch die Koſten für die Verpflegung und den Transport der Vaganten innerhalb der Grenze eines Herrſchafts-Gerichts dem Gerichts-Innhaber zu, und dürfen nicht mehr aus dem Aerar vergütet werden. Reſcr. vom 19. April 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 209. et vid. i. p. 301. Lit. V. Vaganten-Transportkoſten.			
	Zu vorſtehenden Beſtimmungen ſind im Jahr 1818. nachgefolgt. a) Das Adels-Edikt vom 26. Mai 1818. Geſez-Blatt 1818. Num. 12. p. 213. — 220. b) Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit der Standesherren, vom 26. Mai 1818. Geſez-Blatt 1818. Num. 13. p. 221. — 276. c) Das Edikt über die ſtaatsrechtl. Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, vom 26. Mai 1818. Geſez-Blatt 1818. Num. 11. p. 189. — 212. d) Das Edikt über die Siegelmäſigkeit des Geſammtadels, der Guts-Eigenthümer ꝛc. vom 26. Mai 1818. Geſez-Blatt 1818. Num. 15. p. 325. — 332.			
	Dieſe Edikte enthalten theils Beſtätigungen älterer Beſtimmungen, theils neuerliche Modifikationen derſelben.			
	Anmerkung. Wegen Anſtellung der Aerzte in den Herrſchafts-Gerichts-Bezirken, vid. s. p. 11. Lit. A.; dann der Herrſchaftsrichter, vid. s. p. 106. Lit. H.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Speckfeld. (Limpurg)	Eine — der königl baier. Souverainität ſeit 1806. unterworfene Grafſchaft. vid. supra p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.	1807	3	116
Sperr-Geld.	vid. inf. p. 289. Lit. T. Thorrſperre.			
Spezial-Gerichte.	Inſurrektionen, welche durch feindliche Einfälle ꝛc. in die Kronländer bewirkt worden ſind, ſollen durch Spezialgerichte unterſucht und beſtraft werden. Reſcript vom 27. Jul. 1809. vid. s. p. 113. Lit. J. Inſurrektionen.	1809	56	1257
Sporteln.	vid. inf. p. 284. Lit. T. Taxen.			
Staats-Abgaben. a) Beitreibung.	Die Beitreibung der Staatsgefälle ſoll den Adminiſtrativ-Behörden zuſtehen, und nur blos dann, wenn zum Verkaufe eines Grundſtüks zu ſchreiten iſt, derſelbe von Gerichtswegen ohne Verzug geſchehen. Reſcr. vom 27. Fbr. 1807. vid. s. p. 95. Lit. G. Gerichtsgegenſtände.	1807	11	407
	Die — während des Konkurſes eines Debenten verfallenen Staats-Gefälle ſind zur Verfallszeit aus der vorhandenen Maſſa-Baarſchaft unverzüglich zu entrichten, gegentheils aber ſoll dem Aerar das Separationsrecht gebühren. Reſcr. vom 5. März 1815.	1815	11	201
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 1. April 1816. geſtattet den Rentämtern, nöthigen Falls ſich der Gensd'armerie zur Gefälls-Beitreibung auch bedienen zu dürfen, jedoch unter der Verbindlichkeit, hiezu jedesmal erſt die Genehmigung der vorgeſezten Stelle zu erholen. Geret. Samml. 6. Bd. p. 274.			
b) im Rechtsſtreit befangen.	In den Fällen, wo wegen Staats-Abgaben ein Rechtsſtreit entſteht, haben die adminiſtrativen Landesſtellen und nicht die Gerichtshöfe zu entſcheiden. Reſcript vom 13. Aug. 1806.	1806	34	301
c) durch das Steuer-Proviſorium erlöſchend.	Die — nach Einführung des allgemeinen Steuer-Proviſoriums zeſſirenden Staats-Auflagen im Oberdonau-Kreiſe ſind unterm 14. Sept. 1812. ausgeſchrieben worden. Geret. Sammlung 3. Band p. 33.			
Staats-Bürger-Rechte.	Deshalb wurde unterm 6. Jänner 1812. ein allerhöchſtes Edikt erlaſſen.	1812	5	209
	Conf. die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. IV. und V. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. p. 115. bis 121.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg	Num.	pag.
Staatsdiener.				
a) Anzeigen ex officio.	Staats-Diener oder andere im öffentl. Dienſte ſtehende Perſonen, welchen vermöge ihres Dienſtes obliegt, an ihre vorgeſezten Adminiſtrativſtellen pflichtmäſige Anzeigen über — zur Kenntniß gebrachte Vergehungen und Verbrechen Anderer zu erſtatten, ſollen zur gerichtlichen Vernehmung hierüber, in der Regel nicht aufgefordert werden; in durchaus dringenden Fällen aber ſollen die Gerichte gehalten ſeyn, deswegen die treffende Adminiſtrativſtelle zu requiriren. Reſcr. vom 24. März 1815. vid. s. p. 92. Lit. G. Gerichtsgegenſtände.	1815	13	241
b) Beſtechlichkeits-Verbote.	Nach der Kabinets-Ordre vom 25. Jänner 1802. ſollen die Geſeze wegen der Beſtechlichkeit der Staatsdiener ſtreng vollzogen werden.	1802	15	262
	Erneuert unterm 9. Jun. 1807. mit Bemerkung der — auf die Beſtechung der Staatsdiener geſezten Strafe. vid. s. p. 28. Lit. B. Beamten.	1807	27	1041
c) Eigenmächtige Entfernung von den Stellen.	In den Tagen der Gefahr, wo die Gegenwart der Staatsdiener doppelt wichtig iſt, ſollen dieſe ihre Stellen, bei Strafe der Dienſtes-Entlaſſung, nicht verlaſſen, und nur hiezu ermächtigt ſeyn, wenn dieſe Stellen von fremden Truppen ihnen abgenommen ſind, oder ihr Leben in Gefahr iſt. Reſcript vom 11. Jun. 1809. vid. s. p. 28. Lit B. Beamten.	1809	42	937
	Erneuert am 13. März 1813. Gerer. Sammlung 3. Band p. 2. und 5.			
d) Gehalts-Faſſionen.	Wie deren Herſtellung geſchehen ſoll, iſt in dem Ausſchreiben vom 26. Aug. 1808. enthalten.	1808	50	1988
	Erneuert im Ansb. Intelligenz-Blatt 1810. Num. 15. pag. 507.			
e) Getreidhandels-Verbot.	Das allerhöchſte Reſcript vom 25. Nov. 1816. unterſagt den Staatsdienern allen Einkauf von Getreid-Sorten zur Handelſchaft. Geret. Samml. 6. Bd. p. 242. et vid. sup. 97. Lit. G. Getreidhandel.			
f) Kokarden.	vid. s. p. 124. Lit. K. Kokarden.			
g) Nachrichten in öffentl. Blättern.	vid. s. p. 29. Lit. B. Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staatsdiener.				
h) Regier. Blätter.	vid. s. p. 230. Lit. R. Regierungs-Blätter.			
i) Reiſeliƶenƶen.	vid. s. p. 239. Lit. R. Reiſeliƶenƶen.			
k) Siegelmäſigkeit.	Das allerh. Edikt vom 26. Mai 1818., welches dem Adel, den Kollegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäſigkeit ertheilt, enthält die Beſtimmung, daß demnächſt bekannt gemacht werden würde, welche Angeſtellte zu den höheren Beamten gehören ſollen. Geſeƶ-Blatt 1818. Num. 15. p. 325.			
l) Sozietäten-(literariſcher) Verband.	Ohne allerhöchſte Erlaubniß iſt keinem Staatsdiener geſtattet, in auswärtige literariſche Geſellſchaften zu treten, und ſeinem verliehenen Dienſtes-Karakter fremdartige Prädikate beizufügen. Reſcr. vom 28. Jänner 1810.	1810	5	65
m) Taxen-Verrechnung.	Dieſe ſoll für's Aerar geſchehen. Reſcr. vom 24. März 1802. §. 5. vid. s. p. 28. Lit. B. Beamten.	1802	15	253
n) Theuerungs-Zulage.	vid. i. p. 289. Lit. T. Theuerungs-Zulagen.			
o) Verhältniſſe. (allgemeine)	Das Edikt vom 1. Jänner 1805. enthält die dienerſchaftl. Verhältniſſe; die Ausſcheidung der Standes- und Dienſtes-Gehälter; das Umzugs-Gebühren-Regulativ, (welch leƶteres aber unterm 16. Aug. 1817. Regier. Blatt p. 835. umgeändert wurde:) dann die Penſions-Beſtimmungen der Hinterlaſſenen der Staats-Diener. vid. s. p. 59. Lit. D. Dienſtespragmatik.	1805	7	225
	Nähere Beſtimmungen von den dienerſchaftl. Verhältniſſen ſind unterm 11. Auguſt 1809. und 17. Auguſt 1810., dann 13. März 1813., ſo wie durch das neueſte pragmatiſche Edikt vom 26. Mai 1818. nachgefolgt. Ger. Samml. 1. Bd. p. 1. und 3. Bd. p. 2. dann Geſeƶ-Blatt 1818. Num. 16. pag. 333. bis 348.			
p) Verſieglung bei dem Ableben.	Wie es bei dem Ableben der Staats-Diener mit Verſieglung der Amtspapiere und Effekten zu halten ſey, wurde unterm 2. Sept. 1811. beſtimmt. vid. s. p. 1. Lit. A. Ableben der Staats-Diener.	1811	57	1105
Staats-Gefälls-Liquidation.	vid. sup. pag. 60. Dominikal-Renten-Liquidation.			
Staats-Güter-Vertauſchung.	vid. sup. pag. 221. Lit. P. Purifikation der Staatsgüter.			
Staats-Obligations-Theilung.	Wegen Theilung größerer Staats-Obligations-Summen in mehrere kleinere, iſt unterm 1. Sept. 1812. eine ausführl. Inſtruktion erfolgt. Gerer. Sammlung 3. Band p. 106.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staats-Pragmatik.	vid. s. p. 59. Lit. D. Dienſtes-Pragmatik.			
Staats-Rath.	Nach dem organiſchen Edikt vom 2. Febr. 1817. wurde der bisher beſtandene Geheime-Rath in einen Staats-Rath umgeſchaffen, und die Ernennung der königl. Staatsräthe unterm 3. Mai 1817. bekannt gemacht, unterm 6. Juni 1817. aber wegen der — im Staats-Rathe zunächſt zu bearbeitenden Gegenſtände eine allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen. vid. s. p. 84. Lit. G. Geheime-Raths-Organiſation.	1817	4 19 24	55 425 571
Staats-Realitäten.				
a) Forſten.	vid. s. p. 79. Lit. F. Forſtweſen.			
b) Gratifikationen von Kaufſchillingen.	Bei Staats-Güter-Verkäufen, die zur rentamtl. Obligenheit gehören, finden keine Gratifikationen Statt. Reſcr. vom 1. Okt. 1813. Ger. Samml. 3. Bd. p. 101. et vid. s. p. 101. Lit. G. Gratifikationen.			
c) Kirchengebäude.	Der Verkauf der Nebenkirchen und Kapellen, die dem Zwecke nicht mehr entſprechen, oder ſonſt entbehrlich ſind, iſt unterm 20. Jänner 1812. ausgeſprochen worden.	1812	72	1676
d) Konkurrenz-Verbindlichkeiten u. Befreyungen.	Nach Reſcr. vom 22. April 1814. dürfen die Staats-Realitäten nach dem Hauß- und Grundſteuerfuß zwar zu Kommunal-Anlagen, nicht aber zu den Beiträgen der Peräquations-Kaſſe beigezogen werden. Erneuert durch das allerhöchſte Reſcript vom 31. März 1815. Ger. Samml. 4. Bd. p. 144. et vid. s. p. 88. Lit. G. Gemeindeſachen, ingl. s. p. 83. Lit. G. Gebäude.			
e) Nachgebote bei Verkäufen.	Bei Staats-Realitäten-Verkäufen ſollen Nachgebote in der Regel nicht Statt finden. Reſcr. vom 14. Mai 1817.	1817	22	532

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staats-Realitäten. f) Verkaufs-Normen.	Rückſichtlich des Verkaufs der Staats-Realitäten ſind unterm 30. Sept., 25. Oktober und 29. Nov. 1811. ausführliche Beſtimmungen erfolgt; Geret. Sammlung 1. Band p. 154. und 156.	1811	67	1577
	Es ſollen jedoch dergl. Verkäufe in dem Untermainkreiſe aus den — in dem allerhöchſten Reſcript vom 30. Jun. 1817. enthaltenen Gründen, nicht unbedingt nach der allerhöchſten Beſtimmung vom 30. Sept. 1811. behandelt werden, ſondern die Zahlung der 2ten Kaufſchill. Hälfte ſoll in 4 verzinsbaren Jahrs-Friſten baar geſchehen. Geret. Sammlung 7. Band p. 471.			
	Unterm 12. März 1813. ergieng wegen Annahme der Staats-Papiere bei Kaufſchillings-Zahlungen nähere Inſtruktion. Erneuert unterm 17. Okt. 28. Oktober und 25. Nov. 1815. mit Benennung der annehmbaren Staats-Papiere, und unterm 1. Jul. 1816. wegen der Prüfung ihrer Annehmbarkeit. Ger. Samml. 7. Bd. p. 497. und 5. Bd. p. 149.	1813	15	353
	Nach Reſcript vom 4. Aug. 1815. ſoll bei Realitäten-Verkäufen, wobei das Zehntrecht einem Dritten zuſteht, daſſelbe dem Berechtigten vorbehalten werden. Ger. Samml. 5. Bd. p. 54. et vid. inf. p. 316. Lit. Z. Zehnte.			
	Rückſichtlich der — bei dergl. Verkäufen zu bedingenden Taxen und Stempel, deren Zahlung den Käufern obliegt, erfolgte unterm 14. Sept. 1813. eine beſondere Beſtimmung. Geret. Sammlung 3. Band p. 29.			
	Wegen Verrechnung der Kaufſchillinge von den Johanniter-Ordens-Realitäten ſind unterm 13. Sept. und 9. Dezbr. 1815. nähere Weiſungen ergangen, und wegen der — ſich hiebei ergebenden Koſten, wurde beſtimmt, daß dieſe bei den treffenden Aemtern zu verrechnen ſind. Reſcript vom 27. Oktober 1815. Geret. Sammlung 5. Band p. 142. dann 145.			
	Eine neuere Inſtruktion, wegen Annahme der Staats-Papiere an Zahlungs-Statt, ergieng unterm 12. März 1817. Geret. Sammlung 7. Band p. 472.			
	Nach dem allerh. Edikt vom 27. März 1817. die Formation der Kreis-Regierungen betreffend, §. 63. dürfen leztere bei Verkäufen bis zum Betrag von 500 fl. wenn die Schäzung und der bisherige Ertrag erreicht ſind, jene ratifiziren.	1817	14	267
	Ein neues allerh. Reſcript vom 9. Mai 1817. beſtimmt indeß, wegen vierteljähriger Einſendung der Realitäten-Verkaufs-Tabellen und der Form der leztern, das Nähere. Geret. Sammlung 7. Band p. 424.			
g) Verpachtungen.	Nach Reſcr. vom 21. Oktober 1814. die Erweiterung der Kompetenz der Miniſterial-Steuer- und Domainen-Sektion betreffend, ſind die ältern Beſtimmungen vom 8. Aug. 1808. wegen der — bei Realitäten-Verpachtungen einzuholenden Genehmigung nicht aufgehoben, Reſcr. vom 2. Jun. 1815. Geret. Sammlung 5. Band p. 7.			
	Den — ſeit 1. April 1817. neuerrichteten Kreisregierungen wurde jedoch nach dem Formations-Edikt vom 27. März 1817. §. 64. geſtattet, Erbpächte bis zum Betrag von 500 fl. Zeitpächte aber bis zu 1000 fl., unter der — im 63. §. ertheilten Beſchränkung wegen Erreichung der Taxe und des ſeitherigen Ertrags, zu genehmigen.	1817	14	267

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staats-Schuldenweſen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	In Betreff der Schulden der ehemals konföderirten Staaten und der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren enthalten die rheiniſche Konföderations-Akte vom 12. Jul. 1806. Art. 29. und 30., dann das allerhöchſte Edikt vom 19. März 1807. über die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren zu den Staatsgewalten, Lit. H. §. 14. ausführliche — das allerhöchſte Edikt vom 8. Jun. 1807. die Gleichheit der Abgaben, Steuer-rektifikation und Aufhebung der beſondern landſchaftl. Kaſſen betreffend, aber im §. III. über das Staats-Schuldenweſen, wegen Abſonderung der — zur Zahlung der Staats-Schulden und Zinſen beſtimmte Fonds, zugleich nähere Beſtimmungen.	1807	3 13 25	126 484 973
	Unterm 20. Jul. 1811. wurde eine eigene Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion errichtet, und deren Geſchäftskreis bezeichnet, zugleich aber das Perſonale derſelben ernannt; worauf die Errichtung einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommiſſion, dann ihre Bildung und Geſchäfts-Führung unterm 17. Nov. 1811. ausgeſprochen wurde.	1811 1811	55 74	1063 1076 1697
	Alle Staats-Paſſiv-Obligationen der vormaligen Reichsſtädte Rothenburg und Dinkelsbühl dürfen bei den Kaſſen angenommen werden, wenn deren Liquidität und Vormerkung atteſtirt iſt. Reſcr. vom 18. Jun. 1816. Geret. Sammlung 6. Band p. 343.			
b) Fonds.	Der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion ſind, zur Bildung eines Fonds für die Kaſſe, die Familien-Schuz-Steuern im 4fachen Betrag pro $18\frac{11}{12}$ zugewieſen, welche Erhebung jedoch ohne Konſequenz für die Zukunft regulirt wurde. Reſcript vom 14. Dezbr. 1811. Ger. Samml. 1. Bd. p. 58. et vid. s. p. 69. plura.			
	Außer dieſem Fonds wurde gedachter Kaſſe zur Beſtreitung der jährl. Perſonal- und Realexigenz der Ertrag ſämmtl. Bier- und Brandwein-Aufſchlags-, der Tabak-Regie- und der — von den Maut-Aemtern erhoben werdenden beſondern Konſumtions-Gefälle unterm 4. Okt. 1811. zugewieſen. Geret. Sammlung 1. Band p. 34.			
c) Fundations-Kapitalien.	Die Fundations-Kapitalien, deren Zinſen zur Suſtentation der Pfarrer und Benefiziaten beſtimmt ſind, ſollen nie einer Zinſenreduktion unterliegen. Reſcr. vom 10. Jul. und 1. Sept. 1812. Ger. Samml. 3. Bd. pag. 104. und 107.			
d) Liquidations-Verfahren.	Dieſes enthalten die Beſtimmungen vom 17. Jän. und 13. März, dann 24. April 1812. Ger. Samml. 2. Bd. p. 252 und 256., dann 261.			
e) Nürnbergiſche Schulden.	Conf. lit. c wegen der Fundations-Kapitalien. Nach Reſcript vom 12 Mai 1815. ſoll die Berichtigung der Zinſen von Nürnbergiſchen Staatsſchulden, nach der im Jahr 1806. erfolgten Reduktion derſelben, geſchehen. Geret. Sammlung 5. Band p. 113.			
f) Oeſterreichiſche Forderungen.	Dieſe ſollen nach dem Verhältniß des zur Zeit des gemachten Anlehens oder Vorſchuſſes in Oeſterreich beſtandenen Kurſes, welcher zugleich bekannt gemacht wurde, getilgt werden. Reſcript vom 12 April 1812.	1812	26	801
g) Pragmatik.	Die ältere Schulden-Pragmatik iſt vom 20. Oktober 1804. Conf. die Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. Tit. VII. §. 11. bis 16., worinnen die ganze Staats-Schuld unter die Gewährſchaft der Stände geſtellt iſt. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. p. 129. und 130.	1805	6	201

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staats-Schuldenweſen. h) Rechnungs-Vorſchriften.	Alle — auf das Schulden-Tilgungs-Kaſſe-Rechnungs-Weſen ergangene Verordnungen ſind in der Geret. Sammlung 1ten, 2n. und 4n. Band enthalten, und werden hievon die vorzüglichſten derſelben hieher bemerkt:			
	1) Die Behandlung der Zahlungs-Retardaten und Aufſchlags-Gefälle betreffend. Reſcr. vom 13. Sept. und 4. Oktober 1811. Geret. Sammlung 1. Band p. 34. und 2. Band p. 247.			
	2) Liquidations-Normen der Staats-Schulden-Liquidations-Kommiſſion unterm 17. Jänner 1812. ertheilt. Geret. Sammlung 2. Band p. 252.			
	3) Behandlung der Aktiv-Kapitalien; Reſcripte vom (5/13.) März 1812. Geret. Sammlung 2. Band p. 255. und 256.			
	4) Reſcripte vom 13. und 26. März 1812. wegen der Liquidations-Art verſchiedener Schuld-Sorten, und Bezahlung der Zins-Koupons. Geret. Sammlung 2. Band p. 257.			
	5) Reſcript vom 29. April 1812. wegen Umſchreibung der alten Obligationen in neue Staats-Urkunden. Geret. Sammlung 2. Band p. 262.			
	6) Reſcript vom 18. Jänner 1814. wegen Einrichtung der Bücher der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion. Geret. Sammlung 4. Band p. 260.			
	Auſſer dieſen iſt das allerh. Reſcript vom 29. März 1808. die Umſchreibung älterer Staats-Schulden des ſogenannten Schulden-Abledigungs-Werks gegen neue Staats-Obligationen betreffend, noch zu berühren.	1808	15	740
i) Würzburgiſche Schulden.	Nach einem allerh. Reſcript vom 18. Aug. 1815. ſoll das Staats-Schulden-Weſen des ehemal. Großherzogthums Würzburg ferner getrennt behandelt — und unabhängig von der allgemeinen Staats-Schulden-Anſtalt adminiſtrirt werden; wobei zugleich die Tilgungs-Fonds angewieſen ſind.	1815	40	828
Staats-Verfaſſung.	Dieſe iſt in der neueſten Verfaſſungs-Urkunde des Reichs vom 26. Mai 1818. ausgeſprochen worden, und hiezu der Beitritt des Kronprinzen, königl. Hoheit, in der beſondern höchſten Erklärung vom 30. Mai 1818. nachgefolgt. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. pag. 101. — 140., dann Num. 18. p. 451.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Staats-Verträge.	vid. inf. pag. 304. Lit. V. Verträge.			
Stadtgerichte. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach dem Ausſchreiben vom 31. Dezbr. 1802. ſoll die Juſtiz von den Magiſtraten getrennt — die Polizei in den Städten eigenen Kommiſſariaten anvertraut — und den Magiſtraten lediglich die Adminiſtration ihrer eigenen Angelegenheiten überlaſſen werden.	1803	1	8
	Conf. das Edikt vom 17. Mai 1818. über die künftige Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, Kap. 3. §. 67. bis 72., nach welchem den Magiſtraten in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Reſidenzſtadt München, die Lokalpolizei in ihrem ganzen Umfange wieder übertragen iſt. Geſez-Blatt 1818. Num. 5. p. 71. und 72.			
b) Organiſation.	Das allerhöchſte Reſcript vom 3. Dezbr. 1808. enthält die neue Stadtgerichts-Organiſation, nebſt den Gehältern — des dabei angeſtellten Perſonals, welchem die Nominationen nachfolgten.	1808	70 73	2803 2999
	Die Konſtituirung der Stadtgerichte in Regensburg und Salzburg, nebſt Ernennung des Perſonals wurde in dem allerhöchſten Reſcript vom 19. Dezbr. 1810. ausgeſchrieben, und in dem ſpätern Reſcript vom 27. Dezbr. 1810. die Nomination des Perſonals der neu organiſirten Stadtgerichte des Königreichs bekannt gemacht.	1810 1810	75 78	1443 1489
	In dem Reſcript vom 13. März 1812. erfolgte die Organiſation der Stadtgerichte Baireuth und Erlangen mit Perſonal-Ernennung.	1812	17	484
c) Praktikanten-Acceſſiſten ꝛc.	vid. s. p. 4. Lit. A. Acceſſiſten.			
d) Vormundſchafts-Sachen.	vid. i. p. 308. Lit. V. Vormundſchaften.			
Stadt-Kommiſſariate.	vid. s. p. 160. Lit. L. Lokalkommiſſariate, deren Auflöſung mit der im Jahr 1817. erfolgten neuen Kreis-Eintheilung geſchah. Reſcript vom 20. Febr. 1817.	1817	8 9	113 116 137
Städte-Verfaſſung.	Wegen der Juſtiz-Polizei-, dann Kammeral-Verwaltung der kleineren Städte und Märkte ſind unterm 20. März 1806. ausführl. allerhöchſte Beſtimmungen erlaſſen worden; worauf die organiſchen Beſtimmungen über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, vom 30. Dezbr. 1807., 24. Sept. 1808. — 16. Okt. 1810., 16. März und 15. März 1817., dann 17. Mai 1818. nachfolgten. Geſez-Blatt 1818. Num. 5. p. 49. et vid. p. 86. Lit. G. Gemeinden.	1806 1808 1810 1817	15 5 49 63 10 12	129 209 2405 1145 153 185

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stände-Verſammlung.	In der neueſten Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs vom 26. Mai 1818. iſt Tit. I. §. 2. eine — in 2 Kammern abgetheilte Stände-Verſammlung ausgeſprochen, und Tit. V. dann VI. die Formation dann der Wirkungs-Kreis derſelben näher beſtimmt worden; wobei zugleich ein beſonderes Edikt unter Beil. X. sub eodem die et anno erſchien. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. p. 104. dann 121. — 134. ferner Num. 17. p. 349. et vid. sup. pag. 130. Lit. K. Kreisverſammlungen.			
Standes-Erhöhungen und Würden. (fürſtl. u. gräfl.)	Unterm 7. Mai 1809. wurde die Erhöhung des königl. geheimen Staats- und Konferenz-Miniſters, Freiherrn von Montgelas, in den Grafenſtand, und damit zugleich deſſen Majorats-Dotation ausgeſprochen.	1810	1	5
	Dem königl. General der Kavallerie, von Wrede, wurde, in dem Vertrag vom 28. Febr. 1810., die gräfl. Würde, mit der darinnen regulirten Majorats-Dotation, und unterm 20. März 1814. die Würde eines königl. Feldmarſchalls verliehen, ſpäter aber derſelbe in den Fürſtenſtand erhoben, und die Dotation mit der Kronlehenherrſchaft Ellingen unterm 24. Mai 1815. zugleich ausgeſchrieben.	1811 1814 1815	51 24 24	977 641 443
	In der königl. Erklärung vom 3. Dezbr. 1816. geruhten Se. Majeſtät den dirigirenden Kriegs-Miniſter, Joh. Nepomuk von Triva, in den Grafenſtand zu erheben.	1816	48	970
	Unterm 20. Mai 1817. wurde der königl. General-Kommiſſär und Präſident der Regierung des Rezat-Kreiſes, königl. Kämmerer und Komenthur des Civil-Verdienſt-Ordens der baieriſchen Krone, Karl Joſeph Freiherr von Drechſel, in den Grafenſtand erhoben.	1817	28 39	666 938
	Dem Prinzen Eugen wurde, in der Eigenſchaft als Fürſt von Eichſtädt, das neu dotirte Fürſtenthum dieſes Namens, und zu deſſen Fürſten-Würde noch der Titel eines Herzogs von Leuchtenberg verliehen. Allerhöchſte Erklärung vom 15. Nov. 1817.	1817	40	947
Standesherren.	Welchen Fürſten, Grafen und Herren die ſtandesherrlichen Vorzüge zukommen, enthält die allerhöchſte Deklaration vom 19. März 1807. Neue Beſtimmungen folgten, unterm 16. Auguſt 1812., über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach, zu welchen die allerhöchſten Edikte vom 26. Mai 1818. über den Adel; über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der — vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren, dann über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, als 4te, 5te und 6te Beilage der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, noch weiters gekommen ſind. Geſez-Blatt 1818. Num. 11., 12. und 13. pag. 189., 213. und 221.	1807 1812	13 48	465 1505

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Statiſtiſches topographiſches Büreau.	Das Organiſations-Edikt des ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau wurde am 8. Sept. 1808. erlaſſen.	1808	54	2164
Stekbriefe.	Wie die Stekbriefe der entflohenen Verbrecher ausgefertigt werden ſollen, iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 1. März 1809. verordnet worden, mit dem Beiſaze, daß die Entweichung Anfangs nicht ſogleich durch die öffentlichen Blätter, ſondern ſeparat durch Mittheilung an die Polizeibehörden in einem Umkreis von 12. Meilen bekannt — nach einem fruchtloſen 4wöchigen Termins-Ablauf aber jene öffentliche Bekanntmachung gleichwohl eingeleitet werden ſoll.	1809	20	483
Stempelweſen. a) Abſchriften.	Bei bloſen Abſchriften, welche an die königl. Stellen und Aemter eingereicht werden, iſt jedesmal ein — 3 kr. Stempel, bei denjenigen Urkunden und Dokumenten aber, welche vidimirt werden, der 15 kr. Stempel zu adhibiren. Reſcript vom 27. Jul. 1810.	1810	37	633
	Confer. Stempel-Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 6. et vid. sup. pag. 2. Lit. A. Abſchriften.	1813	3	65
b) Anheftung der Stempelbogen.	In dringenden Fällen iſt die Stempel-Anheftung zu einer Ausfertigung auf bloſes Papier erlaubt. Reſcript vom 5. Jun. 1807. Es muß jedoch in dieſem Falle der Stempelbogen ganz, und nicht abgeſchnitten — auch rein und unbeſchrieben — ſofort beigeſezt ſeyn: zu welcher Schrift ſolcher gehöre? Auf leztere iſt indeſſen zu bemerken, daß der nachkaſſirte Stempel beiliege. Reſcr. vom 24. März 1817. Geret. Samml. 7. Bd. p. 451.	1807	26	1007
c) Anweiſungs-Geſuche zu Beſoldungs ꝛc.-Zahlungen.	Das allerhöchſte Reſcr. vom 30. Jul. 1812. beſtimmt, daß alle Geſuche um Regulirung oder Anweiſung einer Beſoldung, eines Mehrbezugs oder eines Quieszenz-Gehalts, ſo wie um Auszahlung einer verfallenen Staats-Kaſſe-Schuldigkeit dem Stempel unterliegen. Geret. Samml. 1. Bd. p. 93.			
d) Atteſtate oder Zeugniſſe.	Alle Atteſtate in Parteiſachen unterliegen dem 15. kr. Stempel. Ausſchreiben vom 1. Febr. 1808. vid. s. p. 21. Lit. A. Atteſtate.	1808	8	499
	Darunter ſind auch die von den Aerzten nicht ex officio, ſondern zur Beglaubigung in Parteiſachen auszuſtellende Zeugniſſe zu verſtehen. Reſcript vom 23. Febr. 1813. Geret. Samml. 3. Bd. p. 29.			
	Confer. die Stempel-Ordnung, vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 6.	1813	3	65
	Ausländiſche Zeugniſſe, welche bei den inländiſchen Geſchäfts-Stellen zur Vorlage kommen, ſind auch dem diesſeitigen Stempel unterworfen. Reſcript vom 24. März 1817. Geret. Samml. 7. Bd. p. 451.			
	Rükſichtlich der Zeugniſſe der Kaſſen bei Ueberweiſung der Gehälter und Penſionen von einer Kaſſe zu andern ergieng unterm 22. April 1817. eine allerhöchſte Beſtimmung. Geret. Samml. 7. Bd. p. 453.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. e) Befreyungen. α) Advokaten-Penſions-Anſtalt.	Die aus Privat-Mitteln dotirte Advokaten-Penſions-Anſtalt hat die Stempel-Befreyung anzuſprechen. Reſcript vom 24. März 1814. Geret. Samml. 4. Bd. p. 164.			
β) Armenſachen.	Nach der Stempel-Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. IV. lit. i. ſind alle Individuen, denen nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung das Armen-Recht zuſteht, vom Stempelzwang befreyt.	1813	3	80
γ) Botenlohns-Quittungen.	Den Boten iſt die Stempel-Befreyung von ihren auszuſtellenden Botenlohns-Quittungen zugeſtanden. Reſcript vom 24. März 1815. Geret. Samml. 5. Bd. p. 50.			
δ) Brand-Aſſekurationsſachen.	Alle Verhandlungen in allgemeinen Brand-Aſſekurations-Gegenſtänden ſind ſtempelfrey. Stempelordnung von 1812. Abſchn. IV.	1813	3	65
ε) Fuhr- und Taglohns-Quittungen bei dem Straßen-Bauweſen.	Die Fuhr- und Taglohns-Zettel bei dem Straſſen-Bauweſen dürfen nicht auf Stampf ausgeſtellt, oder die Geld-Empfänge auf Stampf quittirt werden. Reſcr. vom 14. Febr. 1812. Darunter ſind aber die Scheine der ſtabilen Wegmacher nicht zu verſtehen indem ſolche dem Stempel unterliegen. Reſcr. vom 12. Sept. 1817. Ger. Samml. 1. Bd. p. 94. und 7. Bd. p. 453.			
ζ) Gagen- und Empfangsſcheine des Militairs.	Die Gagen- und Empfangs-Scheine des Linien-Militairs ſind vom Stempel befreyt. Stempel-Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. IV. Der Gensd'armerie iſt, rükſichtlich ihrer Gagen- und Löhnungs-Quittungen, die Stempel-Freiheit zugeſtanden. Reſcript vom 6. Febr. 1813. Geret. Samml. 3. Bd. p. 22. und 23.			
η) Gemeinde-Rechnungen.	Die Gemeinde-Rechnungen ſind eben ſo, wie die Staats-Rechnungen, ſtempelfrey, wogegen aber zu den Belegen derſelben die verordneten Stempel zu adhibiren ſind. Reſcript vom 25. Jun. 1813. Ger. Samml. 3. Bd. p. 23.	1813	3	79
θ) Inquiſiten-Verpflegungs-Koſten.	Alle von den Eiſengerichts-Dienern auszuſtellende Inquiſiten-Verpflegungs-Quittungen ſind ſtempelfrey. Reſcript vom 27. Nov. 1815. Geret. Samml. 5. Bd. p. 52.			
ι) Karten. (nicht im Land debitirte)	Alle im Lande nicht debitirt werdende — ſondern ins Ausland gehende Karten ſind ſtempelfrey. Stempel-Ordn. von 1812. Abſchn. IV.	1813	3	65
κ) Kordoniſten-Löhnungs-Quittungen.	Die Quittungen über Kordoniſten-Löhnungen genieſen die Stempel-Befreyung. Reſcript vom 14. Febr. 1812. Geret. Samml. 1. Bd. p. 94.			
λ) Korreſpondenz in Amtsſachen.	vid. Stempel-Edikt vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. IV. lit. a.	1813	3	78
μ) Landwehr-Gegenſtände.	Zu den Patenten der Landwehr-Offiziere ſoll kein Stempel mehr adhibirt werden. Reſcript vom 3. Oktober 1815. Ger. Samml. 5. Bd. p. 51. et vid. inf. p. 263. lit. w. Landwehr-Offiziers-Patente.			
	Eine nachgefolgte Verordnung vom 1. Febr. 1817. beſtimmt jedoch aufs Neue, daß die Ausſchreibung vom 22. Aug. 1807. wegen Patentiſirung der Staabs- und Ober-Offiziere des Bürger-Militairs, in Betreff des Stempelgebrauchs, wieder in Anwendung kommen ſoll.	1817	6	73
	Nach Reſcript vom 16. Jänner 1817. ſollen alle ärztliche Landwehr-Untauglichkeits-Zeugniſſe den Landwehrmännern unentgeldlich und ſtempelfrey ausgeſtellt werden.	1817	3	33
ν) Lebens-Atteſte.	Die Behufs der Verrechnung von Gehältern und Penſionen den Kaſſen und Aemtern erforderliche Lebens-Atteſte ſollen, nach Reſcript vom 4. Okt. 1814., ſtempelfrey ſeyn. Geret. Samml. 4. Bd. p. 153.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. e) Befreyungen. ξ) Nachlaß- und Genuß-Scheine.	Das Stempel-Edikt, vom 15. Dezbr. 1812. beſtimmt im IVten Abſchnitte, daß alle Nachlaß-, Moderations- und Freyjahrs-Geſuche der Unterthanen, ſoferne ſie unmittelbar bei den Unterbehörden zur Aufnahme in die Amts- und Nachlaßlibelle eingereicht werden, vom Stempelzwang befreyt ſind.	1813	3	80
	Auch die Nachlaß-Genuß-Scheine ſind ſtempelfrey. Reſcript vom 2. Jun. 1815. Geret. Samml. 5. Bd. p. 50.			
ο) Penſionsquittungen (monatl.)	Diejenigen monatl. Penſions-Quittungen, wovon der Jahrsbetrag nicht 99 fl. iſt, ſind frey, zu der Jahrs-Quittung iſt aber der Stempel zu nehmen. Stempel-Edikt vom Jahr 1812. Abſchn. IV.	1813	3	65
π) Poſthalters-Quittungen.	Die Quittungen der Poſthalter über Ritt-, Farth- und Vorſpann-Gelder; Zeitungs- und Eſtaffetten-Gelder; Auslage der Kondukteure unter Wegs, und über die Averſalbeträge, welche die Poſtbeamten wegen der Büreau-Bedürfniſſe erhalten, kurz, alles, was der Rechnungsführer ohne beſondere Belege gewöhnlich in Rechnungs-Ausgabe ſtellen darf, und durch Unterſchrift der Rechnung zugleich beſcheinigt, ſind von dem Stempelzwang befreyt. Reſcript vom 13. Sept. 1809.	1811	63	1488
ϱ) Regiminalſachen.	Alle Befehle, Reſolutionen und Berichte in Regiminal- und ſolchen gerichtl. Gegenſtänden, die nicht zu den Parteiſachen der Juſtiz-Behörden gehören, ſind vom Stempel befreyt. Stempel-Ordnung von 1812. Abſchn. IV.	1813	3	78
σ) Schulgefälls-Quittungen.	Die Amts-Quittungen, welche die Adminiſtrationen der Religions-Studien- und andern, zu erhabenen Zwek beſtimmten Stiftungs-Fonds für die — aus Aerarialkaſſen beziehende Zinſe; Gülten ꝛc. auszuſtellen haben, genieſen die Stempelbefreyung. Ausſchreiben vom 31. Mai 1808.	1808	27	1304
τ) Staasurkunden, und Zinß-Koupons.	Die Staats-Obligationen ſind, nach dem Stempel-Edikt von 1812. Abſchnitt IV. lit. b. ohnedies der Stemplung nicht unterworfen; eben ſo wenig die Ceſſionen derſelben, wenn ſie nicht bei einer öffentlichen Stelle zur Produktion kommen, auſſerdem diejenigen, welche nicht au porteur, ſondern auf einen beſtimmten Gläubiger verlauten, und nicht an das Aerar ſelbſt cedirt werden, (in welchem Fall ſie auch ſtempelfrey ſind) dem Stempel unterliegen. Reſcript vom 23. Auguſt 1814. Ger. Samml. 7. Bd. p. 498.			
	Auch die Zinßkoupons von den — au porteur lautenden Staats-Obligationen ſind vom Stempel befreit. Reſcript vom neml. Tag und Jahr, und Ger. Samml. p. dict.			
υ) Waldrechts-Quittungen.	Nach Reſcr. vom 12. Jänner 1816. ſind die Beſcheinigungen über Waldrechts-Empfänge ſtempelfrey. Geret. Samml. 6. Bd. p. 258.			
f) Beſoldungsquittungen.	Die — über monatliche Gehalts-Bezüge ausgeſtellte Quittungen unterliegen dem Gradations-Stempel Reſcr. vom 30. Nov. 1813. Ger. Samml. 3. Bd. p. 26.			
g) Bittſchriften.	Die Stempel-Adhibirung auch bei den Duplikaten der Bittſchriften und jeder einzelnen Beilage derſelben iſt unterm 19. Jänner 1807. und 11. März 1808. wiederholt verordnet worden.	1807 1808	8 13	324 648
h) Briefereien.	Wegen der vierteljährigen Einſendung der Gerichtstabellen über die Unterthans-Briefereien an die Siegelämter ergieng unterm 22. Nov. 1808. eine ausführliche Inſtruktion.	1808	69	2756
i) Ceſſionen.	Nach Reſcr. vom 10. Dezbr. 1813. ſoll zu einer gerichtlichen Ceſſion von Urkunden der Gradations-Stempel adhibirt werden. Davon ſind jedoch, nach Reſcr. vom 14. März 1814., alle Mittel-Ceſſionen, ſo wie diejenigen Staats-Obligationen, die au porteur lauten, und daher keiner Ceſſion bedürfen, ausgenommen, weil, wie das Reſcript vom 4. Jul. 1815. enthält, ſonſt der Werth der Staatspapiere dadurch herabgeſezt werden würde. Ger. Samml. 3. Bd. p. 23. und 4. Bd. p. 172. dann 5. Bd. p. 51.			
k) Defraudationen.	vid. inf. pag. 264. Oberadminiſtration und Rekursfälle.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. l) Debit (Stempel-) der Aemter.	Die Gerichts- und Kameralbehörden haben das benöthigte Stempelpapier, ſowohl zum eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf an jeden, bei den Siegelämtern, gegen gleich baare Zahlung zu nehmen; wogegen ihnen ein Rabat von 5 Prozenten zugeſtanden iſt. Es darf aber, auſſer ½ kr. für das Papier von jedem Stempelbogen, über den Stempelbetrag ſelbſt, bei 20 Thlr. oder 30 fl. Strafe, nichts weiter erhoben werden.			
	Reſcript vom 30. Junius 1810.	1810	32	543
	Conf. die neue Spempelordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. V. §. 11. dann Abſchn. VI. §. 26. welch lezterer obige Strafbeſtimmungen beſtätigt.	1813	3	65 90
m) Edikte oder Stempelordnungen.	Unterm 1. März 1805. wurde eine neue Stempel-Ordnung ausgeſchrieben, welcher unterm 14. März dann 19. Mai 1809. (*) Leuterationen nachfolgten. (*) Geret. Samml. 1. Bd. p. 87. — 91.	1805	12	401
	Die neueſte Stempel-Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. enthält indeß alle diejenigen Beſtimmungen, welche ſeit 1805. ſich ergeben haben, und dieſe iſt daher nunmehr als neuverbindendes Stempel-Geſez anzunehmen.	1813	3	65
n) Entlaſſungsſcheine.	Die Militair-Entlaſſungs-Scheine ſind dem 15. kr. Stempel unterworfen. Reſcript vom 6. März 1816. Ger. Samml. 6. Bd. p. 258. et vid. infr. pag. 172. Lit. M. Militair.			
o) Faſſionen in Lehensſachen.	Nach Reſcript vom 16. Febr. 1813. ſind die Lehensfaſſionen mit ihren Beilagen auf das ediktmäßige Stempelpapier zu fertigen. vid. s. p. 157. Lit. L. Lehensſachen.	1813	11	262
p) Fidekommißkapitalien.	Welcher Stempelbetrag bei Verlaſſenſchaften an Fideikommiß-Kapitalien zu adhibiren iſt, wurde unterm 4. Sept. 1807. beſtimmt.	1807	40	1467
	Conf. das Stempel-Edikt von 1812. Abſchn. II. §. 3.	1813	3	65
q) Finanz-Direktions-Obligenheiten.	vid. inf. pag. 264. Oberadminiſtration.			
r) Gerichtliche Verhandlungen.	Bei allen gerichtl. Verhandlungen und ſchriftl. Aufſäzen, wozu der Gradations-Stempel zu nehmen iſt, ſoll derſelbe nur für den erſten Bogen adhibirt werden; wogegen zu den übrigen Bogen der 3 kr. Stempel zu gebrauchen iſt.			
	Ausſchreiben vom 15. Mai 1805.	1805	22	620
s) Inſinuations-Scheine. (gerichtl.)	Zu den Inſinuations-Scheinen oder Rezepiſſen der Juſtizſtellen über gerichtl. Zuſtellungen an die Parteyen iſt der Stempel, nach der Stempel-Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 7. lit. a — d., mit 3 kr. zu adhibiren.	1813	3	72 73
	Reſcript vom 3. Mai 1814. erneuert. Geret. Samml. 4. Bd. p. 164.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. t) Inventuren und Verlaſſenſchaften.	Unterm 30. Jänner 1807. ergieng über den Stempelgebrauch bei Inventuren und Interims-Vormundſchafts-Rechnungen eine allerhöchſte Erläuterung.	1807	8	328
	Eine neuerliche Deklaration vom 21. April 1809. beſtimmt, daß, bei allen gerichtlichen und auſſergerichtl. Inventarien der Gradations-Stempel zu adhibiren iſt; wogegen in den Fällen, wo die Geſeze keine Inventarien-Herſtellung gebieten, dergleichen Stempeltaxe nicht zu erheben iſt. Wegen der leztwilligen Dispoſitionen iſt hingegen erlaubt, eine Averſal-Stempeltaxe entrichten zu dürfen, wenn die Geſeze eine Inventarien-Herſtellung nicht verlangen ſollten.	1809	37	834
	Dieſen Beſtimmungen folgte unterm 10. März 1812. eine weitere Deklaration nach. Geret. Sammlung 1. Bd. p. 95.			
	Conf. das Stempel-Edikt vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 3.	1813	3	65
u) Kalenderſtempel.	Nach der Verordnung vom 14. Jun. 1802. ſollen alle ungeſtempelte Kalender bei 4 Thlr. Strafe p. Stück und Konfiskation derſelben nicht geduldet, ſondern gerichtlich weggenommen werden.	1802	24	428
	In dieſer Verordnung und dem weitern Ausſchreiben vom 1. Febr. 1803. wurde auf das General-Mandat vom 17. Julius 1748. (Meyer. Generalien-Sammlung vom Jahr 1771. pag. 221. und 232.) Bezug genommen, und zugleich bemerkt, daß Niemand, weder einen inn- noch ausländiſchen Kalender, ohne Stempel, heimlich oder öffentlich bei ſich führen, kaufen, verkaufen, vertauſchen oder verſchenken dürfe, ohne in dieſe Strafe zu verfallen.	1803	7	100
	Anmerkung.			
	Das neueſte Stempel-Edikt von 1812. Abſchn. VI. §. 24. vermindert dieſe Strafe bis zu 1 fl. 30. kr.			
	Rükſichtlich der — von einer Provinz zur andern übergehenden Kalender und Karten erfolgte, wegen der doppelten, jedoch unentgeldlichen Stempelung derſelben, nähere Beſtimmung, am 20. Jun. 1806.	1806	26	212
	Zu den Sak-, Wand und Lotto-Kalendern, ohne Kupferſtich, ſoll ein 2 kr., zu den Quart- oder Schreib- und größern Kalendern aber ein 3 kr., zu den Allmanachen hingegen, welchen ein Kalender beigefügt iſt, ein 12 kr. Stempel genommen werden. Reſcript vom 25. Nov. 1812.	1812	66	1995
	Das neueſte Stempel-Edikt vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 9. beſtätigt die Beſtimmungen vom 25. Nov. 1812. und ſezt Abſchn. VI. §. 23. und 24. zugleich die Strafen feſt.	1813	3	77, 89

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. v) Kartenſtempel.	Die Spielkarten ſollen, bei 4 Thlr. Strafe für jedes Spiel von denjenigen, welche ſolche verkaufen oder in ihrem Hauſe ſpielen laſſen, und bei 2 Thlr. Strafe von jedem Spieler, durchaus mit dem vorgeſchriebenen Stempel verſehen ſeyn. Ausſchreiben vom 14. Nov. 1804. und 16. Jänner 1807.	1804 1807	47 6	975 251
	Wegen der — von einer Provinz zur andern übergehenden Kalender und Karten ergieng, rükſichtlich deren doppelten, jedoch unentgeldlichen Stempelung, unterm 20. Jun. 1806. nähere Beſtimmung.	1806	26	212
	Nach Reſcript vom 26. Febr. 1808. ſind alle innländiſche Karten-Fabrikanten verbunden, ihre fabrizirten Spielkarten ſowohl für den inn- als ausländiſchen Debit ſtempeln zu laſſen; wogegen ſie von den — in das Ausland gehenden Spielkarten die Rükzahlung des Stempels zu gewärtigen haben.	1808	12	615
	Ein weiteres Reſcript vom 23. Jänner 1810. erklärt jedoch, daß alle — in das Ausland verſendet werdende Spielkarten, unter Beobachtung der — in dieſem allerhöchſten Reſcript enthaltenen Beſtimmungen, von der Stempelung befreyt ſind.	1810	5	67
	Conf. das neueſte Stempel-Edikt vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 10., wodurch die Beſtimmungen vom 23. Jän. 1810. nicht nur beſtätigt werden, ſondern auch zugleich ausgeſprochen wird, daß die groben Spielkarten dem — 4 kr., die feinen aber dem — 8 kr. Stempel von jedem Kartenſpiel unterliegen ſollen; ſo, wie Abſchn. VI. §. 25. die Strafe wegen des Verkaufs ungeſtempelter Karten, neben deren Konfiskation, auf 2 fl. per Spiel feſtgeſezt worden iſt.	1813	3	77 89
	Ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 3. März 1816. ſezt feſt, daß der Karten-Verkauf im Innlande nur mit geſtempelten Karten Statt finden dürfe.	1816	8	113
w) Landwehroffiziers-Patente.	Dieſe ſind, nach neuerlicher Beſtimmung vom 1. Febr. 1817., wieder de Stempelung unterworfen, und iſt daher die — unterm 3. Okt. 1815. ausgeſprochene Befreyung derſelben aufgehoben. vid. sup. pag. 147. L. Landwehr.	1817	6	73
x) Militair-Gagen-Quittungen, und Geſuche in Militair-Angelegenheiten.	Wegen der Stempel-Befreyung der Militair-Gagen-Quittungen vid. sup. pag. 259. wogegen, nach Reſcript vom 21. Aug. 1808. und der neueſten Stempel-Ordnung von 1812., bei Geſuchen an Militair-Behörden ſich ganz nach der Stempel-Ordnung, die kein Ausnahme geſtattet, zu richten iſt.	1808 1813	46 3	1855 79
y) Militair-Pferd-Kaufſchillings-Quittungen.	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 24. Mai 1814. unterliegen die Quittungen der Unterthanen für die erhaltene Militair-Pferde-Kaufſchillinge dem Gradations-Stempel. Ger. Samml. 4. Bd. p. 163. et vid. sup. p. 176. Lit. M. Militair.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. z) Militair- Witt- wen- und Waiſen- Stiftungs- Fonds.	Die Militair- Wittwen- und Waiſen- dann ſonſtige milde Stiftungs- Fonds unterliegen, wie alle Depoſiten- und Pupillen- Gelder, der Stempeltaxe. Reſcript vom 23. April 1813. Geret. Samml 3. Bd. p. 22.			
aa) Oberadmiſtration. (Stempel-)	Die — von der königl. Steuer- und Domainen- Sektion geleitete Adminiſtrations- Geſchäfte im Stempelweſen wurden unterm 4. Jul. 1815. (*) der Inkumbenz der kön. Finanz- Direktionen wieder zugewieſen, und ſind, nach deren Auflöſung, an die — im Jahr 1817. neukonſtituirte Kreis- Regierungen übergegangen. Edikt vom 27. März 1817. §. 61. (*) Geret. Samml. 5. Bd. p. 18.	1817	14	267
bb) Organiſation.	Unterm 14. März 1809. wurde die Organiſation des Stempelweſens im Rezat- Kreiſe ausgeſchrieben. Geret. Samml. 1. Bd. p. 87.			
cc) Poſthalters- Quittungen.	vid. sup. p. 260. Befreiungen.			
dd) Prozente der Siegelämter.	Den Siegelbeamten und Kontroleuren wurde unterm 28. Jul. 1815. von der Brutto- Einnahme — ½ Prozent mit einander, jedoch nur einsweil, bewilligt. Geret. Samml. 5. Bd. p. 90.			
ee) Rechnungs- Inſtruktion.	Dieſe iſt vom Jahr 1806. und in den Geret. Verordnungs- Sammlungen 2. Bd. pag. 330. ꝛc. extenſiv enthalten.			
ff) Rekursfälle.	Die — auf Inſtanz der Parteyen in Rekursfällen abgefordert werdende Amtsberichte der Gerichtsſtellen und ſonſtigen Behörden unterliegen dem Stempel. Reſcript vom 5. Julius 1812. Geret. Samml. 3. Bd. p. 27.			
	Wegen der Termine zur Ergreifung des Rekurſes in Stempel- Defraudations- Fällen, dann der Straf- Summe, welche hiezu erforderlich iſt, vid. das Stempel- Edikt von 1812. Abſchn. VI. §. 30.	1813	3	91
gg) Stiftungsſachen.	Die Verhandlungen bei Gerichten in Stiftungs- Angelegenheiten unterliegen dem ediktmäßigen Stempel. Reſcript vom 25. Julius 1806. Desgleichen die Stiftungs- Rechnungen. Reſcript vom 23. Jänner 1807. vid. i. p. 272. Lit. S. Stiftungen.	1806 1807	32 7	282 283
hh) Strafen.	Dieſe ſind in der Stempel- Verordnung vom Jahr 1805. zwar regulirt; ein erläuterndes Reſcript vom 18. Oktober 1808. enthält jedoch eine nähere Beſtimmung für Defraudationen höhern Stempelbetrags, von welcher in jener nichts gedacht iſt.	1805 1808	12 63	411 2539
	Inzwiſchen gilt nunmehr dasjenige, was die neueſte Stempel- Ordnung vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. VI. enthält.	1813	3	86

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stempelweſen. ii) Tauſchbriefe.	Wegen der Stempel-Taxe bei Tauſchbriefen erfolgte unterm 28. Nov. 1809. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, und, nach der neueſten Stempel-Ordnung vom 18. Dez. 1812. Abſchn. II. §. 4., unterliegt jedes Exemplar von Tauſchbriefen dem Gradations-Stempel.	1809 1813	85 3	1906 72
kk) Ueberſchüſſe der Stempelgefälle.	Die — nach Reſcr. vom 26. Jul. 1810. (*) nicht mehr an die Kreis-Kaſſen, ſondern an die Central-Staats-Kaſſe in München abzuliefern geweſene Stempel-Ueberſchüſſe der Kreis-Siegel-Aemter flieſen von 181⅞ an wieder in die Kreis-Kaſſen. Beſtimmung des königl. oberſten Rechnungs-Hofes vom 15. Jänner 1818. (zur Zeit noch nicht gedrukt.) (*) Geret. Samml. 1. Bd. p. 87.			
ll) Univerſitäts-Rechtsſachen.	Nach Reſcr. vom 16. Aug. 1816. ſind die Rechtsſachen der Univerſitäten dem Stempel-Zwang unterworfen. Geret. Samml. 6. Bd. p. 259.			
mm) Verhörs-Protokolle.	Zu den Verhörs-Protokollen ſoll, nach einem allerhöchſten Reſcr. vom 9. Mai 1813., der ediktmäſige Stempel adhibirt werden.	1813	27	625
nn) Verkündſcheine.	Dergleichen die Pfarrämter auszuſtellen haben, unterliegen dem Klaſſen-Stempel. Reſcr. vom 19. Mai 1817. Geret. Samml. 7. Bd. p. 453.			
oo) Verleihungen von Herrſchafts- und Ortsgerichten.	Zu den Urkunden über Verleihungen von Herrſchafts- und Ortsgerichten ſoll die — in dem allerhöchſten Reſcript vom 9. Auguſt 1816. enthaltene Stempel-Taxe adhibirt werden.	1816	28	515
pp) Verträge ohne Geldſummen.	Sobald die Verträge auf keine beſtimmte Summe verlauten, ſondern nur einzelne Rechte, Verbindungen ꝛc. enthalten, ſoll der 1ſte Bogen mit einem 15 kr. jeder weitere Bogen aber nur mit einem 3 kr. Stempel verſehen ſeyn. Ausſchreiben vom 6. Febr. 1807.	1807	8	379
	Conf. das Stempel-Edikt von 1812 Abſchn. II. §. 3. Lit. d.	1813	3	68
qq) Zinſen-Koupons und Zinsquittungen.	Hiezu ſoll, mit Ausnahme ſolcher, wovon die Obligationen au porteur lauten, der Gradations-Stempel adhibirt werden. Reſcript vom 4. März dann 23. Aug. 1814.			
	Auch zu den Zinsquittungen iſt der Gradations-Stempel zu nehmen. Reſcripte vom 15. Okt. und 21. Dezbr. 1813. dann 4. März und 23. Aug. 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 165. und 166. — 3. Bd. p. 24. bis 26. und 7. Bd. p. 498.			
rr) Zunft- u. Handwerksſachen.	Zu den Ein- und Ausſchreib-Protokollen der Lehrjungen, dann zu den Meiſter-Rezeptions-Verhandlungen iſt ein 15. kr. Stempel zu adhibiren. Ausſchreiben vom 26. April 1808.	1808	21	964
	Conf. das Stempel-Edikt vom 18. Dezbr. 1812. Abſchn. III. §. 7.	1813	3	74

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Sterb-Akte. (königl.)	vid. s. p. 123. Lit. K. Königl. Familiengeſez.			
Sterb- und Nachmonat.	Den Wittwen und Waiſen angeſtellter oder in Penſion geſezter Diener, auch wenn ſie keinen Anſpruch auf die Dienſtes-Pragmatik haben, ſtehen die Bezüge der Sterb- und Nachmonats-Beſoldungen oder Penſionen der Verſtorbenen zu: Dagegen können aber die Hinterlaſſenen der Diurniſten hierauf keinen Anſpruch begründen. Reſcr. vom 22. März und 1. Nov. 1814. Ger. Samml. 6. Bd. p. 194. 198. und 199.			
	Ein allerhöchſtes Reſcript vom 21. Nov. 1817. ſchließt auch von dieſen Vergünſtigungen die Unteraufſchlägers Wittwen und Waiſen, auf den Fall aus, wenn deren verſtorbene Ehemänner und Väter nicht früher ſchon fixe Gehälter als Umgelds-Einnehmer bezogen haben, und in der Aktivität verſtorben ſeyn werden. Ger. Samml. 7. Bd. p. 479. et vid. s. p. 23. Lit. A. Aufſchlagsweſen.			
Sternſtein.	Eine — ſeit 1806. der königl. baieriſchen Souverainität unterworfene Grafſchaft. vid. s. p. 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Steuerſachen. a) Abweſende Kontribuenten.	Die Steuerkontribuenten, welche nicht in dem nemlichen Rentamts-Bezirk, worinnen das ſteuerbare Objekt liegt, wohnen, haben wegen der Steuerzahlung Mandatarien zu beſtellen, und davon dem betreffenden Rentamte Nachricht zu ertheilen. Außerdem ſind die Rentämter ermächtigt, dergleichen Steuern von den Grund- und Zehendholden oder Pächtern der ſteuerbaren Objekte einzuziehen, und dieſen iſt erlaubt, davon die Zinſe mit 5 Prozent anzurechnen, wenn die Zahlungs-Zeit der Grund-, Zehend- oder Pacht-Gefälle an die Steuer-Kontribuenten noch nicht eingetreten ſeyn ſollte. Reſcr. vom 8. Aug. 1809.	1809	58	1333
b) Beiſchläge.	vid. s. p. 88. Lit. G. Gemeinde-Umlagen.			
c) Bergſchillinge.	Bergſchillinge, welche auf Weinbergen haften, ſind von den Aufſchlags-Aemtern noch ferner zu erheben, und nicht als Dominikal-Laſten zu behandeln. Reſcript vom 17. April 1816. Ger. Samml. 6. Bd. p. 243. et vid. s. p. 30. Lit. B. Bergſchillinge, dann i. p. 310, Lit. W. Wein-Maut und Aufſchlag.			
d) Doktorſteuern.	vid. s. p. 60. Lit. D. Doktorſteuern.			
e) Dominikalſteuern. α) Rentenfaſſionen und Umſchreibung.	Wegen der Herſtellung der Dominikal-Rentenfaſſionen zur Beſteuerung ſind unterm 25. Jänner und 18. Febr., dann 2. Aug. 1814. (*) ausführliche Beſtimmungen erfolgt, und wegen Umſchreibung der Dominikal-Renten durch Ablöſung ergieng unterm 8. Mai 1812. eine beſondere allerhöchſte Inſtruktion. (*) Ger. Samml. 4. Bd. p. 167. — 175.	1812	31	897
β) Verhältniß der Dominikal- zur Grundſteuer.	Die hierüber erfolgte ausführliche Deklaration iſt vom 18. Febr. 1814.	1814	14	345

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Steuerſachen. f) Eigenthumsrechte der ſteuerbaren Objekte.	Aus den Steuerfaſſionen — aus der Eintragung der Objekte in die Steuer-Kataſter, und aus der Entrichtung der Steuer ſelbſt ſind, nach dem unterm 24. Aug. 1813. ergangenen allerhöchſten Reſcript, keine Folgerungen auf das Eigenthumsrecht des Objekts gültig, ſondern der Beſiztitel muß im Gerichtsweg ausgewieſen werden. vid. ſ. p. 64. Lit. E. Eigenthumsrechte.	1813	46	1084
g) Familienſteuer, auch Familienſchuzgeld.	vid. ſ. p. 69. Lit. F. Familienſchuzgeld, und p. 246. Lit. S. Schuzgeld.			
h) Forſt-Entſchädigungs-Objekte.	Dergleichen Objekte ſollen von den Unterthanen nicht proviſoriſch beſteuert werden. Ausſchreiben vom 8. März 1808.	1808	12	631
i) Freijahre.	Alle von 1812. an neuerbauten Wohnhäuſer ſollen 5 Freijahre an den ordentlichen und außerordentlichen Steuern genießen, die ſchon früher gebauten Wohnungen aber, bei den ſchon bewilligten, allenfalls höhern Freijahren verbleiben. Reſcripte vom 24. Jänner und 26. Jun. 1812. vid. ſ. p. 260. Lit. S. Stempelbefreiung wegen der Freijahrsgeſuche.	1812	17 40	481 1338
	Nach Reſcr. vom 3. Jul. 1812. genieſen die Gemeind-Gründe, welche zur Kultur gelangen, unter den — in jenem enthaltenen Modifikationen, einige Steuervergünſtigungen. Ger. Samml. 3. Bd. p. 28. et vid. ſ. p. 87. G. Gemeinde-Realitäten.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 7. Jul. 1815. verordnet, daß die kultivirten Waid-Gründe von Privaten, wegen der Kultivirung in keine höhere Beſteuerung gelegt werden ſollen, daß aber in den Fällen, wenn der Beſizer auf Freijahre Anſpruch mache, (worüber jedoch zu berichten,) nach Endigung dieſer Freijahre eine neue Beſteuerung dieſer Gründe eintreten müſſe. Gerer. Samml. 5. Bd. p. 77.			
k) Geiſtlichkeits- oder Pfarr-Revenüen-Beſteuerung.	vid. ſ. p. 199. Lit. P. die General-Beſtimmungen wegen dieſer Beſteuerung, dann ſ. p. 198. Lit. P. wegen Steuervergütung von den Abſenten, ferner: i. p. 268. sub lit. u. Pfarr-Einkünfte-Beſteuerung.			
l) Gewerbsſteuer.	Wegen Berichtigung derſelben vid. ſ. p. 99. und wegen deren Rektifikation vid. die allerhöchſte Inſtruktion vom 15. April 1814.	1814	36	977

Rubriken.	S.	Regierungs=Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Steuerſachen. m) Gratifikationen.	Wegen Bearbeitung des allgemeinen Steuer=Proviſoriums ſind den Landgerichten, Polizei=Direktionen und Kommiſſariaten, unterm 13. Mai 1808. und 13. März 1811. gewiſſe Gratifikationen zugeſichert worden, wobei zugleich wegen der — aus dieſen Gratifikationen zu beſtreitenden Regie=Koſten beſondere Beſtimmung nachfolgte. Ger. Samml. 1. Bd. p. 233.			
n) Grund=Steuer=Kapital.	Wie deſſen Ausmittelung geſchehen ſoll, wurde unterm 23. Aug. 1814. allerhöchſten Orts beſtimmt. Ger. Samml. 6. Bd. p. 296. — 298.			
o) Kataſter= und Vermeſſungs=Kommiſſion. (Steuer=)	Das Perſonale dieſer Kommiſſion wurde unterm 13. März 1811. neuerlich ernannt und ausgeſchrieben.	1811	21	412
p) Kriegs= oder außerordentl. Steuer.	vid. sup. p. 131 Lit. K. Kriegsſteuern.			
q) Landſchaftl. Kaſſen.	Die — ſonſten in Baiern beſtandenen landſchaftlichen Steuer=Kaſſen wurden unterm 8. Jun. 1807. aufgehoben, und deren Fonds unter die Leitung der Finanz=Behörden der Kreiſe geſtellt.	1807	25	969 982 990 993 996
r) Malzmühlen.	vid. sup. pag. 165. Lit. M. Malzmühlen.			
s) Mandate. (Steuer=)	Das Steuer=Mandat pro 180⅞ mit Inſtruktion über die herzuſtellenden Verzeichniſſe wegen der veräußerten Staats=Realitäten, ergieng unterm 14. Jänner 1808., und dieſem folgten unterm 19. März 1808. nähere Beſtimmungen, wegen der Rentenfaſſionen, nach.	1808	6 15	393 732
	Die weitern Steuer=Mandate wurden erlaſſen:			
	1) Das von 181½ unterm 22. Nov. 1811.	1811	76	1745
	2) — — 181⅔ — 26. Dezbr. 1812. 20. Febr. 1813.	1813	1 11	9 257
	3) — — 181¾ — 18. Febr. 1814.	1814	14	337
	4) — — 181⅘ — 25. Nov. 1814.	1814	70	1745
	5) — — 181⅚ — 10. Febr. 1816.	1816	5	65
	6) — — 181 6/7 — 13. Jänn. 1817.	1817	2	19
	Unterm 31. März 1817. wurde allerhöchſten Orts beſtimmt, wie die Steuer=Ziele bei dem veränderten Beſitz=Stand eines Steuerpflichtigen in Anwendung kommen ſollen. Ger. Samml. 7. Bd. p. 454.			
	Wegen Behandlung der Guts=Pertinenzien in benachbarten, proviſoriſch und definitiv beſteuerten Aemtern ergieng unterm 7. März 1817. eine allerhöchſte Beſtimmung. Ger. Samml. 7. Bd. pag. 455. — 458.			
t) Muſikantenſteuer.	vid. s. p. 98. Lit. M.			
u) Pfarr=Einkünfte=Beſteuerung.	Wegen Beſteuerung der Geiſtlichkeit, ſtatt der ſonſtigen Dezimation, iſt unterm 5. Febr. 1808. nähere Beſtimmung erfolgt. Neuere Normative wurden unterm 2. Jänner 1811. — 29. Mai und 3. Jul. 1812. dann 22. Dez. 1815. und 2. Okt. 1816. erlaſſen. (*) Ger. Samml. 6. Bd. p. 311. bis 313. et vid. s. p. 267. lit. k. Geiſtlichkeits=Revenüen=Beſteuerung, dann s. p. 34. Lit. B. Beſteuerung ꝛc.	1808 1811 1812	8 5 35 41	481 65 994 1355
v) Proviſorium.	Wegen Einführung eines allgemeinen Steuer=Proviſoriums wurden unterm 13. Mai 1808. und 13. März 1811. ausführl. Inſtruktiv=Beſtimmungen, mit Formularien über die Fertigung der Steuerfaſſionen und zur Kataſterführung, ertheilt.	1808 1811	26 25	1089 473
	Rückſichtlich der Reklamationen wider dieſes Proviſorium ergieng am 30. Sept. 1811. ein allerhöchſtes Edikt. vid. i. p. 269. lit. w. Reklamationen.	1811	65	1521

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Steuerſachen. w) Reklamationen.	In Betreff der Reklamationen ſind, und zwar: 1) gegen das allgemeine Steuer-Proviſorium: unterm 30. Sept. 1811., 15. Jänner 1813., 9. Jänner und 2. April 1814., 10. Febr. 1815 und 14. April 1816. ausführliche allerhöchſte Inſtruktiv-Beſtimmungen, mit einem Regulativ wegen der — ſich hierbei ergebenden Unterſuchungs-Koſten, ergangen, und in einem weitern allerhöchſten Reſcript vom 25. Dezbr. 1813. iſt enthalten, daß denjenigen Individuen, welche ihre Reklamationen ordnungsmäßig eingereicht, Effectum suspensivum in der Maaſe angedeihen ſolle, daß von ihnen nur der Steuerbetrag nach dem momentanen Steuerproviſorium eingebracht werde. Ger. Samml. 5. Bd. p. 69. und 6. Bd. p. 267. — 270. dann 3. Bd. p. 31.	1811 1813 1814	65 22 { 4 31	1501 513 81 849
	2) gegen die definitive Kataſter-Steuer: unterm 29. Nov. 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung, dann unterm 15. Jänner 1816. die ſanktionirte Inſtruktion der Iſar-Kreis-Finanz-Direktion erfolgt, welch leztere unterm 1. März 1816. ausgeſchrieben wurde. Ger. Samml. 6. Bd. p. 260. — 266.	1814	71	1761
x) Rektifikations-Kommiſſionen. α) Bildung und Wirkungskreis.	Wegen der Bildung dieſer Kommiſſionen ergieng unterm 21. Jun. 1807. eine ausführliche allerhöchſte Verordnung, und in dem allerhöchſten Reſcr. vom 27. Jänner 1808. wurde deren Wirkungs-Kreis ausgeſprochen.	1807 1808	28 6	1093 431
β) Koſtenverrechnung.	Nach Reſcr. vom 21. Dezbr. 1810. ſollen die Steuer-Rektifikations-Koſten bei den Kreis-Kaſſen verrechnet werden. Ger. Samml. 2. Bd. p. 360.			
y) Staats-Domainenſteuer.	Die Steuern von den Staats-Domainen ſollen, nach den Reſcr. vom 10. April und 5. Jun. 1812., blos intra latus vorgemerkt — mithin weder in Rechnungs-Einnahme noch Ausgabe genommen werden. Ger. Samml. 1. Bd. p. 96. — 99.			
z) Stiftungsobjekte.	In dem allerhöchſt. Reſcr. vom 5. Febr. 1808. iſt die Steuerpflichtigkeit der Stiftungs-Objekte ausgeſprochen; wogegen die ſeitherige Dezimation zeſſirt.	1808	8	481

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Steuerſachen. aa) Umſchreib- (Steuer-) Bücher.	Das allerhöchſte Reſcript vom 27. Oktober 1813. beſtimmt genau, wie die Steuer-Umſchreib-Bücher geführt werden ſollen, ſolange das allgemeine Steuerproviſorium dauern werde.	1813	58	1338
	Erneuert am 4. März 1814. Ger. Samml. 6. Bd. p. 399. — 412.			
bb) Vieh-Steuer, ſtatt Weggeld.	vid. inf. pag. 306. Lit. V. Viehſteuer, vielmehr: Weggelds-Surrogat.			
Steuer- und Domainen-Sektion.	Dieſe wurde unterm 25. Aug. 1808. errichtet; unterm 1. Sept. 1808. das Perſonale hiezu ernannt; unterm 5. und 8. Febr. 1811. deren Kompetenz-Verhältniſſe regulirt — und dieſe durch die allerhöchſten Reſcr. vom 21. Okt. 1814. und 22. Jun. 1815. erweitert, worauf mit der neuen Miniſterial-Organiſation im Jahr 1817. die Sektions-Auflöſung erfolgte. Ger. Samml. 5. Bd. p. 7. — 13.	1808 1811	52 15	2045 291
Stifts-Kanoniker.	Deren Verbindlichkeit zur Annahme von Pfarrſtellen iſt in dem allerhöchſten Reſcript vom 24. April 1812., bei Verluſt $\frac{1}{3}$tels an ihrer Penſion, ausgeſprochen. vid. s. p. 199. Lit. P. Pfarrgegenſtände.	1812	27	825
Stiftungsweſen. a) Anleihen.	vid. s. p. 16. Lit. A. Anleihen, und s. p. 27. Lit. B. Anlegung der Stiftungs-Gelder bei der königl. Bank in Nürnberg.			
b) Bauweſen.	vid. sup. pag. 28. Lit. B. Bauweſen.			
c) Exekutions-Befugniſſe der Adminiſtrationen.	vid. s. p. 67. Lit. E. Exekutions-Befugniſſe.			
d) Forſtweſen.	Nach den Reſcripten vom 30. Jul. und 10. November 1804. ſollen die Verwaltungen über die Kirchen- und geiſtlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze der Immediat-Forſt-Aufſicht untergeordnet werden.	1805	1	61
	Das neueſte Edikt über die Kompetenz-Verhältniſſe der Kreis-Regierungen, vom 27. März 1817. Tit. VI. §. 33. weiſt jedoch die Handhabung der Forſtpolizei in allen Privat-, Kommun- und Stiftungs-Waldungen der Kompetenz der neukonſtituirten Regierungs-Kammern des Innern zu.	1817	14	255

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stiftungsweſen. e) General-Adminiſtration, dann die damit verbundene allgemeine Stiftungs-Organiſation.	Das General-Edikt über die Organiſation des Stiftungs- und Kommun-Vermögens dann deſſen Verwaltung iſt vom 29. Dezbr. 1806. und unterm 30. Dezbr. 1807. ſind deswegen nähere Beſtimmungen und Inſtruktionen nachgefolgt.	1807 1808	2 5	49 209
	Auf eine Beſchwerde der Stadt München gegen dieſe Beſtimmungen erfolgte das Reſcript vom 1. Febr. 1808., wornach es bei dieſer Organiſation unverändert verbleiben ſoll.	1808	8	471
	Unterm 16. Oktober 1810. erſchien über die General-Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens ein neues allerhöchſtes Edikt; wobei die Gehälter des Perſonals beſtimmt — und die Ernennung deſſelben, ſo wie des Perſonals in den Kreiſen, zugleich ausgeſchrieben wurde.	1810	63	1145
	Am 6. Sept. 1811. wurde die Kompetenz-Erweiterung der Kreis-Ober-Adminiſtrationen der Stiftungen und Kommunen ausgeſprochen, und das — für den Innkreis ernannte Perſonale unterm 27. Febr. 1811. bekannt gemacht.	1811 1811	62 17	1449 323
	Anmerkung.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 6. März 1817. hebt vorſtehende organiſche Beſtimmungen gänzlich auf, und ſezt die Städte, Märkte, Gemeinden ꝛc. in die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, wie ſolche ehemals war, wieder ein.	1817	10	153
	vid. s. p. 86. Lit. G. Die Extradition des Gemeinde-Vermögens an die Magiſtrate betreffend.			
	Conf. die neueſte Verfaſſungs-Urkunde des Reichs, vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 10. dann das Edikt über die Gemeinde-Verfaſſung vom 17. Mai 1818. Tit. III. §. 24. und Tit. IV. §. 59. Geſez-Blatt 1818. Num. 7. p. 118. und Num. 5. p. 57. und 70.			
f) Jahrbuch.	vid. s. p. 111. Lit. J. Jahrbuch.			
g) Kurateleн-Kompetenz.	vid. s. p. 124. Lit. K. Kompetenz-Verhältniſſe.			
h) Laudemien.	vid. s. p. 155. Lit. L. Laudemien.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stiftungsweſen. i) Patronate.	Wegen der — den Stiftungen zuſtehenden Patronatsrechte auf Pfarreien und der Präſentation vid. s. p. 199. das Nähere.			
k) Realitäten-Verkäufe.	Deshalb erfolgte unterm 1. Febr. 1808. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion, mit Formularien, wie die Verkaufs-Konſpekte und Kaufbriefe über dergleichen Verkäufe verfaßt werden ſollen.	1808	8	457
l) Rechtsſachen.	vid. s. p. 121. und 140. Lit. K. Kirchenrechte und Kronfiskalate.			
m) Staats-Auflagen der Stiftungen.	Nach Reſcr. vom 25. Jul. 1806. ſind die Stiftungen bei allen gerichtlichen Verhandlungen dem Stempel-Edikte unterworfen, und, nach dem Ausſchreiben vom 23. Jänner 1807., iſt zu den Stiftungs-Rechnungen der Stempel zu 3 kr. vom Bogen zu adhibiren.	1806 1807	32 7	282 283
	vid. s. p. 264. Lit. S. Stempelſachen.			
	Ein neues allerhöchſtes Reſcript vom 21. Febr. 1812. beſtimmt, daß den Stiftungen keine Befreiung von den öffentl. Staats-Auflagen zuſtehe, und, daß daher, eintretenden Falls, die Taxen, Sportel- und Stempel-Abgaben von denſelben erhoben werden ſollen.			
	Ger. Samml. 1. Bd. p. 86. et vid. i. p. 288. Lit. T. Taxen, dann s. p. 269. Lit. S. Steuern von Stiftungs-Objekten.			
Stipendien. a) akademiſche.	Was die Akademiker, welche auf Stipendien Anſpruch machen, zu beobachten haben, wurde unterm 14. Sept. 1807. ausgeſchrieben, und unterm 30. Oktober 1807. wegen Verleihung dergleichen Stipendien eine umſtändliche Verordnung erlaſſen.	1807 1807	42 48	1529 1685
b) Lokal-Stipendien.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 1. Dezbr. 1812. wurde die Behandlung der Lokal-Stipendien ausführlich inſtruirt.	1812	67	2025

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Stipendien. c) Meßſtipendien.	Deren Verſendung ins Ausland iſt unterm 6. Nov. 1813. bei Strafe verboten worden. vid. sup. pag. 170. Lit. M. Meßſtipendien.	1813	60	1369
d) Reiſeſtipendien.	Die Reiſeſtipendien ſollen, nach Reſcript vom 26. April 1814., nie praenumerando, ſondern postnumerando bezahlt werden. Ger. Samml. 4. Bd. p. 259. et vid. s. p. 232. Lit. R. Reiſeſtipendien.			
Strafantheile.	Dem Forſtperſonale ſollen vor der Hand, und bis zu einer andern Beſtimmung, die Strafantheile verbleiben. Reſcript vom 22. Dezbr. 1809. Ger. Samml. 1. Bd. p. 99. et vid. s. p. 75. Lit. F. Forſtgebühren.			
Strafgeſezgebung. a) Anwendung bei Verbrechern.	In dem allerhöchſten Reſcript vom 14. März 1807. wurde die Anwendung der Strafgeſezgebungen bei verſchiedenen Gerichtsſtänden der Verbrecher ausgeſprochen.	1807	14	521
b) Diebſtähle überhaupt.	Ueber die Beſtrafung der Diebſtähle erfolgte unterm 25. März 1816. ein beſonderes allerhöchſtes Edikt. vid. s. p. 59. Lit. D. Diebſtahls-Strafgeſeze.	1816	10	145
c) Gemeinde-Vorſteher.	In einer nachträglichen Erläuterung zum Strafgeſezbuch, vom 29. Okt. 1815., wurde beſtimmt, wie die Beleidigungen gegen die Gemeinde-Vorſteher beſtraft werden ſollen.	1815	43	881
d) Geſez-(Straf-) Buch.	Das Strafgeſez-Buch im Königreich Baiern wurde neu umgearbeitet, und dem 1. dann 2ten Theile deſſelben die allerhöchſte Sanktion unterm 16. Mai 1813. ertheilt, jedem General-Kommiſſariate auch unterm 6. Mai (*) 1814. die Anſchaffung von 3 Exemplaren hievon zugeſtanden. (*) Geret. Sammlung 4. Band p. 208.	1813	29	663

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Strafgeſezgebung. e) Milderungs-(Straf-)Geſuche.	Nach Reſcript vom 19. Mai 1816. ſollen den Straf-Milderungs-Geſuchen jedesmal die Straf-Erkenntniſſe beigefügt werden.	1816	17	323
f) Militair-Straf-Geſeze.	vid. sup. pag. 177. Lit. M. Militair.			
g) Spezial-Unterſuchungen.	Wegen Eröffnung der Spezial-Unterſuchung gegen einen Inquiſiten, dann rükſichtlich des Verfahrens gegen abweſende Verbrecher, iſt unterm 30. Jun. 1814. zu dem Strafgeſez-Buch eine allerhöchſte Erläuterung nachgefolgt.	1814	53	1401
h) Strafarbeits-Anſtalten.	Dieſe ſind unterm 30. Sept. 1812. einer eigenen Central-Adminiſtration untergeordnet worden, welche jedoch durch die eingetretene Organiſation der Kreis-Regierungen (im Jahr 1817.) ihre Auflöſung erhielte. Edikt vom 27. März 1817. §. 28.	1812 1817	54 14	1673 253
	Rückſichtlich der Geſchäfts-Führung des Verwaltungs-Perſonals der Straf-Anſtalt in München erfolgte am 22. Sept. 1815. eine beſondere Inſtruktion. Geret. Sammlung 5. Band p. 146.			
	vid. inf. p. 317. Lit. Z. Zucht- und Arbeitshäuſer.			
i) Urtels-(Straf-) Abſchriften.	Die Straf-Erkenntniſſe ſollen, bei Ablieferung der — zur Arbeitsſtrafe kondemnirt wordenen Verbrecher, jedesmal der betreffenden Verwaltung in Abſchrift mitgetheilt, und dieſer die Geſchichts-Erzählung und Entſcheidungs-Gründe zugleich beigefügt werden. Reſcript vom 17. Nov. 1814.	1814	68	1713
k) Urtels-Verkünd-Termine.	Wegen der Urtels-Verkündigungs-Termine erfolgte unterm 22. Mai 1814. eine beſondere allerhöchſte Deklaration.	1814	44	1185
l) Verjährung der Strafen.	Deshalb ergieng unterm 10. Dezbr. 1814. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung.	1814	73	1809
m) Wild-Diebſtahls-Straf-Geſeze.	Das Edikt hierüber wurde unterm 9. Auguſt 1806. öffentlich ausgeſchrieben, und unterm 13. Sept. 1806. als auf die, damals neuerworbene, ſchwäbiſche Provinz auch anwendbar erklärt; worauf eine Nachtrags-Beſtimmung unterm 22. Dezbr. 1807. nachfolgte.	1806 1807	34 39 55	293 346 1937

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Straßen- und Waſſer-Bau-Weſen. a) Anlegung neuer und Unterhaltung der alten Straßen, dann der Vizinal-Wege.	Wegen der Verbeſſerung der öffentlichen Straßen, insbeſondere aber der Verbindlichkeit der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung des Ortspflaſters oder der durchziehenden Chauſſeen iſt das höchſte Reſcript vom 16. Auguſt 1805. ergangen, und wegen der Anlegung, Wiederherſtellung und Unterhaltung der Chauſſeen, dann der Vizinal-Wege, insbeſondere aber der Fuhren-Konkurrenz der Unterthanen bei dem Straßen-Bau-Weſen, iſt unterm 8. Febr. 1809. eine ausführliche Inſtruktion erfolgt. Conf. die neueſte Verordnung vom 6. April 1818. nach welcher die von den Unterthanen bisher geſchehene unentgeldlichen Natural-Konkurrenzen durch gedungene Taglöhner und Fuhrleute erfolgen, die Koſten hiefür aber durch Umlagen gedeckt werden ſollen. Geſez-Blatt 1818. Num. 4. pag. 41. et vid. inf. p. 276. lit. m. Konkurrenzen.	1805 1809	36 12	897 289
b) Büreau. (Central-)	vid. unten sub lit. h.			
c) Diäten und Gefährtgelder.	vid. sup. pag. 58. Lit. D. Diäten.			
d) Dienſtes-Inſtruktionen.	Dieſe wurden unterm 9. Dezbr. 1805. ausgeſchrieben, und unterm 11. Febr. 1806. dann 8. Okt. 1815. (*) erneuert. (*) Geret. Samml. 5. Bd. p. 119.	1805 1806	51 52 9	1219 1252 67
	Conf. das neueſte allerhöchſte Reſcript vom 17. April 1818. §. 1. Allgemeines Intelligenz-Blatt 1818. Num. 25. pag. 555. — 559.			
e) Eintheilung der Diſtrikte.	Das allerhöchſte Reſcript vom 6. Sept. 1805. enthält die Eintheilung der Straßen ꝛc.-Bau-Diſtrikte.	1805	40	1003
	Conf. das — oben sub lit. d. allegirte Reſcript vom 17. April 1818., §. II.			
f) Forſtauslichtung.	vid. sup. pag. 74. Lit. F. Forſtweſen.			
g) Funktions-Gehälter.	Wegen der Funktions-Gratifikation des Straßen ꝛc.-Bau-Perſonals erfolgte unterm 8. Jul. 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret. Sammlung 4. Band pag. 236.			
h) General-Direktion, nun Central-Büreau. (techniſches)	Die Organiſation der General-Direktion des Straßen-, Waſſer- und Brücken-Baues, in der Eigenſchaft als Sektion des Miniſteriums des Innern, wurde in dem allerhöchſten Reſcripte vom 21. Sept. 1809. ausgeſprochen, in dem weitern Reſcript vom 28. Sept. 1811. aber dieſe Geſchäfts-Stelle dem königl. Finanz-Miniſterium zugetheilt, bei der im Jahr 1817. erfolgten neuen Kreiseintheilung hingegen, jene aufgelößt, und, ſtatt derſelben, blos ein techniſches Central-Büreau etablirt, wobei die Geſchäfte der ehemaligen General-Direktion den neuen Kreis-Regierungen, welchen zu dieſem Ende ein Kreis-Bau-Rath, nach §. 9. des Edikts vom 5. Nov. 1817. beigegeben iſt, zugewieſen worden ſind.	1809 1811 1817	70 66 39	1617 1554 915

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Straßen- und Waſſer-Bau-Weſen. i) Geſchäftsgang.	Rückſichtlich des Geſchäfs-Gangs bei den Verhandlungen des Straßen- und Waſſer-Bau-Weſens ergieng unterm 2. Auguſt 1805. ausführliche Beſtimmung.	1805	35	878
	Nach dem allerhöchſten Reſcript vom 31. Jul. 1812. ſtehen die (damaligen) Kreis-Bau-Direktionen des Waſſer- und Straßen-Bau-Weſens in dem nemlichen Verhältniß, wie die Land-Bau-Inſpektionen, und haben ſich der Submiſſions-Formel, gleich Leztern, zu bedienen; nach Reſcript vom 14 Nov. 1812. aber, hat ſich die (damalige) General-Direktion des Straßen rc.-Bau-Weſens bei der Korreſpondenz mit den Kreis-Geſchäfts-Stellen gerade ſo, wie die übrigen Central-Finanz-Stellen, zu benehmen. Geret. Sammlung 3. Band p. 128.			
k) Gräben-Beſchädigungs-Verbot.	Zur Vorbeugung der Beſchädigung der Straßen-Gräben ſoll das Einhängen des Radſchuhes bei 6 fl. Strafe geſchehen, und hievon dem Denunzianten die Hälfte zukommen. Reſcript vom 26. Dezbr. 1808. vid. sup. pag. 225. Lit. R. Radſchuhe.	1809	1	9
l) Gräben-Graß-Nuzung.	Nach Reſcript vom 30. Jul. 1813. iſt den Straßen-Wegmachern das Graß auf der — an der Straße liegenden Grabenfläche zu nehmen erlaubt, wogegen das Graß auf der andern Seite des Grabens, oder, wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straßen den Adjazenten zuſteht. vid. inf. pag. 310. Lit. W. wegen des — den Wegmachern bewilligten Schuh- und Kamaſchen-Geldes, plura.	1813	42	993
m) Konkurrenzen.	Das allerhöchſte Reſcr. vom 8. Febr. 1809. enthält, für welche Straßen-Bau-Konkurrenzen den Unterthanen ärarialiſche Vergütungen zukommen ſollen, und welche ſie umſonſt zu leiſten haben.	1809	12	289
	Ein neues Reſcript vom 29. Mai 1812. beſtimmt, zu Gunſten der Konkurrenzpflichtigen, eine Erhöhung des Vergütungs-Tariffs von 1809. (Regierungs-Blatt 1809. pag. 295.) Geret. Sammlung 6. Band p. 339.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 6. April 1818. hebt alle unentgeldliche Natural-Konkurrenzen zum Straßen-Bau auf, und verordnet, daß ſolche durch Lohnfuhrleute und gedungene Taglöhner geſchehen, die Koſten hiefür aber durch Umlage im Kreiſe mittelſt eines Beiſchlags der — zu entrichtenden Ruſtikal- und Häuſer-Steuer gedekt werden ſollen. Geſez-Blatt 1818. Num. 4. pag. 41.			
n) Organiſation.	Deshalb liegen die allerhöchſten Beſtimmungen vom 28. Mai 1805. 1. Sept. 1808. und 14. Dezbr. 1810. vor.	1805	24 25 26	649 681 697
	Unterm 5. Nov 1817. wurden indeß die neueſten Beſtimmungen, wegen der Auflöſung der General-Direktion des Straßen- und Waſſer-Bau-Weſens und der — den Kreis-Regierungen, unter Beigebung eines Kreis-Bau-Raths, (Edikt §. 9.) übertragenen Geſchäfte derſelben, ausgeſchrieben. Conf. das neueſte Edikt vom 17. April 1818. Allgemeines Intelligenz-Blatt 1818. Num. 25. pag. 555.	1808 1811 1817	49 2 39	1964 24 915

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Straßen- und Waſſer- Bau-Weſen. o) Radſchuhe.	Das Einhängen der Radſchuhe, zur Vorbeugung der Beſchädigung der Straßen-Gräben, ſoll bei 6 fl Strafe geſchehen. Reſcript vom 26. Dezemb. 1808. vid. s. p. 225. Lit. R. Radſchuhe.	1809	1	9
p) Regieausgaben.	Wegen der Regie-Ausgaben des Straßen ꝛc. -Bau-Perſonals erfolgte unterm 8. Julius 1814. eine beſondere allerhöchſte Beſtimmung. Geret. Sammlung 4. Band p. 236.			
q) Rentenamtliche Inkumbenz.	Rückſichtlich der fernern Mitwirkung der Rentämter bei dem Straßen- und Waſſer-Bau-Geſchäfte wurden unterm 23. Jun. 1805. die geeigneten Beſtimmungen ertheilt, und dieſe unterm 22. Julius 1808. — 27. (*) Jänn. und 10. April 1809. dann 17. April 1810. und 30. Mai 1812., beſonders in Hinſicht der amtlichen Zahlungen und Rechnungs-Stellung, erneuert. (*) Ger. Samml. 2. Bd. p. 363. ꝛc. et vid. s. p. 237. Lit. R. Rentämter.	1805 1808	29 38	769 1636
	Den Rentämtern iſt unterm 18. April 1817. neuerlich wiederholt ausdrücklich verboten worden, keine von den Inſpektionen kontraſignirte Scheine zu bezahlen, oder bei Gefälls-Berichtigungen an Zahlungs-Statt anzunehmen, ſobald der Etat dadurch überſchritten werden wird, vielmehr aber zuvor die erforderliche Genehmigung hiezu einzuholen. Geret. Sammlung 7. Band p. 492.			
	Obige Beſtimmungen und die weitern rentamtlichen Verbindlichkeiten bei dieſer Geſchäfts-Branche wurden in dem allerhöchſten Reſcript vom 17. April 1818. erneuert. Allgemeines Intelligenz-Blatt 1818. Num. 25. p. 555.			
r) Rechnungsweſen.	Mit dem allerhöchſten Reſcript vom 22. Jul. 1808. erfolgte eine Inſtruktion wegen des Straßen- und Waſſer-Bau-Rechnungs-Weſens, mit beigefügtem Formular zur rentamtlichen Rechnungsſtellung.	1808	38	1636
	Wegen der — dem Waſſer-Brüken- und Straßen-Bau-Perſonale zuſtehenden Obliegenheiten, in ordentlicher Beſorgung ihrer Dienſtgeſchäfte dann der quartaligen Vorlagen der Koſtenberechnungen, ingleichen der jährlichen Etats-Voranſchläge, iſt unterm 8. Oktober 1815. ein Generale der (aufgelößten) General-Direktion des Straßen ꝛc. -Bauweſens erlaſſen worden. Geret. Sammlung 5. Band p. 119.			
	Erneuert durch das allerhöchſte Reſcript vom 17. April 1818. Allgemeines Intelligenz-Blatt 1818. Num. 25. p. 555.			
s) Steinbrüche und Kiesgruben.	Soferne keine Aerarial-Gründe zu Kiesgruben oder Steinbrüchen, zum Behuf der Herſtellung und Unterhaltung der Chauſſeen, vorhanden ſeyn ſoll-			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Straßen- und Waſſer-Bau-Weſen. s) Steinbrüche und Kiesgruben.	ten; ſo dürfen hiezu Gemeinde- oder, in deren Ermangelung, Privat-Gründe, jedoch nur gegen Entſchädigung der Beſitzer, (wobei zugleich die Normen hiezu vorgeſchrieben ſind,) verwendet werden. Reſcript vom 3. Julius 1812.	1812	41	1353
	In einem Nachtrags-Reſcript vom 18. April 1817. wurde erlaubt, daß, inſoferne die Unterthanen respective Güter- oder Kiesgruben-Beſitzer vorziehen ſollten, wenn ihnen, ſtatt des Kaufſchillings, die Zinſen deſſelben jährlich vergütet werden würden, dieſe bis zu 5 vom 100dert aus dem Schäzungs-Werthe regulirt — und bezahlt werden dürfen. Geret. Sammlung 7. Band p. 492.			
t) Straßen-Züge durch Städte und Ortſchaften.	Wegen Verbeſſerung der öffentlichen Straßen, insbeſondere aber der Verbindlichkeit der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung der Orts-Pflaſter oder der durch die Orte ziehenden Landes-Chauſſeen, ergieng unterm 16. Auguſt 1805. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung.	1805	36	897
u) Unterſtützung der Straßen-Ueberſteher und Arbeiter.	Den — im Straßen-Bau-Dienſt alt und untauglich werdenden Straßen-Ueberſtehern und Arbeitern wurde, nach Verhältniß ihrer Dienſtzeit, eine jährliche Unterſtüzung als Penſion bewilligt. Ausſchreiben vom 30. Sept. und Reſcript vom 4. Oktober 1805. — 29. April 1806. — 1. Sept. 1807. und 29. Nov. 1815. (*). (*) Geret. Sammlung 5. Band p. 57.	1805 1806 1807	40 43 21 40	1023 1059 177 1460
v) Zahlungsleiſtung. (einsweilige)	Unterm 20. Sept. 1814. wurde geſtattet, daß, bis zur Einlangung des genehmigten Etats pro 18 1/5 einsweilige Zahlungsleiſtungen für die Straßen ꝛc. Unterhaltung geſchehen dürfen, womit auch ſeither fortgefahren — und dadurch die Erhaltung der Straßen bewirkt worden iſt. Geret. Sammlung 4. Band p. 259.			
	Conf. die Inſtruktion über die Zahlungs-Befugniſſe der Kaſſen und Aemter vom 2. März 1814. §. 5. und 13. worinnen dergleichen dringende Zahlungen ſchon früher erlaubt wurden. Geret. Sammlung 4. Band p. 245.			

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Streifen. (Allgemeine)	In einem allerhöchſten Reſcript vom 4. Jänner 1808. wurde verordnet, daß das Forſtperſonale zu den angeordneten Streifen, auf jedesmaliges Verlangen, ſich gebrauchen zu laſſen habe.	1808	4	19[illegible]
	Ein weiteres Reſcript vom 25. März 1808. ſezt jedoch feſt, daß davon die Ober- und Revierförſter ausgenommen ſind, und den Forſtwarten hiefür 1 fl. täglich, den Forſtgehilfen aber — 45 kr. täglich bezahlt werden dürfen; Es ſollen aber die Landrichter ohne Benehmen mit den Forſtämtern dergleichen Individuen nicht vom Dienſte abrufen.	1808	15	726
	Reſcr. vom 18. Jun. 1808.	1808	32	1472
	In der Inſtruktion vom 24. Nov. 1809. iſt beſtimmt worden, daß, bei allgemeinen Streifen nach Verbrechern, dem Landrichter keine Diäten, dagegen aber dem Aſſeſſor oder Aktuar, wenn einer oder der andere dazu nöthig ſeyn ſollte, mit Einſchluß des Pferdegeldes täglich 3 fl. — dem Schreiber 2 fl. — dem Gerichtsdiener und deſſen Knechten Nichts, und dem Forſt-Perſonale die oben bemerkten Taggebühren zu Statten kommen ſollen. Geret, Sammlung 1. Band p. 191.			
	Das allerhöchſte Reſcript vom 10. Oktober 1810. bewilligt den Hofmarks-Jägern bei Streifen 1 fl. — deſſen Gehilfen — 45. kr. und dem Gerichts-Diener außer ſeinem Hofmarks-Bezirk — 45 kr. an Diäten. Geret. Sammlung 1. Band p. 204.			
Subjektions-Urkunden.	Hierüber wurde unterm 9. Febr. 1807. ein Formular zur Norm der Ausfertigung vorgeſchrieben. vid. s. p. 248. L. S. Souverainitäts-Lande.	1807	8	329
Sukkumbenz-Gelder.	Deren Erkennung erfolgt, auf den Befund einer ungegründeten Beſchwerdeführung, von dem königl. Ober-Appellations-Gerichte, und dergleichen Anfälle ſollen den Lokal-Armen-Fonds zukommen. Reſcripte vom 24. Mai und 24. Dezbr. 1809. In dem leztern Reſcript iſt zugleich enthalten, daß den Orts-Armen-Kaſſen, wo der Beſtrafte domizilire, dieſe Gelder zuſtehen. vid. sup. p. 19. Lit. A. Armen-Anſtalten.	1809 1810	36 1	813 10

Rubriken.	S.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Suppliken.	Dergleichen ſollen nicht ſogleich an die höhern Stellen, ſondern an die vorgeſezten Aemter eingereicht werden. vid. s. p. 64. Lit. E. Eingaben.			

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Tabak-Regie. a) Allgemeine Beſtimmungen.	In einem allerhöchſten Edikt vom 20. Auguſt 1811 iſt, zur Dotation der Central-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, eine eigene Tabak-Regie eingeführt, und ihre adminiſtrative Form, neben deren Geſchäfts-Kreis, zugleich beſtimmt worden. Zugleich wurde die Nomination des dazu auserſehenen Perſonals bekannt gemacht.	1811 1811	55 55	1049 1075
	Unterm 14. Oktober 1811. folgte wegen des Tabak-Regie-Gefälls eine nähere Beſtimmung nach, und unterm 22. Mai 1812. ergieng wegen der heimlichen Tabaksfabrikation eine beſondere allerhöchſte Entſchlieſung.	1811 1812	68 34	1603 962
	Eine neuere Beſtimmung wegen des Tabak-Aufſchlags erfolgte zwar unterm 26. Jul. 1812; dieſelbe wurde aber, nach Reſcript vom 10. Jun. 1815, theils aufgehoben, theils in einigen Punkten modifizirt.	1812 1815	42 27	1369 505
b) Defraudationen.	Rückſichtlich der — aus der Tabakregie entſpringenden Straffälle wurde unterm 30. Oktober 1812. beſtimmt, daß ſolche eben ſo, wie die Maut- und Zoll-Defraudationenen, behandelt werden ſollen.	1812	62	1882
c) Prozente-Vertheilung.	Am 27. Jänner und 6. Dezember 1815. ſind wegen Vertheilung der Tabak-Regie-Prozente die geeigneten Beſtimmungen erfolgt. Geret. Sammlung 5. Bd. p. 87.			
Tagbuchführung.	Wegen der ordentlichen Führung und monatlichen Einſendung richtiger Abſchriften von den Kaſſe-Journalen oder Tagbüchern, vid. sup. pag. 119. das Nähere.			
	Dabei iſt hier blos noch anzumerken, daß, nach der Inſtruktion vom 31. Auguſt 1810., die königl. Rentbeamten dieſe Tagbücher eigenhändig führen ſollen, welche Beſtimmungen in der beſondern Anweiſung der königl. Regierung des Rezatkreiſes vom 3. November 1817. den Rentämtern des gedachten Kreiſes wiederholt in Erinnerung gebracht worden ſind. Geret. Samml. 2. Bd. p. 348.			

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taggelder.	vid. Lit. D. Diäten, s. p. 55 bis 58.			
Taglöhne.	In der ehemaligen Provinz Neuburg wurden unterm 30. Dezember 1807. die Taglohns-Säze regulirt, und unterm 30. März 1808. näher beſtimmt.	1808	2 16	132 771
	Eine allerhöchſte Verordnung vom 29. März 1808. befiehlt, den willkührlichen Steigerungen des Taglohns Schranken zu ſezen, und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht zu dulden, daß das Taglohn früher als die andern Arbeits-Tage beſchloſſen werde.	1808	16	769
Tantieme.	vid. s. p. 43. Lit. B. Brutto-Prozente, und inf. pag. 287. Lit. T. Taxamts-Prozente.			
Taubſtummen-Inſtitut.	Die Errichtung eines Taubſtummen-Inſtituts zu Freiſing wurde in den Reſcripten vom 10. Februar und 10. Mai 1804. ausgeſprochen.	1804	32	735
Taxationskoſten.	In dem Ausſchreiben vom 6. Februar 1805. iſt feſtgeſezt, in welchen Fällen den Unterthanen die Tragung der Schäzungs-Koſten ihrer Güter obliege, und in welchen Fällen ſolche das Aerar zu berichtigen habe.	1805	8	293
Tax- und andere Bezüge der organiſirten Beamten.	Dieſe ſind, ohne Ausnahme, für das Staats-Aerar zu verrechnen. Verordnung vom 24. März 1802. §. 5. vid. s. p. 28. Lit. B. Beamten.	1802	15	253

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln.				
a) Adels-Jmatrikulirung und Standes-Erhebung.	vid s. p. 5 und 6. Lit. A. Adel.			
b) Anſtellungen,				
α) der Landrichter.	Nach Reſcript vom 8. Febr. 1805. ſind die Nebenbezüge eines Landrichters, der 1200 fl. Fixum bezieht, auf 300 fl. anzuſchlagen, und nach Reſcript vom 17. Jun. 1814. *) iſt die Anſtellungs-Taxe eines Landrichters II. Klaſſe aus 1125 fl. und eines dergl. III. Klaſſe, aus 750 fl. für das geheime Taxaturamt in München zu erheben, und einzuſenden. *) Geret. Samml. 4. Bd. p. 161.	1805	7	242
β) der proviſoriſchen Diener.	Es ſoll bei der Taxerhebung kein Unterſchied Statt finden, ob die Anſtellung proviſoriſch oder definitiv, und eben ſo, ob es eine Gehalts-Vermehrung oder Beförderung ſey, ſondern die geheime Kanzlei-Taxe, ohne Unterſchied, nebſt der — unterm 30. Dezember 1806. *) angeordneten Ausſchreibgebühr für das Regierungs-Blatt, entrichtet werden. Reſcript vom 2. Dezember 1814. *) Ger. Samml. 1. Bd. p. 72. et vid. s. pag. 24. Lit. A. Anſtellungen.	1804	72	1793
γ) der Pfarrer.	Die Anſtellungs-Taxe der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geiſtlichen ſoll, nach Reſcr. vom 18. Juli 1809, zu 10 Prozent des wirklichen Dienſtertrags, oder, wenn blos damit eine Verbeſſerung verbunden iſt, von dem Betrage der Lezteren, bei den königl. immediat Patronats-Pfarreyen erhoben werden; wogegen aber bei Beſtätigung einer Präſentation, wo dem Standesherrn das Patronat zuſteht, nur 5 Prozent zu erheben ſind.	1809	55	1233
	Nach einer weitern Beſtimmung vom 24. Sept. 1809. ſind dergleichen Taxen vor der Inſtallation von den General-Kommiſſariaten zu erheben, und einzuſenden.	1809	69	1602
δ) des Polizei-Perſonals.	Von den neu angeſtellten oder beförderten Polizei-Direktoren ſollen 15 fl. — und von den Polizei-Kommiſſären 10 fl. — an Ausſchreibtaxe entrichtet, von den Polizei-Dienern aber, da ſie nicht als ſtabile Staats-Diener zu betrachten ſind, keine Anſtellungs-Taxe erhoben werden. Reſcr. vom 20. Juni 1809. vid. s. p. 506. Lit. P. Polizei-Gegenſtände.	1809	45	1038

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln. b) Anſtellungen. a) Der Rentbeamten.	Nach Reſcript vom 10. April 1812. haben die Rentbeamten aus 1500 fl. Gehalt die geheime Kanzlei-Taxe zu 10 Prozent zu entrichten. Geret. Samml. 1. Bd. p. 87.			
c) Austrags- oder Ausgedingsbriefe.	Bei Berechnung der Taxen für Austrags- oder Ausgedings-Briefe ſollen 3jährige Ertrags-Anſäze der ausgedingten Objekte geſchehen, und hieraus ſoll der Durchſchnitt gebildet werden. Reſcr. vom 29. Okt. 1812. Geret. Samml. 3. Bd. p. 20.			
d) Befreyungen.	Das allerhöchſte Reſcript vom 13. Auguſt 1803. befreyt zwar die Schullehrer von der Zahlung der Anſtellungs-Taxen an das Aerar, die — unterm 27. März 1809. für die Adminiſtration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens ertheilte Reglementar-Tax-Verordnung befiehlt jedoch im §. I. poſ. 2. Lit. A. und §. IX. ꝛc. daß dergleichen Taxen wieder erhoben — und für die Exigenz der Schulen verwendet werden ſollen. vid. sup. p. 242. Lit. S. Schulſachen.	1803 1809	36 33	687 731
	Die Polizei-Diener ſind von der Zahlung der Anſtellungs-Taxe befreyt. Reſcr. vom 20. Jun. 1809.	1809	45	1038
	Die — den Kaſſen erforderlichen Lebens-Zeugniſſe der Beſoldungs- und Penſions-Empfänger ſind der Taxirung nicht unterworfen. Reſcr. vom 4. Okt. 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 153.			
	Nach Reſcript vom 30. Dez. 1814. ſteht den Urſprungs-Zeugniſſen, wegen der Maut-Befreyung oder Moderation, die Taxfreyheit zu. Ger. Samml. 5. Bd. p. 49.			
e) Beitreibung der Taxgefälle.	Wegen Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen iſt unterm 19. Febr. 1808. eine ausführliche allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen worden, und rückſichtlich der Appellations-Gerichts-Taxen wurde den Gerichtsbehörden deren Einziehung von den Partheyen, unterm 16. Mai 1809, zur Pflicht gemacht.	1808 1809	11 36	569 809
	Nach Reſcr. vom 22. Jänner 1818. (noch nicht im Druk erlaſſen,) an die Regierung des Rezatkreiſes ergangen, ſoll das Aerar bei Beſoldungs-Abzügen mit den Anſtellungs-Taxen allen andern Kreditoren vorgehen. vid. s. p. 3. Lit. A. Abzüge.			
f) Briefs-Duplikate.	Wie bei der Taxirung der Briefs-Duplikate verfahren werden ſolle, wurde unterm 23. November 1813. umſtändlich erläutert. Ger. Samml. 3. Bd. p. 20.			
g) Depoſiten-Taxen.	Die Depoſiten-Gebühren ſind dem Aerar unabgekürzt zu verrechnen. Reſcript vom 19. Febr. 1808.	1808	10	553

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln.				
h) Ehe-Diſpenſations-Taxen.	Dieſe ſind in dem allerhöchſten Reſcr. vom 31. Dez. 1810. feſtgeſezt worden.	1810	27	516
	Rükſichtlich der Taxen für die päbſtlichen Ehe-Diſpenſen wurde der päbſtliche Tarif unterm 3. Jul. 1812. bekannt gemacht, und hiernach den biſchöflichen Ordinariaten die Erhebung aufgetragen. Ger. Samml. 3. Bd. p. 13.			
i) Einſchreibbüchlein über Taxgefälle.	Nach dem Reſcr. vom 15. Dezember 1807. ſollen den Unterthanen von den Aemtern die Taxen in den angeordneten Büchlein und ſelbſt dann, wenn es der Unterthan nicht expreſſe verlangen ſollte, unfehlbar und bei Strafe eingeſchrieben werden.	1807	54	1905
k) Forſt- und Jagd-Taxen.	Von den Ausfertigungen in Forſtſachen ſind die Taxen von den Privaten zu erheben, und in den Rentamts-Rechnungen in Einnahme zu ſtellen. Inſtruktion vom Jahr 1812. Ger. Samml. 1. Bd. p. 84.			
	Wegen Jagdverpachtungen ſollen die Taxen nach den — unterm 7. April und 7. Jul. 1814. ertheilten Normen eingebracht werden. Ger. Samml. 4. Bd. p. 148.			
l) Grundherrliche Taxen.	Von den — auſſerhalb des Reichs aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit zerſtreuter Grundholden bisher erhobenen grundherrlichen Taxen ſoll künftig Umgang genommen werden, und deren Erhebung nicht mehr geſchehen. Reſcr. vom 15. Dez. 1815. Geret. Samml. 5. Bd. p. 49.			
m) Handwerks-Taxen.	Die Handwerks- und Zunft-Gebühren fließen in die Polizei-Sportelkaſſen. Reſcr. vom 15. Dez. 1809. Geret. Samml. 1. Bd. p. 74. et vid. s. p. 203. Lit. P. Polizei-Gegenſtände.			
n) Heiraths-Lizenz-Taxen.	Für dergleichen Lizenzen ſollen 5 fl. an Taxen berechnet werden. Reſcript vom 7. April 1814. Geret. Samml. 4. Bd. p. 148. et vid. s. p. 108. Lit. H. Heiraths-Lizenzen.			
o) Herrſchafts- und Orts-Gerichte.	In einem unterm 8. März 1815. ausgeſchriebenen allerhöchſten Reſcript iſt beſtimmt worden, daß es unzuläſſig ſey, wenn den Herrſchafts- und Orts-Richtern der ganze Bezug an Taxen und Sporteln ſtatt der Beſoldung			

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln. o) Herrſchafts- und Ortsgerichte.	angewieſen würde, daß aber eine Anweiſung auf einen Theil dieſes Gefälls als Beſoldung in ſolange geſchehen dürfe, in ſolange eine ſolche Anweiſung bei den königl. Landgerichten noch beſtehen werde. Geret. Sammlung 5. Band, pag. 78.			
p) Landgerichte.	Nach Reſcript vom 28. Auguſt 1810. ſollen die königlichen Landrichter ihre Tax- und Sportel-Gefälle alle Monate an die königl. Rentämter ordentlich abliefern, und, ohne deren Einwilligung, denſelben keine unratifizirte Ausgabs-Papiere zurechnen. Unterm 5. April 1811. wurde die — von der (ehemaligen) Salzach-Kreis-Finanz-Direktion beantragte Inſtruktion zur Führung der landgerichtl. Tax- und Sportel-Journale ꝛc. genehmigt, und wegen der Perzeption der landgerichtlichen Sporteln, dann deren Quittirung unterm 15. Auguſt 1816. für den Rezatkreis ein beſonderes Ausſchreiben erlaſſen. Geret. Sammlung 1. Bd. p. 77. dann 6. Bd. p. 248. et vid. s. p. 153. Lit. L. Landgerichte.	1810	45	761
q) Lehens-Schätzungen.	Um die Koſten wegen der Abſchätzung, Behufs der Lehens-Allodifikationen, nicht zu ſehr zu erhöhen, wurde unterm 26. Oktober 1813. die Verfahrungsweiſe hiebei vorgeſchrieben.	1813	63	1439
r) bei Militär-Einſtellung und Entlaſſungen.	Wegen Erhebung der Taxen bei Militär-Konſcriptionen, über Einſtellungs-Geſuche der Erſazmänner und Entlaſſungs-Geſuche der Konſcribirten, wurde unterm 22. Dez. 1812. eine beſondere Beſtimmung ertheilt. Geret. Sammlung 3. Band, p. 18.			
s) Ordnung. (Tax-) (proviſoriſche.)	Unterm 8. Oktober 1810. wurde wegen der — nicht kontentioſen Gerichtsfälle eine beſondere Taxordnung ertheilt, und unterm 16. März 1815. den Boten der ſämmtlichen Juſtiz-Behörden die — darinnen ausgeſprochenen Vorladungs- und Zuſtell-Gebühren zu erheben geſtattet, unterm 29. Novemb. 1814. aber, über die Anwendung dieſer proviſor. Taxordnung von den Kreis-	1810 1815	55 12	969 225

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln. s) Ordnung. (Tax=) (proviſor.)	Behörden erläuternde Beſtimmungen, als Nachtrag zu dieſer Taxordnung, erlaſſen, welchen die inſtruktive Erläuterung vom 9. Aug. 1816. nachfolgte. Geret. Sammlung 4. Band, p. 154. und 6. Bd. p. 249 — 258. Die königl. Oberdonau=Kreis=Regierung erließ unterm 25. April 1817, wegen der Anwendung der Taxordnung für die nicht kontentioſen Gegenſtände in zweifelhaften Fällen, eine ausführliche Beſtimmung. Geret. Samml. 7. Bd. p. 448. Eine neue Verfügung der königl. Regenkreis=Regierung vom 24. Mai 1817. enthält, daß für die Ausarbeitungen der Relationen in Gantſachen keine Taxen anzuſetzen ſind. Ger. Samml. 7. Bd. p. 449.			
t) Poſtamts=Taxen=Vorſchüſſe.	vid. s. p. 211. Lit. P. Poſtgegenſtände.			
u) Prozente oder Brutto=Gebühren.	Nach Reſcr. vom 14. Jul. 1809. iſt den Expeditions=Aemtern der königl. Appellations=Gerichte, der General=Kreis=Kommiſſariate und der Finanz=Direktionen die Erhebung Eines Prozents als Brutto=Einnahmsgebühr anzurechnen geſtattet, wovon jedoch die geheimen Taxen ausgenommen ſind.	1809	50	1131
	Reſcr. vom 17. November 1809 *) (*) Geret. Sammlung 1. Band p. 151. Auch allen Polizei=Behörden des Reichs wurde unterm 12. July 1811. Ein Prozent von der Tax= und Sportel=Einnahme auf ein Jahr zugeſtanden, dieſe Bewilligung aber unterm 7. Dez. 1813. und 26. März 1814. ohne Beſchränkung der Dauer dieſes Bezugs erneuert. Ger. Samml. 1. Bd. p. 154., 3. Bd. p. 74. und 4. Bd. p. 205. Dieſe Bewilligung wurde auch auf die ſtadtgerichtlichen Taxen und Sporteln, unterm 2. Jun. 1814, erſtrekt, unterm 5. September 1815. aber auch auf die Taxgefälle der königl. General=Zoll= und Maut=Direktion ausgedehnt. Ger. Samml. 1. Bd. p. 157. und 5. Bd. p. 88.			
v) bei Realitäten=Veräuſſerungen.	In den Verkaufs=Protokollen der Staats=Realitäten iſt den Käufern die Zahlung der Taxen und Sporteln, ohne ärarial. Konkurrenz, zur Bedingniß zu machen. Reſcr. vom 14. Sept. 1813. Ger. Samml. 3. Bd. p. 29. et vid. s. pag. 253. Lit. S. Staats=Realitäten.			
w) Rechnungs=Führung.	Hiezu ſind unterm 25. Jun. 1806. und 15. September 1809. die geeigneten Inſtruktiv=Verordnungen erfolgt. Ger. Samml. 2. Bd. p. 318. und 329.			
x) Rechtsanwälte. (Advokaten.)	Unterm 10. Nov. 1817. iſt für die Rechts=Anwälte im Rezatkreis eine ausführliche Tax=Beſtimmung im Druk herausgegeben worden. Ger. Samml. 7. Bd. p. 450 — 451. et s. p. 9. Lit. A. Advokaten.			
(y Reſtanten=Vormerkungsgebühren.	vid. sup. pag. 237. Lit. R. Rentämter.			

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Taxen u. Sporteln				
z) bei den Stadtgerichten.	Die Perzeption der Taxen und Sporteln bei den Stadtgerichten ſteht dem Expeditor, wo aber keiner vorhanden iſt, dem erſten Protokolliſten zu. Reſcr. vom 28. Jun. 1815. Ger. Samml. 5. Band, p. 48.			
aa) Steuer-Reklamations-Sachen.	Nach Reſcr. vom 3. Febr. 1815. ſind von den Steuer-Reklamanten auch die Taxen zu erheben. Ger. Samml. 5. Band, p. 47.			
bb) Stiftungs-Angelegenheiten.	Wegen Erhebung der Taxen für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen ergieng unterm 27. März 1809. ein allerhöchſtes Normativ. In Prozeß-Angelegenheiten der Stiftungen und Kommunen ſteht dieſen keine Befreyung von den Taxen und Sporteln zu, ſondern ſolche müſſen von jenen erhoben werden. Reſcr. vom 21. Febr. 1812. Ger. Samml. 1. Band, p. 86.	1809	33	731
cc) Urlaubs-Bewilligung.	Die Urlaubs-Bewillungs-Taxe ſoll mit 1 fl. in Anrechnung kommen. Reſcript vom 7. April 1814. Ger. Samml. 4. Band. p. 149			
dd) Vergleiche. (gerichtliche)	Bei gerichtlichen Vergleichen ſoll die Erhebung der Taxen nicht nach der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom Jahr 1808. *) ſondern, nach dem Tariffe der Sporteln und Taxen für ſtreitige Gerichts-Verhandlungen geſchehen. Reſcr. vom 19. Mai 1814. Ger. Samml. 4. Band p. 160. *) ſoll heiſen: 1810.			
ee) Vormundſchaften.	vid. inf. pag. 308. Lit. V. Vormundſchaften.			
ff) Wechſelproteſte.	Was in den Fällen und Orten, wo keine Wechſel-Notare vorhanden ſind, von den Gerichtsſtellen an Wechſel-Proteſt-Taxen erhoben werden dürfe, iſt unterm 18. Jul. 1817. beſtimmt worden. Ger. Samml. 7. Band, p. 450.			
gg) Zuſtell-Gebühren.	Das Reſcr. vom 17. April 1807. unterſagt den Kanzleiboten die Erhebung der Zuſtell-Gebühren, das neueſte Reſcr. vom 16. März 1815. ertheilt aber zu deren Bezug wieder die Erlaubniß.	1807 1815	21 12	819 225

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Territorial-Eintheilung des Königreichs.	vid. s. pag. 128. Lit. K. Kreiſe.			
Teſtaments-Exekution der Geiſtlichen.	Wie es mit der Teſtaments-Exkution bei Sterbfällen der Geiſtlichen zu halten ſei, iſt in dem allerh. Reſcr. vom 12. Dezember 1809. enthalten. vid. s. p. 84. G. Geiſtliche.	1809	87	1949
Tettnang.	Eine Herrſchaft, welche im Jahr 1805. erworben — im Jahr 1810. aber an die Krone Würtemberg vertragsmäßig wieder abgetreten wurde. vid. s. p. 241. L. Länder-Acquiſitionen und Abtretungen.	1806 1811	7 19	53 361
Thannhauſen.	Ueber die Herrſchaft Thannhauſen wurde unterm 12. Jul. 1806. die Souverainität erworben. vid. s. p. 142. L. Länder-Acquiſitionen	1807	3	116
Theologen.	Dieſen iſt das Studiren und die Weihe-Empfahung im Auslande ſtreng unterſagt, und, auf den Fall des Zuwiderhandelns, befohlen, ſolche als Ausländer zu betrachten. Reſcr. vom 31. März. 1804.	1804	15	349
Theuerungs-Zulagen.	Dergleichen Zulagen ſind den Staats- und Hofdienern wegen der eingetretenen großen Theuerung der Getreidfrüchte und anderer Lebens-Bedürfniſſe, jedoch nur bis zu einem gewiſſen Beſoldungs-Grade, unterm 6. Dezbr. 1816. pro 181$\frac{6}{7}$. nach verſchiedenen Prozenten bewilligt worden, welcher Bewilligung unterm 24. Dezbr. 1817. neue Beſtimmungen für das Etats-Jahr 181$\frac{7}{8}$ mit der Beſchränkung, daß dergl. Zulagen nur anfangen, wenn das Korn über 25 fl. der Scheffel ſteige, nachfolgten. Verer. Samml. 6. Bd. p. 343. und allgem. Intell. Bl. 1818. Nro. 1. p. 3–8.			
Thier-Arznei-Schule.	Die früher beſtandene Thier-Arznei-Schule wurde in eine Central-Veterinair-Schule des Reichs umgeſchaffen. vid. i. p. 289. L. V. Veterinair-Schule.			
Thorſperrgelder.	Deren ferner Erhebung iſt in der Kabinets-Ordre vom 10. Jänner 1803. gänzlich unterſagt, und unterm 11. Auguſt 1807. mit der Ausdehnung auf das ganze Königreich erneuert worden.	1803 1807	4 37	57 1364
Thurn u. Taxis	Die fürſtl. Thurn- und Taxiſchen Beſitzungen wurden im Jahr 1806. der k. baieriſchen Souverainität unterworfen. vid. s. pag. 142. L. Länder-Acquiſitionen.	1807	3	116
Titulaturen. a) Des vormals kurfürſtl. nun königl. baieriſchen Hauſes.	vid. das Regierungs-Blatt vom Jahr 1804. mit Wappenbeſchreibung vom Jahr 1806. dann Der k. Prinzen und Prinzeſſinnen vom Jahr 1807. Erneuert am 28. Jul. 1808. Dann die weitern Beſtimmungen supra pag. 123. Lit. K. Königl. Familiengeſetz.	1804 1806 1807 1810	40 1 7 46	849 1 257 778

Rubriken.	T.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Titulaturen. b) Der kön. Nebenlinien.	Der Gemahlinn des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern wurde unterm 3. Oktober 1816. der Titel königl. Hoheit, und ſämmtl. Prinzen dann Prinzeſſinnen der Nebenlinie des königl. Hauſes der Titel: Hoheit,	1816	35	651
	unterm 10. Dzbr. 1817. aber dem Hn. Herzog Wilhelm ſelbſt und ſeinen Nachkommen der Titel: königl. Hoheit, verliehen.	1817	42	1021
	Eben dieſe Verleihung des Titels: königl. Hoheit, fand für den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt Statt. Königl. Erklärung vom 15. Nov. 1817.	1817	40	947
Todenbeſchau.	Hierüber iſt für die ehemalige Provinz Schwaben unterm 20. April 1807. eine ausführliche Inſtruktion erſchienen.	1807	19	753
Topographiſches Büreau.	Daſſelbe wurde unterm 8. Sept. 1808. organiſirt, und das Perſonale zugleich nominirt.	1808	54	2164
	Wegen der — mit dieſem Büreau verbundenen topographiſchen Schule ſind, auf den Grund einer allerhöchſten Entſchließung vom 28. Jul. 1809., unterm 2. Okt. 1809. beſondere Normalbeſtimmungen nachgefolgt. vid. s. p. 246. S. Schulſachen.	1809	72	1657
Traiteurs-Matrikel.	Dieſe iſt unterm 20. Febr. 1804. für die Reſidenzſtadt München ertheilt worden.	1804	10	200
Trau- oder Vermählungs-Akte. (Königliche)	vid. s. p. 123. Lit. K. Königl. Familiengeſez.			
Traunungs-Recht der Pfarrer.	Bei den Proteſtanten ſteht dieſes Recht den Pfarrern des Sprengels der Braut zu. Reſcr. vom 6. Jul. 1811.	1811	45	878
	Bei gemiſchten Ehen hingegen ſoll es, nach Reſcr. vom 25. Sept. 1814., der freien Wahl der Verlobten überlaſſen ſeyn, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen.	1814	60	1537
Trient.	Ein Fürſtenthum, welches unterm 26. Dezbr. 1805. acquirirt,	1806	7	53
	durch Vertrag vom 23. Jun. 1810. aber an Italien abgetreten wurde. vid. s. p. 141. und 142. L. Länder. Acquiſitionen und Abtretungen.	1810	36	601
Tyrol.	Eine gefürſtete Grafſchaft, deren Erwerb unterm 26. Dezbr. 1805. erfolgte, welche aber im Jahr 1814. an die Krone Oeſterreich wieder abgetreten wurde. vid. s. p. 141. und 142. L. Länder-Acquiſitionen und Abtretungen.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Ueberrheiniſche Länder.	Deren Acquiſition von Seite der Krone Baiern auf den Grund des Traktats vom $\frac{14}{20}$ April 1816. erfolgte. vid. s. p. 141. L. Länder-Acquiſitionen.	1816	6 4	309 435
Ulm.	Eine — im Jahr 1802. erworbene — im Jahr 1810. aber an die Krone Würtemberg wieder abgetretene ehemalige Reichsſtadt. vid. s. p. 141. und 142. L. Länder-Acquiſitionen und Abtretungen.	1811	19	361
Ulrich. (St.)	Eine Abtei zu Augsburg, deren Erwerb im Jahr 1802. erfolgte. vid. s. p. 141. L. Länder-Acquiſitionen.			
Umlagen. a) Allgem. Normen.	Umlagen oder Konkurrenz-Ausſchreibungen, ſie mögen Geld oder Naturalien betreffen, ſollen von den Beamten, ohne allerhöchſte Genehmigung, bei perſönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung der geeigneten Beſtrafung der betreffenden Staats-Diener, nicht geſchehen, auch nur alsdann die Erhebung der Konkurrenzen von den Rentbeamten zu dem beabſichteten Zweck erfolgen. Dringende Fälle ſind jedoch davon ausgenommen, wo etwa Natural-Konkurrenzen durch unerwartete Militair-Durchmärſche eintreten, und alſo deshalb blos augenblicklich zu ſorgen iſt. In ſolchen Fällen iſt aber ſogleich Anzeigbericht an die allerhöchſte Stelle zu erſtatten. Reſcript vom 18. Oktober 1808.	1808	64	2554
	Erneuert unterm 16. Auguſt 1810. mit dem Beiſaze, daß jeder, der dieſes Verbot übertreten werde, in eine Strafe von 50 bis 100 Dukaten verfalle; indem ſelbſt jeder angeblich dringende Akkord, in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Gemeinde-Vermögens, für unverbindlich erklärt werde.	1810	40	678
	Unterm 6. Febr. 1812. wiederholt, und die zu dergleichen Berechnungen erforderlichen Formularien zugleich ertheilt.	1812	11	321
b) Ausſtände.	Nach Reſcript vom 3. April 1816. ſind alle Ausſtände an Gemeinde-Umlagen den Gemeinds-Vorſtehern zur ſelbſtigen Perzeption zuzuweiſen. Geret. Samml. 6. Bd. p. 275.			
c) Befreiungen.	Kein Geiſtlicher, deſſen Dienſt-Einkommen unter der Kongrua ſteht, ſoll eine Kommunal- oder Kriegs-Umlage berichtigen. Reſcripte vom 19. Jun. 1810. und 29. Mai 1812. vid. s. p. 200. Lit. P. Pfarrgegenſtände.	1810 1812	35 35	585 994
	Alle diejenigen, welche durch Brand verunglückt, ein neues Wohngebäude errichten, ſind von den ordentlichen Gemeinden-Umlagen 5 Jahre lang befreit. Reſcript vom 1. April 1812. vid. s. p. 83. G. Gebäude, und 83. G. Gemeindeſachen.	1812	23	705
	Wegen theilweiſer Befreiung der Staats-Realitäten von den Gemeinde-Umlagen vid. s. p. 252. plura.			
d) Beiſchläge.	Wegen der Beiſchläge zu den Kriegs-Koſten — Peräquations-Kaſſen vid. s. p. 131. Lit. K. und zu den Gemeindebedürfniſſen vid. s. p. 88. Lit. G.			
Umſchreibbücher.	vid. s. p. 270. Lit. S. Steuerſachen.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Umzugs-Koſten. a) Allgem. Normen.	Das erſte Umzugs-Koſten-Regulativ iſt unterm 24. Okt. 1803. erlaſſen — und in der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805. §. XIV. ſind deswegen neuere Beſtimmungen ertheilt worden, wozu unterm 15. Sept. 1808. eine nähere Deklaration nachfolgte.	1803 1805 1808	44 7 55	887 229 2173
	Rückſichtlich der Umzugs-Koſtenbeiträge des — den königl. Hofſtäben untergeordneten Hof-Livree-Perſonals enthält das beſondere Regulativ vom 31. Jul. 1812. das Nähere. Geret. Samml. 3. Bd. p. 102.			
	Eine allerhöchſte Verordnung vom 18. Dezbr. 1810. beſtimmt, daß die Umzugs-Gebühren bei dem neuangeſtellten Dienſtperſonale der neuerworbenen Provinzen, welches mit ſeiner Verſezung in andere Kreiſe erſt ſeine erſte Nomination im königl. baieriſchen Staats-Dienſt erhalte, nicht angeſprochen werden könnten. Geret. Samml. 1. Bd. p. 236.			
	Das allerhöchſte Reſcr. vom 19. März 1811. ſezt feſt, daß Umzugs-Gebühren bei blos proviſoriſch verſezten Beamten nicht Statt finden, weil ihre Verwendung lediglich als ein Kommiſſorium betrachtet werde; dahingegen dieſe für ihre Perſon die betreffenden Reiſe-Gelder erhalten ſollen. Geret. Samml. 1. Bd. p. 237.			
	Ein weiteres Reſcr. vom 3. Mai 1811. verordnet, wie die Umzugs-Koſtenberechnungen verfaßt werden ſollen. Geret. Samml. 1. Bd. p. 237.			
	In einem anderweiten allerhöchſten Reſcr. vom 24. Mai 1811. wurde feſtgeſezt, daß die Meilenzahl in dergleichen Berechnungen nicht nach den Poſt- ſondern nach den Maut-Diſtanzen angenommen werden dürfe. Geret. Samml. 1. Bd. p. 239.			
	Nach den allerhöchſten Reſcripten vom 4. Sept. 1812. und 10. Sept. 1813. ſoll auch dem Angeſtellten, der ohne ſein Anſuchen, wenn gleich nur in proviſoriſcher Eigenſchaft, verſezt worden iſt, und keine Gehalts-Vermehrung dadurch erhalten habe, die Vergütung der Umzugs-Gebühren geſchehen. Geret. Samml. 3. Bd. p. 102 und 103.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Umzugs-Koſten. a) Allgem. Normen.	Unterm 24. Febr. 1815. erfolgte wegen der Berechnung der Umzugs-Gebühren eine ausführliche Beſtimmung; wobei feſtgeſezt wurde, daß in den Anſtellungs-Dekreten jedesmal bemerkt werden ſoll, ob die Verſezung auf Verlangen des treffenden Individuums geſchehen iſt oder nicht? Geret. Samml. 5. Bd. p. 107.–109.			
	Anmerkung.			
	Sämmtliche — Seite 292. und 293. enthaltene Beſtimmungen über Umzugs-Koſten ſind durch das neue Regulativ vom 16. Auguſt 1817. aufgehoben, und ſoll ſich lediglich nach leztern künftig geachtet werden, davon aber das Maut-Perſonale, bei welchem das Regulativ vom 5. Febr. 1808. noch in Wirkung verblieben iſt, ausgenommen ſeyn.	1817 1808	35 8	835 474
	Nach dieſen neuerlichen Beſtimmungen hat jeder Bedienſtete, der ohne ſein Anſuchen, ohne ſeine Schuld, und ohne hinlängliche Entſchädigung durch Beförderung oder eigentliche Gehalts-Vermehrung, von einem Orte zum andern verſezt wird, auf Umzugs-Gebühren, (Erſaz der Umzugskoſten,) Anſpruch, §. 1. der Verordnung; wogegen die weitern §n. nähere Modifikationen über die Berechnungs-Art dieſer Koſten enthalten, und die Fälle zugleich bezeichnen, in welchen eine Vergütung derſelben unzuläſſig iſt.			
b) Gensd'armerie.	Für dieſe iſt ein eigenes Umzugs-Koſten-Regulativ unterm 11. Febr. 1813. erlaſſen worden. vid. s. p. 90. Lit. G. Gensd'armerie.	1813	10	233
c) Maut- und Zoll-Perſonale.	Das neueſte Regulativ vom 16. Auguſt 1817. beſtätigt das für das Maut- und Zoll-Perſonale vorhandene ältere Umzugs-Koſten-Regulativ vom 5. Febr. 1808. vid. s. p. 167. Lit. M. Mautgegenſtände.	1817 1808	35 8	835 474
d) Schloß- oder Hoflivree-Diener.	vid. Die General-Beſtimmungen vom 31. Jul. 1812., welche durch das neueſte Regulativ nicht ſpeziell aufgehoben worden ſind. Geret. Samml. 3. Bd. p. 102.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Uniforme. a) Der adelichen Landſaſſen und deren Perſonale.	Das Tragen der Uniforme iſt den Staatsdienern, nach Reſcript vom 16. Jänner 1806., erlaubt, und deshalb liegen folgende ſpezielle Beſtimmungen vor.	1806	4	25
	vid. Reſcr. vom 25. Jun. 1804.	1804	40	863
b) Der Aerzte (Stadt- und Landgerichts.)	vid. Reſcr. vom 29. Oktober 1804. und 2. Julius 1807.	1804 1807	46 29	957 1113
c) Des Akademie-Perſonals. α. Der Künſte.	vid. Reſcr. vom 29. Oktober 1808.	1808	68	2714
β. = Wiſſenſchaften.	vid. Reſcr. vom 19. Jun. 1807.	1807	32	1226
d) Des Appellations-Gerichtsperſonals.	vid. i. p. 295. Hofgerichte.			
e) Der Aufſchlags-Beamten und Inſpektoren. α. Beamten. β. Inſpektoren.	vid. Reſcr. vom 21. März 1809.	1809	24	558
f) Auswärtiger Regierungen.	Ohne Erlaubniß des Landesherrn iſt das Tragen auswärtiger Civil-Uniforme und Dekorationen verboten.			
	Reſcript vom 25. Jul. 1806.	1806	32	284
g) Des Bergwerks-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 20. Jul. 1804. und 21. Nov. 1810.	1804 1810	32 69	725 1295
h) Des Bürger-Militairs.	vid. Reſcr. vom 17. Oktober 1807. mit der Reſtriktion, daß die Bürger-Militair-Uniforme nur im Dienſte getragen werden dürfe.	1807	46	1641
i) Des Central-Haupt-Buchhaltungs-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 16. Okt. 1810., welches jedoch nicht ausgeſchrieben wurde, ſondern blos an die Stelle ergieng, in deſſen Gemäßheit dieſem Perſonale die Uniforme, nach den im Regierungs-Blatte bekannt gemachten Rang-Verhältniſſen, bewilligt ſind.	1810	62	1143
k) Des Central-Peräquat.-Kaſſe-Perſonals.	Reſcript vom 19. Febr. 1816.	1816	6	85
l) Des Central-Staats-Kaſſe-Perſonals.	Reſcript vom 21. Oktober 1808.	1808	65	2589
m) Des Finanz-Direktions-Perſonals.	Reſcript vom 1. Sept. 1808.	1808	50	1981

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Uniforme. n) Des Fiskalats-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 17. Febr. 1807. und 25. Aug. 1808.	1807 1808	9 49	343 1493
o) Des Forſtperſonals.	1) Reſcr. vom 4. Jun. 1804. wegen des Perſonals der obern und untern Forſtbedienſteten.	1804	35	777
	2) Reſcr. vom 21. Jun. 1808. wegen des Perſonals des ehemaligen oberſten Forſt-Amtes, nun General-Forſt-Adminiſtration.	1808	30	1411
p) Des geheimen Raths-Perſonals.	Reſcript vom 29. Okt. 1808.	1808	65	2589
q) Des General-Kommiſſariats-Perſonals.	Reſcr. vom 29. Okt. 1804. nnd 6. Sept. 1808.	1804 1808	45 50	933 1981
r) Des Gymnaſien- und Lyceal-Perſonals.	Reſcr. vom 24. Jul. 1811.	1811	49	945
s) Der Herrſchafts-Richter.	Reſcr. vom 19. Dezbr. 1815.	1815	52	1033
t) Des Hofbau-Intendanz-Perſonals.	Reſcr. vom 30. Auguſt 1810.	1810	37	625
u) Des Hofgarten-Intendanz-Perſonals.	Reſcr. vom 30. Auguſt 1810.	1810	37	625
v) Des Hofgerichts- nun Appell.-Gerichts-Perſonals.	Reſcr. vom 9. Febr. 1807.	1807	16	649
w) Des Hofjagd-Intend. Perſonals.	Reſcr. vom 30. Jul. 1804.	1804	35	780
x) Des Hofmuſik-Perſonals.	Reſcr. vom 17. März 1814.	1814	25	676
y) Der Hofbibliothek-Kuſtoden.	Reſcr. vom 28. Jun. 1814.	1814	49	1321
z) Der Hofſtäbe.	Reſcr. vom 5. Auguſt 1805. und abgeändert unterm 30. Auguſt 1806. dann 18. Julius 1807.	1805 1806 1807	35 38 39	865 337 1417
aa) Bei der Juſtizſtelle. (Oberſten)	vid. i. p. 297. Oberappellations-Gerichts-Perſonale.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Uniforme. bb) Des Kirchen-Adminiſtr. Raths-Perſonals.	vid. Reſcript vom 22. Jänner 1807.	1807	5	221
cc) Des Kreis-Kaſſe-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 21. Oktober 1808.	1808	65	2589
dd) Der Kreis-Stiftungs-Adminiſtr. Rechnungs-Kommiſſaire.	vid. Reſcr. vom 24. Oktober 1808.	1808	65	2600
ee) Der Kronfiskalate.	vid. s. p. 295. Fiskalats-Perſonale.			
ff) Des Land-Bau-Inſpektions-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 21. März 1809.	1809	24	558
gg) Des (ehemal.) Landes-Direktions-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 29. Oktober 1804.	1804	45	933
hh) Des Landgerichts-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 9. Febr. 1807. und, rückſichtlich der Landgerichts-Aſſeſſoren, vom 8. Nov. 1809.	1807 1809	15 80	553 1817
ii) Des Lehens- und Hoheits-Sektions-Perſonals.	vid. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.			
kk) Des Lotto-Perſonals.	Reſcript vom 21. Oktober 1808.	1808	65	2589
ll) Des Medizinal-Komiteen-Perſonals.	Reſcript vom 27. Mai 1809.	1809	37	837
mm) Des Miniſterial-Perſonals.				
α. Auswärtiges.	Iſt in den Regierungs-Blättern von 1802. — 1817. nicht enthalten.			
β. Finanz.	Reſcr. vom 13. März 1807. und, rückſichtlich der ehemaligen Steuer- und Domainen-Sektion, Reſcr. vom 18. Sept. und 18. Okt. 1808.	1807 1808	14 56 64	513 2211 2583
γ. Inneres.	Reſcr. vom 11. Jänner 1807. Dann wegen deſſen Sektionen, vom 29. Oktober 1808.	1807 1808	11 65	385 2589
δ. Juſtiz.	Reſcript vom 9. Febr. 1807.	1807	12	417
ε. Kriegs.	vid. Die Anmerkung beim auswärtigen Miniſterium.			
nn) Des Münz-Amts-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 29. Nov. 1808.	1808	71	2868

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Uniforme.				
o. o.) Der National-Garde 3ter Klaſſe.	vid. s. p. 184. Lit. N. National-Garde.			
p. p.) Des Oberappellations-Gerichts-Perſonals.	vid. das Reſcr. vom 9. Febr. 1807. wegen des Perſonals der oberſten Juſtiz-Stelle des Königreichs, nun Oberappellationsgericht.	1807	12	417
q. q.) Des Polizei-Direktions- u. Kommiſſariats-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 12. Mai 1807.	1807	21	814
r. r.) Des Poſtperſonals.	vid. Reſcr. vom 26. Febr. 1807., 6. März 1809. und 15. Jun. 1816.	1807 1809 1816	18 21 36	698 501 690
s. s.) Des Privat-Diſpoſitions-Kaſſe-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 29. Nov. 1808.	1808	71	2871
t. t.) Der Rentbeamten.	vid Reſcr. vom 9. Febr. 1807.	1807	15	553
u. u.) Des Regierungs-Perſonals in den Kreiſen.	Wegen der Uniforme der Regierungs-Räthe iſt in dem zur Zeit noch nicht im Druck erlaſſenen allerhöchſten Reſcr. vom 31. März 1817. beſtimmt, daß dieſe künftig bei beiden Kammern jeder Regierung in der — den ehem. Kreisräthen der aufgelößten General-Kommiſſariate vorgeſchriebenen beſtehen — daß jedoch den Finanz-Räthen geſtattet ſeyn ſolle, ihre noch beſitzende ältere Uniform bis zu deren Abtragung noch benützen zu dürfen. vid. s. p. 295. General-Kommiſſariats-Perſonale.			
	Rückſichtlich der Aſſeſſoren und der Konzipiſten der Kreis-Regierungen enthält indeß das Reſcr. vom 28. Mai 1817. eine beſondere Uniforms-Beſtimmung.	1817	25	593
v. v.) Des Salinen-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 23. Dez. 1803. abgeändert unterm 22. März 1808.	1804 1808	32 20	727 929
w. w.) Des Siegelamts- (Stempelamts-) Perſonals.	vid. Reſcr. vom 21. März 1809.	1809	24	558
x. x.) Der Schul-Inſpektoren.	vid. Reſcr. vom 3. Sept. 1809.	1809	64	1480
y. y.) Des Stadtgerichts-Perſonals.	vid. Reſcr. vom 8. Jun. und 10. Jul. 1807., dann 23. Dez. 1808.	1807 1809	30 31 1	1156 1185 10
z. z.) Der Stadtverwaltungsräthe, Aktuarien und Kaſſire.	vid. Reſcr. vom 9. Febr., dann 8. Jun. und 10. Jul. 1807.	1807	15 30 31	555 1156 1185
a. a. a.) Des Steuer- und Domainen-Sektions-Perſonals.	vid. pag. 296. Finanz-Miniſterial-Perſonale.			
b. b. b.) Des Perſonals der Gen. Stiftungs-Adminiſtration, dann der äuſſern Adminiſtratoren.	vid. Reſcr. vom 1. Nov. 1807. §. VIII.	1808	5	373

Rubriken.	U.	Regierungs=Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Uniforme. c. c. c.) Des Straſſen ꝛc. Bau=Perſonals.	vid. Reſcr. vom 29. Jul. 1805. und erneuert unterm 13. März 1807.	1805 1807	35 16	877 601
d. d d.) Des Univerſitäts=Perſonals.	vid. Reſcr. vom 22. Jänner 1808.	1808	7	451
e. e. e.) Des Wechſelgerichts=Perſonals.	vid. Reſcr. vom 22. April 1807.	1807	19	745
f. f. f.) Des Zoll= u. Maut=Perſonals.	vid. Reſcr. vom 11. März 1808.	1808	15	721
Univerſitäten. a.) Altdorf.	Dieſe wurde unterm 24. Sept. 1809. aufgelößt.	1809	68	1591
b.) Erlangen.	Deren Fortbeſtehen iſt in dem allerh. Reſcr. vom 25. Nov. 1810. ausgeſprochen.	1810	71	1331
c.) Landshut.	In dem allerh. Reſcr. vom 26. Jän. 1804. iſt die neueſte Organiſation der Univerſität Landshut enthalten.	1804	18 bis 22	443 bis 555
	Deren — bisher unter der allgemeinen Stiftungs=Adminiſtration geſtandenes Vermögen ſoll, nach dem allerh. Reſcr. vom 20. Dez. 1815. den Gliedern der Anſtalt wieder zurückgegeben — und von ſolchen, nach den ertheilten Beſtimmungen, verwaltet werden. Ger. Samml. 5. Bd. p. 20.	1816	9	133
	Nach Reſcr. vom 16. Aug. 1816. ſoll dieſe Univerſität bei allen Eingaben an Gerichtsſtellen in Privat=Rechts=Angelegenheiten ſich des vorgeſchriebenen Stempels bedienen. Ger. Samm. 6. Bd. p. 259. et vid. s. p. 265. S. Stempelſachen.			
d.) Salzburg.	Dieſe Univerſität wurde unterm 7. Jän. 1811. aufgelößt, dagegen aber ein vollſtändiges Lyceum zu Salzburg errichtet. Abgetreten an die Krone Oeſterreich, im Jahr 1816. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Abtretungen.	1811	7	99
e.) Verbindungen. (Geheime).	Geheime Verbindungen auf den Univerſitäten im Königreiche Baiern ſind ſtreng verboten. Reſcr. vom 28. Febr. 1813.	1813	14	321
f.) Würzburg.	Eine — mit dem ehemal. Großherzogthume Würzburg im Jahr 1814. neuacquirirte Univerſität, welche bis jezt noch fortbeſteht.			
	Wegen der Acquiſition dieſes Großherzogthums vid. infra pag. 314., dann s. p. 142.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Unterrichts-Anſtalten.	vid. s. p. 242. Lit. S. Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.			
Unterſchriften der Aemter.	Den Aemtern iſt der Ausdruck: unterzeichnete Stelle, der nur den Landes-Kollegien zukommt, unterſagt. Reſcr. vom 8. April 1806.	1806	18	154
Unterſtützungen. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Dergleichen Bewilligungen ſind der königl. allerhöchſten Genehmigung unterworfen, und daher dieſe in vorkommenden Fällen mit den beizufügenden Motiven zu erholen. Reſcr. vom 15. Aug. 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 200.			
b) Anſtalten (Unterſtützungs-). α) Beim Oberſthofmeiſterſtab.	Eine dergleichen Anſtalt wurde unterm 18. Nov. 1812. errichtet, und dem Oberſthofmeiſterſtabe die Kaſſe und Rechnungsführung derſelben übertragen. Ger. Samml. 3. Bd. p. 57.			
β) Für proteſtantiſche Geiſtliche.	vid. s. p. 204. Lit. P. Pfarrgegenſtände.			
c) An Wittwen und Kinder prozeſſirter verſtorbener Beamten.	Den Wittwen und Kindern ſolcher Staats-Diener, welche entweder aus Dienſtesverbrechen ihres Amts entſezt — oder nach deren Tod erſt Kaſſe-Defekte oder Dienſtvergehungen entdeckt worden ſeyn ſollten, werden zwar, im Falle einer gänzlichen Vermögensloſigkeit, Unterſtützungen bewilligt; jedoch ſoll davon $\frac{1}{3}$tel oder, nach Umſtänden, ein anderer aliquoter Theil der bewilligten Alimentation oder Penſion zurückbehalten werden, bis der Kaſſe-Rückſtand getilgt ſeyn wird. Reſcr. vom 25. Febr. 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 197.			
Unterſtützungs-Beiträge an Waiſen von Staats-Dienern.	vid. supra pag. 194. Lit. P. Penſionen.			

Rubriken.	U.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Unterthanen. a) Auswanderungen.	vid. supra pag. 25. Lit. A. Auswanderungen.			
b) Siſtirung an fremde Gerichte.	Die Siſtirung der Unterthanen an fremde Gerichte iſt in dem allerh. Reſcript vom 20. Mai 1805. unterſagt; dagegen ſind aber die Juſtizbehörden angewieſen, die nothwendig werdende Unterſuchungen ohne Aufenthalt vorzunehmen, und geſezlich zu entſcheiden. vid. s. p. 95. Lit. G. Gerichts-Gegenſtände.	1805	24	667
Urkunden (Pfarramtliche).	vid. supra pag. 204. Lit. P. Pfarrgegenſtände.			
Urlaubs-Taxe.	Dieſe ſoll mit 1 fl. in Anrechnung kommen. Reſcr. vom 7. April 1814. Ger. Samml. 4. Bd. pag. 149. et vid. s. p. 288. Lit. T. Taxen.			
Ursberg.	Eine — im Jahr 1802. erworbene Abtei. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Urſprungs-Zeugniſſe.	Dergleichen zum wechſelſeitigen Verkehr der neu acquirirten und der ältern Staaten aus Zoll- und Maut-Verhältniſſen nothwendige Zeugniſſe ſollen nach der Inſtruktion vom 7. Dez. 1814. verfaßt — nach dem weitern allerh. Reſcr. vom 13. Jänner 1815. aber ſtempel- und taxfrei ausgeſtellt werden. Ger. Samml. 4. Bd. p. 177. und 5. Bd. p. 49.			
Urtels-Inſinuationen an die Fiskalate.	Dergl. Inſinuationen ſollen ſowohl in Aerarial- als auch in Stiftungs-Angelegenheiten ſchriftlich geſchehen, und Abſchriften von denſelben gegen Empfangsſchein beigefügt werden. Reſcr. vom 5. Nov. 1814. vid. s. p. 140. Lit. K. Kronfiskalate.	1814	67	1697
Urtel (Straf-).	Die Straf-Erkenntniſſe ſollen bei der Ablieferung eines — zur Strafarbeit kondemnirten Verbrechers jedesmal der betreffenden Straf-Arbeitshauß-Kommiſſion in Abſchrift, mit Beifügung der Geſchichts-Erzählung und der Entſcheidungs-Gründe, mitgetheilt werden. Reſcr. vom 17. Nov. 1814. und 1. Okt. 1816.	1814 1816	68 34	1713 635
	Nach Reſcr. vom 20. April 1815. ſoll bei der Publikation der Straf-Erkenntniſſe in dem Protokoll die Belehrung über die Einwendung oder Entſagung des Rechtsmittels, und daß hiezu eine 24ſtündige Friſt verſtattet ſey, jedesmal bemerkt werden. vid. s. p. 135. Lit. K. Kriminal-Gegenſtände, insbeſondere aber Rechtsmittel, und s. p. 274. S. Strafgeſezgebung.	1815	17	329

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Vaganten-Streife und Transporte.	In Betreff der Streif-Koſten, welche die aufgegriffenen Vaganten veranlaſſen, iſt die ausführliche Inſtruktion vom 24. Nov. 1809. erfolgt. Geret. Samml. 1. Bd. p. 191.			
	Die allerhöchſten Reſcripte vom 7. Aug. 1810. und 19. April 1814. beſtimmen, daß die Koſten für die Verpflegung und den Transport der Vaganten innerhalb der Grenzen der Herrſchafts-Gerichte den Gerichts-Innhabern zur Berichtigung zuſtehen, und daher nicht mehr aus dem Aerar vergütet werden dürfen; welchen Beſtimmungen die allerhöchſte Leuteration vom 12. März 1816. nachfolgte. Geret. Samml. 4. Bd. p. 209. und 6. Bd. p. 313.	1810	40	673
	Nach dem allerh. Reſcr. vom 1. Febr. 1815. ſollen die Vaganten-Transporte zu Fuß geſchehen, und nur in dem Fall, daß der Transport zu Fuß durchaus unthunlich ſey, iſt nur auf ſchriftlichen Vorweiß der Polizei-Behörde erlaubt, für 1 oder 2 Vaganten ½ Vorſpanns-Wagen zu nehmen, in keinem Falle aber geſtattet, daß der Gensd'arme; Gerichtsdiener oder Knecht ſich auch des Wagens bedienen dürfe, indem deren Begleitung zu Fuß geſchehen muß.	1815	7	113
	Den Polizei-Soldaten, welche zum Vaganten-Transport aushülfsweiſe verwendet werden, ſoll, wenn ſie nicht an dem nemlichen Tag wieder zurükkommen können, — 36 kr. per Tag als Zehrung vergütet werden dürfen. Reſcr. vom 24. Nov. 1815. Ger. Samml. 5. Bd. p. 105.			
	Auch den Gerichtsdienern und den Knechten derſelben ſollen, wenn der Vaganten-Transport über die Amts-Grenze hinaus geſchieht, die — ihnen für den Transport der Verbrecher bewilligte Gebühren zuſtehen. Reſcr. vom 2. Okt. 1817. Ger. Samml. 7. Bd. p. 488. et vid. s. p. 56. Lit. D. Diäten.			
	Mit den Würtembergiſchen und Baadiſchen Staaten iſt wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten unterm 7. März 1816. ein Vertrag abgeſchloſſen worden.	1816	39	731
	Nach Reſcr. vom 4. Dez. 1816. ſollen die National-Gardiſten 3ter Klaſſe, wenn ſie zu Vaganten-Transporten verwendet werden, die Taggelder der Gerichts-Diener, mithin innerhalb des Gerichtsbezirks — 40 kr. und auſſer denſelben 1 fl. — erhalten, auch hiernach die Polizeidiener behandelt werden. Ger. Samml. 6. Bd. p. 311.			

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	N. m.	pag.
Verdienſt-Medaillen und Orden.	In dem allerh. Reſcr. vom 2. Nov. 1805. wurde eine eigene Civil-Verdienſt-Medaille zu prägen verordnet, und dabei beſtimmt, daß den damit begnadigten Individuen in ihren Gemeinden der erſte Rang nach den Beamten und Orts-Vorſtehern einzuräumen ſey.	1805	49	1189
	Das allerh. Reſcr. vom 13. April 1807. beſtimmt, daß dieſe Medaillen an einem ſeidenen Bande zur linken Seite der Bruſt, im Knopfloche, getragen werden ſollen.	1807	17	666
	Unterm 19. Mai 1808. erfolgte die Errichtung des Civil-Verdienſt-Orde	1808	24	1033
	vid. s. p. 168. Lit. M. Medaillen, und p. 188. Lit. O. Orden.			
Verfaſſungs-Urkunde des Reichs.	Dieſe Urkunde iſt an die Stelle der bisherigen Konſtitution des Königreichs vom 1. Mai 1808. getreten, und unterm 26. Mai 1818. im Druck erlaſſen worden, auch hiezu die Acceſſions-Urkunde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen unterm 30. Mai 1818. erfolgt.	1808	22	985
	Geſezbl. 1818. Num. 7. p. 101 — 140., dann Num. 18. p. 451.			
Verjährung in Strafſachen.	Welches Verfahren hinſichtlich der Verjährung in Strafſachen von den Gerichten einzuleiten iſt, hierüber enthält die Verordnung vom 10. Dez. 1814. eine ausführliche Inſtruktion.	1814	73	1809
	vid. s. p. 274. Lit. S. Strafgeſetzgebung.			
Verlaſſenſchaften. a) Armer Perſonen, welche vom Allmoſen lebten.	Aus den Verlaſſenſchaften armer Perſonen, welche vom Allmoſen lebten, ſind deren Empfänge an Allmoſen wieder zu erſetzen, und deswegen ſoll auch den Polizeiſtellen die Inventur- und Verlaſſenſchafts-Verhandlung dergleichen Individuen überlaſſen werden. Reſcr. vom 12. Aug. 1807. und 9. Dez. 1808.	1807 1808	37 72	1369 2888
	vid. s. p. 18. Lit. A. Armen-Anſtalten.			
b) Geiſtlicher Perſonen.	Wegen der Behandlung der Verlaſſenſchaften geiſtlicher Perſonen iſt unterm 30. Jun. 1807. eine ausführliche Verordnung erlaſſen worden, und unterm 27. Aug. 1807. wurde beſtimmt, daß lediglich nur für die Gegenwart geiſtlicher Vorſtände bei der Obſignatur, eine Gebühren-Anrechnung Statt finde, auſſerdem aber dergleichen Anrechnungen verboten ſeyn ſollen.	1807 1807	29 39	1111 1437
	Rückſichtlich der Teſtaments-Exekution bei Sterbfällen der Geiſtlichen enthält das allerh. Reſcr. vom 12. Dez. 1809. ausführliche Beſtimmungen, und das neueſte allerhöchſte Reſcr. vom 8. Nov. 1817. hebt die öſterreichiſche Verordnung vom 18. Jul. 1772., nach welcher der Nachlaß der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen zu gewiſſen Theilen der Kirche und den Armen zufallen ſolle, ganz auf.	1809 1817	87 34	1949 815

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Vermählungs-Akte. (Königl.)	vid. s. p. 123. Lit. K. Königliches Familiengeſetz.			
Vermögens-Exportationen.	vid. s. p. 25. Lit. A. Auswanderungen.			
Verpfändungen der Erb-Lehen- und Erbzinnsgüter.	Dergleichen Verpfändungen ſollen nur auf $\frac{2}{3}$tel des Werthes Statt finden, höhere Verpfändungen aber ohne Genehmigung des Erbzinnsherrn nicht geſchehen. Reſcr. vom 29. Aug. 1806. vid. sup. p. 159. Lit. L. Lehensverpfändungen.	1806	37	321
Verpflegung u. Transport der Arreſtanten.	Wegen der Verpflegung der inhaftirten Vaganten und Verbrecher enthält die allgemeine Inſtruktion über die Kriminal-Gerichts-Koſten vom 24. Nov. 1809. das Nähere. Ger. Samml. 1. Bd. p. 185. Rückſichtlich der Feſtungs-Arreſtanten erfolgten unterm 30. Mai 1815. zwei allerhöchſte Deklarativ-Beſtimmungen, und unterm 1. März 1817. wurde allerhöchſten Orts ausgeſprochen, daß die Verpflegung eines entlaſſenen mittelloſen Feſtungs-Arreſtanten, während deſſen Reiſe bis in ſeine Heimath, aus dem Aerar geſchehen, alsdann aber der anderthalbfache Alimentations-Betrag zum Maasſtab genommen werden ſolle. Mit dem Eintritte in die Heimath iſt aber der Orts-Obrigkeit die Verbindlichkeit für die Verpflegung eines dergleichen Individuums zu ſorgen, auferlegt. Ger. Samml. 5. Bd. p. 97. et s. p. 133. Lit. K. Kriminal-Gegenſtände. Allenfallſige — zum Transport nöthige Fuhren ſind, nach dem General-Reſcript vom 23. Dez. 1814, in der Frohn, gegen die — in der Inſtruktion vom 24. Nov. 1809. regulirte Meilen-Gebühren, à 15 kr. zu leiſten. Ger. Samml. 7. Bd. p. 485.			

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Verſaz- oder Pfandämter.	Nach der Kabinets-Ordre vom 6. Nov. 1802. und dem Ausſchreiben vom 18. Febr. 1803. ſoll gegen alle Winkel-Verſazhäuſer ſtrenge Polizei-Aufſicht gehalten werden.	1802 1803	47 9	818 129
	Unterm 26. Jun. 1806. wurde für die Oberpfalz eine eigene Pfandhauß-Ordnung erlaſſen.	1806	29	243
Verſteigerungen an Sonn- u. Feiertagen.	Das allerh. Reſcr. vom 20. März 1809. verbietet alle Verſteigerungen an den Sonn- und Feiertagen, ſtrenge. vid. sup. p. 248. Lit. S. Sonn- und Feiertage.	1809	25	586
Veterinair-ſchule.	Die bisherige Thier-Arzneiſchule in München wurde zu einer Veterinair-Schule des ganzen Königreichs erhoben, und deshalb unterm 1. Februar 1810. ein allerhöchſtes Edikt erlaſſen.	1811	8	113
	In dem allerh. Reſcr. vom 31. Dez. 1810. erneuert am 4. April 1811. iſt die Unterrichts- und Prüfungs-Zeit der Beſchlagſchmiede an der Veterinair-Schule in München beſtimmt worden.	1811	{ 8 24	113 461
Verträge. a) wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten. (Friedensverträge.)	Der Friedens-Vertrag zwiſchen Pfalzbaiern und der (ehemal.) franzöſiſchen Republik wurde zu Lüneville am 9. Febr. 1801. abgeſchloſſen, und zu Paris am 24. Aug. 1801. unterzeichnet.	1802	2	32
	Der Preßburger Vertrag vom 26. Dez. 1805. iſt am 31. Jänner 1806. ausgeſchrieben worden.	1806	{ 7 8	v. 49 b. 56
	Der Wiener Friedens-Vertrag, welcher am 14. Okt. 1809. zum Abſchluſſe kam, iſt in dem königl. baier. Regierungsblatte nicht enthalten.			
	Die Präliminar-Konvention zwiſchen Oeſterreich und Baiern zum Kampf gegen Frankreich wurde zu Ried am 8. Okt. 1813. abgeſchloſſen, und am 12. Okt. 1813. genehmigt.	1813	61	1393
b) wegen der Freizügigkeit.	vid. s. p. 79. et 80. Lit. F. Freizügigkeits-Verträge.			

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Verträge. c) wegen Länder-Abtretungen und Acquiſitionen, dann Grenzberichtigungen.	Durch den Friedens-Vertrag vom 9. Febr. / 24. Aug. 1801. wurden Länder acquirirt und auch abgetreten, und in dem Vertrag vom 26. Dezemb. 1805. / 31. Jän. 1806. dem königl. Hauſe gleichfalls neue Erwerbungen zugeſichert, dieſe auch vollzogen.	1812 1806	2 7 8	32 49 56
	Der Traktat wegen der Johanniter-Ordens-Zunge in Baiern, (Maltheſer Traktat) vom 12. July 1799. wird unterm 12. April 1802. beſtätigt.	1802	17 bis 23	297 bis 410
	Die Staats-Verträge mit der Krone Preuſſen ſind vom 22. Nov. 1802. und 30. Jun. 1803. in den Regierungs-Blättern jedoch nicht aufgenommen.			
	Der Traktat vom 25. Mai 1806. mit der Krone Frankreich betrifft die Berichtigung der königl. baieriſchen und königl. italieniſchen Grenze.	1807	8	289
	Der Staats-Vertrag mit der Krone Würtemberg vom 18. Mai 1810. erhält unterm 1. Jul. 1811. die allerhöchſte Genehmigung.	1811	19	361
	Desgleichen der Staats-Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg vom 26. Mai 1810. nach Patent vom 11. Sept. 1810. die Vollziehung.	1810	50	862
	Der Staats-Vertrag mit dem Hauſe Oeſterreich iſt vom 14. / 20. April 1816.	1816	24	435
d) wegen der Militairverhältniſſe.	An dergl. Kartelen ſind zu berühren:			
α) Baaden. (Kur-)	Das Militairkartel vom 27. Jul. 1803. wurde am 12. Jul. 1806. aufgehoben.	1803 1806	37 30	705 257
β) Frankfurt. (Großh.)	Das Militairkartel mit dieſem ehemal. Staate iſt vom 18. März 1811.	1811	20	377
γ) Heſſen. (Kur-)	Desgl. vom 27. April 1816.	1816	18	339
δ) Koburg. (Sachſen-)	= = 9. Dez. 1811.	1812	1	68
ε) Mainz. (Kur-)	= = 31. Jän. 1802.	1802	10	153
ζ) Reuß. (Geſammth.)	= = 8. Sept. 1812.	1812	50	1585
η) Oeſterreich.	= = 19. July 1817. auf 5 Jahre beſtimmt.	1817	30	691
ϑ) Würtemberg.	= = 4. Febr. 1802. und 13. Nov. 1805. erneuert am 24. Jul. 1807.	1802 1805 1807	8 51 33	121 1217 1254
e) wegen Vaganten-Uebernahme.	Mit der Krone Würtemberg und dem Großherzogthume Baaden iſt, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten, unterm 7. März 1816. ein Vertrag abgeſchloſſen worden.	1816	39	731

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Vieh-Arzneihandel.	Dergleichen Handel von den Tyrolern iſt in dem allerhöchſten Reſcripte vom 13. Dez. 1806. in den königl. Staaten ſtreng verboten.	1806	52	473
Vieh-Handelſchaft.	Der Viehhandel allein, ohne den — die Nahrung einer neuen Judenfamilie ſichernden Beſitz einer Realität oder eines ſonſtigen ordentl. Gewerbs, ſoll nie als ein hinreichender Titel zur Anſäſſigmachung einer Judenfamilie angeſehen werden. Reſcr. vom 27. März 1814. vid. s. p. 115. J. Juden-Rezeption.	1814	26	705
Viehſeuchen. a) Allgemeine Verhütungsnormen.	Wegen Verhütung oder Beſchränkung der Viehſeuchen wurden unterm 22. Dez. 1813. ausführliche Vorſchriften erlaſſen, und in einem Nachtrags-Reſcript vom 4. Mai 1814. iſt die deshalb angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.	1813 1814	69 38	1609 1033
b) Koſten-Antheil des Aerars.	Welche Koſten bei Viehſeuchen das Finanz-Aerar zu übernehmen hat, iſt unterm 2. Dez. 1814. beſtimmt — und unterm 6. Dez. 1814. in einer Miniſterialnote erneuert worden. Ger. Samml. 4. Bd. p. 232. und 5. Bd. p. 106.			
Viehſteuer oder Weggeldsſurrogat.	Zur Erleichterung des Land-Oekonomie-Fuhrweſens wurde jedem Innländer, mit Ausnahme der Poſtwagen, Boten und Fuhrleute, welche Güter und Waaren führen, geſtattet, alle Straſſen, Wege und Brücken des Königreichs, ohne eine Weg- und Brücken-Gelds-Abgabe an die Staats-Kaſſen, zu benützen; wogegen ein Weggelds-Surrogat oder Mähnat-Anlage zu 1 fl. 12 kr. für jedes Pferd, und 48 kr. für jedes Maulthier oder jedes Stück Zugochſen, jährlich beſtimmt — und das — bei dieſem Viehſtand anzunehmende Alter auf 4 Jahre regulirt wurde. Reſcr. vom 16. Aug. 1808.	1808	44	1808

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Viehſteuer.	In dem Steuer-Mandat 18$\frac{13}{14}$ §. X. wurde das innländiſche Weggeld wieder aufgehoben, dagegen ſoll aber das Weggelds-Surrogat unter dem Namen: Zugviehſteuer, nach dem Tariff vom 16. Aug. 1808, erhoben werden. Es ſollen jedoch, nach dem beſonders ergangenen Reſcript vom 25. Okt. 1814, zwar die — ausſchließend dem Poſtdienſte, oder dem Gewerbe der Lohnkutſcher, Boten und Fuhrleute gewidmete Pferde davon befreyt ſeyn, diejenigen Poſtmeiſter, Lohnkutſcher, Boten und Fuhrleute aber, welche zugleich Oekonomien haben, von ihrem ſämmtlichen Anſpannvieh die Hälfte dieſer Steuer nur entrichten dürfen.	1814 1808	14 44	341 1808
	Eine — an die ehemal. Finanz-Direktion des Rezatkreiſes ergangene allerhöchſte Entſchließung vom 23. Auguſt 1816. verordnet, daß alle Jahre neue Zugviehbeſchreibungen hergeſtellt — und diejenigen Aemter, welche dieſe Herſtellung verſäumen, in angemeſſene Strafe deshalb genommen werden ſollen.			
	Vom Etats-Jahr 18$\frac{16}{17}$. an iſt den königl. Rentämtern des Rezatkreiſes die Herſtellung dergleichen Beſchreibungen, durch ſie ſelbſt, zur Pflicht gemacht worden. Finanz-Direkt. Ausſchreiben vom 26. Febr. 1817. vid. sup. p. 164. Lit. M. Mähnatanlage.			
Vikariate.	Wegen des Benehmens der General-Kommiſſariate, in Fällen allgemeiner Anordnungen, mit den biſchöfflichen Behörden, iſt unterm 14. Jän. 1809. die geeignete allerhöchſte Beſtimmung ergangen. vid. sup. p. 36. Lit. B. Biſchöffliche Vikariate.	1809	7	129
	Conf. das — mit dem päbſtlichen Stuhl abgeſchloſſene Konkordat vom 5. Jun. / 24. Okt. 1817. Geſezbl. 1818. Nr. 18. pag. 397.			
	Rückſichtlich der — bei den biſchöfflichen Stellen dienenden Räthe ſoll wegen Anſtellung derſelben zu Pfarrern deren Konkursprüfung unterbleiben. Reſcr. vom 27. Febr. 1808. vid. sup. p. 198. Lit. P. Pfarrgegenſtände.	1808	12	633
	Conf. das — oben allegirte Konkordat und die — darinnen enthaltene neuern Beſtimmungen.			
Viktualien-Viſitationen.	vid. sup. p. 208. Lit. P. Polizeigegenſtände.			

Rubriken.	V.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Viſitationen. a) Geſchäftsreiſen der Generalkommiſſaire.	Wegen Vergütung des ärarial. Reiſe-Koſten-Beitrags für die jährl. Geſchäftsreiſen der General-Kommiſſaire ergieng unterm 29. Dez. 1815. eine beſondere allerh. Beſtimmung. Gerer. Samml. 5. Bd. p. 106.			
b) der Juſtizſtellen und Gerichte.	vid. sup. p. 95. Lit. G. Gerichtsgegenſtände.			
c) der Polizeibehörden.	Nach Reſcr. vom 24. Okt. 1808. ſollen die Polizeibehörden die Viktualien-Viſitationen öfters erneuern. vid. sup. p. 207. Lit. P. Polizeigegenſtände.	1808	64	2558
Vogtshafer.	vid. sup. p. 82. Lit. F. Futterhafer, wobei ausdrücklich beſtimmt wurde, daß die Vogtshafer-Abgabe fortdaure.			
Volksſchulen.	In denſelben ſoll, nach dem allerh. Reſcr. vom 1. Jul. 1808, die Prüfung alle Jahre ordentlich geſchehen. vid. s. p. 244. Lit. S. Schulſachen.	1808	32	1459
Voralberg.	Durch den Preßburger Friedens-Traktat vom 26. Dez. 1805. wurden die voralbergiſchen Herrſchaften acquirirt, dieſe aber im Jahr 1814. an das Haus Oeſterreich wieder abgetreten. vid. sup. pag. 141 und 142. Lit. L. Länderacquiſitionen und Abtretungen.			
Vormundſchaften. a) des königl. Hauſes.	vid. s. p. 123. Lit. K. Königliches Familiengeſetz.			
b) Pfandrechte.	Welche Pfandrechte an das Vermögen der Vormünder und in welchen Fällen den Pupillen zuſtehen, enthält die allerh. Deklaration vom 22. Jul. 1806.	1806	32	281
c) Rechnungs-Form, Fertigungs- und Reviſions-Gebühren.	Deswegen erfolgte unterm 9. Dez. 1806. eine beſondere Inſtruktion, und, rückſichtlich der Taxerhebung für die Herſtellung der Vormundſchafts-Rechnungen, dann in Betreff der Reviſions-Gebühren von ſolchen, ſind unterm 21. Sept. und 29. Okt. 1813. nähere Beſtimmungen ergangen. Ger. Samml. 3. Bd. p. 25. et vid. s. p. 153. Lit. L. Landgerichte.	1807 1813	23 55	915 1289
Vorſtellungen oder Suppliken.	vid. s. p. 64. Lit. E. Eingaben oder Bittſchriften.			

Rubriken.	W.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Wachten.	vid. s. p. 178. Lit. M. Militair-Sachen, insbeſondere aber Wachten bei den Kreiskaſſen, und s. p. 145. Lit. L. Unterhaltung der Gebäude (worinnen ſich Schloßwachten befinden,) und Meublirung der Wachtzimmer.			
Waideplätze.	Waide-Plätze, welche kultivirt werden, ſollen deshalb keine höhere Steuer-Anlage erhalten, ſoferne die Privatbeſitzer keine Steuerbefreyung anſprechen ſollten. Reſcr. vom 7. Jul. 1815. Ger. Samml. 5. Bd. p. 77. et vid. s. p. 140. wegen der Dienſtbarkeits-Rechte auf Waiden.			
Waiſen-Inſtitute.	Wegen der Taxen für die Herſtellung und die Reviſion der Waiſen-Inſtituts-Rechnungen ſind unterm 6. Jun. 1806. die geeigneten Vorſchriften erfolgt, welche unterm *) 16. Aug. 1814. erneuert wurden. *) Ger. Samml. 4. Bd. p. 153.	1806	26	214
Waldungen. (entbehrl.)	Sobald die Entbehrlichkeit der Staats-Waldungen außer Zweifel geſezt worden ſeyn wird, ſoll deren Veräuſſerung geſchehen. Reſcr. vom 26. Apr. 1805. vid. s. p. 79. Lit. F. Forſtſachen.	1805	18	537
Waldrechte oder Forſtſervituten.	vid. s. p. 76. Lit. F. Forſtſachen.			
Waldſaſſen.	Eine — im Jahr 1802. erworbene Abtei. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Waldſtetten.	Eine Deutſchordens-Kommende, welche im Jahr 1802. erworben wurde. vid. sup. p. 141. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.			
Wandern der Handwerksgeſellen.	vid. s. p. 105. Lit. H. Handwerker.			
Wappen.				
a) vormal. kurfürſtl.	vid. Ausſchreiben vom Jahr 1804.	1804	40	849
b) königliches.	" Beſchreibung vom 20. Dez. 1806. / 7. Febr. 1807. die Prinzen und Prinzeſſinnen betr.	1807 1807	3 7	135 257
c) der Stadt München.	" Bewilligung vom 5. März 1808.	1808	21	974

Rubriken.	W.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Waſſer-Bauweſen.	vid. s. p. 275. Lit. S. Straſſen- ꝛc. Bauweſen.			
Waſſer- und Landweggeld.	Unterm 15. Jul. 1808. wurde wegen Einbringung des Waſſer- und Land-Weggelds eine beſondere allerhöchſte Entſchließung erlaſſen.	1808	35	1553
Wechſel. a) der Central-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion.	Deren Wechſel ſollen bei den Zahlungen für Malz-Aufſchlags-Gefälle angenommen werden. Bekanntmachung vom 24. Febr. 1812. Ger. Samml. 2. Bd. p. 354.			
b) Vorzugsrechte.	Wegen des Vorzugsrechts der Wechſelbriefe iſt, in Beziehung auf eine ältere Verordnung von 1807, unterm 27. Dez. 1812. eine beſondere Beſtimmung erfolgt.	1813	1	17
Wechſelgülten.	Dieſe ſollen, nach Reſcr. vom 17. Sept. 1813, bei Güter-Zertrümmerungen in unwandelbare oder ſtändige Gülten verwandelt werden. Geret. Samml. 3. Bd. p. 13.			
Weggeldsſurrogat.	vid. s. p. 306. Lit. V. Viehſteuer.			
Wegmacher. a) Schuh- und Kamaſchengeld.	Nach dem Ausſchreiben vom 7. Jän. 1806. ſind dergleichen Gelder, à 6 fl. jährl. per Mann, nicht früher als mit dem Etats-Jahrsſchluß zu berichtigen. vid. s. p. 276. und 278. Lit. S. Straſſen- ꝛc. Baugegenſtände.	1806	13	117
b) Unterſtützungen.	Den dienſtunfähigen Wegmachern iſt, in dem allerh. Reſcr. vom 29. Nov. 1815, angemeſſene Unterſtützung zugeſichert. Geret. Samml. 5. Bd. p. 57.			
Wein- Maut und Aufſchlag.	Wegen Erhebung der Wein- Maut und des Aufſchlags, dann des zeſſirenden Wein-Einlaggeldes ſind, unterm 4. Jänner 1811, dann 25. July 1814. ausführliche Beſtimmungen erfolgt. Geret. Samml. 4. Bd. p. 179.	1811	6	83
	Nach Reſcr. vom 17. April 1816. ſollen die — auf den noch vorhandenen Weinbergen haftende Bergſchillinge, bis zur Erſcheinung der Verordnung über die Perzeption des inländiſchen Wein-Aufſchlags, als ein Surrogat, von den Oberaufſchlag-Aemtern ferner erhoben — und dieſe nur dann abgeſchrieben werden, wenn die Grundſtücke aufhören, Weinberge zu ſeyn. Geret. Samml. 6. Bd. p. 244. et vid. s. p. 30. Lit. B. Bergſchillinge.			

Rubriken.	W.	Regierungs=Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Weiſenburg.	Eine ehemalige Reichsſtadt; erworben im Jahr 1802. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.			
Wengen.	Eine Abtei, welche im Jahr 1802. acquirirt wurde. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.			
Wettenhauſen.	Die Abtei Wettenhauſen iſt gleichfalls im Jahr 1802. erworben worden. vid s. p 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.			
Wetterläuten.	Die ältern Verbote wegen des Wetterläutens wurden in dem Ausſchreiben vom 24. April 1806. erneuert, und Strafen auf das Zuwiderhandeln derſelben geſezt.	1806	19	157
Wiedertäufer.	vid. s. p. 169. Lit. M. Mennonitten.			
Wieſenſteig.	Eine Herrſchaft, welche unterm 12. Jul. 1806. an die Krone Würtemberg abgetreten wurde. vid. s. p. 141. Lit. L. Länderabtretungen.	1807	3	110
Wieſentheid.	Ueber dieſe Grafſchaft iſt im Jahr 1806. die königl. baier. Souverainität erlangt worden. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.	1807	3	116
Wild=Diebſtahls=Strafen.	vid. s. p. 274. S. Strafgeſezgebung.			
Wildprettsentſchädigungs=Gelder.	Dieſe ſollen, nach Einführung des allgemeinen Steuerproviſoriums, nicht mehr erhoben werden. Reſcr. vom 11. Febr. 1809. und 5. Febr. 1813. Geret. Samml. 1. Bd. p. 100. und 3. Bd. p. 76.			
Windsheim.	Eine ehemalige Reichsſtadt, welche im Jahr 1802. acquirirt wurde. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.			
Winkel=Agenten.	Dergleichen Advokaten ſollen nicht geduldet, ſondern, wenn ſie entdeckt werden, gehalten ſeyn, Strafe zu erlegen, und die erhobenen Deſerviten zum Armenfond zu bezahlen; im Wiederholungsfall ſollen ſie mit Arreſt belegt — und zur Warnung für Andere ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Reſcr. vom 18. Febr. 1811. vid. s. p. 9. Lit. A. Advokaten.	1811	15	289
Winkel=Verſaz=Häuſer.	Dergleichen ſind durchaus verboten und nicht zu dulden. Kabinets=Ordre vom 6. Nov. 1802. und Ausſchreiben vom 18. Febr. 1803.	1802 1803	47 9	818 129
Winterrieden.	Eine Burggrafſchaft, welche der königl. Souverainität ſeit 1806. unterworfen worden iſt. vid. s. p. 141. Lit. L. Länder=Acquiſitionen.	1807	3	116

Rubriken.	W.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge. a) Allgemeine Normen.	Zum Beſten der Wittwen und Waiſen verſtorbener Diener wurde die Bildung eines Penſions-Fonds für ſolche, in dem 24. §. der Dienſtes-Pragmatik von 1805 ausgeſprochen, und, nach vorhero ergangenem beſondern Ausſchreiben vom 8. Febr. 1805, in dem allerh. Reſcr. vom 8. Juny 1807. beſtimmt, wer dazu beizutragen hat, und welche Prozente von den Beſoldungen hiezu in Anſpruch zu nehmen ſind.	1805 1807	7 29	242 1105
	Nähere Erläuterung hiezu folgte unterm 20. Jul. 1807. nach, und iſt davon kein ſtändiger Geld-Bezug aus Staats-Mitteln über 600 fl. ausgeſchloſſen. Note vom *) 21. Okt. 1809. *) Ger. Samml. 1. Bd. p. 68.	1807	36	1341
	Auch diejenigen landſchaftlichen Penſioniſten, deren Wittwen und Kinder auf eine Penſion Anſpruch machen, müſſen den normalmäßigen Wittwen-Fonds-Beitrag entrichten. Reſcr. vom 13. Jän. 1809. Ger. Samml. 1. Bd. p. 67.			
	Unterm 28. Jän. und 15. Apr. 1814. ſind wegen Erhebung und Verrechnung der Penſions-Fonds-Beiträge neuerl. Beſtimmungen nachgefolgt; wobei auch zugleich ausgeſprochen wurde, daß auch hiezu ſämmtl. Pfarrer und Weltgeiſtliche, welche aus dem Staatsärar jährl. über 600 fl. beziehen, beizutragen haben, und daß die Landrichter 2ter und 3ter Klaſſe nicht aus 1500 fl. — wie die in der 1ſten Klaſſe, ſondern nur aus resp. 1125 fl. und 750 fl. beitragspflichtig ſeyn ſollen. Geret. Samml. 4. Bd. p. 149 — 152. Anmerkung. Das oben allegirte Reſcript vom 28. Jän. 1814. beſtimmt den Beitrag eines Landrichters 2ter Klaſſe nur aus 1100 fl. Gehalt. Inzwiſchen erläutert das nachgefolgte allerh. Reſcr. vom 17. Jun. 1814. daß bei Berechnung der Anſtellungs-Taxen der Landrichter 2ter und 3ter Klaſſe resp. 1125 fl. und 750 fl. — angenommen werden ſollen, was auch auf dieſe Beiträge volle Beziehung hat. Ger. Samml. 4. Bd. p. 161.			
	Das Edikt über die Staats-Dienerſchaft-Verhältniſſe vom 26. Mai 1818. beſtimmt im 28. §. daß der Staat ein Penſions-Syſtem für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen ſeiner Staats-Diener begründen werde, wobei alle von den—denſelben nach der Verordnung vom 8. Jun. 1807. aus der Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jän. 1805. erworbene Rechte unverlezbar erhalten werden ſollen. Dabei iſt zugl. beigefügt, daß, bei etwa veränderter Einrichtung, die — durch jenes Geſez beſtimmten Penſionen, aus den Staats-Einkünften, mit verhältnißmäſigen Beiträgen der Staatsdiener, für die Zukunft vom Staate garantirt werden würden. Geſezbl. 1818. Num. 16. p. 333.			
b) Befreiungen.	Dieſer Beitrags-Zahlung ſind die Gehälter unter und bis 600 fl. nicht unterworfen. Reſcr. vom 8. Jun. 1807.	1807	29	1105
	Nach den Reſcr. vom 16. Jän. und 1. Jun. 1810. ſind alle Nebenbezüge z. B. Dienſtgründe, wofür Entſchädigung gegeben wird, ſo wie die Natural-Genüſſe aller Art von obiger Beitragszahlung befreit. Ger. Samml. 1. Bd. p. 70.			
c) Dimittirte Penſionaire.	Nach Miniſterial-Note vom 10. April 1810. ſind die dimittirten Penſionaire wegen dieſer Beitrags-Zahlung eben ſo, wie die Quieszenten zu behandeln. Ger. Samml. 1. Bd. p. 69.			

Rubriken.	W.	Regierungs-Blatt.		
		Jahrg.	Num.	pag.
Wittwen- und Waiſenfonds-Beiträge.				
d) Geheime Raths-perſonale. (das)	Nach Reſcr. vom 7. Jun. 1811. iſt von dieſer Beitrags-Zahlung das geheime Raths-Perſonale nicht ausgenommen. Geret. Samml. 1. Bd. p. 71.			
e) Geld-Bezüge. (ſtändige)	Nur blos die Geld-Bezüge unterliegen dieſer Konkurrenz; Nebenbezüge ſind aber davon befreyt. Beſtimmungen vom 21. Okt. 1809. und 16. Jän. dann 1. Jun. 1810. Ger. Samml. 1. Bd. p. 68. und 70.			
f) Johanniter-Ordens-Ritter und Beamte.	Auch die Beamten des aufgehobenen Johanniter-Ordens haben dergleichen Beiträge zu leiſten. Reſcr. vom 15. Okt. 1809. Ger. Samml. 1. Bd. p. 68.			
	Nach den Beſtimmungen vom 13. Jun. 1815. müſſen auch die Johanniter-Ordens-Ritter eben ſo wie die Mitglieder der aufgehobenen Dom- und Ritterſtifter dergl. Beitrags-Zahlung leiſten. Geret. Samml. 5. Bd. p. 46.			
g) Landrichter und Rentbeamte.	Die Verordnung vom 8. Febr. 1805. beſtimmt, daß die Penſionen der Wittwen und Kinder der Landrichter und Rentbeamten aus 1500 fl. Anſchlag berechnet werden ſollen; daher auch hieraus deren Beitrag, nach dem Reſcr. vom 8. Mai 1812, anzurechnen iſt, und die Reſcripte vom 28. Jän. dann 15. April 1814, vid. p. 312. a. allgemeine Normen: enthalten wegen der Gehalts-Anſchläge der Landrichter 2ter und 3ter Klaſſe nähere Modifikationen. Geret. Samml. 1. Bd. p. 71. dann 4. Bd. p. 149 — 152. und 161.	1805	7	242
h) Militair.	vid. s. p. 178. Lit. M. Militair.			
i) Poſtperſonale.	Das Poſtperſonale hat ſeine eigene Wittwen-Fonds-Kaſſe. vid. s. p. 217. Lit. P. Poſtſachen.			
k) Quieszenten.	Alle Quieszenten, welche auf die Staats-Pragmatik Anſpruch haben, und über 600 fl. an Quieszenz-Gehalt beziehen, unterliegen dieſer Beitrags-Zahlung. Reſcr. vom 16. März 1810. Geret. Samml. 1. Bd. p. 68. und 69.			
l) Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſions-Perſonale.	Nach Reſcr. vom 30. Mai 1815. fließen die Beiträge des Perſonals der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommiſſion zur Central-Staats-Kaſſe. Geret. Samml. 5. Bd. p. 47.			

Rubriken.	W.	Regierungs=Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Wittwen= und Waiſen=Kaſ=ſe=Inſtitut.	Deſſen Errichtung wurde in der Dienſtes=Pragmatik vom 1. Jänner 1805. §. 24. angeordnet, und in einem beſondern Ausſchreiben vom 8. Febr. 1805. erneuert.	1805	7	242
	Conf. das (s. p. 312. allegirte) allerhöchſte Edikt vom 26. Mai 1818, nach deſſen 28. §. ein Penſions=Syſtem für die hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen der Staats=Diener begründet werden ſoll.			
Wittwen= und Waiſen=Penſionen.	vid. s. p. 194. Lit. P. Penſionen.			
Würzburg.	Das ehemalige Bisthum Würzburg wurde, in Folge des Reichs=Deputations=Schluſſes vom 23. Nov. 1802, 25. Febr. 1803, ein Beſtandtheil der vormal. kur=fürſtl. baier. Lande; wurde nach Vertrag vom 26. Dez. 1805. §. 11. an	1806	7	55
	den Herrn Großherzog von Toskana abgetreten, und im Jahr 1814. von der Krone Baiern wieder acquirirt. vid. s. p. 141. und 142. Lit. L. Länder=Acquiſitionen und Abtretungen.	1814	47	1257

Rubriken.	Z.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Zahlungsbefugniſſe der Kaſſen und Aemter.	Wegen der Zahlungs-Befugniſſe der Kaſſen und Aemter iſt unterm 2. März 1814. eine ausführliche allerhöchſte Inſtruktion ergangen, welche in der Ger. Verordn. Samml. 4. Bd. p. 245. ꝛc. in extenso enthalten iſt. Dieſer Inſtruktion folgte unterm 22. Nov. 1814. eine nähere Erläuterung wegen der Regie-Ausgaben nach. Geret. Samml. 4. Bd. p. 264.			
	Unterm 28. Febr. 1815. ergieng wegen der — den Rechnungen in beglaubten Abſchriften oder im Original anzulegenden Bewilligungs-Reſcripte eine beſondere Beſtimmung, und wegen des Anfangs-Termins zur Erhebung einer neuen Beſoldung, unterm 12. Mai 1815. die Beſtimmung, daß, wenn in den allerhöchſten Reſcripten der Bezugs-Termin nicht ausdrücklich ausgeſprochen ſey, deshalb das Reſcripts-Datum angenommen werden ſolle. Ger. Samml. 5. Bd. p. 127 und 138.			
Zahlungs-Ordnung bei den Beſoldungen.	Das erſte Regulativ iſt am 21. Okt. 1808. erfolgt, und unterm 2. Nov. 1808. deshalb eine neue Beſtimmung ergangen. Ger. Samml. 1. Bd. p. 125. und 126.			
Zahlungs-Retardaten.	Wegen deren Ueberweiſung bis 18$\frac{10}{11}$. incl. an die Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds, vid. s. p. 254. Lit. S. Staats-Schulden-Weſen.			
Zehnten. a) Befreyungen.	In einem kurfürſtl. Ausſchreiben vom 8. Februar 1802. wurde von allen öden Gründen, welche zur Kultur gelangen, die Zehntfreiheit auf 25 Jahre erſtreckt, davon jedoch die Holzgründe, unter Modifikationen, ausgenommen.	1802	7	105
	Neuere allerh. Reſcripte vom 21. Febr. und 24. Mai 1817. geſtatten, daß jede Gemeinde, wenn ſie ihre Sommer- und Winterfelder gehörig angebaut, und die Braache mit Sommer-Waizen, Sommer-Korn, Gerſte, Kartoffeln und Speiſerüben anbauen wird, vom Zehnten dieſes Braach-Anbaues pro 1817. befreyt ſeyn ſolle. Ger. Samml. 7. Bd. p. 458. ꝛc.			
b) Beſchreibung, und Taxationskoſten.	Unterm 22. Mai 1804. wurde die Herſtellung der Zehntbeſchreibungen allgemein angeordnet, und hiezu das Formular ertheilt.. Erneuert unterm 28. Febr. und 12. Dez. 1814. Ger. Samml. 4. Bd. p. 277.	1804 1814	22 20	537 513
	Den Zehnt-Taxatoren iſt 1 fl. an Diäten bewilligt. Reſcr. vom 9. Mai 1809.	1809	34	770
	Dagegen ſind den Zehnt-Schätzern im Rentamte Feuchtwangen von 18$\frac{16}{17}$. an noch die Auslagen für Pferdemiethe und Fourage mit 1 fl. 30 kr. täglich aus den — im Reſcr. vom 29. Dez. 1817. enthaltenen Urſachen, weiters zugeſtanden. Ger. Samml. 7. Bd. p. 489. et vid. s. p. 58. Lit. D. Diäten.			
c) Dienſtgründe.	Die Nuznieſer der Dienſtgründe haben davon den Zehnten zu entrichten. vid. s. p. 59. Lit. D. Dienſtgründe.			

Rubriken.	Z.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Zehnten. d) Rechte eines Dritten.	Zehntrechte eines Dritten auf ärarial. Beſitzungen ſollen bei dem Verkaufe derſelben auf ſolchen verbleiben. Reſcr. vom 4. Aug. 1815. Ger. Samml. 5. Bd. p. 54. et vid. s. p. 253. Lit. S. Staats-Realitäten.			
e) Strittigkeiten.	Wie die Zehnt-Strittigkeiten zu entſcheiden ſind, iſt unterm 23. Aug. 1806. ausführlich beſtimmt worden.	1806	36	315
Zeugſchaften der Mennonitten.	vid. s. p. 170. Lit. M. Mennonitten.			
Zeitſchriften u. Zeitungen.	Weder politiſche noch ſtatiſtiſche Zeitſchriften dürfen ohne Miniſterial-Erlaubniß im Königreiche ausgegeben werden. Reſcr. vom 17. Febr. 1806.	1806	9	70
	Das Privilegium des Profeſſors Klebe zu München, zur Herausgabe der National-Zeitung, iſt vom 16. Nov. 1806.	1806	49	442
	Desgleichen des geheimen Raths von Schaden, wegen des Korreſpondenten von und für Deutſchland, dd. 14. Dez. 1806.	1806	52	474
	Der Akademiker Wolf zu München hat unterm 19. Okt. 1807. das Privilegium zur Herausgabe der Münchner politiſchen Zeitung erhalten.	1807	46	1648
	Nach den Reſcr. vom 19. April und 28. Nov. 1816. iſt geſtattet, daß die Zeitſchrift von und für Baiern ꝛc. aus den Regie-Fonds jeder Geſchäfts-Stelle und jeden Amtes angeſchaft werden dürfe. Ger. Samml. 6. Bd. p. 275. und 308.			
	vid. s. p. 79. Lit. F. Meyeriſche Forſt- und Jagd-Zeitſchrift, welche den unbemittelten Forſtbedienten aus dem Aerar angeſchaft werden darf.			
Ziegelbrennereien.	Das Modell der Ziegelſteine iſt unterm 9. April 1805. genehmigt, und die Form unterm 11. des gedachten Monats ausgeſchrieben, dabei aber auch zugleich befohlen worden, alle diejenigen Steine, welche hiernach nicht verfertigt ſeyn ſollten, zu konfiszíren.	1805	16	507

Rubriken.	Z.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Zinnſen-Koupons u. Quittungen.	Dieſe ſollen mit dem ediktmäſſigen Gradations-Stempel verſehen werden. Reſcr. vom 15. Okt. und 21. Dez. 1813., dann 4. März 1815. Davon ſind aber die Koupons von den — au porteur lautenden Staats-Obligationen ausgenommen. Reſcr. vom 4. Jul. 1815. Ger. Samml. 3. Bd. p. 24 — 26. und 4. Bd. p. 165., dann 5. Bd. p. 51.			
Zoll- u. Mautweſen.	vid. sup. p. 166 — 169. Lit. M. Maut-Gegenſtände.			
Zucht- und Arbeitshäuſer. a) Allgemeine Beſtimmungen.	Nach einem allerh. Reſcr. vom 7. Jänner 1808. ſollen die — wegen ſchwerer Verbrechen und als gefährliche Perſonen abgeurtelte Sträflinge von Zeit zu Zeit aus den übrigen Strafarbeitshäuſern in das Zuchthaus zu Lichtenau abgeliefert werden.	1808	3	156
	Unterm 30. Sept. 1812. ſind die Zucht- und Strafarbeitshäuſer einer beſondern Central-Adminiſtration untergeordnet — unterm 23. März 1817. iſt aber dieſe Adminiſtration den treffenden General-Kreis-Kommiſſariaten übertragen worden. Ger. Samml. 7. Bd. p. 501.	1812	54	1676
	Dieſe Uebertragung war jedoch von kurzer Dauer, indem mit der — im Jahr 1817. eingetretenen Kreis-Eintheilung dieſe Geſchäfte den Kreis-Regierungen, nach dem Organiſ. Edikt vom 27. März 1817. §. 28. zugewieſen wurden. vid. s. p. 19. Lit. A. Arbeits-Häuſer, et s. p. 274. Lit. S. Straf-Arbeitshäuſer.	1817	14	253
b) Entlaſſung der Züchtlinge.	Wie es rückſichtlich der Züchtlinge, im Fall ihrer Entlaſſung aus den Zuchthäuſern, zu halten, und welcher Behörde die Kuratel über ſolche zuſteht, iſt in den allerh. Verordnungen vom 29. Jul. 1805. dann 29. April und 26. Aug. 1807. enthalten.	1805 1807	34 22 40	845 864 1483
c) Verpflegungs-Koſten-Erſaz.	Jeder Züchtling hat den Erſatz ſeiner Verpflegungs-Koſten, nach Abzug ſeines Verdienſts, den er machen wird, dem Aerar zu leiſten, und, wenn ſein Vermögen nicht zureichen ſollte, ſo ſoll ſich dieſe Verbindlichkeit auf diejenigen erſtrecken, welchen die Alimentation nach bürgerlichen Rechten obliegt. Reſcr. vom 18. Nov. 1807.	1807	51	1785
Zugviehſteuer.	vid. s. p. 306. und 307. Lit. V. Viehſteuer.			

Rubriken.	Z.	Regierungs-Blatt. Jahrg.	Num.	pag.
Zunftſachen.	vid. s. p. 103 — 105. Lit. H. Handwerksſachen.			
Zuſtellgebühren.	Der Bezug der Zuſtell-Gebühren, welcher unterm 17. April 1807. den Kanzlei-Dienern abgeſprochen worden iſt, wurde unterm 16. März 1815. den Boten der Juſtiz-Behörden des Königreichs, ſo wie denjenigen, welche deren Funktion verrichten, nach der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. Okt. 1810. §. 88. ꝛc. wieder geſtattet, jedoch mit dem Beiſatze, daß davon mündliche Ladungen; die Armenſachen und die Causas domini ausgenommen ſeyn ſollen.	1807 1815	21 12	819 225
Zweibrücken.	Ein ehemal. Herzogthum, welches durch den Vertrag vom 24. Aug. 1801. an Frankreich abgetreten — jedoch durch den Vertrag vom 14/18. April 1816. unter den von der Krone Baiern acquirirten überrhein. Beſitzungen wieder erworben wurde. vid s. p. 141. und 142. Lit. L. Länderabtretungen und Acquiſitionen.	1802 1816	11 16 24	32 309 435

Verzeich-

Verzeichniß

aller

in dem Real-Index enthaltenen Haupt- und Spezial-Rubriken.

A.		pagina.
Ableben der Staatsbeamten		1
Ablöſung	a) der Grundgefälle und Gerechtigkeiten.	1 2
	b) der Scharwerke . .	2
	c) der Waldrechte . .	
Abrechnungen der Aemter		2
Abſchriften		2
Abſenten		2
Abſolutorien der Akademiker und der Gymnaſiaſten, dann der Privatſtudirenden		2
Abzüge von Beſoldungen und Penſionen		3
Abzugsfreiheit von Staats-Legaten ins Ausland		3
Acceſſiſten oder Aſpiranten		4 u. 5
Adel.	a) Allgemeine Beſtimmungen	5
	b) Fideikommiſſe und Majorate	
	c) Matrikel	5
	d) Siegelmäſigkeit . .	
	e) Taxen von Standeserhebungen	6
	f) Verluſt	6
Adminiſtrativ-Kontentioſe Gegenſtände		6
Advokaten und Prokuratoren.	a) Abweſenheit . . .	6
	b) Disziplinarſtrafen . .	
	c) Eidesleiſtung . . .	7
	d) Geſchäfts-Diſtrikte .	
	e) Heiraths-Lizenz . .	
	f) Indemniſations-Verbindlichkeit	
	g) Inquiſiten-Vertheidigung	7 u. 8

A.		pagina.
Advokaten u. Prokuratoren.	h) Matrikel	8
	i) Penſions-Anſtalt . .	
	k) Polizeigegenſtände .	9
	l) Qualifikations-Anzeigen	
	m) Rekurs- oder Appellations-Schriften . .	
	n) Taxen	9
	o) Winkelagenten . . .	
Aemter-Beſetzung		9
Aemter, (erbliche)		
Aerarial-Beiträge an die Kommunen		10
Aerzte bei den Stadt- und Landgerichten	a) Allgemeine organiſche Beſtimmungen . . .	10 und 11
	b) Ernennungen . . .	11
	c) Penſionen d. Wittwen ꝛc.	
	d) proviſor. Anſtellungen .	
Aerzte, (Land- oder Wundärzte.)	a) Diſtrikte	11
	b) Gehälter	
	c) Viſitationsreiſen und Diäten	
Aerztliche Gutachten oder Zeugniſſe .		11
Akademien oder Univerſitäten . . .		12
Akademie	der bildenden Künſte .	
	der Wiſſenſchaften . .	
Akademiker		
Akademiſche Stipendien		
Akte	a) des aufgelößten rhein. Bundes	
	b) des deutſchen Bundes	
Akten-Mittheilung an die Kronfiskalate		13
Akten-Packet-Verſendungen . . .		
Akten-Stücke		
Aktiv-Kapitalien		

A.	pagina.
Aktuare a) bei den Landgerichten. α) Allgem. Beſtimmungen β) Berichtsausfertigung . γ) Gerichtsſtand δ) Patentirung und Verpflichtung . . ε) Realitäten-Beſitz . . b) bei den Polizei-Direktionen u. Kommiſſariaten	14
Allgemeine Kaſſe- und Rechnungs-Vorſchriften	15
Allmoſen	15
Alumnen oder Seminariſten	15
Alzenau und Amorbach	15
Amortiſations-Edikte	15
Amts-Emolumente der organiſ. Beamten	15
Amts-Extradition und Einweiſung . .	15
Amts-Unterſuchungen oder Viſitationen	16
Anlangen, (das) oder Eingaben . .	16
Anleihen a) der Kommunen u. Stiftungen. α) Behandlungs-, Zinſen- u. Aufkündigungs-Normen . β) Form der Anleihens-Tabellen . . . γ) gutsherrliche Konſenſe .	16
Anleihen b) des Staats. α) Allgemeines Landanlehen β) Getreid-Ankaufs-Anlehen γ) Lotterie-Anlehen . . c) auf Gebäude . . .	17
Ansbach	17
Anſäßigmachung	17
Anſpanngelder	18
Anſtellungs-Taxen . :	18
Anſtellungs-Vorſchläge	18
Apothekergewicht	18
Appanagen.	18
Appellations-Gerichte	18
Arbeits- (Straf-) Häuſer	19
Archive a) der Gemeinden . . b) des Staats . . .	19
Argen sive Langenargen	19
Armen-Anſtalten. a) Bettel-Abſtellungen . b) Konkurrenzen . . . c) Nachlaſſenſchaft der Allmoſenpartizipanten . . d) Organiſation der Armenpflege . . . . e) Poſtbefreiung der Armen f) Sukkumbenz-Gelder .	19
Arreſtanten	19
Arzneihandel	20
Aſchaffenburg	20
Aſchenſammeln	20
Aſſeſſoren a) bei den Landgerichten. α) Allgem. Beſtimmungen β) Berichtsausfertigung . γ) Gerichtsſtand	20
Aſſeſſoren a) δ) Patentirung u. Verpflicht. ε) Realitäten	21
Aſſeſſoren b) bei den Regierungen in den Kreiſen . . . . c) bei den Stadtgerichten	21
Aſſignationen der Zentral-Staatskaſſe	21
Atteſtate	21
Aufſchlags-Weſen. a) Allgemeine Beſtimmungen wegen des Bier- und Brand-Wein-Aufſchlags	21 und 22
Aufſchlags-Weſen. b) Befreiungen . . . c) Defraudationen . . d) Fleiſch-Aufſchlag . .	22
Aufſchlags-Weſen. e) Verwaltungs- und Beſoldungs-Gegenſtände	22 und 23
Aufſchlags-Weſen. f) Viſitation der Aemter g) Wein-Aufſchlag . .	23
Augsburg	23

A.	pagina.	B.	paigna.

- Ausfertigungen
  - a) des Oberſten Rechnungs-Hofs
  - b) an höhere Staatsdiener — 23
  - c) in Parteiſachen
- Ausgabs-Retardaten
- Ausgleichungs-Kaſſe
- Ausländer. (funktionirende)
- Ausſchreibgebühren von Anſtellungen — 24
- Ausſtands- u. Nachlaß-Weſen.
  - a) Behandlungsart
  - b) Liquidation bei Konkurſen
  - c) Uiberweiſung an die Staats-Schuldentilgungs-Kaſſen — 24 u. 25
  - d) Rechnungslegung der ältern Ausſtände bis 180 8/9
  - e) Zahlung in Staats-Papieren — 25
- Auswanderungen
- Auswärtiges Miniſterium — 26

B.

- Bader-Steuer
- Baireuth. (vid. Druckverbeſſerungen.)
- Bank (königl.) in Nürnberg.
  - a) allgemeine Garantie
  - b) Depoſiten- und Heiligen-Gelder-Anlegung
- Bau-Inſpektions- und Rechnungs-Kommiſſariats-Obliegenheiten — 27
- Bau-Komiſſion in München
- Bauholz-Abfall-Verſteigerung
- Baukoſten-Erſparniſſe
- Baupläne-Verpackung
- Bauweſen
  - a) der Staatsgebäude
  - b) der Stiftungen und Kommunen
  - c) der Straßen und Brücken ꝛc. — 28

B.

- Beamten.
  - a) Ableben, u. Amtspapier ꝛc. Verſieglung
  - b) Accidenzien-Verrechnung
  - c) Dienſtgründe
  - d) Entfernung von den Stellen
  - e) Entſchädigungs-Anſprüche
  - f) Gerichts-Stand
  - g) Realitätenbeſitz
  - h) Siegelmäßigkeit
  - i) Strafe der Beſtechlichkeit — 28
- Beeidigung der Schätzleute
- Beerdigung
  - a) des Militairs
  - b) der Selbſtmörder
- Begnadigungs-Geſuche
- Begutachtungs-Vorſchläge — 29
- Beheitzung der Geſchäftszimmer
- Bekanntmachung
  - a) der Defenſionsſchriften
  - b) der ungeeigneten Nachrichten
- Belege zu den Rechnungen
- Beleuchtung
- Beneficiaten
- Berg- u. Hütten-Weſen.
  - a) allgemeine Beſtimmungen
  - b) Eintheilung der Berg-Diſtrikte — 30
  - c) Eleven
  - d) Gerichte. (Berg-)
- Bergſchillinge
- Berichte.
  - a) Aufſchriften
  - b) Form — 31
  - c) Mitzeichnung
  - d) Rekursfälle — 31 u. 32
  - e) Rechenſchaftsberichte der Geſchäftsſtellen
  - f) Verbot gegen die Titulatur: „Herr" — 32
- Beſchlagſchmiede
- Beſitzergreifung neuer Länder

B.		pagina.
Beſoldungen.	a) Abzüge	
	b) Bezugs-Anfangs-Termin	
	c) Einziehung der Beſoldungen wegen der zum Militair übergegangenen Civildiener	
	d) Fortzahlung	33
	e) Funktions-Zulagen	
	f) Hafer- und Holzbeſoldungen	
	g) Quittungen. α) Handelſchaft	
	β) Stempel	
	h) Regulativ der geheimen Kanzleien	
	i) Sterb- und Nachmonat	34
	k) Vorauszahlungen	
Beſtechung der Beamten		
Beſteuerung der Geiſtlichkeit		
Bettelverbote.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Betteljuden	
	c) Bettelmönche	35
Bibliotheke. (Hof-).		
Bier- und Brandwein-Aufſchlag		
Bier-Salz-Regulativ		
Bier-Verſchleiß.	a) Schenk-Pfennig	
	b) Verbot unter der Taxe	
Biſchöfliche Gegenſtände		36
Bittſchriften.	a) Form	
	b) Stempel-Adhibirung	
Blattern. (Kuhpocken.)	a) allgem. Beſtimmungen	36 u. 37
	b) Amtsverbindlichkeiten und Diäten	
	c) Impfkoſtenerſatz	37
Blitz-Ableiter		
Boden-Zinnß-Ablöſung		
Boten-(und Lehenrößler-)Weſen.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Pakete unter 15 Pfund	38
	c) Strittigkeiten	
Botenlöhne.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Regierungsblätter-Verſendung	38
	c) Rentamtsboten	
Boten- und Zuſtellgebühren		
Bräuereien.	a) Konzeſſionen	
	b) Nebenabfälle	39
	c) Rechnungsſtellung in ärarial. Bräuereien	
	d) Verpichen der Fäſſer	
Brand-Aſſecuration.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Ausnahmen	40
	c) Atteſtate und Quittungen	
	d) Beiträge von Staatsbäuden	
	e) Entſchädigungs-Anſprüche	41
	f) Mauerwerks-Aſſekuration	
	g) Verpfändete Gebäude	
Brandweinbrennereien		
Brief-Porto.	a) Neuer-Tarif	
	b) Retourbriefe	42
Brixen		
Bruchpfennige		
Brutto-Procente.	a) Von Aktiv-Kapitals-Zinſen	
	b) „ Kreiskonkurrenz-Umlagen	
	c) „ Lehens-Allodifikations-Taxen	
	d) „ Militair-Konſcriptions-Gefällen und Verpflegungsſteuern	43
	e) „ Realitäten-Kaufſchillingen	
	f) „ Siegel- und Taxgefällen	
	g) Verbote bei einigen Gefälls-Perzeptionen	
Buchdruckereien		
Buchhandel		44
Buchhorn		
Bücher-Abgabe an die Hofbibliothek		

B.		pagina.
Bund.	Der rheiniſche	44
	Der deutſche	
Büreau-Requiſiten.	a) allgem. Beſtimmungen	44 u. 45
	b) Archive	
	c) Forſt-Inſpektionen .	
	d) General-Kommiſſariate	45
	e) General-Mautdirektion	
	f) Kron-Fiskalate . .	
	g) Landgerichte . . .	45 u. 46
	h) Rentämter	46
	i) Rechnungslegung .	46 u. 47
	k) Vertheilung der Erſparniſſe	47
Bürger-Militair.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Begräbniß-Feierlichkeit	
	c) Eidesleiſtung . . .	
	d) Entlaſſungs-Gebühren	48
	e) Feuer-Piket . . .	
	f) Gerichtsbarkeit in Dienſtesſachen	
	g) Hoboiſten, Pfeiffer und Trompeter	49
	h) Juden	48
	i) Junker und Chirurgen	
	k) Karakter und Uniforme außer dem Dienſte .	
	l) Kaſſe-Inſtruktion . .	
	m) Konkurrenz-Beiträge	
	n) Paraden	
	o) Pferd-Equipage und Degentragung der Staabsoffiziere	49
	p) Poſtbeamten . . .	
	q) Stadt-Kommandantenſchaften	
	r) Subordinations-Reglement	
	s) Uniform- u. Waffenverkauf	
	t) Verbrecher-Ausſchluß	50
	u) Wachtdienſte . . .	
	v) Zeugwarte	

B.	pagina.
Bürgſchaften der Beamten	
Burgau	50
Burheim	

C.

	pagina.
Cadetten-Corps	
Cenſur der Bücher und literar. Werke	
Central-Hauptbuchhaltung	
- Peräquations-Kaſſa . . .	
- Rechnungskommiſſariat (Geheimes) . .	51
- Rechnungs-Retardaten-Kommiſſion	
Central-Staats-Kaſſa. a) allgem. Beſtimmungen	
b) Aſſignationen . . .	
c) Dotation	
Central-Veterinair-Schule	
Ceſſionen	
Chauſſee-Gegenſtände	
Chirurgen	
Civil-Verdienſt-Medaille und Orden	52
Communal-Sachen	
Concipiſten	
Conſiſtorien	
Controlen	
Criminal-Gegenſtände	

D.

	pagina.
Dedikationen der Schriftſteller . . .	
Defekte der Beamten	
Dekanate	53
Dekorationen von auswärtigen Regierungen	

Depoſiten.
- a) allgem. Beſtimmungen
- b) Gebühren-Verrechnung

Deſerteure.
- a) Aufgreifung und Ablieferung
- b) Vermögens-Konfiskation . . . 54

Deſerviten unbeſoldeter Aerzte . . . .
Deutſche Bundes-Akte . . . . . .
Deutſch-Orden . . . .

Diäten oder Taggelder.
- a) allgem. Beſtimmungen
- b) Acceſſiſten.
  - α) bei den Gerichten . . . .
  - β) bei den Kanzleien . . .
  - γ) bei den Rechnungs-Kommiſſariaten .
  - δ) bei den Regierungen . .
- c) Advokaten 55
- d) Aerzte . . . . . .
- e) Aktuare . . . . . .
- f) Aſſeſſoren
  - α) der Landgerichte
  - β) der Regierungen
  - γ) der Stadtgerichte
- g) Aufſchlags-Beamten .
- h) im Auslande . . .
- i) Bauräthe . . . .
- k) Bräuerei-Perſonale .
- l) Domainen-Renovanten
- m) Finanz-Direktions-Perſonale . . . . . .
- n) Fiskale und Adjunkten
- o) Forſt-Perſonale.
  - α) Inſpektoren u. Gehilfen . .
  - β) Oberförſter .
  - γ) Räthe. (Forſt-)
- p) Gerichtsdiener . . . 56
- q) Geſchäfte in loco . .
- r) Hofkommiſſionen . .
- s) Hofſtäbe . . . .
- t) Kanzliſten . . . .
- u) Kreis-(General-)Kommiſſariats-Perſonale .
- v) Landgerichts-Perſonale
- w) Landgerichts- und Landärzte . . . . .
- x) Liquidationen . . .
- y) Lotto-Perſonale . .
- z) Militair-Konſcriptions-Kommiſſionen . . . 56
- aa) Mühlbeſchauer . .
- bb) National-Gardiſten
- cc) Oberfinanzräthe . .
- dd) Oberrechnungs-Räthe
- ee) Polizeidiener . . .
- ff) Poſtperſonale . . .
- gg) Räthe, und Raths-Acceſſiſten . . . . .
- hh) Rechnungs-Kommiſſaire und Gehilfen . . . 57
- ii) Regierungs-(Kreis-) Perſonale . . . . .
- kk) Rentamts-Perſonale
- ll) Reviſion der Liquidationen . . . .
- mm) Salinen-Praktikanten
- nn) Scharfrichter . . .
- oo) Sekretaire . . . .
- pp) Stadtgerichts-Perſonale
- qq) Straßen- und Waſſerbau-Perſonale . . .
- rr) Streifen. (allgemeine)
- ss) Zehnt-Schätzer . . 58
- tt) Zoll- und Mautperſonale . . . . . .
- uu) Zuchthaus-Perſonale

Diebſtahls-Strafgeſetze . . . . .
Dienſtgründe-Reichniſſe . . . . .
Dienſtes-Pragmatik . , ...
Dienſtes-Qualifikations- und Vormerkungsbuch 59
Dienſtwohnung des Mautperſonals . .
Diplomatiſche Pflanzſchule . . . .
Diſpenſationen vom Eheaufgebote . .
Diurniſten . . . .
Doktors-Steuern 60
Domainen-Verkäufe . . . . . .

D.	pagina.
Domanial-Fidei-Kommiß-Pragmatik	
Dombenefizien	
Domherren-Kapitularzeichen	
Dominikalien des Staats. a) Befreiung von Gemeinde-Umlagen	60
b) Renten-Abſchreibung	
c) Renten-Faſſionen	
d) Renten-Liquidation	
Domkapitularen-Domicilium	
Domſtiftiſche Notrienal-Gelder	
Dotation der Central-Staats-Kaſſe	61
Drukkoſten	
Duelle der Akademiker	
Duplikate	62

E.

E.	pagina.
Ebrach	
Edelmannsfreiheiten	
Edelſtätten	
Edictal-Ladungen	
Eheſachen. a) Aufgebot der Proteſtanten	
b) Diſpenſation	
c) Einſegnung oder Kopulation	
d) Strittigkeiten der Proteſtanten	63
e) Vermiſchte (Ehen)	
Eichſtädt	
Eid a) Der Advokaten	
b) Der Aktuare und Landgerichts-Aſſeſſoren	
c) Der Mennonitten	
Eigenthums- Abtretung	
Rechte	
Eingaben oder Bittſchriften	
Einquartierung	
Eintheilung der Kreiſe des Königreichs	64
Eiſack- und Etſch-Kreiſe	
Eiſen-Gerichts-Diener	
Elchingen	
Elementarſchulen	
Ellingen	
Entſchädigungs-Anſprüche	
Entſcheidungs-Gründe der Erkenntniſſe	65
Epidemien	
Erbämter	
Erbfolge. (königl.)	
Erbrechte	
Eremiten-Inſtitute	
Ernde-Zeit	
Erwerbung neuer Länder und Rechte	
Eſtaffeten	
Etats-Formation und Inſtruktionen dann Etats-Jahrs-Periode	66
Etats-Kuratelen	
Etſch-Kreis.	
Ewiges Licht	
Examen	
Exekutions-Befugniſſe a) der Poſt- b) Rent- Beamten	
c) Stiftungs-Adminiſtrationen	67
Exekutions-Gebühren der Gensd'armerie	
Exportationen	
Extrapoſt	
Exzellenzen-Prädikat	

F.

F.	pagina.
Fabrika-Dotation	
Fäſſer-Auspichen	69
Familien-Geſez. (königl.)	
Familien-Schuzgeld. a) allgem. Beſtimmungen	
b) Dotation der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe	69 u. 70
c) Kapitaliſten-Pflichtigkeit	70
d) Pachtobjekte	

F.	pagina.
Faſſionen { a) Der Geiſtlichen . .	
b) Der Staatsdiener . .	
Feiertage	
Feldmarſchalls-Würde	70
Feldpolizey	
Feſtungs-Arreſtanten	
Feuerlöſch-Requiſiten	
Fidei-Kommiſſe	
Fidei-Kommiß-Pragmatik	71
Finanz-Direktionen jezt Kammern . .	
Finanz-Etats-Formation	
Finanz-General-Direktor	
Finanz-Miniſterium	
Fiskalate	72
Fiskaliſche Prozeſſe	
Fleiſch-Aufſchlag. { a) allgem. Beſtimmungen	72 u. 73
b) Defraudationen . .	
Fleiſch-Verkauf	73
Flinteſteine	
Forenſen	
Forſtweſen. { a) allgem. Beſtimmungen	73 u. 74
b) Aſpiranten. (Forſt-) .	
c) Auslichtung der Forſten	
d) Ausfertigungs-Taxen	
e) Diäten	74
f) Dienſtes-Gründe . .	
g) Frevel	
h) Gebührenbezüge . .	
i) Gehilfen	
k) Gemeind-Forſt-Beiträge und Forſt-Vertheilung	75
l) Holzhandels-Verbot	
m) Jagd-Pachtung { des Forſt-Perſonals . . / Pachtvertrag .	
n) Controle	75 u. 76
o) Kultur der Eichen .	76
p) Perzeption d. Forſtgefälle	
q) Rechte oder Servituten	76 u. 77
r) Regie, Rechnungsweſen und Reviſion . . .	77
s) Rinde, (Lohe- oder Gerber-)	

F.	pagina.
Forſtweſen. { t) Schäfereihaltung der Forſtbedienten . . .	
u) Schulen. (Forſt-) . .	
v) Streurechen und Hüten in den Forſten . . .	78
w) Verkauf der Forſt-Produkte	
x) Verkauf entbehrl. Staats-Forſten	
y) Waldrechte	
z) Waldvögel	
aa) Zeitſchriften . . .	79
Fourage-Abgaben	
Frachtvergütung	
Freiſingen	
Freizügigkeits-Verträge	79 u. 80
Friedens-Verträge	
Frohn- oder Schaarwerk	
Fuggeriſche Beſitzungen	
Fuhrlöhne oder Gefährte-Gelder . . .	
Fulda'ſche Parzellen	81
Fundations-Kapitalien	
Funktions-Gratifikationen	
Funktions-Zulagen	
Futter-Hafer-Abgabe	82

G.

Garde. (National-)	
Gebäude { a) des Staats	
b) der Unterthanen . .	
Geburts-Akte. (königl.)	83
Gefährte-Gelder oder Fuhrlöhne . .	
Gefälls-Beitreibung und Moderation	
Gefälls-Rükſtände, auch ruhende Gefälle	
Gefangenen Verpflegung	
Gefangenwärters-Inſtruktion . . .	
Gefundene Sachen	84
Gehälter	

G.		pagina.
Gehalts-Entſchädigungs-Anſprüche.	a) der organiſirten Beamten	
	b) Zahlungsleiſtung . .	
Geheime Geſellſchaften		
Geheime Raths-Organiſation . . .		
Geiſtliche.	a) Beſteuerung . . .	
	b) Dienſt-Gründe . .	84
	c) Gerichts-Stand . .	
	d) Pfarrer und Benefiziaten	
	e) Pfarr-Penſions-Anſtalt	
	f) Reiſe-Lizenzen . . .	
	g) Sterbfälle und Verlaſſenſchaften	
	h) der aufgelößten Stifter	
	i) Zeugen-Ausſagen . .	
Geld-Anweiſung auf Forſtregiekoſten .		
Geld-Boden-Zinſe		
Gemeinde- oder Kommun-Sachen.	a) Abordnung der Gemeindeglieder	85
	b) Ablöſung des Grund-Eigenthums	
	c) Anleihen	
	d) Archive	
	e) Ausgaben-Einſchränkung	
	f) Bauweſen	
	g) Fleiſch- und Getreid-Aufſchlag	
	h) Grund-Eigenthums-Ablöſung und Laudemial-Erhebung	86
	i) Hebammen	
	k) Organiſation des Gemeindeweſens . . .	
	l) Patronatsrechte . .	
	m) Realitäten	
	n) Regierungsblätter . .	87
	o) Rechnungsweſen . .	
	p) Rechtsſtreite . . .	
	q) Vermittlungs-Amt des Gemeinderaths . . .	
	r) Umlagen	88 u. 89
	s) Waldungen . . .	89

G.		pagina.
Genealogie des königl. Hauſes . . .		
General-Dekanate		89
General-Fiskalat		
Generalien- und Geſetze-Sammlungen .		89 u. 90
General-Landes- u. Kreis-Kommiſſariate		
Gensd'armerie.	a) allgem. Beſtimmungen	
	b) Diziplinar-Reglement	
	c) Diäten- und Umzugs-Gebühren-Norm . .	90
	d) Exekutions-Gebühren-Norm	
	e) Gefällsbeitreibung durch die Gensd'armerie . .	
	f) Inſtanzen-Verhältniſſe in Rechtsſachen . . .	
	g) Lokalitäten	
	h) Oekonomiebeiträge . .	
	i) Penſionen, dann Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge	91
	k) Rechnungsweſen . .	
	l) Stempelfreiheit . .	
	m) Verpflegungs-Norm	
Geräthſchaften der Büreau'r		
Gerer'ſche Verordnungs-Sammlungen		
Gerichts-Aerzte		
Gerichts-Gegenſtände.	a) Abſtimmungen . . .	
	b) Anzeigen ex officio .	92
	c) Ausfertigungen . .	
	d) Beiſitzer	
	e) Entſcheidungs-Gründe	
	f) Erkenntniſſe fremder Gerichte	
	g) Fiskalate	
	h) Forſtfrevel	
	i) Forum continentiae et connexitatis	93
	k) Geiſtliche Perſonen .	
	l) Gerichtsdieners-Diäten	
	m) Geſchäfte in loco . .	
	n) Geſchäfts-Tabellen .	
	o) Gutsherrl. Gerichtsbarkeit und Gerichtsſtand	

G.	pagina.
Gerichts-Gegenſtände. p) Inſinuation zur Poſt u. an Mandatarien	93
q) Inſurrektionen	
r) Juden	
s) Kompetenz in Unterſuchungsſachen	
t) Konkurs-Prozeſſe	
u) Kommunikationen der Prozeßſchriften	94
v) Kriegs-Laſten-Strittigkeiten	
w) Maut-Perſonale	
x) Mediat-Beamte	
y) Militair	
z) Mißhandlungen. (körperl.)	
aa) Organiſation und Gerichtsordnung	94 u. 95
bb) Penſions-Klagen	
cc) Perhorreszenz-Klagen	
dd) Poſtbeamten	
ee) Privilegirter Gerichts-Stand	
ff) Staatsabgaben-Strittſachen	
gg) Stellung der Unterthanen an fremde Gerichte	95
hh) Tax-Ordnung	
ii) Viſitationen	
kk) Zeugſchaften der Mennoniten	
Geſangbuch der Proteſtanten	
Geſchäftsgang bei den Aemtern und Kaſſen	
Geſchäftsgang bei den Miniſterien	
Geſchäfts- Localitäten	96
Geſchäfts- Stunden	
Geſchäfts- Tabellen	
Geſchäfts- Verhältniſſe des Straßenbau-Perſonals	
Geſellſchaften. (Geheime)	
Geſetz-Kommiſſion	97
Getreid-Gülten	
Getreid-Handel und Ausfuhr	
Getreid-Märkte, u. Schrannen-Ordnungen,	98

G.	pagina.
Getreid-Schrannen-Atteſte und Preiſe	
Getreid-Preiſe	
Getreid-Tranſit-Behandlung	98
Gewerbs-Gegenſtände. a) Beſteuerung der Gewerbe	
b) Beſchlagſchmiede	
c) Boten- und Lehenrößler-Gewerbe	
d) Ceſſionen	
e) Erhebung der Gewerbſteuer	
f) Erlöſchung der Gewerbs-Gerechtigkeiten	
g) Hofſchuz-Gewerbe	99
h) Holzarbeitende Gewerbe	
i) Konzeſſionen	
k) Laudemialbefreiungen	
l) Patente	
m) Pfannenflicker u. Scheerenſchleifer	
n) Rekurs	
o) Steuer-Reklamationen und Rektifikationen	
p) Uibernahme eines Gewerbs, u. Gewerbs-Verleihungen der Herrſchafts-Gerichte	100
Gewichte	
Giftverkauf	
Glockengeläute	
Gochsheim	
Gratialien der Klöſter	
Gratifikationen. a) allgem. Normen zu den Vorſchlägen	
b) Ausnahmen	
c) der geheimen Räthe	
d) der Quieszenten	101
e) von Regie-Erſparniſſen	
f) wegen des Steuer-Proviſoriums	
Grenz-Verträge	
Großjährigkeit	
Grund-Eigenthumsablöſung	
Grundherrl. Anleihens-Conſenſe	

G.	pagina
Gült-Moderationen	101
Güter-Er- und Verkauf der Juden	
Gutsherrliche Rechte	
Gutsherrliche Schuz-Gelder	102
Guts-Dismembrationen	
Gymnaſien	

H.

H.	pagina
Haftſcheine	
Handel an Sonn- und Feyertagen	
Handels-Jahrmarkts-Certifikate	
Handlohn	
Handroßhandlöhne	
Handwerks-Sachen. a) Aufdingen, Ledigſprechen und Meiſterwerden	103
b) Auszechen	
c) Beſchlagſchmiede	
d) Beſchwerden	
e) Beſtellte Arbeitslieferungen	
f) Buchdrucker-Poſtulat	
g) Gewerbs-Ausübung	
h) Korreſpondenz	
i) Kundſchaften	
k) Kupfer- und Kaltſchmiede	104
l) Lehrjungen, und Lehrbriefe	
m) Meiſterſtück	
n) Muthjahre	
o) Strafen	
p) Taxen und Gebühren	
q) Wanderbücher	
r) Wandern	
s) Zwangs- (Zunft-) Aufhebung	105
Hauptbuchhaltung der Finanzen	
Haupt-Provinzial-Kaſſen	
Hauſiren mit Waaren	
Hausruckviertel	
Hauszins-Beiträge	

H.	pagina
Hebammen- a) Beſoldungen	105
b) Unterricht	
Herbergsgelder	
Herolden-Amt	
Herrſchafts-Gerichte	
Heſſiſche Parzellen	
Heubach, Amt	106
Heyraths-Angelegenheiten der königl. Prinzen und Prinzeſſinnen	
Heyraths-Bewilligungen. a) Allgem. Beſtimmungen	
b) der Akzeſſiſten und Aktuare	
c) der adminiſtrativen Staatsdiener	106 u. 107
d) der Advokaten	
e) der Aſſeſſoren	
f) der Forſtwarte und Gehilfen	107
g) der Gerichtsdiener	
h) von den Gutsherren an ihre Hinterſaſſen	
i) der Landkapitulanten	
k) der Mediat-Beamten	
l) der Militair-Penſionaire	
m) des Poſtperſonals	
n) der Stadt- und Magiſtratsräthe	108
o) Taxen-Erhebung	
Heyraths-Kontrakte und Strittigkeiten	
Hilfsprieſter	
Hochzeitſchießen	
Hochzeit-Zwangswirthſchaften	
Hofdiener- a) Verehelichung	
b) Theuerungs-Zulage	
Hof-Muſik	
Hof-Staat (königl.)	109
Hof-Stäbe und Intendanzen	
Hoheits-Sektion	
Hohenems	
Hohenlohe	
Holz-Abgabs-Deſignationen	
Holz-Bezug der Landrichter und Rentbeamten	

H. — pagina.

- Holzhandel der Forſt- und Rentbeamten
- Holz-Klafter-Maaß — 110
- Hubertus-Orden (St.)
- Hunds-Atzungs-Gelder

J.

- Jäger-Gelder
- Jagdſachen.
  - a) Entſchädigung des Jagd-Perſonals
  - b) Frevel und deren Abwandlung
  - c) Pachtung der Jagden — 111
  - d) Perzeption der Pacht-Gelder
  - e) Taxen der Verpachtung
  - f) Waldvögel-Schonung
- Jahrbuch
- Jahrmärkte
- Jahrsberichte
- Iller-Kreis-Parzellen
- Impf-Gegenſtände
- Indigenat
- Inneres Miniſterium, und Innere Regierungs-Kammern — 112
- Innviertel
- Inquiſiten.
  - a) Arretirung, Behandlung und Verpflegung
  - b) Vertheidigung
- Inſertions-Gebühren — 112 u. 113
- Inſinuationen.
  - gerichtl. a) an die Partheien
  - gerichtl. b) zur Poſt
  - der Rentamtsdiener
- Inſurrektionen — 113
- Intelligenz-Blätter
- Interkalarfrüchte
- Inventarien über Büreau-Geräthſchaften — 114
- Johanniter-Orden

J. — pagina.

- Journale
- Irrſee, sive Irrſingen
- Juden.
  - a) Bettel-Juden
  - b) Bürgermilitair-Pflichtigkeit — 114
  - c) Edikte oder Juden-Ordnungen
  - d) Gerichtsſtand
  - e) Güter und Waaren-Handel
  - f) Päſſe
  - g) Rezeptions- und Korporations-Abgaben
  - h) Schulen-Unterricht — 115
  - i) Schuzgelder
  - k) Wittwen und Kinder
- Juſtiz-Weſen
- Jülich — 116

K.

- Kadetten-Korps
- Kaffee-Schenken-Matrikel
- Kaiſersheim
- Kalender
- Kalkmaaß
- Kammern der Kreis-Regierungen — 117
- Kamin-Reinigungs-Koſten
- Kandidaten
- Kanonikal-Suſtentationen oder Kloſter-Penſionen
- Kanoniker
- Kanzleien
- Kapitalien
- Kapitularzeichen
- Karte von Baiern — 118
- Kartele. (Militair-)
- Karten. (Spiel-)
- Kaſſen

K.	pagina.	K.	paigna.
Kaſſe- Defecte	118	Körperliche Mishandlungen geringen Grads	
Kaſſe- Journale oder Tagbücher		Kokarde	
Kaſtell	119	Kommiſſionen	
Kataſterpläne oder Ueberſichtskarten . .		Kommiſſions- und Reiſekoſten . . .	
Kataſterſteuern		Kommunſachen	124
Kautionen der Beamten	119 u.	Kompetenz-Verhältniſſe	
Kempten	120	Kopulationen	
Kirchberg		Konfiskationen	
Kirchenſachen. a) Allgem. Beſtimmungen		Konfirmation der proteſtantiſchen Jugend	
b) Beſezung der ſubalternen Kirchendienſte . . .		Konföderations-Akte des (ehemal.) rhein. Bundes	
c) Dotation der Stifts- oder Kloſterkirchen . . .	120	Konkordat	
d) Ewiges Licht . . .		Konkurrenz-Ausſchreibungen . . .	125
e) Gebet in der Charwoche		Konkurſe (Quaſi-Seperat. Rechte) . .	
f) Leichen-Beiſezung und Beerdigung		Konkurs-Prüfungen	
g) Pfründen		Konſcription	
h) Polizei in den Kirchen		Konſiſtorien	
i) Proteſtantiſche Gemeinde in München		Konſtitution des Königreichs	
k) Prozeſſionen . . .	121	Kontentioſe Adminiſtrativ-Gegenſtände	
l) Rechtsangelegenheiten ,		Kontrolen	
m) Sektion des Kirchenweſens		Konzipiſten bei den Kreisregierungen .	126
n) Verkauf der entbehrlichen Gebäude		Kopulationen	
Kirchweihen. a) Schießen		Korbmacher	
Kirchweihen. b) Schuz- und Friedgebote		Kordons-Exigenz	
Klausner oder Eremiten	122	Korn-Bodenzins	
Klöſter. a) im Ausherriſchen . .		Kornſchrot	
Klöſter. b) der Nonnen . . .		Korreſpondent von und für Deutſchland	
Kloſterbettelei		Korreſpondenz-Form a) der Adminiſtrativ-Stellen mit den Gerichtsſtellen und Beamten . . .	127
Kloſtergeiſtliche		b) der Forſtſtellen u. Aemter	
Kloſtergratialien		c) der Land- und Ortsgerichte	
Kloſter-Kommiſſion		d) der General-Maut-Direktion	
Kloſter-Penſioniſten		e) der Unterbehörden . .	
Kloſtervermögen		Koſtgeldsbezüge oder Diäten der Hofdienerſchaft	128
Königsegg-Rothenfels	123	Kouriere	
Königl. Familiengeſez		Krankenpflege in München	
Königs-Titel		Kreiſe	
Königl. Wappen		Kreis-Finanz-Direktionen	
		„ Kaſſe-Rechnungs-Weſen . .	
		„ „ Wacht	129

K.	pagina.
Kreis- (General- auch Lokal-) Kommiſſariate. a) Allgem. Beſtimmungen; b) Entſcheidungen . . .; c) Jahrs- oder Rechenſchafts-Berichte . . . . . .; d) Kommunikationen mit biſchöfl. Behörden . .; e) Schul- und Unterrichts-Anſtalten	129
Kreis- Kirchen- und Schulräthe . .	
- Medicinal- { Räthe . . . . / Weſen	
- Stiftungs- Adminiſtrationen .	130
- Verſammlungen	
Kriegs-Büreau, (geheimes) nun Kriegs-Miniſterium	
Kriegs- Koſten- Haftſcheine	
Kriegs-Koſten-Umlagen. a) Allgem. Beſtimmungen; b) ältere Koſten . . .; c) Rechnungsweſen . .	131
d) Verbote zur Umlagen-Ausſchreibung . . .	131 u.
Kriegsſteuern. a) Allgem. Beſtimmungen	132
b) Befreiungen . . .; c) Dominikalrenten-Pflichtigkeit . . . . . .; d) Honorarien der Profeſſoren	132
e) Perzeptions-Koſten .	133
Kriegs- Koſten- Strittigkeiten	133 u.
Kriminal-Gegenſtände. a) Allgem. Beſtimmungen	134
b) Begnadigungs-Geſuche; c) Defenſions-Schriften und Anwalte	134
d) Diäten und Deſerviten; e) Erſatz der Verpflegungs- und Gerichtskoſten . .; f) Feſſelanlegung . . .; g) Mediatgerichte . . .; h) Perhorreſzenz-Klagen; i) Rechtsmittel . . .; k) Selbſtmörder . . .; l) Tabellen	135

K.	pagina.
Kriminal-Gegenſtände. m) Verbrecher im auswärtigen Gebiete . . .	135 u. 136
n) Verhöre der Inquiſiten	136 u.
o) Verpflegungs- und Transportkoſten	137
p) Vorfälle in criminalibus; q) Zeugen-Ausſagen der Geiſtlichen in criminalibus	137
Kron- Aemter des Reichs	
Kron- Fiskalate. a) Allgem. Beſtimmungen	137 u.
b) Aktenmittheilung . .	138
c) Diäten . . . . .; d) Gefälls-Liquidationen bei Konkurſen . . .; e) Gegenſtände in diversis	138
f) Gerichtsſtand . . .; g) Praktikanten-Rezeption	139
h) Rechte der Kommunen und Stiftungen . . .	139 u. 140
i) Urtelsmittheilung . .	
Kuhpocken	140
Kulturs- Verordnungs- Erläuterung .	
Kupferſchmieds- Privilegien	

L.

L.	pagina.
Länder-Abtretungen und Erwerbungen. a) Abtretungen . .	141
b) Acquiſitionen .	141 u. 142
Lagerbücher	
Landärzte	142
Land- Anlehen des Staats	143

Landbauweſen.
- a) Allgem. Beſtimmungen … 143
- b) Bauholz-Abfälle
- c) Baupläne-Verpackung
- d) Erſparniſſe
- e) Kaminfegerlöhne
- f) Neue Einrichtungen … 144
- g) Pfarrhäuſer
- h) Rechnungs-Reviſions- und Bau-Inſpektions-Obliegenheiten
- i) Reparaturen … 145

Landesbewaffnung (allgemeine) oder Landwehr, auch mobile Legion.
- a) Allgem. Beſtimmungen
- b) Aſpiranten … 146
- c) Befreiungen
- d) Begräbniß
- e) Civildiener
- f) Oekonomie-Syſtem … 147
- g) Offiziers-Wahlen und Ernennungen
- h) Rechnungsweſen
- i) Steuer-Rektifikanten
- k) Uniforme
- l) Untauglichkeits-Unterſuchung der Mannſchaft … 148

Landes-Direktionen. (ehemalige)

Landgerichte.
- a) Allgem. Beſtimmungen … 149 u. 150
- b) Anſtellungs-Taxen … 150
- c) Deliberationen … 150
- d) Diäten
- e) Diener
- f) Dienſtesreiſen
- g) Geräthſchaften … 151
- h) Gerichtsſtand
- i) Geſchäftstabellen
- k) Haferbezug
- l) Holzbezug
- m) Kontrole gegen die Rentämter … 152
- n) Kriminal-Gegenſtände
- o) Penſions-Normen
- p) Praktikanten
- q) Realitätenbeſitz … 153
- r) Reſſort-Verhältniſſe des Perſonals … 153
- s) Schreibmaterialien-Averſum
- t) Sporteln und Taxen, dann Rechnungsführung … 153 u. 154
- u) Verweſung der Landgerichte
- v) Verpflichtung der Aktuare und Aſſeſſoren … 154

Landgerichts-Aerzte

Land-Karten von Baiern

Landwehr

Landwirthſchafts-Verein

Langenargen … 155

Laudemial-Erhebung

Lebens-Zeugniſſe

Legate

Lehen-Rößler. (Boten und Kutſcher)

Lehens-Schultheiſen … 156

Lehens- und Hoheits-Sektion

Lehensſachen.
- a) Allgem Beſtimmungen
- b) Auflöſung des Lehen-Verbandes. (Allodifikation.) … 156 u. 157
- c) Beutellehen
- d) Faſſionen zur Allodifikation
- e) Gemeine Lehen … 157
- f) Hand-Einſchreib- oder Freilehen
- g) Kunkel- oder Weiberlehen
- h) Lehenherrl. konſentirte Schulden
- i) Mannlehen. (gemeine)
- k) Muthungen
- l) Paſſivlehen des Staats … 158
- m) Ritterlehen
- n) Ritter-Vaſallenverhältniſſe
- o) Schulden auf Lehen
- p) Strittigkeiten … 159
- q) Taxen

L.	pagina.
Lehensſachen. r) Umwandlung der Lehen; s) Verbrieſung der Veräußerungen; t) Weiberlehen; u) Werths-Beſtimmung	159
Lehrbriefe; Leibeigenſchaft; Leibfällige Güter; Leichen; Leutkirch; Lindau; Lithographiſche Anſtalten; Lohe- oder Gerberrinde; Lokal-Kommiſſariate	160
Lotterie-Anlehen	161
Lotto, u. Lotto-Spiele. a) Allgem. Beſtimmungen; b) Defraudationen; c) Kautionen; Lumpenſammeln	162

M.

M.	pagina.
Maaße und Gewicht. a) Allgem. Beſtimmungen; b) Apothekergewicht; c) Holzmaaß; d) Kalkmaaß; e) Silbergewicht	163
Mähnat-Anlage; Märkte. a) Getreid-, b) Jahr- Märkte; Märkte- oder Orts-Verfaſſung; Mäuſe (Feld-); Magiſtrats-Organiſation in München; Mahl- oder Mehl-Accis; Mainkreis-Parzellen; Majorate; Malefiz-Koſten; Maltheſer-Orden	164
Malz-Aufſchlag; Malzmühlen	164 u. 165
Mandatarien ad insinuandum in loco judicii; Manifeſte; Manualsführung; Marſch-Kommiſſariate	165
Maut- u. Zoll-Gegenſtände. a) Allgem. Beſtimmungen; b) Befreiungen und Begünſtigungen; c) Defraudationen u. Straf-Moderationen; d) Dienſtwohnungen; e) Freiheiten der Reiſenden mit dem Poſtwagen	166
f) Generaldirektion; g) Gewerbspatente; h) Hallämter; i) Kolonial-Waaren; k) Konſumopolleten; l) Konſumotarif-Moderation der Kolonial-Waaren; m) Land-Weg- und Waſſer-Zoll	167
n) Patrouillen-Korps; o) Perſonal-Verhältniſſe; p) Pferde-Mautabgabe, und Verkaufsverbot ins Ausland; q) Poſtwagens-Maut-Behandlung; r) Tarif, oder Maut- und Zoll-Ordnung; s) Umzugs-Gebühren	168
t) Wein-Aufſchlag; Max-Joſeph-Orden; Medaille des Verdienſtes; Mediatiſirte	169
Medicinal-Weſen. a) Allgem. Beſtimmungen; b) Chirurgen; c) Hebammen; d) Impfgegenſtände	170

M.	pagina.
Medicinal-Weſen. e) Land-Aerzte . . .	
f) Land- und Stadtgerichts-Aerzte	
g) Medicinal-Räthe . .	
h) Komiteen	
i) Prüfung der mediciniſchen Kandidaten	
Memmingen	170
Mendikanten. a) auswärtige	
b) innländiſche	
Mennoniten-Zeugſchaften	
Meßſtipendien	
Meublirung der Geſchäfts-Lokalitäten . .	
Meyerſchafts-Friſten	
Militair. a) Aſſignationen . . .	
b) Aufgebot des Königs .	
c) Befreiung	
d) Begräbnißkoſten . .	
e) Bürgermilitair-Organiſation	171
f) Civilrechtsſachen des Militairs	
g) Deſertion oder Entweichung	
h) Dienſtjahre. . . .	
i) Einquartierung und Verpflegung	171 u. 172
k) Entlaſſungsgeſuche .	172
l) Fiskus	
m) Gagen und Quartiergeld der Offiziere	
n) Gensd'armerie . . .	
o) Gerichtsſtand . . .	
p) Jäger- und Gebürgſchützen-Korps	
q) Inſertions-Gebühren wegen abweſender Militairpflichtigen . . .	173
r) Kartele. (Militair-) .	
s) Kommandanten . .	
t) Kommunikationen bei Truppen-Dislokationen	

M.	pagina.
Militair. u) Konſcriptions-Gegenſtände	173 bis 175
v) Kordon. (Militair-) .	175
w) Max-Joſeph-Orden	
x) Menage	
y) Miniſterium des Kriegsweſens	
z) National-Garde . .	
aa) Naturallieferungen an die Garniſonen . . .	
bb) Oberes Adminiſtrativ-Kollegium der Armee	176
cc) Pferdelieferung der Unterthanen	
dd) Penſions-Reglement und Penſions-Abzüge .	
ee) Penſioniſten-Anſtellung im Civilfache . . .	
ff) Penſioniſtenverehelichung	176
gg) Pferd-Rationen . .	177
hh) Sanitäts-Ehrenzeichen	
ii) Schloßwachten . . .	
kk) Strafgeſetze . . .	177
ll) Vermögens-Auszahlung	
mm) Verpflegungsbeiträge. (außerordentliche) . . .	177 u. 178
nn) Wachtpoſten bei den Kreiskaſſen und andern Civilämtern	
oo) Wittwen- und Waiſen-Kaſſe-Beiträge . . .	178
pp) Zahl, oder Militair-Stand	
Miltenberg	
Miniſterien. a) Allgem. Beſtimmungen	
b) Geſchäftsgang . . .	
c) Sektionen	179
Mühlen-Zwang	
Münzamt- und Kommiſſion	
Münzen, oder andere Seltenheiten . .	
Münz-Sachen	180

M.	pagina.
Muſikanten- a) Beſteuerung . . . . ; b) Patentgelder	180

N.

Nachgebote	181
Nachläße. a) an Ausſtänden . . . ; b) Genußſcheine . . . ; c) Getreidgülten . . . ; d) Kompetenz . . . . ; e) Libelle . . . . . . ; f) Privat-Grundholden . ; g) Schadens-Ermäßigung ; h) Weggelds-Nachläße .	181
Nachſteuer. a) Allgem. Beſtimmungen ; b) Freizügigkeit . . . ; c) Strittſachen	181
National-Garde. (Landwehr.) a) Allgem Beſtimmungen ; b) Auditoren . . . . ; c) Chirurgen	182
d) Civildiener . . . . ; e) Fahnenreglement . . ; f) Geiſtlichkeit . . . . ; g) Gerichtsbarkeit . . . ; h) Koſten-Verrechnung bei Viſitationen	183
i) Monturverkauf . . . ; k) Oekonomie-Kommiſſion ; l) Uniforme . . . . . ; m) Wacht-Reglement .	184
National-Kokarde . . . . ; - - Zeitung . . . . ; Naturalien. a) Eindienung und Verwendung . . . . . . ; b) Rechnungsweſen . . ; Neujahrs-Ehrungen . . . . . . ; Nonnen- a) Gelübde . . . . . ; b) Klöſter . . . . . ; Nürnberg	185

O.	pagina.
Ober-Adminiſtrativ-Collegium der Armee ; Ober-Appellations-Gericht . . . . ; Ober-Donau-Kreis-Parzellen . . ; Ober-Medicinal-Collegium . . . . ; Oberſter Rechnungs-Hof	187
Oeſterreichiſche Forderungen an Baiern ; Oettingiſche Fürſtenthümer . . . . ; Ofenbeheizung . . . . ; Orden. a) Auswärtige . ; b) Civil-Verdienſt- ; c) Deutſche . . ; d) Hubertus- . . ; e) Johanniter- . ; f) Max-Joſeph- . ; g) Skt. Joſeph- . Orden.	188
Organiſationen . . . . ; Ortsgerichte . . . . ; Ortsvorſtände . . . . ; Ottobaiern	189

P.

Päbſtliche Ehe-Dispens-Taxen . . ; Papier-Format . . . . ; Paſſau . . . . ; Paßweſen	191
Patrimonial- Gerichtsbarkeit . . . ; Gerichtshalter . . . ; Patronats-Rechte a) der Pfarreien . . . ; b) - Stiftungen und Kommunen . . . . . . ; Patrouillen-(Grenz-)Korps . . . . ; Peinliche Unterſuchungen	192

P.	pagina.
Penſionen. a) Abfindungen der Beamten	
b) Abzüge α) wegen Defekten der Beamten	
β) wegen Schulden .	193
γ) bei Verſendungen ins Ausland . .	
c) der Aerzte, Wittwen und Kinder	
d) Anſprüche. α) Allgemeine . .	
β) der Ansbachiſchen Diener	
γ) der proviſoriſchen Staatsdiener . .	
δ) der Würzburgiſchen Diener	194
e) Anſtalt der Advokaten . .	
f) Bezahlung der Penſionen, α) durch welche Kaſſen?	
β) ins Oeſterreichiſche	
g) der Dienerſchaft. (Staats-)	
h) - Domkapitularen . .	
i) Erlöſchung der Penſionen .	
k) Forſtbedienten-Wittwen .	
l) Freizügigkeit	
m) Gensd'armerie	195
n) Gerichtl. Einmiſchung . .	
o) Hofmuſikers-Wittwen	
p) Kanoniker und Kloſtergeiſtliche	
q) Landrichters-Wittwen und Kinder	
r) Militair	
s) Mönche in den Central-Klöſtern	
t) Quittungs- oder Schein-Ausſtellung	
u) Reklamationen	196
v) Rentbeamten-Wittwen und Kinder	
w) Städtiſche Bedienſtete . .	
x) Straßen-Bau-Perſonale	
y) Transferirung der Penſionen	

P.	pagina.
Penſionen. z) Tyroler Dienerſchaft . .	
aa) Unterſtüzungs-Anſtalt .	
Penſions-Fonds-Beiträge	
Peräquation. a) Central-Kaſſe- und Rechnungsweſen	197
b) Umlagen . . . , .	
Perhorreszenz-Klagen	
Perſonal-Abgaben-Erlöſchung . .	
Pfalz. (die untere)	
Pfandhäuſer	198
Pfarr-Gegenſtände. a) Abſenten. (Abfindungen)	
b) Anſtellungen . . .	198 u.
c) Anſtellungs-Taxen .	199
d) Beſoldungs-Fortbezahlung	199
e) Beſoldungs-Zuſchüſſe .	
f) Beſteuerung . . .	199 u.
g) Dienſtes-Jahre der Pfarr-Kandidaten . .	200
h) Dismembrationen. (Pfarreiabtheilung) . . .	
i) Drukkoſten von Taufregiſtern	200
k) Erträgniß-Berechnungen	
l) Faſſionen	
m) Funktionsgehälter .	
n) Hilfsprieſter . . .	
o) Jahrtags-Deputate .	201
p) Interkalarfrüchte, auch Nachſize	
q) Konkurſe. (Examen) .	201 u.
r) Matrikel	202
s) Nachſize	
t) Reparaturen der Pfarrhäuſer	202
u) Regierungs-Blätter .	202 u.
v) Revenüen-Ertrags-Berechnungen	203
w) Siegel-Anſchaffung .	203
x) Stolgebühren . . .	203 u.
y) Unterſtüzungs-Anſtalt	204

P.		pagina.
Pfarr-Gegenſtände.	z) Urkunden-Ausſtellung	
	aa) Verlaſſenſchafts-Verſiegelung	204
	bb) Verweſung oder Vikariate	
	cc) Wittwen-Kaſſe-Beiträge	204 u. 205
Pferd-Verkauf ins Ausland		
Pflegs-Abſenten		
Pfründen		205
Poken		
Polizey-Gegenſtände.	a) Amtsbefugniſſe . . .	
	b) Anſtellungstaxen . .	
	c) Berichtsunterfertigung	
	d) Deliberationen . . .	
	e) Ernennungen . . .	206
	f) Formation und Dienſtverrichtungen, dann Gehälter	
	g) Gratifikationen . .	
	h) Inſpektoren	
	i) Kordon	
	k) Militair-Kommandanten-Mitwirkung . .	
	l) Mishandlungen. (körperl.)	207
	m) Patrouillen bei Nachtszeit	
	n) Rechnungsweſen . .	
	o) Uebertretungen. (polizeyl.)	
	p) Viktualien-Viſitationen	
	q) Zunft- oder Handwerks-Gebühren-Verrechnung	
Popfingen		208
Poſt-Sachen.	a) Allgem. Beſtimmungen	
	b) Akten und andere Pakete von 1 Pf. und darunter	
	c) Armenkaſſen der Poſtämter	
	d) Aufgaben in Dienſtes- und Privat- dann Armenſachen	208 u. 209
	e) Ausweichen der Poſten	
	f) Befreiungen . . .	209
	g) Brief ꝛc.-Porto, und Briefkreuzer	
	h) Bürger-Militair-Dienſte des Poſtperſonals .	
	i) Defraudationen . .	
	k) Dienſtesſachen an Private	210
	l) Diſtanzen der Poſten .	
	m) Eidesformel . . .	
	n) Einquartierungsfreiheit	
	o) Eskorte der Poſtwägen	
	p) Eſtaffetten	
	q) Expeditions-Gebühren-Vorſchüſſe	
	r) Exekutions-Befugniß der Poſtämter . . .	211
	s) Extrapoſten	
	t) Fachgelder	212
	u) Freiheiten. (Porto-) .	212 u. 213
	v) Gefälls-(Poſt-) Eintreibung	213
	w) General-Poſt-Direktion, nun Adminiſtration	213
	x) Gerichtsſtand . . .	
	y) Heiraths-Lizenzen . .	
	z) Horn-(Poſt-) Berechtigung	214
	aa) Juſtiziar. (Poſt-) .	
	bb) Kleidung des Poſtperſonals	
	cc) Lieferſcheine bei gerichtl. Inſinuationen . . .	
	dd) Mautbehandlung der Poſtwägen	215
	ee) Pakergebühren . .	
	ff) Perſonals-Ernennung	
	gg) Quittungs-Porto .	215 u. 216
	hh) Reklamationen. α) Haftungsfriſt des Poſt-Aerars	
	hh) Reklamationen. β) Kompetenz der Judikatur . .	216
	ii) Retourbriefe . . .	
	kk) Scheine. (Poſt-) .	
	ll) Verſendungen mit dem Poſtwagen	216 u. 217

P.	pagina.
Poſtſachen. (mm) Wagens- (Poſt-) Taxe	217
(nn) Wittwen-Fonds-Beiträge	
Pragmatik	218
Preisvertheilung in den Schulen . . .	
Preßfreiheit	
Privat-Eigenthums-Abtretung . . .	
„ „ Rechte	
„ „ Vermögen. (königl.) . . .	
Privilegirter Gerichtsſtand	219
Profeſſoren	
Proklamationen oder Aufgebote der Proteſtanten	
Prokuratoren	
Proteſtanten. a) Geſang- und Religions-Bücher	219 u. 220
b) Konfirmation der Kinder	220
c) Proklamationen . .	
Provinzial-Hauptkaſſen	
Prozeſſionen	
Prozente von den Taxen und andern Gefällen	
Pupillar-Rechnungs-Weſen	221
Purifikation der Staats-Güter . . .	

Q.

Q.	pagina.
Qualifikations-Bücher	223
Quarta scholarum	
Quaſi-Separations-Recht	
Quieszenten	
Quittungen. a) wegen Militair-Ausgaben	
b) Stempel-Adhibirung	
c) Verſendung mit der Poſt	

R.	pagina.
Radfelgen	225
Radſchuhe	
Räthe a) bei Civil-Stellen . .	
b) „ geiſtl. Stellen . .	
Rangverhältniſſe. a) zwiſchen Civil- und Militair-Stellen	
b) der Regierungs-Aſſeſſoren und Konzipiſten .	
c) der Regierungs-Präſidenten, Direktoren ꝛc. .	
d) der Regierungs-Räthe	
e) der Staabs-Sekretaire	
f) des Straßen- und Waſſerbau-Perſonals . .	
Ravensburg	
Reaktivirung quieszierender Staatsdiener	
Real-Kautionen der Beamten . . .	226
Realitäten a) des Staats	
b) der Stiftungen und Kommunen	
Rechenſchafts-Berichte	
Rechnungs-Belegung	
„ „ Form des Pupillar-Vermögens	
„ „ Hof. (oberſter) . . .	
„ „ Jahr	227
„ „ Kommiſſariat	
„ „ Retardaten-Kommiſſion und Kaſſeweſen	
Rechts-Anwälte	228
Rechte der Gutsherrſchaften	
Rechts-Kandidaten	
Rechts-Mittel	
Rechts-Praktikanten bei den Landgerichten	
Rechtsſtreite. a) in Civilſachen . . .	
b) „ Gemeinde-Angelegenheiten	
c) über Staats-Abgaben	
Redwiz	
Regensburg	
Regentenſchaft. (königl.)	

R.	pagina.
Regie-Erſparniſſe und Ausgaben . .	
Regierungen in den Kreiſen	229
Regierungs-Blätter. a) Allgem. Beſtimmungen	
b) Gemeinden	
c) Landgerichtl. Aſſervation	
d) Pfarrer	
f) Poſtſpedition der Regierungs-Blätter . . .	230
e) Staatsdieners . . .	
Regiſtratur-Requiſiten der Landrichter und Rentbeamten	
Reichs-Archiv	
„ Deputations-Schluß . . .	
„ Herolden-Amt	
„ Verfaſſung	231
Reiſelizenzen. a) Ertheilungs-Befugniß	
b) zu Reiſen ins Ausland	
c) Päſſe	
d) der Pfarrer	
Reiſeſtipendien	232
Religion. a) Freie Ausübung . .	
b) Vermiſchte Ehen . .	232 u. 233
Remuneration	
Rentämter. a) Amts-Aus- oder Antritt	
b) Amtsdiener-Obliegenheiten und Bezüge . . .	233
c) Anſchaffungen. (kleine)	
d) Anſtellungs-Taxen .	
e) Boten	
f) Brutto-Prozente . .	
g) Defekte	
h) Diäten	234
i) Drukerlöhne	
k) Exekutionsbefugniſſe .	
l) Forſt-Kontrolle der Rent-Aemter	
m) Gehälter	
n) Gefährtgelder . . .	
o) Gefällsbeitreibung . .	235
p) Gemeinde-Umlagen .	
q) Geräthſchaften . . .	
r) Gratifikationen bei Staats-Güter-Verkäufen	
s) Holzbeſoldung . . .	235
t) Holzhandels-Verbot .	
u) Konkurſe, reſp. Gefälls-Liquidationen . . .	
v) Kontrolle	235 u. 236
w) Organiſation. (α) Allgemeine	
(β) Ansbach. (ehemalige Provinz)	
(γ) Tyrol . .	236
(δ) Vorarlberg .	
x) Realitäten-Beſitz . .	
y) Rechnungs-Vorſchriften	
z) Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren	
aa) Schreibmaterialien-Averſen	
bb) Straßen-Bauweſen-Mitwirkung	
cc) Tagbuchsführung . .	
Renten-Faſſionen	237
Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren .	
Retour-Briefe	
Reviſion der Ober-Aufſchlags-und Siegel-Amts-Rechnungen	
Reviſions-Gebühren der Waiſen-Inſtituts-Rechnungen	
Rezat-Kreis-Parzellen	
Rezepiſſe	
Rheiniſche Bundes-Akte	
Rheinlande. (königl.)	
Ritter-Lehens-Pferde	
Roggenburg	
Rohr	238
Roßhaar-Anlage	
Rothenburg	
Ruhende Gefälle	

S.		pagina.
Salinen, auch Salzwerke.	a) Aemter Organiſation .	
	b) Ein- und Durchfuhr-Verbote	
	c) General-Adminiſtration	239
	d) Praktikanten . . .	
	e) Salz-Debit. (Verkauf)	
Salpeter		
Sankt- Hubertus- / Joſeph- Orden . .		
Schäfereien		
Schäzleute		240
Schäzungs-Koſten		
Scharwerk		
Schiffer-Gewerb und Schiffs-Taxe .		
Schlöſſer.	Bauweſen	
	Wachten	
Schmiede		241
Schrannen		
Schreiber		
Schreibmaterialien		241 u. 242
Schuldenweſen des Staats		
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.	a) Allgem. Beſtimmungen	
	b) Anſtellungs-Taxen der Schullehrer	242
	e) Beheizung der Schulen	
	d) Bücherverlag . . .	
	e) Dotationsbeiträge . .	
	f) Elementarſchulen . .	
	g) Forſtſchulen	243
	h) Gemeinde-Gründe .	
	i) Inſpektionen . . .	
	k) Inſtruktionen . . .	
	l) Judenſchulen . . .	
	m) Landärztliche Schulen	244
	n) Lehrplan	
	o) Profeſſoren	
	p) Prüfung und Preisvertheilung	244 u. 245
	q) Quarta scholarum . .	
	r) Seminarien	245
	s) Schulſprengel . . .	

S.		pagina.
Schul- und Unterrichts-Gegenſtände.	t) Schul- und Studien-Büreau, dann Sektion	
	u) Sonn- und Feiertags-ſchulen	245
	v) Stipendien	
	w) Topographiſche Schule	
	x) Verbot der Beſuchung auswärtiger Schulen .	
	y) Viſitation der Schulen	
Schultheiſen		246
Schußgelds-Entſchädigung		
Schuz-Blattern oder Poken . . .		
Schuz-Geld		
Schüzengilden.	a) Gerichtsbarkeit . .	
	b) Vortheile aus dem Aerar	
Schwarzenberg		
Schweinfurt		
Seminariſten.		
Sennfeld		247
Seuchen		
Siegel-Aemter		
Siegelmäſigkeit		
Silbergewicht		
Söflingen		
Sonn- und Feiertage		248
Souverainitäts-Lande, sive Mediatiſirte		
Spekfeld (Limpurg-)		
Sperrgeld		
Spezial-Gerichte		
Sporteln		
Staats-Abgaben.	a) Beitreibung	249
	b) im Rechtsſtreit befangen	
	c) durch das Steuer-Proviſorium erlöſchend . .	
Staats-Bürgerrechte		
Staats-Diener.	a) Anzeigen ex officio . .	
	b) Beſtechlichkeits-Verbote	
	c) Eigenmächtige Entfernung von den Stellen . .	
	d) Gehalts-Faſſionen .	250
	e) Getreid-Handels-Verbot	
	f) Kokarden	
	g) Nachrichten in öffentl. Blättern	

S.	pagina.
Staats-Diener. h) Regierungs-Blätter	
i) Reiſelizenzen	
k) Siegelmäſigkeit	
l) Sozietäten-(literar.) Verband	
m) Taxen-Verrechnung	
n) Theuerungs-Zulagen	
o) Verhältniſſe. (allgemeine)	251
p) Verſiegelung bei dem Ableben	
Staats-Gefälls-Liquidation	
- Güter-Vertauſchung	
- Obligations-Theilung	
- Pragmatik	
- Rath	
Staats-Realitäten. a) Forſten	
b) Gratifikationen von Kaufſchillingen	
c) Kirchen-Gebäude	252
d) Konkurrenz-Verbindlichkeiten und Befreiungen	
e) Nachgebote bei Verkäufen	
f) Verkaufs-Normen	253
g) Verpachtungen	
Staatsſchulden-Weſen. a) Allgem. Beſtimmungen	
b) Fonds	
c) Fundations-Kapitalien	
d) Liquidations-Verfahren	
e) Nürnbergiſche Schulden	254
f) Oeſterreichiſche Forderungen	
g) Pragmatik	
h) Rechnungs-Vorſchriften	
i) Würzburgiſche Schulden	
Staats-Verfaſſung	255
Staats-Verträge	
Stadtgerichte. a) Allgem. Beſtimmungen	
b) Organiſation	256
c) Praktikanten, Acceſſiſten	
Stadt-Kommiſſariate	
Städte-Verfaſſung	

S.	pagina.
Stände-Verſammlung	257
Standes-Erhöhungen und Würden (fürſtliche und gräfliche)	
Statiſtiſches topographiſches Büreau	
Stekbriefe	
Spempel-Weſen. a) Abſchriften	
b) Anheftung der Stempelbogen	258
c) Anweiſungs-Geſuche zu Beſoldungs- und Penſions-Zahlungen	
d) Atteſtate oder Zeugniſſe	
e) Befreiungen. α) Advokaten Penſions-Anſtalt	
β) Armenſachen	
γ) Botenlohns-Quittungen	
δ) Brand-Aſſekurations-Sachen	
ε) Fuhr- und Taglohns-Quittungen bei dem Straßen-Bauweſen	
ζ) Gagen- und Empfangsſcheine des Militairs	259
η) Gemeinde-Rechnungen	
ϑ) Inquiſiten-Verpflegungskoſten	
ι) Karten. (nicht im Lande debitirte)	
κ) Kordoniſten-Löhnungs-Quittungen	
λ) Korreſpondenz in Amtsſachen	
μ) Landwehr-Gegenſtände	
ν) Lebens-Atteſte	
ξ) Nachlaß- und Genußſcheine	
ο) Penſionsquittungen (monatliche)	
π) Poſthalters-Quittungen	
ρ) Regiminalſachen	260
σ) Schul-Gefälls-Quittungen	
τ) Staats-Urkunden und Zinscoupons	
υ) Waldrechts-Quittungen	

S.		pagina.
Stempel-Weſen.	f) Beſoldungs-Quittungen	
	g) Bittſchriften . . .	
	h) Briefereien	260
	i) Ceſſionen der Urkunden	
	k) Defraudationen . .	
	l) Debit (Stempel-) der Aemter	
	m) Edikte oder Stempel-Ordnungen	
	n) Entlaſſungsſcheine .	
	o) Faſſionen in Lehensſachen	
	p) Fideikommiß-Kapitalien	261
	q) Finanz-Direktions-Obliegenheiten	
	r) gerichtl. Verhandlungen	
	s) Inſinuations-Scheine (gerichtl.)	
	t) Inventuren und Verlaſſenſchaften	262
	u) Kalenderſtempel . .	
	v) Kartenſtempel . . .	
	w) Landwehr-Offiziers-Patente	
	x) Militair-Gagen-Quittungen und Geſuche in Militair-Angelegenheiten	263
	y) Militair-Pferd-Kaufſchillings-Quittungen .	
	z) Militair-Wittwen- und Waiſen- dann Stiftungs-Fonds	
	aa) Ober-Adminiſtration (Stempel-)	
	bb) Organiſation im Rezat-Kreiſe	264
	cc) Poſthalters-Quittungen	
	dd) Prozente der Siegel-Aemter	
	ee) Rechnungs-Inſtruktion	
	ff) Rekurs-Fälle . . .	
	gg) Stiftungs-Sachen .	
	hh) Strafen	

S.		pagina.
Stempel-Weſen.	ii) Tauſchbriefe . . .	
	kk) Ueberſchüſſe der Stempelgefälle	
	ll) Univerſitäts-Rechtsſachen	
	mm) Verhörs-Protokolle	
	nn) Verkündſcheine . .	
	oo) Verleihungen von Herrſchafts- und Ortsgerichten	265
	pp) Verträge ohne Geldſummen	
	qq) Zinſen-Coupons, und Zins-Quittungen . .	
	rr) Zunft- und Handwerks-Sachen	
Sterb-Akte. (königl.)		
Sterb- und Nachmonat		
Sternſtein		
Steuer-Sachen.	a) Abweſende Kontribuenten	
	b) Beiſchläge	
	c) Bergſchillinge . . .	
	d) Doktorſteuern . . .	266
	e) Dominikal-Steuern. α) Renten-Faſſionen und Umſchreibung . .	
	e) Dominikal-Steuern. β) Verhältniß der Dominikal- zur Grundſteuer .	
	f) Eigenthums-Rechte der ſteuerbaren Objekte . .	
	g) Familienſteuer, auch Familienſchuzgeld . . .	
	h) Forſt-Entſchädigungs-Objekte	267
	i) Freijahre	
	k) Geiſtlichkeits- oder Pfarr-Revenüen-Beſteuerung	
	l) Gewerbſteuer . . .	
	m) Gratifikationen . .	
	n) Grundſteuer-Kapital .	
	o) Kataſter- u. Vermeſſungs-Kommiſſion. (Steuer-)	268
	p) Kriegs- oder außerordentl. Steuer	

S.	pagina.
Steuer-Sachen. q) Landſchaftl. Kaſſen . r) Malzmühlen . . . s) Mandate. (Steuer-) t) Muſikanten-Steuer . u) Pfarr-Einkünfte-Beſteuerung . . . . . v) Proviſorium . . .	268
w) Reklamationen . . x) Rektifikations-Kommiſſionen. α) Bildung und Wirkungskreis β) Koſtenverrechnung . . . y) Staats-Domainenſteuer z) Stiftungs-Objekte .	269
aa) Umſchreib-(Steuer-) Bücher . . . . . bb) Viehſteuer, ſtatt Weggeldes	
Steuer- und Domainen-Sektion . .	
Stifts-Kanoniker	270
Stiftungs-Weſen. a) Anleihen . . . . b) Bauweſen . . . . c) Exekutionsbefugniſſe der Adminiſtrationen . . d) Forſtweſen	
e) General-Adminiſtration, dann die damit verbundene allgemeine Stiftungs-Organiſation . . . f) Jahrbuch . . . . g) Kuratelen-Kompetenz h) Laudemien	271
i) Patronate . . . . k) Realitäten-Verkäufe . l) Rechtsſachen . . . m) Staatsauflagen der Stiftungen	272
Stipendien. a) akademiſche b) Lokal- c) Meß- d) Reiſe- Stipendien.	273

S.	pagina.
Strafantheile . . . . a) Anwendung bei Verbrechern . . . . b) Diebſtähle überhaupt . c) Gemeinde-Vorſteher . d) Geſez-(Straf-) Buch	273
Straf-Geſezgebung. e) Milderungs-(Straf-) Geſuche . . . . . f) Militair-Strafgeſeze . g) Spezial-Unterſuchungen h) Straf-Arbeits-Anſtalten i) Urtels-(Straf-) Abſchriften . . . . . k) Urtels-Verkünd-Termine l) Verjährung der Strafen m) Wilddiebſtahls-Strafgeſeze	274
Straßen- und Waſſerbau-Weſen. a) Anlegung neuer und Unterhaltung der alten Straßen, dann der Vizinal-Wege . . . . . . b) Büreau. (Central-) . c) Diäten, und Gefährt-Gelder . . . . . d) Dienſtes-Inſtruktionen e) Eintheilung der Diſtrikte f) Forſtauslichtung . . g) Funktions-Gehälter . h) General-Direktion, nun Central-Büreau. (techniſches)	275
i) Geſchäftsgang . . . k) Gräben-Beſchädigungs-Verbot . . . . . l) Gräben-Gras-Nuzung m) Konkurrenzen . . . n) Organiſation . . .	276
o) Radſchuhe . . . . p) Regie-Ausgaben . . q) Rentamtl. Inkumbenz r) Rechnungsweſen . .	277
s) Steinbrüche und Kiesgruben	277 u. 278

S.		pagina.
Straßen- und Waſſerbau-Weſen.	t) Straßen-Züge durch Städte und Ortſchaften u) Unterſtüzung der Straßen-Ueberſteher und Arbeiter . . . . v) Zahlungsleiſtung. (einſtweilige)	278
Streifen. (allgemeine)		279
Subjektions-Urkunden		279
Sukkumbenz-Gelder		279
Suppliken		280

T.

T.		pagina.
Tabak-Regie.	a) Allgem. Beſtimmungen b) Defraudationen . . c) Prozente-Vertheilung	281
Tagbuch-Führung		281
Taggelder		282
Taglöhne		282
Tantieme		282
Taubſtummen-Inſtitut		282
Taxations-Koſten		282
Tax- und andere Bezüge der organiſirten Beamten		282
Taxen und Sporteln.	a) Adels-Immatrikulirung und Standes-Erhebung b) Anſtellungen, α) der Landrichter β) der proviſoriſchen Diener . γ) der Pfarrer . δ) des Polizei-Perſonals . . . ε) der Rentbeamten	283
	c) Austrags- oder Ausgedingsbriefe . . . . d) Befreiungen . . . e) Beitreibung der Taxgefälle . . . . f) Briefs-Duplikate . . g) Depoſiten-Taxen . .	284
	h) Ehedispenſations-Taxen i) Einſchreibbüchlein über Taxgefälle . . . . k) Forſt- und Jagdtaxen l) Grundherrl. Taxen . . m) Handwerks-Taxen . n) Heiraths-Lizenz-Taxen	285
	o) Herrſchafts- und Orts-Gerichte	285 u. 286
	p) Landgerichte . . . q) Lehens-Schäzungen . r) bei Militair-Einſtellung und Entlaſſungen .	286
	s) Ordnung. (proviſoriſche Tax-)	286 u. 287
	t) Poſtamtl. Taxen-Vorſchüſſe . . . . . . u) Prozente oder Brutto-Gebühren . . . . v) bei Realitäten-Veräuſſerungen . . . . . w) Rechnungsführung . x) Rechts-Anwälte . .	287
	y) Reſtanten-Vormerkungs-Gebühren . . . . z) bei den Stadtgerichten aa) Steuer-Reklamations-Sachen . . . . . bb) Stiftungs-Angelegenheiten . . . . cc) Urlaubs-Bewilligung dd) Vergleiche. (gerichtl.) ee) Vormundſchaften. . ff) Wechſel-Proteſte . . gg) Zuſtellgebühren . .	288
Territorial-Eintheilung des Königreichs		289
Teſtaments-Exekution der Geiſtlichen		289
Tettnang		289
Thannhauſen		289
Theologen		289
Theuerungs-Zulagen		289
Thier-Arznei-Schule		289
Thorſperrgelder		289
Thurn und Taxis		289

T.	pagina.
Titulaturen des vormaligen kurfürſtl. nun königl. Hauſes	289
Titulaturen der Nebenlinien	289 u. 290
Todenbeſchau	291
Topographiſches Büreau	291
Traiteurs-Matrikel	291
Trau- und Vermählungs-Akte. (königl.)	291
Trauungs-Rechte der Pfarrer	291
Trient	291
Tyrol	291

U.

U.	pagina.
Ueberrheiniſche Länder	291
Ulm	291
Ulrich. (Sankt)	291
Umlagen. a) Allgemeine Normen	291
Umlagen. b) Ausſtände	291
Umlagen. c) Befreiungen	291
Umlagen. d) Beiſchläge	291
Umſchreibebücher	291
Umzugs-Koſten. a) Allgemeine Normen	292 u. 293
Umzugs-Koſten. b) Gensd'armerie	293
Umzugs-Koſten. c) Maut- und Zollperſonale	293
Umzugs-Koſten. d) Schloß- oder Hoflivree-Diener	293
Uniforme, a) der adelichen Landſaſſen und deren Perſonale	294
Uniforme, b) der Aerzte	294
Uniforme, c) des Perſonals der Akademien, α) der Künſte	294
Uniforme, c) des Perſonals der Akademien, β) der Wiſſenſchaften	294
Uniforme, d) des Appellations-Gerichts-Perſonals	294
Uniforme, e) der Aufſchlags-Beamten, α) der Beamten	294
Uniforme, e) der Aufſchlags-Beamten, β) - Inſpektoren	294
Uniforme, f) auswärtiger Regierungen	294
Uniforme, g) des Bergwerks-Perſonals	294
Uniforme, h) des Bürger-Militairs	294
Uniforme, i) der Central-Hauptbuchhaltung	294
Uniforme, k) der Central-Peräquations-Kaſſe	294
Uniforme, l) der Central-Staats-Kaſſe	294
Uniforme, m) - Finanz-Direktionen	295
Uniforme, n) - Fiskalate	295
Uniforme, o) des Forſtperſonals	295
Uniforme, p) - geheimen Raths	295
Uniforme, q) der General-Komiſſariate	295
Uniforme, r) - Gymnaſien und Lyceen	295
Uniforme, s) - Herrſchaftsgerichte	295
Uniforme, t) - Hofbau-Intendanz	295
Uniforme, u) - Hofgarten-Intendanz	295
Uniforme, v) - Hof- nun Appellations-Gerichte	295
Uniforme, w) der Hof-Jagd-Intendanz	295
Uniforme, x) - Hofmuſik	295
Uniforme, y) - Hof-Bibliothek-Kuſtoden	295
Uniforme, z) der Hofſtäbe	295
Uniforme, aa) - Juſtiz-Stelle. (oberſten)	295
Uniforme, bb) des Kirchen-Adminiſtrations-Raths	296
Uniforme, cc) der Kreis-Kaſſen	296
Uniforme, dd) - Kreisſtiftungs-Adminiſtrations-Rechnungs-Kommiſſariate	296
Uniforme, ee) der Kronfiskalate	296
Uniforme, ff) - Landbau-Inſpektionen	296
Uniforme, gg) - Landes-Direktionen (ehemaligen)	296
Uniforme, hh) der Landgerichte	296
Uniforme, ii) - Lehens- und Hoheits-Sektion	296
Uniforme, kk) der Lotto-Adminiſtration	296
Uniforme, ll) - Medizinal-Kommiteen in den Kreiſen	296

U.	pagina.
Uniforme, mm) der Miniſterien, α) Auswärtiges, β) Finanz, γ) Inneres, δ) Juſtiz, ε) Kriegs . .	296
nn) des Münzamts . .	
oo) der National-Garde 3ter Klaſſe	
pp) des Ober-Appellations-Gerichts-Perſonals .	
qq) des Polizey-Direktions- und Kommiſſariats-Perſonals	
rr) des Poſt-Perſonals .	
ss) Privat-Dispoſitions-Kaſſe-Perſonals . .	
tt) der Rentbeamten . .	
uu) des Regierungs-Perſonals in den Kreiſen .	
vv) des Salinen-Perſonals	
ww) des Siegel- oder Stempel-Amts-Perſonals .	297
xx) der Schul-Inſpektoren	
yy) des Stadtgerichts-Perſonals	
zz) der Stadt-Verwaltungs-Räthe ꝛc. . .	
aaa) des Steuer- und Domainen-Sektions-Perſonals	
bbb) des Perſonals der Stiftungs-(General-)Adminiſtration, dann der äuſſern Stiftungs-Adminiſtratoren	
ccc) des Straßenbau-Perſonals	
ddd) des Univerſitäts-Perſonals	298
eee) des Wechſelgerichts-Perſonals	
fff) des Zoll- und Maut-Perſonals	

U.	pagina.
Univerſitäten. a) Altdorf . . . . . b) Erlangen . . . . c) Landshut . . . . d) Salzburg . . . . e) Verbindungen. (geheime) f) Würzburg	298
Unterrichts-Anſtalten	
Unterſchriften der Aemter	
Unterſtüzungen. a) Allgem. Beſtimmungen b) Anſtalten, (Unterſtüzungs-) α) beim Oberhofmeiſterſtab . β) für proteſtantiſche Geiſtliche c) an Wittwen und Kinder prozeſſirter verſtorbener Staatsdiener . . .	299
Unterſtüzungs-Beiträge an Waiſen von Staatsdienern	
Unterthanen. a) Auswanderungen . . b) Siſtirung an fremde Gerichte	
Urkunden. (pfarramtl.)	
Urlaubstaxe	300
Ursberg	
Urſprungs-Zeugniſſe	
Urtels-Inſinuationen an die Fiskalate	
Urtel. (Straf-)	

V.

V.	pagina.
Vaganten-Streife und Transporte .	301
Verdienſt-Medaillen und Orden . .	
Verfaſſungs-Urkunde des Reichs . .	
Verjährung in Strafſachen	
Veranlaſſenſchaften a) armer Perſonen, welche vom Almoſen lebten . b) geiſtlicher Perſonen .	302

V.	pagina.
Vermählungs-Akte. (königl.) . . .	303
Vermögens-Exportationen	303
Verpfändungen der Erb-, Lehen- und Erbzins-Güter	303
Verpflegung und Transport der Arreſtanten	303
Verſaz- oder Pfand-Aemter	304
Verſteigerungen an Sonn- und Feiertagen	304
Veterinair-Schu e	304
Verträge. a) wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten. (Friedens-Verträge.) . .	304
Verträge. b) wegen der Freizügigkeit	304
Verträge. c) wegen Länder-Abtretungen und Acquiſitionen, dann Grenz-Berichtigungen	305
Verträge. d) wegen der Militair-Verhältniſſe	305
Verträge. e) wegen Vagantenübernahme	305
Vieh-Arznei-Handel	306
Vieh-Handelſchaft	306
Viehſeuchen. a) Allgemeine Verhütungs-Normen	306
Viehſeuchen. b) Koſten-Antheil des Aerars	306
Vieh-Steuer oder Weggelds-Surrogat	306 u.
Vikariate	307
Viktualien-Viſitationen	307
Viſitationen. a) Geſchäftsreiſen der General-Kreis-Kommiſſaire	308
Viſitationen. b) der Juſtizſtellen und Gerichte	308
Viſitationen. c) der Polizeybehörden .	308
Vogtshafer	308
Volksſchulen	308
Vorarlberg	308
Vormundſchaften. a) des königl. Hauſes . .	308
Vormundſchaften. b) Pfandrechte	308
Vormundſchaften. c) Rechnungsform, Fertigungs-, dann Reviſions-Gebühren	308
Vorſtellungen oder Suppliken	308

W.	pagina.
Wachten	309
Waide-Pläze	309
Waiſen-Inſtitute	309
Waldungen. (entbehrliche)	309
Waldrechte oder Forſt-Servituten . .	309
Waldſaſſen und Waldſtetten	309
Wandern der Handwerksgeſellen . .	309
Wappen. a) vormalig kurfürſtl. .	309
Wappen. b) königliches	309
Wappen. c) der Stadt München .	309
Waſſer-Bauweſen	310
Waſſer- und Land-Weg-Geld . .	310
Wechſel. a) der Central-Schulden-tilgungs-Kommiſſion .	310
Wechſel. b) Vorzugsrechte . . .	310
Wechſelgütten	310
Weg-Gelds-Surrogat	310
Wegmacher. a) Schuh-u. Kamaſchengeld	310
Wegmacher. b) Unterſtüzungen . . .	310
Wein-Maut und Aufſchlag	310
Weiſenburg	311
Wengen	311
Wettenhauſen	311
Wetterläuten	311
Wiedertäufer	311
Wieſenſteig und Wieſentheid . . .	311
Wild-Diebſtahls-Strafen . . .	311
Wildpretts-Entſchädigungs-Gelder . .	311
Winkel-Agenten	311
Winkel-Verſazhäuſer	311
Winterrieden	311
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. a) Allgemeine Normen .	312
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. b) Befreiungen	312
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. c) dimittirte Penſionaire .	312
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. d) Geheime-Raths-Perſonale	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. e) Geldbezüge. (ſtändige)	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. f) Johanniter-Ordens-Ritter und Beamte . . .	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. g) Landrichter u. Rentbeamte	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. h) Militair	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. i) Poſt-Perſonale . .	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. k) Quieszenten . . .	313
Wittwen- und Waiſen-Fonds-Beiträge. l) Schuldentilgungs-Kommiſſions-Perſonale . .	313

W.	pagina.	Z.	pagina.
Wittwen = und Waiſen = Kaſſe = Inſtitute	314	Zehnten. d) Rechte eines Dritten	316
Wittwen = und Waiſen = Penſionen	314	Zehnten. e) Strittigkeiten	316
Würzburg	314	Zeugſchaften der Mennonitten	316
Z.		Zeitſchriften und Zeitungen	316
Zahlungs = Befugniſſe der Kaſſen und Aemter	315	Ziegelbrennereien	316
Zahlungs = Ordnung bei den Beſoldungen	315	Zinſen = Coupons und Quittungen	317
Zahlungs = Retardaten	315	Zoll = und Mautweſen	317
Zehnten. a) Befreiungen	315	Zucht = und Arbeitshäuſer. a) Allgemeine Normen	317
Zehnten. b) Beſchreibungen, und Taxations = Koſten	315	Zucht = und Arbeitshäuſer. b) Entlaſſung der Züchtlinge	317
Zehnten. c) Dienſtgründe	315	Zucht = und Arbeitshäuſer. c) Verpflegungs = Koſten = Erſaz	317
		Zugvieh = Steuer	317
		Zunftſachen	317
		Zuſtell = Gebühren	318
		Zweibrüken	318

Druk-Verbeſſerungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seite 4. Zeile 19. lies: Regierungs-Blatt Num. 53. ſtatt: 55. | S. 5. Z. 15. l. Reg. Bl. Num. 5. bis 67. ſtatt: 567. | S. 6. Rubrik: Adminiſtrativ ꝛc. und Z. 13. l. kontentioſe, ſtatt: kontenſioſe. | S. 8. Z. 8. l. daß leztern, ſtatt: das leztern. | S. 8. lezte Zeile, l. von Reigersberg, ſt. von Reichersberg. | S. 9. Z. 10. l. kontentioſe, ſtatt: kontenſioſe. | S. 13. Z. 7. l. R. Bl. p. 1511. ſtatt: 5111. | S. 18. Z. 14. l. des — zu den, ſtatt: des von den | S. 19. Z. 3. l. nach dem, ſtatt: nach den. | S. 22. Z. 16. l. Die Mendikanten, ſt. Den Mendikanten. | S. 26. Z. 3. l. Aeuſſern, ſt. Aeuſern. | Ebend. Z. 6. l. R. Bl. Num. 54. ſtatt: 45. | S. 27. iſt nach der Rubrik: Bader-Steuer, einzurüken: Baireuth. und im Texte zu ſezen: Ehemaliges Fürſtenthum. Erworben im Jahr 1810. (vid. i. p. 142. Lit. L. Länder-Acquiſitionen.) S. 32. lezte Z., l. Acquiſitionen, ſtatt: Acpuiſitionen. | S. 38. Zeile 3. l. Botenweſens, ſtatt: Bodenweſens. | Z. 17. l. abzugeben, ſtatt: abzugegen. | Z. 21. l. in 1r. Inſtanz, ſtatt: im 1r. Inſtanz. | S. 39. Z. 11. l. diejenigen, ſt. denjenigen. | Zeile. 20. l. Kammern, ſt. Kammer. Z. 26. l. ärarialiſchen, ſtatt: ärarial-. | S. 40. Z. 13. von unten, lies: gegen die Fahrläſſigen, ſtatt: aus Fahrläſſigkeit derſelben, Z. 10. v. u. l. Mühlwerke, ſtatt: Mühlwerker. Z. 3. v. u. l. Ziegelhütten, ſt. Zügelhütten. | S. 41. Z 13. v. u. l. oder wegen, ſt. oder welche wegen. | S. 43. Z. 10. v. u. l. R. Bl. Num. 26., ſtatt: 2. | S. 46. Z. 13. l. Reſcripten, ſtatt: Reſcript. | S. 47. Z. 9. l. Jän. 1810. ſtatt: 1816. | Z. 15. l. aber dem, ſtatt: aber den. | S. 48. Z. 13. und 14. l. und alle von dieſer Zeit an ſich hierauf beziehende allerh. Verordnungen ſind unter, ſtatt: und von dieſer Zeit an ſind alle — ſich hierauf beziehende allerh. Verordnungen unter. | S. 49. Rubrik: lit. i. ſoll heiſen: Hautboiſten, ſtatt: Hoboiſten, und ſodann ſoll dieſe ganze Rubrik mit dem Texte Seite 48. zwiſchen die Rubriken: lit. f. und g. eingeſchaltet werden. | S. 53. Z. 2. l. ſeinen Werken, ſt. ihren Werken. Z. 7. l. welche dem, ſt. den. | S. 54. Z. 16. v. u. l. Deſerteurs-Vermögens-Konfiskations-, ſtatt: Konfiskations. | S. 55. Z. 7. v. u. l. Bräubeamter 5. fl. an Diäten, nebſt den Gefährtgeldern, ſtatt: Bräubeamte 5. fl. an Diäten nebſt Gefährtegeldern. | S. 56. Z. 17. v. u. l. gekrönter, ſtatt: gekronter. | S. 62. Z. 1. l. Von Diäten-, ſtatt: Den Diäten — | S. 65. Z. 3. v. u. l. Jänner 1797. und 29. März, ſtatt: 1797. — 29. März. | S. 69. Z. 10. l. Demſelben, ſt. Denſelben. | S. 69. Z. 15. l. Remuneration, ſt. Renumeration. | S. 70. Z. 1. v. u. l. Erhöhungen, ſt. Erhebungen. | S. 71. Z. 2. v. u. l. wirklichen, ſt. wirklich. | S. 72. Z. 5. l. wirkliche, ſt. wirklich. | S. 73. Z. 13. l. Faſttagen, ſtatt: Feſttagen. | S. 75. Z. 28. l. Revierförſtern, ſtatt: Revierforſtern. | S. 77. Z. 2. l. Rechte oder, ſtatt: Rechte, und. | Z. 17. v. u. lies: Forſtamtlichen, ſt. Forſt-Amtlichen. | S. 79. Z. 7. v. u. l. in vim retor-, ſt. in vim reto- | S. 82. Z. 2. l. nur darum, ſt. nur dann. | S. 83. Z. 1.

lies: Reg. Bl. pag. 657. ſt. 65. dann Z. 4. der Rubriken v. u. l. Gefangenen-, ſtatt: Gefangenes-. | S. 85. Z. 4. v. u. l. ſeinem Gerichte, ſtatt: ſeinen Gerichte. | S. 87. Z. 7. v. u. l. Blatt 1808. ſtatt: 1818. | S. 89. Z. 2. v. u. l. auch nur das, ſt. auch das. | S. 90. Z. 10. l. in ſolchem Jahr neukonſtituirten, ſtatt: in ſolchen Jahr neukonſtituirte. | S. 92. Z. 4. der Rubrik l. Verordnungs-Sammlung, ſtatt: Verordnungenſammlung. Z. 5. v. u. l. ſoll entweder, ſtatt: ſollen entweder. | S. 93. Z. 3. u. 4. l. Intervenienten oder Litisdenunciaten, ſtatt: Intervenient oder Litisdenunciat. | Z. 12. v. u. l. der Ortsgerichte, ſtatt: des Ortsgerichte. | S. 96. Z. 3. l. werden ſolle, ſt. werden ſollte. | Z. 16. l. Desgleichen, ſtatt: Dergleichen. Z. 18 l. inf. pag. 270. ſt. i. p. 156. Z. 20. l. Für die, ſt. Auf die. | S. 102. Z. 9. v. u. l. Verordnungs-, ſt. Verordnungen. | S. 103. Z. 13. v. u. l. Mißbrauch, ſt. Misbrauch. | S. 109. Z. 5. lies: vom 3. Juli, ſtatt: vom 5. Juli. Z. 7. der Rubriken, l. Theuerungs-, ſt. Theurungs-. | S. 112. Z. 7. v. u. l. Gefangenen-, ſt. Gefangenes-. | S. 113. Z. 9. v. u. l. unentgeldlich eingerükt werden, ſt. unentgeldlich geſchehen. Z. 3. und 4. v. u. l. das Rechnungsweſen der Intelligenzblätter, ſt. das Intelligenz-Rechnungsweſen. | S. 115. Z. 3. der Rubriken, l. Rezeptions-, ſtatt: Rezeption. Z. 9. v. u. l. wirkliche, ſtatt: wirklich. | S. 122. Z. 5. und 6. der Rubriken, lies: Kirchweihen. a) Schießen, ſt. a) Kirchweihen. Schießen. | S. 123. Z. 2 lies: Lüneviller Frieden, ſt. Lüneviller-Frieden. Z. 13. lies: R. Bl. p. 54. ſtatt: pag. 56. | S. 124. iſt die Rubr. Kopulationen, mit dem Texte wegzulaſſen, weil ſie zur Seite 126. gehört, und dort ebenfalls vorkommt. | S. 125. Z. 9. der Rubriken, l. Quaſi-Separations-, ſtatt: Quaſi-Separat-. Z. 13. l. Rechts-, ſtatt: Rechks. | S. 126. Z. 3. der Rubriken, l. Kontentioſe Adminiſtrativ-, ſt. Kontentioſe adminiſtrativ-. | S. 127. Z. 8. lies: an dem Rükſtande pro 181⅚ dann ⅓ an der Schuldigkeit, ſt. an der Schuldigkeit pro 181⅚ dann ⅓ an der. | S. 131. Z. 9. der Rubriken, l. zur Umlags-, ſtatt: z Umlags-. | S. 132. Z. 16. v. u. lies: ſeiner Gagen, ſtatt: ihrer Gagen. | S. 133. Z. 2. lies: Remunerationen, ſtatt: Renumerationen. Z. 2. v. u. l. verantwortlich, ſtatt: verantworlich. | S. 134. Z. 9. u. 10. l. einigen, ſt. eigen. | S. 136. Z. 13. v. u. l. der Erhöhung, ſt. der Vermehrung. Z. 6. v. u. l. Gefangenen-, ſtatt: Gefangenes-. | S. 137. Z. 2. v. u. lies: unter dieſe, ſtatt: unter dieſer. | S. 139 Z. 3. v. u. l. Rechtsanwaltes, ſt. Rechtsanwaldes. | S. 141. Z. 20. lies: Amtes Vils an Oeſterreich, ſt. Amtes Vils. | S. 142. Z. 10. lies: gelegenen, ſtatt: belegenen. | S. 147. Z. 15. v. u. lies: des Oekonomie-Syſtems derſelben, dann der, ſt. dem Oekon. Syſtem derſelben, dann den. | S. 149. u. 150. Z. 15. u. 7. l. Schreiberperſonale, ſt. Schreibperſonale. | S. 151. Z. 6. l. 24. März, ſt. 24. Mai. | S. 153. Z. 4. der Rubrik, l. Reſſort ꝛc. ſt. Reſort ꝛc. | S. 160. Z. 5. l. Dieſe Beſtimmungen wurden beſtättigt, ſtatt: Beſtättigt. Z. 9. der Rubrik, l. Lithographiſch., ſtatt: Litographiſch. | S. 161. Z. 1. l. verzinslichen, ſt. verzinnlichen. Z. 10. l. R. Bl. p. 674. ſt. p. 74. | S. 164. Z. 10. l. ein Mittel, ſt. kein Mittel. | S. 172. Z. 10. v. u. l. pcto. furti, ſt. pcti. furti. | S. 175. Z. 11. v. u. l. ſollen, ſtatt: fallen. Z. 10. v. u. l. zur Laſt fallen, ſtatt: zur Laſt. | S. 177. Z. 5. l. Rationen, ſt. Rarionen. | S. 181. Z. 7. v. u. l. pag. 225. ſtatt: p g 25. | S. 185. Z. 13. u. 14. l. Sammlung (2r. Band, von p. 279. bis 281.) ſtatt: Samml. 2. Bandes, von p. 279. bis 281. | S. 191. Z. 7. v. u. l. Ausland, ſt. Aus and. | S. 193. Z. 15. v. u. l. jedoch jährlich, ſtatt: jedoch. | S. 194. Z. 3. l. in den Penſions- ꝛc. ſtatt: im Penſions- ꝛc. Z. 13. v. u. l. worden, und hierauf, ſtatt: worden, hierauf. | S. 196. Z. 10. v. oben und 8. v. unten, lies: Ueberſtehern — Arbeitern, ſt. Ueberſeher — Arbeiter. | S. 198. Z. 1. l. Kriminalfällen, ſtatt: Kriminalſällen. | S. 199. Z. 1. v. u. l. angeſonnen, ſtatt: ange onnen. | S. 201. Z. 10. lies: organiſirten, ſtatt: organſirten. | S. 203. Z. 8. v. u. l. Sterbfälle, ſt. Sterbefälle. | S. 207. Z. 8. der Rubrik, lies: Mißhandlungen, ſtatt: Mishandlungen. | S. 208. Z. 10. l. Acquiſitionen, ſtatt: Acquifitionen. Z. 9. v. u. l. beſtimmt, ſtatt: beſtimmt. Z. 1. v. u. lies: oder: causa partium, ſtatt: oder: partium. | S. 211. Z. 5. v. u. lies: und eine, ſtatt: und einer. | S. 215. Z. 6. v. u. l. R. Bl. p. 2286. ſtatt: 2285. Z. 2. v. u. l. nach demſelben, ſtatt: nach denſelben. | S. 217. Z. 6. lies: Addreſſaten, ſtatt: Addreſſanten. | S. 219. Z. 4. lies: nach welcher, ſt. nach welchem. | S. 227. Z. 14.

v. u. lies: Anſchläge der, ſtatt: Aufſchläge der, Z. 9. v. u. lies: der Forſt, ſtatt: der Forſten. | S. 229. Z. 4. l. ſonſt, ſtatt: ſonſten. | S. 230. Z. 3. l. daß ſie, ſt. daß ſolche, Z. 9. u. 10. der Rubrik, lies: Staats-Diener, ſt. Staats-Diener-Mittheilung. | S. 231. Z. 8. lies: ſolenn, ſtatt: ſollenn, Z. 15. l. zu Reiſen, ſtatt: zu Reiſen. {S. 231. Z. 1. von unten der Rubrik, S. 233. Z. 2. von oben der Rubrik,} lies: Vermiſchte, ſtatt: Gemiſchte. S. 232. Z. 3. v. u. lies: vermiſchten, ſtatt: gemiſchten. | S. 234. Z. 1. lies: Reſcript, ſtatt: Reſrript. | S. 235. Z. 5. l. in Geſchäften, ſt. von Geſchäften. | S. 237. Z. 4. v. u. lies: mit ſolchem reacquirirt, ſtatt: mit ſolchen reaquirirt. | S. 238. Z. 3. v. u. lies: unter die, ſt. unter den. | S. 239. Z. 6. v. u. lies: auf ihrem, ſtatt: auf ihr. | S. 240. Z. 11. lies: Schäzungskoſten, ſtatt: Schäzerkoſten, Z. 16. l. zur Errichtung, ſt. zur Einrichtung. | S. 245. Z. 15. l. R. Bl. 1808. ſt. 1818. | S. 247. Z. 16. v. u. l. R. Bl. 1809. ſt. 1803. | S. 247. Z. 10. u. 9. v. u. iſt wegzulaſſen: der Geiſtlichkeit und. | S. 248. l. 248. ſt. 842. | S. 248. Z. 15. l. dann ihre, ſt. dann ihrer. | S. 251. Z. 13. l. über die dienerſchaftl. Verhältniſſe, ſt. von den dienerſchaftl. Verhältniſſen. | S. 253. Z. 3. l. pag. 154. bis 156. ſt. p. 154. u. 156. Z. 12. l. 23. Nov. ſtatt: 25. Nov. Z. 7. v. u. l. Genehmigung nicht, ſt. Genehmigung nich. | S. 254. Z. 6. l. 1807. aber, ſt. 1807. Z. 7. l. betreffend, ſtatt: betreff. aber. | S. 256. Z. 7. u. 8. der Rubrik, l. Praktikanten, Acceſſiſten, ſt. Praktikanten-Acceſſiſten. | S. 259. Z. 19. l. R. Bl. 1813. Num. 3. p. 79. ſt. Z. 23. R. Bl. 1813. 3. 79. Z. 28. der Rubr. lit. λ. gehört zum Text: vid. Stempel-Edikt, und Z. 30. der Rubrik, lit. μ. gehört zum Text: Zu den Patenten ꝛc. | S. 260. Z. 11. l. Fahrt-, ſt. Farth-. Z. 16. l. iſt von, ſt. ſind von. | S. 261. Z. 5. l. von jedem, ſtatt: ven jedem. Z. 2. v. u. l. durch Reſcr. ſt. Reſcript. | S. 264. Z. 5. der Rubrik, l. Oberadminiſtra- ſtatt: Oberadmiſtra- | S. 266. Z. 8. l. 4r. Bd. ſt. 6r. Bd. | S. 267. Z. 8. l. verſteuert, ſt. beſteuert. | S. 272. Z. 2. v. u. lies: vom 1. Dezbr. ſt. yom 1. Dezbr. | S. 276. Z. 14. lies: und von der Strafe, ſt. und hievon. | S. 277. Z. 6. der Rubrik, l. Rentamtliche, ſt. Rentenamtliche | S. 281. Z. 14. l. Defraudationen, ſtatt: Defraudationenen. | S. 283. Z. 13. l. R. Bl. 1814. ſt. 1804. Z. 1. v. u. l. pag. 206. ſt. 506. | S. 285. Z. 7. l. in die, ſt. in den. | S. 289. Z. 11. v. u. l. deren fernere, ſt. deren ferner. | S. 291. Z. 2. l. R. Bl. 1816. Num. 16. u. 24. ſtatt: Num. 6. u. 4. Z. 9. l. Natura- ſt. Ratura- Z. 8. v. u. l. Gemeinde-, ſt. Gemeinden-. | S. 293. Z. 10. v. u. l. 12. Febr. ſt. 11. Febr. | S. 296. Z. 9. l. vid. Reſcript vom 25. Aug. 1808. dann sub rubro: Miniſterium. R. Bl. 1808. N. 49. pag. 1943. ſt. vid. Miniſterium. | S. 305. Z. 8. l. in die, ſt. in den. | S. 310. l. 310. ſt. 210.

Regiſter. Lit. B. Beſoldungen. Zeile 12. u. 13. iſt lit. g. Quittungen, einzurücken und vorzuſezen:

{α) Handelſchaft.
β) Stempel.}

Bräuereien. Z. 3. l. in ära-, ſt. in ra-. | Brandaſſekuration. Z. 4. und 5. l. Staatsgebäuden, ſtatt: Staatsbäuden. | Bürger-Militair. Z. 8. lies: Hautboiſten, ſt. Hoboiſten. | Lit. D. Diäten. Z. 4. lies: Kanz-, ſt. Kauz-. | Lit. E. lies: Exzellenzen-, ſt. Exrellenzen-. | Lit. G. Gensd'armerie. Z. 2. lies: Disziplinar-, ſtatt: Diziplinar-. | Gerichts-Gegenſtände. Z. 11. l. connexitatis, ſt. connexilalis. | Gratialen, lies: Gratialen, ſtatt: Gratialien. | Gratifikationen, lies: Gratifikationen, ſtatt: Gratiftkationen. | Lit. K. Kloſtergratialen, lies: Kloſtergratialen, ſtatt: Kloſtergratialien. | Körperl. Mißhandlungen, lies: Mißhandlungen, ſtatt: Mishandlungen. | Kopulationen. pag. 124. iſt ganz wegzulaſſen. | Lit. R. Regierungsblätter. Z. 7. lies: e) Staats-Diener, ſtatt: Staatsdieners.

Bayerische Staatsbibliothek München

A. Sche[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dörrer, Johann Georg

Real-Index über die in den königl. baierischen Regierungs-Blättern von den Jahren 1802 bis 1817 einschlüssig, dann in den Geret'schen Verordnungs-Sammlungen vom 1sten bis 7ten Bande vorkommenden Königlichen Gesetze, Verordnungen und organischen Bestimmungen ...
Bd.: 1

Ansbach (1818)

4 Bavar. 3021 e-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10345360-5